O III. 101.

Oec. p.
o 155
4

D. Georg Heinrich Zinckens,

Herzogl. Braunschw. wirkl. Hof- und Cammerraths, Prof. P. D. Acad. Jul. Carol. zu Helmst. und Curat. Colleg. Carol. in Br. wie auch Ehrenmitglieds der Herzogl. Teutschen Gesellschaft zu Helmstädt,

Anfangsgründe der Cameralwissenschaft,

worinne

dessen Grundriß

weiter ausgeführet und verbessert wird.

Des Zweyten Theils,

welcher

die eigentliche

Finanz- und Cammerwissenschaft

enthält,

Zweyte Abtheilung.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächsis. allergnäd. Privilegio.

Leipzig,

verlegts Carl Ludwig Jacobi

1755.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Die dritte Abtheilung
des zweyten Abschnitts,
Von denen zufälligen Einkünften aus Regalien, wie auch andern aufferordentlichen Mitteln, Geld zu erlangen.

Die dritte Abtheilung
des zweyten Abschnitts,
Von denen zufälligen Einkünften aus Regalien, wie auch andern ausserordentlichen Mitteln, Geld zu erlangen.

Das dreyzehende Hauptstück.
Von zufälligen Einkünften aus denen ausserordentlichen oder uneigentlichen Finanz-Regalien, z. E. in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt u. s. f.

§. 776.

Zusammenhang und Inhalt dieser Abtheilung.

Ich setze hier voraus, was ich von den Regalien schon §. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. und in der §. 4. befindlichen generalen Grund-Regel von dem Finanz-Wesen dabey gesagt, und, so viel hier nöthig ist, ausgeführet habe. Der erste Abschnitt dieses 2ten Buches hat nun hierauf von der Einnahme, und desselben erste Abtheilung von denen Einkünften aus Fürstl. Gütern, sonderlich von Domai-

nen und aus den Regalien, wiewohl nur noch überhaupt zu desto mehrerer Erläuterung des I Buches, und sonderlich vom §. 311-316. gehandelt: der §. 316. bestimmet auch diejenigen Regalien, die zwar nicht zum Zweck haben, denen Regenten Einkünfte zu verschaffen, bey ihren eigentlichen Absichten aber doch zufälliger Weise, wenn es der Haupt-Absicht nicht nachtheilig ist, solche geben können, wovon nunmehro noch das allernöthigste zu sagen ist, nachdem die eigentlichen Finanz-Regalien in der 2ten Abtheilung dieses I Abschnitts des II Buchs bisher vom IV bis zum XII Hst. so betrachtet worden, daß sich Anfänger darein werden finden können. Es folgen dannenhero in dieser dritten Abtheilung, wie gedacht, die noch übrigen Betrachtungen jener zufälligen Einkünfte sowohl α) aus denen §. 316. bestimmten uneigentlichen Finanz-Regalien, als auch β) von andern ausserordentlichen Mitteln, wodurch sich Regenten und Staaten Geld verschaffen können. Unter denen ersten werde ich dannenhero in diesem Hauptstück die ersten wesentlichen majestätischen und landeshoheitlichen Rechte, Gesetze zu geben, von der oberrichterlichen Gewalt und so fort kürzlich berühren und erinnern, wie solche zufälliger Weise allerhand Einkünfte geben können, da sie eigentlich zu dem Ende denen Regenten nicht zukommen.

§. 777.

§. 777.

Ich habe aber diese Regalien ebenfalls schon im ersten Buche §. 42. in der Note an sich bestimmet, wie es überhaupt aus der Natur eines Staats geschehen kan. Allein, da nach unserer Staats-Verfassung in Teutschland auch diese hohen Rechte verschiedentlich limitiret, reserviret, und mit den Ständen communiciret seyn können: so sind nicht nur die deswegen bisher immer bey denen eigentlichen Finanz-Regalien gemachten Erinnerungen auch in gegenwärtiger Betrachtung, so viel die wirkliche Praxin betrifft, in Ansehung des Finanz-Wesens beständig zu beobachten, sondern auch insonderheit theils die allerhöchsten Reservata des Kayfers, theils die besondern hohen und vorzüglichen Rechte verschiedener Reichs-Stände, in so ferne selbige zufällig Einkünfte geben können, nicht aus der Acht zu lassen [a].

a) Es haben bekannter maßen die Churfürsten und verschiedene andere Fürsten des Reichs allerhand besondere hohe Vorrechte und Privilegien, die sich bey einem aufmerksamen Finanz- und Cammer-Wesen ebenfalls bald mehr, bald weniger, auch als Fonds von Einkünften verhalten. Die hohen Vicariats-Rechte derer Churfürsten zu Sachsen und von der Pfalz oder Bayern, dieser und anderer Churfürsten ihre Erz-Aemter-Rechte, darunter sonderlich das Reichs-Canzler-Amt des Churfürstens von Maynz über Teutschland und die damit verknüpften hohen Vorrechte gar beträchtlich, und zwar auch wegen zufälliger Einkünfte ist, die Erb-Aemter der

Erz-

Erz-Aemter derer Churfürsten, welche andern Fürsten und Ständen zukommen, die mannigfaltigen hohen Schutz-Gerechtigkeiten dieser und jener Stände über die freyen Reichs-Städte, Stifter, Abteyen, Klöster, das Schutz- und Directions-Recht des Churfürsten von Maynz über das General-Reichs-Post-Wesen, nicht weniger die hohen Reichs-Kreis-Aemter und viel mehrere sind allerseits von einem Cameralisten, in Ansehung der Finanzen seines Herrn, bald wegen der Einkünfte, bald wegen der Ausgaben, um entweder dadurch etwas zu ersparen, oder aber, in so ferne solche bey diesen hohen Würden erfodert werden, sehr genau zu betrachten. Diese hohen Rechte stellen nun zwar die Staats-Rechts-Lehrer, so viel das Jus betrifft, sehr gründlich vor, und in denen Schriften de notitia statuum, z. E. Gundlings Churfürsten-Staaten, Fünfterwalts German. Princ. oder auch der neuen Europäischen Staats-Geographie werden sie erzählet: darzu aber muß nach der §. 48. gegebenen General-Regel eine finanz- und cameralmäßige Betrachtung, wozu ich nunmehro schon genug Anleitung gegeben habe, kommen. Denn darum bekümmern sich die Rechtsgelehrten so wenig, als die Geschichtschreiber. Ich will diese Erinnerung ein vor allemal machen, und also bitten, solche, wie bey denen eigentlichen Civil- und politischen, also auch bey denen Rechten circa sacra, und sowohl belli als pacis, sonderlich aber bey dem Münz-Regal zu beobachten. Ich könte übrigens noch verschiedene von oben gedachten besondern hohen Rechten derer Reichs-Stände berühren, wenn es meine Kürze erlaubte, und die angeführten nicht schon zureichten, den §. zu erläutern. Hieher gehört z. E. auch das hohe Recht des Durchl. Churf. von der Pfalz, Edelleute, so im ganzen

R. R. die Rechte des Adels genieſſen, zu machen, welches ſonſt ein Reſervat des Kayſers iſt (S. *Freheri* Not. ad Petr. de Andlo L. II. c. XI. p. 62.) Ingleichen das Schutz-Recht über das Keßler-Handwerk am Rhein, im Elſaß und einigen Districten Frankenlandes, weswegen die neuen Meiſter eine gewiſſe Abgabe, ehe ſie das Handwerk treiben dürfen, erlegen müſſen. Allein, es ſind mit dieſem Rechte ſchon längſt gewiſſe adeliche Familien, wiewohl gar nicht cameraliſtiſch, beliehen worden (S. *Thulemarius* de octoviratu C. XVIII. Lünig und andere).

§. 778-783.

Dieſe §§. erzehleten im Grund-Riſſe die meiſten politiſchen hohen Civil-Rechte, welche in der landesherrlichen Hoheit und Ober-Bothmäſigkeit begriffen, ſo ferne ſie von denen Rechten circa ſacra, des Krieges und Friedens unterſchieden werden, als welche in beyden folgenden Hauptſtücken vorkommen, damit ich ſie in den Vorleſungen darüber kürzlich erklären könnte. Allein, es wird dieſes nunmehro nicht nöthig ſeyn; zumal ſie es doch lange nicht alle ſind, das Haupt-Werk aber nunmehro bereits §. 42. in der Nota vorgetragen worden [b]).

b) Bey denen eigentlichen Finanz-Regalien iſt auch bereits immer gezeiget worden, wie die geſetzgebende Gewalt, die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht, Würden, Ehre, Characters, Aemter zu ertheilen u. ſ. f., auf vielerley Weiſe die Revenüen aus denen eigentlichen Finanz-Regalien unterſtützen und die Nutzungen befördern können, es mögen dieſe eigentliche Finanz-Regalien allein und vornämlich Einkünfte zu geben, oder

zugleich

zugleich auch andern Haupt-Absichten der Regierung mit beförderlich zu seyn, nebst jenen gewidmet seyn. Dabey aber ist doch immer der Unterschied unter abgezielten und nur zufälligen Folgen, so ferne beyde in Einkünften, oder in Ersparung der Ausgaben, oder in einem blossen Gebrauchs-Nutzen bestehen, bemerket worden. Ja es zeigt die Abhandlung, daß fast bey allen Finanz-Regalien, mit Hülfe dieser wesentlichen Rechte höchster Gewalt auch zufällige Einkünfte, ausser ihren abgezielten, auf gar verschiedene Art und Weise nach mancherley Umschlägen und Verbindungen, erfolgen können. Wenn man dieses nun alles hier zu Hülfe nimmt: so glaube ich, nicht nöthig zu haben, die wesentlichen hohen Rechte dieser Art, die gar nicht zum eigentlichen Zweck, Revenüen dadurch zu erlangen, haben, erst noch weiter zu analysiren, und also z. E. zu zeigen, wie insonderheit auch das Landes- und Erb-Huldigungs-Recht darinne begriffen, wie sich solches nicht nur bey dem Antritt der Regierung, sondern auch nachhero alle Jahr, oder zu gewissen Zeiten äussert, I) bey der Eides-Forderung oder Huldigung derer heranwachsenden und eigene Wirtschaften anfangenden Unterthanen, II) bey denen ins Land ziehenden, gezogenen und fremden und neuen Unterthanen, III) bey denen hohen und niedern Staats- Kirchen- und Kriegs-Bedienten, IV) bey denen neuen Vasallen, deswegen eben vielerley eidliche Verpflichtungen gebräuchlich sind, und es ist der Huldigungs-Eid (Homagium), der Lehns-Eid (Vasallagium), der Dienst-Eid u. s. f. bekannt genug. Es wird aber auch darum nicht so nöthig seyn, diese Art der hohen Rechte weiter aus einander zu setzen, weil bisher und von langen Zeiten her fast am meisten schon, in Absicht auf ihre zufälligen Einkünfte, die man auch Accidenzien, Sporteln ꝛc.

bey

bey einigen nennet, aufgesuchet, aus einander gesetzet, und dabey oft mehr, als es nützlich ist, auf ihre immer mehrere Einträglichkeit nach den gemeinen und alten Maximen gesehen worden: denn viele dieser Intraden sind sehr alte Arten der Einkünfte unserer Regenten. Sonderlich aber hat man die Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, so ferne fructus und Einkünfte davon auf etwan eine ersinnliche Art gezogen werden können, gar sehr aufgesuchet, und da dieses einmal Sitte war, daß man vor die Justiz-Verwaltung Geld, wie die Clerisey vor die Administration der Sacramente und ihre andern geistlichen Dienste nahm: so hat man auch vielleicht um so viel lieber fast alles unter Jurisdictiones und Justitias gezogen, und alles fructus jurisdictionis genennet, was nur von diesen hohen Rechten, die doch solches gar nicht zu ihrem Zweck haben, Einkünfte abwerfen konte, ja beynahe die eigentlichen Absichten derselben öfters gar dabey vergessen, und nur Revenües Rechte daraus gemacht, dadurch aber theils der Handhabung der Justiz, theils der Policey empfindliche Hinderniße und Schaden verursachet, nachdem alles vor Geld venal, oder alles auf Sporteln und auf ihre Multiplication eingerichtet wurde, dafür aber, oder für ein gewisses Stück Geld alles erlanget werden konte, es mochte schädlich oder nützlich seyn, solchergestalt aber das Haupt-Werk wenig betrachtet wurde. Z. E. in Sachsen foderte man ehemals in Gerichten a) fürs Præsentatum eines Memorials oder eines Klag-Schreibens, b) für das Decret, c) für die Ausfertigung, d) für Copiales, e) für die Siegelung, f) für die Insinuation, g) das docum. Insinuat. h) solches ad acta zu bringen ꝛc. besondere Sporteln, und das war doch alles nur noch zusammen ein einziges Neben-Geschäfte der Justiz,

stiz, womit man noch lange nicht das gesuchte Recht selbst bekomen hatte. Was kostete nun nicht das Memorial und das Consilium dazu vom Advocaten? Ja was kostete nicht oft der Bote zum Richter mit dem Memoriale? Oefters kam auch noch zu obigen allen i) erst noch darüber eine Registratur, daß das Memorial vorgetragen sey, die wiederum bezahlt werden mußte; und so wuste man die Gerichts-Sporteln noch immer besser zu multipliren. Hiernächst unterstunden sich die Gerichts-Herren, unter dem Namen der Gerichtsbarkeit, allerhand andere Concessiones zu ertheilen, wenn nur Geld erleget wurde. Weil auch unter diesen fructibus jurisdictionis die Strafen, oder doch die Erlassungs- und Begnadigungs-Gelder waren: so hat man öfters auch die Potestatem legislatoriam dazu gebraucht, fein viele Gesetze zu geben, die dazu dieneten, um diesen Nutzen indirecte zu befördern. Daher kommen so viele Straf-Gesetze, die an manchen Orten recht, als die Sprenkel, aufgestellet sind, darinne sich einer fast bey iedem Schritt fangen kan, und alsdenn Geld geben muß. Eben so ist es endlich in neuern Zeiten mit den Privilegien, Gnaden-Concessionen, Dispensationen, Ertheilungen der Würden, Ehre und Aemter, der Titel, und mit Erkaufung der Chargen gegangen. Es wird daher, da diese Finanz-Künste so alt und bekannt sind, fast gar nicht nöthig seyn, davon besonders, am allerwenigsten aber weitläuftig, zu handeln: nur hat es mir nützlich geschienen, sie wenigstens in so weit kürzlich zu berühren, so weit dabey oft sehr ausgeschweifet, und die Gränzen eines unächten Finanz-Wesens übertreten zu werden pflegen: denn ieder Gerichtshalter, guter Sportelmacher und dergleichen Leute wissen diese schlechten Künste. Und wie viel kleine Höfe giebt es nicht, wo man diese Sportel-

und Geld-Straf-Sucht nur allzu ausschweifend ausübet, deshalb aber unzehlige Künste erdacht hat und erdenket, des Herrn Chatoull- und Straf-Casse alle Tage, mittelst eines frischen Fanges, zu bereichern? Ich selbst habe einen solchen hohen Bedienten gekannt, der mit diesen Künsten sein Ansehen und die Gnade des Herrn erhielt, und solche seine größte Beschäftigung seyn ließ. Ich verwerfe zwar Sporteln, Straf- und andere solche Gelder an sich nicht in ihrer Maaße; gestehe aber, daß ich alle solche Mißbräuche verabscheue.

§. 784.

Ich will daher zwar die mannigfaltigen Gelegenheiten durch einige Special-Anmerkungen zeigen, so ergriffen werden, vermittelst der Ausübung dieser hohen Rechte, allerhand Revenüen zu machen: allein, ich bitte gar sehr, mich nicht zu beschuldigen, als ob ich selbige durchgängig und ohne Unterschied der Rechte, der Ausübung, der Art und Weise und der Revenüen nach meinen Grund-Sätzen und nach Gewissen billigen und anpreisen wollte. Ich werde vielmehr, wenn ich sie hier kurz anführe, theils gleich verschiedenes erinnern, theils aber hernach einige Haupt-Maximen eines ächten Finanz-Wesens dabey kürzlich angeben [c].

c) Denn man ist wohl heut zu Tage überzeugt, daß sonderlich das Proceß-Sportel-Wesen in manchen Ländern mehr, als eine ganze ordentliche Steuer-Anlage, austrage, bey andern schweren Abgaben die processüchtigen Unterthanen erschrecklich ausmärgele, ungesittet und zänckisch, sonderlich aber untüchtig zu ihren Landes-Abga-

ben mache, und doch wirklich dem Herrn und Staate selbst wenig oder nichts davon, sondern mehrentheils einer unnützlich recht ausnehmend multiplicirten Menge von Gerichts-Personen und Advocaten, unter dem Namen ihres Verdienstes, Honorarii, oder Besoldung vor Arbeiten und Dienste, zu gute komme. Man beliebe auch nur meine Anmerkungen von Cammer- und Finanz-Rechten im VIII und IX B. m. Samml. nach den Registern aufzuschlagen, und halte dazu, was ich schon im I Cap. dieses Theils vom Gebrauch und Mißbrauch der Regalien gesagt habe: so wird man finden, daß ich mich gegen diese Auflagen, die ich verbitte, hoffentlich genugsam vorgesehen; zumal ich immer hernach die generalern Sätze durch specialere erläutert habe. Wenn man auch in einem Staate nur immer die höchste Gewalt und das Ansehen, die Furcht und Ehrerbietung für die Macht, und die Hoffnung, von selbiger allerhand Angenehmes zu erlangen, dazu brauchen wollte, daß davon nur Einkünfte in den Fiscum kommen müßten: so würden die abscheulichsten Ausschweifungen dieser zur Wohlfahrt der Völker göttlich und natürlich gemachten, sonst so vortrefflichen Anstalt, erfolgen. Dergleichen ist z. E. wenn die Cammern die Depositen-Gelder in Concursen gegen ihre Scheine von denen Gerichten abfodern und solche nutzen, deswegen aber die Processe fast verewigt werden. Ihr Haupt-Zweck würde alsdenn theils directe, theils indirecte immer seyn können, nur Geld und andere Arten des zeitlichen Vermögens von den Unterthanen zusammen und in Bereitschaschaft zu bringen, um entweder den niederträchtigsten Geiz und die Augen-Lust, oder die Begierden der ausschweifenden Wollust, Weichlichkeit, Herrschsucht, Tyranney, des unmäßigen Prachts ꝛc. zu vergnügen, sich aber wenig darum zu bekümmern, obs

denen

denen Unterthanen wohl gehe, und ob man den Zweck dieser hohen Rechte der höchsten Gewalt sonst wahrhaftig gesuchet und erlanget, oder gar die ungeselligsten Laster befördert und vor Geld verstattet hätte; sondern man könte nur zufrieden seyn, wenn mans, wie es insgemein geschieht, nur vorgegeben habe, daß man die Wohlfahrt der Unterthanen damit suche. Jedoch unter unsern heutigen preiswürdigen Regenten hört dieses Unwesen nach und nach auf, und alles dieses wird ietzt fast allenthalben unter die Denkungs-Arten barbarischer Regenten in der Welt gerechnet. Denn auf diese Weise herrschen wirklich noch ietzo verschiedene orientalische Regenten, und haben so geherrschet, die in ihren Wollüsten vermodern, und so gar die Gnade, sie zu sehen, oder vor ihrem Thron erscheinen zu dürfen, denen Unterworfenen theuer verkaufen, indem sie unter andern despotischen Dingen auch dasjenige, was anfänglich aus Liebe und Ehrerbietung freywillig von einigen gegen ihre Fürsten geschahe, zu einer solchen strengen Schuldigkeit gemacht und festgesetzt haben, daß niemand bey ihnen den Zutritt ohne Geschenke erlangen und ohne Gaben ihr Angesicht sehen darf. Daselbst wäre denn also dieses auch eine Revenüe dieser Art, wovon wir hier reden, wenn man recht zügellos bey diesen Rechten und von denen damit zu erlangenden Einkünften denken wollte.

§. 785.

Einkünfte von Geschenken an grosse Herren.

Nichts desto weniger aber entstehet doch erstlich aus der Liebe und Ehrerbietung überhaupt, welche Unterthanen gegen ihre Landes-Herren oder die Seinigen billig hegen, ja bey uns in Teuschland, um solche gegen das höchste Ober-Haupt, und ferner gegen die hohen Coimperan-

tes bey verschiedener Gelegenheit mit Vergnügen zu erkennen geben, und also aus der ganzen Idee der höchsten Gewalt eine so freywillige, als annehmliche, und nicht zu verwerfende Art, Geschenke zu bringen und zu erlangen, ob sie gleich eben nicht allemal viel austragen, sondern nur zum Zeichen der tiefsten Ehrerbietung, Liebe und Freude gegeben werden, bisweilen aber auch, wie viele Wirkungen einer freywilligen Freygebigkeit, durch Gesetze und Rechte nothwendig und erzwungen werden können. Dieses möchte dannenhero hierbey nach Gelegenheit eben nicht so ganz verächtlich im Finanz-Wesen anzusehen seyn [d]).

d) Wie viel solcher Geschenke werden also nicht durch Tractaten, Verträge ꝛc. schuldige Abgaben, z. E. die dons gratuits, Charitative der Geistlichen, der Landes-Stände, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, des Adels erlanget? Jedoch davon rede ich eigentlich hier nicht, sondern die Geschenke, welche die Stände, die Städte ꝛc. bey dem Antritt der Regierung, bey der Huldigung, bey hohen Vermählungen und Geburten, bey besondern Besuchen der Regenten dieses und jenen Orts ihres Landes, freywillig zu geben pflegen, gehören eigentlich hierher; ferner die sogenannten Ehren-Geschenke an Wein, Hafer ꝛc. welche die Reichs-Städte denen Reichs-Ständen, die doch eben nicht ihre Regenten, sondern nur Coimperantes des Reichs sind, bey ihrer Ankunft präsentiren, oder auch sonst damit einen Prinzen beehren, den die Macht und Grösse etwan vor andern zu verehren anrathet.

§. 786.

§. 786.

Bey der Aufnahme neuer und einzelner Unterthanen auf dem Lande, theils von fremden, theils von einheimischen, wenn sie Wirthschaften stiften, wie auch in Städten, wozu das Bürgerwerden und derselben Huldigung, oder die Unterthanen- und Bürger-Pflichts-Leistungen gehören, ist 2tens eine neue Gelegenheit, um Geld-Einnahme theils für die Vereidung, theils für die Aufnahme und Ertheilung verschiedener Unterthanen- und Bürger-, wie auch der Innungs- und Zunft-Rechte, iedoch mit Behutsamkeit zu erlangen, und an den meisten Orten gebräuchlich [e]). Einkünfte von Huldigungen u. Verpflichtungen.

e) Ob gleich diese Einnahme dem Landes-Herrn eigentlich gehöret: so hat man doch dieselbe von langen Zeiten her an vielen Orten theils denen Amts-Bedienten und Gerichts-Herren, theils denen Magistraten, als Accidenzien und Sporteln zur Besoldung, oder sonderlich in Städten zur Erhaltung des gemeinen Wesens, oder zur Unterhaltung des Zunft-Wesens angewiesen. Oft bekommen es auch nur die Subalternen. Ein Bewegungs-Grund war auch sonst dieser mit, damit man die Bedienten ermuntern wollte, in Particularibus fein attent zu seyn. Denn das ist schon eine alte Unart, daß viele Bediente viel Verrichtungen unterlassen, weil sie nichts davon insbesondere, ob sie gleich überhaupt ihre Besoldung haben. Ihre Schuldigkeit muß daher gleichsam immer durch neue Opfer ihrer Eigennützigkeit gereizet werden, wenn sie was thun sollen. Der Rathsherr würde daher bald unterlassen, zu den Zunft-Versammlungen zu kommen, um gute Ord-

nung und auf Policey zu halten, wenn er nicht immer sein Accidenz vom Handwerk dabey hätte ꝛc. In alten Zeiten nun ließ sich solches noch eher hören, da wenig fixe Besoldungen waren, ob man gleich hieraus die üblen Folgen schlechter Besoldungen in der Sache siehet. Inzwischen scheinet man doch ehemals auch mehr ums gemeinen Nutzens willen, als aus Eigennutz gethan zu haben; sonderlich da Lebens-Art, Aufgang und die Verfassungen noch eher zuliessen, diesen letzten zu verläugnen. Es ist aber in der elenden Welt ofte noch eben so, wenn gleich die Bedienten ihre zulängliche Besoldung bekommen, und sie wollen immer noch besondere Sporteln, Accidenzien und Käpgen vor ieden Schritt haben, ja sie fallen wohl gar in allerhand Corruptions-Arten. Endlich hat man dadurch auch oft brevi manu die sonst zu solchen Anstalten nöthigen Ausgaben bey denen öffentlichen Cassen zu ersparen gesuchet. Es heißt sonderlich das Geld für das Bürger-Recht, das Bürger- und für das Zunft-Recht, das Meister-Recht, und kommt der gemeinen Casse zu gute. Dieses alles trägt nun oft viel aus in einem Jahre durch das ganze Land, in allen Aemtern, Gerichten, Städten und Dörfern, wenn man es zusammen rechnet und darauf dringet, daß diese Vereidungen der neuen Unterthanen oder neuen Wirthschaften alle Jahr, entweder zu gewisser Zeit ordentlicher oder auch ausserordentlicher Weise, und hernach die Reception zum Bürger, zum Zunft-Gliede ꝛc. auch gehörig geschehen. Die Absichten und der Nutzen sind auch wirklich gar vielerley bey dieser Anstalt, wie aus der General-Policey-Wissenschaft erhellet. Es entstehen unter andern daraus sonderlich complete Listen aller Wirthe, aller Bürger, aller Zunft-Glieder, aller wirklicher brauchbarer Unterthanen, oder doch wenigstens der Hauswirthe, und man

kan

kan hernach ihre Weiber, Kinder und ihr Gesinde leicht wissen, wenn man die Häupter der Familien immer weiß. Man kan auch ihre Nahrungs-Geschäfte, ihr Alter, ihr Geschlecht, u. s. f. gleichfalls übersehen, und diese Nachrichten zu vielen andern Regierungs- Policey- Revenüe- und Kriegs-Anstalten brauchen. Und daher ist es billig, daß diese Anstalt eifrig unterhalten, folglich aber diese sonst denen Regenten gehörige Revenüe dazu angewendet werde. In den Händen der Unterthanen ist aber auch diese Sache oft sehr ausgeartet. Denn man hat die Vermehrung der Bürger, der Zünfte, der Wirthe ꝛc. zum Besten der Alten, folglich vermeinte Polypolia zu verhüten, und hingegen Monopolia und Propolia zu stiften getrachtet, oder diese Anstalt nur dazu gebraucht, um viel Geld einzunehmen, und, um die neuen Wirthe nicht gleich, vermittelst der sie entkräftenden hohen Bürger- und Meister-Rechte, aufkommen zu lassen. Dadurch aber hat man die Vermehrung und Bevölkerung der Städte und Länder oft sehr verhindert. Eben daraus erhellet aber auch, wie diese zufällige Einnahme dem gemeinen Besten, ja denen ordentlichen Einkünften des Staats und der Regenten sehr schädlich werden könne, und man also dieselbe mit grosser Behutsamkeit nach den Umständen nur zu suchen habe. Heut zu Tage trachten unsere Regenten ihre Städte und Länder vielmehr zu bevölkern, und daher neue Wirthe und die Anfänger in der Nahrung mehr zu erheben, herbey zu ziehen und zu fördern. Sie schaffen also alle diese Schwierigkeiten, die theuren Bürger- Zunft- und Nachbar-Rechte, entweder bey einigen Leuten gar ab, oder moderiren sie sehr, oder pflegen particulariter alles frey, ja wohl gar neuen Anbauern noch dazu allerhand Gnaden-Geschenke und Freyheiten auf einige Zeit zu geben, wie im

Preußischen, im Braunschweig-Wolfenbüttelischen und Hannöverischen ꝛc. geschieht. Man glaube auch gar nicht, als ob der Nutzen dieses Rechts der Landes-Hoheit, nämlich neue Unterthanen aufzunehmen, damit gar wegfalle. Nein, keinesweges! Eben dadurch wird erst recht bestellet und gesäet, damit hernach die Erndte desto grösser werde. Das ist aber nicht gleich sinnlich und sichtbar: daher schmälen die alten und nur mit gemeinen Einsichten in die Regenten-Wirthschaft versehenen Leute noch immer darauf. Allein, I) bekamen die Regenten von denen sonst zur Verhinderung denen neuen Unterthanen abgenöthigten Geldern ohnedem nichts, II) die Unterthanen giengen ihnen ab, und doch konten sich viel mehrere auch nur durch Fleiß und Arbeit ernähren, gewinnen, viele neues Vermögen an Geld, Geldes-Werth, Credit und Diensten ins Land bringen, davon aber hätte der Regent Intraden in den Impostен gehabt, und das alles war ihm bisher an so viel Tausenden entgangen. III) Jene Eingangs-Gelder, welche andere wegnahmen, halfen ihm auch gar nichts: denn ieder wollte doch nichts desto weniger immer an Besoldung besser gesetzet seyn, und die Magistrate suchten doch immer Zuschuß zur Erhaltung des gemeinen Wesens zu haben. Sie collectirten daher doch deswegen immer noch besonders ihre Bürger und Unterthanen. IV) Jetzt wendet nun der Herr zwar in etlichen Jahren etliche 100000 Rthlr. noch dazu an, um seine Bürger und Unterthanen zu vermehren, und denen neuen Wirthschaften zu helfen: diese werden aber von den neuen Unterthanen zu ihrem Aufnehmen, Anbau ꝛc. gleich im Lande ausgegeben, sie roulliren und laufen also wieder in die Casse: die neuen Ankömmlinge und Arbeiter essen, trinken ꝛc. und erwerben, und von dem allen läuft immer mehr in

die

die Cassen. In einigen Jahren ist daher nicht nur der Aufwand wieder, sondern Cent pro Cento mehr eingenommen. Und das läßt sich bey einem zusammenhängenden Finanz-Wesen solchen alten Köpfen und blöden Augen, wie 2 mal 2 ist 4, erweisen. Sie halten sich also nur noch an einige Einwürfe, die aber leicht zu beantworten, aus dem Wege zu räumen, und von mir anderswo beantwortet worden (S. m. Anl. zur Stadt-Wirthschaft. und Pol.

§. 787.

Das hohe Recht, positive Gesetze, das ist, Einkünfte, streng verbindende Regeln zu geben, welche die freyen Handlungen aus dem Grunde des allgemeinen göttlichen Gesetzes nach den Umständen derer Unterthanen näher bestimmen, ob und was ihnen recht oder unrecht, erlaubt, geboten oder verboten seyn soll, giebt 3tens auch gar verschiedene Gelegenheit, auser dem, das die Gesetze gleich zu Abgaben verordnen, indirecte allerhand Einnahme dadurch zu befördern [f]): denn wer dieses Recht auch nur unter erst gedachten limitibus naturalibus, oder auch mehr oder weniger unter allerhand durch Verträge gesetzten Schranken hat, dem kan es nicht fehlen, um dadurch zu verschiedenen Einkünften, theils vermittelst der Gesetze an sich, theils in Absicht auf die hohe Gerichtsbarkeit und ihre vielerley Arten, als wobey nach den Gesetzen verfahren wird, Anlaß zu geben.

so die Potestas legislatoria, it. die oberrichterliche Gewalt verschaffen kan.

f) Denn z. E. die Ausnahmen, jura singularia, Privilegien und Dispensationes, welche diesem

oder jenem in Ansehung der gemeinen Gesetze oft zur Wohlfahrt des Staats gegeben werden müssen, entstehen daher, und daraus erfolgen sehr viele Concessions- oder die von dem Regenten zu suchende Bestätigungs- und andere Gelder, wenn diese die Regierung antreten, oder ihnen solche singulaire Rechte nur auf einige Zeit gegeben worden. Daher entstehen auch allerhand ausbedungene jährliche Canones und Pacht-Abgaben: denn wenn man viel ver- oder gebietet: so hat man auch viel Gelegenheit, vieles vielen, iedoch für Geld, als besondere Rechte zu vergünstigen. Das ist eine sehr alte Weise, beständige, und sonderlich in neuen Zeiten unbeständige, d. i. nach Gelegenheit zu erhöhende Revenüen zu stiften: zumal doch alle solche Jura singularia nach Erfodern des gemeinen Bestens veränderlich sind, weil der Finis aller Privilegien publica utilitas ist, und contra jus publicum alle Privilegia ceßiren (L. 2. ff. de constit. princ. l. 38. ff. de pact. cf. *Mevii* rechtl. Bedenken in Contributions Sachen §. 135-137.). Indessen so gehen doch auch hierbey grosse Ausschweifungen vor, ob man gleich dabey eine grosse Behutsamkeit brauchen sollte, da das gemeine Beste darunter sowohl Vortheil als Schaden haben kan. Hiernächst so geben diese Gesetze auch in Ansehung der hohen Gerichtsbarkeit, bey den hohen und niedern, an Geld- und Arbeits-Strafen, oder an Abolitions- und Begnadigungs-Geldern, den Grund zu diesen fructibus jurisdictionis an die Hand. Sie allein sind der Grund reicher Einkünfte, theils bey der jurisdictione voluntaria judicali und extra judicali an allerhand Gerichts-Sporteln und Confirmations-Gebühren, wenn darinne alles an gewisse rechtliche Formen und Ordnung gebunden ist, oder wenn einige davon befreyet seyn wollen, oder etwas versehen haben; wie auch

wiederum

wiederum an allerhand Befreyungs- Dispensations- und Restitutions-Geldern, theils bey der jurisdictione contentiosa, wohin auch die Deponat-Gebühren, Succumbenz- und unzählige in Processen zu erlegende Gelder, sonderlich aber die gerichtlichen Proceß-Kosten gehören. Man muß aber solchergestalt das Jurisdictions-Wesen in seiner ganzen Weite verstehen, und wissen, was davon in die Cassen des Regentens, oder in den Fiscum der hohen und niedern Collegien entweder vor den Regenten oder die Bedienten, zur Ersparung reicherer Besoldung gehöret, oder nicht gehöret, wenn man diese Revenüen recht übersehen und ausklügeln will. Daher weiß sich niemand besser, als Justiz-Bediente und Advocaten darein zu finden. Allein, die Cammer hat doch auf diese Fiscos der Gebühren, dahin man öfters auch Dispensations- und andere Gelder gezogen hat, ein wachsames Auge zu haben, und die angemaßten particulairen Fiscos entweder in den landesherrlichen Fiscum zu ziehen, folglich alles berechnen zu lassen, oder zu untersuchen, ob und wie weit sich die Bedienten dieser Einkünfte anzumaßen befugt sind. Es mag aber seyn wie es will: so ist doch hier eine General-Maxime zu bemerken, durch welche, wenn sie beobachtet würde, eine grosse Menge aller dem Regenten eigentlich gehöriger und ihm entzogener Intraden, bey unsern ietzigen Umständen aber nach Recht und Billigkeit dabey zu machende Vortheile und Veränderungen entdecket werden würden; nämlich: „Uiber alles muß „Rechnung geführet werden, es mag unmittelbar in die Cassen des Herrn kommen, oder denen Collegien, Bedienten ꝛc. gleich bleiben, „folglich zu seinen Ausgaben so fort angewendet „werden. Sonst kommt man nicht zurechte, und „man weiß niemals nicht, was der Herr von sei-

„nen

„nen ihm allein gehörigen Intraden aus seinen „hohen Rechten habe, oder nicht habe.„ Dieses hat nun freylich theils das ehemalige Erb-Pacht-, theils aber sonderlich das Lehns-Wesen in alten Zeiten fast ganz verhindert, weil das dominium utile über die Jurisdiction und andere Rechte verliehen, unter die Jurisdiction aber zum Behuf ihrer Einkünfte fast alles, ja so gar oft ein Theil der gesetzgebenden Macht, it. der hohen Policey- und anderer Regenten-Rechte ꝛc. gezogen wurde. Hierdurch nun sowohl, als auch auf andere Weise, sind viele Anmassungen ohne Grund eingeschlichen, und eben deswegen folgt man nunmehro der Maxime an vielen Orten: „Alle solche Accidenzien müssen der Cammer berechnet, die Bedienten aber zulänglich besoldet „werden.„ Wenn man auch alle diese Arten der Intraden oft in einem Lande aufsuchen und zusammenrechnen sollte: so würden sich oft viele 1000 Rthlr. finden, die dem Cammer-Fisco oder dem Heern entgehen. 50 Aemter, wo diese Gelder nur in iedem, eins ins andere gerechnet, 300 Rthlr. betragen, da sie doch wohl vor alle Bedienten 400 bis 500 Rthlr. bey einem mäßigen Amte nur ausmachen, geben schon 15000 Rthlr. solcher Revenüen. Hierzu rechne man nun die andern Gerichte und Magistrate im Lande, welche oft wieder so viel und noch mehr einnehmen, und dem ungeachtet bey aller Gelegenheit zur Unterhaltung des gemeinen Wesens, der Bedienten u. s. f. noch dazu jährlich grosse Summen aus dem Cammer-Fisco ziehen oder verlangen, und jene Gelder gehen indessen blindlings weg, man siehet keinen Nutzen davon, und weiß nicht, ob sie recht oder nicht besser angewendet, oder gar ersparet werden könten. Ueberhaupt aber weiß man doch bey solcher Verfassung niemals genau die Einkünfte und Ausgaben

ben des Regenten, und man kan nicht beurtheilen, ob und wie dabey Veränderungen, Vermehrungen und Verminderungen anzubringen. Endlich sind auch diese Abgaben der Unterthanen gleichsam verborgen, und in den Händen der Bedienten wie ihr Eigenthum; eben dadurch aber geschieht es gar oft, daß das tondere pecus in ein deglubere, dem Regenten und hohen Collegien des Finanz-Wesens, ganz unwissend verwandelt wird. Ich will auch hier nur von denen gemeinen Gerichts- und Proceß-Sporteln reden, und auf die andern Extensiones bey andern Nutzungen des juris legis ferendi, privilegia dandi, dispensandi, aggratiandi &c. nicht sehen: denn jene sind schon Last genung, und werden wirklich oft um der menschlichen Begierde willen, seine Einkünfte zu vermehren, von den Accidenzien- und Sporteln-Besitzern so sehr multipliciret, wenn auch noch so viel Sportel-Ordnungen über Sportel-Ordnungen gemacht werden, daß das Land damit mehr als eine Steuer abtragen muß. Denn es geschieht solches sehr fein und künstlich, weil sie einzeln abgetragen werden, und denen Bedienten als Accidenzien und Participationes angewiesen sind. Sonderlich kan man bey dieser Einrichtung niemals zu einem rechten Bedienten-Ausgabe-Etaat gelangen, welches aber etwas sehr schlechtes im Finanz-Wesen ist: anderer üblen Folgen zu geschweigen, die nebst denen gefliessentlichen Corruptions-Arten unter dem Namen der Sporteln und Accidentien immer auch mit unterlaufen. Allein, alle diese würden wegfallen, oder doch bald entdecket werden, wenn alle solche Sporteln berechnet, die Bedienten aber ordentlich und billig besoldet, nicht aber mit Zeißgen-Futter versehen würden. Was hindert aber diese Veränderung? Antwort: Es sind viele Ursachen, und es würde freylich, wenn die-

se Saite gerühret werden sollte, daraus oft ein sehr verhaßter Klang in vielen Ohren entstehen; derjenige aber, der sich dazu brauchen liesse, möchte vielleicht den empfindlichsten Haß von den meisten grossen und kleinen Bedienten zu befürchten haben, und daher stöhret man nicht gerne in dieses Wespen-Nest. Hiernächst so ist doch auch dieses wahr: die meisten Bedienten hatten ehemals die schlechtesten fixen Besoldungen; von Erhöhung und Zulagen wollte man aber und will oft ietzo noch nichts hören, so billig die Anfoderung auch war und ist: daher ließ und läßt mans um so viel lieber bey diesen unsichtbaren Ausgaben, die man nicht fühlet, weil man sie nicht weiß, die schlimme Sache aber nicht rühren will. Eben dadurch aber ist so mancher Schade für den Herrn und die Unterthanen entstanden. Will man daher hierinne eine bessere Einrichtung machen: so muß man schlechterdings am ersten darauf denken, daß man auch denen Bedienten zulängliche Besoldungen ausmache und wirklich gebe, ehe man Sporteln und Accidenzien einziehet; alsdenn aber muß man erst alle diese zufälligen Geld-Intraden nach Vorschrift richtig in die Cammer-Cassen berechnen und einziehen, sich aber darinne nicht sogleich dadurch stöhren oder abhalten lassen, daß diese Accidenzien, Gebühren und Sporteln etwan von geringem Betrag angegeben werden. Denn gesetzt auch, daß die Cammer zur Besoldung mehr hergeben müßte, als diese Gelder betrügen: so würde doch der Regent vielen andern Vortheil in Ansehung der Unterthanen, der Jurisdictions-Verwaltung selbst, der vielen und weitläuftigen Processe und seines Ausgabe-Etaats, an dessen Gewißheit so viel gelegen ist, u. s. f. haben. Bey der verliehenen so genannten Patrimonial-Jurisdiction gehet dieses nun zwar so lange nicht an,

an, ehe der Regent das Regale ganz auf rechtliche Weise wieder bekommt: allein, sein dominium directum darüber, und endlich die höchste Ober-Gerichtsbarkeit und potestas legislatoria giebt ihm doch Gelegenheit dabey, mit der Zeit zu solchen guten Absichten zu gelangen. Ich könte endlich hierbey noch einige Sätze berühren, wenn es nicht zu weitläuftig wäre, nämlich: die ganze Anstalt mit denen Sachwaltern, Advocaten, allerhand Beystands-Personen und Rathgebern, ihre Nothwendigkeit, ihre Ordnung, ihre Menge, ihre Besoldung, und die deshalb aus ihren deservitis zu machenden und von andern vorgeschlagenen Cassen, ihre Mißbräuchen und die vielen Geld-Strafen, die ihnen oder ihren Clienten, sonderlich in Proceß-Sachen, durch manche Proceß-Gesetze bestimmet werden. Nur etwas aber von meinen wenigen Gedanken und nach meinem mittelmäßigen Verstande davon zu sagen: so sind schlechterdings sowohl alte, wichtige und erfahrne, als auch junge und angehende rechtsgelahrte Leute, zu wichtigen und geringen rechtlichen und andern Geschäften einer grossen Menge derer solches bedürfenden Unterthanen theils mit Rath, theils mündlichen, theils schriftlichen Vortrag und Beystand in hohen und niedrigen Gerichten und Collegien von aller Art, wo Unterthanen etwas zu suchen haben, und insonderheit auch zu denen gerichtlichen Streitigkeiten sowohl zur Güte und einer gütlichen ausser und in Gerichten nach einem eigenen modo procedendi vorzunehmenden Auseinandersetzung, als auch zur wirklichen richterlichen Entscheidung und Hülfe, sonderlich bey unsern Umständen und vielerley Rechten, nöthig und nützlich. Sie werden auch zur rechten Einrichtung gar vieler rechtlichen Handlungen, wobey kein Streit ist, der aber daraus entstehen

und

und gleichwohl gar wohl verhütet werden kan, ja endlich, um allerhand glaubwürdige Urkunden und Notariats-Instrumente verfertigen zu lassen, erfodert, weil alle diese Anstalten die Laster der Menschen und die Vorsicht in einem Staat erfodern. Solche Leute müssen auch, sowohl für mancherley in Rechten unwissende und nicht unterrichtete Leute, und zur Beförderung der Einsicht der Richter, so auch Menschen sind, als auch, um eine übende Planz-Schule von jungen Rechts-Gelehrten zu allerhand Bedienten im Staat zu haben, gezogen und geheget werden. Wer das leugnen wollte, würde, wie mich dünket, seine grosse Unwissenheit in unsern Justiz- und andern Regierungs-Verfassungen verrathen, und eine nöthige und nützliche Sache, um der Gebrechen willen, verhindern, folglich das Kind, so zu reden, gar mit dem Bade hinauswerfen. Die Gebrechen und Einwürfe gegen diese an sich nöthigen und nützlichen Personen im Staat haben auch nicht immer ihren zureichenden Grund in ihnen, sondern vielmehr in unsern krausen Gesetzen, in denen Richtern und in denen Lastern der Menschen, sonderlich derer, so etwas suchen, oder rechtliche Streitigkeiten haben, und sich ihrer bedienen: alle Stände aber haben ihre räudigen Schaafe unter sich. Sie sind endlich in allen diesen Umständen vielen Versuchungen und Verführungen ausgesetzt, und wenn auch diese sowohl, wie andere Leute, die von gewissen Geschäften und ihrem Verdienste leben müssen, bisweilen übertriebenen Künsten des Eigennutzes folgen: so ist solches ein gemeines Gebrechen, weswegen nicht nur dieser Stand, sondern alle Stände, selbst die Geistlichen, die Richter und andere nicht ausgenommen, immer Bestrafungen und Tadel hören müssen. Sportel-Ordnungen und Strafen, am wenigsten

sten aber Geld-Strafen, helfen dagegen wenig, wenn gleich die letzten dem Fisco, oder etwan einer Policey-Casse etwas einbringen möchten: denn solche Leute wissen doch immer diesen Anstalten auszupariren, und ihre schlimmen Absichten dennoch zu erreichen, wenn sie nicht selbst vernünftig und tugendhaftig sind, welches aber sonderlich auf ihre Erziehung ankommt. Ihre Menge machts auch nicht aus, und wo einmal die Menge und Weitläuftigkeit der Processe geduldet wird, da schadet es öfters, wenn ihrer zu wenig sind, oder einige wenige allen Verdienst haben, und die Clienten taxiren können, sonderlich da man solche Leute eben nicht alle nur zu Processen, sondern auch zu andern rechtlichen Geschäften, zu Rathschlägen, zum Unterricht und zur Vorsicht braucht, und, meiner Meinung nach, mehr als gewöhnlich ist, zur Pflegung der Güte in und auser Gerichte brauchen könte und sollte, davon aber vielleicht guten Nutzen hoffen möchte, woferne nur, wenn eben der Beystand zur Güte nicht im Proceß, wenn jene entstehet, dienen dürfte. Jedoch gehet es bey hohen Justiz-Collegiis endlich an, daß man eine gewisse proportionirliche und geschlossene Anzahl von geprüften und erfahrnen Leuten theils zur Güte, theils zu Streit-Händeln setzet, welche in und auser den Gerichten Beystände, Rathgeber, Notarien u. s. f. abgeben können. Und man könte es auch daselbst noch wohl dahin bringen, daß alle ihre gerichtliche Arbeit in eine Casse von denen, so sich ihrer bedienen, bezahlet, sie aber daraus besoldet, folglich viele Geldschneidereyen verhütet würden. Allein, bey andern Collegien, oder auch bey denen Unter-Gerichten, ingleichen sonst hin und wieder im Lande, in Ansehung unzähliger ausergerichtlicher, rechtlicher und friedli-

cher Geschäfte scheint dieses alles nicht füglich anzugehen, sonderlich, weil man dadurch auch denen jungen Rechts-Gelehrten eine freye Gelegenheit entziehen würde, sich erst in solchen Geschäften zum Anfange zu üben, geschickt und bekannt zu machen, ehe sie entweder in jene Zahl wichtiger Sachwalter aufgenommen, oder sonst in Bedienungen emploiret werden. Ich würde daher die so genannte Praxin in Unter-Gerichten, iedoch nur denen jungen Rechtsgelehrten ganz frey zu geben, anrathen, folglich keine geschlossene Zahl, keine oder doch geringe Proben zur Habilitation &c. sondern eine blosse eidliche Angelöbniß und einige Proben, daß sie Jura studiret, erfodern. Denn wer die Sache verstehet, wird wohl nicht leugnen, daß aus solchen Leuten fast alles endlich in politischen Aemtern gemacht werden könne, ihre Geschicklichkeit aber sich daselbst am besten durch ihr Bezeigen entdecke. Man kan diesem allen nach bey dem Advocaten-Wesen, meiner wenigen Einsicht nach, schwerlich auf Revenüen denken, oder alles zu dem Ende in so strenge Ordnung setzen. Die gesetzten Advocaten-Strafen aber werden auch theils wenig einbringen, theils die Ungezogenen nicht zurücke halten, theils aber doch allerhand andern Schaden und Last, welche auf die Unterthanen endlich auf einige Weise zurücke fällt, verursachen.

§. 788.

Intraden, dazu einige besondere Arten der Gesetze Anlaß geben.

Sonderlich geben 4tens gute Lehns- Zins- Zehend- und Revenüe-Gesetze, vornämlich aber weise und kluge Policey-Gesetze und Anstalten überhaupt die erste Gelegenheit directe an die Hand, den Haupt-Fond aller Revenüen,

nüen, nämlich florisante Nahrung der Unterthanen, zu erlangen und zu erhalten. Jedoch, davon ist schon bisher genug gesagt, und in der General-Policey-Wissenschaft in dem I Buche des I Th. der Anf. Gr. gehandelt worden ff). Und dies s ist eine mittelbar aus diesem hohen Rechte entstehende grosse Revenüe.

ff) Eine einzige Anmerkung will ich hierbey nur noch zur Anwendung meiner generalen Policey-Grund-Sätze machen. Es ist ein ausgemachter Satz der Policey: Man muß die Menge der Armen verhüten, und die nicht zu verhütenden immer besser versorgen. Beydes erfodert die Bemühung, einen guten Nahrungs-Zustand herzustellen, ohne welchen es mit dem Revenüe-Wesen grosser Herren schlecht aussiehet. Alle gute Armen-Anstalten und alle reichliche Allmosen, welche grosse Herren also aus ihren Cassen entweder gleichzu, oder doch dadurch geben, daß sie die Armuth mit Abgaben verschonen, und ihre nothdürftige Lebens-Erhaltung durch Imposten nicht vertheuern, sind also Dinge, wozu sie ihres Interesses wegen verbunden, da sie wirklich dadurch die Nahrung der andern befördern, folglich ihre Haupt-Quelle der Revenüen bereichern. Es ist also die thätige und veranstaltete Wohlthätigkeit grosser Herren gegen die Armen, und auch gegen die Dürftigen, ein indirectes Mittel, ihre Einkünfte zu vermehren und zu erhalten, welches oft nicht aus diesem Gesichts-Punct von grossen Herren angesehen wird, die doch wirklich ein liebreicher Wohlthäter nur darum beneiden möchte, weil sie die größte Macht und das größte Vermögen haben, denen Armen Gutes zu thun, welches andern wohlthätigen Herzen mangelt.

§. 789.

Eine besondere Intrade der Policey-Gesetze und Anstalten.

Jedoch die Policey-Gesetze und Anstalten geben auch stets noch eine Gelegenheit, gewisse unentbehrliche Ausgaben des Policey-Wesens desto besser zu bestreiten, und also diese Ausgabe, die sonst ihre Cassen doch thun müssen, wenigstens zu mindern, folglich daselbst mehr zu andern Staats-Ausgaben in Bereitschaft zu haben. Denn man kan die Zwecke der Policey-Gesetze mehrentheils nicht anders, als durch Strafen und Belohnungen, durch Furcht und Hoffnung erreichen (S. §. 200-223. A. G.). Aus Geld- und Arbeits-Strafen, wie auch andern Dingen, können also eigene Policey-Cassen formiret werden, welche man aber entweder wiederum auf Policey-Anstalten überhaupt, oder zu denen bey der Policey so nöthigen Belohnungen (Premien) anwendet, welche sonst die Cassen geben müßten g), dazu sich aber, da sonst alles schon seine gewisse Wege daselbst hat, diese selten oder gar nicht verstehen.

g) Diese Anstalten besonderer Policey-Cassen sind also eine besondere Gelegenheit, zufällige Revenüen zum Besten des Landes zu erlangen. Ich habe sie aber im I Th. c. 1. noch aus andern Gründen empfohlen. Die Weitläuftigkeit verhindert mich übrigens, noch mehrere Arten der Intraden, dazu die Policey-Gesetze und Anstalten Anlaß geben können, und derer auch dabey oft gar gewöhnlichen zu verabscheuenden Mißbräuche zu gedenken. Sonderlich gehen diese dabey

dabey vor, wenn man vor Geld wirkliche abscheuliche Laster, die dem gemeinen Wesen schädlich, und von der Policey verfolget werden, im Staate vor Geld-Abgaben nicht nur duldet, und etwan aus Noth durch die Finger siehet, sondern gar zu treiben, wie z. E. Portells, Hurerey, und der Huren- oder Milch-Zins, oder andere solche Abgaben von theuern Huren, oder auch Quadrantariis (Siehe Hoffmanns Leben Ciceron. p. 135.) sind, erlaubet.

§. 790. u. 791.

Diese §§. meines Grund-Risses, wie auch, was noch im vorigen vom Nachschuß und Abzugs-Geldern erinnert worden, brauche ich hier nicht erst wieder zu erläutern: denn es ist alles schon an andern Orten und bisher, wie auch im IX Hauptstück vorgekommen [h]).

Noch andere Einkünfte, so die Rechte der höchsten Gewalt ausser denen Finanz-Regalien verlassen können.

h) Von der Abschaffung der Leibeigenschaft siehe meine Anleitung zur Stadt-Wirthschaft oder den verbesserten Becher. Die Einkünfte vor die Freyheits-Ertheilung in solchen Ländern, wo die Leibeigenschaft noch gilt, sind daraus ebenfalls zu beurtheilen. Sie wird alsdenn wegfallen, wenn die meisten Gerichts-Herrschaften und Besitzer grosser Land-Güter diese Leibeigene haben, und ein grosses Theil ihres Vermögens darinne bestehet. Hierher könte man auch das besondere Chur-Pfälzische Wildfangs-Recht ziehen, mittelst dessen ehemals der Churfürst Carl Ludewig sein sehr entvölkertes Land wieder zu bevölkern, und also seine Einkünfte zu vermehren suchte; darüber aber mit andern Ober- und Nieder-Rheinischen Ständen in grosse Streitigkeiten verfiel. Denn das

war ein Mittel, Leute, die keinen Herrn haben, (Vagabunden) u. s. f. gleichsam zu Unterthanen ein- und vielleicht andern Regenten wegzufahen. Sollten nicht auch diejenigen vielleicht recht haben, welche die Soldaten-Werbung eines Herrn in anderer Herren Länder, sie mag mit gutem Willen der Geworbenen, oder mit List, oder mit heimlicher Gewalt geschehen, so ansehen wollen, neue Unterthanen zu bekommen, und andern die ihrigen zu entführen? Denn obwohl solche Angeworbene nur Zeit-Unterthanen, und zwar in einem bestimmten Stande werden: so werden doch auch daraus hernach gar viele beständige Unterthanen, wenn sie sich im Lande niederlassen. Bey feindlichen Eroberungen der Länder hat man auch einen alten Modum schon längst gebrauchet, seine Unterthanen zu vermehren, wenn man des Feindes Unterthanen, als Gefangene, in sein Land führet und sie anhält, sich daselbst zu setzen. Diese und dergleichen Gelegenheiten weiset die höchste Gewalt und Macht zur mittelbaren und indirecten Bereicherung der Revenüen an. Allein, man siehet auch zugleich aus allen bisherigen Anmerkungen gar leicht, wie viel Ungerechtes und Ausschweifendes dabey, sonderlich aber in einem Staate, wie der teutsche ist, entstehen könne. Und es ist einmal ein höchst verderbliches Finanz-Principium, daß dem, der die Gewalt hat, alles gezieme, was ihm nützet, und ihm nur in dieser Absicht beliebet, es mag sonst Gerechtigkeit und Klugheit dazu sagen, was sie wollen.

§. 792-798.

Alles, was auch in diesen §§. meines Grund-Risses von Gelegenheiten zu Revenüen angemerke

merket worden, so die gesetzgebende Gewalt noch ferner giebt und verschaffet, das ist 7dens nunmehro schon vorgekommen. Wer auch nur die General-Policey-Wissenschaft im I Theile gelernet hat, wird diese Artickel und die Gelegenheiten, dadurch zufällige Einkünfte zu erlangen, leicht begreifen. Allein in Hypothesi läßt sich solches doch nicht allenthalben anbringen i).

Von den Sporteln und Accidenzien grosser Herren.

i) Man kan dieses Accidenzien grosser Herren nennen, welche ohne Zweifel am ersten aufgekommen, als unsere Regenten noch Beamte der teutschen Kayser und Könige waren, und als diese sahen, daß die Clerisey den Satz: wer das Evangelium treibet, ist auch befugt, sich davon zu nähren, und wer des Altars wartet, muß auch davon erhalten werden, so vortrefflich brauchte, um sich Einkünfte zu verschaffen. Denn sie sahen sich als Amts-Bediente, ihre Aemter aber als mehr oder weniger austrägliche Pfründen, Präbenden und Beneficien an, und darzu half auch nachhero das Lehns-Wesen. Baare Geld-Besoldungen aber gab man damals nicht aus den königlichen Cammern, denn das Geld war rar. Als endlich die Länder erblich wurden: so blieb es dabey, und die zunehmende höchste Gewalt dehnte alles noch mehr aus, sonderlich, da sie auch mehr Einkünfte brauchte. Daraus sind nun ungemein viele so genannte Sporteln entstanden, welche die hohen Rechte bey ihrer Ausübung dafür, daß sie dies und das denen Unterthanen thun, verschaffen. Man hat auch eben dabey nicht allemal darauf gesehen, ob dadurch nicht der Haupt-Absicht

ficht dieser Ausübung geschadet werde. Indessen, nachdem heut zu Tage Regenten ihre Rechte und Pflichten viel anders einsehen, ihr Land und Leute aber erblich und jure proprio besitzen, hiernächst aber viel einsichtigere und erhabener denkende Ministers und Räthe haben: so wird von ihnen selbst aus diesen zufälligen Regierungs-Sporteln, wie man sie nennen könte, nicht viel gemacht, sondern viele thun alles, was sonst oder anderswo Geld gekostet, umsonst, nach landesväterlichen Grundsätzen. Alles aber, was noch übrig ist, das fällt eigentlich denen Bedienten in die Hände, die davon größten Theils ihre Besoldungen haben, folglich bestehet der Nutzen nur in der Menage an diesen. Indem nun ist eben das dabey zu erinnern, was ich oben schon §. 787. bey den Proceß-Sporteln und andern Accidenzien bemerket habe. Nach dieser Anmerkung nun steckt, meinen mittelmäßigen Einsichten nach, zwar vieler Unrath und manche Quelle des Uibels: allein, bey nicht gar zu ordentlicher Cameral-Wirthschaft kan es doch fast nicht anders seyn. Denn man begreift alsdenn noch nicht, was es daselbst austrage, einen klaren und gewissen Bedienten-Ausgabe-Staat immer zu haben, und iedem sein Verdienst sichtbar zusammen zu geben, alles blinde Nehmen und Geben aber abzustellen. Bey dieser Bewandniß nun erhalten diese Arten der zufälligen Einkünfte mehrentheils nur die Bedienten, und eben dadurch wird auch oft die Sache so lästig, daß alles, was man von denen hohen Rechten und Pflichten ohne weiteres Entgeld, als dasjenige ist, welches dem Regenten bereits durch den Genuß der Domainen und so vieler eigentlichen Finanz-Regalien dafür gegeben wird, erwerben und erlan-

gen

gen sollte, nicht anders, als vor absonderliches Geld erlanget werden kan, und daß solches sogar allen ohne Unterschied, wenn sie nur viel geben, feil sey. Weise Regenten sehen dieses nun sehr wohl ein; sie schränken es auch immer mehr ein: allein, es gehet nicht an, alles auf einmal umzukehren und abzuschaffen. Denn von solchen Dingen heißt es: Pedetentim eluctandum! Sonderlich aber muß erst das ordinaire Revenüe-Wesen in rechtem Stande und Ordnung seyn, damit die Bedienten zulänglich besoldet werden können. Man untersucht diese blinden Abgaben auch erst selbst, damit man wisse, wie viel sie austragen, ehe man sie einziehet und fixe Besoldungen setzet. Bey diesem aber siehet man nicht sowohl auf das, was einer von Accidenzien bisher gehabt, sondern, was seine Arbeit, sein Stand, das nöthige Amts-Ansehen und die Umstände der Zeit erfodern. Hernach läßt man alle ihre Sporteln und Accidenzien berechnen, und ziehet sie in die Casse. Und nun ist man erstlich Herr davon, kan aber auch das Billige und Unbillige, Harte, Schwere u. s. f. besser einsehen und erfahren, das letzte gleich abschaffen und erlassen, oder doch mindern. Nach diesem gehet es erst an, nach Befinden immer auch noch vieles von dem Billigen, wenn die Unterthanen schon sonst viele Abgaben haben, abzuschaffen, woferne man nicht siehet, daß dieser Beytrag denen Unterthanen zu den Cammer-Ausgaben leidlich und gewohnet, folglich beyzubehalten sey, um die vielen Ausgaben desto besser bestreiten zu können. Wenn aber diese Ordnung nicht beobachtet, das Billige von dem Unbilligen nicht abgesondert wird: so gehet alles nicht an. Jedoch ich habe schon noch mehr von dieser Sache §. 787. in der Note gesagt.

§. 799-803.

Besondere Anmerkungen von denen Fructibus jurisdictionis.

In allen diesen §§. sind 8tens gleichfalls die vielen zufälligen Revenüe-Gelegenheiten, so die hohe Gerichtsbarkeit giebt, nur noch mehr aus einander gesetzet. Jetzt aber ist solches schon im vorhergehenden geschehen (§. 787.). Sie sind auch unter dem Namen der fructuum jurisdictionis der hohen und niedern, der bürgerlichen und peinlichen ꝛc. bekannt genug, und so fleißig aufgesucht, daß man nur darinne eine recht ausnehmende Finanz-Klugheit unter denen gewahr wird, welche sonst bey aller Gelegenheit auf die Cammern losziehen, und dem Fisco immer Einhalt thun wollen. Ich habe daher nichts mehr dabey zu erinnern, als was ich in voriger Note gesagt habe [k]).

k) Nur diese Dinge möchte man noch beobachten. Es haben nämlich 1) viele Collegia, Magistrate und Gerichte auch oft viele Sporteln, die eigentlich zur gesetzgebenden Gewalt gehören, welche ihnen doch nicht zukommt, z. E. Dispensations-, Concessions-, Privilegien-, Gelder ꝛc. unter dem Namen der fructuum jurisdictionis, wie sonderlich auch bey denen Consistoriis geschieht, zu ihrem Sportel-Fisco gezogen. Es fragt sich also: ob diese nicht wenigstens von denen eigentlichen fructibus jurisdictionis abzusondern und in den Fiscum des Herrn zu ziehen, oder doch, wenn man sie auch zu ihrer Besoldung anweisen wollte, besonders zu berechnen, und zu sehen, was sie austrügen, darnach aber ihre andere Besoldung billig zu bestimmen sey? Denn das Aemtchen muß Käp-

chen

chen (darunter ich hier aber nur ausserordentliche Accidenzien und Sporteln verstehe) bringen, das ist ehemals gar zu weit bey einem unachtsamen Cameral-Wesen ausgezogen worden.

Von den Intraden

II) Ist es bekannt, daß der Regent allein das Recht habe, entweder selbst, oder in seinem Namen mit seinem Willen und Wissen alle hohe und niedere Chargen des politischen und Militair-Staats zu besetzen, oder doch die von andern in seinem Namen gesetzten zu bestätigen, aus dem Denn dabey ist er in grossen und kleinen Theilen des gemeinen Bestens, aus dem Grunde seiner Pflichten und Rechte, gar zu sehr interessiret. Und es scheinet wirklich dieses in alten Zeiten nicht recht bemerket worden zu seyn, als man auf so vielerley Weise andern Nachgeordneten, und zwar öfters auch als ein erbliches und eigenes Recht überließ, die unter ihm stehenden Bedienungen, sowohl weltliche, als geistliche, für sich zu besetzen, und folglich der Regent seine Bediente im Staat nicht einmal kannte, oder versichert war, daß sie zu ihren und seinen so angelegentlichsten pflichtmäßigen Zwecken tüchtig wären. Frankreich hat nun aus diesem Rechte, wenn ich nicht irre, fast am ersten zu einer eigenen Gelegenheit, eine neue Revenüe zu erfinden, Anlaß genommen, indem es alle Chargen verkauft; daraus aber ist eine eigene Chargen-Casse entstanden. Bey uns nun hat man dieses endlich auch bisweilen an einigen Höfen beliebet, oder doch wenigstens die Sache so eingerichtet, daß von iedem neuen Bedienten von einem neuen Amte nach einer gewissen Taxe ein- vor allemal, oder, nach einer leidlichen Anlage, das erste Jahr ein gewisses Chargen-Geld, ja wohl ausser dem vor die vorzügliche Wahl eines Mannes unter vielen Competenten noch ein absonderliches Stück Geld gefo-

Von den Chargen-Verkauf.

gefodert, und solches etwan zu einer neuen Ausgabe gewidmet wird, z. E. zur Marine, zur Recrutirung der Truppen ꝛc. Oder man hat doch ieden neuen Bedienten angehalten, etwas eins- vor allemal von der ersten Jahrs-Besoldung zu Armen- oder gewissen angelegentlichen Policey-Anstalten zu geben. Endlich aber hat D. Becher in seinem Buche von Auf- und Abnehmung der Städte gar eine ganz besondere 5jährige Bedienten-Steuer, z. E. 20 von 100, dem ehemaligen Churfürsten zu Bayern, um eine grosse herrschaftliche Handels- und Manufactur-Casse, ja eine beständige Bedienten-Casse, ohne daß die Unterthanen, wenigstens sichtbar, dazu etwas geben sollten, zu errichten, vorgeschlagen, aus welcher viel Bedienten und Soldaten, ohne daß das übrige Land deswegen beschweret würde, erhalten werden könten. Ich habe aber in meiner Anleitung zur Stadt-Wirthschaft oder denen Anmerkungen über das Becherische Buch, diesen ungerechten Finanz-Vorschlag beleuchret. Indessen ist es sichtbar, daß, wenn man auch diesen Becherischen Vorschlag verabscheuet, dennoch auf obige Weise oben gedachtes hohe Recht zu sehr grossen Revenüen Gelegenheit geben könne. Allein, man fragt auch dabey billig: ob dieses mit der Wohlfahrt des Staats bestehen könne? Ich bin nun zwar weit entfernet, aus dem Aemter-Kauf und Verkauf ein ohnedem erdichtetes Verbrechen der so genannten Simonie zu machen, womit der Pabst in alten Zeiten, in Ansehung der Kirchen-Aemter, so gespielet, und so gar auch unsere Kayser öfters deshalb als Simoniacos, weil sie diese Aemter verkauften, in Bann thun wollen, wie einige finstere Köpfe wohl ehemals diese Sache angesehen haben mögen. Ich kan auch in unsern

mehren-

mehrentheils monarchischen Staats-Verfassungen das ehemals durch die römischen Gesetze, zur Zeit der freyen aristocratischen und democratischen Regierungs-Form, verbotene Crimen ambitus, da man durch Bestechungen die Stimmen des Volkes zu öffentlichen Aemtern brauchte, gar nicht eigentlich bey diesem, daß einer seine Charge bezahlet, finden, es müßte denn sehr analogisch geschehen, weil nämlich bey jenem und diesem die Aemter gar leicht mit schlechten Leuten besetzet werden können (S. das Leben Ciceronis, so Hoffmann beschrieben p. m. 226.), oder weil es doch sehr gefährlich, daß das Beste des Staats und seiner Bedienten mehr an das Geld, nicht aber an die Geschicklichkeit und Würdigkeit des Candidatens, das wahre Verdienst, dessen Achtung und Belohnung aber, wie auch die wahre Ehr-Liebe, daran doch in monarchischen Staaten so viel gelegen ist, ebenfalls nur daran gebunden zu werden scheinen, wenn man die Chargen vor Geld verkaufet. Und aus diesem Gesichts-Puncte haben wenigstens alte Regenten diese Sache angesehen, und sie wider ihren Wohlstand, und für sich und ihre Unterthanen gefährlich zu seyn gehalten. Allein, wenn man bedenket, daß diese ietztgedachten üblen Folgen auch bey dem Aemter-Kauf und Verkauf gar leicht verhütet werden können, woferne man keine Competenten auch zum Geldbieten zulässet, deren Verdienste, Geschicklichkeit und Würdigkeit nicht schon vorher möglichst ausgemacht sind, unter vielen solchen, jedoch keinen andern Competenten, aber nur dem meistbietenden ein Vorrecht zum Amte giebt, wie solches auch, wenn die Chargen nicht vor Geld feil sind, aus andern Bewegungs-Gründen, die den Regenten zu einem besondern Wohlwollen gegen diesen vor jenem

bringen,

bringen, geschieht: so scheinet, daß alsdenn dieser Einwurf wegfalle, und, wo es also nicht an vielen geschickten Leuten zu dieser oder jener Charge fehlet, eben nichts Erhebliches dagegen zu sagen sey, sonderlich, da sich doch der Wohlstand auf öffentliche Meinungen der meisten gründet; diese aber bey ietztgedachter Einrichtung nicht statt zu finden scheinen, überhaupt aber Geld, vermittelst der Ausübung dieses Rechts, zu erlangen, an sich so wenig ungeziemend seyn kan, als wenn man die Justiz administriret und Gerichts-Sporteln dafür einnimmt, welches doch so lange gebräuchlich gewesen. Man empfiehlet iedoch aber noch dieses dabey: nämlich I) die Einkünfte der Charge in richtigen Anschlag bringen zu lassen, und II) dieses zu verhüten, daß der Officiant, der viel Geld gegeben hat, nicht hernach freye Hand habe, seinen Regreß auf mancherley Weise an der Unterthanen Schweiß und Blut zu nehmen, und endlich auch III) dahin zu sehen, daß, woferne er das Amt gar nicht, oder sehr kurze Zeit, geniessen sollte, die Seinigen nicht gar zu sehr dabey zu kurz kommen mögen. Allein ich zweifle, daß die Erinnerung sub n. II. beobachtet werden könne, wenn der Bediente seine Besoldung zugleich an Accidenzien und Sporteln ꝛc. nicht aber allein aus liegenden Gründen, mittelst seiner Industrie, oder an fixer Geld- und Deputat-Besoldung erhält. Denn es ist gewiß, wo das Accidenzien- und Sportel-Werk bey den Aemtern, wie ehemals, bleibt, da scheinet diese üble Folge selten auszubleiben. Da nun ehemals alle Officia auf diesen Fuß eingerichtet waren: so hielten es die grossen Herren in alten Zeiten, meines wenigen Erachtens, eben deswegen vor unanständig, die Chargen zu verkaufen. Mit diesem

Aemter-

Aemter-Kauf und Verkauf aber ist, meines Erachtens, gar nicht die Abgabe neuer Bedienten eines gewissen Geld-Quanti nach einer proportionirlichen Taxe von der ersten Jahrs-Besoldung zu etwan einer schönen Anstalt und der dazu gewidmeten Casse, wozu vielleicht noch nichts bisher von der Staats-Einnahme ausgesetzet ist, oder werden können, zu vermengen, es heisse nun, wie es wolle. Denn dieses verhütet neue Lasten der Unterthanen, und hernach auch die derangements in bisheriger Einnahme und Ausgabe des Regentens; der Bediente aber fühlet solches nicht, wenn seine erste Jahrs-Besoldung nur nicht zu sehr dadurch verkürzet wird, daß er etwan auf Auswege zu fallen genöthiget wäre. Ja darum ist es auch, meines Erachtens, gar nicht zu mißbilligen, wenn ein kleiner Abzug hernach beständig alle Quartal von der fixen Besoldung, etwan zum Behuf einer Bedienten-Wittwen-Casse, oder einer andern Anstalt, gemacht, diese aber recht verwaltet wird, und folglich auch denen Wittwen oder Kindern selbst nach verschiedener Proportion zu ihrer Versorgung und Hülfe zu gute kommt. Allein, auch dieses gehet nur von baarer Geld-Besoldung, und nicht, wenn ihre Besoldung in Accidenzien bestehet, an, sondern alsdenn müssen solche Wittwen- und Waisen-Fisci für die Bedienten, oder auch alle Emeritos unter ihnen selbst, schon ganz einen andern Grund haben, als wozu wir heut zu Tage Vorschläge und Entwürfe genug haben (S. meine Samml. in den Regist.).

§. 804.

Mit diesem aber ist 9tens diejenige Einnahme auch nicht zu vermengen, wozu das Recht Anlaß

Intraden aus dem Verkauf bloßer Ti-

tel, Würden u. Ehrenzeichen.

Anlaß giebt, blosse Titel, Character, Rang und Ehren-Stand ohne Amt, und zwar entweder nur auf Lebens-Zeit, oder auch erblich, wie es mit dem Adel-Stand und seinen Stufen geschieht, diesem und jenem entweder freywillig wegen seiner Verdienste, oder auf blosses Ansuchen, und ohne auf jene zu sehen, zu ertheilen. Denn auch diese können Regenten unstreitig, vermöge ihrer hohen Rechte, vor Geld verkaufen l).

l) Dieses kan oft sehr klüglich und geschicklich geschehen. Jetzt will ich eben nicht die Sittlichkeit dieser Begierde bey manchen Leuten nach dergleichen Ehren-Zeichen, und auch nicht alles dasjenige betrachten, was bey einem grossen Herrn, der diese Leute für Geld vergnuget, zu bedenken ist. An sich ist der Trieb nach Ansehen, und, um eine vorzüglich gute Meinung bey andern zu haben, wozu denn dergleichen Ehren-Zeichen auch helfen, ein eben so natürlicher wegen des gesellschaftlichen Lebens von Gott eingepflanzter Trieb, als andere, z. E. der Trieb, sein Geschlecht fortzupflanzen, sein Leben zu erhalten, Vergnügen zu geniessen, mehr als man eben iezt oder dann braucht, an Vermögen zu haben (S. Mosheims Sitten-Lehre der H. Schrift I Th. §. XII. p. 193-199.). Und eben deswegen kan sich ein grosser Herr dessen zu seinem Interesse gewisser massen gar wohl bedienen. Ich habe z. E. einen verstorbenen Reichs-Fürsten gekennet, welcher seine Chatouille bey dem Antritt seiner Regierung sehr leer, ja mit Schulden behaftet fand, die ordentlichen Cammer-Revenüen aber, die ohnedem ihre Wege schon hatten, so wenig, als das Land mit neuen

Abgaben

Abgaben und Beyträgen beschweren wollte, und also diese blossen äusserlichen Ehren-Zeichen denen, die Geld hatten, sich demselben gemäß aufführen konten, und darnach bald aus blossem Hochmuth und Stolz, bald aber, um etwan sonst dadurch ihr Glück, z. E. mit einer Heyrath, zu machen, und also den Ehrgeiz der reichen Braut zu befriedigen suchten, verkaufte, nichts desto weniger aber auch andere verdiente Leute damit umsonst beschenkte, ja eben darum, damit diese Characters nach Unterschied ihren Werth verlöhren, auch wirklich den Genuß einiger Vorzüge nach Proportion mit den Characters verband, die Characterisirten dabey schützte, und wohl zusahe, daß jene nicht zu gemein oder gar verächtlich würden, weil man glaubte, sie würden alsdenn nicht viel geachtet, und also auch schlecht bezahlet, dadurch aber diese Einkünfte selbst gar bald verringert oder gar vereitelt werden. Er sahe auch zugleich darauf, daß doch wenigstens der so Geehrte keine Person war, die entweder sonst sehr verächtlich lebte, als welches den Character beschmitzen konte, oder die doch nicht im Stande war, sich dem Maaße oder der Stufe des Characters und Ranges in der äusserlichen Lebens-Art gemäß aufzuführen, und also an statt dem Herrn Ehre, nur Schande damit zu machen. Denn es ist hierbey überhaupt anzumerken, daß ein Herr in seinen Bedienten und denen von ihm Geehrten von andern verehret, und also dahin gesehen werden müsse, damit sie das gebührende Ansehen behaupten können, nicht aber der Herr wirklich durch ihre Verachtung mittelbar auch verachtet und verunehret werde. Es erfodert daher die Regenten-Klugheit, daß ihr höchstes Ansehen allenthalben unmittel- und mittelbar, sonderlich aber bey des

nen erhalten werde, die nur sinnlich denken, den wahren innern Werth und Grund des Ansehens aber nicht kennen, und doch gleichwohl den größten Haufen ausmachen. Dieser Artickel aber erfodert viel Ausgabe, und gleichwohl gehört er mit zur Erhaltung des Regenten-Standes unter Menschen, die nicht immer weise, sondern meistentheils Thoren sind. Er hat auch nicht eben die Vergnügung eines Wohlgefallens in dem Regenten an solchen äusserlichen Dingen an sich, die man seinen standesmäßigen Staat oder Pracht nennet, sondern viel edlere Absichten, nämlich, damit er durch sein Ansehen desto besser im Stande sey, die Unterthanen durch Furcht, Hoffnung, Hochachtung, hohe Gedanken und Vorstellungen von sich u. s. f. zu ihrem Besten zu regieren: denn jenes würde nur ein eitler Zweck eines niederträchtigen Herzens seyn. So viel aber die Sache selbst betrifft: so ist doch so viel gewiß, daß viele Leute Titel, Rang und Character bloß aus eitelm Stolz verlangen, und Geld, ja viel Geld, dafür geben, sich aber öfters damit selbst bestrafen, indem sie sich eines Theils ihrer Mittel entblössen, und vielmehr Ausgaben machen müssen, dadurch aber oft in einen solchen Zustand gerathen, der die Strafe ihres Stolzes ist. Und eben dieses scheint dasjenige zu seyn, was hierinne bedenklich ist. Wenn zwar diese Sache in der Maaße gebrauchet wird, wie es gedachter Regent machte, und dadurch einen grossen Theil seiner Schulden, ohne der Unterthanen Last und ohne seine Cammer-Wirthschaft zu derangiren, bezahlte, manche eitle und stolze Reiche ohne andere Würdigkeit beehrte, und diese sich allenfalls selbst dieserwegen bestrafen ließ: so finden einige nichts Erhebliches nach der Politic dagegen einzuwenden. Allein, es

halten

halten doch viele Regenten selbst nichts davon: denn sie sehen sich als gerechte Richter und Belohner wahrer Meriten, und dieses als den Zweck ihres hohen Rechts, Ehre und Würde zu ertheilen, an. Characters sind ihnen also nicht vor Geld feil, am allerwenigsten aber Titel und Rang ohne wirkliche Dienste und Amt. Sie denken, ihre wirklichen Bedienten, die diese Titel auch haben, würden dadurch verringert, und nicht gehörig zum Besten ihres Amtes distinguiret, wenn sie eben diese Characters andern ohne Amt und bloß vor Geld beylegten. Sie glauben auch, daß sie dadurch nur den niederträchtigen Stolz der Thoren gegen ihre Pflicht verstärckten, und daß dieses wenigstens nicht von ihnen geschehen sollte, wenn sie auch nicht im Stande wären, die Leute wahrhaftig tugendhaftig und ehrliebend zu machen. Wenigstens behalten sie sich doch einige Ehren-Titel und Stufen des Ranges vor, die sie niemanden, als verdienten Leuten, oder ihren wirklichen Bedienten, ohne Geld ertheilen, damit es der Ehr-Liebe im Staate nicht an Reitzungen fehle. Ja sie bemerken endlich doch immer einen sichtbaren Unterschied unter blossen Titular- und wirklichen Räthen, und gestatten nicht, daß dieses Wörtchen nur ein blosser Titel sey. Am allerwenigsten spielen sie mit dem Adel, welcher erblich ist, auf diese Weise, und machen Edelleute vor Geld ohne ausnehmende Verdienste, die sie und ihre Vorfahren entweder in der Gelehrsamkeit, oder in politischen, oder in Kriegs-Diensten erlanget haben, um die Nachkommen anzureitzen, ihren Fußstapfen zu folgen, und gleichfalls nach neuen Verdiensten zu trachten, damit es solchergestalt dem Staate nicht an besonders edlen Gemüthern fehle. Uibrigens ist insonderheit unsers höchsten Ober-

Haupts Reservatum, den Adel=Stand und andere Würden und Titel, und, damit sie im ganzen Reiche gelten, zu ertheilen. Andere Regenten können entweder, wenn sie nicht ausser Teutschland zugleich ganz freye herrschende Prinzen sind, keine Edelleute machen, oder solche Ehren=Stufen ertheilen, die im ganzen Reiche alle Wirkungen de jure, und nicht etwan nur aus Complaisance hätten, sonderlich, wenn diese Titel nicht mit wirklichen Bedingungen verknüpfet sind; es hätten denn einige hohe Reichs=Stände hierinne ganz besondere Vorrechte erlanget. Denn also hat der Churfürst von Trier das Recht, solche Edelleute in seinem Lande zu machen, und einige haben vom Kayser un= oder mittelbar die potestatem comitis palatini, um Würden und Titel zu ertheilen. Hieraus entdeckt sich also die Wirklichkeit und das Daseyn dieser zufälligen Revenüe grosser Herren auch in Teutschland: denn es geschieht alles das selten ohne Geld, wenn es auch gleich nur Canzeley=Sporteln heissen sollten.

§. 805.

Intraden, so durch Gnaden=Bezeigungen zu erlangen.

Es ist endlich 10dens noch eine Gelegenheit, Geld und Nutzen zu erlangen, welche die Macht und das Recht, Gnaden=Bezeigungen zu ertheilen, Wohlthaten zu thun u. s. f. indirecte verschaffet (§. 51.), es sey nun, daß etwas unangenehmes, z. E. Strafen, jure aggratiandi & pœnas abolendi &c. erlassen, oder ausserdem einem Menschen Wohlthaten an seinem Vermögen, denen Seinigen und so fort, erwiesen oder gar geschenket werden. Denn ein Prinz ist zu Wohlthaten der fähigste Mensch,

und

und soll auch der bereitwilligste, als auch der größte Menschen-Freund seyn, wenn er anders dieses ihm in rechter Fülle ganz unaussprechliche Vergnügen wohlthätiger Herzen, so ihm allein unter den Sterblichen recht eigentlich vorbehalten ist, geniessen will, wie ers wirklich sowohl in Ansehung der Menge derer, denen er Gutes thut, als der Größe der Wohlthaten schmecken kan. Das ist ein Vorzug, der nur Regenten zukommt, und den kein Privat-Mann, wenn er auch der reichste wäre, ohne die Hülfe, wenigstens eines Regentens, haben kan. Allein, es wird doch auch durch solche Gnaden-Bezeigungen, die oft geringe sind, und in einem wenigen Geben, oder ganz in was anders bestehen, so dem Prinzen wenig oder nichts kostet, sondern auf ein Wort aufkommen, ganz was anders gesuchet. Denn man wirft, daß ich so rede, auch bey Höfen, wie unter Privat-Leuten, die Wurst nach der Speck-Seite, und ist also oft im Stande, durch solche Gnaden-Bezeigungen ungemein grosse und lange, ja immer dauernde Vortheile und ganze Fonds von reichen Einkünften zu erlangen [m]).

m) Wenn es auf gerechte Weise und so geschieht, daß der Prinz keine Blame des Geizes oder eines andern Tadels davon hat: so habe ich nichts dagegen. Allein, man findet in unsern Geschichten, daß Prinzen durch Gnaden-Bezeigungen, z. E. etliche Fuder Wein, die Ministers und Bediente anderer Regenten verleitet

haben, grosse Fonds von Revenüen, die ihren Herren zukamen, ihnen in die Hände zu spielen. Die Chur-Sächsische und Chur-Mainzische Geschichte, it. die Böhmische Geschichte und das Leben eines Ober-Hof-Predigers, D. Hoyens, ferner die alte Braunschweig-Hildesheimische Geschichte und die Begebenheiten des sameusen Chur-Pfälzischen reformirten Hof-Predigers und Premier-Ministers, Langhansens und seiner Gesellen an Churfürst Carls Hofe, sonderlich mit dem Abtritt des Amtes Germersheim an Frankreich, und viele andere können dieses erläutern (S. die Europäische Staats-Geograph. V Band p. 423-427.). Inzwischen so ist doch an und vor sich der gerechte und kluge Gebrauch der Gnaden-Bezeigung, dazu ein Regente allein in dieser Welt nach dem Maaße seiner Macht und seines Vermögens gegen Unterthanen und andere fähig ist, ein unvergleichliches Mittel, geziemende Zwecke, und also auch dadurch bereitestes Vermögen oder Einkünfte auf verschiedene Weise zu erlangen, Quellen dazu zu eröffnen, selbiges zu vermehren und zu erhalten. Es kan aber solches dadurch entweder recht intendiret werden oder nicht, und es erfolgt dennoch in diesem Falle zufälliger Weise. Denn die Gnade schließt von selbst die Herzen, Hände und Kasten auf, ohne daß es verlanget wird, und bedient sich dessen allen doch wieder gnädig und mäßig. Es gehört demnach dieses unter diejenigen Dinge mit, welche man aufsuchet, wenn man in einem erhabenen und löblichen Verstande bestimmet, was eigentlich ein recht feiner Hof ist. Wie nun eben dieses nicht allein auf ein statistisch kluges Ministerium, sondern auch auf einen Herrn, der nach den Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit seine Gnaden-Bezeigungen braucht, ankommt: also ist es hinge-

gen

gen auch desto empfindlicher, und wirklich hernach öfters in wichtigen Dingen dem Interesse eines Fürsten höchst schädlich, wenn die Gnaden-Bezeigungen mit Argliſt und Falschheit verknüpfet sind. Es wird es alsdenn auch die Erfahrung lehren, daß sich weder hohe, noch gleiche, noch niedrige, wenn erst der Character: der Herr ist ein falscher Herr, ausgemacht ist, oder doch solchen ihm zuzueignen Gelegenheit gegeben wird, mit ihm nicht anders, als aus höchster Noth, einlassen. Sonderlich aber ist es der Person eines Regenten höchst nachtheilig, wenn man ihm diesen Character persönlich zueignet, und es nicht, wenn auch der Hof, worauf sehr oft die ganze Politesse ankommt, falsch ist, im rechten Verstande heißt: der Herr ist doch an sich ein ehrlicher und aufrichtiger Fürst. Ich sage: im rechten Verstande. Denn es ist leider! dahin gekommen, daß man bey Höfen, durch ehrlich oder aufrichtig seyn, so viel als dumm und einfältig seyn, verstehet. Gnaden-Versprechungen und Bezeigungen eines Herrn werden aber, wenn sie nicht ächt sind, von allen so angenommen, daß man falsche und gefährliche Dinge darunter fürchtet. Und eben daraus sind die alten Regeln der Klugheit unter denen Niedrigen entstanden, welche eben kein Lob der Hohen in sich halten: „Mit grossen Herren ist nicht gut Kirschen essen; procul a Jove, procul a fulmine; „Herren-Gunst und Aprillen-Wetter ꝛc.

§. 806.

Jedoch ich habe nun, wenn mir recht ist, von dieser Art zufälliger Revenüen, da sie ohnedem bekannt genug sind, schon so viel gesagt,

daß man sie wird beurtheilen können, ob ihrer gleich noch mehrere angegeben werden könten. Z. E. vermittelst der hohen Regenten-Rechte kan man das Geld sonderlich im Lande behalten, als durch gute Veranstaltung des Commercien-Wesens, sonderlich des activen, und guter Landes-Fabriquen, wenn man fremde Gelder gegen leichtes Interesse im Lande roullirend macht, das Geld recht gebrauchet wird, Banco- und Leih-Häuser angeleget, und die Wege verstopfet werden, wodurch so viel Geld aus dem Lande g het, davon die Policey-Wissenschaft mehr Nachricht giebt. Es giebt auch Schriftsteller genug, die in ihren Schriften diese Finanz-Mittel mehr als zu viel detailliren, und oft ohne Unterschied noch 100 Erfindungen darinne zu Markte bringen, ja selbige schon lange gebracht haben, um dadurch die Revenüen grosser Herren zu vermehren. Es scheinet auch fast, daß man darauf ehemals am meisten raffiniret und den Kern der Finanz-Wissenschaft darinn vornämlich gesuchet habe [n]). Hier ist aber durch die eingestreueten Maximen kürzlich gezeiget worden, wie ein ächter Cameraliste selbige anzusehen und zu brauchen habe. Und nur dieses war meine Absicht bey dieser Betrachtung, die ich in der folgenden Note noch mit einigen Maximen zur weitern Anleitung insgemein zuletzt noch brauchbarer machen will. [o]).

n) Ein Beyspiel davon kan der so genannte Helmond oder Gleichmann geben, S. I B. m. Sammlungen p. 89 - 96. und 328 - 337. wo er sich zu vertheidigen gesuchet hat.

o) Die noch übrigen Maximen bey dieser Einnahme können auf folgende gebracht werden: I) Ein grosser Herr und ächte Cameralisten unterscheiden zuförderst in diesen und andern Dingen das Geziemende von dem Ungeziemenden. Und dazu dient die besondere Analysis einer Special-Einnahme dieser Art, dazu ich schon genug Anleitung gegeben habe, weil so viele Regalien-Einnahmen bisher analysiret worden. II) Das letzte schaffen sie ab, oder verändern es klüglich in etwas bessers; des ersten aber bedienen sie sich, wenn es schon eingeführte und so gewohnte, als leidliche Abgaben sind, zu ihrem Interesse und zu der bisherigen Erschwindung der Abgaben, iedoch so, daß die eingeschlichenen Mißbräuche davon entfernet werden. III) Man muß also dabey sowohl excessum, als defectum vermeiden. IV) Sonderlich muß der Haupt-Zweck dieser Rechte dem Neben-Zweck, nämlich Finanzen dabey zu machen, nicht aufgeopfert werden: denn das fließt eigentlich aus der Natur derjenigen Regalien, die nicht unter die Finanz-Regalien, regalia minora und utilia, wie sie auch sonst heissen, gerechnet werden. V) Cammern und Finanz-Collegien müssen also auch darauf eine kluge Aufmerksamkeit haben, und dahin sehen, daß, wenn auch kein jährlicher Uiberschuß dabey herauskommt, dennoch verschiedene Ausgaben dadurch ersparet oder bestritten werden. Will man sie aber fahren lassen: so muß doch diejenige Ausgabe, wozu sie sonst angewendet worden, und die nun auf andere schon sonst eingetheilte Revenüen fallen würde, vorher erst

Maximen des ächten Finanz-Wesens bey diesen Einkünften.

aufheben. Und das gehet gar wohl an, wenn man erwäget, was ich gesaget habe. Manche Bedienungen tragen allein viel 100 Rthlr. nur an Accidenzien aus, und der Bediente hat doch schon eine zulängliche fixe Besoldung. Denn hierinne herrschet von Alters her in den Staaten, sonderlich unter den mittelmäßigen Bedienungen, eine sehr grosse Ungleichheit. VI) Sie werden entweder bey denen Haupt-Fiscis des Herrn eingebracht, berechnet und angewendet, oder VII) deshalb besondere Fisci veranstaltet, sonderlich aber verschiedene zu der so genannten Charoulle des Regenten, oder derjenigen Casse bey Hofe gezogen, woraus der Regent seine Hand-Gelder zu täglichen und persönlichen Ausgaben, davon er am ersten und leichtesten oft gar viele unterlassen kan, nimmt, und dazu auch ausserdem noch verschiedene Revenüen, wie auch bestimmte Summen von denen Haupt-Fiscis geliefert, die aber einem besondern Rentanten, Schatzmeister, Charoullier, Reguetten-Meister ꝛc. unter allerhand Characters, Minister-Raths- und Secretairs- oder Cabinets-Titeln, oder einem Hof-Bedienten, z. E. dem Ober-Cammer-Diener, oder einem so genannten Ober-Cämmerer und Cämmerer, nebst einigen Subaltern-Bedienten und Gehülfen, nachdem sie groß und wichtig oder nicht sind, übergeben werden, welcher diese Gelder eincassiret, und auf General- und Special-Befehl des Regenten entweder ihm oder andern unmittelbar reichet und auszahlet. Das sogenannte Procent-Geld der Pächter, davon ich im XI Hauptstück gedacht, fließt meistens auch in die Charoulle, oder ist denen Gemahlinnen mit, nebst andern Einkünften, zu ihrem Hand- Spiel- und Putz-Gelde, wie bekannt ist, gewidmet. Andere aber wenden es an, Wohlthaten zu erwei-

sen,

sen, oder zur Nothdurft der kleinen Fürstlichen Kinder. Unter denen Einkünften, derer ich im vorigen gedacht, werden auch am gewöhnlichsten diejenigen, welche im §. 785. viele von denen im §. 787. und §. 799. bis 803. die im §. 804. angemerket, auch zur Chatoulle gezogen.

Cautelen bey der Chatoull-Einnahme und Ausgabe.

VIII) Bey denen Chatoull-Einnahme-Geschäften fallen nun viele favorabilia und auch odiosa, sowohl in Ansehung der Einnahme, als der Ausgabe vor. Die Chatoulliers sind nun zwar eigentlicher und ordentlicher Weise so wenig, als ein Schatz- Rent- Zahlmeister bey andern Fiscis dazu bestellt, davon zu urtheilen, oder darinne zu rathen: denn das kommt mehrentheils auf den Regenten selbst und dessen persönliche Wirthschaft, oder auf andere Räthe an, und ihre Sache ist nur, richtig zählen und rechnen, treu und redlich aber das Geld in und aus der Casse gehen zu lassen. Weil sie aber doch am nächsten mit der Person des Regentens umgehen, oft auch dessen besonderes Vertrauen geniessen, und Gelegenheit haben, sich in die Sachen weiter, als die blosse schon von andern regulirte Einnahme oder passive Ausgabe, einzumengen, ja auch wirklich von dem Regenten öfters darein gezogen, zu mehrern gebraucht und autorisiret werden: so hat ein solcher Mann bey der Unbeständigkeit der Welt mehr, als andere, einen sehr gefährlichen Posten, und dieses um so vielmehr, ie mehr er allein etwas nach seinen Einsichten dabey einrichtet, oder sich der Gnade des Herrn mißbraucht, einen kleinen oder grossen Ministrissimum abgiebet, und insonderheit mittelst der Chatoulle den Eigennutz vieler Leute entweder kützelt oder verletzet. Denn man giebt ihm das alles alleine, und nicht, wie bey Finanz-Collegien diesen, oder dem Regenten selbst, folglich vielen,

vielen, und also keinem gewiß Schuld. Das alles aber giebt öfters in dem Zustande solcher Bedienten bey dem Leben des Regenten, oder doch nach dessen Tode, zu vielen schlimmen Folgen Anlaß, sonderlich, da es ihnen bey allen wahren und falschen Gönnern und Freunden, die ihnen die Gnade des Herrn verschaffet hat, selten auch an vielen recht bittern heimlichen odiis fehlet. Ich will ihnen daher einige Maximen anpreisen, die sie meinem mittelmäßigen Verstande zu gute halten werden. Es ist eine Haupt-Maxime, 1) in ihren Geschäften ausnehmend vorsichtig zu seyn, und da sie lediglich und unmittelbar von dem Willen des Regenten abhängen, sonderlich 2) dahin zu sehen, damit sie dessen klaren, unverdächtigen und unerschlichenen Willen, sowohl ihm selbst, als andern, in allem, was sie gethan haben, allezeit, und zwar so vorlegen können, daß dagegen kein Unterschleif oder Mißbrauch der Gnade oder sonst so etwas von Gefährde mit Grunde aufgebracht werden könne. Sie müssen also 3) nichts im Grossen und Kleinen thun, dazu sie nicht entweder durch generale und beständige schriftliche und von andern Bedienten mit signirte Verordnung ein- vor allemal befehligt, oder speciale schriftliche Ordre, wobey doch auch, so viel möglich, auf Zeugen zu sehen, bekommen. Ein beständiges Anfrage- und Resolutions- oder Genehmigungs-Protocoll, so ein solcher Bedienter oder der Chatoull-Secretair führet, der Regent aber bey iedem Punct signiret, ist eines der bequemsten Mittel vor den Herrn und Diener bey so vielen Specialibus, darinne man doch immer sicher gehen soll. Denn die Prinzen geben darinne nicht immer extendirte schriftliche Ordres, sondern befehlen das meiste mündlich, geschwind,

schwind, und wie es vorfällt, eben wie es ein Haus-Vater macht, der immer in die Haus-Ausgabe-Casse greift. Es geschieht solches auch oft nur durch einen Cavalier, Cammer-Diener, Pagen, Laquey ꝛc. Der Befehl muß daher erst, seinen Umständen nach, protocolliret, und bey oder vor der Vollstreckung das Protocoll vom Regenten signiret seyn. Die meisten kleinen Dinge können auch auf Tage und Zeiten in gewisse Summen gesetzet, dem Herrn aber zusammen übergeben werden, daß ers selbst immer unmittelbar zur Ausgabe gleich zur Hand habe, damit nicht alle Specialissima erst dem Chatoullier befohlen werden dürfen. Sie müssen sonderlich 4) nichts ohne Special-Befehl vom Herrn an andere und ohne richtige Quittung von diesen, ja was an den Herrn bezahlet wird, ohne Bekänntniß von diesen in dem gedachten Anfrage-Protocoll bezahlen, weil grosse Herren nicht Gedult und Zeit haben, darüber förmliche Bekänntnisse auszustellen. Hierauf muß sich 5) auch ihre Manual-Berechnung der Ausgabe, wie auf die andern Verordnungen, sonderlich aber auf den vom Regenten approbirten Einnahme-Staat der Chatoulle, die Einnahme-Rechnung, und endlich auf einen gleichen Staat der schon ordinair aus der Chatoulle zu verrichtenden Ausgabe gründen. Es liegt auch gar viel daran, daß der Chatoulle Gränzen gesetzet werden, was dahin kommen oder nicht kommen, daraus bezahlet oder nicht bezahlet werden soll: sonst werden schlimme derangements bey andern Cassen daraus erfolgen, die auf diese und jene Revenüe gegründet sind, und daraus gewisse Ausgaben bestritten werden sollen. Ich weiß Exempel, daß Chatoulliers oder Herren selbst directe und indirecte,

nach

nach der Nothdurft ihrer schlechten Wirthschaft, bey der Chatoulle alles, wo sie nur was von Geldern, so in die Cammern gehöreten, finden konten, wegnahmen, oder, um nur Vortheile vor die Chatoulle und geheime Ausgaben des Herrn zu machen, die nachtheiligsten Contracte mit reichen Pächtern und solchen Leuten eingiengen, welche nur Geld fourniren konten. Jedoch, wie die Einnahme, also muß auch die Ausgabe der Chatoulle ihre Schranken haben, welches ebenfalls von denen Regenten oft nicht beobachtet wird, die aus der Chatoulle bald dies, bald jenes unternehmen, so ihnen wirklich nicht dienet, und was sie doch haben, denen andern Cassen aber nicht abfodern wollen oder können, weil dort alles schon seine gewesten Wege hat. Weil ferner 6) der Chatoullier eigentlich keinem, als dem Regenten, oder einigen von diesen specialiter Committirten die Rechnung ablegen und justificiren kan: so ist dabey wieder viele Vorsicht nöthig, damit dieselbe immer klar und reine, ja, so viel möglich, von Monat zu Monat justificiret, abgenommen und von dem Regenten durch Unterschrift nach vorhergehender Untersuchung genehmiget, er aber bis dahin von aller fernern Berechnung liberiret sey. Es hält aber dieses bey Regenten, die viel zu thun haben, it. wegen schneller Todes-Fälle, und daß ihre Macht veränderlich sey, mit Lebhaftigkeit denken, oder sonst Verhinderniß haben, oft sehr schwer, alles so einzurichten und immer richtig zu seyn, wenn auch der Chatoullier an sich der richtigste, ordentlichste und treueste Rentant und Rechnungs-Führer wäre. Man muß daher 7) oft per compendia rerum zu diesen Bedeckungen gelangen, und doch werden hernach, wenn der Regente ungnädig wird, oder seine Gewalt nach

dem

dem Tode nicht mehr brilliret, von denen Widerwärtigen nicht selten manche Chicanen gemacht, sonderlich, wenn der Rentant etwan sehr bemittelt wäre. Derowegen hat er auf alle Weise auf solche, iedoch, so viel möglich, glaubwürdige Compendia zu denken. Ich weiß einen Chatoullier eines grossen Herrn, der sich seine geführte Rechnung erst auf dem Tod-Bette vom Regenten, nur aber ohne Beyseyn anderer, unterschreiben und ordentlich quittiren, ja darinne befehlen liess, ihn nicht weiter, nach des Regentens Absterben, zur Rechenschaft zu ziehen, überdem aber gesagt wurde, der Regente selbst habe alles untersuchet. Dieser starb hierauf, und es mochte wohl die Untersuchung nicht geschehen seyn, ob es gleich der Verstorbene aus Gnade und Gunst, oder aus Uiberzeugung, daß alles richtig sey, gesaget hatte. Daher bekam der Mann nach dessen Tode von der Fürstlichen Wittwe und Allodial-Erben vielen Verdruß, als welche sich bekannter maßen die baaren Geld-Mittel in den Cassen, sonderlich aber in der Chatoulle, zueignen. Es wurde daher alles in Zweifel gezogen; es wurde die Rechnung wieder aufs genaueste untersuchet; man suchte oder erdachte Defecte; es sollte mehr Vorrath da seyn: und als er sich nicht einlassen wollte, mußte er eine Zeitlang die Flucht ergreifen, und wurde in einen kostbaren Proceß verwickelt. Er siegte endlich! allein, mit vielen Kosten, Schaden und Ruin der Seinigen. Solchemnach ist es höchst beträchtlich, was ich hier sage. Allein, die sichere und mögliche Art und Weise, dazu zu gelangen, müssen ihm doch seine Klugheit, die Umstände, und sonderlich eine vom Anfang her von ihm selbst recht veranlaßte und zusammenhängende Ordnung und beständig feste Vorschrift

schrift des Herrn bey der Verwaltung der Chatoulle, darinne diese Mittel, Art und Weise, sorgfältig bestimmet sind, an Handen geben. Es ist aber z. E. sehr dienlich, was ich schon oben von den Protocollen und Belegen gesagt: es ist gut, daß richtige Manualia geführet, und die reinen daraus gefertigten Rechnungen alle Monat, oder Quartal, oder jährlich abgenommen, und, was weiter zu berechnen bleibet, am Ende angezeiget, hernach aber in die neue übergetragen werde, damit der ganze Zusammenhang gleich erhelle. Es ist gut, daß der Rentant sich selbst auf etwan eine Weise eine Controulle ausbittet; und mich wundert, warum sich Cassen-Bediente für dieser fast immer so scheuen. Es ist gut, daß man einen General-Extract der Rechnungen von etlichen Jahren immer fertig habe, und solchen vom neuen ratihabiren lasse, ja daß der Rentant zur Abnahme ieder Jahres-Rechnung, iedoch nicht etwan immer einerley, oder bekanntlich solche Commissarien erbitte, an denen er nicht etwan hänget, oder die sonderlich an ihm hängen. Allein, oft will der Prinz in alles dieses nicht hineingehen. Es ist ihm ungelegen, daß er alle Kleinigkeiten seiner persönlichen Einnahme- und Ausgabe-Begebenheiten vor mehrern Augen entblösse, da doch viele grosse Herren so gar für dem Chatoullier selbst vieles verdecken. Denn wie viel Ausgaben thun Prinzen nicht oft, davon die allernächsten und genau mit ihnen vereinigten Personen nichts wissen müssen? Bisweilen ist auch die Chatoulle so wichtig nicht, daß man Controlleurs und andere Bediente, ausser einem einzigen Mann, dabey halten will. Keine Cassen sind auch eher und mehr von Geld-Vorrath, als öfters die Chatoullen grosser Herren,

entblösset,

entblösset, und gleichwohl muß doch der Credit derselben, da sich der persönliche Credit des Regenten so sehr damit verbindet, sehr sorgfältig behauptet werden; sonst will niemand mit der Chatoulle zu thun haben, und ieder seufzet, wenn er höret, daß er daraus seine Zahlung haben soll. Noch ein Mittel aber würde vielleicht ein Compendium von Mitteln dieser Vorsichten seyn, wenn es recht gebrauchet werden kann. Nämlich ein beständiges, auf alle Tage fertiges und zu schliessendes Cassen-Buch, worinne

1) auf einer Seite die Einnahme,
2) auf der andern Seite die Ausgabe,
3) unten aber der Bestand der Casse zu sehen, und womit die

Casse immer wirklich übereinstimmet. Denn die Reste müssen absonderlich aus einem Restanten-Buche, so alle Tage gehalten, das Einkommende aber auch notiret wird, zu ersehen seyn, und, wenn sie einkommen, stehen sie unter gleichen Zeiten im Cassen-Buche. Ja mit diesen allen muß auch die detaillirte Rechnung übereinkommen. Zur vorläufigen Sicherheit nun wäre es gut, wenn dem Regenten, wenigstens alle Wochen, I) das Restanten-Buch, II) das Cassen-Buch vorgeleget, von selbigem aber immer bis dahin, zum Zeichen seiner Genehmigung und noch im frischen Gedächtniß schwebender Richtigkeit, unterschrieben würden. Diese Vorlegung, die ihm immer den Bestand der Chatoulle zeiget, hat auch sonst noch vielen Nutzen, und zeiget einem Regenten, was er vor Chatoullen-Ausgaben zu entreprenniren, oder solche Entreprisen ietzt und dann zu unterlassen habe. So viel mag genug von der Chatoulle und der Wirtschaft grosser Herren bey derselben seyn, darauf ich bey Gelegenheit derer-jenigen Einkünfte, so mehrentheils dahin einfliessen, gekommen bin, und hoffe, daß ich auch das-

mit ein Stück des Finanz= Wesens und der Privat= Wirtschaft grosser Herren erläutert habe. Ich schreite nun wiederum zu denen übrigen Maximen der Geschäfte bey diesen Revenüen. Denn es ist noch zum IX) die Maxime, wegen der aus diesen Revenüen entstehenden oder formirten andern Neben= Cassen, sonderlich aber der vorgeschlagenen Policey= Cassen (§. 789.), wohl in acht zu nehmen, worüber die Policey= Collegien entweder ihre besondern Rentanten, oder einen allgemeinen Rentanten setzen, und zwar die Administration, iedoch aber unter unmittelbarer Anordnung des Regentens quoad Generalia und Specialia, haben. Wenn nun die Cammer das nächste General= Policey= Collegium zugleich ist: so werden dabey alle Maximen zu beobachten seyn, welche bey der Haupt= Casse in acht zu nehmen sind, womit ich mich aber hier nicht aufhalten kann, sondern nur erinnere, daß die Anwendung und die Quelle derselben diese Casse im eigentlichen Verstande zur Policey= Casse, ja zu einer wohlthätigen Casse, folglich auch zu einer Quelle für die Armen mache; ob man gleich sagen kann, daß alle Cassen, in so ferne daraus auf die florisante Nahrung und ein glückliches Leben der Unterthanen Aufwand geschieht, Policey= Cassen sind. Es ist daher eine der liebenswürdigsten Anstalten und eine solche Einnahme, wobey diejenigen, die dazu beytragen, ganz besonders, wegen des Guten, so dadurch gestiftet wird, vergnügt seyn können, wenn sie nur verstehen, was Menschen= Liebe heißt. Und da eben dergleichen Aufwand von denen Haupt= Cassen zu thun, mehrentheils sehr schwer hält, ob er gleich noch so nöthig ist: so werden jene dadurch desselben entlediget, die Sache aber geschieht doch, und der Regente hat Ehre und auch nach §. 788. nach und nach allen, ja unendlichen Nutzen davon. Es ist auch

leicht,

leicht, diese General-Policey-Casse, wohin alle Uiberschüsse der particulairen und einzeln zusammen kommen, auch mit einem jährlichen bestimmten Zuschuß aus den Haupt-Cassen zu versehen, um ihren Zweck desto besser zu erhalten. Man kann ihr auch noch andere Zugänge aus andern Hoheits-Rechten, so wohl eigentlichen Finanz-Regalien, wie immer bey ihrer Betrachtung erinnert worden, als auch aus uneigentlichen, und also auch aus denen Rechten circa sacra, it des Krieges und Friedens verschaffen, und sie also zu einem ganz besondern Vorraths-Behältniß des ins Land zu seinem Flor auszustreuenden Saamens machen.

Das vierzehende Hauptstück.

Von den zufälligen Einkünften aus den Regalien circa sacra, oder den Dingen der äusserlichen gottesdienstlichen Gesellschaften im Staat.

§. 807.

Einige Vorerinnerungen.

Wenn man in Teutschland bloß nach dem allgemeinen natürlichen Staats-Rechte denken und bestimmen könnte, was von gottesdienstlichen Sachen, Personen und Handlungen, so hier im weiten Verstande Sacra heissen, der höchsten Gewalt oder der landesherrlichen Hoheit, ihrer Natur nach, unterworfen seyn kann: so würde es gar leicht seyn, die hohen Regalien, oder vielmehr die hohen majestätischen und landesherrlichen Rechte, die wir im vorigen Hauptstück, wie sie sich bey weltlichen Dingen, so den Wohl-

stand dieses Lebens betreffen, äussern, betrachtet haben, nun auch in Ansehung der Sacrorum zu bestimmen und zu zeigen, wie sich selbige auch dabey durch die gesetzgebende Gewalt, die hohe Gerichtsbarkeit u. s. f. äussern können und müssen, oder wie weit sich die Macht und Gewalt der Grossen in der Welt bey Religions-Sachen erstrecke, sonderlich wenn die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft durch die kirchlichen Handlungen befördert, nicht aber verhindert werden soll. Ja man würde alsdenn gar leicht auch überhaupt sagen können, ob und wie weit diese hohen Rechte Gelegenheit geben könnten, zufällige Revenüen oder Einkünfte davon zu erhalten, als warum wir uns hier in diesem Hauptstücke bekümmern. Allein man ist in diesen allen schon längst sehr weit durch positive Gesetze von dieser natürlichen Verfassung, und zwar sonderlich bey uns Teutschen, abgegangen, da wir bekannter massen in unserm Staate zweyerley Haupt-Religionen, nämlich die Römisch-Catholische und Protestantische, hier aber wieder die Evangelisch-lutherische und Evang. Reformirte, als öffentliche und nach denen Gesetzen geltende, hiernächst aber auch noch viele andere mehr oder weniger geduldete Neben-Religionen haben, bey allen aber die höchste Gewalt der Regenten in Ansehung der Sacrorum gar verschiedentlich eingerichtet ist p).

p) Wenn wir zwar unter der Religion nur eine bestimmte Art und Weise, das höchste Wesen zu

verehren, an sich verstehen und setzen, daß selbiges bey vernünftigen Menschen auf ihre Erkenntniß und den dadurch bewogenen Willen, theils auf innerliche, theils auf äusserliche Handlungen dieser Verehrung, welche denen Eigenschaften und Vollkommenheiten des höchsten Wesens gemäß sind, ankomme: so muß man, meines Erachtens, die Bestimmung dieser Art und Weise eines ieden Gewissen überlassen: und in so weit läßt diese Freyheit keine weltliche Herrschaft und Macht zu. Denn diese kann den Verstand wider seine Uiberzeugung nicht zwingen, etwas vor wahr oder falsch zu halten, wohl aber übertäuben und verwirren, oder den Menschen zum Heuchler machen: alsdenn aber fällt das Wesen der Religion überhaupt weg. (Man kann hiervon ein rares Buch eines Anonymi, sub tit. die Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Toleranz und Gewissens-Freyheit aus unterschiedenen Schriften erwiesen, ed. Leipz. 1728. darinne aber sonderlich das eines Röm. Catholischen Geistlichen an eine Standes-Person gestellte Bedenken von dieser Sache, nachsehen und dieses schön ausgeführet finden). Da auch die Verehrung des Höchsten so wohl durch innerliche, als äusserliche freye Handlungen geschieht, welche letzten entweder unmittelbar diese Verehrung anzeigen und den Gottesdienst ausmachen, oder die Beobachtung des göttlichen Gesetzes, der Liebe in allen Handlungen des Lebens selbst sind, welches der mittelbare Dienst Gottes genennet wird: so würde, wenn diese Beobachtungen der allgemeinen göttlichen Gesetze von einer Gesellschaft, die eine gewisse Art und Weise, Gott zu verehren, unter sich bestimmet, und einander darinne beystehet und hilft, in so ferne sie in einer bürgerlichen Gesellschaft ist, befolget würden, mit dem Staate und dem weltlichen Regimente an und

vor sich nichts zu thun haben. Ich will sagen: Eine äusserliche sichtbare und wahre gottesdienstliche Gesellschaft, so die Schrift eine sichtbare Gemeinde der Gläubigen nennt, hat so wenig, als die unsichtbare und in der ganzen Welt zerstreuete, Gott wahrhaftig und ihm wohlgefällig ehrende Gesellschaft, Gemeine oder Kirche mit dem weltlichen Staate an sich zu thun, da die Religion an sich der bürgerlichen Gesellschaft nicht zuwider ist, ob sie gleich in derselben geübet wird.

§. 808.

Allein die Religions-Bestimmungen können gar vielerley seyn, und da sie auch äusserliche Handlungen einer sich durch Verträge vieler Leute, oder einer sich dazu verbindenden Gesellschaft in dem Staat betreffen, solche Gesellschaften im Staate aber viele weltliche Dinge und Stücke des allgemeinen Staats-Vermögens, unter dem Namen der Beneficien, Präbenden, Pfarr-Kirchen-Klöster-Stifts- und anderer geistlichen Güter, zum Behuf der äusserlichen Religions-Anstalten, acquiriret, ihre Lehrer aber auch irrdisches Ansehen erlanget haben, zum Theil independente Regenten im Staat sind und seyn wollen, überdem aber doch wirklich bald directe bald indirecte zur Unterstützung guter Policey und anderer Regierungs-Anstalten zugleich dienen oder schaden können: und dann dieses alles in die Zwecke eines Staats und die Mittel derselben einen schädlichen und guten Einfluß haben kann, es mag eine solche gottes-

gottesdienstliche Gesellschaft sonst das wahre Wesen der Religion haben oder nicht, oder einer wahren oder falschen Religion, nach dem Urtheil einer aufgeheiterten Vernunft und wahren göttlichen Offenbarung anhängen: so muß wohl die höchste Gewalt im Staate über das äusserliche der Religions-Gesellschaften allerdings gewisser massen ein Imperium, eine Gewalt und Macht haben q).

q) Keine äusserliche Gesellschaft kann auch ohne menschliche Ordnung und Gesetze, wenigstens aber keine kirchliche Gesellschaft ohne solche seyn, die doch ihre eigentlichen und wesentlichen Absichten und innerliche Beschaffenheit nicht verändern. Nicht iede äusserliche gottesdienstliche Gesellschaft kann auch hiernächst, so ferne sie solche äusserliche Handlungen vornimmt, welche in die Sicherheit und Bequemlichkeit des Staats einen Einfluß haben können, in einer bürgerlichen Gesellschaft ohne Unterschied aufgenommen, oder auf gleiche Weise, wie eine andere, wenigstens bey dem unvernünftigen Religions-Eifer, geduldet werden. Und auch deswegen gehet es nicht an, daß sie ganz und gar von der höchsten Gewalt im Staate unabhänglich sey. Aus diesen und andern Gründen, so in die kirchliche Rechtsgelehrsamkeit gehören, ist es also wohl ausgemacht: Der Regent eines Staats hat eine gewisse Gewalt über die Sacra, und sie kommt ihm regulariter allein zu. Dieses aber nennen wir eben die Jura regalia, majestatica und territorialia circa sacra. So war es auch in dem römisch-teutschen Reiche vor Alters, wenn gleich gewisse der höchsten Gewalt unterworfene und nachgeordnete Kirchen-Regenten von der Cleri-

sey dieses Imperium gewisser massen ausübten. Wie es aber möglich, ob gleich dem Staate höchst nachtheilig ist, daß einer die Herrschaft über weltliche Sachen, ein anderer die Herrschaft circa sacra in ein und eben demselben Staate unabhänglich haben könne: also ist es auch mit der Zeit bey uns dahin gekommen, und folglich hierinne eine sehr grosse Veränderung in Ansehung dessen, was ich bisher aus der Natur der Sache eines Staats und einer äusserlichen religiösen Gesellschaft gezeiget habe, vorgegangen.

§. 809.

Denn an statt, daß ehemals die höchste Majestät des Reichs die höchste Gewalt in welt- und geistlichen Dingen hatte, alles aber derselben unterworfen und nachgeordnet war, was in den letzten auch herrschen wolte, und so gar auch eben dadurch, daß ihr der allgemeine Bischof zu Rom selbst unterworfen war, denen teutschen Kayfern und Königen ein gewisses Imperium circa sacra mediate und indirecte über alle Theile der christlichen Kirche, so ferne sie sich in andern und dem teutschen Reiche nicht unterworfenen Staaten befanden, zukam: so hat endlich 1) die teutsche Kirche die Gestalt eines von der höchsten Majestät ganz unabhänglichen und abgesonderten geistlichen Staats im weltlichen Staat bekommen, darüber der Pabst zu Rom das summum Imperium sacrum erlanget hat, und die der höchsten Majestät des Reichs nachgeordnete landesherrliche Hoheit der Stände ist ebenfalls ihres landesherrlichen Imperii circa sacra in ihren Staaten dadurch, daß

das

das höchste Oberhaupt des Reichs solches verlohren, bis auf wenige Uiberbleibsel entsetzet worden. Endlich aber geschahe es nunmehro vor mehr als zweyhundert Jahren, daß hierinne 11) bey uns noch ferner eine grosse Trennung, die noch mehr Veränderungen quoad jura circa sacra nach sich gezogen, entstanden r).

r) Denn ein Theil der R. C. Kirche, so man ietzo Protestanten nennet, gieng von denen Religions-Sätzen derselben ganz ab, wolte den Pabst nicht mehr vor den höchsten Regenten der christlichen Kirche und am wenigsten über sich erkennen, setzte sich wieder in den ersten Stand einer gottesdienstlichen Gesellschaft, kraft dessen sie eigentlich keine Gesellschaft, die aus Regenten und Unterthanen, sondern aus gleichen Gliedern, was dieses Verhältniß betrift, bestehet, und sich vor eine im äusserlichen, und, so weit der Staat davon Schaden oder Nutzen haben kann, der höchsten Gewalt im Staat unterworfene Gesellschaft, die ihre Gewissens-Freyheit dabey behält, ansiehet und erkennet. Weil aber der Kayser in seinem Verhältniß gegen den Pabst und dessen gesetzte geistl. Unter-Regenten vor wie nach nebst andern R. Cath. Landes-Herren zu bleiben beliebte; so haben nunmehro nur diejenigen Landesherren bey uns, welche sich gleichfalls der geistl. Gewalt des Pabsts und seiner Nachgeordneten mit ihren Unterthanen entzogen und endlich die gänzliche Exemtion der protestantischen Kirche von der päbstlichen und anderer catholischen Kirchen-Gewalt behauptet haben, allererst alles, was ein weltlicher Regent von denen Rechten circa sacra billig haben kann, erlanget. In Ansehung derer-jenigen Reichs-Fürsten aber, welche als Protestanten Römisch-Catholische, oder als R. Cath.

protestantische Unterthanen haben, sind die dem Landes-Herrn, kraft der Landes-Hoheit. zukommende Jura circa sacra durch allgemeine Reichs- und besondere Landes-Verträge ebenfalls ganz besonders bestimmet und eingeschränket.

§. 810.

Unterschied der Rechte circa sacra in Teutschl.

Diesem allen aber nach siehet man, wie gar sehr unterschieden die Jura circa sacra bey uns in Teutschland zu bestimmen, und wie so mannigfaltig, wenig oder mehrere Gelegenheit sich also, um davon zufällige Revenüen zu erhalten, in unserm Reiche insgemein und in diesem Staat insonderheit äussern könne. Denn wir haben I) den Pabst über alle catholische Kirchen als das höchste und unabhängliche Oberhaupt anzusehen, II) viele geistliche Prälaten in ihren Diöcesen nicht nur als demselbigen nachgeordnete geistliche Regenten, sondern auch als weltliche Fürsten, so die Landes-Hoheit zugleich über grosse Theile des Staats haben, zu betrachten: hiernächst aber ist III) die protestantische und von der Römisch catholischen getrennte Kirche anzutreffen, welche theils unter ihren Landes-Herren, die ebenfalls Protestanten, und zwar bald evang. luther. bald evang. reformirte sind, theils unter R. catholischen nur weltlichen, oder zugleich weltlichen und geistlichen Fürsten stehet; daraus entstehet aber wieder ein grosser Unterschied der Rechte circa sacra, so wohl über die protestantischen, als R. catholischen Unterthanen. Endlich kommen auch IV) noch zu

diesen

diesen allen die Reliquien des geistlichen Regiments, oder derjenigen hohen Rechte circa sacra, die noch in der Majestät des Reichs, so bey dem Kayser und Reichs-Ständen ist, begriffen, sonderlich aber ohne oder mit Unterschied der gemeldeten verschiedenen teutschen Kirchen bald Jura circa sacra des Kaysers reservata, bald aber Jura communicata sind.

§. 811.

Und bey solcher Bewandniß müsten wir also hier die Jura circa sacra bey uns nach dreyerley Haupt-Verhältnissen zum Grunde setzen. Nämlich:

I. Wie solche die päbstlichen Kirchen-Gesetze,
II. Die protestantischen, und
III. Die Rechte des Kaysers und der Stände in Ansehung des ganzen Reichs bestimmen, von allen dreyen aber wiederum verschiedenes erklären, wenn wir diese Regalien circa sacra in ihrem Verhältnisse zu Regenten-Einkünften recht aus einander setzen wolten s).

s) Um nur davon etwas ganz kurz zu berühren, Was dasso müßten wir bey denen Isten sehen bey zu be-
α) auf die päbstlichen Rechte und Befugnisse trachten
über die Sacra der Römisch-Catholischen Kir- wäre.
che, welche entweder reservata des Pabsts, oder mit seinen nachgeordneten Kirchen-Regenten communicirte Rechte, sind.
β) Auf die Jura dieser subordinirten Kirchen-Regenten, oder die Jura diœcesana, bey uns aber absonderlich zugleich darauf acht haben,

ben, daß unsere geistlichen Fürsten auch die weltliche Landes-Hoheit haben, und weltliche Fürsten sind, welches ganz was besonderes bey den Teutschen ist.

Wir müßten ferner bey denen 2ten beobachten,

1. daß alle päbstliche Rechte, in Ansehung der Protestanten, suspendirt,
2. daß die ganze protestantische Kirche kein allgemeines Oberhaupt erkennet, oder das Imperium sacrum auf iemand übertragen habe,
3. daß der Kayser und Stände durch den Vorfall, da des Pabsts Gewalt suspendiret ist, kein neues Recht über die protestantische Kirche erhalten, sondern
4. die protestantische Kirche insgemein ein Collegium liberum, nichts desto weniger aber eine iede protestantische besondere Kirche in iedem Lande dem Imperio circa sacra ihres protestantischen Landes-Herrn mehr oder weniger, so die Verträge und Landes-Grund-Gesetze bestimmen, unterworfen sey. Und eben dieses ist im eigentlichen Verstande das Jus circa sacra, so ferne es von päbstlichen oder Episcopal-Rechten unterschieden ist, und lediglich aus der Landes-Hoheit flieſſet.
5. Daß dieses Recht entweder in Ansehung des Verhältnisses zum Imperio summo des Reichs und der höchsten päbstlichen Kirchen-Gewalt, oder in Ansehung einer ieden Kirche, so demselben unterworfen, zu betrachten, und
6. zu merken, daß, ob es wohl eine unabhängliche Gewalt in der ersten Betrachtung ist, dieselbe dennoch keinesweges eine unumschränkte sey. Endlich so muß man
7. im letztern Betracht auch dieses bemerken, daß das Jus der protestantischen Landes-Herren über die protestantischen Kirchen ihres Landes in dieser besondern Absicht, wenn man

solches

solches überhaupt betrachtet, ein Inbegrif von vielerley Rechten sey. Denn es begreift, wiewohl mit vielem Unterschied der Länder,

α) die der höchsten Gewalt an sich natürlicher Weise (§. 807. 808.) zukommenden Fürsten-Rechte über die Sacra.

β) Die Rechte, so die Landes-Herren über die Jura collegialia der Kirche entweder aus jenem Grunde schon haben, oder doch durch ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung von denen Kirchen erhalten haben, da diese sonst eigentlich Jura privatorum oder einer äusserlichen Kirche sind.

γ) Die ehemals vom Pabst und Bischoff über die denen Landes-Herren unterworfenen Kirchen ausgeübten und nunmehro suspendirten Rechte, in so ferne nicht die protestantischen Religions-Sätze denenselben zuwider sind. Und eben in diesem Betracht redet man öfters noch am leidlichsten von einem protestantischen Landes-Fürsten, als dem summo Episcopo in seinem Lande, da sonst dergleichen Ausdruck, womit man diese hohen Jura überhaupt bey protestantischen Fürsten ehemals anzeigen wolte, viel zu wenig und nachtheilig davon und zugleich viel irriges saget. Es ist auch ferner und

8) zu merken, daß, ob gleich der Pabst und der Bischof die Rechte circa sacra gar über das Gewissen und das eigentliche Geistliche der Religion extendiren: so haben sie doch nicht, als solche, die äusserlichen Jura circa sacra, als majestätische Rechte nach der protestantischen Religion. Denn unsere protestantische Landes-Herren, wenn sie mit denen unterworfenen Kirchen einerley protestantischer Religion sind, haben diese natürlichen Rechte der Majestät ganz allein unabhänglich, ob gleich nicht ohne

Eins

Einschränkung, dergleichen weder der Pabst, noch der Kayser und das Reich, noch ein Bischof, noch auch ein R. catholischer Landes=Herr über die catholischen und protestantischen Kirchen in seinem Lande, theils nach den Grundsätzen der R. Kirche, als ein R. Catholischer, theils nach den allgemeinen Reichs= Grund=Gesetzen haben kann. Denn der R. catholische weltliche Regent hat diese dreyfachen Rechte schon längst dem Pabst und Bischöffen bis auf wenige Reliquien überlassen, und kann über seine R. catholischen Unterthanen wenig davon ausüben. Ihm sind auch eben dadurch die Hände in Ansehung aufgenommener oder aufzunehmender Protestanten gebunden, und so weit diese ihn als ihren Landes=Herrn in Sacris erkennen, das ist theils durch allgemeine, theils durch besondere Reichs= und Landes=Grund=Verträge sehr genau bestimmet, weil er nicht protestantischer Religion ist. Denn der sectirische Religions=Eifer, die Furcht und das Mißtrauen ꝛc. der verschiedenen Religions=Partheien haben hierinne auf beyden Seiten unter Regenten und Unterthanen ungemein viel Uibels zu wege gebracht, weil man darinne sonst das Wesentliche der Religion, nach den vortheilhaften Eindrücken, so die Geistlichen davon gemacht haben, suchte. Ja eben dieses hat auch so gar einen grossen Unterschied in dem Exercitio circa sacra eines protestantischen Landes=Herrn über protestantische Kirchen, die nicht seiner protestantischen Religion zugethan sind, verursachet, und sonst klägliche Folgen vermittelst der neuen Trennung unter den Protestanten selbst gehabt, wovon sonderlich die Chur=Pfälzische, und zum Theil auch die Chur=Sächsische Geschichte von der Reformation an nur nachgelesen werden können. (S.

überhaupt Walchs Histor. Theol. Einleitung zum Religions-Streitigkeiten von diesen Sachen, und D. Pfaffs Tr. vom Ursprung und der wahren Beschaffenheit des Kirchen-Rechts.) Endlich aber so müsten wir aber auch bey der 3ten Art der Rechte circa sacra, sonderlich bey uns wiederum verschiedene Betrachtungen anstellen. Denn ein iedes Recht circa sacra, welches nach dem allgemeinen natürlichen Staats-Rechte in den Rechten der höchsten Gewalt begriffen, und weder durch die päbstlichen und bischöfflichen Rechte in der catholischen Kirche, noch in den unabhänglichen Rechten circa sacra derer Landes-Herren in der protestantischen Kirche ganz besonders bestimmet ist, das ist I) in Teutschland insgemein ein Recht der höchsten Majestät des Reichs circa sacra. Hiernächst so kann auch II) ein Recht, so sonst nicht nach dem allgemeinen natürlichen Staats-Rechte ein Recht der höchsten Majestät circa sacra ist, dennoch bey uns ein solches majestätisches Recht und auf rechtmäßige Art erlanget seyn. III) Ist auch iedes Jus majestaticum circa sacra dieser Art so lange ein reservatum des Kaysers, so lange nicht erwiesen werden kann, daß es ein communicatum sey. Unter andern aber ist auch IV) zu merken, daß die Kirchen-Gerichtsbarkeit des Kaysers im Reiche nur in so weit ein Jus majestaticum sey, so ferne der Streit-Fall die Rechte und Pflichten betrift, die der Religions-Frieden und der Westphälische Friedens-Schluß bestimmet. Es würde auch V) noch zu erörtern seyn, daß zwar das in dem majestätischen begriffene hohe Recht, das Religions-Exercitium im R. Reiche, so wohl was die Frage: an? als auch: quomodo? betrift, ein Recht der Majestät des Reiches sey, nichts desto weniger

niger aber einem Landes-Fürsten die Hände nicht binde, ausser denen legitimirten 3. Religions-Genossen, andere Religions-Anhänger zu dulten, und ihnen eine solche Religions-Uibung zu verstatten, die denen Rechten der andern Kirchen, welche solche bereits auf verschiedene Weise erlanget haben, keinen Eintrag thut. Denn es ist bekannt, daß die Uibung der Religion entweder nur in die häusliche und ganz stille, so nur einzelne Personen für sich vornehmen, oder keine solche, diese aber entweder eine öffentliche oder Privat-Religions-Uibung, und dieses wiederum in verschiedenem Grade sey. Alle diese gar sehr verschiedene Betrachtungen kommen hierbey vor, und es würde das Verzeichniß noch grösser werden, wenn ich nun auch an die besondern positiven Völker-Rechte denken wolte, welche bey denen Juribus circa sacra in Teutschland ganz besondere Bestimmungen machen. Allein ich muß dieses alles nur berühren, um kürzlich zu sagen, was ich in dieser Betrachtung aus dem Jure publico ecclesiastico voraus setze.

§. 812.

Nicht nur ein vollkommener und ganzer Cameralist, vornämlich, wenn er geschickt seyn will, auch R. catholischen geistlichen und weltlichen Prinzen bey uns in ihren geistlichen Cammer-Revenüen zu dienen, sondern auch einige Arten besonderer Cameralisten bey protestantischen Landes-Herren, z. E. Kloster- oder andere Räthe der geistlichen Cammern, wie z. E. im Würtembergischen Staate, ingleichen diejenigen, die am nächsten mit Kirchen-Sachen und

also auch denen etwan zufälligen Revenüen, so aus denen hohen Rechten in Kirchen-Sachen protestantischer Regenten fliessen, zu thun haben; müssen daher im Stande seyn, nach diesem dreyfachen Verhältniß die Jura circa sacra bey uns in Teutschland insgemein und in den Staaten besonders aufzusuchen und sonderlich zu erkennen, was

I) von dem äusserlichen Kirchen-Wesen in die Policey einschläget, wovon ich im I Th. dem I B. Cap. II Abschn. II gehandelt habe.

II) Was bey diesen Rechten, unbeschadet ihrer eigenen und vornehmsten Absichten, etwan ein zufälliges Verhältniß zum Finanz-Interesse habe t).

t) Darzu gehört nun eine recht unterscheidende Beflissenheit in der ganzen teutschen positiven Kirchen-Rechts-Gelahrtheit, nachdem man erstlich eine gute Erkenntniß im allgemeinen natürlichen Staats- und sonderlich in dem öffentlichen Kirchen-Rechte erlanget hat. Denn diese fehlete sonst gar, und man hat in neuern Zeiten erst daran gedacht. In des sel. Canzens disciplinis moralibus wird man daher die allgemeine Kirchen-Rechts-Gelahrsamkeit, in Herrn Hofrath Nettelblatts Elem. Jurisprud. universalis aber solche noch deutlicher aus einander gesetzet finden. Denn wenn man darinne erst was gethan hat: so läßt sich zweytens das positive Kirchen-Recht viel leichter und gründlicher studiren, wenn es nur in seinen Theilen recht von einander unterschieden vorgetragen, und nicht so sehr unter einander vermenget wird. Die neuern Rechts-

gelehrten der Protestanten, von Brunnemannen, Zieglern, Thomasio an, haben solches auch in ein ungemeines Licht gesetzet; nur sind die Wahrheiten, nach meiner geringen Einsicht, noch zu sehr unter einander gemenget, oder, wenn sie auch, wie in Böhmers Schriften, von einander sehr wohl gesondert sind: so hat man doch zu grosse Bücher zu lesen, und man kann erst mit grosser Mühe einen kurzen, recht gründlich zusammenhängenden, deutlichen und systematischen Begrif heraus bekommen, dem man sonderlich in finanzmässigen Betrachtungen folgen könnte. Unter andern Vorzügen demnach, welche des Hrn. Hofr. Mettelblatts Systema elementare univ. jurisprud. positivæ vor Leute hat, die eben nicht ihr Hauptwerk aus der Rechtsgelahrtheit machen, oder doch auch, wenns ihr Hauptwerk seyn soll, vorerst zusammenhängende Grund-Begriffe haben wollen, ist auch dieser, daß es die Kirchen-Rechtsgelahrtheit in so verschiedenen Theilen aus einander setzet, und die Begriffe so schön verknüpfet, daß man solches bey dem Finanz-Wesen zu den ersten Rechts-Einsichten vortreflich brauchen kann. Denn man wird 1) die Jurisprud. Pontificiorum und Protestantium ecclesiastic. privatam, p. 419--528. 2) die kirchliche Staats-Rechts-Gelahrtheit, und zwar α) die papalem und diœcesanam s. episcopalem p. 667--689. β) die protestantische p. 690. sq. γ) die Imperialem p. 698. wie auch 3) die Jurisprudentiam positivam ecclesiasticam gentium p. 745. sq. und endlich 4) die nähere Anwendung der Jurisprud. ecclesiast. privatæ, publicæ und gentium auf die Großen und Hohen in Teutschland p. 795. sq. 822. meines wenigen Erachtens, darinne kurz und fein aus einander gesetzet antreffen. Will man aber auch praxin juridicam in und auffer Gerichten ebenfalls in ordentlichen Sätzen, so viel die Kirchen-Sachen betrift, lesen:

so

so darf man nur p. 889. sq. p. 915. sq. darzu nehmen. Hier aber ist nicht der Ort, davon etwas auszuführen, ob es gleich einem Cameralisten, nach besondern Umständen, unentbehrlich ist, einige Einsicht in das teutsche Kirchen-Recht zu erlangen. Man darf auch gar nicht dafür halten, daß uns eben die Revenüen des Pabsts, die er von seinen hohen Rechten (S. davon die Schriften in Walchs Einl. zum Religions-Streitigkeiten, sonderlich den II Th. p. 239. sq.) aus Teutschland hat, nicht angiengen: denn ein Cameraliste muß doch bey einem R. catholischen geist- und weltlichen Fürsten auch dieses, wenigstens wegen der Ausgaben derselben, wissen, die nach Rom kommen. Ja man kann auch bey einem protestantischen Landes-Herrn dessen Jura papalia (§. 811. in not.) nicht recht einsehen, die doch oft einträglich sind, wenn man jene nicht verstehet. Sonderlich aber muß man im Finanz-Wesen einsehen, wie dadurch die allgemeinen Rechte eines Regenten circa sacra eingeschränket, status in statu errichtet, das Land mit vielen müßigen Leuten besetzt, das Geld daraus nach Rom geschleppet, die Justitz und Policey verhindert, und die andern Einkünfte der Regenten geschwächet werden, damit man daraus beurtheilen könne, auf was vor eine geschickliche Weise es auch noch bey Röm. Cath. Prinzen angehen könne, diesen vielen Schaden zu mindern; mehrern Nutzen zu geschweigen.

§. 813.

Ob sich nun gleich alle diese hohen Rechte nach ihrer verschiedenen Betrachtung, wie ich sie bisher entworfen habe, überhaupt nach der Natur der gesetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt, der Landes-Hoheit und Ober-Bothmäßigkeit an

sich, sonderlich aber derer hohen Policey-Rechte, und zwar vornämlich quoad Politiam ecclesiasticam richten, und, in Ansehung der Rechte, allerhand Aemter und Chargen, Titel, Würden, it. Dispensationes, z. E. im Ehestande, wie auch andere Arten der Gnaden-Bezeigungen ertheilen, davon im vorigen Hft. schon gehandelt worden, auch eine und die andere Gelegenheit geben, um zufällige Revenüen davon zu erlangen, da in Kirchen-Sachen ebenfalls fast alles vor Geld feil ist, und eben da der Articul von Sporteln und Accidenzien längstens und am ersten recht ausgearbeitet, wo nicht gar erfunden worden ist: so haben sie doch, sonderlich in den Händen des Pabsts und der Kirchen-Regenten gewisser Diöcesen, welches nichts als die geistlichen Territoria sind, so viele besondere Wendungen, mancherley Verhältnisse und fast unzählige Vervielfältigungen erhalten, daß man, sonderlich bey denen geistlichen Prinzen der R. catholischen Kirche in Teutschland, ausser denenjenigen Einkünften, welche sich die Clerisey, nach der Anmerkung zum §. 593. und §. 609. zu machen gewust, sehr viele ganz besondere und reiche Fonds der Revenüen findet. Die übrigen Jura circa sacra der weltlichen catholischen und protestantischen Prinzen aber, wie auch der höchsten Majestät des Reichs, sind ebenfalls darinne nicht ganz unfruchtbar. Allein ich kann davon hier nur einige Anmerkungen zur Anleitung, um dieses alles desto leichter zu finden und einzusehen,

zusehen, in folgender Note nur kurz zusammen ziehen, was etwan von denen Revenüen dieser Art I) des Pabsts, und hernach II) unserer R. catholischen geistlichen Regenten, III) von den geistlichen Einkünften der höchsten Majestät des Reichs, und IV) derer R. catholischen weltlichen Regenten zu bemerken u).

u) Uiberhaupt aber ist zu merken, 1) daß die R. Cath. geistl. Kirchen-Regenten bey uns sonderlich darum ganz ausnehmend viele Revenüen daher haben, weil mit ihren kirchlichen Rechten über ihre Diöcesen zugleich weltliche landesherrliche Hoheits-Rechte über Land und Leute vom Kayser Ludovic. Pio an verbunden worden. Denn man trift fast in keinem europäischen Staate solche catholische Kirchen-Regenten an, welche zugleich weltl che Fürsten und Herren über grosse Territoria, wie in Teutschland, seyn solten. 2) Daß die protestantischen Regenten über protestantische Unterthanen ebenfalls viel reichere Fonds an diesen Rechten haben, weil sie alle Jura circa sacra, ja auch diejenigen, welche der Pabst und die Bischöffe in der catholischen Kirche haben, so ferne die protestantischen Religions-Sätze nicht widersprechen, oder in so ferne ihnen R. Cathol. Kirchen unterworfen sind, mit ihrer Landes-Hoheit verbinden können, nachdem sie gleichsam durch die Reformation in ihre natürlichen Rechte der höchsten Gewalt im Staat, auch in kirchlichen Sachen, wieder in integrum restituiret worden, und darinne keinen Pabst, Bischof, oder anderes Oberhaupt erkennen, sondern solche, ob wohl auf verschiedene Weise, nach denen Reichs- und Landes-Gesetzen in gewissen Schranken ausüben: ja in diesem Betracht sind sie noch viel unabhänglicher, als die geistlichen Regenten der Diöcesen in der R. catho-

Von des Pabsts Einkünften ex jure circa sacra.

lischen Kirche. Dahingegen ist 3) nicht zu leugnen, daß die R. catholischen weltlichen Landes-Herren nur wenig Reliquien von Juribus circa sacra, sonderlich in unserm Staate, haben, darinne aber vom Pabst und Bischöffen ungemein verkürzet und durch die Lehr-Sätze der R. catholischen Religion sehr gebunden sind; ob sich gleich sonst in andern Staaten, z. E. Frankreich, Venedig, hierinne einiger Unterschied ereignet, und die Rechte der Landes-Obrigkeit noch nicht so sehr eingeschränket sind. Endlich aber wird man noch weniger 4) in denen wenigen Uiberbleibseln der Rechte circa sacra der höchsten Majestät des Reichs und in denen reservatis unsers höchsten Oberhaupts, des Kaysers, dieser Art finden. Was aber nun insbesondere A) die päbstlichen Revenüen dieser Art in Teutschland betrift: so sind zwar die dabey zum Grunde liegenden päbstlichen Rechte durch die concordata nationis germ. einiger massen, ob wohl mit vieler Verkürzung der höchsten Majestät, und durch die limites inter imperium, so wohl summum, als territoriale und sacerdotium, wie auch durch die limites inter imperium papale und diœcesanum, in vielen eingeschränkt, und haben daher des Pabsts Kirchen-Gesetze, wenn sie etwas wider das weltliche Regiment verordnen, bey uns keine gesetzliche Kraft: allein der Pabst hat dem ungeachtet viele Revenüen aus seinen Juribus circa sacra bey uns. Er hat z. E. die Concurrenz in allen Diöcesen der Kirchen-Regenten in Teutschland, und daher kann er, vermöge seiner Bullen und Breven, als der oberste kirchliche Gesetzgeber und als der höchste Richter in kirchlichen Sachen, sonderlich in causis beneficialibus, vermittelst derer Regeln der päbstl. Canzley, die noch dazu ieder Pabst ändern kann, sonderlich, da auch die Appellationen an ihn gehen, ferner vermöge seines Rechts, Special-Rechte, Privilegien

legien und Dispensationes in Kirchen-Sachen, sonderlich aber in casibus reservatis zu ertheilen, und des Straf-Rechts über die ihm unmittelbar Unterworfenen, wie auch des Rechts die Strafe zu erlassen, oder in Geld-Strafe zu verwandeln und zu verändern, it. allerhand Indulgenzien oder Ablasse zu geben, ungemein viel Revenüen aus Teutschland ziehen. Was bringen ihm auch nicht die Rechte über die Glaubens-Formuln und alle Liturgica ein? Das Recht allein zu canonisiren, blosse Titular-Bischöffe zu machen, ingleichen alle, auch nach den Wahl-Rechten erwählte Prälaten zu bestätigen, und zu dispensiren, wenn sie nach den Rechten nicht erwählet werden könnten, am allermeisten aber das Recht, denen Erz-Bischöffen, oder denen von ihrer Jurisdiction ausgenommenen andern Bischöffen, das Pallium zu geben, ferner das Recht in die Veräusserung kirchlicher Sachen, so in denen ihm unmittelbar unterworfenen Prälaturen vorfallen, zu consentiren, das Recht ausserordentliche Beneficia ecclesiastica bald indirecte, bald directe zu conferiren, weswegen er bald vacante Beneficia entweder jure devolutionis, oder wenn die Vacanz in einen der päbstlichen Monate, nämlich den Januarium, Martium, Majum, Julium, Septemb. und Novemb. fällt, oder in dem er eine Ursache findet, deswegen das Beneficium vacant wird, bald aber noch nicht vacante Beneficien durch Expectativas und Reservationes ertheilet, die vielen Reservata des Pabsts selbst, it. daß der Pabst, an statt derer ehemals sich angemaßten Einkünfte des ersten Amts-Jahres eines Prälaten, eine gewisse Canzeley-Taxe bezahlt bekommt, und s. weiter, geben ihm allerseits bekannter massen sehr viele Gelegenheit, Einkünfte dieser Art aus Teutschland zu erlangen. Und es

solte mir nicht schwer fallen, wenn ich nur die Titel des päbstlichen teutschen Kirchen-Rechts durchgehen wolte, fast bey allen die Gelegenheiten, Arten, Weisen und artigen Umschläge zu zeigen, wodurch er Einkünfte erlanget, oder doch ehemals erlanget hat, oder eine Intrade vergröfsert. Unter diesen Arten war ehemals z. E. sonderlich auch der päbstliche Bann, ob selbiger gleich heut zu Tage nicht mehr so ausschweifend ausgeübet wird; überdem aber gehören auch seine besondern Rechte über die Mönchs- und Nonnen-Orden, Klöster und ihre Prälaten, wodurch wiederum vieler Zugang in die päbstliche Cammer erfolget, hierher; zumal sie sehr oft von der jurisdictione diœcesana eximiret sind. Jedoch ich will auch noch B) etwas von denen Kirchen-Regenten der Diöcesen in der R. catholischen Kirche bemerken; es werden aber doch hier nicht einmal ihre Jura pontificialia, oder ordinis episcopalis, sondern nur die Jura imperii sacri, wohin die Jurisdictio ecclesiastica, die Jura diœcesana insbesondere, und die Jura dignitatis gehören, berühret werden. Diese geistlichen Kirchen-Regenten sind bey uns gar vielerley, und ihre Jura imperii sacri sind daher auch sehr unterschieden. Wir haben bekannter massen, ausser den höchsten Kirchen-Regenten, α) Prälaten derer regularium, und β) Bischöffe. Unter diesen aber befinden sich entweder blosse, und hier so wohl suffraganei, als exemti, oder nicht blosse, sondern Erz-Bischöffe und Primates. Die Prälaten der regularium sind wieder nach dem Unterschied der regularium unterschieden, ob sie Mönche und Nonnen, Canonici und Canonissen, oder geistliche Ritter z. E. über die Mönche und Nonnen sind, die Generale, Privinciales, Aebte, Priors, Pröbste, Guardians, Aebtißinnen, Dominæ, Priorinnen, die bekannten geistlichen Ober-

Von denen Einkünften der andern R. Cath. Kirchen-Regenten.

Ober- und Unter-Regenten; über die Canonicos aber die Pröbste und Decani, und darunter sind sonderlich die hohen Cathedral-Stifter nach unserer Absicht und in Ansehung ihrer vielen Revenüen von Kirchen-Sachen bey uns so wichtig, als merkwürdig. Uiber die geistlichen Ritter regieren theils der Johanniter-Herrn-Meister mit seinen Bailivs, theils der Hoch- und Teutschmeister über den geistlichen teutschen Ritter-Orden mit seinen Land-Comthern, wo die Commenden sonderlich eine Finanz-Sache sind. Ja man muß auch zugleich mit α) auf der Prälaten Senatores, dahin in Teutschland die Capitulares und Dom-Herren bey den Bischöffen, und die Conventuales bey den andern Prälaten, wie auch β) der Prälaten Vicarien sehen, dahin theils päbstliche, wie die Legaten und Nuncii mit ihren Nnnciaturen, darunter sonderlich die zu Cölln die wichtigste ist, theils der Bischöffe z. E. die Coadjutores, Archidiaconi, Officialen und endlich die Parochi oder Pfarren gehören. Nächst diesen läßt sich alles bischöfliche Recht circa sacra vornämlich, in so ferne davon Einkünfte, und zwar als aus einem imperio sacro, erfolgen können, auf 3. Classen bringen: nämlich,

1. auf ihre hohe geistliche Macht, gewisse kirchliche Gesetze uud Verordnungen zu machen, welche aber durch die päbstlichen Gesetze eingeschränkt und daran gebunden sind. Indessen wollen sie doch darum, weil unsere geistliche Fürsten auch die weltliche Landes-Hoheit haben, vielmehr als anderswo sagen, wenn man beydes geschicklich verbinden kann.

2. ihre hohe geistliche Gerichtsbarkeit, wovon aber eben so, wie bey No. 1. zu denken ist.

3. ihre Jura diœcesana im strengen Verstande. Denn diese letzten äussern sich α) bey dem Got-

tesdienst selbst, β) denen kirchlichen Personen, und γ) kirchlichen Sachen; sind aber theils reservata des Bischoffs, theils mit dem Capitel communicirte Rechte. Und nunmehro darf man in die Kirchen-Rechts-Gelahrtheit hinein gehen, und erwägen, was ihre Gewalt 1) in der ganzen Liturgie, wohin auch die Bestimmung des modi eines äusserlichen und öffentlichen Gottesdienstes nach Zeit, Ort, Gebet, Gesang, Kleidung, Ornat, Ordnung, Ceremonien und Adiaphoris, ferner die öffentliche Fasten, Verehrung der Heiligen, Gelübde, Wallfarthen, Eidschwüre, Predigten, nächst der Vollstreckung der Sacramente, der Taufe, des Altars, der Buße, wozu der Ablaß auch gehört, der letzten Oelung und Ordination, sonderlich aber das denen Bischöffen so reiche Capitel vom Sacrament der Ehe, gehören, welche etwas einbringen können. Man darf ferner II) nur erwägen, was ihre Rechte über die eigentlichen kirchlichen und weltlichen Kirchen-Sachen, welche entweder unmittelbar zum Gottesdienst, der R. catholischen Religion nach, wie Reliquien der Heiligen, Altäre, Wachs-Kerzen, Tempel ꝛc. oder zu den Kosten des äusserlichen Gottesdienstes gehören, und in Kirchen-Gütern, Religienser-Häusern und Begräbniß-Städten bestehen, vor Gelegenheit zu allerhand Einkünften geschickten Cameralisten anweisen, sonderlich, da unter denen besondern Kirchen-Gütern die Beneficien oder Präbenden der Clerisey sind, wovon sehr viel in den bischöflichen Fiscum directe und indirecte fällt. Denn man darf nur auf die bischöflichen Rechte bey der Acquisition und Conservation, oder auch der Alienation der Kirchen-Güter Achtung geben, und denken, was von ihrem Verkauf, ihrer Schenkung, dem Tausch, der Verpfändung, Vererbenzinsung, Beleihung, und denen errichteten Precarien vor bekannte Abga-

Abgaben gewöhnlich sind: so wird man, wenn man nur diese Actus selbst aus dem R. R. verstehet, leicht die Wahrheit meiner Anmerkung begreifen. Wenn man aber vollends III) die ganze Materie von den Beneficien, Präbenden und Pfründen, sie mögen curata oder non curata, majora oder minora, regularia oder secularia seyn, betrachtet, und acht giebet, wo sich das Imperium sacrum des Bischoffs bey der Einrichtung und Erlangung äussert, als wodurch sie theils electiva, theils collativa sind, theils der Clerisey, theils denen Leyen, z. E. durch Pensiones, Commendas gegeben werden können; wie denn auch wider die Gesetze oft einer viele Beneficien, vermittelst der Dispensation, der Commenden und Vereinigung der Beneficien haben kann: so wird man leicht begreiffen, was für Revenüen dabey zu machen möglich sind, und wie man also unzählige Geld-Quellen dieser geistl. Regenten und Fürsten entdecken könne. Denn das ist ganz bekannt, daß alles dieses nicht ohne Geld, Gift und Gaben unter mancherley Namen geschehe. Und dazu kommt noch, daß der Bischoff alle Beneficien seiner Diöces ordentlicher Weise theils frey, wenn er will, ohne daß einer das Recht, einen dazu zu präsentiren, hat, so das Jus Patronatus ist, theils aber dem Præsentato eines Patroni ertheilen kann, wenn solches die ausserordentliche Collation des Pabsts, oder die Ernennung, so etwan von einem weltlichen Prinzen geschieht, nicht verhindern. Ja die Bischöffe ertheilen auch andern, und zwar denen Leyen, eigentlich die Jura Patronatus, wobey sich wieder Gelegenheiten zu Intraden ereignen. Ich will auch IV) nichts von dem besondern Rechte der wirklichen Einsetzung dessen in die Präbende, dem solche ertheilet ist, gedenken, so dem Bischoff wieder zukommt, und ihre Intra-

den,

den giebt, ingleichen von denen verschiedenen Wegen des canonischen Rechts, allerhand Onera auf die Beneficien bey der Collation zu legen, noch auch von denen Kirchen-Strafen, so wohl denen eigenen der Clerisey, als denen gemeinen Kirchen-Strafen, dem Bann, Interdicten, der Kirchen-Busse, dem Todes-Bann, der Verschliessung ins Kloster ꝛc. handeln, bey welchen allen doch auf mancherley Weise zufällige Einkünfte gemacht werden können. Was C) die Jura circa sacra der höchsten Majestät des Reichs betrift, welche bald Kayserliche reservata, bald cum statibus communicata sind: so habe ich schon davon (§. 811.) gedacht. Ich will also nichts mehr von dem verlohrnen Rechte der Investitur der teutschen Bischöffe, so sonst dem Kayser zukam, noch von denen Annaten, so ihm sonst gehörten, und welche beyde austrägliche Rechte waren, noch auch von dem Jure decernendi in causis religionis, ingleichen der advocatia ecclesiastica, welche gar verschieden erkläret und sonderlich in Ansehung der Protestanten sehr eingeschränket wird, überhaupt aber keine Gelegenheit zu Revenüen geben, gedenken, sondern nur noch etwas von denen wenigen Rechten zu dieser Art der Einkünfte zusammen suchen, die etwan noch vorhanden seyn könnten, obgleich der Kayserliche Fiscus davon, so viel ich weiß, kein Interesse wirklich hat. Jedoch concurriren Ihro Kayserliche Majestät mehrentheils bey der Wahl der hohen Kirchen-Prälaten durch ihre Commissarios auf verschiedene Weise, und beleihen sie mit der weltlichen Herrschaft über ihre Länder: sie haben auch das Recht, allgemeine Kirchen-Versammlungen, wenigstens in Ansehung der Römisch-catholischen Kirche, zu berufen, sind insbesondere Schutz- und Schirm-Herren des Römischen Stuhls, und haben die Pflicht, die durch

Von den Einkünften des höchsten Oberhaupts des Reichs ex jure circa sacra.

die

die R. Gr. Gesetze ausgemachten Rechte aller drey Religionen, und die erlangten Rechte derer Regenten zu beschützen, iedoch darinn nichts zu verändern, oder was neues vor sich zu ordnen: Sie haben auch einige mal in Ehe-Sachen das Jus dispensandi, und das Recht, mit Consens der Stände, Kirchen-Güter, auch wider des Pabsts Willen, zu secularisiren, ausgeübet; ja sie sollen auch Revenüen von einigen Canonicaten oder so genannten Königs-Pfründen, weil doch Laici auch auf mancherley Weise beneficia ecclesiastica nützen können, haben, z. E. zu Aachen. Und endlich ist noch das Jus primariarum precum ein Stück ihres hohen ehemahligen landesherrlichen Collatur- und hohen Patronat-Rechts, kraft dessen sie bey denen meisten unmittelbaren R. catholischen Kirchen und Stiftern, wie auch mittelbaren, eine, iedoch geschickte Person zu einem grossen oder kleinen Kirchen-Beneficio, welches während ihrer Regierung das erste mal vacant wird, zu präsentiren, und also derselben einen so genannten Panis-Brief mit dem Erfolg zu ertheilen, berechtigt sind, daß der Person von dem Collatore das Beneficium ertheilet werden muß; es wären denn das Herkommen oder die R. Gr. Gesetze dagegen. In diesen Rechten nun möchte sich denn noch wohl einige Gelegenheit zu zufälligen Intraden des Kayserlichen Fisci ereignen: allein es bedienet sich dieses Mittels der Kayserliche Hof, meines Wissens, sehr wenig, sondern es geschieht alles aus Gnaden; die Sporteln aber bekommen die Bedienten. Vermöge der Landes-Hoheit üben endlich auch D) die R. catholischen weltlichen Fürsten über die R. catholischen Kirchen und sonderlich die mediaten Stifter, so ihrer Landes-Hoheit unterworfen, heut zu Tage mehrere Jura circa sacra, als ehemals, aus. Gewisser massen

Von denen Einkünften R. catholl. weltl. Fürsten ex

sen

Jure circa sacra.

sen aber kann man auch die Rechte der protestantischen Landes-Herren über die ihrer Landes-Hoheit unterworfenen R. catholischen Kirchen und Stifter hier zugleich mitnehmen, dabey aber nur dieses merken, daß die Rechte dieser Prinzen dennoch auch bey diesen Röm. catholischen Kirchen-Sachen in ihren Landen weiter, als die Rechte der R. catholischen Prinzen gemeiniglich gehen. Man erinnere sich nur, daß z. E. die Churfürsten von Brandenburg des Pabsts und der Bischöffe Rechte bey denen Stiftern und Klöstern, wie auch in ihren Landen das Jus primariarum precum längst ausgeübet, wiewohl Chur-Mainz und Cölln dieses Recht ebenfalls haben sollen, überhaupt aber diejenigen Exemtiones der catholischen Geistlichen in protestantischen Ländern nicht, wie in R. catholischen, ausser wenn besondere Recesse da sind, oder der Westphälische Friede applicabel ist, gestattet werden. Jedoch ich will nur vornämlich noch von R. catholischen Regenten etwas gedenken. Von diesen nun ist überhaupt gewiß, daß sie nach der Reformation die Rechte circa sacra in ihren Ländern viel völliger auszuüben angefangen haben. Pontificiorum sacris addicti status imperii, sagt Struve in Jur. pub. p. m. 544. minime tantum concedunt adhuc hodie Papis & Episcopis, quantum olim, ut tacite iterum in pristinum restituatur jus sacrorum. Conf. Schillers Tr. de libertate Eccles. Germ. Und woferne sie sich gefallen lassen, wie heut zu Tage viele weise und kluge Prinzen von dieser Religion wirklich thun, welche der Höchste zu unsern Zeiten fast allen europäischen Staaten, welches ich gewiß vor eine vorzügliche Glückseligkeit unserer Zeiten ansehe, schenket, die den Ländern so nützliche Toleranz aller dreyer Religions-Genossen gesetz- und vertragsmäßig zu handhaben,

ben, ihre protestantische Unterthanen aber so gut, als die R. catholischen, ohne Religions-Partheylichkeit anzusehen, folglich iedem seine Rechte landesväterlich angedeihen zu lassen: so sind sie noch vielmehr im Stande, Jura circa sacra und die zufälligen Vortheile davon zu geniessen. Wir haben auch davon viele Beyspiele und auch an des ietzigen preiswürdigen Churfürsten von der Pfalz Durchl. wie die 1755. in Erberfeldischen Religions-Sachen ergangenen Befehle, öffentlichen Nachrichten zu folge, erst noch neulich zeigen. Man weiß auch, daß hierinne viel auf kluge Minister, sonderlich aber gelehrte, verständige und der Menschenliebe ergebene Beichtväter oder Gewissens-Räthe ankomme, und auch daran ist ietzo hin und wieder bey unsern R. catholischen Prinzen kein solcher Mangel, als ehemals. Selbst die Herren Jesuiten, darunter ohnedem noch, nebst den Benedictinern, bey uns noch die gelehrtesten Ordensleute und Geistliche sind, ob man gleich sonst über die ersten sehr klagte, geben heut zu Tage verständige und moderate Beichtväter an manchen Höfen ab. Uiber dieses alles aber wissen sie auch, und zwar mit größtem Rechte, viele Rechte und darunter auch die einträglichen bey denen sacris catholicorum aufzusuchen, oder doch von Alters her noch bey dem sonst in ihren Landen sehr ausgedehneten Jure papali und dicœcesano zu behaupten. Man findet daher, daß verschiedene catholische Regenten in Teutschland noch eigene Aemter haben, welche ihre Revenüen von denen Rechten circa sacra besorgen müssen. Also haben unter andern der Durchl. Churfürst von der Pfalz nicht nur ein eigenes geistliches Administrations-Corpus, so in einem Präsidenten und 11. Räthen bestehet, wohin alles, so wohl was das R. catholische, als protestantische

Kir-

Kirchen-Wesen betrift, gehöret, sondern auch dabey ihre Caßirer und Kasten-Meister; in denen Ober-Aemtern aber, z. E. im Alzeyer Ober-Amte zu Sion, Alzey, Gommerheim, Münchbischheim, zu Liebenau, Frankenthal ꝛc. Schaffner oder Kirchen-Schaffner, Keller, Collectores halten. Dieses wenige habe ich also nur hier kürzlich zusammen ziehen und den g. Leser wegen der Erläuterung dieser im Gr. Riß befindlichen §. §. da ich nicht bey ihrem ganzen Inhalt geblieben bin, durch etwas nöthigers schadlos halten wollen. Ich habe mich aber freylich, um der Kürze willen, dabey der lateinischen Kunst-Wörter aus der K. R. G. oft bedienen müssen, da ich die teutschen Benennungen nach ihren Begriffen nicht umschreiben können, sondern dadurch die Sache nur unverständlicher ausgedrücket haben würde. Und dieses ist es, was mir hier der g. L. zu gute halten wird.

§. 814.

Von denen zufälligen Einkünften protest. Regenten aus diesen Rechten.

Jedoch ich habe Ursachen, sonderlich die Kirchen-Rechte der protestantischen Regenten zu betrachten, so ferne sie davon zufälliger Weise und so, daß der Religion und ihren grossen Absichten dadurch kein Schade zugefüget werde, Intraden zu geniessen, Gelegenheit haben, muß aber die Rechte selbst aus der Rechts-Gelahrtheit voraus setzen x).

x) Z. E. da ihnen allerdings zukommt, in Ansehung alles äusserlichen, und in so weit das Wesen der Religion dadurch nicht verändert wird, Kirchen-Gesetze zu geben, und so wohl hohe als niedere Gerichte in Kirchen-Sachen anzu-

anzuordnen, die schon gegebenen Gesetze von Kirchen- und Schul-Sachen zu verbessern, oder abzuschaffen, keine solche Gesetze aber von einem andern Kirchen-Regenten, oder aber auch Verträge, Gewohnheiten und Herbringen der Kirchen selbst, iedoch nach den Grund-Gesetzen des Staats gelten zu lassen, welche der Wohlfahrt des Staats Eintrag thun, oder die er nicht genehmigt hätte: ferner, das Recht über die öffentlichen Glaubens-Bekenntnisse, dieser und jener Religion in seinem Lande eine gewisse mehr oder wenigere Freyheit des Religions-Exercitii zu verstatten, oder sie gar nicht zu dulten; item das Recht zu reformiren, allerhand Kirchen-Versammlungen anzustellen, oder solches zu erlauben, sie zu dirigiren, sonderlich bey den Religions-Streitigkeiten den äusserlichen Frieden zu besorgen und nachdrücklich zu erhalten; die Rechte allerhand Zucht-Mittel und Bestrafungen in Kirchen-Sachen anzuordnen, oder abzuschaffen, oder einzuschränken, die Kirchen- und Schul-Aemter zu besetzen, oder doch mit seiner Genehmigung besetzen zu lassen, wie auch andere ihm von dieser oder jener Kirche seiner Glaubens-Genossen überlassene Jura collegialia zu exerciren, sonderlich aber auch, vermöge der Landes-Hoheit, die Vorgesetzten und Aufseher der Kirche zu bestellen; viele Rechte über die Erlangung, Verwaltung, und Veräusserung aller Kirchen-Güter und Revenüen, oder was ad pias causas vom Staats-Eigenthum gewidmet ist; zumal die ehemalige idea de patrimonio Christi oder Dei und der unzulässigen gänzlichen Unveräusserlich- oder Unveränderlichkeit der Protestanten billig wegfällt; das Recht die Kirchen- und Schul-Diener zulänglich zu versorgen, und in ein ihren Amts-Verrichtungen gemässes Ehren-Ansehen zu setzen, dar-

inne aber zu erhalten; die Rechte über die Liturgica u. d. g. Denn auf diese gründen sich die Special-Rechte und Quellen, wo sich Gelegenheit finden möchte, theils rechtmäßig und anständig, theils aber auch unrechtmäßig, oder doch mit Verletzung des Wohlstandes eines christlichen protestantischen Fürstens, der die Religion Jesu Christi in Ehren hält, befördert und nicht verächtlich macht, Intraden zu geniessen. Und davon will ich nun in folgenden §. §. einige kurze Anmerkungen machen. Ich werde aber von dem Inhalt der §. §. im Gr. R. abermals hier und da abgehen, weil ich hier nur von protestantischen Regenten handele, von den andern aber im vorhergehenden nunmehro schon genug gesaget habe.

§. 815.

Von Imposten auf geistl. Güter und Personen.

Die erste ist: Ob gleich von den Kirchen- und Klöster- wie auch zur Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Diener gewidmeten Einkünften von liegenden Gründen, oder von dem Verdienst derer der Kirche und Schule Dienenden ordentlicher Weise keine Abgaben gefodert werden, sonderlich aber die Einkünfte von dem Dienst derer ietztgedachten der Kirche und dem gemeinen Wesen Dienenden von allen Abgaben frey sind, da jene aus solchen Stücken des Staats-Vermögens erfolgende Einkünfte sind, die zur Unterhaltung des Staats schon gewidmet, und also schon dadurch Abgaben sind; die andern aber durch ihre zu leistenden Dienste allerdings gegen die ordentlichen Abgaben compensiren können: so hat doch ein Regent das

Recht,

Recht, in der Noth dergleichen Einkünfte ebenfalls, wie die gemeinen Einkünfte der Städte, Dörfer und politischen Bedienten nach Proportion und dergestalt mit Impostен zu belegen, damit denen fleißigen Arbeitern dadurch ihre Nothdurft nicht verkürzet, die müßigen Besitzer solcher Güter und Einkünfte aber allerdings proportionirliche Abgaben zu geben angehalten werden y).

y) Das ist ein Satz, welcher sich auf den 66. 74. 75. §. gründet. Die Einschränkung aber ist auch bereits im 660. §. berühret. Bey denen Protestanten ist sonderlich auch, in Ansehung der Pfarr- und Schul-Einkünfte, der Umstand wohl zu merken, daß diese Bediente mehrentheils sehr schlecht, ob wohl auch oft leider! sehr ungleich mit Einkünften versorget, und viele nicht einmal die äusserste Nothdurft davon erringen können, ob sie gleich Weib und Kinder haben, und so leben sollen, daß sie ihre Aemter und ihren Stand nicht verächtlich machen. Wie nun sehr unbillig seyn würde, solchen armen Kirchen- und Schul-Dienern ihre schlechten Einkünfte noch dazu durch Abgaben zu verkürzen, da vielmehr zu wünschen wäre, daß dieselben besser bey denen Protestanten versorget, und das grosse Verderben, so davon sonderlich auf dem Lande in der Verbesserung der Menschen entstehet, gesteuert würde: also sind hingegen bey vielen der Kirche oder Fabrike gewidmeten Einkünften und grossen Gütern, wovon man oft nur viele Capitalien sammlet, die denn nicht selten unter die Administratores nach und nach verbrocket, oder zu halb verlornen oder gar todten Capitalien gemacht werden, und davon an die ohnedem schon zulänglich

lich guten Kirchen- Gebäude, oder an Allmosen, oder die armen Kirchen- und Schul- Bedienten nichts oder sehr wenig gewendet wird, keine so schwere Bedenklichkeiten. Noch viel weniger aber finden selbige bey denen Stiftern und Klöstern, so wohl protestantischen, als catholischen statt, wenn man sie auch ausser der Noth mit beständigen Abgaben belegte. Denn von diesen Einkünften werden sehr viele müßige Leute aus allerhand Gründen der ehemaligen frommen Einfalt darum nur ernähret, daß sie vor andere beten und sonst faulenzen können, da doch alle Christen selbst für sich und andere zu beten verbunden sind, und die Lehre von besonderer Kraft und Vorzug der Fürbitte der Geistlichen, oder von der Fürbitte anderer heute zu Tage gar sehr vom Aberglauben gereiniget ist. Ich kann also gar nicht absehen, warum diese Geistlichen mit Abgaben zu verschonen; es wäre denn, daß man diesen Leuten von allerhand Kirchen- und Schul-Arbeit, wie ich in meinem verbesserten Stisser, z. E. p. 527-530. vorgeschlagen, in meinen L. Samml. aber im V. B. p. 90-150. weiter ausgeführet habe, mehr, als ietzo zu thun gäbe, damit sie nicht müßig wären, sondern alsdenn mit ihren Diensten vor das wahre gemeine Beste compensiren könnten. Es ist auch die Meinung, daß die Stifter und solche Anstalten sehr gut, um den armen Adel zu versorgen, und folglich ihre Einkünfte nicht zu verkürzen wären, weil dieser Adel entweder nichts arbeiten kann, oder will, und darinn seinen Adel bey nahe unvernünftiger Weise setzet, in vielen Stücken gegen das heutige Licht einer gesunden Philosophie und Staats-Klugheit, ja in der That wider die Religion Christi: iedoch nehme ich davon alle solche Güter aus, davon wahrhaftig Arme, Alte, Ausgediente und Gebrechliche, Geist- und Weltliche, Weibliche

liche und Männliche, oder auch arme Wayſen erhalten werden. Aus obigen, was ich von überflüßigen Kirchen-Capitalien geſagt habe, wird auch erhellen, daß einem Regenten das Recht nicht abzuſprechen, ſolche gegen Intereſſe in ein nützliches Landes-Banco, wie die müßig liegenden Depoſiten- it. die unmündigen Kinder-Gelder, zu ziehen, und ſolche zum Nutzen des Staats erſprieslich zu brauchen. Endlich ſo iſt es eben kein Paradoxon bey uns in Teutſchland, daß die Klöſter jährlich von ihren Einkünften etwas in den Fiſcum der Regenten geben. Denn der ehemalige Canon von Klöſtern, welcher ſonſt der königlichen Cammer in Teutſchland entrichtet wurde, iſt nichts, als ein ſolcher Impoſt. (S. Chronic. Laurisheiment. p. 91.) Selbſt die R. catholiſchen Geiſtlichen werden von R. catholiſchen Prinzen zu Abgaben von ihren Einkünften, z. E. in Spanien und Frankreich, ob gleich faſt eben ſo, wie die Reichs-Ritterſchaft von unſern Kayſern, unter dem Namen der Dons gratuits, oder freywilligen Steuern, oder doch mit Bewilligung und Befehl des Pabſts beſteuert, unerachtet dieſe Geiſtlichen ſonſt vielmehr Freyheit nach ihren Grund-Sätzen, als die proteſtantiſchen Geiſtlichen haben wollen, und ſich ſonderlich auf die Jura divina poſitiva der Jüden berufen. Ich behaupte alſo hier kein Paradoxon, und kann daher um ſo viel weniger D. Krackewitzen in ſeinem Bedenken über die Freyheit der Kirchen-Diener von Impoſten Beyfall geben, wenn er ſolche gleichfalls zum Theil aus dieſem Grunde des Levitiſchen Prieſterthums gegen die proteſtantiſchen Grund-Sätze behaupten wollen.

§. 816.

Die 2te Anm: Ich habe ſchon erinnert, daß ein Landes-Fürſt auch andere Religions-Einkünfte von allerhand frem-

den Religions-Haufen.

Haufen, als die in Teutschland dazu berechtigten, und also auch an sich Falsche und Unglaubige in seinem Lande gewisser massen dulten könne. Die Juden sind ein Beyspiel davon, und in andern protestantischen Staaten weiß man, daß solches Mahometanern, Socinianern, Arianern ꝛc. wiederfahre. Dieses kann nun gegen ein gewisses jährliches Geld, oder gegen erkleckliche Geld-Summen, so sie dafür auf einmal für den Landes-Schutz entrichten, gar wohl geschehen z).

z) Ich bin aber nicht der Meinung, daß es bey denen geschehen könne, die, vermöge der R. G. schon vorhanden und geduldet werden müssen, oder aufgenommen worden, wenn sie zu denen legitimirten Religionen gehören, diese aber nicht mit Geld-Abgaben anders, als die Glieder der herrschenden Religion directe oder indirecte beleget werden können. Uiberdem aber ist auch dieses eine Revenüe, welche oft mehr Schaden in andern Dingen, z. E. in der wahren Religion, oder der Nahrung derer alten Unterthanen ꝛc. nach sich ziehet.

§. 817.

Von der Secularisation geistlicher Güter.

Die 3te Anm: Weil die Kirchen- Stifts- und Klöster-Güter vom Staats-Vermögen entweder durch den Willen der Privat-Eigenthümer über ihre davon innehabenden Theile, oder durch den Willen derer ehemaligen und ietzigen Regenten bald von ihren wahren Domainen, bald aber von ihren Patrimonial-Gütern abgesondert, und zu wahren oder auch einge-

eingebildeten Religions-Absichten und äusserlichen Gottesdiensten gewidmete Güter sind, welche keinen ihrer vor allerhand Dienste sie genüßbrauchenden Besitzern eigenthümlich gehören; und dann allerhand Umstände des Staats, Veränderungen der Religion gesammter Unterthanen, oder der allzu grosse unnöthige Uberfluß, der das zeitliche Beste des Landes, wozu diese zeitlichen Dinge eigentlich gehören, und Mittel sind, sehr verhindert, das Wesentliche und Wahre der Religion aber selbst sehr hemmet, und derer jenigen Güter noch dazu in manus mortuas verfallen, und daß das gemeine Beste erfodern kann, solche geistlichen Güter wieder zu secularisiren, zu weltlichen Gütern zu machen, und entweder wieder in Verkehr der Unterthanen zu bringen, oder wieder zu den Domainen zu ziehen: so muß der Landes-Fürst das Recht, vermöge seines dominii eminentis derivativi und seiner Rechte circa sacra unstreitig haben, solches in gehöriger Ordnung und mit Beobachtung der Landes-Verträge zu thun. Und eben dieses giebt alsdenn Gelegenheiten, seine Einkünfte zu vermehren [a]).

a) Wie ich diesen Satz gefasset habe, so glaube ich, daß er nach protestantischen Grund-Sätzen bestehen könne. Denn die ehemalige Meinung findet ietzo nach der Wahrheit keine statt, als ob nämlich solche Güter zum Patrimonio Christi einmal gebracht, und nicht wieder davon abgesondert, oder ad usum secularem wider ge-

zogen, oder daß die Wiedmungen, Testamente, Legata und Schenkungen ihrer längst verstorbenen ehemaligen Eigenthümer, oder wohl gar nur ihrer alten Usufructuariorum, z. E. derer so verschenkten Domainen, welches oft noch dazu aus irrigen Religions-Meinungen geschehen, nicht gebrochen oder überrreten werden dürften. In unserm Staate sind auch Secularisationes, vermittelst des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, längst geschehen; und wer wolte zweifeln, daß ein Regent nicht noch in seinem Lande mit denen seiner Landes-Hoheit unmittelbar unterworfenen geistlichen Gütern in gedachter Maaße, und sonderlich mit Einwilligung seiner Landes-Stände, eben solches thun könne? Die zufälligen daher entstehenden neuen Intraden aber sind gleichfalls offenbar, weil entweder dadurch seine Domainen oder Patrimonial-Güter, oder aber seine andern Revenüen vermehret werden, welche von denenjenigen Unterthanen, so solche Güter nunmehro Lehns-Erb-Zins- oder auf andere Weise bekommen, und allerhand Impositen davon abtragen müssen, entstehen. Diejenigen, welche sie entweder um keiner oder um ihrer Dienste willen nur genüßbrauchen, haben sich auch so wenig zu beschweren, als solches andere Diener des Staats thun können, die ihm nichts nützen oder überflüßig sind. Denn es sind keine Proprietarii, sie mögen einzelne Personen oder ganze Gesellschaften seyn. Allein es ist doch auch nicht nur die im §. angemerkte Einschränkung, sondern auch dieses dabey zu merken, daß man aus Begierde zum Eigennutz nicht etwan der Religion selbst damit schaden müsse. Man wendet also billig davon einen Theil oder alles zum gemeinen Besten des Staats, z. E. zur Stiftung und Versorgung guter und nöthiger Schulen, oder kurz:

nöthiger

nöthiger und nützlicher an, wenn die Güter nicht Domainen-Gut gewesen, und also unrechtmäßig von den alten Regenten veräussert worden.

§. 818.

Von der Einziehung der Pfarr-Güter auf dem Lande.

Die 4te Anm: Man hat auch unter denen Protestanten, sonderlich denen Evangelisch-Lutherischen, sehr oft dafür gehalten, es sey nicht gut, daß die Kirchen- und Schul-Diener, wie vornämlich auf dem Lande geschieht, ihren Unterhalt von liegenden Gründen und durch mühselige ihr Amt sehr verhindernde Wirtschaft, it. durch Accidenzien vor ihre besondern Amts-Verrichtungen, e. g. vor die Taufe, Absolution, Begräbnisse ꝛc. haben und suchen müsten. Deswegen aber hat man in verschiedenen Staaten Vorschläge gethan, dieses alles einzuziehen, und dagegen eine allgemeine Casse zu formiren, und daraus diese Bedienten nach Proportion ihres Standes und ihrer Arbeit, iedoch zulänglich, mit Naturalien oder Geld versorgen zu lassen. Dabey hat man denn auch einigen Uiberschuß gehoffet, und solchen entweder in den Fiscum, oder in das Aerarium zum gemeinen Besten zu ziehen und anzuwenden vermeinet [b]).

b) Allein es sind hierbey sehr wichtige Bedenklichkeiten: z. E. die Zeiten und Regenten ändern sich, es sind die Regenten-Stühle so wenig, als die Stellen in hohen Collegien, die eine solche neue Anstalt recht aufrecht erhalten, mit gleichgesinneten Leuten besetzet; die zu versorgenden

könnten leicht Mangel leiden; die Art und Weise solche Güter zu verwalten, und zu nutzen, wie auch die Accidenzien einzuheben, ist auch nicht so leicht, bequem und sicher erfunden; der Ueberschuß aber möchte sich wohl mehr in Zuschuß von andern Cassen, wenigstens bey allerhand widrigen Fällen der Wirtschaft und Verwaltung dieser Güter, verwandeln; eine solche Aenderung würde auch neue Einrichtungen, Gebäude, Verwaltungs-Bediente, Pachter und also Kosten erfordern; die Industrie aber, solche Güter zu verbessern, möchte sehr wegfallen, welche sonst die ietzigen Besitzer anwenden; die Wirtschafts-Gebäude der Pfarr-Höfe würden unnütze seyn; die Eheweiber und Kinder derer Land-Prediger hätten nichts zu thun ꝛc. und man hat sonst sehr viel unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden. Treue Lehrer, denen ihr Amt am Herzen liegt, können endlich leicht solche Einrichtung machen, daß sie von denen Wirtschafts-Geschäften daran nicht verhindert werden, sonderlich da sie bey uns Familien haben.

§. 819.

Von den Acquisitionen der Klöster, Stifter ꝛc.

Die 5te Anm: Ein protestantischer Landes-Fürst muß auch ohne Zweifel das Recht haben, die allzu ausgelassene Acquisitiones solcher Güter und Einkünfte, so die Kirchen, Klöster und Stifter öfters, sonderlich bey denen unter ihm stehenden R. Catholischen, auf verschiedene Weise machen, einzuschränken und zu verhüten, daß nicht zu viel vom Staats-Vermögen in todte Hände gerathe, folglich alle Acquisitiones vor nichtig, wenn seine Bewilligung und vorhergehende Untersuchung

nicht

nicht dazu gekommen ist, zu erklären, oder doch solche ihnen vermachte, geschenkte, verkaufte ꝛc. Güter, in den Lehns- oder Zins- oder Steuer-Nexum zu setzen und zu erhalten. Und aus gleichem Grunde ist er auch umgekehrt befugt, keine Veräusserung solcher Güter von denen piis corporibus zuzulassen, damit die Unterhaltung der nöthigen nicht auf andere Cassen fallen, oder die Unterthanen besonders belästigen möge. Bey diesem allen aber könnte sich doch Gelegenheit ereignen, allenfalls fremden Glaubens-Genossen solche Acquisitiones nicht anders, als vor Erlegung eines Concessions-Geldes, zu erlauben c).

c) Es haben auch diese Einschränkung selbst R. catholische Prinzen, z. E. das hohe Haus Oesterreich in seinen Erb-Ländern, wie der Kayser Leopold, Joseph ꝛc. in Schlesien, längst verfüget. Allein, was die Concessions-Gelder betrift: so finden sich dabey viele offenbare Schwierigkeiten, folglich würde nur der Nutzen übrig bleiben, daß solche Güter nicht so sehr aus dem Verkehr kämen, und den ich im §. sonst angemerket habe.

§. 820.

Die 6te Anm: Alles, was sich ehemals der Pabst und die Bischöffe über die Kirchen- und Klöster-Revenüen der R. Catholischen angemasset, und durch Intraden davon gezogen, eben dasselbe ist auch ein protestantischer Fürst sich bey denen ihm unmittelbar unterworfenen Klöstern, Kirchen, Stiftern, und

Die Einkünfte eines protestantischen Regentens anstatt des Pabsts.

geist-

Staats-Bibliothek Bamberg

geistlichen Personen der R. Catholischen anzumassen befugt, in so ferne es nicht gegen den Religions-Frieden, oder besondere Verträge, oder gegen die Religion der Protestanten läuft.

§. 821.

Bestätigung der Kirchen-Lehne ꝛc.

Die 7de Anm: Er ist allein befugt, alle Kirchen-Lehne und Zinsen zu bestätigen, und dafür Intraden zu ziehen; ehe solches aber geschehen, müssen solche Contracte nicht gelten.

§. 822.

Eink. von Patronat-Rechten.

Die 8te Anm: Desgleichen kann er auch die Patronat-Rechte Privatis über Kirchen und Schulen gegen allerhand Intraden ertheilen, oder solche bey verspürtem Mißbrauch, davon die Religion Schaden hat, wieder einziehen, oder mit Geld-Strafen belegen. Endlich aber sind auch die Jura Patronatus utilia, so ferne er selbst Patron ist, hieher zu ziehen.

§. 823.

Von denen Investituren der Bischöffe.

Die 9te Anm: Da des Pabsts Jurisdiction in protestantischen Ländern suspendiret ist; so fragt sichs: Ob die protestantischen Regenten sich nicht auch die Investitur der R. catholischen ihm unmittelbar unterworfenen Bischöffe, wenigstens in Ansehung derer Güter, anmassen und die Revenüen davon ziehen können?

§. 824.

§. 824.

Die 10te Anm: Einem protestantischen Fürsten stehet auch die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit über alle seiner Hoheit unterworfene Kirchen, Klöster und Stifter zu, folglich kann er auch die Revenüen dieser Advocatie davon ziehen. Von der Advocatie.

§. 825.

Die 11te Anm: Das Recht, die Errichtung öffentlicher Kirchen- und Schul-Gebäude zu erlauben, oder solche zu verbieten, oder einzuschränken, wenn es nicht schon durch Verträge, Landes-Gesetze und längst gewissen Religions-Genossen gegebene Freyheiten vergönnet ist, muß einem protestantischen Fürsten gleichfalls zu statten kommen, ja auch bey diesen hat er doch das Recht, dasjenige anzuordnen, oder zu verbieten, was die Policey bey dem Bau-Wesen im Lande betrift, sonderlich aber erst die gewöhnlichen Collecten dazu in seinem Lande zu verstatten. Bey diesem Bau-Wesen und dessen Gestattung nun kann er ebenfalls das Interesse des Fisci beobachten [d]). Vom kirchlichen Bau-Wesen.

d) Alle diese Gelegenheiten aber, Intraden zu erlangen, halte ich nicht anders als unter denen bey denen vorigen bereits angemerkten Einschränkungen vor zuläßig.

§. 826.

Die 12te Anm: Der Landes-Herr hat das Recht, die Verwaltung, wie aller öffentlicher Von dem Ober-Administra-

tions-Rechte über geistl. Einkünfte.

licher Güter, also auch aller geistlichen Güter, untersuchen zu lassen, die Malversationes zu bestrafen, und besondere Einrichtungen zu machen.

§. 827.

Von der Collation der K. Beneficien.

Die 13te Anm: Protestantische Fürsten haben auch oft das Recht, Römisch-catholische Kirchen-Beneficia und Präbenden in und ausser ihrem Lande zu conferiren, oder selbige aus ihrem Hause vorzüglich zu besetzen: auf dieses Recht hat also ein Cameralist ebenfalls finanzmäßig zu achten [e]).

e) Die ehemaligen Königs-Pfründen gehören ebenfalls dahin. Das hohe Haus Hannover besetzt wechselsweise das Bischoffthum Osnabrück.

§. 828.

Die 14te Anm: Haben aber auch die Stifter das Wahl-Recht, um solche Pfründen zu besetzen: so muß doch dem protestantischen Landes-Herrn das Recht zukommen, solche Vacantien in den päbstlichen Monaten zu conferiren, ja ihre eigene Wahl gewisser massen durch Commissarien zu dirigiren [f]).

f) Die dabey zufälliger Weise vorfallenden Intraden oder die Gelegenheit dazu darf ich nicht erst besonders anweisen, weil die bisherigen Beyspiele solches schon erläutern.

§. 829.

Von Patents-Briefen

Die 15te Anm: Ob nicht allen protestantischen Fürsten auch das Recht zukomme, an die

die ihm unmittelbar unterworfene Stifter und Klöster auf Beneficien Panis-Briefe, it. Expectativen, wie das letzte der Pabst thut, zu ertheilen, wenn sie auch dieses Recht bisher nicht gebrauchet, oder wie das Haus Brandenburg hergebracht hätten, da der non usus sonst die Regenten ihrer hohen Rechte nicht beraubet, das will ich hier nicht erörtern, da mir Zeit und Raum fehlet, gleichwohl aber verschiedene Einwürfe dagegen gemacht werden können g). fen und Expectanzien.

g) S. §. 120.

§. 830.

Die 16te Anm: Das Recht, in Sachen, die das die Christen im N. Testament erweislich verbindende natürliche und positive göttliche Gesetz nicht verbietet, von denen im menschlichen Kirchen-Gesetzen nur verbotenen Handlungen Dispensationes vor Geld zu ertheilen, ist eine neue Gelegenheit, aus den Juribus circa sacra Intraden zu erlangen, woferne nicht etwan eine in der gesammten protestantischen Kirche angenommene Religions-Meinung zuwider wäre, folglich dadurch die Einigkeit der protestantischen Kirche gestöret, oder öffentliches Aergerniß angerichtet würde h). Von Dispensationen.

h) Dieses fällt sonderlich in Ehe-Sachen und denen von menschlichen Gesetzen und Religions-Sätzen der protestantischen Kirche verbotenen Graden, sich zu verheyrathen, oder andern sonst vor unanständig gehaltenen Dingen vor.

§. 830.

§. 831.

Von dem Kauf und Verkauf der Canonicate.

Die 17te Anm: Daß einer sein Canonicat in Röm. catholischen und protestantischen Stiftern an einen andern verkaufen dürfe, dabey ist der Landes-Herr in verschiedener Absicht interessiret, und daher hat er das Recht, solches nicht anders, als unter seiner Einwilligung zu verstatten.

§. 832.

Kirchen-Strafen.

Die 18te Anm: Das Recht, andere Kirchen-Strafen in Geld-Strafen zu verwandeln, und die gewöhnliche Kirchen-Disciplin in Obsicht zu haben, damit dabey nicht aus Passion, oder sonst von Gemeinden, Kirchen-Aeltesten-Collegien, oder Lehrern der Kirche verfahren werde, muß einem protestirenden Landes-Herrn ebenfalls zustehen [i]).

i) Hierher gehört die Frage: Ob es auf die Prediger allein ankomme, diesem und jenem die Absolution für sich im Beicht-Stuhl zu versagen, und ihn von dem Gebrauch des H. Abendmahls abzuhalten? Hierinne, deucht mir, ist grosse Behutsamkeit, in Ansehung der Gewissen derer Lehrer und auch derer menschlichen Passionen, zu brauchen; sonderlich wenn man nicht eben in allen Sätzen vom Beicht-Stuhle dem ehemaligen berühmten Rechtsgelehrten zu Helmstädt, D. Pertschen, Beyfall geben kann.

§. 833.

Vom Verkauf der Pfarren.

Die 19te Anm: Nunmehro komme ich noch auf eine Sache und Gelegenheit, welche sich

sich der Pabst, die Bischöffe und die R. Catholischen zwar schon längst bey denen ihrigen angemasset haben, und solches auch, wenn sie das Jus patronatus über protestantische Pfarren haben, bey diesen sonderlich aus dem Grunde thun, als ob die protestantischen Pfarren, weil denen Lehrern der protestantischen Kirche die R. catholischen Ordines fehlesten, nur als weltliche Bedienungen zu betrachten wären. Sie verkaufen nämlich solche Aemter ordentlich vor Geld, sie mögen unter catholischen Regenten eines Landes, oder auch in protestantischer Prinzen ihren Ländern seyn. Es fragt sich also: ob solches ein protestantischer Regent auch bey seinen ihm unterworfenen Evangelischen Pfarr-Aemtern thun könne [k])?

k) Es hat allerdings Cameralisten gegeben, die dieses letzte von geistlichen Lehr-Aemtern ohne Bedenken, wie bey andern weltlichen Aemtern, behauptet, ja so gar veranlasset haben, daß ihre Herren solches beliebet. Sie antworten auch auf die Mißbräuche, so dabey vorfallen, und was man dagegen einwendet, z. E. daß dadurch unwürdige und ungeschickte Leute zu diesen H. Aemtern gelangen könnten, eben so, wie man solches bey weltlichen Aemtern thut, und meinen, daß die Einrichtung doch auf gleiche Weise gemacht werden könne, als wie ich bereits §. 803. berühret habe; sonderlich aber hat man darinne einen Grund dieser Meinung gesucht, weil, nach der Ausführung der neuen Kirchen-Rechtsgelehrten, z. E. des berühmten Böhmers, die R. catholische Lehre

von dem Laster der Simonie ungegründet sey, die wahre Idee des ehemals bey den Römern verbotenen Criminis ambitus aber nebst ihrer Application ebenfalls nach ihrer vorgeschlagenen Einrichtung so gut bey geistlichen Bedienungen, als bey weltlichen wegfalle. Sie haben also gemeinet, es sey Recht und einem Landes=Herrn gar wohl erlaubet, ja der Regenten=Klugheit gemäß, die Pfarr=Dienste, in Ansehung ihrer Revenüen, in Anschlag bringen zu lassen, und solche unter vielen geprüften und würdigen Leuten denen meistbietenden, oder welche die Taxe bezahlen könnten, zu geben, oder doch, wenn andere das Jus patronatus haben, erst vor diese Taxe die Bestätigung zu ertheilen, und also auch dadurch eine grosse Revenüe zu geniessen. Allein ich kann diesen Vorschlägen nicht beyfallen, weil sie mir in Ansehung eines solchen oder eines andern Weges von dergleichen Schlag, z. E. durch Heyrathen in ein geistliches Lehr=Amt der christlichen protestantischen Kirche zukommen, viel zu leichtsinnig, und denen Lehr=Sätzen dieser gesammten Kirche zuwider laufend an Seiten solcher Leute, die auf diese Weise dazu gelangen, folglich so wohl an ihnen, als an denen, die ihnen solche Wege eröfnen, höchst anstößig vor die Gemeinden und andern vorkommen. Denn die gesammte protestantische Kirche behauptet, daß ein Pfarr=Amt, als das Amt der Versöhnung, in besonderm Verstande wegen seines Vorwurfs, Zwecks und der Art und Weise, solches zu verwalten, ein heiliges Amt sey, und nicht nur besonders natürlich geschickte, sondern auch von Gott besonders dazu ausgerüstete und wahrhaftig gottselige Männer dazu erfodert würden, ja daß diese zwar heut zu Tage äusserlich von der Gemeinde, oder denen, welchen

welchen diese solches ihr collegialisches Recht überlassen hat, nicht aber unmittelbar von Gott berufen werden, gleichwohl aber theils überhaupt, theils insonderheit, zu dieser und jener Gemeinde auch eines reinen und uninteressirten innerlichen Berufs von Gott versichert seyn müsten, davon unsere Gottesgelahrten die Merkmale aus Gottes Wort und der ganzen Analogie des Glaubens ausführlich beweisen und darthun, daß sonst die wahre Religion Christi durch solche Miethlinge, die durch falsche Thüren eingehen, mehr Schaden als Vortheil haben würde. Und wenn auch einige leichtsinnige Gemüther die Gründe dieser Idee von einem kirchlichen Lehr-Amte nicht achten wolten: so erfodern doch die Umstände in der Welt, das Ansehen, und daß diese Diener keine blossen Menschen-Diener, sondern zugleich Knechte Gottes sind, bey dem unverständigen, gemeinen, ja dem mehrern Theile nach, unbekehrtem Manne zu erhalten, nicht aber die rohe Vorstellung, als ob es blosse Welt-Bediente wären, in demselben durch die Verstattung dieser weltlichen Arten, ihr Amt zu erhalten, wie Geld und andere fremde Wege sind, zu bestärken: ob gleich aus dieser Idee kein Knecht Gottes eben deswegen, weil er solches seyn soll, Stof und Grund zum Stolz, Hochmuth, und ein kleiner Pabst zu seyn, bekommt, wenn man selbige recht versiehet. Ja diese allgemeine Lehre der protestantischen Kirche ist auch in würdigen und rechtschaffenen Candidaten der Gottesgelahrtheit viel zu feste gesetzet, als daß sich solche kein Gewissen machen solten, durch solche Mittel ein solches Amt zu suchen und zu erlangen. Wolte nun ein Regent keinem ein solches Amt ertheilen, als der dafür Geld gäbe: so würde er entweder viele wider ihr

Gewissen zu handeln, durch ihre Umstände versuchen, oder zwingen, oder es würde an gewissenhaftigen Candidaten dazu fehlen, und überhaupt ein Mangel an rechten Leuten, um solche Aemter zu besetzen, seyn, da bekannter massen mehrentheils unbemittelte sich dazu zubereiten lassen, oder doch bey der Zubereitung ihr meistes Vermögen verwenden. Es würden also diese der Religion unentbehrlichen Dienste oft lange unbesetzet bleiben, der Landes-Vater aber dadurch auf verschiedene Weise gegen seine evangelische Religion und das Gewissen eines Christen handeln, da unsere Regenten nicht nur natürlich klug und weise, sondern auch christlich regieren sollen. Und wenn sich auch Leute finden, welche denen R. Catholischen, so in protestantischen Ländern evangelische Pfarren zu vergeben haben, Geld dafür geben: so bestrafen solches die meisten protestantischen Fürsten, und versagen ihnen die Confirmation, so bald es entdecket wird. Wie solten sich aber andere christliche Regenten dieser Kirche bewegen lassen, eben dieses selbst zu thun, und diese Aemter, wie eine bloß weltliche Sache, dadurch verächtlich zu machen, da uns doch daran gelegen ist, die Ehrwürdigkeit derselben auf alle Weise gegen diejenigen zu behaupten und zu erhalten, die sie aus falschen Meinungen verächtlich halten und machen. Eine vor Geld oder andere irrdische Bedingungen feile Sache aus diesen Aemtern zu machen, würde daher eine sehr anstößige und ärgerliche Sache seyn, und überdies auch noch zu vielen andern schweren Mißbräuchen und sehr übeln Folgen, in Ansehung der Amtsführung, der Familie des Pfarrers und der Gemeinde Anlaß geben. Es haben daher vielmehr viele protestantische Regenten

von

von langen Zeiten her, wie sonderlich in Sachsen geschehen, durch öffentliche Straf-Gesetze denen Privat-Kirchen-Patronen verboten, nicht nur nicht vor Geld, oder andere solche zeitliche Bedingungen, die Prediger zu berufen, sondern sich auch aller heimlichen Privat-Vergleiche, als Kirchen-Patronen, mit denen Candidaten zu enthalten, dadurch diese sich etwan zu der ersten ihrem Vortheil eines und des andern Stücks ihrer Pfarr-Einkünfte, oder der Ausübung ihres Amts, wenn sie solches nach göttlicher Vorschrift führen, gegen ihre Patronen vorher begeben müssen, ehe sie die Vocation bekommen. Denn der Patron und Pfarr wird alsdenn bestrafet. Ich könnte aber noch mehr Ursachen anführen, um das Unanständige dieses Weges, Revenüen aus dem Jure, Pfarren zu besetzen, oder zu bestätigen, zu ziehen, wenn es die Zeit und der Raum verstattete, sonderlich aber auch dieses zu bedenken geben, daß dieses eigentlich ein Recht der Gemeinde, oder Jus collegiale, und zwar mehrentheils sey, so den Regenten nur an statt und von wegen derselben darum am füglichsten auszuüben überlassen worden, weil die meisten Gemeinden heut zu Tage nicht fähig sind, eine würdige Wahl zu treffen, oder auch auf allerhand eigennützige Ausschweifungen dabey leicht verfallen möchten, die wider die Grund-Sätze der H. Schrift, wenn sie denen Gemeinden dieses Recht verstatten, laufen. Wenigstens aber zeigt das Muster, so die Apostel, oder ihre Abgeordnete denen Gemeinden selbst in Besetzung solcher Aemter gegeben, ganz ein anders. Wie es nun die Gemeinden nach Gottes Wort auszuüben verbunden: also sind es auch die Regenten zu thun schuldig, d. i. sie sind, wie die Gemeinde, dies-

ses Recht nach der Analogie des Typi derer Lehr-Sätze der Evangelischen Kirche, nicht aber so roh hin und ganz willkührlich auszuüben, und auf die der evangelischen Kirche so ärgerliche Dinge der Röm. catholischen Prälaten bey Besetzung dieser Aemter ihrer Kirche zu verfallen, verpflichtet. Jedoch dieses mag genug seyn.

§. 834.

Da ich auch bisher die Gelegenheiten und Arten, Intraden aus den Rechten über die Sacra zu erlangen, bereits gezeiget, und die Maximen schon eingestreuet habe, §. 806. aber schon die generalen Maximen angegeben worden, die hier gar leicht wieder anzuwenden sind: so will ich mich dabey weiter nicht aufhalten.

Das funfzehende Hauptstück.

Von denen zufälligen Einkünften aus denen Regalien des Krieges und Friedens, ingleichen derer Bündnisse und Gesandschaften.

§. 835.

Ich muß hiervon zuförderst überhaupt etwas sagen. Nichts macht in Finanz- und Cammer-Sachen mehr Verwirrung, als der Krieg mit allem dem, was damit verknüpfet ist. Die beste Einrichtung kann dadurch vernichtet werden, und wenn dieses auch nicht geschieht: so machen doch die grossen und ausserordentlichen Ausgaben, theils schon zur Kriegs-Bereitschaft, theils hernach bey wirklicher Führung des Krieges, denen mit dem Finanz-Wesen Beschäftigten mehr, als alle andere Sachen zu thun, um die zu andern Hof- und Staats-Ausgaben allezeit nöthigen Revenüen in ihrem Lauf zu erhalten, die nöthigen ausserordentlichen Geld-Mittel aber zum Krieg mit möglichster Verschonung der Unterthanen, und ohne grossen Schaden des Herens schleunig und zulänglich aufzubringen, oder auf diese Zufälle von Ferne schon mit Nachdruck zu denken, endlich aber alle vernünftige Menage bey den grossen Ausgaben aufzusuchen, und selbige so wohl in vielen Dingen vorhero, als auch nach- Allgemeine Vorerinnerungen.

mals bey der Ausgabe zum Kriege selbst heraus zu bringen, zu veranstalten und zu beobachten. Gleichwohl ist der Krieg bey Staaten, so wohl wegen der Feinde und Unruhigen im Lande, als wegen der Auswärtigen oft ein unumgängliches Uibel, weil er das einzige Mittel, in Entstehung der Güte, ist, alle Revenüen gegründet zu erhalten, und diejenigen, wozu man berechtiget ist, zu erlangen, oder andere Gerechtsame zu behaupten, den Regenten und die Unterthanen zu vertheidigen l).

l) Hiernächst werden auch hauptsächlich wegen des Friedens und Krieges kostbare Gesandschaften und die Einrichtungen vieler Bündnisse und Allianzen, sonderlich bey mächtigen, ja so gar öfters bey schwachen Staaten, die sich mehr durch Bündnisse mit mächtiger, als eigener Macht schützen und helfen können, erfodert. Es sind dieses die vornehmsten Mittel, sonderlich die äusserliche Sicherheit des Staats zu erhalten, wovon aber nicht eigentlich hier, sondern im allgemeinen und positiven Völker-Recht, und in der Lehre von der Staats-Klugheit gehandelt wird.

§. 836.

Die Nothwendigkeit dieser Unternehmungen und der Zweck eines Staats geben denen Regenten also unstreitig das Recht des Krieges, um des Friedens und der Sicherheit willen, vor den Frieden selbst aber durch Bündnisse und Gesandschaften als Regenten und Häupter eines Staats zu gemeiner Wohlfahrt nach ihren Pflichten zu sorgen m).

m) Ich

m) Ich habe in diesem §. des Grund-Risses, mittelst einer kurzen Demonstration, diese Wahrheit dargethan, die ich aber hier nicht wiederholen will.

§. 837.

Erste Grund-Sätze.

Ich nehme also als unleugbar an: ein Regent muß das Recht, 1) Krieg zu führen, 2) Frieden zu schliessen, 3) Bündnisse und Allianzen zu errichten, und 4) das Gesandschafts-Recht auch haben. Ordentlicher Weise sind es auch Rechte der Majestät, oder Landes-Hoheit, die aber, wie ihre Natur zeiget, 5) nicht eigentlich zum Zweck haben, Intraden davon zu geniessen. Gleichwohl sind es 6) eben diese 4. Haupt-Regalien, wobey wir allerhand Gelegenheiten zeigen wollen, zufälliger Weise Einkünfte zu geniessen, oder doch durch kluge Menage in den grossen Ausgaben, so auch eine Einnahme ist, etwas zu gewinnen.

§. 838.

Allein, wie dieselben 7) nicht nur ihre Gränzen von dem natürlichen göttlichen Rechte bekommen, sondern auch 8) theils in Ansehung des ganzen teutschen Reichs, theils in denen Staaten durch Reichs-Gesetze, Verträge, Landes-Verfassungen, viele Einschränkungen haben, und sehr mannigfaltig in Ansehung ihrer Ausübung bestimmet sind: also setzen diese Geschäfte 9) bey einem Cameralisten die Erkenntniß des allgemeinen natürlichen Staats-Rechts,

des teutschen Staats-Rechts besonders, und am allerbesondersten des Staats-Rechts dieses und jenes Staats, oder desjenigen, mit dem man im Krieg, Frieden, Allianzen und Gesandschaften zu thun hat, voraus.

§. 839.

Hiernächst aber kommt auch 10) viel darauf an, daß man noch andere Dinge bey denen Geschäften mit diesen Regalien, wenn man die möglichen und zufälligen Gelegenheiten zu Einkünften dabey finden und brauchen will, wohl verstehe. Ich will sie aber kürzlich und überhaupt in folgender Note bemerken [n]).

n) Man muß nämlich 1) sehr richtige Begriffe von den Worten: Offensiv und Defensiv, folglich von einem off- und defensiven Kriege, oder Allianzen haben, und solche sehr behutsam applciren. Man muß wohl verstehen, was ein bellum proprium, oder auxiliare, oder hier nur eine Uiberlassung gewisser Auxiliar-Truppen vor Geld, ohne Theilnehmung an dem Kriege der kriegenden Theile, und was endlich ein Reichs- oder kein Reichs-Krieg sey: denn ein teutscher Reichs-Fürst findet in dieser Unterscheidung oft Mittel, einen Krieg zu vermeiden, und doch davon Vortheile und Revenüen bey den kriegenden Partheyen zu ziehen. 3) Muß man rechte Begriffe von Subsidien-Geldern, die man bekommt, oder giebt, haben; hiernächst auch, ehe man Krieg führet. 4) die Gründe eines gerechten, oder ungerechten, eines nothwendigen und unvermeidlichen, oder unnöthigen

gen und vermeidlichen Krieges verstehen, und 5) die Wege der Staats-Klugheit wissen, so lange, als es möglich, den Krieg, sonderlich aber offensiven Krieg, zu vermeiden, der solches entweder gleich im Anfang seyn, oder nachhero aus einem blossen defensiven Krieg ein solcher werden kann; 6) aber kommt viel darauf an, vorher, wenn kein Krieg vorhanden, oder zu befürchten, mit Menage die Bereitschaft in seinem Lande selbst nach Proportion zu erzielen, zu verfertigen und zu haben, solche aber 7) sehr menageus und doch ohne Eintrag der Sache anzuwenden. Denn hierher gehören ein Schatz, Volk genug, geübte Armeen, fertige und rohe Kriegs-Bereitschaften, z. E. gute Pferde zur Cavallerie, Pulver, Bley, Festungen ꝛc. 8) Muß man auch Mittel und Vorkehrungen zu machen wissen, um die Unterthanen, die durch den Krieg ruiniret werden möchten, allenfalls, wie gegen Feuer- und Wasser-Schaden, zu assecuriren, und ihnen wieder zu helfen veranstalten, z. E. die zeitige Errichtung allgemeiner Assecuranz-Societäten in allen Provinzen, besonders und unter allen Provinzen zusammen; denn es leiden doch selten bey einem grossen Staate alle Provinzen solche ruinirende Zufälle, wie etwan diese oder jene. Endlich muß man auch 9) diese 4 Haupt-Rechte in ihre besondern Stücke zerlegen können, wenn man die Gelegenheiten zu gedachten Vortheilen wahrnehmen will. Hierbey könnte man nun in denen Vorlesungen noch verschiedene gewöhnliche Ursachen, warum Staaten Krieg anfangen, oder in Krieg verwickelt werden, kürzlich berühren. Z. E. ob nicht, wegen überwichtiger Macht und Zerrüttung des Gleichgewichts unter denen nächsten Staaten, Krieg zu führen? Denn man wird die Materie von der Balanz in Europa schon

wissen,

wissen, davon aber viele Staats=Verständige heut zu Tage nichts halten wollen. Jt. ob es um der Abgötterey, falschen, oder vermeintlich wahren Religion willen, aus frommer Andacht, oder um die Leute zu bekehren, oder sich gegen die Angriffe seiner Religion zu wehren, wie ehemals, oder aus bloßer Conqueten=Lust und Herrschsucht, ob sie gleich masquiret wird, oder wegen unvorsichtig eingegangenen Allianzen geschehe, oder geschehen könne? Die alten und neuen Geschichte sind voll von solchen causis belli, und die vom Pabst selbst ehemals angestifteten Creutz=Züge sind bekannt genug. Man weiß auch noch viel von der Aufmunterung gegen allgemeine Erb=Feinde, so man sonst brauchte, um einander in Krieg zu verwickeln. Die Einsichten hierinne kommen einem klugen Finanz=Minister sehr zu statten, den Krieg von seines Herrn Cassen zu entfernen.

§. 840.

Besondere Betrachtung und Zergliederung des Kriegs=Rechts.

Dieses sind einige Anmerkungen von diesen Regalien überhaupt. Nun will ich insonderheit eine kleine Anleitung zur Zergliederung dieser 4 Rechte, und also **erstlich** des Rechts des Krieges geben °).

o) Hier könnten auch noch insgemein einige historische Anmerkungen von den Rechten des Krieges der Röm. teutschen Kayser und der Reichs=Stände gemacht werden, davon aber Jarchov c. l. und andere nachzusehen.

§. 841.

Ich werde demnach nur die vornehmsten Stücke dieses Rechts, theils an sich, theils was daher

daher vor Nutzen und Revenüen entstehen können, anführen. Denn es gehört dahin erstlich das Recht, die Unterthanen in Waffen exerciren zu lassen, und einen Land-Ausschuß, oder eine Land-Militz aufzurichten, wobey sich denn, wenn dieser und jener davon befreyet wird, so nicht auf die Officiers, oder Unter-Obrigkeiten, sondern den Regenten ankommen muß, Gelegenheit ereignet, von solchen eine Abgabe zur Bestreitung der Kosten zu erhalten p).

p) Da aber der wahre Grund dieser Befreyung in den besondern Umständen dieses und jenen zum Dienst sonst geschickten Unterthanens liegt: so würde es nicht klüglich seyn, wenn eben diese Abgaben dem Unterthanen seine besondern Umstände noch schwerer machten. Gleichwohl geschieht es oft, wenn man denen Beamten, oder Officiren die Freyheit läßt, diesen und jenen zu verschonen, der Regent aber bekommt nichts.

§. 842.

Zum 2ten gehört dazu das Recht, beständige Feld- und Besatzungs-Soldaten gegen Sold, Montirung und Proviant aus den Unterthanen auszulesen, oder durch die Stände, Unter-Obrigkeiten, die Städte und Dörfer selbst stellen, oder selbige in und ausser Landes freywillig contractu conductitio anwerben zu lassen, ingleichen wohl eingerichtete Pflanz-Schulen gemeiner Soldaten und Officiers, sonderlich aus dem Adel und vornehmen bürgerlichen Kindern,

dern, anzulegen, solche in Schulen schon, in guten Pagen-Anstalten, recht eingerichteten Cadett-Häusern, Ritter-Academien, und auf Universitäten nach denen Regeln einer guten Anstalt zum scrutinio und selectu ingeniorum & virium der Jugend, dazu verschiedene Inspectiones gehören, zuzubereiten q).

q) Da bey den ausländischen Soldaten viel zu erinnern, und selbige, gegen eines andern Regenten des teutschen Staats seinen Willen anzuwerben, nicht erlaubet ist, viel Geld auch dafür aus dem Lande gehet, oder sehr schädliche Deiertiones vorfallen: so ist es am besten, seine Kriegs-Macht aus den Unterthanen zu errichten. Dazu aber gehören voriäufig alle Bemühungen mit, das Land immer volkreicher zu machen, und immer zu wissen, wie viel und was man vor Leute zum Zuwuchs, oder zur Anwerbung habe: als wozu die rechten Listen von den Unterthanen, derer ich schon im ersten Theil gedacht habe, vortreflich dienen. Hernach aber zeigen die Anstalten des scrutinii und der Erziehung der Jugend, wovon ich auch schon oft gehandelt habe, wie solche Leute auch zuzubereiten, damit man nicht lauter wilde Ranken und ungeschicktes Volk zu diesem Stand bekomme. Denn die Zeiten eines wilden Soldaten-Lebens sind verschwunden.

§. 843.

Sonderlich wäre sehr dienlich, solche Jugend in Zeiten abzuhärten, und zum strengen Gehorsam zu gewöhnen, vornämlich aber den jungen und sonderlich armen Adel in Zeiten dazu zuzustutzen r).

r) Ein

r) Ein gewisser vornehmer Cavalier wünschte, daß man, ausser der Anweisung zum Christenthum, lesen, rechnen und schreiben, noch 4 kleine sehr leichte Bücher bey dieser Jugend von der Kriegs-Kunst, zur Anweisung nach eines jeden Stande sittlich zu leben und höflich zu seyn, zum ersten Regeln der heutigen Kriegs-Kunst, über die Land-Oeconomie, und das 4te über die Historie des Landes hätte, solche aber für die Armen in Land-Schulen, und auch in Privat- und Haus-Schulen bey solcher Jugend brauchen möchte, ingleichen, daß man bessere Anstalten mit der Pagen-Zucht machte, rechte Caderren-Häuser errichtete, darauf recht eingerichtete Ritter-Academien hätte, und bey denen Regimentern selbst bessere Verfassung zur Zucht junger vornehmer Leute im Soldaten-Stande machte, die nicht eben gleich Dienste leisteten, sondern erst dazu unterrichtet und aufgezogen würden. Er wieß auch zugleich an, wie dazu die Unkosten gar leicht und ohne Beschwerde des Landes zu bekommen wären. Ich kann aber eine solche Special-Ausführung in A. Gr. nicht machen. Bey allen diesen nun, was ich im §. gesagt habe, ereignet sich doch auch oft Gelegenheit, durch Verwechselung der Arten, Soldaten zu sammlen, durch Verschonung einiger gegen Geld-Abgaben u. s. f. Einkommen oder Zuschuß zu solchen Dingen zu erlangen.

§. 844.

Zum 3ten gehört dazu das Recht der Soldaten-Verpflegung, an Mund- und Pferde-Portion, Service, Quarticren, und Zehnung vom Lande, entweder in natura, oder durch Kriegs-Steuern, oder aber in Feindes Landen zu fodern s).

s) Von

s) Von dem ersten Fall ist schon im Hstck. vom Steuer=Regal gehandelt: der andere Fall aber ist eine Gelegenheit, viel Unkosten zu sparen, und noch Uiberschuß dazu zu erlangen. Die kriegenden Sieger können hier viele zufällige Einkünfte haben, wenn sie die Kriege nicht, wie sonst, barbarisch mit den unbewehrten Unterthanen, Häusern und Gütern des Uiberwundenen führen, den Soldaten nicht auf Discretion leben, rauben, plündern, morden, schänden, und selbst dasjenige verwüsten lassen, woraus diese zufällige Intraden, wo nicht ietzo gleich, doch künftig erhoben werden können, wenn man entweder auf kurze oder lange Zeit Herr über des Feindes Land durch den Krieg wird. Und gehet auch dieses nicht eben ietzt und dann bey dem Wechsel der Zufälle im Kriege an, weil man bey solchen Einfällen nicht eben allemal Zeit hat, das feindliche Land so zu nutzen, sondern sich bald wieder retiriren muß: so deucht mir doch, daß aus diesem Betracht der Vorwand: man müsse durch gänzliche Zerstörung des Landes dem Feinde nach raison de guerre die Kräfte nehmen, nicht allemal recht, billig und klüglich angewendet werde, da man doch im Kriege vielleicht ein andermal Gelegenheit findet, diesen Nutzen von den Unterthanen des Feindes zu ziehen, wenn man sie nicht vorher selbst ruiniret hat, dem Feinde aber sonst schon die Kräfte zu schaden nehmen kann. Christliche Prinzen halten auch in ihrer Feinde Ländern unter ihren Truppen eine gute Manns=Zucht, wenn nicht Bestrafung, oder das Wiedervergeltungs=Recht, Widersetzung und s. f. ein anders erfodern. Jedoch auch in solchen kriegerischen Executionen lassen sie ihre Leute sich nicht von der Menschlichkeit entfernen, oder sich denen ausgelassenen Lüsten ergeben; zumal diese selbst dadurch verwildert, verwüstet, und, wie Hannibals

Armee

Armee im Capuanischen, nur verdorben werden. Nur wilde und barbarische Völker verfahren anders, und thun sich selbst damit in ihrem Eingeweide den größten Schaden, gegen eine sehr kurze luckere Lust ihrer teuflischen Feindschaft; unter Christen aber solte man auch im Kriege andern Maaß-Regeln nach einer gesunden Vernunft folgen.

§. 845.

Zum 4ten gehört dahin das Recht, nicht nur alle Kriegs-Bereitschaft im Vorrath, und zwar aus dem Lande selbst anzuschaffen, sondern auch die feindliche Beute sich zu dem Ende allein zuzueignen, denen Officiers und Gemeinden aber solches nicht, als mit grossem Unterschied und behutsamer Einschränkung, sonderlich aber nur, wenn sie der einzeln feindlichen Soldaten ihr Gut in der Fehde bekommen, zu überlassen r).

r) Allein, was die Erlangung der Kriegs-Bereitschaft aus dem Lande betrift: so setzt solches ein in aller möglichen Nahrung immer mehr florirendes Land voraus. Das ist der Grund, alle Bereitschaft in demselben bekommen zu können, nicht aber viel Millionen dafür ausser Land zu schicken, und sich schon im Frieden in Ansehung eines Krieges zu enerviren. Florisante Wirtschaften, Manufacturen, Fabricken, Künste und Commercien geben alsdenn alles selbst; erzielen und machen aber, was zum Proviant, zum Gewehr, und Geschütz, zur Ammunition, zur Montirung, zum Kriegs-Pferden und allen Dingen gehöret, ausser dem aber nicht. In diesem Fall aber muß man alles, oder doch vieles, theils ohne Erspahrung der Kosten und mit grossen Geld-Ausgaben, theils aber schlecht und vielmal vor oder im

Kriege aus andern Ländern holen und nehmen. Ehemals dachten die Regenten und ihre Finanz-Bediente nicht daran. Denn es ist noch nicht lange, daß man seine Truppen aus den Tuch- Zeug- Leinewands- Hut- und Strumpf-Fabriken des Landes montiret, daß man das Gewehr aus zulänglichen Gewehr-Fabriken, wie Splittgerber und Daun in Potsdamm errichtet haben, das Pulver aus dem Landes-Salpeter-Wesen und Pulver-Mühlen, und endlich sonderlich alle Kriegs-Pferde, so wohl schwere und leichte, als flüchtige Husaren-Reuterey anschaffte, oder anschaffen konnte. Wiewohl, was die Pferde anbetrift, so ist in den meisten Staaten doch noch ein grosser Fehler, ausser im Dänischen, Hannöverischen, Heßischen, Anspachischen und Würtembergischen, oft anzutreffen, weil man weder Leute zur Cavallerie hat, so Reuten und Pferde verstehen, noch auch viel geschickte Pferde-Zucht- und sonderlich Stuterey-verständige Leute ziehet und braucht, sich nicht mehr auf allerhand Art der wilden und zahmen, auf grosse und kleine Pferde recht eingerichtete Land-Stutereyen leget, keine gesunde, muthige und nicht so junge Bescheeler, wenn es auch mit Kosten geschehen müste, anschaffet, die herrschaftlichen Stutereyen nicht besser zum Nutzen einrichtet, und aus vielen Vorurtheilen seit 50. Jahren her die Pferde-Zucht in Ländern sehr verfallen lässet, wie der K. Pr. Herr Stallmeister Jehendner in seinem schönen und practischen Büchlein von der Pferde-Zucht, worinne die Lehre von Stutereyen recht wohl ausgeführet ist, sehr aufrichtig gezeiget hat. Was aber den gedachten Nutzen von feindlicher Beute betrift, dahin auch der Nutzen von Kriegs-Gefangenen gehöret, it. daß man dem feindlichen Lande solche Dinge und Anstalten, die dem feindlichen Regenten Kräfte zum Kriege geben,

ben, und die Unterthanen wegnimmt, in sein Land aber versetzet, dachte man ehemals auch nicht: der Kriegs-Herr bekam darinn wenig oder nichts; der gemeine Soldate und Officier aber maßte sich alles an. Allein eben darinne liegen die Fonds zufälliger Revenüen, und die Quellen viel zu ersparen. Ausserdem ist hingegen nichts zu thun.

§. 846.

Zum 5ten. Dazu gehört auch das Recht, sonderlich seine Gränzen mit Festungen und andern Werken zu verwahren, wie auch zur Retirade im Lande mäßige Festungen zu bauen und zu unterhalten, dazu aber der Privatorum liegende Gründe, Dienste, Arbeit und Beytrag zu fodern, und allerhand der Festungs-Arbeit die Hand bietende Anstalten zu machen u).

u) Hierher gehören gute Ingenieur- und Artillerie-Schulen und Corps, wohl versehene Zeughäuser, der Gebrauch der Ungezogenen und Uibelthäter zum Festungs-Bau, und endlich, daß man in Friedens-Zeiten den gemeinen Soldaten, wenn er ausser seinen ordentlichen Kriegs-Diensten ist, wie im Felde, allenfalls gegen geringe absonderliche Ergötzlichkeiten, unter Commando zu allerhand Arbeit braucht. Denn die Ungezogenheiten des Soldatens und viele Last der Unterthanen in Garnisonen und Quartieren von ihnen, kommt sonderlich von dem so gewöhnlichen Müssiggang der Soldaten in Friedens-Zeiten nebst der Weichlichkeit derselben her. Und das geschahe sonst aus lauter Vorurtheilen vom Soldaten-Stande, den man vor einen Hauffen der

liederlichsten, wildesten und freyesten Leute ansahe, und ihn auch, um nur Zulauf zu bekommen, so vorstellete, ja denselben mehr als andere Leute der Policey-Zucht bey vielen gemeinen Lastern, z. E. der Völlerey, der Schlägerey, der Hurerey verschiedener Arten, der Privat-Gewaltthätigkeiten, eigener Hülfe, der Unterdrückung und Verachtung anderer Stände, des dummen Soldaten-Stolzes, der kleinen Diebereyen und ungestraften Betrügereyen, sammt vielen andern Brutalitäten, entzog, und wohl gar glaubte, je brutaler der Soldate, desto besser er sey, wenn er sonst nur tapfer, oder vielmehr wild, verwegen und wütend genug wäre. Ich bin aber der alten Meinung immer noch, daß der Müßiggang des Teufels Ruhebank und aller Laster Anfang, bey einem Soldaten aber in Garnison und Quartieren sonderlich die Quelle der Weichlichkeit und Unfähigkeit zu Strapatzen, ja des unzeitigen und vielen Heyrathens sey; (wiewohl auch hieran der Fehler schuld ist, daß man die Leute nicht nur während der Jugend, sondern sehr lange und bis ins Alter unter allerhand nicht gar zu gegründetem Vorwand von dem grossen Nutzen alter, iedoch nur gemeiner Soldaten, behält, und ihnen folglich Weiber nehmen lässet, oder alle Hurerey und Unordnung gegen die menschliche Natur erlauben muß). Ich sehe es daher als eine Haupt-Maxime kluger Kriegs-Herren an, daß sie denselben niemals müßig gehen lassen, sondern entweder in seinen ordentlichen Diensten üben, oder ihm immer zu arbeiten verschaffen müssen. Und dazu sind im gemeinen Wesen immer viele Gelegenheiten vorhanden. Canal-Bau, Strassen-Besserung, Räumung der Flüsse, Arbeit bey publiquen Gebäuden, oder die Anstalt, daß sie in Fabriken und Wirtschaften bey Privatis mit ar-

beiten

beiten ꝛc. gehören hierher, unter andern aber auch die Arbeit an den Kriegs-Bereitschaften, an Festungen und andern Anstalten, das Land zu verwahren. Uiber dieses alles ist es auch sichtbar, daß ein Regent dadurch mit einerley Unkosten an vielen andern Kosten, die diese Sachen sonst erfodern, sehr viel ersparen könne. Die Officiers aber kann man bey ihren ordentlichen Diensten, damit solche auch nicht im Müssiggang verderben, zu allerhand Hof-Diensten, zum Staat, zur Aufwartung, oder zum Verschicken, oder dazu anhalten, daß sie studiren, und die Theorie ihres Metiers mit der Praxi verbinden, item verschiedene Hülfs-Wissenschaften, z. E. Mathematick, Historie, Sprachen, Reuten, die Deconomie lernen, wie auch ihre Soldaten und übrige Wirtschaft recht in acht nehmen, immer honnetter und artiger aber zu werden suchen müssen. Der Marschall von Puysegur hat solches alles in seinen schönen Grunds-Sätzen und Regeln der Kriegs-Kunst bewiesen. Hier sind also recht vortrefliche Gelegenheiten, nebst vielen andern, grossen Nutzen im Staat, wo nicht eigentlich Revenüen, dennoch Einkünfte durch Ersparung der Ausgaben zu geniessen. Ja man kann auch endlich die strenge Soldaten-Zucht bey sonst durch gelinde Policey-Mittel unverbesserlichen Leuten aus andern Unterthanen brauchen, wenn man sie derselben untergiebet, und dem Stock, oder der Fuchtel, oder scharfen Arrest und andern Militair-Strafen dadurch eine Zeitlang unterwirft. Dadurch bekommt man endlich aus recht schlimmen Bauern die besten Wirte, wenn man sie wieder nach einiger Zeit loslässet. Nach dem Zusammenhang der Policey aber ist auch dieses eine Verbesserung der Quellen ordentlicher Revenüen. Man vergebe mir, daß mich meine unüberwindliche Begierde,

alles zu sagen, was zur Verbesserung insgemein dienet, und unsern Regenten und Staaten wahren Nutzen, ob wohl nach verschiedenen Umständen, vermittelst einer unterscheidenden Anwendung, bringen kann, auch hier gereizet hat, oder daß mich die Liebe bewogen, mich nicht von der mir bekannten Bitterkeit, so die Wahrheit oft bey vielen hat, davon abschrecken zu lassen.

§. 847.

Zum 6ten: Das Recht eines Regenten also, einen proportionirlichen Militem perpetuum theils zum Staat und zur Parade, theils zum Schutz, zur Sicherheit und zum Krieg parat zu halten, und also diesen Schatz auf den Nothfall zu sammlen und zu haben, gehört ohnstreitig ebenfalls hierher, und wird auf diese Weise, wie ich in vorigen §. §. gezeiget habe, dem Lande und Regenten nicht nur nicht zum Schaden, sondern auch zu vielem Nutzen und zur Vermehrung der Einkünfte gebrauchet x).

x) Denn I) würde der Herr, woferne er erst Truppen und Zubehör anschaffen wolte, wenn der Krieg da ist, viel mehr Kosten anwenden, und doch mit schlechten Sachen und zusammen gerafftem, ungeübtem, und unabgehärtetem und elendem Volke zufrieden seyn müssen, von denen der schädlichste Krieg geführet, dieser aber viel kostbarer gemachet wird. II) Würde er alsdenn viel Geld in der Noth aus dem Lande jagen müssen. Hiernächst aber so verzehret III) der Soldate seine Löhnung im Lande währendem Frieden, und dadurch, wie durch die angeschafte Bereitschaft

reitschaft anderer Dinge, werden die Abgaben des Unterthanen wieder im Lande ausgestreuet, daselbst aber tragen sie IV) neue Früchte. Denn Städte und Dörfer haben Nahrung, die Cassen des Regenten aber immer Zugang davon. Endlich so bekommt der Regent V) nach und nach in dieser Kriegs-Schule wohl gezogene und gescheute Unterthanen, da diese nicht alle in andern Anstalten klug gemacht, wie etwan andere, und gezogen werden können, die noch übrigen Ungezogenen aber werden im Zaum gehalten, und lernen Respect vor gute Gesetze. VI) An denen nöthigen Ausgaben, um Staat und Parade zu machen, Respect bey Auswärtigen zu erlangen, manches Schwerd in der Scheide und manchen Neider abzuhalten, dem Lande Sicherheit zu verschaffen ꝛc. wird durch die Ausgaben zu einem solchen Milite perpetuo viel ersparet, die sonst doch aufgewendet werden müsten. Nur ist dabey noch zu erinnern, daß 1) Regenten und ihre Prinzen nicht wohl thun, wenn sie sich vom Soldaten-Wesen und so gar auch nur von Redendingen, z. E. sehr grossen Leuten, schönen Gesichtern, prächtigen Montirungen ꝛc. einnehmen lassen, alle Gedanken, Zeit, und Gemüths-Kräfte darauf wenden, ja wohl gar vieles von dem, was andere Stände von ihrer Sorge geniessen solten, ihren Schutz und auch viel mehr Kosten solchen Begierden aufopfern. 2) Daß die Kriegs-Macht nicht unproportionirlich seyn müste, 3) daß man, wenn auch mehr zum Kriege selbst erfodert würde, dennoch die Sachen auf solchen Fuß setze, damit sie nicht immer gleich viel Geld kosten.

§. 849.

Man hat auch gar viele Vorschläge, um einen solchen militem perpetuum aufzurichten

und zu haben. Allein sie sind nicht alle von gleicher Beschaffenheit. Die königliche Preussische Art und Weise scheint also noch, ausser wenigen Einwendungen, die man dagegen hat, die beste zu seyn y).

y) Der Hr. Professor von Justi hat noch neulich in seinen neuen Wahrheiten ein Project mitgetheilet, wie ein Herr ohne viele Kosten einen militem perpetuum haben könne. Es leidet zwar viele Einwürfe: allein es hat doch auch viel nüzliches. S. m. L. Samml. im XI. B. das Reg. it. meinen verb. Becher). Der Vorschlag aber, welcher an der neuen Ed. des Buchs: Oesterreich über alles, angehänget, scheinet, meines wenigen Erachtens, nicht zu diesen Zwecken zulänglich zu seyn.

§. 850.

Zum 7den. Das Recht, andern Regenten Truppen gegen vortheilhaftige Convention zu geben, oder solche auf derselben Kosten und gegen schöne Subsidien im Frieden schon, und im Lande bereit zu halten, wenn der andere Regent kein Reichs-Feind ist, und Krieg wider das Reich führet, ist ebenfalls offenbar gegründet, und zeiget eine Gelegenheit, eine oft sehr grosse zufällige Revenüe zu geniessen, und Geld ins Land zu ziehen, wenn nur das Land dabey nicht entvölkert wird.

§. 851.

Zum 8ten. Ich kann auch regulariter keinem Regenten und Fürsten des Reichs das

Recht

Recht absprechen, seine in anderer Reichs-Stände Militair-Diensten und ohne seine Einwilligung angeworbene Unterthanen, wenn er selbst Soldaten braucht, zu avociren, oder sie, wenn sie etwan im Lande wären, anzuhalten z).

z) Allein wenn die Landes-Kinder nach Ordnung der Landes-Gesetze und Rechte freye Leute, die keine Sclaven sind, verreisen, und in fremde Länder auf Profeßiones wandern, dieses auch vorher nicht eingeschränket worden: so kann ich nicht einsehen, daß ein Regente solche zu Kriegs-Diensten mit solchem Rigeur zurück berufen könne, daß sie, wenn sie nicht dienen können, oder wollen, ihre Rechte und Güter verlieren solten. Eine andere Frage aber betrift die deswegen heimlich Ausgetretenen, oder Desertirten.

§. 852.

Ich will zum 9ten mich nicht mit dem Rechte, die Unterthanen Mann vor Mann aufzubieten, item wegen der Ritter-Pferde und Ritter-Steuern, ingleichen dem Rechte der Unterthanen, Pferde, Wagen und Geschirr zum Marsch und Vorspann aufzubieten, oder dem Jure parangariæ & angariæ, in Ansehung der Kriegs-Verfassungen und Bedienten, it. Reuter-Stück- und Bagage-Pferde unter der Unterthanen Pferden gegen billige Bezahlung auszuheben, wie auch die Felder und Anger der Unterthanen zu Muster-Exercier- und Lager-Plätzen der Truppen zu brauchen, aufhalten. Denn das alles läßt sich aus dem angeführten beurtheilen, zum Theil aber habe ich

auch im Hauptstück vom Lehn-Regal davon gehandelt.

§. 853.

Zum 10ten ist es eines der austräglichsten Rechte des Kriegs-Herrns, wenn er siehet, daß er das dem Feind abgenommene und durch Friedens-Schlüsse behauptete Land zu seinem Staate ziehe, und alle Einkünfte daraus genieſſe, zu dem Ende aber so gleich neue, recht weise und profitable Einrichtungen mache, ja so fort daran sey, seine eigenen Verfassungen recht feste darinne zu radiciren.

§. 854.

Zum 11ten ist es ein austrägliches Recht, welches aus dem Rechte des Kriegs eines Siegers flieſſet, daß er denen mit dem Schwerd gewonnenen Ländern ihre Rechte und Freyheiten zu lassen nicht verbunden, wenn sie sich auf bloſſe Gnade übergeben und unterworfen haben [a]).

a) Alsdenn aber muß das Finanz-Wesen aufmerksam seyn, daß ihnen von denen ehemahligen Rechten keine solche von neuem eingeräumet werden, welche dem Juri dominii eminentis derivativo nachtheilig sind, oder nach welchen sie ehemals denen Domainen und Regalien ihres Regenten vieles entzogen und ins Privat-Eigenthum gebracht, oder sich denen Abgaben entzogen haben, die sie doch tragen können.

§. 855.

§. 855.

Zum 12ten hat der Regent auch das Recht, die ganze Oeconomie, in Ansehung des Etablissements und der Erhaltung bey den Truppen und Soldaten, nach seinem Wohlgefallen dergestalt anzuordnen und einzurichten, daß zwar die Sache erlanget, iedoch auch immer bey allen Stücken ersparet werde, und durch Abzüge nach und nach an dem Aufwand etwas wieder heraus komme [b]).

b) Dazu sind eine grosse Menge der Umschläge mit den Officieren und Soldaten erfunden, und wenn die Officiers einmal auf den Fuß angenommen worden: so müssen auch diese sich in ihrer Regiments- Compagnie- und eigener Oeconomie darnach richten. Davon aber wird im 23sten Hst. mehr vorkommen.

§. 856.

Das Recht der Friedens-Schlüsse.

Ich komme nun zum andern zu dem Rechte, seine eigene Kriege durch Friedens-Schlüsse zu endigen, den Frieden unter andern zu vermitteln, und endlich auch die Garantien deshalb zu übernehmen, welches niemanden, als dem Regenten eines Staats, ob wohl mit mehrerer oder wenigerer Einschränkung und Zutritt der Stände zukommen kann [c]).

c) In den Vorlesungen lassen sich hierbey nützliche Anmerkungen vom Rechte des Friedens in Teutschland machen. Allein ich werde hier nur einige Stücke bemerken, und Gelegenheiten zu allerhand zufälligen Vortheilen zeigen.

§. 857.

§. 857.

Hierher gehört demnach 1) das Recht allein, an Gesandte, Generale, oder andere erst Befehle und Vorschrift zu geben, um Friedens=Vorschläge anzuhören, oder zu thun, und darüber zu handeln, ja Puncte deshalb entwerfen zu lassen, nicht aber denen Generalen, oder andern, solches eigenmächtig zu thun, zu verstatten, die Ratification keinen anheim zu geben, die Uiberschreitung der Vollmachten nicht zu genehmigen, und an denen, so es thun, zu strafen. Und dieses alles wendet vor erst vielen Schaden und Verlust ab.

§. 858.

Sonst aber kommt eben 2) auf die Friedens=Bedingung das meiste im ganzen Cammer= und Finanz=Interesse mit an, damit die gestörten und entzogenen Rechte wieder eingeräumet, neue profitable Rechte aber, sonderlich in Ansehung der Commercien, zugestanden werden.

§. 859.

Oder daß doch 3) die Sicherheit des Staats wieder hergestellet und mehr befestiget werde.

§. 860.

Ferner: daß das Entzogene oder Prätendirte 4) wieder gegeben und erlanget, das Erobertе aber nun recht eingeräumet, oder nutzbare Aequivalente dafür gegeben werden.

§. 861.

§. 861.

Endlich aber 5) zur Ersetzung der Kriegs-Kosten und Schaden entweder neue Länder, Städte, Aemter und Rechte abgetreten, oder erkleckliche Geld-Summen gleich ausgezahlet, oder doch zuverläßige Versicherung deswegen gegeben, solche verintereßiret, alle Gefangene erlediget, und alles Kriegs-Geräthe wieder in Natura zurück gegeben werde, wenn es noch da ist, als weswegen auch der von Zeit zu Zeit im Kriege entstandene Verlust, ja alle Kosten sehr genau bemerket seyn müssen.

§. 862.

Bey diesen vier Stücken solten nun sonderlich Kriegsverständige Cameralisten zugleich, fürnämlich aber bey dem im §. 858. bemerkten auch kluge Leute im Commercien-Wesen gebrauchet werden. Und die mit denen Einkünften Beschäftigten überhaupt finden genug zu thun, um in diesen neuen Fonds der neuen Einkünfte diese gleich Anfangs wohl zu gründen, zu vermehren, und die Verwaltung wohl einzurichten [d].

d) Eine genaue Untersuchung und Besichtigung der Gränzen, der Anschlag der erhaltenen neuen Aemter, Städte, Dörfer, und Güter und Regalien, die Erforschung aller natürlichen und sittlichen Gaben solcher Gegenden, derer bisherigen Fehler und Mängel in der Policey, und anderer Revenüe-Anstalten und dergleichen sind nebst

nebst denen Verbesserungen die ersten Arbeiten kluger Cameralisten, um solchergestalt die denen Fonds proportionirlichen, oder denen neuen Unterthanen nicht schädlichen Intraden recht herauszubringen, und das Camerale ordentlich einzurichten. Ja es liegt viel daran, daß ein Eroberer sich in neuen Conqueten gleich anfangs recht feste setzet, und, so zu reden, recht einnistet. Das geschieht aber durch nichts besser, als durch diese Sachen und Geschäfte, wo der Nutzen des Unterthanens und des Regentens mit einander verbunden und vereiniget, alle Einrichtungen aber so gemacht werden, daß einer dem andern die Hand unzertrennlich biete. Denn nichts ist, daß die menschlichen Dinge so sehr mit einander verknüpfet, als der Eigennutz und die Liebe zum Vermögen, folglich alles dasjenige, was sich von Geschäften auf beyden Seiten darauf beziehet.

§. 863.

Sonderlich äussert sich bey Friedens-Schlüssen 6) ein wichtiges Augenmerk, in Ansehung der Commercien unter denen pacisirenden Staaten und ihren Regenten, z. E. wegen derer Tarifs und aller zur Beförderung gereichender Anstalten an beyden Seiten, der guten Nachbarschaft und dergleichen c).

c) Hierzu solte man aber auch recht verständige Leute im grossen und kleinen Commercien-Wesen gebrauchen, sonderlich die Erinnerungen verständiger Handelsleute im Lande fodern und hören. Dabey wird oft in monarchischen Staaten viel versehen, und bey solchen Friedens-Verträgen nicht viel daran gedacht.

§. 864.

Hierher kan man auch 7) die Betrachtung der bald schädlichen, bald nützlichen, bald möglichen, bald unmöglichen Neutralität, und die Beobachtung des Nutzens, den das Land von der Neutralität, und folglich auch die Intraden des Regentens auf verschiedene Weise und zufällig, sonderlich vermittelst der Handlung, davon haben können, rechnen.

§. 865.

Das Geschäfte der Friedens-Mediationen oder Vermittelungen unter kriegenden Regenten und Staaten gehört 8) auch zum Stand des Friedens, theils an Seiten eines neutralen, theils sonst unpartheyischen Fürstens, und giebt bekannter massen ebenfalls Gelegenheit, daß dieser auf sein Interesse rechtmäßig dabey aufmerksam seyn könne, solches aber dabey nicht vergesse.

§. 866.

Eben dieses will ich auch 9) von der Garantie erinnern, welche theils neutrale, theils aber auch mit im Krieg begriffene Fürsten einem dritten und mit paciscirenden kriegenden Theile, oder allen im Krieg befangenen leistet, und selbige übernimmt [f]).

f) Ich bin nur nicht im Stande, die besonderen Arten des mittelbaren und unmittelbaren, eigentlichen und andern Nutzens an denen Revenüen zu diesen rechten Geschäften und Zufällen

fällen grosser Herren und Staaten, §. 864. 865. und 866. wegen der Kürze, die ich immer mehr suchen muß, ietzo auszuführen. Wer aber aus der Staats-Klugheit diese Staats-Handlungen verstehet, und sonderlich die neuesten Geschichte und Acta der Friedens-Schlüsse vom Westphälischen an durchlieset, wird sie leicht finden, und nach so vielen Beyspielen, zufällige Einkünfte einzusehen, leicht begreifen, wie solches bey solcher Gelegenheit geschehen könne.

§. 867.

Das Recht der Staats-Bündnisse.

Nun folgt zum 3ten das Recht, Allianzen und Fœdera oder Bündnisse von wegen und im Namen des ganzen Staats, als dessen Haupts, ja für sich selbst als eines Regentens zu schliessen. Es ist aber zu unserm Zweck zuförderst nöthig, daß man sich um die eigene Natur und Beschaffenheit dieses hohen Rechts und dessen Einschränkungen bey uns, so die Reichs- und Landes-Grund-Gesetze denen Regenten setzen, wohl bekümmere. Denn man muß 1) eben dadurch recht einsehen, wie dieses ein sehr grosses und herrliches Mittel sey, das Beste des Staats von innen und aussen nicht nur zu Friedens-Zeiten, sondern auch im Kriege zu befördern und zu unterstützen, öfters aber auch demselben grossen Schaden zu thun, und sich in alle Verdrießlichkeiten zu verwickeln ff).

ff) Man kann dadurch der Feinde Unternehmen vernichten, die innerliche Ruhe erhalten, getreuer

treuer Alliirten ihr Geld, Volk, Kriegs-Geräthe, Schiffe, Hafen, Festungen, andern Beystand, Vorspruch, Mediation, Neutralität und allerhand Wege vieler zufälligen Vortheile erlangen, sein Land in florisantere Nahrung zu setzen, darinnen zu erhalten und mehr zufällige Einkünfte zu geniessen. Allein, es ist auch gewiß, daß öfters Allianzen sehr schädlich sind, wenn sie theils in allerhand Unfrieden verwickeln und Gelegenheit geben, daß uns der Feind unsers Alliirten gleichfalls Schaden thut, oder daß man sich doch wegen der Allianz mit diesem und jenem nicht der Vortheile bedienen könne, die angeboten werden oder da seyn.

§. 868.

Man muß II) sehr wohl einsehen, ob und wie weit, allein oder mit Zuziehung der Stände, und wie weit auch dieses erfodert oder nicht nach der Staats-Verfassung zur Schliessung der Bündnisse erfodert wird, ingleichen, wie weit die Einwilligung anderer hohen Interessenten, und sonderlich hoher Agnaten, oder künftiger Nachfolger, oder gar bey uns die Einwilligung oder Bestätigung des höchsten Ober-Haupts des Reichs dazu nöthig ist, standhaftige Bündnisse und Allianzen überhaupt, oder von dieser und jener Art zu machen; und dieses muß man nicht nur auf des einen, sondern auch auf des andern paciscirenden Theils Seite erwägen g).

g) Unsere Regenten haben in diesem Punct wegen vieler Verknüpfungen und Verfassungen im

Reiche und in besondern Staaten desselben, wegen vielerley Verhältnisse gegen auswärtige Staaten, wegen des nexus feudalis und der Mitbelehnschaft, wegen allerhand pragmatischer Sanctionen, der fideicommissorum majorum oder anderer vorhergehender Bündnisse, nicht allenthalben und in allem unumschränkte Freyheit, mit allen und ieden in Allianz zu treten, oder diese und jene Bündnisse zu machen. Wenn nun nicht alles genau beobachtet wird: so ist man niemals sicher dabey, und der Schaden übler Erfolge äussert sich doch immer im Finanz-Wesen am empfindlichsten, wenn man Vortheile entbehren, oder gar noch dazu grossen Verlust haben muß. Es bestehen auch solche Bündnisse selten lange, wenn man auch der Meinung eines gewissen Staats-Ministerii nach dem Anführen des ehemaligen gelehrten Hannöverischen Geheimden Raths, Baron von Huldebergs, nicht auf allen Seiten folget: bonum scilicet esse, fœdera inire, sed væ illi, qui servat ea; oder aber eines gewissen Holländischen Schriftstellers Satz: mutatis circumstantiis fœdera principum perpetuo non esse servanda, so weit, als es öfters geschieht, nicht ausziehet, oder mit spitziger Unterscheidung nicht erst fraget: ob auch casus fœderis iezt und dann vorhanden sey? Denn diese Meinungen herrschen oft, oder werden doch dergestalt sehr gemißbrauchet, daß das darauf gebauete in Utopia, oder in die Schule machiavellischer Staats-Kunst zu gehören scheinen. Man kan indessen dabey in dieser Materie theils das Jus publicum und gentium, und allerhand Staats-Schriften, theils Wagremund ab Ehrenbergs Tract. de fœderibus, des Baron von Huldebergs diss. de æquilibrio alioque legati juris gentium arbitrio

in gent. controv. pacis tuendæ causa interpon. nachlesen.

§. 869.

Jedoch kan man auch III) nicht ganz ohne Unterschied, als eine allgemeine Regel, bey denen Bündnissen der Staaten und ihrer Regenten behaupten, daß es keine rechtmäßigen Ursachen geben sollte, gewisse Bündnisse nicht zu halten, wenn man die Lehre von Verträgen aus einem gründlichen Rechte der Natur recht verstehet [h]).

h) Ich habe schon im I Buch des I Th. der Anf. Gr. etwas davon berühret; man schlage aber hierbey die Memoires M. Temple nach.

§. 870.

Die Bündnisse unter Regenten werden IV) theils nach der Form und dem Inhalt, theils nach ihrem Haupt-Zweck unterschieden [i]).

i) Sonderlich hat man 1) Commercien-Bündnisse, 2) Off- und Defensiv- oder nur Defensiv-Allianzen, 3) allerhand pacta illustria familiæ, als Erb-Theilungs-Recesse, Erb-Verbrüderungen, andere Vereine, Vermählungs-Bündnisse. Und diese Arten laufen oft alle in einem Vertrage oder fœdere zusammen. Endlich aber giebt es auch 4) allerhand Confœderationes freyer Staaten, wo die Aequalität entweder völlig beybehalten, oder das jus clientelare, oder doch dieses mit einschläget, ut unus alterius majestatem comiter colat.

Derer besondern Religions-Bündnisse 5) nicht zu gedenken.

§. 871.

In denen Vorlesungen läßt sich dieses alles nun aus der neuern Geschichte der Staaten in Europa, denen Reichs- und Landes-Geschichten erläutern [k]).

k) Dazu können Gnndlings Schriften von den Staaten, und das bekannte Buch: Germania princeps, gebrauchet werden.

§. 872.

Insonderheit wird nunmehro leicht seyn, bey diesem Rechte viele Gelegenheiten zu Vortheilen im Finanz-Wesen zu zeigen, um Revenüen zu gründen, zu vermehren, zu erhalten und geschicklicher zu verwalten [l]).

l) Wer sonderlich vielerley Bündnisse geschickt auf einander abzurichten weiß, kan diesen Zweck sehr befördern: allein, dazu gehöret ein kluger Cardinal Fleury.

§. 873.

Das Gesandschafts-Recht.

Endlich muß ich zum IVten auch noch einige Anmerkungen zu meinem Zweck von dem hohen Gesandschafts-Rechte machen; davon die erste ist: daß dieses Recht abermals gar sehr theils in Ansehung des Ranges und des Unterschieds derer Abgeschickten, theils derer Verrichtungen der Abgesandten, theis derer, die

die an einander Bothschafter und Gesandte schicken, und sonst gar mannigfaltig auch bey uns eingeschränket sey [m]).

m) Es sind bekannt: 1) Commissarii, 2) Deputirte, 3) Residenten, 4) Agenten, 5) ordinaire, 6) extraordinaire Ambassadeurs, 7) Envoyes, 8) cum charactere præsentativo oder plenipotentiarii, und 9) sine hoc charactere. Das sind alles unterschiedene Abgeschickte in Staats-Sachen. Wie man aber dieses aus der Staats-Wissenschaft und dem Jure publico wissen muß, und dazu *Caliers* de la Maniere de negocier avec les souveraines, noch besser aber *Wickeforts* Ambassadeur, Kulpis de jure legat. und andere brauchen kan: also steckt in diesem Unterschied viel zufälliger Vortheil der Finanzen, wenn sie auch eben nichts zu tractiren haben, so dahin gehöret. Denn man kan dadurch, daß man eben keine Ambassadeurs schicket oder schicken muß, an den Gesandschafts-Kosten, wie auch sonst viel ersparen.

§. 874.

Insonderheit ereignet sich II) bey dieser Gelegenheit in denen Staaten, wo nicht alles durch die gewöhnlichen Auflagen bestritten werden muß oder kan, das Recht, ausserordentliche Gesandschafts-Speesen vom Lande zu fodern [n]).

n) S. §. 679-684.

§. 875. a)

Und wer will III) einem Regenten das Recht absprechen, die Diäten und andere ordinaire

und extraordinaire Ausgaben aller Arten seiner Abgeordneten zu bestimmen °).

o) Darinne sowohl, als auch dadurch muß die Menage sonderlich gesuchet werden, daß man einem Gesandten vielerley, oder nach und nach mehr aufträget, seinen Character aber nur verändert, folglich nicht immer besondere und neue schicket, beständige oder unbeständige Gesandten bey einem Staate hält.

§. 875. b)

Eine besondere kluge Maxime einiger Regenten aber ist auch IV) noch zu merken, da sie zwar reiche und ansehnliche Personen zu Gesandschaften, wobey vieler Staat zu machen, erwählen, die aus Generosité, dem Herrn zu Ehren und dem Vaterlande zum Nutzen, und, um sich zugleich in Ansehen zu bringen, viel aus eigenen Mitteln zugleich aufwenden, sonst aber bey dem Negociiren selbst nicht viel thun können. Allein, eben deswegen ordnen sie denenselben geschickte und geringere Neben-Gesandte oder Legations-Räthe, it. Legations-Secretairs zu, die sie in den Affairen selbst unterstützen, als welches eigentlich eine Finanz-Maxime ist.

Das

Das sechzehende Hauptstück.

Von allerhand andern ausserordentlichen Mitteln, in Noth- und Glücks-Fällen grossen Herren, mit Hülfe seiner hohen Rechte, Geld und zwar schleunig zu schaffen.

§. 876.

Bey dieser Absicht muß ich wiederum einiges überhaupt anmerken, ehe ich von diesen Mitteln insonderheit handele, und also vor allen Dingen von denen Fällen, darinne solche Mittel oft nöthig sind, in der folgenden Note die erste Anmerkung beybringen p). Vorerinnerungen.

p) Denn ich rede hier nicht von ordinairen oder doch solchen Ausgaben, darauf man sich lange vorher zubereiten kan. Es ist zwar wahr, daß, woferne grosse Herren und ihre Finanz-Bediente meinen in der 2ten Abtheilung vorgetragenen Grund-Sätzen folgen, diese ausserordentlichen Mittel und ihr schneller Gebrauch, weil doch auch viele Schwierigkeiten damit verbunden sind, nicht, oder doch sehr selten nöthig seyn dürften, indem dadurch schon die grossen und schleunig erforderlichen Geld-Summen, die man alsdenn braucht, in Bereitschaft seyn können, um z. E. drückende Schulden abzutragen, neue Fonds zu acquiriren, Krieg zu führen, und andere nöthige plötzliche und ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten, wenn gleich die ordentlichen Revenüen ihre ordentlichen Wege ha-

ben: denn der jährlich zu suchende Uiberschuß und die empfohlenen Reserve=Cassen, it. gute Wirthschaft und die vielen eigentlichen und zufälligen Revenüen, davon ich eine grosse Menge angewiesen habe, stehen allezeit vor den Riß. Allein, meine Grund=Sätze und Maximen sind bey vielen Höfen entweder gar noch nicht, oder doch nicht alle in ihrem Zusammenhang angenommen und in Praxi; oder es ist doch dieses noch nicht sehr lange geschehen, und folglich dadurch noch wenig oder nichts zu denen sich plötzlich ereignenden Fällen erlanget; oder es ist noch nicht möglich, alles anzuwenden, und viele innerliche und äusserliche Umstände der Regenten und Staaten verhindern solches; die ordentlichen Revenüen aber laufen nach und nach erst, und ausserordentliche Bewilligungen vom Lande kommen auch erst zu ihrer Zeit ein: gleichwohl warten die dringenden Fälle der Noth oder grosser Vortheile darauf nicht, und man muß grossen Schaden und Verlust in Entstehung der Geld=Mittel befürchten und erfahren. Es muß dannenhero ein rechter und ächter Cameraliste auch zuläßige und kluge Mittel wissen, um schleunig Geld zu schaffen. Unächte zwar kehren sich an diese Vorschrift nicht, sondern suchen nur darinne gleichsam die Quintessenz ihrer Klugheit, bloß hin solche Mittel zu erfinden, und die Macht der Regenten ohne Gerechtigkeit und Klugheit zu ihrer Execution zu mißbrauchen; daher aber hat der Herr, Land und Leute oft mit der Zeit oder gleich den größten Verlust, Schaden und Ruin. Geschwinde Beyträge von dem Lande aber zu erpressen, das kan ieder Bauer.

§. 877.

Die 2te: Es ist aber doch dieses Geschäfte, wenn es ohne Schaden des Landes und Eintrag in den Finanz-Staat und nach ächten Grund-Sätzen eingerichtet werden soll, nicht so leicht, wie sich manche an Projecten reiche Köpfe oft einbbilden, welche keine gute Herzen haben, oder doch ihre Gemüths-Gebuhrten so sehr lieben, daß sie glauben, es gehe alles so leicht, oder doch in diesem Staate, wie in einem andern an, als etwas aufs Papier zu entwerfen und fein zu embelliren ist, unerachtet sie den Staat nicht kennen q).

q) Solche wissen daher gleich 100 Arten von neuen Impostен unter dem Siegel despotischer Macht, oder andere Mittel, Geld zu erpressen, oder auf einmal grosse Erhöhungen derer Pächte ꝛc. anzugeben und auszuüben. Allein, es ist solches ganz leicht: nur gehört ein weites Gewissen dazu.

§. 878.

Die 3te: Die leichtesten und gemeinsten Wege sind, daß man grosse Fonds von Revenüen versetzet, und Geld darauf von mächtigern, oder gleichen, oder Privat-Personen, ja wohl gar grossen Wucherern nimmt, oder grosse Prænumerationes auf Pachtung zu erlangen suchet r).

r) Allein, eben damit wird ein Loch zu, das andere aber aufgemacht, die Noth wird oft grösser, und der Vortheil, den man sich schaffen will, vereitelt. Noch schlimmer aber ist es,

wenn man ohne sehr triftigen Rath gar zu Veräusserungen der Domainen oder Regalien schreitet. Inzwischen, so kan man doch auch diese Mittel zu brauchen nicht immer unterlassen, wenn nur auf eine kluge und vorsichtige Art dabey verfahren wird.

§. 879.

Die 4te: Aus diesen Gründen nun müssen und sollen die Anstalten, einem Fürsten geschwinde Geld zu schaffen, von rechtswegen folgende Erfoderniße haben, die ich in die Note kurz zusammen ziehen will [s]).

s) Sie müssen nämlich so seyn, daß sie α) ohne Versetz- und Verpachtung gegen Vorschuß auf viele Jahre, und folglich ohne vieljährigen Abgang der Revenüen, die zu den fortwährenden Ausgaben gewidmet sind, β) noch weniger aber ohne profitable und ordnungsmäßige Veräusserungen, ferner γ) ohne Druck und Ruin des Landes, δ) ohne solche Schulden zu machen, welche fressen und sehr schwer in kurzer Zeit, oder doch mit erschrecklicher Last und neuen Schulden abzutragen wären, oder gegen sehr gefährliche Bedingungen und grosse Interessen Capitalien liefern, sondern welche vielmehr ε) allenfalls durch die Einkünfte von dem, was mit dem Darlehn gewonnen wird, oder denenjenigen, die sonst zu eben diesen Ausgaben, nur aber nach und nach angewendet würden, oder endlich von demjenigen Theil der Einkünfte, welcher jährlich zur Reserve-Casse, oder zum Uiberschuß und Schaz, daran indessen nicht zu denken ist, sonst gekommen, oder endlich durch unschädliche Abstellung einiger Ausgaben, die gar wohl oder doch zur Noth entbehret werden können, zu tilgen

gen wären. Endlich ist dabey auch diese Vorsicht ζ) zu brauchen, daß man sich vor antichretischen Versetzungen, vornämlich an potentiores und an Fremde, hüte.

§. 880.

Die 5te: Allein, eben diese Beschaffenheit solcher Anstalten scheinen doch schlechterdings zu erfodern, daß man nach Gelegenheit der Umstände und Zeiten einige Dinge im voraus auf solche dringende Fälle etablire, und dahin trachte, damit darzu alles übereinstimme ι).

ι) Niemand ist in menschlichen Dingen versichert, daß sich nicht unglückliche oder glückliche Zufälle ereignen möchten, da man solche Anstalten nöthig hätte, welche aber alsdenn nicht sogleich, ohne gewisse Dinge, so vorher da seyn, und darauf sowohl, als auf die übrigen Einrichtungen des Staats abgepasset sind, erlanget werden können. Die Staats-Klugheit im Finanz-Wesen muß daher ein Janus seyn, welcher zurück und vor sich hin in die Nähe und Ferne mit scharfen Gesichte siehet.

§. 881.

Die 6te: Dieses wird aber nicht immer beherziget, und dadurch hernach, wenn man solche Anstalten machen soll, entweder alles unmöglich, oder höchst verderblich. Ja eben darum ist man alsdenn oft zu sehr unbilligen und schädlichen Arten, um Geld zu erhalten, zu schreiten gezwungen, damit man sich nur noch Fristen verschaffen könne, und nicht zu viel oder alles verlieren dürfe.

§. 882.

Die 7de: Eben diese Dinge und Anstalten, samt dem, was vorläufig dazu gehöret, sind es also, die ich erstlich nur nennen, hernach aber auch davon besondere Erinnerungen machen will.

§. 883.

Ich will die letzten erst nennen. Denn dazu rechne ich I) Credit, II) die Bewahrung todter Kostbarkeiten, III) die genaue Untersuchung und Kenntniß der Güter, die der Regent nicht sonderlich, die Privati oder andere Regenten aber besser nutzen können. IV) Einige besondere Anstalten, die aber auch schon das Daseyn anderer Dinge zum voraus setzen u).

u) Wenn man Capitalia gegen gute Conditiones negociiren will, muß der Herr und seine Cammer Credit, und sonderlich Kaufmanns-Credit haben, damit das Wort so gut, als die besten Unterpfänder sey. Wenn man erkleckliche Vorschüsse gegen Verpachtungen einiger Cammer- oder Land-Cassen-Revenüen haben will: so wird wieder Credit der Cammer oder der Landschaft, und noch dieses erfodert, daß es solche seyn mögen, dabey Pächter oder Creditores weder zu kurz kommen, oder die Unterthanen ausmärgeln können, oder dabey es sonst nicht rathsam ist, lange Verpachtungen oder gar nicht zu belieben, davon ich schon in der 2ten Abtheilung hin und wieder gehandelt habe. Denn sonst sind diese Wege, da sich die Darlehne und

Vorschüsse von selbst absorbiren, sehr abzurathen, sonderlich wenn man dasjenige, was dadurch an Revenüen diese Jahre über abgehet, nicht in der ordentlichen Ausgabe von andern Revenüen dergestalt ersetzen muß, daß es hier wieder zu denen Ausgaben fehlet, wozu diese gewidmet sind. Dazu sind aber schlechterdings 2 vorläufige Dinge nöthig: I) daß man auf Uiberschuß halte, II) die Ausgaben ohne merklichen Schaden an ihren nöthigen Zwecken verkürze. Weiß nun die Welt diese 2 Dinge von einer Cammer oder Landschaft, weiß, sie den Flor der Nahrung eines Landes, und daß man eher alles waget, als sein Wort bricht: so ist vorläufig Credit genug da, und es fehlt entweder im Lande, oder ausser dem Lande, nicht an guten Leuten, die Millionen vorschiessen oder verschaffen, oder an den Unterthanen selbst nicht, daß sie ihre Abgaben auf etliche Jahr avanciren. Denn es ist die Möglichkeit und der gute Wille da, alles Versprochene zu leisten. Alles giebt alsdenn sehr gerne Capitalien an die Cammer oder Landschafts-Cassen. Gesetzt aber, es wäre bey der ersten auch schon lange alles von den Vorfahren verdorben: so kan doch der gute öffentliche Credit des ganzen Landes, wenn er vorher recht etabliret und nicht auch schon verfallen ist, einen schwachen Credit des Regenten und der Cammer sehr unterstützen, es müßte denn die göttliche Vorsehung alles über den Haufen werfen. Und gesetzt, daß es auch nicht mit der Landschafts-Casse angehet: so kan man sich doch durch andere, iedoch auch vorläufige Dinge, zu gewissen Anstalten, z. E. zu einer allgemeinen Land- und Leihe-Banco, zu Leib-Renten, Tontinen und Lotterien, die entweder mit der Banco beständig verbunden, oder absonderlich fortwährend errichtet werden,

helfen. Denn wenn das Land nur noch Credit hat: so subscribiren auswärtige und inländische, wie in Engelland, in etlichen Tagen 3. 4. 5. Millionen Pfund Sterlinge. Der Lotterie Gewinne à 10 bis 12 pro Cent nur davon gerechnet, macht aber bereits erstaunende Summen alle Jahr im Fall der Noth aus, wenn auch gleich nur 3 Theile davon zu den Staats-Ausgaben in der Noth, oder zu guten, iedoch schleunigen Entreprisen, verwendet werden. Ein so wichtiges Gut ist also der Credit. Allein, das ist ein Ding, so vorher schon auf einige Weise da seyn muß, wenn man Anstalten zu diesen Mitteln machen will. Nach dem §. müssen Regenten und Staaten auch nur allenfalls in dieser Absicht todte Kostbarkeiten in acht nehmen und nicht verschleudern, oder anders, als in der Absicht, veräussern, wenn es ohne Verletzung des Respects, oder des Credits geschehen kan, daß man das Capital zu einem Nothfall entweder conserviren und verkehren, oder gleich zur Noth oder zur Verbesserung anwenden kan. Und auf gleiche Weise kan man auch die Versetzung solcher Kostbarkeiten brauchen. Oesterreich und Pohlen haben uns ehemals Beyspiele darinne gegeben. Vielmal gehet auch die Veräusserung solcher Domainen oder Rechte an, die der Regent nicht oder wenig, ein anderer aber sehr hoch nutzen kan, also, daß mehr Vortheil, als Schaden aus ihrer Veräusserung erfolget.

§. 884.

Indessen ist es doch gewiß, daß zu diesem allen landesherrliche Rechte auch gehören, welche den Gebrauch dieser Mittel unterstützen.

Man

Man kan aber dabey nicht allein den Maaß-Stab von der natürlichen Staats-Rechts-Gelahrtheit allenthalben nehmen, sondern muß die besondere Staats-Verfassung und die Enge und Weite dieser hohen Rechte verstehen, wenn man wissen will, ob dieses und jenes Mittel, oder wie und was davon hier und da angehe x).

x) Wer nun solche Vorschläge thut, und eben keine solche Special-Erkenntniß von einem Staate hat, oder haben kan, der muß freylich nur bey generalibus bleiben, oder gehet er ja ad specialia, so ist es doch nicht gleich als ein zureichender Grund anzusehen, den Vorschlag oder das Project zu verwerfen und zu tadeln, wenn er darinne fehlet und etwas inapplicables vorschlägt, wie doch oft geschieht. Denn dieses ist eigentlich die Sache derer, die von einem Project und Vorschlag urtheilen sollen, ob, wie und wie weit davon ein nützlicher oder gar kein Gebrauch zu machen sey.

§. 885.

Nunmehro muß ich noch eine besondere Erläuterung, iedoch sehr kurz, von denen §. 883. angegebenen und bisher nur überhaupt betrachteten Mitteln, denen Regenten schleunig Geld zu schaffen, geben. Das erste war die Aufnahme wichtiger Capitalien auf den Cammer-Credit y). Specials Mittel.

y) Davon habe ich schon c. §. in der Note und §. 879. das meiste gesaget. Die Cammer muß Credit haben, der sich bloß auf ihr Wort, das bekann-

bekannte gute Vermögen und auf Treu und Glauben gründet, nicht aber wirkliche Verpfändungen oder Einräumungen der Unterpfänder, so in Fonds und Regenten-Rechten bestehen, erfodert. Woferne aber 1) eine unordentliche Hofhaltung, 2) ausschweifende Leidenschaften und Laster der Regenten, 3) die verwirrte Wirthschaft der Cammer selbst, 4) schon viel vorhandene Schulden, 5) die beständige Coutime, alle Tage neue Schulden, wenn es auch oft in Kleinigkeiten, z. E. um nur die Tafel zu bestreiten, bestehet, häufig zu machen, bekannt ist, und man höret 6), daß niemand seine Foderungen, e. g. die Handwerker, Manufacturiers, Kaufleute, ja 7) die Bedienten, sonderlich die, so ohne Macht und Ansehen sind, ihre Besoldung verkürzt oder gar nicht in langer Zeit bekommen, 8) viele Proben aber vorhanden sind, daß das schönste Versprechen wenig oder nicht, wenn es aufs Nehmen und Geben ankommt, gehalten, 9) die Gewalt des Regentens auch gebrauchet werde, sich seiner Schuldigkeit gegen Schwächere zu entziehen, folglich Ungnade, indirecte Verfolgung, Gewalt, List, Bedrohung, weitläuftige und kostbare Processe, dadurch erzwungene Vergleiche und grosse decourts, schlimme Rechnungs-Züge, oder gar allerhand Betrug die Mittel sind, derer man sich bedienet, um die Rechte anderer schwer zu machen. 10) Daß man die, so das ihrige fodern, unter allerhand Prätexten zu Verbrechern macht, darunter aber keines, als daß sie Creditores oder reiche Leute sind, richtig ist, selbige aber ruiniret, fortschaffet, oder in grosse Geld-Strafen nimmt, 11) denen Rentanten tausendfache Geldschneidereyen zu- und sich bereichern lässet, bis es vollgezogene Schwämme sind, die man ausdrücket. 12) Daß nichts ohne Corruption

der

der Bedienten oder Abzug, den diese zu ihrem Vortheil machen, zu bekommen sey, und wenn man endlich 13) siehet, das Land sey ausgesogen, oder werde immer mehr ausgesogen, schlimme Münz-Verfassungen ꝛc. folglich die Leute zu denen gehörigen Abgaben untüchtig gemacht, die Quellen der Cammer-Einkünfte vertrocknet, die meisten Domainen oder austrägliche Regalien aber verpfändet, oder gar der Schulden wegen schon veräussert sind, oder der Regent regieret 14) nicht selbst ꝛc. da stehet es sehr schlecht um den Credit aus. Gleichwohl ist niemand fähiger, als ein Fürst und seine Cammer, einen blossen Kaufmanns-Credit, der sich als der beste bloß auf Wort, Treue, Glauben und sichere Proben, daß man versprochener maßen wieder bezahlen kan und will, zu erlangen, zu haben und zu erhalten, sonderlich, wenn wohlgezogene Nachfolger und andere Umstände, die solchen noch mehr versichern, vorhanden sind. Eine solche Cammer-Casse kan selbst immer ein Banco seyn, viele Cautions-Gelder und viele Capitalien von Particuliers, Kirchen, unmündigen Kindern, ganzen Corporibus, Depositen-Geldern ꝛc. immer gegen leidliches Interesse à 3 bis 4 pro Cent wegen berühmter Sicherheit haben, und damit negociiren, gewinnen, und in bedürfendem Fall grosse Summen anwenden. Ja sie werden ihr recht aufgenöthiget. Endlich ist es noch ein Glück, wenn man sich allenfalls durch den Credit reicher Particuliers und derselben Bürgschaft Credit schaffen kan, woferne man solche häufig im Lande und zur Hand hat, heget und fördert.

§. 886.

Ich kan aber diese Betrachtung noch nicht verlassen, sondern muß noch einige Einnerun-

gen hinzusetzen. Die erste ist: bey der angezeigten Bewandniß ist es ungemein schwer, im Geld-Negociiren ohne grosses Gedränge des Gewissens zu dienen z).

z) Denn es gehet nicht an, um nämlich Darlehne, sonderlich gegen leidliche Conditiones zu schaffen, und dabey nicht List, Betrug, Chicanen und krumme Streiche zu spielen, die man an Banquerotteurs, oder schlimmen Geld-Mäcklern äusserst hasset, vornämlich da man insgemein dabey verlanget, den Namen des Herrn zu menagiren.

§. 887.

Die 2te ist: Wo aber auch Credit ist, da muß doch ein kluger Cameralist sich auch vor denenjenigen in acht nehmen, die Credit geben, und gegen allerhand List gehörige Cautelen brauchen, sonderlich wenn es ausländische sind, solche Cautelen aber wissen a).

a) Es gehört aber auch eine gute Correspondenz und Erforschung dazu, wo, wenn und wie Geld-Mittel zu suchen, was vor Umschläge zu machen ꝛc.

§. 888.

Zum 3ten wiederhole ich nochmals: man hüte sich, von Mächtigern Darlehne aufzunehmen, sonderlich aber die Länder und Aemter als Pfänder einzuräumen, oder Wiederkaufs-weise zu übergeben, grosse Interessen zu stipuliren und dergleichen b).

b) Um wie viel Güter und Länder sind die alten Regenten in Teutschland durch diesen Weg gekom-

gekommen? S. Gundlings diss. de oppignorationibus imperii.

§. 889.

Die 4te: Wer Capitalien aufnimmt, muß vorher schon wissen, wenn, wie und wovon er sie wieder bezahlen könne c).

c) Das ist eine gemeine Wirthschafts-Regel, denen Regenten aber eben so nöthig, und seine Macht hilft nichts, wenn er seine Pflichten und sein Gewissen bedenket.

§. 890.

Die 5te: Es ist aber sehr schlecht, wenn solches nicht anders, als mit neuen Capitalien und immer so fort, geschehen kan.

§. 891.

Die 6te: Man muß Capitalien gegen geringe und wenigere Interesse, als man damit zu gewinnen vernünftig hoffen kan, suchen, von dem Uiberschuß aber die Summen zur Wiederbezahlung sammlen, die Interessen auf Revenüen aßigniren, die man allenfalls eine Zeitlang entbehren kan, jene aber nicht aufschwellen lassen, und endlich auf particulaire Zahlung sehen ꝛc.

§. 892.

Was den Credit der Landschaft und Landschafts-Cassen, die Verpfänd- und Veräusserung todter Kostbarkeiten, oder der Verkauf unnützer Grund-Stücke und Rechte betrifft; so habe ich schon §. 883. in der Note das meiste

erinnert. Es ist dieses letzte auch so ungewöhnlich nicht [d]).

d) Der Verkauf der Oranischen Güter in Holland, so erst jüngst vom K. Pr. Hause geschehen, kan dieses erläutern. Ich will also nur noch etwas von Banco, Leib-Renten, Tontinen und Lotterien kürzlich, da mich der Grund-Riß darauf führet, erinnern.

§. 893.

Was ein Banco betrifft, so will ich erstlich davon etwas an sich, und 2tens, wie sie vom Landes-Herrn zu gegenwärtiger Absicht gebrauchet werden könne, bemerken. Die Sache hat vornämlich ihren Ursprung aus dem Commercien-Wesen, und scheint am ersten von denen Venetianern, zum Aufnehmen ihres ehemaligen grossen Commercii, so sonst in Europa das einzige war, erfunden und gebrauchet zu seyn [e]).

e) Ich kan nicht in die Geschichte hineingehen. Man muß des fleißigen Marpergers Tractat vom Banco, und hernach von denen montibus pietatis Lombardin &c. davon nachsehen. Die gesamte Handlung eines Staats braucht viel Geld in Bereitschaft, und daß der Wechsel, die Aßignation, die Zahlungen, der Giro befördert werden. Um nun solches zu erlangen, dazu dienen mit grossem Credit angelegte Banco (S. §. 1361-1400. A. S.). Es giebt doch aber vielerley Arten davon, und diese können im Grossen und Kleinen, zusammengesetzt oder abgesondert gebrauchet werden.

§. 894.

Man kan sich indessen überhaupt folgenden Begriff davon machen. Es ist eine auf grossen Credit und gewisse Fonds gegründete Anstalt, an einem gewissen wohl verwahrten Ort immer genug Geld entweder aus eigenen Mitteln, oder auf leidliches und weniger Interesse, als damit zu verdienen, oder die Anstalt kostet, aufgenommenes Geld in Bereitschaft zu haben und zusammen zu bringen, um solches entweder durch Verwechselung mit andern Geld-Sorten und Agio-Gewinn, oder gegen höheres Interesse auf Pfand und andere Versicherung auszuthun und zu verkehren, oder auch andern mit Credit-Wechseln und Scheinen an die Banco zu helfen, oder endlich Geld in deposito zur blossen Auszahlung und zum Ab- und Zuschreiben derer, die es dahin geleget, gegen Gebühr anzunehmen f).

f) Ich habe in diese Beschreibung alle Arten von Banco zu bringen gesucht.

§. 895.

Wie aber diese Anstalt entweder von einem Regenten, einem ganzen Lande, oder der Landschaft bald selbst, bald unter derselben Ansehen, Privilegien und besonderm Schutz, oder nur von Privat-Leuten und Gesellschaften gemacht werden kan: also entstehen aus dem ersten die öffentlichen allgemeinen Land-Banco; aus dem andern aber die Privat-Banco g).

g) Wie Kaufmanns-Societäten oder auch nur Privat-Banquiers errichten. In meinem ver-

mehrten Becher habe ich vom Banco-Wesen p. 1823-1864. vieles gesagt.

§. 896.

Hier ist aber nur die Rede von einem öffentlichen Banco (§. 895.), und da derselben vielerley seyn können (§. 894.), nur von einigen Arten derselben. Vornämlich gehört hierher ein Banco, worein man auf den Credit des Fürstens, oder der Landschaft in- und ausländische Capitalien auf sichere Conditiones ziehet, damit von halben zu halben Jahren indessen verkehrt, wenn aber der Staat schleunig Geld brauchet, solche Gelder daselbst negociiret und anwendet [h]).

h) Denn das ist eigentlich hier dasjenige Mittel, so wir in einem Banco suchen.

§. 897.

Indessen so sind doch die öffentlichen Banco wiederum theils grosse und allgemeine Banco, theils particulaire und kleine Banco. Zu denen ersten gehöret I) ein zur Handlung wohl eingerichtete Banco [i]), wie zu Amsterdam, Hamburg, Venedig ꝛc. II) zum Handel und Wandel eines ganzen Landes überhaupt, III) vor den Staat und Landes-Herrn besonders, wovon schon vorläufig §. 896. gedacht worden.

i) Weil hier nicht der Ort ist, die ganze Lehre von Banco-Anstalten vorzutragen, viel weniger aber von der ersten und andern Art viel zu sagen: so will ich nur von der ersten in dieser Anmerkung zwey Worte noch gedenken. Man hat also sonderlich

derlich von dieser Art dreyerley Arten entweder verbunden oder abgesondert. Erstlich eine Giro- Ab- und Zuschreibe-Bank oder Banco di deposiri, dergleichen auch des Königs in Pohlen hochsel. Majest. Friedrich August, An. 1698. in Leipzig aufrichten wollten. Zweytens ein Banco, wo man baar Geld gegen leidliches Interesse sicher unterbringen kan, und damit Verkehr treibet. Drittens ein Wechsel-Banco, wo man immer verschiedene Münzen gegen billiges Agio umsetzen kan. Und diese wäre zu ietzigen Zeiten wegen der Privat-Wechseler, derselben schrecklichen Wucher, Ausschleppen aller guten Land- Silber- und Gold-Münze aus Teutschland und wegen der Einführung der schlimmen Münze, ja vieler heimlichen Kipp- und Wipperey, zur Verbesserung unsers Münz-Wesens höchst nöthig, da sich alles unter Krahmern und Kaufleuten, ohne die Rechte eines Banquiers zu haben, ohne alle Vorsicht, Einschränkung und Ordnung, unter dem Titel: Geld-Verkehr, darauf leget, und alle Tage in kleinen und grossen Posten Münze sehr vielmal, sonderlich aber in Messen, umsetzet. Ich werde aber davon noch etwas im Hst. vom Münz-Wesen gedenken.

§. 898.

Eine andere Art eines öffentlichen Banco ist eine allgemeine Land- oder in ieder Provinz in einer Stadt aufgerichtete Provincial-Banco-Anstalt, welche zur Beförderung alles Handels und Wandels und zum Aufnehmen, sonderlich der Manufacturen im Lande, entweder in- und ausländische Capitalien auf des Fürsten oder der Landschaft Credit und in ihren Banco-Wechsel etwan gegen 4 pro Cent annimmt, oder des

Fürsten eigene Gelder braucht, und solche entweder an alle, die es brauchen, und mit Pfand oder Hypotheck gnugsame Sicherheit machen, baar gegen 5 à 6 pro Cent von halben zu halben Jahren verleihet, oder aber doch Wechsel, um selbige auf den Banco-Credit nach dem Schröderischen Entwurf zu ziehen, ebenfalls von halben zu halben Jahren ausgiebt [k]).

k) Auser denen Particulair=Leih=Banco, so nur kleine Lombarts oder Montes pietatis vor die Armen sonderlich sind, weiß ich eben noch nicht, daß ein solches Leih=Geld= und Credit=Banco nach dem Vorschlag des Baron von Schröders in seiner Fürsten= Schatz= und Rent=Cammer errichtet worden; ausserdem aber ist nach meiner Beschreibung auch noch eine andere Einrichtung, wovon Schröder nichts gedenket, damit verknüpfet: nämlich, daß iederman daselbst sein Geld sicher gegen 4 pro Cent unterbringen kan, und dadurch die Capitalien der Privat=Leute im Handel und Wandel zum Verkehr, jener aber in Flor gebracht, und Geld aus andern Ländern ohne ihren Schaden ebenfalls erlanget wird. Diese Art der Banco nun, die ich vor ein wahres Commercien=Banco eines Landes halte, sehe ich nebst vielen klugen Männern vor eine höchst nützliche Anstalt in unsern Staaten an, zumal damit auch noch andere ersprieſsliche Dinge verbunden werden können. Es gehören zwar dazu, nachdem eine solche Anstalt groß ist, viele Leute, die Unkosten aber können auch von denen Sporteln dabey bestritten werden. Ich habe das Vergnügen gehabt, diesen meinen Vorschlag, obwohl in einigem verändert, von einem vornehmen, iedoch in diesen Sachen sehr einsichtigen Cavalier, umständlich nach allen Special=Einrichtungen, Ordnungen,

gen, Gesetzen, Bedienten und ihren Verrichtungen ausgearbeitet zu sehen. Vielleicht kommt dieser Aufsatz einmal ans Licht. Ich will aber doch zur Erläuterung noch einiges davon sagen. Z. E. der Credit-Wechsel ist eine Versicherung der Banco im Namen der Regenten, oder der Landschaft, daß der in- oder ausländische Inhaber desselben, so sich dazu legitimiret, die bestimmte Summe auf den Verfall-Tag gewiß bekommen soll, und ist mit denen Verschreibungen, so das Banco über aufgenommene Capitalien ausstellt, nicht zu vermengen. Der dadurch gewordene Debitor aber hat bereits durch taxirtes und ausgeliefertes Pfand oder gerichtliche Hypotheck Sicherheit gemacht, und die Banco hält sich daran, und macht sich in Entstehung der Bezahlung einige Zeit vor der Verfall-Zeit der Verschreibung ordnungsmäßig durch Auction bezahlt. Creditum und Debitum wird nur auf 6 Monat gemacht. Einheimische können baares Geld-Darlehn von dem Banco, die Ausländischen aber nicht prolongiren, ja mit diesen ist wegen der Hypothecken zur Sicherheit noch mehrere Vorsicht nöthig. Banco-Creditores aber können dem Banco so lange creditiren, als sie wollen und die Banco-Anstalt stehet. Eigentlich können hier vereinigt werden 1) ein Leih- 2) Verleih- 3) Billet- 4) Abschreibe- 5) Zuschreibe-Banco, und 6) ein Lombard, wie gar leicht zu sehen. Nur machen einige gegen die Billet-Banco und den Credit-Wechsel des Baron Schröders verschiedene Einwürfe, und verwerfen solchen ganz. Allein, wenn die Einrichtung recht gemacht ist: so kan man auf diese Einwürfe gar wohl antworten, sonderlich wenn solcher nur Unterthanen und vornämlich in kleinen Posten zu Diensten stehet, und die vielen Verwahrungs-Behältnisse ersparet werden können. Ausser denen Capitalien, so Privati da

roulliren lassen, kan ein Theil der Uiberschüsse und des Schatzes von Fürstl. Revenüen, Capilien derer piorum Corporum, Depositen-Gelder der Concurse, unmündiger Kinder- Wittwen- Handwerks-Gelder, sonderlich im Anfang, wenn noch keine Particuliers ihre Capitalien dahin geben, davon abgeben. Dergleichen Banco können in verschiedenen Städten und nur auf gewisse Districte abgerichtet, oder eine Haupt-Banco mit hin und wieder angelegten Comtoirs verbunden werden. Es sind Waaren-Lager damit verknüpfet. Sie muß 3 Departements haben. Das erste betrifft die Aufsicht, Geschäfte und Beschäftigte wegen aufgeborgter Gelder, so das Debet-Departement; das andere die ausgeliehenen Gelder und ausgegebenen Credit-Wechsel, so das Credit-Departement; das dritte berichtiget den Uiberschuß, die Abzüge, Unkosten, und was alsdenn noch in die Casse des Herrn oder der Landschaft fällt. Kein Capital unter 50 Rthlr. und kein Geld als nach Leipziger Fuß wird als Capital darinne angenommen ꝛc.

§. 899.

Ein solches Banco ist nun auch gar leicht vermögend, entweder, kraft seines Credits, vor den Landes-Herrn und Staat zu dessen schleunigen Ausgaben grosse Summen auf Wechsel zu negociren, und damit die Wiederbezahlung desto leichter und, gewisser ist, Lotterien, Tontinen und Leib-Renten aufzurichten, wie auch den Banco-Gewinnst, der ohnedem dem Herrn gehört, dazu anzuwenden, ingleichen gewisse Revenüen, die nach und nach einkommen, und ihr assigniret werden, zu dem Ende zu ziehen, wenn

nur

nur die Proportion, Stärke und Schwäche der Banco mit dem Vorschuß, den der Regent daraus bekommt, beobachtet wird l).

l) Denn sonst gehets leicht, wie vor 50 Jahren etwan, mit der Wienerischen Banco.

§. 900.

Von denen kleinen absonderlichen, iedoch öffentlichen Lombards und montibus pietatis aber werde ich nichts mehr gedenken. Der Credit einer Stadt ist auch schon genug dazu, und der Fond darf nicht zu groß seyn. Ja man kan es auch im Kleinen brauchen m).

m) (S. in m. L. Samml. XI B. eine solche kleine Leih-Haus-Ordnung). Der Profit aber vor die Stadt ist doch beträchtlich in vieler Absicht. Diese leihet auch nur kleine Posten an Arme auf kleine taxirte Pfänder aus, darauf sie nicht mehr, als die Hälfte gegen 5 à 6 pro Cent lehnet, und einige Sporteln geniesset. Daß man aber solche Lombards von Privat-Leuten anlegen und Wucher dabey treiben lasse, ist, meiner Einsicht nach, nicht rathsam.

§. 901.

Wie nun die §. 899. vorgeschlagene Banco, für den Landes-Herrn schleunig Geld zu schaffen, zu brauchen sey, das ist in eben diesem §. kurz angezeiget. Nur muß ich noch von denen Leib-Renten, Tontinen und Lotterien, so ferne sie ohne eine Banco zu diesem Zweck gebrauchet werden können, einiges anführen.

§. 902.

§. 902.

Leib-Renten sind sonderlich zu unsern Zeiten von dem Französischen, Holländischen und Engelländischen Staat gebraucht worden. Allein, das gehört in die Geschichte.

§. 903.

Es sind nichts anders, als Revenüen vieler aus- und inländischen Personen, welche eine bestimmte Summe Geld auf den Credit des Landes, oder der Staats-Cassen vor mannigfaltig zu erhebende und nach Unterschied des Alters, Geschlechts und Leibes-Beschaffenheit derer Percipienten, und folglich derer in verschiedene Classen gesetzten hohen und geringern Interessen, iedoch dergestalt zum Behuf des Staats herschiessen, daß die Capitalia, wenn die Jahre oder das Leben des Creditors aufhört, und was übrig ist, verlohren gehen, weswegen denn gewisse nach und nach einkommende Revenüen zur Bestreitung der jährlich zu bezahlenden Renten gewidmet und angewiesen werden n).

n) Dadurch erhält der Staat nun von den Subscribenten, oder die Leib-Renten geniessenden, auf einmal viele 1000. ja Tonnen Golds und Millionen Thaler zu solchen nöthigen und ausserordentlichen Ausgaben. Die Special-Einrichtung kan mannigfaltig, ja auch mit einer Lotterie verknüpfet seyn, wenn nämlich ieder vor einerley Summe ein Loos, damit eine Rente gewonnen wird, bezahlet, und folglich die Ausrechnung der Lebens-Jahre nicht so nöthig ist. In Sachsen hat man vor einigen Jahren eine solche

che Leib-Renten Lotterie gehabt, die einiger massen darauf hinauslief.

§. 904.

Denn sonst kommt es bey dieser Anstalt sonderlich auf das Verhältniß der Sterbenden nach dem verschiedenen Alter an, daß die Renten nicht mit unproportionirten Interessen von geringer Einlage abgetragen werden müssen, folglich nicht nur nichts vor den Staat vom erlegten Kauf-Gelde vor die Rente übrig bleiben, sondern auch gar noch zugeschossen werden müßte °).

o) Dazu zeigen nun nicht nur M. Halley und Struyken, Holländer und Engelländer, sondern auch der gelehrte Herr Probst Süßmilch zu Berlin in seinem schönen Tractat von der göttlichen Ordnung in der Veränderung des menschlichen Geschlechts den klugen Gebrauch, der Sterbe-Listen in einem Lande oder an einem Orte. Es wird aber ehestens vermehrt wieder herauskommen.

§. 905.

Durch dieses Mittel nun kan ein Staat oder Regent gegen jährlichen Aufwand, z. E. 100 M. Rthlr. auf die Bezahlung der ausgemachten Leib-Renten, so die Interessenten bekommen, auf einmal geschwinde durch freywillig erlegte Gelder derselben, etliche Millionen von In und Ausländern haben, einen Theil des Capitals aber nach und nach abtragen, und doch, nachdem die Percipienten zeitlich absterben, ein grosses Theil des Capitals gewinnen, oder der Renten erledigt

werden,

werden, da sich denn erstgedachter Aufwand immer verringert.

§. 906.

Indessen siehet man doch, daß auch dazu α) Credit, β) ein gewisser reiner Fond gehören, und da die Einrichtung verschieden seyn kan: so muß man γ) die beste aussuchen, wenn der Staat oder Regent nicht grossen Schaden davon haben soll p).

p) Auch davon siehe Marpergers schon angeführte Schriften, und Marquards, Küremunds, wie auch *Bodinus* de Republica L. VI. C. 2. Allein dieses Capitel enthält auch andere merkwürdige Dinge von Staats-Revenüen, und verdient mit Bedacht gelesen zu werden, obgleich der Verfasser seine grossen Irrthümer in der Religion und sonst hat. Man kan auch des Königs in Preussen, Friedrichs III, publicirte Leib-Renten-Ordnung bey Marpergern de Montibus pietat. p. 279. nachsehen.

§. 907.

Indessen hat man doch auch viel dagegen einzuwenden, wenn schon einige, als Kloppenburg, Spanheim, Luther, *Leti*, *de Ludewig* zu weit gehen. Denn es kommt nur auf die Mißbräuche an, was sie sagen q).

q) Es kan auch so wenig geleugnet werden, daß man ofte darauf gefallen sey, oder leicht darauf fallen können, wenn es sonderlich eben so zugehet, als *Law* und der Regent von Frankreich, zur Zeit der Minderjährigkeit des ietzigen Königs mit denen Handlungs-Actien nach Mißisippi machten, so sie ebenfalls brauchten, um die unermeßlichen Schulden,

Schulden, so Ludewig der XIV auf den Staat durch seine Kriege gebracht hatte, zu tilgen, das bey aber viele 100 Leute um das ihrige kamen, und nichts, als hoffnungsvolle, an sich aber leere Billets und Papiere erhielten, sonderlich, als vollends die gewinnsüchtigen Münz-Veränderungen dazu kamen. Dieses ist auch die Ursache, warum ich von diesen ausserordentlichen Mitteln, Geld auf Gewinnst-Theile aus etwan einer Sache, Vorschuß-weise, oder auf Actien zu bekommen, hier nicht handeln wollen, obgleich auch dieses mit mehrerm Grunde und besserer Aufrichtigkeit, als der berüchtigte Law that, gebrauchet werden kan.

§. 908. a)

Die Tontinen sind denen Leib-Renten ähnlich, oder nichts anders, als eine besondere Einrichtung der Leib-Renten. Das Capital wird ebenfalls durch die Renten absorbiret, nur aber hören diese nicht mit dem Tode des ersten Participanten auf, sondern an dessen Statt fallen sie denen andern Interessenten bis auf den letzten zu [r])

r) Der Erfinder davon soll ein Holländer gewesen seyn, so Laurentius Tonti geheissen hat. S. Marpergern c. l.

§. 808. b)

Diese Art der Leib-Renten ist zwar vor eine geschlossene Zahl der Einleger vortheilhaftiger, vor den Staat aber beschwerlicher [s]).

s) Man kan auch Herrn Probst Süßmilchs Tr. c. l. bey der Ausrechnung brauchen.

§. 909.

Endlich sollte ich auch noch von den Lotterien, die ietzo fast in allen Staaten auf öffentlichen und Privat-Credit zu mancherley Absichten errichtet und gebraucht werden, etwas gedenken: allein, ich habe nach der Ausgabe meines Grund-Risses eine besondere Abhandlung davon geschrieben, dahin ich nun den G. Leser weisen und mich hier nur kurz fassen darf [1]).

1) Siehe den II Band m. L. Samml. p. 490. sqq. und im XI B. m. Samml. p. 742. sqq. sind auch Anmerkungen von Commercien-Lotterien. Es kan sonst dadurch nicht nur aus dem Lande, sondern auch aus vielen andern Ländern ein gemeinschaftlicher, grosser und freywilliger Geld-Beytrag zu vielen vortrefflichen Zwecken, unter der Hoffnung des Gewinnes, von den Einlegern mit gutem Gewissen erlanget werden, wenn 1) mit dem Loosen und dem Ziehen ehrlich und aufrichtig, nicht aber nach Partheylichkeit unter Inländischen und Ausländischen verfahren, sondern der Lauf des blossen Glücks frey gelassen wird, 2) die Geldschneidereyen der Collecteurs nachbleiben, 3) nicht so enorme Nieten vorhanden, allzu unbilliger Abzug des Lotterie-Gewinnstes vermieden, überdem aber 4) die Lotterien in Classen getheilet, und 5) beständig fortgesetzet, 6) der Credit auf Zeit und Stunde der Gewinnste erhalten, und 7) sonderlich bey der letzten Classe der Ziehung nicht aufgehalten wird, um indessen das gesamte Capital zu verkehren, Nutzen, Interesse und Genießbrauch denen künftigen Gewinnern und denen Einlegern aber entzogen werden, endlich 8) die Gewinnste nicht in Waaren, die über ihren wahren Werth angeschlagen, und in der Lotterie statt baaren

ren Geldes gegeben werden, bestehen und sonst auch 9) andere listige Betrügereyen vermieden werden. Eben darum ist es auch manchen Regenten nicht zu verdenken, wenn sie ihren Unterthanen, in fremde Lotterien oder doch in alle zu legen, verbieten, sonderlich, wenn sie nicht auch in diesem Lotterie-Spiel mit spielen. Denn es ist nun bey uns in Teutschland dahin gekommen, daß jeder Staat recht genöthiget ist, auch vor sich Lotterien aufzurichten, wenn er nicht durch die angelegten andern Lotterien viel verlieren will.

§. 911.

Die Moralität der Lotterien läßt sich aus dieser Erinnerung ermäßigen. Allein davon habe ich in meiner angeführten Abhandlung verhoffentlich alles gesagt. Es kommt auf den rechten und guten Zweck, die billige und gerechte Einrichtung und auf ein aufrichtiges Verfahren dabey alles an [u]).

u) Wenn mich nicht die Kürze verhinderte: so könte ich hier insbesondere einer Art der Lotterien gedenken, die eigentlich Commerce-Lotterien genennet zu werden verdienen, und selbige beschreiben, dadurch aber, was §. 910. Not. gesagt worden, zugleich noch mehr erläutern. Allein, ich habe dieses mit einem Aufsatz eines vornehmen Mannes in dem 128 und 129 Stücke p. 742 sqq. des XI B. m. Sammlungen gethan, wo man nur das Register aufschlagen darf.

§. 912.

Nicht aber nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Klugheit, und daß man nicht jedem Privato,

große Lotterien anzustellen, erlaubet, oder alle Lotterien zulässet, ist auch dabey zu erwägen.

§. 913.

Eben diese muß auch entscheiden: ob man in auswärtige Lotterien einzulegen, oder Ausländern in seine Lotterien zu setzen, und folglich an Gewinsten viel Geld aus dem Lande zu tragen verstatten, Lotterien überhaupt im Lande aufrichten, oder solches unterlassen, it. zu was vor gemeinsamen guten Zwecken Lotterien unter vielen mehr oder weniger nöthigen und nützlichen Absichten anlegen solle x).

x) Im §. 264. d. I. T. der A. G. sind verschiedene Sätze zu finden, so die Policey hierbey zu beobachten giebet. Man setzt mehrentheils die Zwecke, daß man Wayfen=Häuser, Schulen, Kirchen=Gebäude davon errichten, andere pias causas befördern, it. die Armen versorgen wolle. Allein, warum wendet man sie nicht auch zum Behuf einer Land=Banco, it. der Erhebung des Bergbaues, wie ehemals in Schweden geschahe, des Ackerbaues, zu einer öffentlichen Policey=Anstalt, und nöthigen Fabrike, welche dazu gewisse Producte liefert, zur Bestreitung der Münz=Kosten, oder des Landes=Commercii überhaupt ꝛc. an?

§. 914. a)

Zu derjenigen Absicht aber, wozu ich diese Sache hier vorschlage, dadurch zu gelangen, davon lassen sich nunmehr leicht der Zweck und die Einrichtung einsehen, und ich habe auch schon §. 883. in der Not. davon kurze Anzeige gethan.

Ich

Ich will daher auch dieses Hstck. beschlüßen und mich nunmehro endlich noch zu dem wichtigen Münzwesen wenden; damit aber die ganze Abhandlung dieses zweyten Buchs der A. G. im II. Theile, nämlich von den Einkünften zum bereitesten Vermögen der Regenten und Staaten, endigen.

Das siebenzehende Hauptstück.

Von den zufälligen Einkünften aus dem Münz-Regal.

§. 914. b)

Eingang zu dieser Betrachtung.

Ich muß mir auch hier durch einige allgemeine Anmerkungen zur gründlichen Betrachtung des Münzwesens den Weg bahnen, und hernach zur besondern Zergliederung dieses Geschäfts auf eine etwas genauere Weise, als ich in bisherigen Hauptstücken gethan habe, schreiten. Man wundre sich dannenhero 1) nicht, daß ich dieses große Recht der Regenten, wie viele thun, nicht zu denen eigentlichen Finanz-Regalien des Fisci gerechnet, und es nicht in die 2te Abtheilung gebracht habe: denn ich glaube, dazu die wichtigsten Ursachen zu haben y).

y) Es ist ja bekannt genug, was vor vielem Verfall, Betrug und Verderben das vornehmste Geschäfte, so aus diesem Rechte fließet, nämlich das Geld-Münzen und dessen Product, oder die zum Handel, Wandel und ganzen Nahrungs-Stand unentbehrliche Waare, die Münze selbst, nach

welcher alle Güter und Waaren geschätzet und umgesetzet werden müssen, in allen Staaten der Welt zu allen Zeiten und auch, leider! bey uns Teutschen nebst der Direction des Münzwesens in alten und neuen Zeiten unterworfen gewesen. Man begreift auch leicht, daß, wenn man Münze schlägt und derselben durch Bild und Uiberschrift einen mit dem Werthe aller Güter proportionirlichen innerlichen Gehalt der Metalle dadurch zueignet, diese Münze aber solchen innern Gehalt nicht hat, gleichwohl dafür aus von dem andern aber eben so viel an anderm Gute dagegen gegeben wird, dieser dadurch allezeit um so viel an seinem Vermögen betrüglich verkürzet und ärmer, der Ausgeber aber dadurch mit dieses seinem Schaden durch diese falsche Münze der falschen Privat-Münzer oder anderer, folglich in der That, heimlich an dem Seinigen bestohlen werde. Da nun dieses einzeln Personen, ja ganzen Ländern wiederfähret: so fällt endlich alle Schuld und Gefährde auf den ersten Münzverfertiger und Ausgeber. Und dieses ist eine sehr alte Weise, ganze Völkerschaften zu bestehlen. In dem Leben Ciceronis, welches Hofmann herausgegeben, wird p. 286. angemerket, daß Julius Cæsar auch Münze von schlechterm Gehalt, als er sie ausgegeben, geschlagen, oder doch zu dem Ende die Münze gegen den innern Werth erhöhet und abgewürdert habe, um, wie es Cicero, als ein Republicaner, ziemlich grob ausdrücket, die Leute unvermutheter Weise zu bestehlen. Ich will nun diesen Ausdruck zwar nicht, außer von falschen Privat-Münzern, brauchen; unser verderbtes Münzwesen ist aber doch seit etlichen 100 Jahren her ebenfalls bekannt und ein Vorwurf vieler Klagen, Uiberlegungen, Untersuchungen und Bemühungen auf Reichs- und Kreis-Tagen unserer hohen Regenten gewesen,

so

so lange solches nicht durch andere gemeine Noth unterbrochen, oder eine gewisse nachläßige öftere Untersuchung, Valvation und Aufsicht eingeschlichen ist. Die Haupt-Ursache dieses zeitlichen Elendes aber wird von Verständigen (S. Thomas. in not. ad Testam. de Ossen.) meistentheils mit guten Gründen darinnen gesuchet, daß große Herren, oder vielmehr ihre unächten Cameralisten, daraus eine ordentliche und eigentliche Finanze oder ein Finanz-Regal machen, und, um desto mehr zu gewinnen, schlechte Münze schlagen lassen, oder dieses große Recht Privat-Personen, und Unter-Obrigkeiten, gleichsam als ein eignes Recht, gegeben, oder die Münze gar an Privat-Leute, Juden ꝛc. weil man es irrig vor ein Regale, um Einkünfte zu erlangen, so nur verpachtet werden kann, angesehen, verpachtet, oder doch sonst verschiedenes zu ihrem Privat-Nutzen in der Direction des Münzwesens vorgenommen. Es hat mir auch daher eines bekannten alten Landgrafens von Hessen-Cassel väterlicher Rath und Wille in seinem Testament jederzeit sehr wohlgefallen, kraft dessen seine Herren Söhne erinnert wurden, aus dem Rechte, Münze zu schlagen, keine Finanze zu machen. (Reinking in der Bibl. Policey). Derowegen habe ich mich nicht entschließen können, dieses Recht unter die eigentlichen Regalia fisci zu zählen, dadurch aber zu allerhand Mißverstand Anlaß zu geben. Und wer auch die Natur und den Grund dieses hohen Rechts der Fürsten nicht etwan, wie ehemals bloß in den römischen oder longobardischen, oder einem Herbringen, oder einer Verjährung, wie viele, die davon geschrieben haben, thun, sondern in den Zwecken aller wesentlichen majestätischen und landesherrlichen Rechte, und in der Natur der Sache, die wir Geld oder Münze nennen, sonderlich aber in dem Bergwerks-Re-

gale, dadurch ein Regent allein die Haupt Materie dazu in Händen hat, suchet, der wird mit mir einig seyn, und solches im Finanzwesen nicht anders, als vor ein solches Regale halten, welches etwan zufälliger Weise nur Gelegenheit giebet, in gewissen Umständen zugleich Einkünfte davon ordentlicher Weise zu haben, sonst aber zulassen, daß es vor nichts anders, als ein Haupt-Mittel anzusehen, ein Land in guten Nahrungs-Zustand, sonderlich Handel und Wandel in Flor zu bringen, folglich nur von weiten das bereiteste Vermögen der Fürsten zu gründen, „die Münze „aber, kraft dieses Regals, ein aus landesväterlicher Sorgfalt unter des Regentens hohen Namen, Bildniß und Wappen ausgetheiltes, allgemeines, eingeführtes und sichtbares Zeichen sey, „dadurch man versichert werde, daß die ausgemünzten Münzen den wahren Werth gegen „inn- und ausländische Waaren, angenehm, aufrichtig und wahrhaftig balanciren.„ Der Regent setzt also dadurch zugleich seinen hohen Credit und Glauben allen, so die Münze im Handel und Wandel brauchen, zum Unterpfande. Dazu aber schickt sich so wenig ein Privat-Credit, als ein einseitiges Interesse Fisci.

Was Münze sey.

§. 915.

Eben dieses ist auch II) der eigentliche und vornehmste Grund, warum denen Regenten nicht nur das Recht der hohen Aufsicht und alleinigen Direction über diese im Lande roulirende und ausgehende Waare, in welcher das pretium eminens und der Maaßstab aller Güter und ihres Verkehrs stecket, sie mag in ihr Land kommen, woher sie will, sondern auch das Recht zukom-

zukommen muß, dieselbe, selbst um des gemeinen Bestens willen, sehr vorsichtig verfertigen und also allein Münze schlagen zu lassen. Ich werde aber diesen Satz: dem Landes-Herrn gehört das Münz-Regal, als einen Satz, den insgemein bey uns niemand leugnet, und als eine Wahrheit, die längst erwiesen und angenommen ist, als ausgemacht hier voraus setzen z).

z) In meinem Grundriß §. 915. hatte ich mich bemühet, die Gründe dieser Wahrheit einigermaßen anzuführen; es ist aber aus angeführten Ursachen unnöthig, solches hier zu wiederholen. Ich hatte auch zugleich eine allgemeine Idee vom Gelde zu machen getrachtet; es ist aber solches schon im I Th. der A. G. hier geschehen und in meinem allgemeinen ökonomischen Lexico, ja vielen andern genung davon zu finden. Endlich aber hatte ich berühret, wie und auf was Weise dieses Recht in Teutschland erstlich der höchsten Majestät, hernach denen, so daran Theil gehabt, und denen mächtigen Fürsten des Reichs, kraft der Landeshoheit, ferner Schwächern, sonderlich, wenn sie das Metall in ihren Bergwerken gehabt, von unendlichen Jahren her zugestanden, die Regenten aber das Münzwesen regulirt und privative Münze, jedoch allezeit Reichs-Münze ordnungsmäßig, oder nach gewissen Verträgen unter sich, schlagen lassen, bis endlich dieses hohe Recht auch andere durch allzufreygebige Privilegien der ehemahligen Kayser, oder durch Nachsicht und Herbringen erlanget, und wie so gar auch allerhand Hecken- und Winkel-Münzen gedultet worden. Ich hatte auch gedacht, daß andere leichtfertige Leute sich

unterstanden, ein Privat-Gewerbe, wie es etwan im statu naturali angesehen werden möchte, eigenmächtig daraus zu machen, und so gar falsche Münzen für sich zu schlagen, oder die guten zu kippen, zu wippen, zu zwacken, zu befeilen, zu beraspeln und zu verderben, oder gegen schlechte umzusetzen und auszuführen, oder leichtfertiger Weise einzuschmelzen, folglich das zu dieser wichtigen Sache vorzüglich nöthige und gewidmete Silber und Gold zu andern Dingen anzuwenden. Allein, das alles gehört unter die historischen Collectanien, davon der Mecklenburgische Geheimdte Rath Jarchov im Tract. von Regalien, noch neulich aber erst der Hr. Professor Joachim zu Halle in seinem artigen Unterricht von dem Münzwesen noch mehr davon zusammen getragen haben. Sonderlich aber ist die schöne Schrift eines Anonymi, gründliche Nachricht vom Münzwesen insgemein bey dieser Materie sehr wohl zu brauchen. Warum sollte ich mich also hier in diesen A. G. wieder damit aufhalten?

§. 916.

Allein, so viel ist doch III) offenbar, wenn dieses der Grund ist, (§. 915) daß die Regenten sich dieses Rechts dazu nicht eigentlich bedienen können, um daraus Einkünfte zu ziehen und damit zu gewinnen, alsdenn Privati und Unterthanen in einer bürgerlichen Gesellschaft gar keine Münze zuschlagen vermögen, da ihnen Recht, Macht, Ansehen und viele nöthige Dinge dazu abgehen [a]).

a) S. Seckendorfs Fürsten-Staat.

§. 917.

§. 917.

Ein Cameraliste muß daher IV) diese Gründe nicht nur wissen, sondern auch in die Münz-Verfassungen, und besonders in die Enge und Weite dieses Regals bey uns hinein gehen und wohl verstehen: ob und wie denen Ständen des Reichs diese Rechte zu kommen? Was das höchste Oberhaupt und die Reichs-Stände zusammen, wie auch der Landes-Herr entweder allein, oder mit seinen Landes-Ständen dabey zu thun oder zu lassen befugt sind? Ja er muß die Reichs- und Kreis-Münz-Gesetze, Recesse, Verträge, Vereine und Verfassungen, Acta ꝛc. voraus setzen, wenn er im Münzwesen dienen will [b]).

b) Denn es ereignet sich doch in der Ausübung eine wichtige Ausgabe, die man ohne diese Einsicht nicht übersehen, oder die Menage dabey suchen kann, und es ist auch billig, daß die Cassen, woraus diese geschicht, schadlos gehalten werden. Das ist aber schon das Geschäfte eines Cameralistens. Endlich aber entstehen doch noch einige zufällige Revenüen daraus, die der Regent gar wohl genüßen kann, wenn der eigentliche Zweck dieses wichtigen Geschäftes dadurch nicht vereitelt wird. Ja die Absicht, daß alles zum Besten des Landes, des Handels und Wandels eingerichtet werde, und also die rechte Art und Weise der Einrichtung, die doch vielerley seyn kann, folglich die Beschaffenheit der Münz-Fabrike, die Geschäfte der Münz-Bedienten und Arbeiter, das dabey nöthige Commercium ꝛc. sind lauter Dinge, die er einzusehen fähig seyn muß, und ad Cameralia gehören. Und eben deswegen

ist es in einer Anleitung nöthig, die Begriffe davon vorzutragen und zu zeigen, wie das ganze Münzwesen und dieses grosse Geschäfte zu zergliedern und deutlich zu analysiren sey, damit man hier oder da dasselbe recht untersuchen, einrichten und verbessern könne. Ich werde daher genöthiget, nach meiner Lehrart, zu dem Ende wegen seiner Wichtigkeit I) die Sache oder das Object, II) den Zweck und Nutzen, III) die Maximen der Geschäfte selbst zu betrachten.

§. 918.

Was das Münz-Regal sey.

Aus diesen allgemeinen Anmerkungen erhellet aber auch V), „daß das Münz-Regal nichts „anders, als ein hohes landesherrliches alleiniges Recht in Teutschland sey, denen Reichs- „Kreis- und Landes-Grund- und Münz-Ordnungen und Gesetzen gemäß, zum Besten des „Landes und seines inn- und ausländischen Handels, Wandels und Verkehrs, sonderlich aber „des eigentlichen großen Commercii mit auswärtigen und in wichtigen innländischen Geverben nicht nur das Münzwesen zu diesem „Zweck, wenn der Regent auch keine Münze „selbst schlagen lässet, zu dirigiren, und darinne „mit Nachdruck zu gebieten und zu verbieten, „sondern auch, mit Ausschliessung aller andern, „selbst solche harte oder grobe und Scheide-„Münze, jedoch ohne Schaden des Fisci, in „Gold, Silber und Kupfer schlagen zu lassen, „die zu diesem Zweck dienlich ist, dadurch aber „nur zufällige Einkünfte zu erlangen c).

c) Ich

c) Ich habe zwar bisher schon viel vom Münz-Regal geredet, weil ich glaube, daß doch die meisten so viel, ob gleich nach undeutlichen und unzulänglichen Begrifen, davon wissen, daß sie verstehen können, wovon ich geredet; zumal ich mir auch dadurch erst den Weg bahnen muste, davon einen wahren, gegründeten, deutlichen und zulänglichen Begrif vorzustellen. Allein nunmehro, da ich zur Analysin schreiten will, muß ein solcher Grund-Begrif vorausgesetzet werden, weil sich darauf alle erste Grundsätze sammt ihren Folgesätzen gründen. Denn es erhellet daraus, daß 1) dieses Regale zwey Hauptrechte in sich halte, nämlich α) das Recht, das Münzwesen allein im Lande zu dirigiren, β) das Recht, allein Land-Münze zu schlagen. Wenn man daher auch auf unsern Staat siehet: so theilen sich die Münz-Stände ebenfalls in zweyerley Gattungen. Einige lassen keine Land-Münze, wenn sie schon das Recht haben, schlagen, sondern dirigiren nur das Münzwesen ihres Landes. Es geschicht jenes aber oft aus Mangel tüchtiger Münzer und Münz-Fabriken, aus Scheu vor vielen Kosten, und, weil ihr Land nicht groß ist, aus Furcht, den Vertrieb der Münze nicht genugsam befördern zu können, ja aus billigem Abscheu, nicht selbst in die Münzfehler zu verfallen, oder weil die Metalle etwan sehr mangeln, weil sie keine Bergwerke haben, und sonderlich der Silberpreis sehr hoch ist, Gold und Silber aber alsdenn mit viel mehrern Kosten durch Juden und viele Unterhändler ꝛc. zusammen getrieben werden müssen. Andere aber schlagen selbst Münze und dirigiren auch das Münzwesen in ihrem Lande. Allein auch diese sind wieder zu unterscheiden, weil einige nur geringe Scheide-Münze, andere aber diese und größere, ja gar nur grobe Münze, viele nur Kupfer-andere auch Silber-und endlich

auch

auch Gold-Münze schlagen lassen, und also nicht alle alles nach unserer Staats-Verfassung thun dürfen. Indessen so ist doch II) nach dieser Staats-Verfassung des Reichs und der durch Reichs Kreis- und andere Grund-Verbindungen der Regenten unsers Staats, der erste Haupt-Grundsatz dieser: "daß beyde Rechte nicht anders, als denen Reichs-„Kreis- und Landes-Münz-Gesetzen gemäß ausge-„übet werden dürfen.„ Denn bey uns ist der Gebrauch dieses Regals auf verschiedene Weise dadurch eingeschränket. Es ist daher ein erschreckliches Vergehen unwissender und ungelehrter Münz-Räthe und Directeurs, die ihren Prinzen vorbilden, darinne ganz souverain zu seyn, da sie von den teutschen Münz-Rechten wenig verstehen. Viele dieser Leute verstehen zwar die Fabrike und die ziemlich schweren Münz-Rechnungen, den Metall-Einkauf und den Verkehr. Ja sie verstehen auch wohl noch einen Haupt-Grundsatz zum Theil, nämlich: III) "daß gegenwär-„tige genaue Verhältnisse der Münze zum Com-„mercio in Lande, im Reiche und außer selbigem, „und dieses Commercii zu jener zu beobach-„ten;„ sie wissen auch den Debit der Münze zu befördern, um allerhand Gewinn zu schaffen: allein es fehlet ihnen an dem Verstande des gedachten ersten Haupt-Grundsatzes in unserer Staats-Verfassung, und haben nur davon hören läuten, nicht aber zusammen schlagen. Uiberdem wissen sie auch nichts von dem Münz-Policey-Wesen, ob sie gleich immer mit andern auch IV) den Grundsatz in der Bestimmung nachbeten: "daß es zum Besten des Landes, sonderlich „aber seiner inn- und ausländischen Handlung, „nur gebraucht werden müsse, und wirklich zu „einer sehr großen Policey-Anstalt nur dem Va-„ter des Landes zukomme.„ Sie wissen zwar V) auch dieses: "es müsse der Fiscus schadlos

„blei-

„bleiben:„ allein dieses ziehen sie viel weiter aus, als es der Zweck der Münze und diese Anstalt, ja dieses Regale erlaubet, und daher wissen sie nichts besser, als die eigennützigen und einseitigen Vörthelchen des Fisci, die wider unser allgemeines Grund-Principium (§. 6.) und wider die Natur dieses Regals überhaupt, nach unserer Staats-Verfassung aber insonderheit laufen. Und das sind eben die schädlichsten und ungeschicktesten Münz-Directeurs. Gleichwohl nimmt man oft nur schlechte und ungelehrte Leute dazu. Es sind aber auch daran die Gelehrten selbst schuld, weil sie sich nicht auf öconomische Cameral-Wissenschaften legen, und also bey ihrer Rechts-Wissenschaft in der Staats- und Privat-Wirtschaft, in welcher letzten ungelehrte, jedoch sonst aufgeweckte Leute, von der Flinte an dienen, diesen, wenigstens in den Vortheilen, nicht die Waage halten können. Denn eben darum sind auch andere noch so gelehrte Leute, welche jene iezt berührte andere Dinge des Münz-Geschäfts nicht auch gründlich inne haben, ebenfalls dazu ungeschickte und so gar dem billigen Interesse des Regentens nachtheilige Leute, sonderlich, wenn sie wenig von Num. III. IV. V. und zuletzt auch VI) von dem Satz nichts rechts verstehen: "es könne jedoch der Regent „zufälliger Weise Einkünfte davon haben.„ Wie wehe geschicht aber sonderlich durch die ersten dem Regenten, dessen Land und Leuten, und endlich denen gesammten Unterthanen und Münz-Ständen des Reiches? Denn diese pflegen ihren Prinzen große Münz-Revenüen vorzubilden, und eben zu denen unsern Münz-Fehlern, und denen Münz-Ordnungen und eingegangenen Verträgen zuwiderlaufenden Unternehmungen dieselben zuverleiten, ihr Interesse aber auch mehrentheils dabey sehr ausschweifend zu suchen;

wiewohl

wiewohl dieses eigentlich, wenn mans bey dem Lichte der Wahrheit recht besiehet, ihr Haupt-Zweck ist, weil der Regent wirklich bey allen vorgebildeten einseitigen Münz-Einkünften den größten Schaden, diese Leute aber und ihre Gehülfen nur den Nutzen davon haben. Solche Leute sind daher die rechten Zerstöhrer der Regenten- und Landes-Wohlfart, sonderlich aber der Landes-Fabriken, des Activ- und vortheilhaftigen Paßiv-Commercii, und bringen viel tausend Menschen unvermerkt um das Ihrige, wie von Julio Cäsare §. 914. angemerket worden. Denn diejenigen, so die Münzen brauchen, bekommen, z. E. vor angenommene Münze, die wahrhaftig 100. Rthlr. werth seyn soll, kaum 60. 70. 80. Rthlr. oder so viel nur an Waare, oder anderer guter Münze, unerachtet die Münze aus dem Münz-Contoir nach dem vollen Werth à 100. Rthlr. so ihr Gehalt, nach dem Angeben des Gepräges, seyn soll, nicht aber ist, debitiret, dafür aber so viel an Gold, Silber, Kupfer und anderer guten Münze eingenommen worden. Das größte Uibel bestehet aber darinne, daß zwar der Ausländer noch dabey wohlfährt, da ein Staat wirklich nur in dieser Absicht so weit reich ist, als sich der Werth seiner Güter in andern Ländern erstrecket, die Ausländer aber gar bald den schlechten Werth der Münze erkennen und sich vorsehen, da hingegen aber des Regentens vermeinter Vortheil nur auf diejenigen Summen ankommt, die er zur Bezahlung der Besoldung, Löhnung und für andere Feilschaften im Lande ausgiebt, als welche alle dadurch verkürzt werden; anderer Grundsätze zu geschweigen, die in der gegebenen Bestimmung liegen und leicht zufinden sind. Denn ich habe schon in denen allgemeinen Anmerkungen derer vorhergehenden §. §. Anleitung dazu gegeben. Sonderlich aber siehet man auch

VII) dar-

VII) daraus, "daß dieses Recht der Grund von den „Münz-Geschäften sey; diese aber α) zum Object, „die Münze und die im Münz-Rechte begriffe„nen besondern Rechte, β) ganz besondere Haupt„und Neben-Zwecke, ja folglich γ) ihre eigenen „Maximen oder Regeln haben, welche theils die „Wirtschaft, theils die Pflichten und Rechte eines „Münz-Standes an die Hand geben.„

§. 919.

Was demnach nunmehro insonderheit 1) das Object und die Sache der Münz-Geschäfte anbetrift: so ist solches, wie die Bestimmung §. 918. zeigt, nach meinem Grund-Riß zweyerley: Das Object dieser Geschäfte.

α) Die Münze selbst,

β) das Münz-Recht mit seinen in sich fassenden besondern Rechten.

Beydes aber müssen wir etwas deutlicher aus einander legen. Denn es ist an sich bey Münz-Geschäften unzertrennlich.

§. 920.

Vier Stücke würden daher erstlich bey der Münze, hier umständlich zu betrachten, sehr nützlich, jedoch eines mehr, als das andere seyn, wenn man nur die §. 914. in der Note am Ende gegebene Beschreibung der Münze bedenken will.

1) Der natürliche Ursprung, die Natur derselben insgemein und die Mannigfeit der Münze in der Welt.

2) Die damit vorgefallenen Begebenheiten, oder die Münz-Historie

α) in

α) in der Welt und andern Ländern,

β) in Teutschland bis auf unsere Zeiten,

γ) die neuesten Begebenheiten und von der Beschaffenheit unseres ietzigen teutschen Münz=Wesens.

3) Die Beschaffenheit und wirkliche Einrichtung der Münz=Fabrike [d]).

d) Allein ich werde nur kurze Anmerkungen machen und anweisen, wo und wie sich ein Studiosus rei monetariæ davon unterrichten könne. Ja ich werde so gar in der Münz=Historie hier nicht einmal so viel sagen, als ich in dem Grund=Riß gesaget habe, weil nunmehro viele Schriften davon in allen Händen sind, die nicht viel kosten: wie ich denn auch den ersten Punkt übergehe, nachdem ich schon im ersten Theil §. 103. davon eben das gesagt habe, was ich hier doch der Kürze wegen unvollkommen sagen könnte. Und im Art. Geld, meines allgemeinen ökonom. Lexici, wie auch im Leipziger großen Kaufmanns=Lexico, und in der neu eröfneten Kaufmanns=Academie Hrn. Professor Ludovici, item in meinem Manufactur=Lexico, Art. Credit ꝛc. ist alles ausgeführet. Die Münz=Historie aber erläutert dieses ebenfalls, und die allgemeine Staats=Klugheit hält sich damit auf, daher ich diesen Punkt hier billig voraus setzen kann. (S. auch den gründlichen Unterricht vom teutschen Münz=Wesen und zwar die neue Edit. d. a. 1741. denn die erste ist nicht so vollständig und deutlich).

§. 921.

Die betr. der Münze an sich.

Was den andern Punkt, nämlich die Münz=Geschichte (§. 920.) und zwar in der Welt überhaupt und in andern Ländern, außer unserm Vaterlande

terlande, betrift: so wird uns solche auch eben nicht ad esse, sondern nur ad bene esse, daß ich einmal mit der Schule rede, dienen. Von dem letzten aber kann man in Anfangs-Gründen wenig schreiben, jedoch in Vorlesungen, wenn man will, vieles sagen. Und dazu sind genug Hülfs-Mittel vorhanden e).

e) Man kann meine Cameralisten-Bibl. p. 556. 557. it. 498. 879. 501. 1131. nachsehen und daselbst viele Schriften dazu finden. Allein der Hr. Prof. Joachim c. l. p. 1-153. und 207-288. giebt einem Anfänger in diesem Stück der Münz-Historie ebenfalls genug Anleitung.

§. 922.

Viel nützlicher aber ist einem Cameralisten eine zulängliche Einsicht von der Münz-Geschichte in Teutschland, jedoch auch nicht in allen Stücken schlechterdings, sondern es ist vornämlich, mit Uibergehung der Geschichte von unserm alten Münz-Wesen, etwas aus der Geschichte mittlerer Zeiten bis etwan zum 14. Jahrhundert nöthig, sonderlich, was noch von denen Begriffen in unserm ietzigen Münz-Wesen und von allerhand Kunst-Wörtern darinne zu wissen erfordert wird. Am allernöthigsten aber wird die Erkenntnis der teutschen Münz-Geschichte von An. 1400. an bis 1736. und endlich noch mehr die Nachricht von den allerneuesten Begebenheiten bis auf gegenwärtig laufende Zeiten seyn f).

f) Der Hr. Prof. Joachim hat zwar die Geschichte des mittlern und des neuern teutschen Münz=Wesens c. l. p. 154=206. gar fein ausgeführet und eine Menge dazu brauchbarer Schriften bekannt gemacht: allein die allerneuesten Begebenheiten p. 206. übergangen, und sich nur auf D. Feustels diss. de iure monetandi deque novissimis consultationibus in Comitiis bezogen. Es ist aber auch dieses nicht hinlänglich. Man muß also die öffentlichen Nachrichten von etlichen Jahren durchgehen: man muß sich um die vielen Verrufungen der Münzen bekümmern, so gegen den Leipziger Fuß, der 1738. als ein allgemeiner Reichsfuß, wenigstens in dem Gutachten der Reichs=Stände, beliebet worden, obgleich wegen des Kayser Carls VI Tod nicht alles zum Stande kam, in denen Staaten geschehen. Man muß die Münz=Anstalten und Gesetze derer, so bey dem Leipziger Fuß geblieben und noch bleiben, z. E. die Sächsischen, die Lüneburg=Braunschweigischen, Heßischen ꝛc. wie auch anderer Münz=Stände und die Beschwerden gegen ihre Münzen ingleichen die ganz neuen Münz=Veränderungen aufsuchen, die im Oesterreichischen, Schwäbischen und Rheinischen Kreisen, im Fürstlich=Braunschweigischen und Chur=Brandenburgischen, so viel die teutschen Reichs=Länder betrift, wie auch die Gegen=Anstalten des Chur=Hauses Hanover, einsehen und anmerken, und, wie verschiedene von dem Leipziger Fuße ganz abgegangen, wissen. Endlich ist sonderlich das unter dem vorigen Herzog von Würtenberg verstattete schlimme Ausmünzen des Juden Süssens und dessen verderbliche Krähmerey, als eine Haupt=Veranlassung zu verschiedenen neuern Begebenheiten, wohl zu beobachten. Wir haben auch noch neuerlicher das Münz=Wesen im Mecklenburgischen, ferner das ietzige Münz=Wesen der

freyen

freyen Reichs-Stadt Hamburg, des Königs in Dänemark im Schleßwigischen und Holsteinischen zu bemerken. Nächst diesen muß man von denen erschrecklichen neuern geheimen Münz-Wipperenen, Kipperey und Verschleppung der guten Münz-Sorten, denen goldreichen und silberarmen Zeiten, ja von dem Verhältniß zwischen dem teutschen und holländischen Münz-Wesen, nach dem Maaßstab des Commercii, wie auch von dem schädlichen Geld-Verkehr oder dem Umsetzen aller Krahmer, Kaufleute und Capitalisten, ja von ganz falschen Münzen und dergleichen, einiges historisch wissen. In meinen L. Sammlungen finden sich dannenhero im IX. Band p. 516. 517. 720. 725. 222. sonderlich aber im VIII B. p. 111-136. verschiedene Nachrichten gesammlet, und auch in der letzten Stelle ein kurzer Entwurf der Münz-Geschichte, welcher mich hier der Weitläuftigkeit entübriget, die ich machen müste, wenn ich den Entwurf im Grund-Riß §. 923-939. wieder hierher setzen wollte, gleichwohl aber nichts besser ausführen könnte. Was sonderlich die Kunst-Wörter im Münz-Wesen betrift: so muß man erst aus der ehemaligen Münz-Geschichte viele verstehen lernen, z. E. was Marklötig, Marklübsch, Markwitte, Markwährung, Marktheilung, Wichte, Mark, Cöllnische Mark, Richt-Pfennig ꝛc. (cf. Joachim c. l. p. 164 sqq.) ingleichen, was ehemals Ducaten, Gulden, Schillinge, Pfennige, Heller, Goldgülden, Groschen, Kreutzer, Thaler gewesen, was der Reichs- der Zinnaische-Torgauische- und Leipziger- wie auch der neue Münz-Fuß sey, dem verschiedene folgen. Die neuere Geschichte erläutert auch das verschiedene steigende und fallende Verhältniß des Gold- und Silber-Preises und des Münz-Wesens in Frankreich zu verschiedenen Zeiten, sonderlich aber des ausländi-

schen Commercii ꝛc. dazu. Denn ohne solches kan man im Münzwesen, als ein dazu geschickter Cameralist, sonderlich aber auch in der Münz-Wardein- und Probier-Kunst, die man doch gleichfalls einigermaßen muß übersehen können, nicht fortkommen. Hin und wieder kan ich zwar von den allerneuesten Münz-Begebenheiten auch etwas einstreuen: allein, mich darein ganz einzulassen, gehört nicht hierher.

§. 923.

Ich übergehe dannenhero die historischen §. §. von diesem an bis §. 938. nämlich 15 §§. im Grundriß, und werde dagegen andere und nöthigere Sätze vom Münzwesen selbst in einigen Anmerkungen vortragen, die sich zwar auf die Geschichte mit beziehen, jedoch aber näher zu unserm Zweck gehören, und insonderheit die jetzige Beschaffenheit unserer teutschen Münze (§. 920. num. 2. lit. γ) an Tag legen. Denn es ist bey der Münze die erste Anmerkung: daß sie entweder aus Silber, oder Gold, oder Kupfer, allein oder vermischt bestehen, und entweder grobe und harte oder kleine Scheide-Münze seyn könne g).

g) Hauptsächlich kömmt es auf Gold und Silber an. Weil aber ganz feine Gold- und Silber-Münzen auszumünzen, wie man vorgiebt, theils wegen der Dauer im Gebrauch, oder sonst nicht dienlich seyn soll, theils wegen der Münzkosten und des so genannten Schlageschatzes dem Münz-Herrn zuzumuthen, nicht vor billig gehalten wird: so kommt es hauptsächlich darauf an, wie viel bald in den Sorten grober, bald in den Sorten kleinerer Scheide-Münze zu einem gewissen Gewichte

wichte α) des Goldes in goldner Münze, und β) des Silbers in Silber-Münze dergestalt an Kupfer, und zwar wiederum dem Gewichte nach, darzu genommen werden könne, daß der Ausgeber und Einnehmer gegen den dadurch verringerten innern und edlen Metall-Gehalt an Golde und Silber nicht zu sehr verletzet werden mögen (denn eben der Kupfer-Zusatz muß den Schlageschatz und die Münz-Kosten bringen), und wie viel also aus diesem Gewichte des Goldes oder Silbers oder auch bey bloßen Kupfer-Münzen aus Kupfer an Münz-Stücken gewisser Art, z. E. an Ducaten, Pistolen oder andern Goldmünzen, $1\frac{1}{2}$. $2\frac{1}{2}$. 5, oder 10. Rthlr. Stücken, oder an Silber-Pfennigen, zwey, drey, vier, sechs, acht, neun Pfennig-Stücken, Groschen oder zwölf Pfennig- sechzehen Pfennig-Stücken, oder so genannten 2. Marien-Groschen oder gedoppelten Batzen, Doppel-Vier ꝛc. Acht-Groschen-Stücken, Gulden und endlich Thalern, ja, bey Hellern, kupfernen Pfennigen ꝛc. aus Kupfer auszumünzen? Da es denn z. E. heißt: aus einer rauhen Mark, die Zusatz hat, sollen so und so viel gewisser Münz-Sorten gepräget werden, und diese müssen so und so viel Silber am innern edlen Gehalt nach der feinen Mark halten und so und so viel wiegen, oder der Thaler muß so und so viel Kreutzer haben, in dieser Proportion aber nach dem äußerlichen bestimmten oder numerairen Werthe gelten. Denn, da die Münze schon dadurch, dem innern Werthe nach, leidet: so würde, wenn der äußerliche Werth zu hoch über den innern Werth gesetzet oder valviret, und über dieses alles, nämlich über den Münz-Schatz und Münz-Kosten, noch ein Gewinn darunter gesuchet und in dem äußern Werthe hinzu gesetzet würde, der Ausgeber der Münze und Einnehmer anderer Waaren,

so damit bezahlet werden, und zwar der eine oder der andere dadurch hintergangen, an dem Ihrigen sehr verletzet, fides publica des Münzherrn aber sehr schlecht erhalten werden, den doch das Gepräge in der Bestimmung des äusserlichen Werthes allen, so die Münze brauchen, versichert. (S. 924. am Ende der Not.)

§. 924.

Münz-Fuß.

Die andere Anmerkung: aus diesen verstehet sich nun, was der so genannte Münz-Fuß „überhaupt sey, nämlich eine gewisse Ordnung we„gen des Gehalts der Münze, wie sie im Schrot „und Korn nach einem gewissen Gewichte des ed„len Metalls seyn und was, theils des Schlage„schatzes, theils der Münz-Kosten wegen, am Ge„wichte, des unedlen Metalls, z. E. von Kupfer „hinzu gesetzet werden soll, damit der innerliche „Werth nicht nur mit dem äußerlichen oder „der Wardierung, sondern auch mit der Pro„portion des Werthes anderer Dinge billig über„einstimme und balancire [h]).

h) (S. das Ende der Not. ad §. 914.). Man betrachtet demnach bey einem jeden Münz-Stücke α) die Materie, und β) die Form, die im äusserlichen Gewichte, Gepräge, Figur und dem äusserlichen Werthe bestehet. Die Materie ist entweder die Haupt- oder Neben-Materie. Jene, wenn man sie gegen die letzte oder den Zusatz der Legatur, und also das Pagament oder eine schlechtere Materie betrachtet, heißt eigentlich nach ihrem Gewichte das Schrot und Korn, und macht den innern Werth aus. Jedoch merke man: α) die Mark Silber oder Gold mit ihrem

rem Zusatz an Kupfer heißt die rauhe Mark, und wenn man zugleich auf das Gewicht jedes Stücks siehet, so wird solches das Schrot genennet. Z. E. Es sollen 15. Stück $\frac{2}{3}$ Stück auf die rauhe Mark gehen; es gehen aber nur 14 darauf: so ist im ersten Fall das Schrot recht; im andern aber unrecht. β) Die feine Mark ist das Silber oder Gold ohne Zusatz. Daher bestehet das Korn in dem, was eine Münze an feinem Silber oder Golde halten soll. Z. E. aus einer feinen Mark Silber sollen 12 Thlr. ausgemünzet werden, folglich muß fein Silber in der rauhen Mark 13 Loth 6 Grän seyn, und das heißt das Korn. Gold, Silber und Kupfer wird demnach zur Münze, jedoch Gold und Silber nie bey uns ohne Kupfer gebraucht, selten aber in der Gold-Münze das Gold mit Silber, weil es zu blaß wird, versetzet. Weil nun einmal diese Vermischung beliebet ist: so ist eben darum der Münz-Fuß nöthig, den ich also jetzo nur, wie er einmal da ist, an sich betrachten, hernach aber, ob und wie er zu entbehren sey, bemerken will. Soll demnach ein Münz-Fuß erfunden werden: so muß man 1) wissen, wie viel ein gewisses Gewichte rohes, jedoch feines Goldes oder Silbers, im Einkauf koste. 2) Wie viel das unedle Metall, nämlich Kupfer, ausmache; denn diese Neben-Materie wird des Schlage-Schatzes und der Münz-Kosten wegen dazu genommen. 3) Wie das Verhältniß des Preises dieser Metalle gegen einander sey. 4) Was auf den Schlage-Schatz und die Münz-Gepräg-Kosten gehe, und also, wie viel an Zusatz des schlechtern Metalls erfordert werde, um den Fiscum deswegen schadlos zu halten. Und daher kommt die Legirung, so, wenn sie mit Silber bey Gold geschieht, die Weiße, wenn sie aber mit Kupfer bey Gold geschieht, die Röthe genennet wird. Denn man verstehet 5) α)

durch den Schlage-Schatz die Kosten oder das Capital und das Interesse des ins Münzwesen gesteckten und auf Gold, Silber oder Kupfer, wie auch auf das Münz-Wardeins-Lohn gewendeten Capitals; β) durch die Münz-Kosten aber den Lohn der Münz-Meister, den Aufwand vor Kohlen, den Abgang bey dem Schmelzen, die Erhaltungs-Kosten derer Werkzeuge, Maschinen, andere Münz-Factorey-Kosten, z. E. vor Bley, Antimonium, Scheidewasser ꝛc. und was bey der Stücklung und Beschickung, so gar auch nach der strengsten Einrichtung, fehlet, jedoch aber paßiret, so insonderheit das Remedium heißt. (S. gründlichen Unterricht vom Münzwesen.) Indessen siehet man, daß wegen des Münz-Fusses, und weil man die Münze nicht fein ausgepräget, eben die so genannte Beschickung im Tiegel und viele Proben und Gegen-Proben, folglich viel mehr Kosten erfordert werden. Wie nun 6) theils nach dem Verhältniß des Werths der Dinge im Handel und Wandel, so vor Münze ver- oder gekauft oder umgesetzet werden müssen, der äusserliche Werth des Stücks, so zur Form gehört, zu setzen, und das Gepräge, die Figur ꝛc. einzurichten: also versichert eben der Münz-Herr durch das Gepräge, äusserliche Gewicht und den gesetzten äußerlichen Werth, fide publica, daß man wirklich so und so viel in der Münze empfange und dafür wieder bekomme, und das alles als durch ein sigillum publicum. Ein Regent nun, der selbst münzet, thut solches durch sein eigen Gepräge, und durch seine eigne Münze: einer, der nicht selbst münzet, thut es durch die mit einem fremden Gepräge zwar geschlagene, jedoch von ihm als gültig und richtig im Lande angenommene Münze. Findet man nun, daß die Valvation nicht nach einem solchen richtigen Fuß bey der Beschickung gemacht und der äusserliche

Werth

Werth darnach gesetzet sey: so wird dieser deval-virt oder verringert, so Abwürdern heißt, oder die Münze gar verrufen, d. i. sie darf im Lande nicht gelten.

§. 925.

Die 3te Anmerkung: Der jetzt gedachte Münz-Fuß kann demnach zwar vielerley seyn; er muß sich doch aber überhaupt auf diese Grund-Sätze gründen, darnach gemacht und nach den Umständen fest gesetzet werden. Und das ist nun auch bey uns zu verschiedenen Zeiten mannigfaltig durch Gesetze und Verträge unserer Regenten geschehen, folglich ist er in der besondern Bestimmung allerdinges veränderlich, obwohl der bestimmte so lange gewiß ist, so lange ihn diese Grund-Sätze so, und nicht anders erfordern i).

i) Wir hatten 1) den alten Reichs-Münz-Fuß, womit ich mich aber nicht aufhalten will. Die Zeiten, erstgedachte Verhältnisse und die Grund-Sätze, so bey Bestimmung eines Münz-Fusses die vernünftigen Gründe seyn müssen, haben gemacht, daß dieser Münz-Fuß theils nicht von allen, theils nicht immer gehalten werden können, und daher vielmal verändert werden müssen. Inzwischen hat man doch auch immer, in Ansehung der groben Münze, auf den Fuß, der 1559. zu Augspurg vom Kayser und Ständen beliebet wurde, in den nachfolgenden Ordnungen gesehen, nach welchem die Reichs-Gulden von Silber, und deren einer 60. Kreuzer gilt, zu 14. Loth und 16. Gran fein $9\frac{1}{2}$ Stück aus einer Mark geschlagen werden sollten. Dieses aber bezie-

beziehet sich immer in grober Münze weiter auf den 1484. vom Erzherzog Siegmund am ersten geschlagenen so genannten Gülden-Groschen à 2. Loth fein Silber, welcher nachher ein ganzer Thaler genennet, jedoch gar bald in denen vielerley folgenden Thalern geringert wurde. Jedoch vor dem Zinnaischen Fuß war der Reichs-Fuß, die Mark fein Silber zu 9 Rthlr. 7 ggr. auszumünzen. Nach verschiedenen Vergang wegen der Wipper und Kipper, so schon ao. 1621. anging, kam aber 2) der Zinnaische Fuß, der jedoch nur im Sächsischen und Brandenburgischen Staate galt, in dem Kloster dieses Namens 1667. zu Stande, und nach selbigem wurde die Mark fein Silber in kleiner Scheidemünze zu 10 Rthlr. 12 gl. ausgemünzet. Hieraus aber läßt sich schließen, daß damals der Silber-Preis viel geringer, als jetzo gewesen. Wegen der groben Münze aber sollte es bey der Valvation de an. 1559. des Reichs-Thalers bleiben. Er währte jedoch nur bis 1690. und war nur ein Interims-Fuß. Endlich wurde 3) der Leipziger Fuß, jedoch nur in Ansehung grober Silber-Münz-Sorten in diesem Jahre errichtet, nach welchem die feine Mark Silber an $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken um 12 Rthlr. oder 18 Gulden ausgebracht werden muß. Er wurde aber anfänglich nur von Sachsen und Brandenburg und auch Braunschw. Hannover und Braunschw. Wolfenbüttel, wenigstens zutrittsweise errichtet. Und in eben diesem Jahre beschlossen eben diese Häuser noch ferner 4) zu Torgau im Februar. wegen der Scheide-Münze, daß die feine Mark in 2 Groschen-Stücken um $12\frac{3}{8}$ Rthlr. oder 12 Rthlr. 9 ggr. in einzelnen guten und Marien-Groschen um $12\frac{1}{2}$ Rthlr. in noch kleinern Sorten von 6 Pfen. bis 1 Pfen. um 13 Rthlr. ausgebracht werden sollte. Nach diesem

Fuß

Fuß kömmt der Rthlr. 2 Gulden oder 120 Kreuzer zu stehen, obgleich der innerliche Gehalt zu 14 Loth 4 Gran nicht geändert worden. Die Cöllnische Mark fein Silber hält aber sonst 15 Loth 4 Gran, gleich wie die Mark Gold nur auf 23 Karath 11 Gran fein gebracht werden kan, und also nur 1 Gran weiß, d. i. Silber, dabey ist. Nachmals nahmen auch Schweden in seinen Reichs-Landen, Maynz, Trier, Pfalz, Frankfurt, und 1693. der Kayser in seinen Erblanden, it. die Ober-Kreise den Leipziger Fuß an, die Stadt Hamburg aber nicht, als die den alten Werth des Thalers behalten wollte. Man hat deshalb im Niedersächsischen Kreise verschiedene Vereine gesucht; es ist aber nichts völlig zu Stande gekommen: denn die Stadt Hamburg blieb bey ihrem Vertrag. Bey den andern Niedersächsischen Ständen aber beliebte man mehrentheils auch den Leipziger Fuß, außer, daß das Agio auf die grobe Münze gegen kleine Münze immermehr gestiegen; das Agio aber vom guten Silber-Gelde immehr und gegenwärtig, wegen des hohen Silber-Preises und Abgang des Silbers, ingleichen auch wegen des vielen Indianischen Goldes gegen Gold-Münze zugenommen. Endlich wurde 1738 durch ein Reichs-Gutachten dafür gehalten, daß der Leipziger Münz-Fuß gar als ein allgemeiner Reichs-Fuß anzunehmen sey. Vor wenig Jahren aber hat man angefangen, von dem Leipziger Fuß in vielen Münzen, sonderlich aber am ersten da, wo man keine Bergwerke hat, abzugehen, und es wird daselbst die feine Mark in grober Münze zu 14 Rthl. in kleiner aber zu 15-16 Rthl. und wohl noch höher ausgebracht. Es haben auch einige Münz-Stände gemeinet, daß der Leipziger Fuß wegen veränderter Umstände, sonderlich wegen des hohen Silberpreises und in Betracht der Commercien geändert werden müsse, dagegen aber

andere,

andere, sonderlich Hannover, denselben beyzubehalten, behaupten, womit der kayserl. Hof zwar auch, jedoch auch noch in einigen nicht einig ist. Uiberhaupt ist nun hierbey α) anzumerken, daß aus diesem allen erhelle, wie der Münz-Fuß nur bis auf die Pfennig-Münze gehe, weil dazu Silber genommen werden muß, in Ansehung aber der Kupfer-Münze oder der Heller, halben und $\frac{3}{3}$ Pfennige kein geordneter Fuß vorhanden sey, und solche daher von bloßem Kupfer zur Scheide-Land-Münze ausgepräget werden können. Eben hierinne lieget auch die Freyheit, eine zufällige Einkunft noch mit Billigkeit zu erhalten. Und der von Ludewig im Häll. Anz. 1733. p. 246. 1734. p. 230. wie auch andere haben mit vielen Gründen darthun wollen, daß die kleine Land-Münze gar bis zum 3 oder 6 Pfennig-Stücken, vom Heller an, aus bloßem Kupfer am besten gemacht werden könnte und sollte. Indessen so entstehen β) aus dieser Münz-Fuß-Verfassung folgende 9 bekannte Münz-Fälle. Denn die Münze ist I) an Schrot und Korne gut und recht. II) An Schrot und Korn gar zu gut. Jenes hält den Münz-Herrn schadlos; dieses aber setzt ihn in Verlust: III) An Schrot und Korn zusammen zu geringe. IV) An Schrot recht, an Korn zu gut. V) An Schrot recht, an Korn zu geringe. VI) An Schrot zu leicht, an Korn zu gut. VII) An Schrot zu schwer, an Korn zu geringe. VIII) An Korn recht, an Schrot zu leichte. IX) An Korn recht, an Schrot zu schwer. Man kan also alle Münz-Fehler auf die letzten 8 Fälle bringen.

§. 926.

Die 4te Anmerkung: Wenn man aber fest setzet: des Münz-Herrn Fiscus muß wegen

des

des Schlage-Schatzes und der Münz-Kosten schadlos gehalten werden; so ist es gewiß, daß wegen der mehrern Kosten bey der Scheide-Münze, wenn es auch bey der groben angehet, vom Pfennig an, bis zum 4 guten Groschen-Stücken, viele Schierigkeiten zu seyn scheinen, um den Münz-Herrn schadlos zu halten, und auch dem gemeinen Wesen nicht zu schaden, wofern man bey dem Torgauischen Vertrag genau bleibet, und überdem nicht zu viel Scheide-Münze schlägt, da der Silber-Preis viel höher ist, als er zur Zeit des Torgauischen Vergleichs war. Man hat daher verschiedene Vorschläge gethan, um diesen allen vorzukommen [k]).

k) Becher und Leib in seinen schon angeführten Proben haben die Schadloshaltung durch den Zusatz widerrathen und gemeint, man sollte den Ersatz der Münz-Kosten ꝛc. nicht in dem geringern innern Gehalt der Münze, sondern auf andere Wege, z. E. durch eine allgemeine Landes-Abgabe, zu erhalten suchen. Andere wollen den Uiberschuß einer beständigen Lotterie heut zu Tage dazu vorschlagen. Und jene Schriftsteller meinen auch, nebst vielen neuern, man sollte lauter feine Silber- und Gold-Münze im groben bis zu einer gewissen noch nicht allzu kleinen Sorte der Scheide-Münze, wie etwan in Engelland und Rußland, schlagen, die andere Scheide-Münze aber aus bloßem Kupfer ausmünzen, damit sie fein im Lande zum kleinen Verkehr bleibe, ja auch darinne müsse sie nur gelten: das Land müßte jedoch nicht zu sehr damit überschwemmet und nicht zu viel zum Debit außer Land, um damit zu gewinnen, gemünzet, wie auch gesetzlich bestimmet

wers

werden, wie viel solche Scheide-Münze in innern Landes-Gewerben angenommen werden, und daß durchaus kein fremd Stück Scheide-Münze im Lande gelten dürfe. Man sagt: die grobe Münze sey sonderlich zum ausländischen Verkehr, die kleine aber zu innern geringen Gewerben, um die grobe Münze zu theilen und aus einander zukommen, gewidmet: jene könnte also ganz fein ausgemünzet werden. Sie suchen auch die Einwendung wegen der nöthigen Legatur der Gold- und Silber-Münzen, ohne welche sie sonst nicht lange dauern oder brüchig werden würden, aus der Chymie, ingleichen wegen des Unterscheids des Gold- und Silber-Kaufs zu widerlegen, als welches sie nur vor eine Folge der Münze mit Zusatz, und weil man, ohne Bergwerke zu haben, münzen wolle, und also Gold und Silber theuer einkaufen müsse, ansehen. Sie behaupten so gar, daß auch Münz-Herren, die keine Einkünfte suchten, bey so gestalten Sachen, nicht ohne Schaden seyn könnten, sondern gezwungen wären, immer schlechtere Münze zu schlagen. Man würde, sagt man, alsdenn verschiedene Münz-Kosten, z. E. die Münz-Wardeins, und mehr ersparen, so sonderlich nur wegen des Pagaments erfodert würden, und die Münz-Verfälschungen würden auch von selbst wegfallen. Allein andere wollen darinne keine Hülfs-Mittel finden. Denn, sprechen sie, zugeschweigen, daß die feine Silber- und Gold-Münze bald verschwinden würde, wenn die grobe Münze keinen Zusatz von Kupfer hätte, sonderlich da Teutschland nicht, als ein geschlossener Staat, wie etwan Engelland, anzusehen: so stünden diesem Rathe auch noch viele andere Schwierigkeiten im Wege. (S. Marpergern im Tr. vom Banco) Andere, als Rüdiger und Walch, haben gemeint, man sollte lauter Münze von einerley legirter Masse in gros-

ber

ber und Scheide-Münze schlagen. Es würde aber auch dabey entweder der Münz-Herr, oder der die Münze gebrauchende Unterthan, sehr zu kurz kommen. Und daher hat man endlich in ganz neuen Zeiten behaupten wollen, es sey entweder bessere Anstalt zu machen, daß uns unser Silber nicht auf viele Weise entführet, der Preis nicht so erschrecklich erhöhet, die Münzen selbst nicht so von Privatis verderbet, und alles mit Gold zu sehr überschwemmet werde, oder man sey genöthiget, sonderlich, da sich der Commercien-Zustand geändert, vom Leipziger Fuß in grober und kleiner Münze abzugehen. Dieses haben der Kön. Pr. geh. Commercien-Rath und Münz-Director, Hr. Graumann und sein Anhänger, das Gegentheil aber der sehr einsichtige Verfasser verschiedener Münz-Schriften in Hanover zu behaupten gesucht. Davon aber kann man den VIII B. m. L. Sammlungen c. l. aufschlagen.

§. 927.

Die 5te Anm. Jedoch die Münze ist entweder Silber- Kupfer- oder Gold-Münze (§. 923). Bisher habe ich mehr den Münz-Fuß in Silber-Münze gezeiget, und weil dabey sehr viel auf den Einkauf des Silbers und Kupfers ankommt: so ist es auch gewiß, daß bey der Gold-Münze ebenfalls auf den Gold-Preis, und zwar sonderlich, wie er sich gegen den Silber-Preis verhalte, zu sehen, woferne nicht die Verkehrenden in und außer Landes dabey zu kurz kommen sollen. Es muß daher eine Silber-Münze, die nach einem guten Münz-Fuß geschla-

schlagen, auch eine Proportion zu dem Fuß der Gold-Münze, wie diese zu jener haben [1]).

1) Das findet man im gründlichen Unterricht vom Münz-Wesen Cap. I. sehr wohl angeführet. Gleichwohl ist in denen ehemahligen Münz-Ordnungen des Leipziger und Torgauer Fusses nichts ausdrückliches von dem Fusse der Gold-Münze zufinden, sondern man muß nur nach diesem Satz, aus der Proportion zwischen Silber und Gold, folglich den letzten nach dem Fuße im Silber-Gelde ausmachen. In alten Zeiten war das Gold rarer, als Silber, und so war es auch bey uns, da in Europa kein Land ist, welches silberreicher, als Teutschland, besonders goldreich aber, außer was etwan die Kayserlichen Erbländer haben, wäre. Nachdem uns aber unser Silber entführet und dagegen das indianische Gold, seit des gestiegenen Ost- und Westindianischen Commercii, häufig zugebracht wird: so scheinen wir ietzo fast an Golde reicher. Wenigstens will die ehemalige Proportion zwischen Gold und Silber, die sich vor uralten Zeiten, wie 1. zu 10. vor 200. Jahren aber noch wie $11\frac{1}{3}$ gegen 1. ja die neuere, die sich wie 1. zu 12. verhielte, fast nicht zureichen, und man findet wirklich, daß ietzo, woferne die Gold-Münze recht ist, das Verhältnis wie 15. zu 1. heraus komme, oder wenn man eine feine Mark Silber zu 12. Rthlr. rechnet, eben so viel Gold über 15mal so viel koste: denn das Verhältniß 1. zu 12. heißt so viel, daß man 12. Mark fein Silber gegen 1. Mark Gold bekommen könne. Daraus aber kömmt es, daß man auch die Gold-Münze mit viel größerm Kupfer-Zusatz ausgepräget, wann man keinen Schaden leiden will, dieses aber noch mehr thun muß, wenn man Gewinn bey den Gold-Münzen suchet. Denn, wenn das Gold gesteigert wird:

so

so muß die Silber-Münze entweder schwerer, folglich der feine Gehalt vermehret, oder die Gold-Münze leichter werden, und, wenn beyde Münzen unverändert bleiben sollen, muß desto mehr Silber-Münze gegen Gold gegeben werden. (S. gr. Unterricht.) Daraus ist indessen nach dem Leipziger Fuß auch der Gold-Münz-Fuß ietzo bloß aus der Proportion beyder Metalle zuermäßigen. Eben daher ist heut zu Tage eine streitige Haupt-Frage im Münz-Wesen: ob der innere Gehalt der Gold-Münzen in der Beschickung zu erniedrigen und der äußerliche Werth zu erhöhen sey? In der An. 1559. gemachten M. Münz-Ordnung ist die Proportion von Gold schon etwas mehr ethöhet worden, als sie sonst war. Denn da solten Gold-Gülden gemünzet werden, deren einer 75. Kreutzer gilt, zu 18½ Karath fein, und sollten 72. Stück auf eine Mark, Ducaten aber, deren einer 104. Kreutzer gilt, zu 23. Karath und 8. Gran fein, und 67. Stück auf die Mark gehen. Vergleicht man aber die spanischen, französischen, holländischen Gold-Münzen mit denen teutschen, sonderlich denen 5. Rthlr. Stücken verschiedener Münz-Stände von Zeit zu Zeit: so äußert sich, daß man faßt allenthalben nach und nach davon abgegangen. Wenn man nun die Proportion des Silber-Münz-Fusses bey dem Fuß der Gold-Münze, sonderlich in Pistoletten, zum Grunde leget und setzet: Silber und Gold verhalten sich wie 1 zu 12; so kann man leicht auch finden, wie viel zu Ducaten oder zu Krohnen Gold in Ducaten, Gold-Gülden und Pistolen an Kupfer wegen des Schlageschatzes und der Münz-Kosten hinzuzusetzen, und wie nach dem innern Gehalt der äußere Werth gewisser Münz-Stücke in einem gewissen Gewichte zu bestimmen sey. Hiernächst aber muß man auch auf das Verhältniß zwischen dem Gold- und Silber-Preis in andern

Ländern und im Commercio sehen, wenn man den Gold=Münz=Fuß recht machen will.

§. 928.

Die 6te Anm. Das Gewicht der Münze ist indessen in Gold= und Silber=Münzen bekannt zu machen, weil die Beurtheilung des Schrots und Korns, und wie viel Zusatz vom Kupfer wegen des Schlageschatzes und der Münz=Kosten dabey sey, darauf ankommt, wenn man den Münz=Fuß dazu hält. Bey uns haben wir nun Apotheker=Krahm= und endlich Mark=Gewichte, welches aber in Teutschland bey Gold und Silber sehr verschieden ist. Endlich aber hat man in Gold und Silber auch ein besonderes Probier=Gewichte, so aus dem Bergwerks=Wesen seinen Ursprung hat, nach dem Mark=Gewichte eingetheilet, und, um die Münze zu beurtheilen, daselbst eingeführet. Dazu hat man einen besondern Richt=Pfennig, um die verschiedene Feine der beyden Metalle fest zusetzen, erfunden. Nach diesem Probier=Gewichte sollte nun auch das in denen Geld=Waagen gebräuchliche Gewichte sich richten: allein auch da hat man das so genannte Paßir= oder ungarische Gewichte zugleich im Gebrauch [m]).

m) Von dem Probier=Gewichte und dem Richt=Pfennig, wie auch der verschiedenen Eintheilung bey Gold und Silber, muß man nun die Bücher der Probier=Kunst, sonderlich Hr. Commer=Rath Cramers und Schlüters, wovon im I Th. der A. G. das Hauptstück von Schmelz=Geschäften nachzusehen, brauchen. Was aber das Paßir=

Gewich=

Gewichte anbelanget: so ist solches leichter, als das Probier-Gewichte, und will so viel sagen, wenn das Stück nach selbigem gleich 1. oder 2. Aß leichter wäre, als es seyn sollte: so paßiret es doch in der Ausgabe.

§. 929.

Die 7de Anm. Es ist aber nicht möglich, daß die Münze nach dem Münz-Fuß so gar accurat und so ausgemünzet werde, damit gar kein Abgang vorfalle, folglich der Münz-Herr nicht zu kurz komme (§. 925. 926). Deswegen wird noch etwas zugelassen und paßiret, welches das Remedium heißt, kraft dessen noch etwas mehr dem äußerlichen Werth der Münze zugesetzet wird, als sie in ihrem innern Gehalt, dem Pagamente nach, wegen des Schlageschatzes und der Münz-Kosten betragen sollte, folglich fehlt etwas an dem Münz-Fusse n).

n) Die Absicht ist ohne Zweifel diese, damit um so viel weniger geklaget werden könne, als ob der Münz-Herr Schaden hätte: allein unter diesem Vorwand gehen viele Mißbräuche und Ausschweifungen, zum Schaden des Handels und Wandels, vor, obgleich dieses Remedium an sich im billigen Gebrauch nicht unzuläßig ist. Man kann davon aber die gründliche Nachricht von dem Münz-Wesen Cap. I und Filargii entlarvtes Münz-Wesen nachsehen. Dieses Remedium aber ist zweyerley: (I) am Schrot. Wenn nämlich an 100. Rthl. grober Münze etwan 1 Stück abgehet, und also 1. Rthl. schwerer (so aber nicht leicht zu befürchten) oder leichter ist: so wird dem Münzmeister nichts daraus nach denen Gesetzen gemacht. Und so paßiret ihm auf 100. Rthl.

2. und 1 ggl. Stücken 12 ggl. auf noch kleinere Münze aber 1. Rthl. (II) Bey dem Korn läßt man ihm an dem Gehalt des feinen Silbers auf die rauhe Mark nur $\frac{1}{2}$ Grän, so fehlet, paßiren. Allein wie sehr schweift man hierinne in Praxi aus? Aus diesem Dinge scheinet auch wirklich im Handel und Wandel das sogenannte Paßir=Gewichte (§. 928) entstanden zu seyn, so sonderlich bey der Gold=Münze, wenn gleich 1. oder 2. Aße fehlen, gewöhnlich ist.

§. 930.

Die 8te Anm. Um nun solche und andere Mißbräuche zu vermeiden, muß auch die so genannte gleiche Stücklung, sonderlich bey groben Münz=Sorten, im Münzen beobachtet werden, und folglich die Beschickung in gehöriger Gleichheit und unter genauer Vergleichung des Schrot und Korns mit dem Zusatz nach dem Münz=Fuß geschehen. Und da die Münze entweder grobe oder Scheide=Münze ist: so wird nunmehro auch noch von dieser anzumerken seyn, daß auch in selbiger nach dem Münz=Fuß zu Torgau, wann Silber dazu kommt, (§. 925) zu verfahren o).

o) Bey kleinen Münz=Sorten hält man die accurate Stücklung vor unnöthig, obgleich andere das Gegentheil mit Recht behaupten und damit nicht zufrieden sind, daß man sagt: sie gelten wenig und fodern mehr Münz=Kosten, daher sie in der Ausmünzung ordentlicher Weise mehr Zusatz und weniger edles Metall, als sie sonst nach der Proportion mit groben, oder nach dem Leipziger Münz=Fuß, halten sollten, haben müssen, woferne

woferne man sie nicht aus bloßem Kupfer nach verschiedenem Gewichte, wie viele anrathen, schlägt. Denn ob wohl bey der kleinen Münze entweder vor den Münz-Herrn, wenn edles Metall dabey ist, allezeit Schade ist, oder doch das Publicum verkürzet wird, wenn man eine Finanze daraus machet, das letzte aber bey blossem Kupfer in sehr kleiner Scheide-Münze so leicht nicht zubefürchten ist: so erfordert doch fides publica eben darum auch bey silberner Scheide-Münze eine accurate Stücklung, damit ein rechtes und richtiges Gewichte herauskomme. Es ist aber, leider! dahin gekommen, daß man bey der Silber-Scheide-Münze den meisten Zusatz nimmt, und eben darum so viel Scheide-Münze schlägt, solche in andere Länder vertreibt und einführet, das Land aber damit überschwemmet, um also von dieser Münze wenigstens, da sie weniger hält, als sie werth ist, zu gewinnen, oder doch seinem Schaden bey der groben Münze beyzukommen trachtet, wenn man das Silber nicht selbst hat, sondern sehr theuer erhandeln und auftreiben muß. Ja eben dadurch ist die grobe Münze so sehr gegen die kleine, und folglich auch der Silber-Preis gestiegen. Vielmehr aber ist so gar bey bloßer Kupfer-Münze die Stücklung nöthig. Denn es ist doch wohl dem Münz-Herrn und dem Publico nicht gleich viel, ob 12. 16. oder 32 Stücke Heller erst ein Loth Kupfer wiegen. Ich will nun zwar den enormen Uiberschuß nicht billigen, den man oft auch bey der Kupfer-Münze, z. E. bey denen sogenannten Schlüssel-Hellern, oder die mit einen Schlüssel gepräget sind, an einigen Orten gewinnet, wenn erst 32. Stück 1. Loth Kupfer wiegen, das Pfund Kupfer aber nur 8. ggl. gilt, solchergestalt ganz erschrecklich hoch hinaus gebracht wird: allein so viel ist doch gewiß, daß bey der

Kupfer=Münze der größte Uiberschuß vor den Fiscum noch heraus komme, das Publicum aber doch noch dabey zufrieden seyn könne, wenn z. E. 10. 12. oder auch schon 16. Heller ein Loth Kupfer wiegen. Denn bey 12. Hellern würde die Münze dennoch fast alterum tantum gewinnen. Wenn man aber Millionen rechnet, und eine Million Heller über 800. Rthl. schon beträget: so siehet man, was dabey vor ein großer Vortheil bey der Münze sey, den das Publicum mit solcher kleinen Kupfer=Münze in dem kleinen Verkehr wenig oder nicht fühlet. Wenn aber viele behaupten, es sey bey silberner Scheide=Münze gar kein Münz=Fuß zu halten; 2. oder 1 ggl. Stücke aber könnten mit großem Zusatz geschlagen und in kleinern nur gar Kupfer genommen werden: so kann ich dem ersten nicht beyfallen. Jedoch um nur noch bey unsern gewöhnlichen Münz=Verfassungen zu bleiben: so siehet man nun aus allen Anmerkungen überhaupt, wie viel α) auf gerechte Ausrechnung der Gepräg=Kosten, β) auf den mäßigen Preis des Goldes, Silbers und Kupfers, γ) auf den gerechten äußerlichen Werth, und δ) das richtige Gewicht der Stücke und ihre Stücklung, ε) auf die Steuerung vieler Münz=Verfälschungen und des Einschmelzens ankomme. Weil man aber nunmehro immer noch an Verbesserungen, mit Beybehaltung der Legirung in grober Münze, bey dem Münz Wesen denkt: so will ich hier, ehe ich selbst davon rede, und um zugleich alles bisherige desto besser zuerläutern, die Gedanken eines vornehmen Cavaliers, da sie nicht gedruckt sind, hier kürzlich und Auszugsweise noch einrücken, davon ich einen Aufsatz zu sehen das Vergnügen gehabt habe. Sie betreffen so wohl die grobe als Scheide Münze und die Verbesserung unsers Münz=Wesens, welche theils diejenigen Regenten, die

keine

keine Münze selbst schlagen, als die andern, so selbige schlagen lassen, seiner Meinung nach, unternehmen könnten und die höchste Ursache dazu hätten. Die ersten sollen demnach 1) "denen ans„gränzenden hohen Nachbaren in ihren möglis„chen Verbesserungen der Münzen ihres Landes „nachahmen, und solche auf alle Weise befördern, „folglich die geringhaltigen Münzen, die ein „mächtiger Nachbar aus richtigen Grundsätzen „absetzet, oder ganz verrufet, ebenfalls absetzen „oder verrufen; 2) sonderlich durch gute Justiz„Policey- und Fabriken-Anstalten dahin trachten, „daß das Land mehr auswärts verkaufe, als ein„kaufe, folglich das Passiv-Commercium recht ein„und ein nützliches Activ-Commercium immer „mehr errichten, damit durch Verbannung der „schlechten Münze der Vortheil des Landes her„aus komme; 3) zu dem Ende aber ferner auf die „falschen Münzer, Kipper, Wipper, Beraspler, „so auch ganz unvermerkt in der Hand bey dem „Auszahlen oder bey dem Sortiren in wenig „Augenblicken ihren Diebstahl verrichten könn„ten, ingleichen die Beschneider, Verschmelzer, „sonderlich zu allerhand schädlichem, Gold und „Silber vernichtendem Gebrauch in verschiedenen „Fabriken und Arbeiten, die Ausführer guter „Münzen, die im Lande und an der Gränze sind, „sehr genau acht haben lassen, Prämien und der„gleichen denen Denuncianten und Entdeckern „aussetzen, jene aber sehr hart strafen; 4) ganz „verrufene Münzen nie dulten, die devalvirten „aber in einen unveränderlichen Cours setzen; 5) „Gold- und Silber-Fabriken zur Lieferung ächter „Waaren anhalten, deshalb aber auch kein ro„hes Gold und Silber ausführen lassen; 6) auf „den Ausgang derer zu spedirenden Gelder acht „haben, solches nicht ohne unentgeltlich ertheilte „Passir-Zettel, worinne das Quantum angege-

„ben, und die an den Gränzen produciret wer=
„den müssen, geschehen lassen; 7) das Einführen
„fremder Münze aber, unter richtiger Bestim=
„mung, in welchem Werthe sie im Lande roul=
„liren, und daß sie sonst niemanden höher auf=
„gedrungen werden sollen, ja auch etlichen Kauf=
„leuten, um jedoch solche nur auswärts wieder,
„so gut sie können, zu brauchen allenfalls erlau=
„ben; 8) bey denen alten von Unterthanen auf
„Güter belegten Capitalien, Hypotheqven und
„Wechseln, wo gute Münzen verschrieben sind,
„welche schwerlich zu haben, und wo der Debitor,
„zum blossen Gewinnst des Gläubigers und zu
„seinem großen Schaden, schwere l'agio geben
„muß, dasselbe nach dem eingeführten Münz=Fuß
„und andern Umständen, bey neuen Credits aber
„ebenfalls bestimmen und unentgeltlich, in die
„Hypotheqven und Schuld=Bücher oder in den
„Verschreibungen bemerken lassen, damit dem
„ungemessenen Gewinnen mit der l'agio, jedoch
„nur im Lande und unter den Unterthanen, ge=
„steuret werde. Ja wenn man vielen Leuten, die
„den Wechsel=Brief entbehren könnten, z. E. dem
„Adel, denen Gelehrten, Geistlichen und andern
„Bedienten, blossen Handwerks=Leuten und
„Bauern, solche zu brauchen, verböte: so könn=
„ten übrigens alle Schulden, außer unter Kauf=
„leuten, gerichtlich, jedoch unentgeltlich eingetra=
„gen werden. Hätte man aber öffentliche Leih=
„Häuser: so würde vieles in diesen von selbst weg=
„fallen. Was die andern Regenten, so selbst
„Münze schlagen, betrift: so sollen 1) diese, nach
„seiner Meinung, außer diesen Erinnerungen, in
„denen zu nehmenden Maaßregeln des Münz=
„schlags unter sich richtig und einverstanden zu
„seyn suchen: da denn die erste Frage wäre: soll
„man Gold oder Silber zum Maaß=Stab neh=
„men? Viele wollten das erste erwählen; andere

„aber

„aber das letzte, weil das Silber ietzo rarer und „theuerer, die Waare aber, so am meisten gesu„chet würde, der Perpendicul des Commercii sey. „Er fällt denen letzten bey; nur müste man das „Verhältniß zwischen Gold und Silber durch „engelländische, holländische, spanische und por„tugische aufrichtige Correspondenz immer ge„nau wissen, und, da doch unstreitig mehr Sil„ber, als Gold in der Welt wäre, und mit leich„tern Kosten zu Gute gemacht würde, zu sehen, „was das Silber bey uns so theuer mache und „ob solchem nicht zu steuern. Unter die Ursachen „des ersten rechnet er α) den unmäßigen Ver„brauch des Silbers in Kirchen, Pallästen, un„ter reichen Leuten, in Familien, im Silber-Ge„schirr und Fabriken; β) daß viele indianische „Nationes kein Silber sichtbar heraus lassen „und keine Waaren, als vor Silber, verkaufen, „unser Silber daher dahin geschleppet würde; „γ) weil in uns die Liebe zu diesen Waaren im„mer größer werde, und δ) die Landes-Producte „nicht besser aufgesuchet, alles aber vor Geld „verkaufet werde. Er meinet aber, daß man „gegen diese Dinge leicht Mittel erfinden oder „doch ihre Folgen mindern, folglich die Frage: „ob der Silber-Preis nicht zu verringern? mit „Ja beantworten könne. Und auch diese werde „ich an ihrem Ort berühren. 2) Sollen sie ei„nen beständigen Münz-Fuß setzen und davon „niemals abweichen: er hält aber davor, daß der „Leipziger Fuß zu behalten, nach welchem die „Cöllnische Mark fein Silber 18. Fl. ausgepräget würde; ob gleich andere haben wollten, daß „man die groben Sorten auf 20. Kayser-Fl. „ausmünzen und dieses, als einen neuen Fuß, „annehmen sollte. Diese beruften sich zwar auf „den hohen Silber-Preis, und daß dabey der „Münz-Herr nach dem Leipziger Fuß nicht aus-

„kommen könne; daß man aber die Kosten durch „Anlagen auf die Unterthanen aufbringen, und „diese dadurch belästigen sollte, davon doch „Fremde nur den Gewinn haben würden, auch „nicht rathsam wäre. Allein er glaubet doch, daß „der Leipziger Fuß beyzubehalten, wenn man

I) „die Quellen des theuren Silber-Preises ver-„stopfte,

II) „das angebotene Silber mit Geld nach Leip-„ziger Fuß, und nicht mit schlechter Münze be-„zahle: denn deswegen halte der Verkäufer sein „Silber allemal, wie alle Waaren, höher;

III) „eine große Menge prägte, die eben durch sich „selbst schon etwas thäte, und

IV) „die kleine Scheide-Münze aus blossem Kupfer „schlüge, nicht aber so viel in Kleinigkeiten da-„bey von Silber verdürbe. Beydes werde, und „sonderlich die Kupfer-Münze, auch einen großen „Uiberschuß ohne Schaden des Publici geben, „welcher wenigstens bewirken könnte, daß der „Münz-Herr bey dem Leipziger Fuß in groben „Sorten ohne Schaden bleibe, ja wohl gar ei-„nen ziemlichen und billigen Profit hätte. Sie „sollen 3) nun nach diesem Leipziger Fuß ferner „untersuchen: ob die bisherigen eigenen und an-„dere teutsche und europäische Gold- und Silber-„Münzen nach diesem Fuß eingerichtet? oder, „ob und wieweit sie davon abweichen, wenn sie „ja durch das Commercium eingedrungen? Zu „dieser Untersuchung aber gehörten sehr treue „und geschickte Leute und sehr vorsichtige Anstal-„ten. 4) Sollten sie nach dem Leipziger Fuß „sehr richtige Gold-Waagen in der Münze, allen „herrschaftlichen Einnahmen, und im ganzen „Lande, mit Ausschliessung aller andern, einfüh-„ren und darzu privative eine herrschaftliche Fa-„brike anlegen, die Paßir-Gewichte abschaffen, „solche richtige Waagen aber entweder umsonst,

„oder

„oder gegen leidlichen Preis ausgeben, wozu „man die andern Waagen alle wegnehmen, das „Materiale bezahlen, solches wieder zu richtigen „anwenden, oder eine Lotterie zum übrigen Ko„sten brauchen, die richtigen Wagen stempeln, „alle ungestempelte bey Strafe verbieten, selbige „confisciren, die Straf-Gelder aber auch zu die„ser Fabrike mit anwenden könne. Das Gewich„te von allen Gold- und Silber-Sorten müste „nur einerley nach dem Leipziger Münz-Fuß, folg„lich kein Unterschied unter dem Ungarischen, „Französischen, Holländischen seyn. Sonderlich „was an Aßen bey Ducaten und Pistolen sonst „paßiret hätte, das müßte gleich baar dazu be„zahlet werden, wenn das Fehlende am Gewicht „bestimmet wäre. Der Ducaten, weil er besser „Gold, als Gold-Gülden, Pistolen ꝛc. halte, müs„se auch nur um so vielmehr gelten, ꝛc. solcherge„stalt werde immer ein gleicher und gehöriger „Cours bleiben. Silber-Waagen könnte man „zwar nicht durchgängig einführen; sie wären „aber in der Münze und in denen herrschaftlichen „Cassen desto nöthiger, damit man das gehöri„ge Gewichte bey allem Silber-Gelde ebenfalls „genau untersuchen könnte. 5) Solte man, aus„ser dem tiefen Gepräge und tüchtigen Rändern „der Münze, auf Mittel denken, wie dem versteck„ten Abraspeln vorzubeugen. Man finde schon „Friedrichs d'or, die vollständige Ränder hätten, „und doch 4. 5. Aß zu leicht wären, anderer „Künste zugeschweigen, dadurch man eine zu leich„te Münze, auf kurze Zeit wenigstens, schwer ge„nug betrüglicher Weise machte. 6) Die Stück„lung soll in groben und kleinen Münzen sehr „accurat seyn, kein Stück aus der Münze kom„men, welches sein Gewichte nicht just hätte, und „dieses müßte durch Patente bekannt gemacht „werden. Ja es könne auch solches von großen

„Sum-

„Summen in kleiner Münze geschehen, die man „hernach in Packeten einander nur zuwägen „dürfte, welches wenigstens, ehe sie vereinzelt „würden, seine Richtigkeit hätte, weil alsdenn „ein etwan zu leichtes Stück durch ein schweres „übertragen würde. 7) Sollte man alle Schei„de-Münze nach dem Münz-Fuß unveränderlich „bis auf 6. Pfenniger ausprägen, die geringen „aber von blossem Kupfer machen, weil das we„nige innerliche Silber sich in diesen doch nur „verliere, gleichwohl alsdenn ersparet und das „Publicum mit blosser Kupfer-Münze auch bey „einem mäßigen Uiberschuß nicht leicht empfind„lich verkürzet werden könnte. Deswegen müß„te aber eine proportionirliche Menge Heller, „Pfennige, 3. Heller, 2. Pfennigs- und 4. Pfen„nigs-Stücke, und jede Sorte nach einem richti„gen, öffentlich bekannt gemachten Gewichte ge„schlagen und accurat gestückelt werden, da„mit man auch Paqveter nach Zahl und Ge„wichte annehmen könne. Man könnte auch „zur Beförderung des Debits verordnen, daß bey „jedem Rthl. Ausgabe für 6. Pf. Kupfer-Geld „zugeleget und alle Bezahlungen von Herrschaften „und Unterthanen im Lande so geschehen dürften; „in kleinen Feilschaften würde aber solche rich„tige Heller-Münze gar leicht auch in benach„barten Ländern beliebet werden. Denn solche „kleine Heller-Münze habe großen Nutzen im „Handel und Wandel und auch in öffentlichen „Cassen. Die Brüche würden dadurch theil- und „zahlbar, man dürfte sie alsdenn weder verlie„ren, noch in ganze Zahlen ohne Recht verwan„deln und bezahlen lassen, da dieses im Lande „doch viel austrüge und denen Bezahlern von „denen Einnehmern nur mehrentheils entzogen „und in ihren Vortheil verwendet würde. Der „Arme erübrige auch manchen Tag kaum einen „Heller,

„Heller, dafür aber könne er doch noch etwas „kaufen. In neuen kleinen publiqven Anstalten „könnte endlich eine Heller-Anlage viel nützen „und doch allen unfühlbar seyn. Man müßte „8) 3. Haupt-Sorten des Geldes im Lande ha„ben, α) Schatz-Geld, dessen aber dürfte nur we„nig, und allenfalls nur der Stempel dazu parat „seyn, und weil doch der Schatz des Herrn nicht „füglich verkehret werden und nicht beqvem „roulliren könnte: so sollte man selbigen lieber „in Gold- und Silber-Stangen bestehen lassen. „Denn die dazu gehörigen feinen Stücke erfor„derten das meiste Silber, dieses sey lange todt, „es sey der allerwenigste Vortheil dabey in der „Ausmünzung, der Fremde aber greife gierig „darnach. Wenn man aber ja zu einem Rego„tio dergleichen unumgänglich brauche: so könn„te man so viel nur schlagen lassen, sonderlich „woferne dafür dem Lande profitable Waaren „und Vortheile zuerhalten stünden, und wenn „man wüste, wo sie hingienge. Es gehe auch „noch eher an, wenn der oben gedachte Vorschlag „von der Bestimmung des agio in allen Schuld„Verschreibungen beliebet würde, darinne eben „Schatz-Geld vorkomme. Dagegen aber müsse „vielmehr ß) Commerce-Geld oder Münze zum „Handel, in groben Silber-Sorten bis zu 8 ggl. „Stücken, und in Scheide-Münze darunter bis „zu 6 pf. Stücken im Lande, so wohl ausländi„sche als innländische, entweder nach dem Leipzi„ger Fuß ausgepräget, oder darauf doch accurat „abgewürdigt werden. Dieses sey vorher recht „bekannt zu machen, und es müste auch erst gu„te Münze in genugsamer Menge vorhanden „seyn und roulliren. Dabey aber sollen keine „eigenmächtige Verrufungen oder Abwürderun„gen durch die Unterthanen im Nehmen und Ge„ben selbst, sondern alsdenn erst geschehen, wenn sie

„in

„in der Münze probiret und, was sie gelten soll-
„ten, im Druck bekannt gemacht worden. Er
„dringet darauf, wenn viel solches unrichtiges
„Geld bereits roullire, die Unterthanen vor der
„Absetzung oder Verrufung erst eine Zeitlang vor
„her zu erinnern, um sich davon zu entledigen.
„Den Eingang aber gar zu verbieten, sagt dieser
„redliche Cavalier, sey nicht rathsam, und wenn
„man seine eigene Münze reformirte und alles
„nach dem Münz-Fuße reducirete, die schlechte
„fremde Münze nicht selbst einwechselte und in
„der Münze einschmelzete, welchen Rath er sehr,
„(wie er denn auch bey richtiger Reichs-Münze
„durch die Gesetze so gar denen Münz-Ständen
„verboten ist), mißbilliget, auch erst genug Mün-
„ze vorhanden wäre: so konte man sich nicht über
„das Absetzen und Verrufen beschweren. Denn
„solchergestalt dultete man auch keine unrichtige
„Münze selbst bey der Münze, und suchte son-
„derlich durch die Devalvation und Verrufung
„nicht zu profitiren. Da man auch die Unter-
„thanen, die schon viele solche Münzen hätten,
„zeitig warnete, und sie, so viel möglich, vor
„plötzlicher Einbuße und Verlust verwahrete: so
„könnte man schon die oft sehr schädlichen Ver-
„rufungen und gänzliche Absetzungen, das daher
„entstehende Schreyen der Unterthanen aber ver-
„hüten. Bliebe aber ja noch einige solche schlim-
„me Münze übrig: so müßte man sie von dem
„Besitzer, mit seiner Benennung und dem Quan-
„to ohnentgeltlich in Gerichten angeben, den
„Verlust genau ausrechnen, und ein vor alles-
„mal eine leidliche Anlage zur Erleichterung des
„Münz-Verlustes im Lande ausschreiben, diese
„Anlage aber austheilen, und die schlechte Mün-
„ze gegen ihren Gehalts-Werth abnehmen. Er
„bestimmet aber nicht, was die Münze damit
„machen oder ob man solche einschmelzen sollte.

„End-

„Endlich aber rathet er 9), alle Verpachtungen „der Münzen zu verbannen und sich 10) die vor„gebildete großen Summen des Uiberschusses bey „Gold- und Silber-Münzen nicht einnehmen zu „lassen.„ Dieses sind die Gedanken des gedachten Cavaliers, welche ich deswegen an dieser Stelle gleich bey der Betrachtung der Münze an sich kürzlich mittheilen wollen, weil sie das vorige erläutern, mir zum folgenden den Weg bahnen und dienen, bey den Maximen zuletzt desto kürzer zu seyn; zumal sie meinen wenigen Gedanken in vielen gemäß sind, wenn wir von Hülfs-Mitteln, mit Beybehaltung der Münze nach einem billigen Münz-Fuß, nicht aber von einer rechten Grund-Veränderung reden; obgleich noch einiges hinzu- oder davon gethan oder geändert werden könnte, so auch ohnedem nach den Umständen geschehen muß, was insonderheit das Absetzen und Verrufung der schlechten Münze betrift: so gestehe ich selbst, daß mir dieses, wenn dergleichen aufs Tapet gekommen, und ich dazu in meinen Diensten mit rathen sollen, wegen derer dabey oft gewöhnlichen Ausschweifungen an Seiten der Münze und der Uibertheilung der Unterthanen sehr zu Herzen gegangen; ich aber dabey nie eingestimmet habe; sonderlich da ich erkennet habe, wie sehr vollends durch das heutige Privat-Wechsel-Wesen, oder den sogenanten Gold-Verkehr fast aller Kramer mit der Münze, nach solchem Absetzen die armen Leute noch mehr gekränket werden. Allein ich habe doch auch erfahren, wie so oft diese selbst sich so wenig an alle Warnung gekehret, und hernach selbst an ihrem großen Verlust schuld gewesen sind. Nichts ist indessen zu unserm Heil, wenn wir bey unserer Sitte mit wenigerm Unheil und Elend bleiben wollen, nöthiger, als daß unsere gesammten Väter der Länder einmal einen allgemeinen billigen

Münz-

Münzfuß weislich belieben, darüber aber auch strenge und einmüthig halten. Wenn auch alle mögliche Verbesserungen des Münz-Wesens nicht beliebet werden sollten, und unter dem gedachten Gehalt Münze ferner geschlagen oder gedultet wird: so bemerket gedachter Patriote nebst andern, daß der Schaden unermeßlich sey. Denn es entstehe 1) eine große Theurung aller Feilschaften, welche sonderlich Bedienten, Soldaten, die Dürftigen und auch die Fabriken drücket; die Wohlfeiheit aber der Landes-Fabriken-Waaren und ihren auswärtigen Debit hindert. 2) Der kostbare Aufwechsel, den der Verkäufer fremder Waaren bey schlechter Münze fodert, oder doch die Agio auf die Waaren schlägt, hindert das Commercium und macht das Land immer ärmer; der Regent aber selbst hat 3) keinen wahren Nutzen und Gewinn, sondern ebenfalls den größten Schaden davon: von denen Misbräuchen und Schäden in Wechsel-Coursen und enormen Provisionen nichts zu gedenken. Denn, hat er Schulden zu bezahlen: so muß er mehr bezahlen, als er schuldig und bey so schlechter Münze großes Aufgeld geben, sonderlich wenn es auswärtige Schulden sind. Und das gehet durch alles, was er sonst inn- und ausländisch zu kaufen hat, auch hindurch. Denn der Verkäufer bestehet auf guter Münze, oder Agio, oder hohem Preis, welches sonderlich der Regenten-Hoheit, da sie doch selbst Münze schlagen, sehr nachtheilig, vornehmlich bey ihren Unterthanen, scheinet. Will er aber auch verkaufen: so wird seine Waare mit seinen schlechten Sorten bezahlet, er muß sie also, wenn er nicht einbüßen will, in höherm Preise halten. Damit aber werden die Abkäufer abgeschrecket, der gute Abgang aber verhindert, oder er muß sie mit großem Schaden verschleudern, und sie werden immer weniger gelten,

ten, je mehr er an schlechter Münze zu gewinnen vermeinet, folglich muß er bey unzehligen andern Einkünften verlieren, weil er seine eigene Münze nicht selbst im Verkauf verwerfen kan. Ja Krieg und andere auswärtige Negotien erfodern gute Münze schlechterdinges, folglich aber auch theurern Aufwechsel. Denn in seinen Einnahmen muß er seine eigene Münze, wo nicht alle Billigkeit vergessen wird, selbst gelten lassen. Er hat selbst also keine vollgültige Münze in Cassa, und was auch ausser Land von seiner schlechten Münze vertrieben ist, kommt endlich alles mit Haufen wieder zurücke. Will er endlich Schätze sammlen: so hat er, mittelst schlechter Münze, nicht die in der Zahl angesetzte Summe, sondern nur so viel, als der innere Werth ausmacht, und das Schlagelohn büßt er gar ein. Eben so gehet es aber auch seinen Unterthanen, die diese Münze auf diese oder andere Weise brauchen müssen. Allenthalben trocknet die im Verkehr befindliche schlechte Münze die Quellen der öffentlichen Cassen nach und nach aus und verderbet der Unterthanen Vermögen. Das ist aber der vortrefliche große Gewinn, den man von großen Münz-Revenüen und Uiberschüssen hat, welche auf allen Seiten mit Verlust doppelt begleitet sind, und zugleich alles übrige mit wegfressen, ob sich gleich der Unterthan, oder auch der Staat eine Zeitlang auf mancherley Weise zu wehren suchet. An das heimliche Klagen und Seufzen derer aber, die nur vor baar Geld leben, so und so viel haben sollen, und doch nicht bekommen, will ich nicht einmal gedenken. Einige Leute zwar, die wiederum etwas zu verkaufen haben, halten sich 4) dadurch eine Weile, daß sie andern ebenfalls das, was ihnen entzogen worden, unvermerkt entwenden, wenn sie wegen der Münze Aus- und Jnnländische dabey übersetzen: allein der von seiner blos-

sen Besoldung, seinem Lohne oder Interessen lebende Unterthan und der Arme schreyet und seufzet desto mehr darüber, und kommt ohne Hülfe um das Seinige. Denn da er sonst so viel, als er wirklich von einer Sache brauchte, vor 10 Rthlr. durch alle Artikel hindurch bekommen könnte: muß er nunmehro 15 oder mehr an eben so viel wenden, und kan doch gleichwohl nicht mehr einnehmen, sondern, da er 100 Rthlr. Besoldung haben sollte, so bekommt er 70 Rthlr. oder 80 dafür, woran er aber doch wohl noch dazu noch andern Abzug leiden muß. Jedoch, um dieses zu beherzigen, dazu gehören Herzen von Gottes-Furcht und Menschen-Liebe. Bey dem allen aber ist doch auch schon angemerket worden, daß die schlimme Münze 5) nicht eben immer von den Münz-Städten eines Regentens komme, sonderlich, da doch einige gute Münzen schlagen lassen, sondern es kommt vieles 6) auch daher, daß Teutschland ein besonderer Staat ist, darinne viele herrschen und ein Regent die beste Sache in seinem nicht allein zwingen kan, wenn die andern und wenigstens nicht ein benachbarter mächtiger Staat mit ihm eins ist. Denn eben daher erfolgen in den Ländern die schlimmen Münzen aus anderer Münz-Herren Münz-Städten, sonderlich, wenn sie alle münzen und doch keine Bergwerke haben, gleichwohl auch nur bey den Münz-Fehlern anderer nur ohne Schaden bleiben wollen, ob sie gleich nicht dabey zu gewinnen suchen. Jedoch auch dieses ist 7) nicht genug, sondern diejenigen auswärtigen und inländischen Staaten, die schlechte Münzen schlagen, ziehen auch die guten Münzen eines und des andern Landes auf mancherley Weise hinweg: denn Krahmer, Kaufmann, Jude, Wechsler und Wucherer im Lande, an der Gränze, ja wohl selbst der Cassen-Einnehmer, helfen dazu.

Und

Und alsdenn werden sie daselbst umgeschmolzen, denen der guten Münze aber beraubten Ländern werden ihre schlechte Münzen durch mancherley Wege, sonderlich aber durch die Handlung, zugespielet. Ferner ist 8) schon der recht falschen Münzen gedacht worden. Man findet ja gläserne, kupferne, lederne, silberne, tombakene und meßingene Ducaten und Pistoleten ode Goldstücke. Ein dünnes Blat Gold, eine beygebrachte künstliche Schwere, Schmiere, die Unvorsichtigkeit und die Eile verbergen sie vor aller Entdeckung bis zur Capelle. So gehet es auch mit der Silber-Münze. Kaum deckt ein silbern Blätgen oder ein Silber-Schaum die rothen Gesichter eine Zeitlang, so werden sie Seufzer. Und was gehen 9) nicht immer noch vor Kippereyen und Wippereyen vor? Man weiß viele Privat-Wechsel-Bänke, wo solches im Sortieren und sonst gar mannigfaltig getrieben wird, da der an keine Aufsicht, Ordnung und Einschränkung gebundene so genannte Geld-Verkehr unter allen Kaufleuten und Krahmern in Handels-Städten, sonderlich wo Messen sind, so sehr einreißet, und keine ordentliche in Pflicht und Aufsicht stehende Banquiers und Wechsler allein gedultet werden. Jeder Jude ist ja ein Mäckler oder Wechsler, und die Christen laufen mit eben dem Juden-Spieße bey der Münze, ja die Einnehmer und Münz-Fabriken selbst brauchen sie. Ich verhoffe also, durch die Vorstellung guter Münze und ihrer Quellen, und der schlechten oder gar falschen Münzen und ihres Ursprunges, die Betrachtung der Münze an sich, als des vornehmsten Theils des Haupt-Objects der Münz-Geschäfte zulänglich ausgeführet, obwohl mit mehrern ihren Gedanken und Klagen deutlich gemacht zu haben, so viel die Kürze zulässet. Diese Note ist zwar etwas weitläuftig deshalb gerathen, und ich sehe auch

noch zur Zeit nur auf das übliche und sonst billich verfaßte Münzwesen bey uns, so weit solches möglich ist, folglich nicht auf eine ganz andere Grund=Einrichtung. Allein, dieses bleibt doch vorerst mein Augenmerk. Von dem andern will unten zu handeln Gelegenheit nehmen, und zeigen, daß, ob solches gleich gut wäre, dennoch das meiste nur idealisch sey.

§. 930.

Die bisher erklärte Natur desjenigen Products, so wir Münze nennen, zeigt aber sehr deutlich, daß dazu eine besondere Werkstatt und Fabrike mit vielen Leuten gehöre (§. 1318. 1319. A. G. I T.). Daher schreite ich nun zur kurzen Zergliederung der Münz=Fabrike, welche im Gr. Riß vom 940 §. angehet. Dieses 3te Stück ist bey dem Münz=Wesen (§. 919. 920.) einem Cameralisten sonderlich sehr wohl einzusehen nöthig. Man kan aber alles gar leicht fassen, wenn man nur erwäget, daß man die Materie zu diesem Producte, Gold, Silber und Kupfer erlangen und recht behandeln, den Münz=Fuß dabey beobachten, das Gepräge in der Form und allen recht besorgen, endlich aber das Geschäfte der Ausmünzung selbst in rechte Ordnung und Verfassung, um schöne Münze zu bekommen, setzen müsse p).

Die Betr. der Münz=Fabrike.

p) Alles dieses aber ist bisher erläutert worden. Man kan sich daher leicht die Fabriken=Anstalt dazu auch selbst vorstellen, wenn man nur überhaupt weiß, was zu einer Fabrike insgemein gehöret, und daß man auch bey dieser, wie bey andern Fabriken, α) auf die Haupt= und Neben=Materien,

rien, β) auf die Idee und das Bild des Products, und γ) die generalen Regeln, die bey allen Fabriken zu beobachten sind, sehen müsse. Davon handelt aber in A. G. das 14 Hst. §. 1331-1338. schon, und es kan aus dem bisherigen nicht undeutlich seyn. So viel ist indessen gewiß: das bloße schöne äußerliche Ansehen der Münze macht zu ihrer Güte nicht viel aus, sondern ist der Schönheit des Frauenzimmers gleich, die ein kleiner Anfall verdirbt. Man hat übrigens zwar vielerley Specialia und Singularia in verschiedenen Münz-Städten: allein diese lernen sich bald an Ort und Stelle, wenn man nur die Haupt-Geschäfte kennet, woraus eine Münz-Fabrike bestehet.

§. 931.

Am 1sten muß man unter den besondern Geschäften des Münz-Wesens den vorsichtigen **Gold-Silber-** und **Kupfer-Kauf**, und die **Probirung** des zukaufenden Silbers und Goldes, als ein Cameraliste, untersuchen, folglich analysiren können q).

q) Wenn ein Regent Silber-Bergwerke im Lande hat, so kan er im ersten Stück großen Vortheil genießen. Denn ob wir wohl keine eigentliche Gold-Bergwerke, wie etwan in Ungarn und Indien sind, haben: so hält doch alles Silber, obwohl wenig oder mehr, auch Gold, und man weiß es durch die Scheide-Kunst bey den Bergwerken heut zu Tage gar wohl von einander zu scheiden. Hiernächst so kömmt auch wohl Gold und Silber zu kaufen, und weil die Scheide-Kunst zeiget, wie das Gold von allerhand Bruch- und anderm Silber zu scheiden: so hilft man sich auch damit, wenn man ja Gold-Münzen schla-

gen will. Zum Einkauf aber hat man auch Juden, ja so gar auch eigene Münz-Juden, it. Gold- und Silber-Liveranten zur Hand. Das meiste Gold aber bekommen wir am nächsten aus Ungarn, Spanien und Portugal vermittelst der Handlung, oder durch die Münzen dieser Nationen selbst, Die Holländer und Engelländer sind auch Mittels-Personen; vieler anderer Wege zu geschw igen, derer sich die Münz-Fabriken, um Gold zu bekommen, bedienen. Allein es ist doch der beste, wenn man entweder selbst, wie Oesterreich, Gold hat, oder durch Umsatz seiner Landes-Fabriken in gedachte Länder, so das indianische Gold in Europa bringen, unmittelbar dazu gelangen kann. Denn man wird wenigstens viele Kosten sparen, und nicht so theuer als vor Geld, sonderlich aber vor unser legirtes Geld einkaufen. Was das Silber betrifft: so würden uns unsere Bergwerke genug liefern, wenn auch diese besser getrieben würden, und die bemerkten Ursachen der Rarität des Silbers mehr gehoben würden. Bey jenen aber muß man das VIII und IX Hauptst. der A. G. dazu nehmen. Das aller gefährlichste ist, wenn man das Silber und Gold durch viele Unterhändler auftreiben muß, die alle dabey verdienen wollen, oder wenn man das Silber mit schlechter Münze bezahlen muß. Denn alles erhöhet den Preis des Silbers und Goldes. Darzu aber sind alle diejenigen genöthiget, welche Silber-Münze schlagen und keine Bergwerke oder den natürlichen Grund des Berg-Regals haben. Kupfer giebt uns unser Vaterland auch, theils aus seinem Schoße, theils an allerhand altem kupfernen Geräthe, z. E. Braupfannen. Auf den vortheilhaftigen und zulänglichen Einkauf dieses Metalls kommt aber auch sehr viel in der Münz-Fabrike an, um den Schlag-Schatz zu verringern. Denn z. E. alt Kupfer

gilt

gilt nicht so viel, als neues, und zufälliger Weise folgt Uiberschuß, wie schon bemerket worden, in den Fiscum. Uibrigens ist eine eigene Kunst, den Gold- Silber- und Kupfer-Handel bey Münzen klüglich zu führen. Denn auch in dem Fall, daß der Regent Bergwerke hat, bekömmt er nicht alles Silber oder Gold unmittelbar, obgleich etwas, wenn er selbst bauet, oder durch den Zehenden und andere Abgaben, sondern durch das ihm, vermöge des Berg-Regals um der Münze willen, zustehende Recht des Vor- und allgemeinen Einkaufs des Münz-Metalls von allen bauenden Gewerken und allen, die im Lande Gold und Silber verkaufen. Es muß aber doch der wahre Werth des Metalls, nach Beschaffenheit seiner verschiedenen Reinigkeit, mit gutem Gelde bezahlet, keines aus dem Lande gelassen und doch auch andern Metall-Arbeitern das benöthigte wieder billig überlassen, nur aber die Probe vorgeschrieben und ihre Waare gestempelt werden. Hieraus erhellet also, daß auch in dem Fall, wenn der Münz-Herr selbst Bergwerke, Silber und Kupfer hätte, dennoch eine kluge Handelschaft der Münz-Fabrike nöthig sey. Dazu können nun allerdings erfahrne Kaufleute, die sonderlich diese Negoce nach holländischen Maximen verstehen und Gewissen haben, sehr viel helfen. Man muß sie aber bey diesem Geschäfte in der Fabrike, nur aber nicht weiter, brauchen. Allein das zur Münze zu kaufende Metall muß auch, da es verschiedentlich rein und fein oder nicht ist, erst probiret werden. Darum muß doch immer ein geübter und treuer Wardein bey rechten Münzen die nöthigste Person seyn. Ja es ist nöthig, daß der Münz-Meister selbst diese Kunst verstehe, weil 2 Augen leicht fehlen können.

Hierauf ist nun 2tens, sonderlich bey dem unreinen Gold und Silber, öfters erst ein der Reinigkeit wegen anzustellendes Schmelzen und Schneiden nöthig, wenn es die Masse und der Gehalt einer gewissen Münz=Sorte erfordert r).

r) (S. das VIII Hstck. des I Th. der A. G.) Sonderlich kann darzu Wranglers Schmelz= und Abtreibe=Ofen und Bergw. Wegweiser, der im Vulcano famulante zu finden ist, nützlich gebraucht werden. Weil aber Zeit, Arbeit und Unkosten dazu erfordert werden, und die Masse auch nach der Probe öfters schon in Ansehung einer gewissen Münze recht ist: so ist dieses eben nicht immer nöthig und vortheilhaftig. Ein Münz=Wardein= und Münz=Meister muß indessen doch ein Scheide=Künstler und nicht ein bloßer gemeiner Schmelzer seyn. (S. das VIII Hst. des I T.

§. 933.

Nun folgt endlich 3tens die Haupt=Beschickung der Münze im Tiegel selbst, so vom Münz=Meister und Wardein von rechtswegen zusammen geschehen muß, damit das Schrot und Korn, weil der Münz=Fuß Zusatz an Kupfer erfordert, nach dem gesetzmäßigen Münz=Fuß, sehr gewissenhaftig in rechtem Gewicht und Verhältniß, nach Unterschied der Münz=Sorten und nach genauer Ausrechnung der Kosten, zusammen abgewogen und gesetzet werden s).

s) Dieses ist, meines Erachtens, auch schon genug im vorigen erläutert. Indessen würde diese sorgfältige Beschickung und alle Kosten wegfallen,

len, wenn wir alles Gold und Silber fein ausmünzten, und nur die Scheidung recht reinlich, oder so verrichteten, damit nicht Kohlenstaub und andere Dinge das Metall brüchig machten, als welches die Chymie, es mögen auch die Münz-Meister sagen was sie wollen, lehret.

§. 934.

Darauf schreitet man 4tens zu dem mit Menage durch gute Oefen und gute Holz-Kohlen vorzunehmenden Schmelzen zum Guß in Stangen oder Zaine, unter verschiedenen Proben und Gegen-Proben, die alle der accurate Münz-Fuß erfordert. Und hierbey ist die Sorgfalt nöthig, damit kein zu großer Abgang erfolge, und das so genannte Remedium nicht allzu ausschweifend nöthig sey t).

t) Eben deswegen ist wiederum eine Probe nach dieser Arbeit allenfalls und die Wage nöthig. Von dem Remedio, welches theils durch die Beschickung, theils durch das Schmelzen, theils durch folgende Arbeiter veranlasset wird, ist schon §. 929. gehandelt.

§. 935.

Denn da 5tens die Münzen breite Stücken sind: so müssen diese Stangen, und zwar durch wohl eingerichtete Maschinen, erst gestrecket und in die Breite gesetzet werden, wo ebenfalls Abgang zu befürchten ist. u).

u) Der Streck-Hammer ist zu langsam, kostbar und längst abgeschaffet. Dieser Streckwerke aber hat man vielerley. Jedoch die Mechanik giebt

zu mehrern Erfindungen Anlaß, welche sich sonderlich ausnehmen, wenn die Maschinen simpel, und die kostbaren Kräfte der Bewegung, z. E. Thiere, Wasser=Trieb dabey menagiret werden können, die Masse aber in der Arbeit am Gewichte nicht zu sehr verringert, oder doch das Abgehende von ihr wieder geliefert, oder vielmehr die Sammlung desselben dadurch nicht vereitelt wird. Und darum ist es auch nach dieser Arbeit nöthig, das gestreckte durchs Gewicht vom neuen zu untersuchen, ob und wie viel vom vorigen Gewichte abgegangen. Es ist dieses zwar nicht zur richtigen Münz=Prägung nöthig, wenn nur die Haupt=Beschickung und das Schmelzen recht geschehen ist; man nimmt doch aber ein ganzes Werk nach einem gewissen Gewicht einer recht beschickten Masse zu gewissen Münz=Sorten vor sich, und in dieser Arbeit kan doch Abgang geschehen, welchen man durchs Gewicht um der Rechnung in der Münz=Wirtschaft willen, wie auch noch ferner bey einem Werk erforschen und anmerken muß, ob ich gleichwohl weiß, daß man darauf nicht immer siehet, sondern nur bey der Stücklung damit anfängt. Bey der Strekkung muß aber auch schon die verschiedene Dicke der künftigen Münze in der Zerstücklung an den Zainen genau und egal heraus gebracht worden.

§. 936.

Die Stücklung folgt nunmehro 6tens, und die Ausprägung der Münze selbst, so heut zu Tage durch verschiedene in Münz=Pressen, die mit einem Preß=Schwengel versehen sind, eingesetzte, scharfe und sehr harte Schneidewerke, um die Stücke abzukippen, in die Rundung und

gehörige

gehörige Münz-Sorten-Figur durch solche eingesetzte wohlgeschnittene Stempel zu bringen, und also durch eigentliche Preßmaschinen geschicht w).

w) Ehemals geschahe die Stücklung mit einer Scheere; das Prägen aber mit Stempel-Hammern, oder auch so genannten Taschenwerken, it. Rollwerke, so aber die Münzen krumm machten. Das Stempel-Schneiden war auch bey den Alten schlecht. Ja man goß wohl gar die Münzen in Formen, so die Figur des Gepräges und der Münze in sich hielten. Dem König Wenzeslaus in Böhmen dem ersten kostete es viele Mühe und Kosten, um einige Stempel-Schneider aus Italien zu bekommen, als er die ersten Silber-Groschen schlagen ließ. Indessen verwahrte doch der Münzmeister auch ehemals die Formen, Stempel-Hammer, Schlagewerke und dergleichen außer dem Gebrauch sehr sorgfältig. Und dieses muß auch mit den Schneide-Instrumenten und Stempeln heut zu Tage geschehen. Ja es ist so gar dienlich, wenn nicht geprägt wird, daß der Münzmeister und Wardein beyde Werkzeuge so lange gemeinschaftlich versiegeln, den Stempel zur Arbeit aber allemal wieder eröfnen und herausgeben. Es lieget daher viel an diesen beyden Leuten, daß sie die Fabrike gründlich verstehen, die Münzmeister aber nicht blosse Gold- und Silber-Schmiede, und die Münz-Wardeine nicht blosse Schmelzer, Scheider und Probierer, sondern solche Leute sind, die das Münz-Wesen, sonderlich die Münz-Rechnung und den Münz-Fuß sehr wohl inne haben. Uiber dieses werden auch gute Stempel-Schneider erfordert, und die Stempel müssen sonderlich die Gepräge tief genug eindrücken, jedoch nicht so zarte Erhöhungen machen, damit die unmerkliche Abraspelung gleich an einer Münze gemerket,

ket, die zarten Erhöhungen aber nicht so bald abgenutzet werden können. Dieses ist nun das eigentliche Münzschlagen, so von dem alten Stempel=Hammer seine alte Benennung noch hat.

§. 937.

Weil aber die metallene Strecken oder gestreckten Zaine eckigt sind, und doch in der Stückelung, da die Münzen am besten, wegen der besorglichen Knipperey rund seyn müssen, wieder viel abgehet: so muß man auch 7dens schon bey der Streckung darauf, in Ansehung einer gewissen Menge der Münz=Stücke, so man aus einem Werke verfertigen will, entweder rechnen, oder doch hier wieder den Abgang an Ecken und Metall=Staub, dem Gewichte nach, genau erforschen, dieses Abgeschnittene aber sorgfältig in acht nehmen und nach seiner verschiedenen Probe zu dieser und jener Münz=Sorte wohl verwahren. Denn bey dem Münzschlagen kommen viel Hände zusammen x).

x) Entweder der Münzmeister selbst, oder ein absonderlicher treuer Schneidemeister und redliche Gesellen, die sonst Ohmen hießen, müssen beständig dabey seyn und das Gut verwahren. So viel Aufsicht und Arbeit ist bey unserm Münzschlagen nöthig.

§. 938.

Eine Neben=Verrichtung ist auch noch 8tens nöthig, nämlich das Glühen und Ausseden der Münz=Stücke, darzu wieder allerhand Neben=Materialien erfordert werden.

§. 939.

§. 939.

Alle Münz-Stücke müssen hierauf wiederum 9tens in die Stock-Probe und durch die Waage, ja endlich durch die Untersuchung der Figur und des Gepräges, ob es schön und recht, der äußerliche Werth aber gut ausgedrücket, das Stück ganz ist und nicht Schrecke habe, ꝛc. gehen, folglich das gute und fehlerhaftige gesondert werden y).

y) Um die Stock-Probe aufzuheben, hat man einige Probe-Büchsen, darein eine Helfte zur Münz-Probation von jedem Werke und Münz-Sorten wohl verwahret und aufgehoben wird. Es werden auch die Streich-Nadeln und Probier-Steine hierbey gebraucht, und endlich wird das Unrichtige, oder Unvollständige, und schlecht gerathene von den guten abgesondert und wieder mit einer Masse von gleicher Probe nach seinem Gewichte eingeschmelzet, sothaner Abfall aber sorgfältig zu allen bisherigen nach Probe und Gewicht angezeichneten Einsatz und Abgängen jedes Werks unter der Controulle des Wardeins angezeichnet. Denn das alles erfodert nicht nur die Accuratesse der Münze, sondern auch die Rechnung über den Münz-Schatz, Kosten und Abgang, und dazu muß die Rechnung über die Kohlen, Erhaltungs-Kosten der Maschinen und Werkzeuge, Gebäude, Oefen, Thiere und Leute, nach Werken, nach der aufgewandten Zeit, ꝛc. kommen. Sonderlich aber ist des Münz-Fusses wegen die proben- und gewichtsmäßige Stücklung höchst nöthig.

§. 940.

Man siehet also hieraus leicht, was auch 10tens bey einer Münz-Fabrike vor eine accu-

rate

rate Rechnungsführung und Justification derselben erfodert werde. Und die ganze Administration selbst muß darauf gehen, damit der Münz-Herr schadlos bleibe; unbeschadet des gesetzten Münz-Fusses aber einen zufälligen Uiberschuß habe z).

z) Das erste kann nun zwar durch genaue Beobachtung des Münz-Fusses geschehen und ist am wenigsten durch das Gegentheil zu erlangen, sondern er verliert vielmehr durch den Schaden der Unterthanen in ihrem Handel und Wandel, bey seinen andern Intraden in seinen Cassen selbst, und an seinem Credit, wie schon oben §. 918-930. gezeiget worden, noch mehr: allein es ist doch auch bey dem, sonderlich aber einem beständigen und so wohl bey grober, als aller Scheide-Münze angenommenen Münz-Fusse, nicht wohl möglich, wie §. 925-929. zu sehen, schadlos zu bleiben. Und daher meinet man, daß es besser bey der Ausmünzung feiner grober Münze und nur bey einem guten Münz-Fuß oder reichem Zusatz in kleinerer Silber-Scheide-Münze, am allersichersten aber, durch die ganz kleine Kupfer-Münze geschehen könne, weil da der Uiberschuß dort die Unkosten vergüten könnte, der Unterthan dabey wenig leide, allenfalls aber eine verborgene Auflage zum Münz-Kosten erlege. Doch davon weiter unten. Sollte aber ja ein Münz-Fuß bleiben und selbiger nur verändert werden, welches aus der Steigung des Gold- und Silber-Preises erfolget, und hiernächst auch den Werth des Goldes und Silbers gegen einander verändert: so ist wohl auch schon jede Veränderung dem Lande schädlich; überhaupt aber kann zur Schadloshaltung der wohlfeile Einkauf aller Materialien, der Kohlen und alles Münz-Geräthes,

thes, ihr wirtschaftlicher und langer Gebrauch, und sonderlich dieses, wenn man selbst Silber- und Kupfer-Bergwerke hat, oder durch profitablen Verkehr gegen Landes-Fabriken-Producte und durch Scheide-Künste, zum Gold und Silber gelangen kann, etwas beytragen. Ja die genaue Bewahrung der Abgänge, die Menage in der Vielheit der Leute, der Thiere und Münz-Faktorey-Waaren, it. treue Hände und genaue Aufsicht thun auch etwas dabey: allein an Uiberschuß ist wohl bey einem gerechten Münz-Fuß in grober Gold- und Silber-Münze an sich nicht zu gedenken; es geschehe denn durch die blosse kleine Kupfer-Münze, die an keinen gesetzlichen Münz-Fuß heut zu Tage ausdrücklich gebunden ist.

§. 941.

Die Rechnung, davon §. 940. gedacht ist, theilt sich 1 1tens in Stück- und Haupt-Rechnungen, in Einnahme und Ausgabe, und alles muß aus den Stück-Rechnungen und Belegen justificiret werden, sich aber auf einander beziehen [a]).

a) Die Einnahme-Stück-Rechnungen fallen vor bey den verschiedenen Proben und Arbeiten der Fabrike, bis die Münze oder ein Werk davon in dieser oder jener Sorte fertig ist, dabey immer Controullen geschehen. Aus diesen muß die Haupt-Rechnung aller Werke wenigstens alle Monate formirt und mit noch andern Belegen justificiret werden. Dazu ist also auch eine Buchhalterey sehr nöthig. Die Einnahme zeiget hiernächst an 1) die Gold-Silber-Kupfer-und Bley-Einnahme aus Bergwerken; 2) was von Gewerken erkauft; 3) was an Bruch-Silber,

Gold

Gold und Kupfer in die Münze geliefert und gekauft worden; 4) was an andern Neben-Materien, d. i. Bley, Spießglas, Scheidewasser, Kohlen und Münz-Faktorey-Waaren eingenommen; 5) was an Münze erhalten, 6) an Abgängen wieder erlanget worden; 7) it. an Uiberschuß durch die Kupfer-Münze. Sie wird durch Berg-Rechnungen, Attestata, Consignationes, Probe- und Gegenprobe-Zettel, das Wardeins-Probir-Buch und Controulles ꝛc. justificiret. Die Ausgabe-Rechnung aber zeiget 1) den Aufgang an Metall zum gemünzten Gold-Silber-und Kupfer-Münzen; 2) von Bley, Spießglas, Scheidewasser und Faktorey-Waaren; 3) an Besoldung der Münz-Bedienten und Arbeiter; 4) an Kohlen und aller Münz-Geräthschaft; 5) an Pferden, Geschirr und Fracht; 6) aber an abgelieferter neuer Münze; 7) an in den Fiscum gelieferten Uiberschuß. Die Justification und Belege sind auch leicht aus der Natur der Ausgaben, ihren Umständen, dem schon bey der Einnahme bemerkten, und so fort zu ermäßigen. Bey solchen Rechnungen aber ereignen sich vielmal drey Vorfälle, nämlich, α) mehr eingenommen, β) nicht alles eingenommen, γ) mehr ausgegeben. Die Regeln und Rechte des Rechnungs-Wesens überhaupt lehren übrigens schon, was darinne zu thun sey. Hier rede ich jedoch nicht von denen andern zufälligen Einkünften aus denen im Münz-Regal sonst noch begriffenen Rechten: denn die gehören nicht in die Münz-Fabriken-Rechnungen, sondern in die Cammer, wohin auch das, was die Münz-Fabrike überhaupt abwirft, gehöret, z. E. eben ietzt gedachter Uiberschuß, er bezahle nun nur das Interesse des in die Fabrike gesteckten Capitals, oder noch mehr; und daselbst wird dieses berechnet.

§. 942.

§. 942.

Hierzu braucht man nun 1 2tens eine wohlgelegene und sonderlich in einer verwahrten Stadt, nahe am Hofe, oder bey dem Aufenthalt eines Cammer-Collegii, und, wo möglich, bey einem Wasser, wo Wasser-Künste zum Trieb der Maschinen angebracht werden können, angelegte feuerfeste Münz-Sätte, oder ein solches Gebäude zur Fabrike, so man auch die Münze nennet.

§. 943.

Ferner muß 1 3tens die Ober-Direction und Aufsicht ein Finanz-Collegium haben und unter ihm ein geschickter und treuer Münz-Directeur die nächste Direction und General-Aufsicht führen, dem denn andere unentbehrliche Leute unterordnet sind.

§. 944.

Diese bestehen nun 1) in einem redlichen und geschickten Münzmeister; 2) Münz-Wardein; 3) Buchhalter und Controlleurs, sammt andern Schreibern; 4) einem Schmelzer und Scheider; 5) Schneidemeister sammt seinen Gesellen; 6) Stempelschneider; 7) Münz-Handwerkern, z. E. Schmieden, Schlössern, Maschinen-Meistern; 8) Münz-Faktorey-Knechten und Gehülfen [b]).

b) Die sub n. 1. 2. 3. müssen sonderlich vereidet seyn, gute Instructions und zulängliche Besoldung haben. Der Münzmeister und Schneide-

meister müssen Caution machen, die andern aber guten und richtigen Lohn haben. Die Buchhalterey, das Beschickungs=Zimmer, das Laboratorium, die Münz=Werkstatt, die Faktorey und das Magazin sind die vornehmsten abgesonderten Behältnisse nebst dem großen Maschinen=Raum, wo alle diese Leute ihre Geschäfte treiben. Und so viel wird zu einer Münz=Fabrike erfodert, welche α) goldene und silberne grobe, β) silberne Scheide= und γ) Kupfer=Münze, oder gutes Geld zu liefern eingerichtet ist. Man kann aber auch, nachdem man diese und jene Münz=Sorte nicht schlagen will, sondern nur, z. E. blosse Scheide=Münze, oder gar nur kleine Kupfer=Münze ausprägen, dieses alles auch viel ins kleinere ziehen. Endlich sind zwar in Praxi die Münz=Fabriken auch anders eingerichtet. Es fehlt manches, es ist dieß und jenes anders, es ist verschiedenes noch hinzugesetzet, die Geschäfte folgen anders auf einander u. s. f. Deswegen muß man die besten Fabriken selbst auf Reisen mit Behutsamkeit besehen, und die besondern Vortheile bemerken. Hier ist nur ein Entwurf gemacht, um das Wesentliche zu erkennen und aufzusuchen.

§. 945.

Die besondern im Münz=Regal begriffenen Rechte.

Allein nach dem (§. 919.) haben wir das Object des Münz=Geschäfts noch nicht völlig inne, sondern es ist auch zweytens das Münz=Recht, seinen in sich begreifenden besondern Rechten nach, ein wenig näher zu zergliedern c).

c) Uiberhaupt ist es schon §. 918. bestimmet. Man kann hier sonderlich *Bocerum* de Jure monet. und de *Ludewig* ad A. B. brauchen. Es ist diese Erkänntniß darum nöthig, weil wir noch allerhand Gelegenheiten zu zukünftigen Einkünften, außer

außer der Münz-Fabrike alsdenn finden werden. Indessen muß ich diese Rechte doch mehrentheils nur kurz angeben.

§. 946.

Der Regent hat also 1) das Recht unstreitig, in seinem Lande zu bestimmen, was vor Münze, wie viel sie, oder ob sie gar nicht gelten soll, oder kurz: das ganze Münz-Wesen anzuordnen, wenn er auch nicht selbst Münze schlägt d).

d) Daraus aber fließt von selbst 1) das Recht, die fremde und seine eigene eingeführte Münze allein abzuwürdigen, gar zu verrufen, solches aber ausdrücklich und stillesschweifende zuthun. Und mit diesem großen und wahren Policey-Rechte kann ein Regente seinem Lande allein helfen, wenn er weislich und klüglich damit verfährt. Es ist also eine, auch wegen des gemeinen Bestens, ganz unzuläßige Verletzung dieses Rechts, wenn sich Unterthanen im Lande eigenmächtig unterstehen, eine Münze für sich abzuwürdigen oder nicht zu nehmen, ehe der Regente seinen Willen ausdrücklich oder stillesschweigende darüber erkläret hat, da soviel darauf ankommt, alle Weisheit und Vorsicht aber dabey nöthig ist (S. Marperger im Tract. vom Banco p. 77): denn sonst mischt sich das Privat-Interesse in diese gemeine Sache. Da aber dieses nicht ohne Grund geschehen kann: so muß er auch 2) das Recht haben, die Münze allein cum effectu probiren und valviren zu lassen, und er ist allein befugt, 3) alle Wipperey, Beschneidung, Beraspelung, Befeilung und Einschmelzung aller fremder und einheimischer, richtiger und abgewürdigter Münzen bey Strafe zuverbieten, ja solches selbst nicht einmal bey gänzlich verrufener Münze zugestatten,

ten, sondern derselben Ablieferung, jedoch alles so zu gebieten, daß die Besitzer keinen großen Schaden leiden. Alle diese Rechte, wenn er sie exerciret, geben aber, wie leicht zu sehen ist, in Ansehung der Uibertreter, zum öftern Gelegenheit, Geld-Strafen in dem Fisco zuerlangen. Es fliesset auch daraus, daß er 4) das Recht habe, alle Untersuchungs- und Auffsichts-Anstalten wegen dieser Verbrechen zu machen und anzuordnen. Man kann übrigens diese Verbrechen sonderlich in Döplers Schauplatz der Leib- und Lebens-Strafen, nach alter Weise rechtlich betrachtet, finden. Und auch diese Untersuchungen dienen zu zufälligen Einkünften in die Sportel-Cassen, wovon ich aber im XIII Hstck. schon gehandelt habe. Er hat 5) das Recht, alle diejenigen Wege zu verstopfen und Gegen-Anstalten zu machen, wodurch die Münze aus dem Commercio herausgezogen, ohne Noth zu todten Capitalien gemachet, gute Münzen rar und in großes Agio, Wechsel-Provisions und dergleichen gesetzt werden, und daher auf das unmäßig steigende Agio unter den Unterthanen, so wohl seinen Rechten, als der Klugheit nach, zu sehen und selbiges zu hemmen. Aus gleichem Grunde muß er 6) das Recht haben, die Ausführung guter, eigener und grober Münz-Sorten zu hemmen und an verschiedene Ordnungen zu binden. Und ob gleich kein teutscher Reichs-Fürst das Recht hat, teutsche, richtige und gute Münzen anderer Münz-Stände zu granuliren oder gar einschmelzen zu lassen, oder zu verbieten: so muß ihm doch 7) das Recht zu stehen, ganz fremde, z. E. französische Münzen, einschmelzen zu lassen, oder zu verbieten, daß die Unterthanen solche unter sich nehmen, wenn sie nicht vorher von ihm gültig erkläret; ja wohl gar mit einem aufgedruckten Münz-Zeichen versehen, sonderlich wenn, wie

Franks

Frankreich gethan, auswärtige Staaten seine Münzen so behandeln. Endlich aber hat er 8) unstreitig auch das Recht, wenn er gleich nicht selbst Münze schlagen lässet, allen Unterthanen im ganzen Lande bey harter Straffe zu verbieten, einige Münze zu schlagen und solche auszugeben.

§. 947.

Das II Hauptstück des Münz-Rechts bestehet darinne, daß der Regent das Recht allein habe, Land-Münze Reichs- Gesetz- und Verfassungsmäßig nach der Enge und Weite dieses Rechts und denen Verträgen gemäß schlagen zu lassen [e]).

e) Es kan ihm daher, diesem Rechte nach, 1) zwar nicht verwehret werden, ganzen Städten, oder auch einzelnen Personen dieses Recht zu geben, daß sie in seinem Namen und unter seiner Aufsicht gegen allerhand Abgaben seine Münze schlagen dürfen, ja auch seine Münze zu verpachten: allein, ob jenes der Klugheit gemäß und dem Publico nützlich sey, ist wohl nicht zu bejahen. Die Münz-Fabrike aber zu verpachten, gehet gar nicht nach ächten Grund-Sätzen an. Vor alters geschahe das erste, und, wenn gewisse Städte oder Magistrate dieses Recht hatten: so wurden sie Münz-Städte genennet. Indessen ist er doch, und zwar ohne Gefahr, 2) befugt, in einem andern Verstande gewissen grossen Handels- und andern Städten das Recht zu geben, daß seine Münz-Fabrike in selbigen allein aufgerichtet werden solle, weil sie sonderlich wohl gelegen, sich dazu schicken, Gold und Silber sonderlich dahin läuft, und weil sie davon Vortheile und Nahrung vor andern genießen kön

nen, ob sie gleich die Münze nicht selbst schlagen dürfen. Und dieses können alsdenn auch Münz=Städte in einem andern Verstande heißen. Vor dieses Privilegium aber kan auch eine zufällige Einkunft an Concessions=Geldern genossen werden. Es liegt übrigens nach dem §. 942. auch viel daran, daß die Münz=Fabriken am rechten Orte angeleget werden. Darzu schicken sich aber gewisse Städte am besten, und daher wollen viele nicht vor rathsam halten, wenn dieselben bey den Bergwerken auf dem Lande, unter dem Namen der Berg=Münzen gehalten werden, ob sich solches gleich auf die alte und gute Einschränkung beziehet, daß nämlich niemand, außer dem Kayser, als solche Landes=Herren, welche Gold= oder Silber= oder Kupfer=Bergwerke hatten, Münze schlagen durfte. Vermöge des andern Haupt=Rechts, so im Münz=Regale stecket, muß also auch der Regente 3) das Recht haben, allen bey Leib= und Lebens=Strafe, oder an ihrem Gute das Ausmünzen richtiger, am härtesten aber falscher Münze, zu verbieten. Dieses letzte Verbrechen wurde sonst mit der Strafe des Feuers beleget, als dasselbe bey uns zu sehr überhand nahm. Ja aus gleichem Grunde muß er auch 4) alle Hecken= und Winkel=Münzen zu zerstöhren und alles zu confisciren das Recht haben. Und auch hier N. 3 u. 4. entstehet wiederum eine Gelegenheit einer zufälligen Einkunft. Ferner fließt daraus, daß er 5) das Recht habe, alle Quellen des hohen Münz=Metall=Preises zu verstopfen, und folglich theils die Ausführung, theils die Vergrößung und Vernichtung, theils die überflüßige Anwendung zu Meublen und Kostbarkeiten, it. in Gold= und Silber=Arbeiten und Fabriken zu hemmen, allen solchen Künstlern und Professionen aber Ziel und Maaß zu setzen; zumal auch hieran mehrentheils der Luxus nur schuld ist.

Vielen

Vielen Personen könnte es also gar verboten, andern aber Ziel und Maaß gesetzet werden, sich solcher Producte zu bedienen. Wollten aber ja einige noch mit glänzenden Dingen Staat machen, und sich nicht mit seidenen Zierathen, ohne Galonen, wie in Dänemark angeordnet ist, begnügen: so könnte man vielleicht solche Compositiones erfinden, wie auch schon geschehen, und Tombac, Binßspeck, argent artificielle ist, dessen sich viele an stat der goldenen und silbern Dinge bedienen. Solchergestalt aber würde viel Silber zur Münze zu ersparen, die Rarität zu mindern und folglich dem hohen Preise zu steuern seyn. Ich habe aber mehr von der Beförderung des wohlfeilen Silber-Kaufs gesaget. Eben zu dem Ende kan er sich 6) des Vorkaufs-Rechts, in Ansehung alles zu Kaufe kommenden, Goldes und Silbers, des Bruch-Silbers, des aus der Erde im Lande gewonnenen Silbers, zum Behuf der Münze anmaßen. Hierher gehöret auch 7) das Recht, zu verordnen, daß alle Unterthanen, welche ihr Silber, oder Gold, oder Kupfer in Münzen zu verwandeln zu lassen belieben, solches in seine Münze bringen müssen, nicht aber in ausländischen Münzen vermünzen zu lassen oder gar dahin zu verkaufen. Man ist auch wohl bey großem Silber-Mangel dazu geschritten, daß man die Unterthanen gezwungen, ihr überflüßiges Silber-Werk in die Münze zu liefern, und, gegen Erlegung der Münz-Kosten, ausmünzen zu lassen. Uibrigens könnte man noch fragen: ob nicht die überflüßige Medallien-Lust, nämlich solche schlagen und verfertigen zu lassen, um Gold und Silber der Münze und dem Commercio nicht so sehr zu entziehen, einzuschränken? Daß aber der Regent in der Noth auf kurze Zeit und in eingeschränkten Orten, auch die Scheide-Münze aus Bley, Zinn ꝛc. schlagen lassen, it. papieren,

ledern Geld anordnen könne, ist bekannt, und wer eigentlich weiß, was Geld für ein politisches und von dem menschlichen Willkühr entstehendes, oder positives Ding sey, wird es leicht begreifen. Allein es muß doch alles hernach von der Münze vor eben den Werth, dafür es der Münz=Herr ausgegeben, wieder eingewechselt und abgenommen werden. Denn im Grunde sind solche Interims=Münzen nur Interims=Pfänder und Versicherungen, daß man alles in einer billigen Ebenmäßigkeit dagegen zu seinen Bedürfnissen an einem Orte und in einer bürgerlichen Gesellschaft, folglich also auch andere und ordentliche Münze bekommen soll. Uiberhaupt aber müssen doch alle Münz=Rechte nach denen Reichs=Gesetzen so ausgeübet werden, damit keine Mercanz, wie sie reden, daraus werde.

§. 948.

Zwecke des Münz=Geschäfts.

Nachdem ich die Münze und Münz=Rechte und folglich das Object dieses Geschäfts betrachtet habe: so folgt nunmehro (S. das Ende der Not. ad §. 918) der Zweck, die Absicht und der Nutzen aller Geschäfte und Verichtungen, so die Finanz=Bedienten bey diesen Objecten suchen müssen. Man muß ihn aber α) in den Haupt= und β) Neben=Zweck unterscheiden [f]).

f) Das zeigen schon die bisherigen Betrachtungen, die solches auch insgemein berühret haben.

§. 949.

Der rechte Haupt= eigentliche und wahre Zweck, dem alle nachzusetzen, bestehet unstreitig in der Befolgung derer bey denen Münz=

Rechten

Rechten unserer theueren Regenten zum Grunde liegenden Regenten-Pflichten, um nämlich das Land mit guter, gültiger, reichsgesetzmäßiger entweder selbst, jedoch ohne Verlust am Münz-Schatz und Münz-Kosten, ausgeprägter, oder fremder, jedoch in richtigen Werth gesetzter, sonderlich zu denen nächstgelegenen Staaten mit denen man vornehmlich verkehret, sich schickender Münze und zwar so wohl zum inn- als ausländischen Verkehr in genugsamer Proportion zu versehen, deshalb aber ächte Münz-Fabriken und Anstalten zu machen g).

g) Nach bisherigen, wie mir deucht, vorgetragenen Grund-Sätzen, muß wohl dieses der nächste und eigentliche Zweck der Münz-Geschäfte seyn, um den Zweck des Münz-Regals und der Münze nach der bisherigen an sich beliebten teutschen Münz-Verfassung, so viel nur möglich ist, (§. 918.) zu erreichen. Ja dieser Grund-Satz muß nunmehro ganz verständlich seyn: denn das Recht, Münze zu schlagen, ist eben deswegen allein ein landesherrliches Recht, da sonst gar kein Grund vorhanden, warum nicht ieder Privatus, der da wolle und Mittel hätte, diese Fabrike, wie andere, anlegen sollte und dürfte. Wo ferne auch dieser Zweck nicht beobachtet wird, sondern das Gegentheil geschicht: so ist der ungemeine Schade bereits, wie ich hoffe, sattsam ausgeführet, wenn nämlich die teutschen Länder mit inn- und ausländischen unter dem gesetzten Münz-Fuß ausgeprägten und über denselben geltenden, unrichtigen, oder gar falschen und adulterirten Münzen angefüllet sind, das bereiteste Vermögen des Regenten und der Unterthanen aber in solche Münze reduciret ist. Es er-

hellet aber auch zugleich daraus, daß, wenn ein Land nun schon mit solchen Münzen angefüllet wäre, solche zwar abgewürdert oder gar zu brauchen verboten, jedoch dabey sehr behutsam verfahren werden müsse. - Man wird begreifen, daß, wenn nun ein großes Theil des Vermögens der Unterthanen in solche schlechte Münze gesetzt ist, alsdenn sonderlich erst und vorhero andere gute, grobe und Scheide-Münze in gehöriger Menge anzuschaffen, die Leute aber vorher zu warnen, und ihnen zu befehlen sey, solche fortzuschaffen, die Absetzung oder Verrufung vorangehet, bey der Reduction aber auch der Münz-Fuß genau zu beobachten, ja daß das Land auch nachhero mit guter Münze, sonderlich aber Scheide-Münze, genugsam versorget seyn müsse. Zu allen diesen aber werden gute Münz-Anstalten und aufrichtige Münz-Fabriken anzulegen und zu unterhalten erfordert; ja es müssen sowohl, damit man gute Münze haben und behalten könne, Anstalten gemacht, als auch die schlechte und falsche fortgeschaffet und abgehalten, alle Ursachen der ersten aber erleichtert, und die Ursachen der letzten verbannet, ja beständig dagegen gewachet werden.

§. 950.

Das Verhältniß dieses Haupt-Zwecks der Münz-Geschäfte zum Nutzen des Regenten und der Länder ist auch offenbar. Denn die Länder werden dadurch immer reichere Quellen aller Einkünfte und nicht alle Tage durch das Gegentheil ärmer. Und man kan diesen allgemeinen Zweck aller klugen und weisen Policey-Geschäfte und Anstalten ganz ausnehmend einen

Zweck

Zweck der Münz-Geschäfte oder des Münz-Wesens nennen, da alles Vermögen aufs Geld ankömmt[h]).

h) Sowohl der Unterthan, als der Regent können alsdenn mit guten Münzen bezahlen, und den enervirenden Aufsatz der Münze und Waaren vermeiden, die Vertheuerungen der Bedürfnisse verhüten, den guten Debit ihrer Fabriken-Waaren durch ihre Wohlfeilheit befördern, dem Wechsel-Cours in und außer Land aufhelfen, und alles läuft endlich auf den Vortheil der öffentlichen Cassen und ihre ordentlichen Intraden hinaus, der Regent aber, der in seinen Münz-Anstalten nach seinem Tode lange lebet, seine Aufrichtigkeit und sein großes Herz aber besonders dadurch bekannt machet, hat Glorie davon. Und das ist, obwohl der entfernete und oft unsichtbare, jedoch gewisse und bald zu erfahrende so gerechte, als wahre Vortheil des Herrn. Alles andere aber ist entweder ungewiß und zufällig, oder bringt Schaden vor Vortheil, oder ist ein Ambiguum. So gewiß nun dieses, §. 950. und was in diesem §. stehet, ist: so sehr muß man sich doch wundern, daß zu unsern Zeiten, da sich vormals unsere Regenten so viel viel Mühe gegeben, den im §. 949. erklärten Zweck zu erreichen, dennoch die Sache in so grossen Verfall sich befindet. Der kayserliche Hof und die Münz-Stände des ober- und niedersächsischen Kreises, wenigstens die meisten und mächtigsten, hielten sonst ungemein viel darauf, und waren mit ihrer guten Münze, z. E. denen Churſächsis. Brandenb. und Lüneb. schönen $\frac{2}{3}$ St. berühmt, behaupteten solches aber gegen andere Münz-Anstalten der kleinen und großen in Ober-Teutschland, die diesen Zweck am ersten aus den Augen

setzten. Wenn man auch nachdenket, so findet man, daß dieses Münz-Uibel kaum erst seit 30. 40. Jahren her von neuem recht einzuschleichen angefangen. Denn 1) verloren sich die guten Münzen, und das schrieb man denen vielen Gold- und Silber-Fabriken und Arbeiten außer den Münzen zu, 2) dem heimlichen und öffentlichen Hinausschleppen, wie auch 3) dem indianischen Commercio, so sich weiter ausgebreitet, 4) denen vielen beschnittenen und unbeschnittenen Juden: bey dem allen aber gab man doch 5) dem unterbrochenen guten Verständniß derer Münz-Stände, und den unterlassenen, wenigstens alle Jahr anzustellenden uninteressirten Münz-Untersuchungen und der schlaffen Aufsicht, wie auch endlich 6) dem gesuchten übermäßigen gegenwärtigen Interesse einiger Münz-Stände, das ihnen sehr unächte Cameralisten vorgebildet haben, 7) dem geldgierigen Kaufmann an einigen sonst nahrhaften Fabriken- und Manufactur-Städten, durch deren ihren Handel die schlimmen Münzen eingedrungen, und die guten verdrungen worden, dergleichen einige in Westphalen, in Thüringen, Franken und Sachsen seyn sollen, die Schuld. Allein andere gehen viel weiter und führen den Verfall von dem auf Zusatz gesetzten Münz-Fuß unsers Münzens und der allzu unumschränkten Ausdehnung des Rechts, Münze zuschlagen, oder kurz unserer teutschen alten Grund-Verfassung, des Münz-Wesens, so andere sonst nicht tadeln, selbst her. Sie sagen: alles komme 1) daher, daß man die grobe Münze wenigstens nicht ganz fein ohne allem Zusatz ausmünzte, sondern die Ersetzung des Schlageschatzes und der Münz-Kosten von langer Zeit her dadurch in der Münze selbst erlangen wollen, 2) daß die, so keine Bergwerke hätten, dennoch Geld münzten, und nicht nur durch die

Mün-

Münze schadlos bleiben, sondern auch gewinnen wollten, 3) daß eben daher und aus andern Gründen der Gold- und Silberpreis immer höher steige. Diese 3 Ursachen hätten einen gemeinsamen Einfluß in einander und wären die Grund-Ursachen von allen andern. Noch andere aber suchen den Ursprung darinne, daß man kein rechtes Maaß, wie viel Scheide-Münze, und zwar so, daß sie nur in seinem Lande gelten müsse, jeder Münz-Herr münzen müsse und sollte, gesetzet und darüber gehalten habe. Wir werden aber unten von diesen Gedanken mehr sagen. Hier gedenken wir nur noch ferner aus der Geschichte, daß man vor einigen Jahren in Churfachsen, sonderlich durch des Juden Süßens Münzen und die schlimmen Compositiones der goldenen Münzen im Würtenbergischen bey dem neuern Verfall am ersten aufgewecket worden. Denn man sahe, daß die guten Münzen selbst in anderer Länder eigennützige Münzen und in die Hände der Münz-Pächter oder anderer schlimmen Leute, die ihr eignes Interesse nur suchten, liefen, daselbst aber umgeschmolzen und geringere Münzen daraus gemünzet würden. Man kan auch dieses wohl schwerlich leugnen. Selbst einige kleine Münz-Stände suchten sogar in den Kupfer-Hellern einen enormen Gewinnst, und wurden verdächtig, daß sie die guten Heller zum Einschmelzen einwechselten. Z. E. von Schlüssel-Hellern münzeten sie 32. Stück aus einem Loth Kupfer, so viel sie nur wiegen, unerachtet ein ganzes Pfund Kupfer höchstens nur 8 ggr. kostete. Sie brachten solches also nach dieser Weise auf 1 Rthlr. 18 ggr. 8 Pf. aus. Churfachsen setzte dannenhero, wie gar löblich war, auf einmal viele Münzen ab, obgleich viele benachbarte kleine und große Staaten des Ober- und Nieders. Kreises damit entweder gar nicht,

oder nur zum Theil nicht übereinstimmeten. Nur beklagte man, daß nicht erst genug andere gute Münze gemünzet und sonst verschiedenes dabey aus der Acht gelassen worden. Wenigstens entstund davon in der ersten Leipziger Messe ein entsetzlicher Wucher und Verderb der Handlung, von Seiten der großen Menge derer, so Geld=Verkehr mit Umsetzen, Ein= und Verwechseln treiben. Von diesen aber lassen sich die Specialia hier nicht anführen. Sonst könnte ich selbst diese ganze gewinnsüchtige Kunst nach allen ihren Maximen vorstellen, und auch sonst noch Anmerkungen von dem ersten Stoß der so wohl accreditirten Steuer=Scheine machen. Mit der Zeit aber folgten noch mehr Münz=Abwürderungen und Verruffungen auch in andern Ländern, unerachtet die meisten Münz=Herren in Ober=Teutschland bey eben dem Ausmünzen blieben, worüber sich sonderlich Nieder=Teutschland beschwerte. Und hiernebst mögen doch auch die üblen Folgen einer schnellen Abwürderung Anlaß gegeben haben, daß man hernach zum Einbringen schlechter Münze selbst die Augen wieder zudrücken müssen, und also ist dem Uibel dadurch nicht abgeholfen worden. Um aber von dem Wucher, der aus dem Münz=Absetzen leicht entstehet, nur eins zu gedenken: so sollten, weil das Absetzen von der Zeit an so sehr häufig und plötzlich hier und da geschahe, ein paar berühmte Fabriken=Städte einer Gegend, wo die sächsische Devalvation nicht galt, alle ihre Arbeiter mit lauter geringer Münze bezahlet, nicht lange hernach aber einen Schreck=Schuß von einer bevorstehenden und damals so gewöhnlichen Devalvation gemacht haben. Die dadurch in Furcht gesetzten Arbeiter brachten also die erhaltene Münze wieder und mußten zufrieden seyn, daß ihre Fabriken=Herren solche mit 6 bis 8 pro

cent

cent Verlust wieder annahmen, damit sie nur ander Geld bekamen. Jene aber respedirten solche in ihr Vaterland gegen rohe Waaren zu ihren Fabriken, und hatten sie auch vorhero für ihre Fabriken-Producte in gedachten Ländern angenommen, oder mit Fleiß, um gedachter Maaßen damit von ihren armen Arbeitern zu gewinnen, eingewechselt. Die schlechten Münzen galten indessen in ihrem Vaterlande vor voll; hier hatten sie selbige da, wo sie abgesetzt waren, vor was geringes eingewechselt; die armen Arbeiter wurden solchergestalt fast mit nichts bezahlet. Diese Streiche kommen fast eben so heraus, als wie diejenigen, die Frankreich zur Zeit des Herzogs von Orleans mit seinem Absetzen und Erhöhen der Münze spielete, um seine großen Staats-Schulden fast mit nichts zu bezahlen. Und man sagt, das auch einige andere Regenten, wenn sie viel Geld gebraucht hätten, sich theils dadurch, theils durch ihre schlechte Münze und den Gewinn damit, helfen wollen. Uiberdem sehen es auch die gewinnsüchtigen Geld-Verkehrer auf Messen recht gerne, wenn nur vielerley Münze auf den Platz, darunter aber auch schlechte, kleine und große Münze kömmt, weil sie die Messe durch solchergestalt mit vielmaligem, ja oft stündlichem Umsetzen, sonderlich wenn das Wechsel-Feuer in der Zahl-Woche brennt, oft cent pro cent und mehr gewinnen können. Hieraus erhellet aber wenigstens so viel, wie sehr nöthig dieser Geld-Verkehr zu verbessern, und wie so viele Behutsamkeit bey der Devalvation der Münze zu beobachten sey, wenn man nicht übel ärger und das Land auf einmal vollends arm machen will, dieses aber nunmehro nebst der ganzen Münz-Verbesserung ein Haupt-Zweck ächter und kluger Münz-Geschäfte seyn müsse.

§. 951.

§. 951.

Der Neben=Zweck, den man bey diesem Geschäfte nur zufälliger und gerechter Weise, mehr indirecte, als directe in einigen Stücken, ohne Eintrag des Haupt=Zwecks suchen und erlangen kann, ist auch schon hin und wieder berühret. Er bestehet in allerhand besondern Zugängen von denen im Münz=Regal begriffenen Rechten, dazu diese nur Gelegenheit geben können i).

i) Dieses geschicht z. E. wenn man allerhand schlechte oder gar verrufene Münze, theils durch Ablieferung, theils Confiscation in die Münze bekommt und die Materialien zum guten Münzen mit anwendet; wenn Geld=Strafen aus allerhand Münz=Gesetzen entstehen; wenn man, anstatt der vielen Privat=Wechsler und Geld=Verkehrerer, öffentliche Wechsel=Banco anleget, wo man Geld ohne großen Wucher umsetzen kann; wenn man die Metalle profitabel erlanget, und dadurch bey der Münze die Vergrösserung des Aufwandes verringert, oder gegen Landes=Waaren Gold und Silber anderswo mit Profit torquiret; wenn man durch allerhand Mittel und Spar=Künste an der Feuerung, an Maschienen, an dem Lohn ꝛc. sparet, und endlich billige kleine Scheide=Münze aus blossem Kupfer schlägt, da solches nicht verboten, zu kleinen Feilschaften im Lande genug ist, und wenn man also das Silber darein nicht verschmieret, und die Scheide=Münze mehr im Lande behält, endlich aber selbst Silber=Bergwerke hat. Anderer Gelegenheit zugeschweigen, da sie schon im vorigen berühret worden.

§. 952.

§. 952.

Ich schreite vielmehr zu denen nun aus bisheriger Betrachtung fliessenden Maximen bey diesen wichtigen Geschäften, welche eigentlich, nach meinem Begrif, eine blosse öffentliche Policey-Anstalt zum Besten des Landes, in beständiger Vereinigung mit dem wahren Besten des Regentens, als eines solchen, zusammen ausmachen [k]). Maximen bey diesen Geschäften.

k) Es sind daher diejenigen Maximen und Regeln von einem klugen Policey-Wesen, welche ich im ersten Theil ausgeführet habe, hier überhaupt nur zu appliciren, so hat man fast keine andern Maximen nöthig: nur die besondere Art und Weise der Application ist ein wenig noch zu erläutern.

§. 953.

Dieses zeiget die ganze Natur desselben. Es kann also vor keine auf Intraden eingerichtete und eigentlich abzielende Cammer- und Finanz-Anstalt angesehen werden. Wie aber alle Policey-Anstalten Aufwand erfodern und solchen der Fiscus und das Aerarium von seinen Einkünften ordentlicher Weise verschaffen muß (S. das XIII Hst.): also muß derselbige auch mit möglicher Verschonung der Unterthanen und ohne Schaden des Regentens aufgebracht werden. Diese Anstalt ist nun, kraft des Münz-Regals, zugleich mit einer öffentlichen und monopolischen, jedoch policeymäßigen Fabrike und mit allerhand Handlungs-Geschäften verbun-

den: es muß also und kann dieser Aufwand dadurch zuförderst ohne neue merkliche Belästigung der Unterthanen und ohne Schaden des Regenten am besten herauskommen, und braucht gar nicht durch Verkürzung des Publici gesucht zu werden [1]).

1) Das ist: der Münz-Herr muß ohne Schaden und Verlust dabey bleiben, er muß seine Kosten und das Interesse davon wieder haben ꝛc. das Publicum aber nicht vervortheilet oder dasselbe, um noch einen großen Uiberschuß zu erlangen, heimlich an dem Seinigen durch falschen Werth der Münze verkürzet, überdem aber wider die eigennützigen Eingriffe so vieler anderer Feinde eines guten Münz-Wesens sehr sorgfältig und wachsam vertheidiget werden. Und hierzu gehören noch andere Theile dieser Anstalt, außer einer guten Münz-Fabrike und ihrer Handlung, daraus denn zufälliger Weise nur einige Einkünfte, wie bey andern Policey-Anstalten fliessen, entstehen können.

§. 954.

Allein man kann die Mittel dieser Absicht, nach unserer Staats-Verfassung, entweder 1) in wirklich mögliche und bey derselben, da sie nun einmal so ist, einigermaßen dienliche oder 2) in zwar gute und gründliche, allein bey uns, wenn jene Staats-Verfassung bleiben soll, nur idealische Mittel unterscheiden. Von jenen nun habe ich schon die meisten Maximen bey der wirklichen Veranstaltung und Ausübung einfliessen, bisweilen aber auch andere davon etwas sagen lassen. Man muß indessen doch al-

les

les prüfen, indem ich mich nicht unterstehe, in dieser Sache so ganz durchgängig entscheidend zu schreiben. Ich werde übrigens hier kurz seyn, und nur noch einige Maximen α) in Ansehung der ersten Art der Mittel berühren hernach aber β) etwas von denen idealischen Mitteln guter Patrioten gedenken, ob ich gleich alles ebenfalls den Prüfungen einsichtigerer Leute, sonderlich aber unsern ietzigen erlauchteten Regenten unterwerfe.

§. 955.

Die Verkürzung des Publici, welche jedoch auch nicht immer zu vermeiden ist, muß sonderlich bey grober Münze sehr sorgfältig vermieden, und allenfalls in ganz kleiner Scheide-Münze, jedoch mit billiger Maaße noch einigermaßen zugelassen werden. Denn dort ist das Ausgeben und Einnehmen ein wichtiger und oft sehr grosser Theil des Vermögens, und diese Münze braucht ein Volk sonderlich in den ihm unentbehrlichen ausländischen Verkehr und in wichtigen innländischen Gewerben unter sich, davon man viel verlieret; hier aber ist allenfalls der Verlust klein, und was auch der Münz-Herr gewinnet, und der einzelne Unterthan dadurch verlieret, ist mehr als eine unfühlbare Abgabe der Unterthanen zur Unterstützung und Unterhaltung dieser großen und ihm so nöthigen Policey-Anstalt, nämlich des Münz-Wesens, in Ansehung jener anzusehen, die sie nicht fühlen, da doch die Scheide-Münze ohnedem nur im Lan-

Die bey uns möglichen Maximen.

de bleiben, in kleinen Summen ausgegeben und bey kleinen Feilschaften nur gebraucht werden soll, um auseinander zu kommen. Es muß daher der noch übrige Abgang und Verlust bey grober Münze in der Münze nicht so wohl durch Verletzung des Münz-Fusses in selbiger gesuchet, sondern solcher mehr bey dem geringen Kupfer-Gelde, jedoch auch nicht ausschweifend, sondern daß es so paßiren kann, damit durch den Uiberschuß bey diesem der noch übrig bleibende und unvermeidliche Abgang und Verlust bey größerer Silber- und Gold-Münze alsdenn erst ersetzet werde, wenn er nicht durch die andern zufälligen Mittel bey dem Münzen schon ersetzet würde [m]).

m) Ich habe solche in der Note §. 951. angezeiget. Uibrigens aber ist, nach meiner Einsicht, dieses eine billige und einschränkende Regel bey dem Gebrauch des Remedii, bey der Absicht im Münzen schadlos zu bleiben, und hernach bey der Ausmünzung der Kupfer-Münze selbst, in soferne dabey ein ziemlicher Uiberschuß herauskommt. Nämlich: das Münz-Regal ist gar nicht zum Gewinn gegeben, am allerwenigsten aber der monopolischen Fabrike deswegen überlassen, um davon über den Aufwand Einkünfte und Uiberschuß zugenießen, wenn auch gleich von andern Rechten des Münz-Regals Sporteln und zufällige Einkünfte fallen möchten. Ich unterscheide also den Uiberschuß von Einkünften aus andern Rechten des Münz-Regals von dem Uiberschuß und den Einkünften aus der Münz-Fabrike. Eben darum aber sollte auch der Profit bey der Kupfer-Münze nur so weit gesuchet werden und

gehen,

gehen, als es die Schadloshaltung des Münz-Herrns bey grober und anderer Münze, nach Zeit und Umständen, um den vorgeschriebenen Münz-Fuß zubeobachten, erfoderte. Und das ist leicht, nach dem Gold- und Silber-Preis, wenn der Münz-Fuß doch beobachtet wird, bey allen Gold- und Silber-Münzen, die man schlagen will, auszurechnen. Denn die Summe des Verlusts ist alsdenn dasjenige, was man durch die Kupfer-Münze, wo kein Münz-Fuß ist, heraus bringt und wirklich ein unvermerklicher Impost wegen der Münz-Kosten. Daß man aber die Unterthanen verborgener Weise mit aller grober und kleiner Münze, mittelst ihres schlechten Gehalts, ihrer Veränderung und vielfältigen Verrufungen, wie ehemals Frankreich that, so ausschweifend besteuren, ihren Handel und Wandel mit Fremden stöhren und auch hier sie um das Ihrige bringen, und endlich das ganze Staats-Vermögen andern in die Hände spielen soll, das ist, deucht mir, ein höchst schädlicher modus colligendi und wider alle Grund-Verfassungen des teutschen Reichs.

§. 956.

Wenn man das Münz-Wesen in seinem Lande auch, ohne so wohl in Ausprägung der Münze, als auch durch blosse Direction des Münz-Wesens heilsam einrichten will: so müssen vorher die Rechte dazu, ihrer Enge und Weite nach, ihre völlige Richtigkeit haben, und hiernächst muß eine sehr kluge Einsicht in dem Zusammenhang des Landes mit andern, sonderlich benachbarten, ja hier vornämlich mit größern Staaten, und ihres auswärtigen Handels, wie auch des innern Land-Handels und Verkehrs mit

Geld, Geldeswerth, Diensten und Credit zum Grunde, und zwar am allerangelegentlichsten in Absicht auf alle grobe oder harte und hernach auch auf alle kleinere Münze bis auf 6. Pfennig-Stücke liegen n).

n) Hieraus erhellet aber auch, daß man das Münz-Wesen, ohne den I Th. der Anf. Gr. und hiernächst auch den II Th. gelernet zu haben, nicht besorgen könne. Denn diese Anstalt hänget mit allen Privat-Wirtschafts-Geschäften und der Staats-Wirtschaft der Regenten, NB. nicht aber ihrer Privat- oder Patrimonial-Wirtschaft, unumgänglich zusammen. Alle diejenigen, so anders denken, verwirren, nach dem alten und schon oft entdeckten schädlichen Finanz- und Cammer-Principio, die Regenten-Wirtschaft, als eines solchen, mit der Wirtschaft einer solchen Person, so ferne er für sich allein, als ein Privat-Mann wirtschaftet.

§. 957.

Wer selbst Münze schlagen will, dessen Recht und Befugniß dazu müssen nicht nur an sich sehr wohl ausgemacht, und nicht etwan verändert oder verlohren seyn, sondern es muß auch wohl erwogen werden, ob man bey dem eigenen Münzschlagen und bey was vor Münze, so wohl in Ansehung seines Fisci, als in Ansehung des Landes, am ersten ohne Schaden bleiben, und dagegen, nicht zwar durch unmittelbare Münz-Fabriken-Einkünfte, sondern sonst insgemein durch den Vortheil seines Landes, und dadurch erst den Vortheil seines Fisci befördern könne. Dazu

zu aber gehören auch andere Hülfs-Mittel, wenn dieses recht von statten gehen soll o).

o) Bisweilen sind Münz-Stände gar um dieses Recht gekommen, es mag nun zur Strafe oder aus andern Ursachen geschehen seyn. Alsdenn aber setzt es große Schwierigkeiten bey der Ausübung. Jedoch es wird der Klugheit nach noch mehr erfordert.

§. 958.

Eines der besten Hülfs-Mittel, wenn man Münze schlagen will, ist ein gesegneter und wohl eingerichteter Bergbau im Lande, sammt denen schon im I Th. der A. G. berührten, hier aber im XII Haupt-Stück betrachteten Berg-Regal und Rechten des Landes-Herrn p).

p) Ehemals hatte niemand außer dem höchsten Ober-Haupte das Recht, Münze zu prägen, der keine rechten Bergwerke hatte, und hernach wurde andern nur kleine Kupfer-Münze zu schlagen erlaubet. Die halben Kupfer-Pfennige, die Heller oder Hälter, wurden am ersten von der Reichs-Stadt Halle in Schwaben gemünzet. Endlich aber erhielten die Churfürsten und hernach die alten Fürstlichen Häuser allerhand Vorrechte, bis zuletzt alles Münze zu schlagen angefangen, ob es gleich dem Lande und Regenten nicht dienlich und nöthig war, da man eine Finanze daraus machen wollte.

§. 959.

Allein, wenn man auch Bergwerke hat, gleichwohl aber entweder das rohe Berg-Silber oder das daraus gemünzte gute Silber-Geld unmit-

relbar oder mittelbar durch die Gewerken oder Bediente ausschleppen lässet, dort nicht das Recht des Verkaufs sehr genau behauptet, und hier nicht andere Anstalten wider diese Untreue gegen das Vaterland macht: so wird dieses vortrefliche Mittel, ja dieser Landes=Schatz nicht viel helfen. Es ist dahero dieses eine wichtige Haupt=Sorge derer Münz=Herren, die schöne Bergwerke haben q).

q) Denn wir haben Länder, wo schöne Bergwerke sind, und doch das gute und nach dem Leipziger Münz=Fuß ausgeprägte Geld, so sie sonderlich ehemals sehr schön ausmünzeten, ietzt aber, obwohl nicht so schön, jedoch noch gut schlagen lassen, sehr abgegangen ist, und immer fortgehet. Kommt es in Schatz? Ich fürchte, bey vielen geschicht es nicht. Es wäre auch nicht gut. Gold= und Silber=Barren würden besser da liegen. Vielmehr weiß man, daß zum öftern Höfe selbst dergleichen ohne Wiederkehr in andere Länder schicken, und dem Lande seinen Schatz entziehen, bey andern verderbten Umständen aber und dem uneingeschränkten Geld=Verkehr, bey dem Einschmelzen des guten Geldes in Münz= und andern Fabriken, und bey dem Verschleppen zum indianischen Handel, alles verdorben wird.

§. 960.

Ausserdem muß man sonderlich gute Meß= und Handels=Städte haben, wo Gold= und Silber, rohes und altes häufig zusammen läuft, hiernächst aber auch kein rohes Gold und Silber, so durch die Handlung ins Land kommt, ohne gewisse Ordnung, sonderlich aber dem Verkauf, aus dem Lande lassen.

§. 961.

§. 961.

Sonderlich muß man an statt derer an alle Oerter außer Landes aufgestellten Gold- und Silber-Aufkäufer, Juden und dergleichen, durch die Beförderung, vornämlich des Activ-Commercii in diejenigen Länder, welche rohes Gold und Silber haben, mittelst des Landes natürlicher und Fabriken-Waaren, diese Metalle zu erlangen suchen und troqviren. Man behält alsdenn sein Geld im Lande und in der Waare liegt doch schon der Verdienst des Landes r).

r) Der Mercurius ist zwar ein Götter Bote: allein er war auch der Schutz-Gott derer Diebe. Das muß man sonderlich bey denen merken, die Gold und Silber vor die Münzen in andern Ländern zusammen treiben. Dadurch bekommt man sonst diese Metalle allemal gegen großen Aufschlag. Alsdenn aber folgt schlechte Münze und das Zeug zum Landes-Fabriken, folglich wird die Waare theuer, der auswärtige Vertrieb aber dadurch verhindert. O wie großer Schade!

§. 962.

Man muß ferner die Privat-Gold- und Silber-Verarbeiter, ja so gar einige Verderber des Goldes und Silbers einschränken, und die unnütze und entbehrliche Verschmierungen dieses Metalls verhindern, am meisten aber verhüten, daß es nicht auswärts verkaufet werden dürfe; dagegen aber alle, die außer der Münze Gold und Silber brauchen, damit nach Unterschied aus der Münze erst versehen, ihnen die Probe vorschreiben, strenge darüber halten, und ihre

Producte bestempeln lassen, ehe sie solche verkaufen dürfen, folglich Visitation und Prüfungen anstellen s).

s) In Summa, der rohe Gold= und Silber=Handel muß ein Monopolium des Landes=Herrns, wie auch der Bruch=Gold= und Silber=Handel im Ein= und Verkauf seyn.

§. 963.

Allein die Münze selbst muß auch das zu kaufende Gold und Silber mit gutem Gelde nach seiner Probe bezahlen, um jenes nicht so theuer bezahlen zu dürfen t).

t) Billig sollte man auch das Silber von dem Golde oder schon damit vermischtem Kupfer auf den Münzen erst recht scheiden lassen. Auf guten Hüttenwerken geschicht solches heut zu Tage. Ja man sollte, meines wenigen Erachtens, durchaus keine grobe Münze als münzfüßig, keine andere Scheide=Münze aber im Lande, als Land=Münze, gelten lassen.

§. 964.

Bey dem frischen Kupfer auf Bergwerken, und in gewissen Sorten des alten Kupfers muß man den Vorkauf der Münze ebenfalls einführen, sonst aber dahin sehen, daß man auch gutes Kupfer profitabel, sonderlich in parotto erlange, wenn man nicht genug im Lande hat.

§. 965.

Alle übrige Zuthat muß man im Ganzen kaufen, nach Unterschied der Zeiten, Oerter und

Wege

Wege aber wohlfeil zu erlangen suchen, und damit wirtschaftlich in der Münze haushalten lassen.

§. 966.

Hat man alle diese Mittel nicht, oder reichen sie nicht zu, und kann man gar nicht ohne Verlust, wenigstens keine grobe Münze schlagen lassen, ist das Land zu klein u. s. f. so unterlasse man das Münzen entweder gar, oder schlage nur kupferne Scheide-Münze für das Land, suche aber andere fremde gute Münze in Cours bey seinen Unterthanen nach probenmäßigem innern Werth zu bringen und zu erhalten, sonst aber lasse man keine gelten u).

u) Will man aber ja die andern Münzen auch schlagen, so ist alsdenn schlechterdinges kein anderes Mittel, wo der Verlust nicht durch die §. 955. bemerkten Wege ersetzet wird, als daß zu der Aufrichtung und Erhaltung der Gebäude, Anschaffung der Werkzeuge, Maschinen und Materialien ꝛc. etwas von der Landschafts-Cassen-Einnahme jährlich, als Münz-Kosten-Zubusse ausgeworfen, oder der Uiberschuß an der Kupfer-Münze und andern zufälligen Einkünften vom Münz-Regal angewendet, und auf diese Bedürfnisse bey den öffentlichen Anlagen ein Augenmerk, wie auf andere Staats-Ausgaben, genommen werde, da jedoch alsdenn mehr auf solche Münze, die zum Handel in- und außer Landes unentbehrlich ist, als auf Schatz-Geld zu sehen wäre. Viele glauben zwar, es sey nicht möglich, unsere Münz-Gebrechen zu verhüten, so lange man die Vergütung der Münz-Kosten in dem Zusatz suchen würde: es gehet aber doch, nach meiner wenigen Einsicht, wenn der 955. § recht verstan-

verstanden wird, einigermaßen, und so viel es unsere Staats-Verfassung mit sich bringet, an. Durch das, was ich in diesem Spho und dem vorigen gesagt habe, wird ganz gewiß schlechte grobe und Scheide-Münze jeder Staat von sich abhalten, die gute grobe Münze im Lande bleiben, oder doch mit Profit ausgegeben werden, ja immer wieder kommen, die schlechte aber dahin gehen, wo sie voll gilt.

§. 967.

Damit nun gute, oder auf den gesetz-und vertragsmäßigen Münz-Fuß gesetzte und ächte Münz-Stücke beständig im Cours bleiben, und die schlimmen oder gar falschen abgehalten werden: so sind, außer der beständigen und genauen Aufsicht auf den Geld-Aus-und Eingang, an allen Orten die fortwährenden Nachrichten aus allen Gerichten, über die Policey-Fragen, so §. 273. 274. des I Th. der A. G. angegeben worden, sehr nöthig.

§. 968.

Wenigstens alle 6. Jahre sollte aber nach diesen gesammleten Nachrichten, und nachdem man auch von andern, ja allen und jeden, welche Münz-Gebrechen oder Verbesserungen angeben können und wollen, Erinnerungen gehöret, angenommen und gesammlet hätte, so wohl über alle vorhandene, am meisten aus- oder eingehende oder mehr im Lande bleibende Münzen eine genaue Untersuchung und getreue Valvation, wie auch über die Gebrechen und vorgeschlagene

schlagene Verbesserungen von geschickten, klugen, uninteressirten und redlichen Leuten, als einer besondern Münz-Commißion, angestellet werden w).

w) Was schadet es, wenn diese Untersuchungs-Zeit auch abgekürzet würde?

§. 969.

Mit denen andern, sonderlich benachbarten Münz-Ständen muß man aber auch über das gefundene communiciren, und, wo möglich, gemeinschaftlich in dieser Sache handeln x).

x) Dazu dieneten ehemals die Kreis-Münz-Probations-Tage, die aber fast ganz in Verfall gekommen.

§. 970.

Alles, was gelten soll im Münz-Wesen und was verändert wird, muß man durch Patente, Intelligenz-Mittel, ja gar Abbildungen in Kupferstichen u. s. f. denen Unterthanen zeitig bekannt machen lassen, und eher nicht zur Vollstreckung mit Abwürderung der groben und Verrufung der Scheide-Münze schreiten, bis daß man versichert ist, der Unterthan habe sich vor dem Schaden, der sich anfänglich dabey öfters eben so, wie bey einer gefährlichen Cur des Leibes ereignen muß, ganz oder doch ziemlich in acht genommen oder sich dagegen vorsehen können.

§. 971.

Münzen können zwar nicht recht gründlich, als durch die Capelle untersuchet werden; Streich-

Nadel,

Nadel, Biegen und Gewicht will oft nicht zureichen, und jenes muß allein, mittelst einer besondern Commißion, durch drey besondere und verpflichtete Wardeins, außerordentlich aber auch allein in der Münz=Fabrike auf jedes Privati Anbringen und Verlangen unentgeltlich geschehen.

§. 972.

Allein es müssen doch auch die Privat=Leute einige vorläufige Mittel und Werkzeuge an der Hand haben, die Münzen ohne Capelle zu prüfen, die sie einnehmen und ausgeben sollen. Da nun diejenigen, so sie unter sich selbst machen und von andern erlangen, dahin die gemeinen Streich=Nadeln und Gold=Waagen gehören, oft sehr unrichtig sind: so gehören dazu von Seiten des Münz=Herrns allerdinges ganz besondere Anstalten, nebst denen, daß das wahre Gewicht aller im Lande coursirenden Münz=Sorten, so wohl was die einzelnen Stücke von verschiedenem Werth, als auch ganze Summen, sonderlich in Scheide=Münze, wiegen müssen und sollen, sehr wohl und oft bekannt gemacht werde y).

y) Es sind einige Fabriken, die man als öffentliche, gemeinnützliche und mit dem Policey=Wesen genau verbundene Fabriken ansehen kann, bey welchen, wenn sie nicht in ein Monopolium gesetzet, und von den Regenten allein errichtet und getrieben werden, das Policey=Wesen seine Haupt=Absicht, um entweder ein Stück des gemeinen Bestens zu erlangen, oder ein gemeines Uibel zu verhüten, nicht erreichen kann, und welche

che daher Privatis nicht füglich, oder doch auch unter einer monopolischen Ordnung und mit vieler Aufsicht verstattet werden können. Selbst die Münz-Fabrike an sich gehöret unter diese Art der Fabriken. In der Policey-Wissenschaft habe ich ihrer verschiedene berühret. Man kann aber noch mehr solche auf gewisse ganz besonders gemeinnützliche und zu denen Policey-Absichten unentbehrlich recht eingerichtete Producte, sammt ihren dazu anzulegenden Fabriken, z. E. die Salz- und Salpeter-Werke, angeben. Und vielleicht könnte man auch ein gewisses von dem Herrn Maj. Schützen zu Gotha erfundenes so genanntes Lösch-Fäßchen in Feuers-Brünsten dahin ziehen, als welches ein solches Product ist, wodurch so wohl die Flamme auf einmal geschwinde gelöschet, als auch so gar der Brand und die Entzündung derer bereits brennenden Materien dergestalt verhindert wird, daß diese nicht leicht wieder Feuer fangen können. Ja es giebt nicht nur solche Fabriken, sondern auch ganze Arten anderer Gewerbe, wie z. E. das Post-Wesen und sowohl der rohe als Bruch-Silber und Geld-Handel aus der Münze ist. In solchen nun kann allerdinges ein sehr gemeinnütziches Monopolium des Regentens statt finden, wie schon bey dieser Gelegenheit im VII Hstck. und überhaupt in meiner Anleitung zur Stadt-Wirtschaft gezeiget ist. Dergleichen ist aber auch eine monopolische Fabrike, so die Streich- oder Probier-Nadeln und endlich alle Geld-Waagen verfertiget, und sie privative im Lande verhandelt, dabey aber keine andern gedultet werden. Von denen Gold-Waagen ist schon oben etwas vorgekommen. Der Vorschlag gieng aber darauf, daß zwar eine herrschaftliche Fabrike solche allein verfertigen sollte, keine andern aber bey Strafe, Confiscation ꝛc. gedultet werden, und alle ihre

Gold-

Gold-Waagen aus dieser Fabrike unter Stempel und Zeichen des Regentens oder seiner Münze nehmen müssen. Allein man schlug vor, diese Gold-Waagen umsonst allen, die sie brauchten, zu verschaffen, und deswegen gab man allerhand Vorschläge an, woher die Kosten darzu zu nehmen. Weil aber das Land doch damit beschweret werden würde, und niemand das heilige Grab umsonst hüten kann und wird: so glaube ich, es sey am besten und aus angeführtem Grunde gar nicht unbillig, wenn der Regent aus den Probier-Nadeln und allem Gold- und Silber-Gewicht und Waagen, oder ihrer richtigen Verfertigung und ihrem Verkauf ein Monopolium seiner Münze im Lande machet, solche aber, als ein zur ersten möglichen Prüfung der Münzen, allen, die Münze brauchen, nöthiges Werkzeug, daraus alleine, jedoch, so viel möglich, ohne Uiberschuß des wieder zu erlangenden Aufwandes, verkaufen lässet, seine Einnahmen aber vor andern sonderlich damit versiehet. Gehet aber dieses nicht an: so müssen doch alle sonst vorhandenen Probier-Nadeln, Münz-Waagen und Gewichte im Lande ganz ungültig seyn, die nicht von dessen Münze approbiret und gegen eine kleine Abgabe gestempelt sind.

§. 973.

Ich übergehe endlich die schon eingestreueten übrigen Maximen von der Münz-Direction und andern arbeitenden Personen, von denen andern Anstalten gegen die Münz-Verfälschungen, Verringerungen Einschmelzungen ꝛc. und denen gar nicht als Münze anzusehenden Münz-Stucken der leichtfertigen falschen Münzer, it. von der Verbannung aller Münz-Verpachtungen,

gen,

gen, aller Hecken- und Winkel-Münzen, von der Münz-Rechnungs-Führung, und dergleichen: denn es ist schon im Zusammenhange vorgekommen.

§. 974.

Ich wiederhole auch nicht, was ich schon von der Sorgfalt, damit die gute Münze nicht aus dem Commercio des Landes komme, in Kasten und Löcher verschlossen werde, ingleichen von dem schädlichen Geld-Verkehr und Umsetzen der Münze der Privat-Geld-Händler gesagt habe z).

z) Unter diese Arten der Münz-Verderbung gehöret aber auch, das Vergraben der Münze, Gold- und Silber-Schätze zu verbieten. Und in Ansehung der Geld-Verkehrer, Wechsler und Mäckler sollte eine strenge Ordnung, darauf geschehene Vereidung und Einschränkung ihrer großen Anzahl sehr nöthig seyn.

§. 975. a)

Man muß endlich ganz besonders die strenge Anstalt machen, daß in denen öffentlichen Landes-Cassen durchaus kein ander Geld, als wirkliche vom Landes-Herrn geprägte Münze genommen werde, die Einnehmer aber selbst keine Mercanz damit treiben. Allein eben deswegen muß man auch vor allen Dingen sorgen, damit gute und richtige Land-Münze da sey, sonst wird man den Wucherern und Agio-Händlern wiederum eine offene Thür, den armen Unterthanen zu drücken, eröfnen a).

a) In mehrere Specialia trage Bedenken, hinein zu gehen. Die bisherigen Sätze und Anmerkun-

gen zeigen bey einen geringem Nachdenken alles, was man sonst noch vor Maximen bey diesen Finanz-Geschäften des Münzwesens als ein ächter Cameraliste beobachten und anrathen muß. Ich hoffe also, daß diese Anleitung in Anf. Gründen zulänglich sey. Sonst aber, wenn man nur an dem: sic ut est, est, es bleibe wie es ist gewest, hänget, und man nichts verbessern kan, muß der Diener sich freylich nach den Münz-Gesetzen des Regentens richten, viele verschiedene Münze kennen, die Fabrike nach dem Schlendrian zu übersehen, Rechnung, Wirtschaft und Aufsicht aber dabey nach altem Herkommen zu führen wissen.

§. 975. b)

Die idealischen Maximen.

Das sind indessen die mir, nach unserer Staats-Verfassung als möglich, practicabel und nützlich vorkommenden Maximen von den Mitteln, unser Münz-Wesen zu verbessern. Ich habe aber auch §. 953. in der Not. l) anderer idealischer und zwar an sich, meiner Einsicht nach, guter Mittel gedacht, welche aber bey der einmal vorhandenen Verfassung inpracticabel scheinen, andere Zeiten erfordern und nur auf patriotische Wünsche ankommen. Denn wenn man nach der Not. ad §. 950. nur 3 Haupt- und Grund-Quellen des Verfalls der Münze, dieselbige immerwährend zu machen, annimmt, solche aber verstopfen könnte und wollte; so scheinet, daß aller Verfall verhindert werden würde. Allein es ist und bleibt nur noch etwas idealisches [b]).

b) Diese Idee bestehet I) darinn: Man soll das Gold und Silber rein, wie ehemals die, so Berg-

Bergwerke hatten, thaten, ausmünzen lassen, folglich soll der Zusatz geringerer Metalle wegbleiben, und weder die Münz-Kosten noch Uiberschuß müssen in dieser Münze gesucht werden. Es ist schon angemerket, daß diejenigen Herren, so keine Bergwerke hatten, und doch auch ohne Schaden, ja noch dazu mit Vortheil münzen wollten, am ersten auf den Zusatz gefallen, das eigennützige Vorgeben aber der Münz-Meister, als ob sich rein Gold und Silber nicht wohl vermünzen ließe, da ihm die Geschmeidigkeit fehlete, ungegründet sey. Die gründliche Chymie zeiget zwar, daß rein Gold und Silber durch einfallende Kohlen, Rauch von Zinn nnd halb Metallen, eher als vom Kupfer spröde werde: allein das kan durch Scheidung und Fleiß verhütet werden, und die als nothwendig vorgebildete Legirung dienet nur, daß man die Münzer nicht genau übersehen, die, so das Probiren aber nicht verstehen oder vornehmen können, desto eher hintergangen werden können. Das einzige möchte noch einigen Zweifel machen, daß man sagt, es wären diese Metalle ganz rein im Gebrauch der Münze nicht anzuwenden, weil sie zu weich und nicht dauerhaftig genug. Man antwortet aber darauf, daß vielmehr die, vermittelst des Zusatzes, vermehrte Größe und Härte der Stücke zum Abreiben an einander und zur schleunigern Abnutzung der Münze mehr Anlaß geben und die Erfahrung lehre, daß z. E. ein guter Ducaten, ob er gleich reineres Gehalts wäre, nicht so leicht, als ein 5 Rthlr. Stück abgenutzet würde. Uibrigens sey der Zweck, warum man eben diese Metalle zur Münze genommen, gewesen, damit man mit einen kleinem Theil derselben einen beträchtlichen Werth anderer Güter verbinden, und folglich die Bequemlichkeit im Tragen befördern könne; wie denn auch die alten Bra-

cteaten, so von reinem Silber wären, durch etliche 100 jährigen Gebrauch darum, weil sie klein und dünne, wenig verlohren hätten. Solcher gestalt aber würde keine Noth zur Legirung vorhanden seyn. Dahingegen aber habe ich schon gezeiget, wie nur alsdenn der Münz-Fuß und deswegen viele mehrere Arbeit, wie auch sehr viel Kosten erfodert würden, wenn man nicht reines Gold und Silber ausmünzet, weil man solche bey der reinen Ausmünzung, die ich eben durch diesen Ausdruck von der nach einem Münz-Fuß so genannten feinen Ausmünzung unterscheide, ersparen, ja der Gefahr, leicht unrichtige Münze zu schlagen und des eben so lästigen Remedii der Münz-Meister, wie auch vieles andern Betrugs entübriget, wie auch im Stande seyn könnte, wenn dieser erste Satz mit dem folgenden verbunden würde, alle andere Ursachen der schlimmen Münze zu heben und ihre Folgen zu verhindern, die bey der beliebten Münze mit Zusatz jetzo entstünden. Wie aber, wenn dieser 1ste Satz stat finden sollte, alle bisherige Reichs-Münz-Gesetze und Verträge wegfallen würden: also erfodert der andere Satz ebenfalls eine gänzliche Veränderung der Rechte der Landes-Hoheit vieler Stände, die das Münz-Recht und doch keine Bergwerke haben, folglich auch ohne Schaden Münze schlagen wollen. Denn unser Staats-System bringet mit sich, daß diese Veränderung und Einschränkung der Hoheit vieler Stände des Reichs üble Folgen nach sich ziehen müssen, ob man gleich, wie einige thun, das Exercitium des Münz-Regals lediglich an das wirkliche Exercitium des Berg-Regals und das Daseyn der Gold- und Silber-Bergwerke gar natürlich binden könnte, da doch alle Regalien vorerst das Daseyn der natürlichen Sache, z. E. die Wasser-Regalien, Flüsse, Ströme, See-Strand und die

See

See erfoderten, wenn sie wirklich ausgeübet werden sollten. Denn der II) Satz ist dieser: Kein teutscher Regent soll wenigstens grobe Münze bis auf eine noch nicht ganz kleine Sorte kleinerer schlagen lassen, welcher keine Bergwerke in seinem Lande hat, sondern das Gold und Silber erst mit vielen Kosten, Verlust und Aufschlag in andern Ländern aufkaufen, die Transport-Kosten tragen müßte, und doch gleichwohl ohne Verlust münzen wollte, woferne nicht das Land die Münz-Kosten durch besondere Abgaben zu übernehmen schuldig wäre. Denn, wenn er schadlos seyn, ja wohl gar dadurch auch Einkünfte und oft recht viel und immer Plus erlangen will, als welches solche Herren mehrentheils suchen, denen vieles zum Münzen von dem, was §. 957-966. erfordert worden, abgehet und unächte Cameralisten unrichtige Vorbildungen machen (§. 918.): so wären sie geneigt, und so gar gezwungen, α) entweder teutsche Reichs-Münzen, die ihren rechten Gehalt hatten, einschmelzen zu lassen, oder solche sonst an sich zu ziehen, β) mit vielem Zusatz wider den Münz-Fuß zu münzen, ja bey großen Kosten und vielem verlangten Uiberschuß sehr geringhaltiges Geld schlagen zu lassen. Daraus aber erfolgte eben γ), daß die gute Münze verschwinde und geringe Münze bey uns so häufig da sey. Ja aus eben dieser Quelle sey auch δ) ehemals das ganz unnatürliche Verpachten der Münze an einigen Orten und auf Veranlassen unächter Cameralisten entstanden, die nicht gewußt oder wissen wollen, daß ein Landes-Herr vom Ausmünzen geringhaltiger grober Münze wirklich keinen wahren Vortheil, sondern vielmehr unermäßlichen Schaden nebst seinen armen Unterthanen (§. 918. 930.) sonderlich in Ansehung des Geldes im auswärtigen Verkehr und Bezahlungen haben müsse, da die Aus-

länder gewiß die Münze eines Landes nach dem innerlichen Gehalt des Goldes und Silbers nur annähmen und ersetzeten. Der III Satz ist: Man soll die immerwährende und fortgehende Steigerung des Gold- und Silber-Preises, so durch die mit Zusatz ausgemünzte Münze, und da man die Kosten in dieser groben Münze selbst wieder zu erlangen suchet, vornämlich entstehe, entgegen gehen. Denn obgleich ihr Preis auch aus anderm Gebrauch dieser Metalle, aus der Ausführung, dem Einschmelzen und andern Ursachen der zunehmenden Rarität erfolge: so wären doch die beyden ersten Ursachen des Münz-Verfalls bey uns die Haupt-Ursachen, und hiernächst sey es zu verwundern, daß man sich allen Ursachen der Veränderung des Preises nicht beständig auf das sorgfältigste widersetzet habe, da doch dieses nicht bey rohem Gold und Silber, wie bey andern nöthig wäre, indem sie der allgemeine Werth aller Güter in der Münze werden sollen. Daß aber die Preis-Erhöhung eine Folge der ersten beyden Ursachen, das ist bisher schon dargethan worden. Wenn also, sagen diese Patrioten, diese nicht gehoben würden: so müsse sich auch der Preis immer ändern und beständig fortsteigen, so lange man auch nur die Kosten in der Münze wieder oder gar noch Uiberschuß suchete. Denn so bald diese Metalle vor dergleichen Geld weggegeben würden: so bald erhöhete man auch ihren Preis, und alle Münz-Gesetze, aller Münz-Fuß, alle andere Verbesserung, ja alle andere Mittel gegen die Rarität derselben wären ganz vergeblich. Man müste auch alsdenn den Münz-Fuß immer ändern und der Werth des Goldes und Silbers gegen einander änderte sich ebenfalls beständig. Das zeigte die Münz-Geschichte, und je geringer die Silber-Münze, desto mehr steige das Agio des Goldes, die Wechsel-Provi-

sion

sion ꝛc. da das Gold ohnedem an sich theurer in Europa sey, weil wir da wenig Gold hätten. Darum wäre ehemals schon 1 Mark Gold nur 10. hernach 11⅓ mahl theurer gewesen; jetzo aber sey sie fast 15 mal so theuer, als eine Mark Silber. Wenn man nun aber diese Sätze bey einem Lande insbesondere anwenden wollte, so ereignen sich dennoch Schwierigkeiten. Daher würde, wie einige erinnern, dabey noch zu observiren seyn, daß man 1) alle auswärtigen groben Gold- und Silber-Münzen nicht höher im Lande gelten lasse, als ihr innerer reiner Werth austrüge, 2) gar keine Scheide-Münze mit einem innern Gehalt vom Silber, sondern bloß in Kupfer, jedoch unter denen Bedingungen und Anordnungen, so §. 926. in Not. bereits angegeben worden, schlage. Und da doch der Münz-Herr auch bey reiner Ausmünzung gröberer und reiner Sorten noch Unkosten hätte, durch diese nur 3) diese wenigen Kosten zu erlangen suche. Die Einwürfe aber gegen die Ausmünzungen in reinem Gold und Silber, so viel grobe Sorten betrift und die sonderlich den auswärtigen Handel zum Zweck hat, würden alsdenn von selbst wegfallen. Denn die Ausführung solcher reinen Münze geschieht nur entweder gegen geringer Geld, so aber alsdenn nichts im Lande, oder nur so viel, als sein reiner Gehalt austrägt, gilt, oder durch Waaren, die aber von gleichem Werthe alsdenn seyn müßten, folglich würde dem Herrn und Lande nichts durch die Ausführung entzogen. Sie setzen 4) noch, als eine Regel der Application obiger Sätze, dieses hinzu: man müsse auch auf alle Weise das Commerce des Landes so einrichten, damit jährlich dadurch mehr Geld ein- als ausgeführet werde, widrigenfalls aber helfe das Verboth, die gute Münze nicht aus dem Lande zu schicken, ohnedem nichts, alsdenn aber würde die fremde Münze von den Kaufleuten

von selbst und nicht die einheimischen reinen hinaus geschickt werden. Wollte man aber sagen: es würden solchergestalt die Regenten wenig reine Münze schlagen lassen, wenn solches bloß auf ihre Kosten geschehen müßte: so versetzt man: es liege nichts daran, woferne sonst das Commerce des Landes gedachtermaßen eingerichtet wäre, wenn auch gleich fremde grobe Münze ins Land käme, so aber nur nach dem reinen Gold- und Silberwerthe genommen würde. Denn diese wäre alsdenn eben so gut und thäte eben die Dienste zum auswärtigen Commercio. Endlich so werde er auch bey der Scheide-Münze, so keinen gewissen Gehalt haben dürfte, wegen der wenigen Kosten bey reiner grober Münze, schadlos gehalten, wie schon gedacht worden. Allein so gut alle diese Dinge in der Theorie lauten, und so herrlich der Zustand eines Landes alsdenn seyn würde: so sehr viel idealisches ist doch bey unserm Zustande in Teutschland dabey. Ich glaube aber, daß ich solches nicht erst zeigen dürfe, da unser Staat gar kein solcher ist, wo solches ohne viele und große Grund-Veränderungen angehet. Wir werden uns also wohl an den rechten und ächten Münz-Fuß und andere schon bisher gezeigte Mittel halten müssen, um unser Münzwesen zu verbessern und dessen leidlichen Zustand, so viel nach unserer Verfassung möglich ist, hernach aufrecht zuerhalten Es ist zwar wahr, die vornehmsten Ursachen des beständigen Verfalls des Münz-Wesens sind in den angeführten dreyen begriffen, und einige haben sonderlich von der ehemaligen so milden Verleihung der Münz-Gerechtigkeit ihren ersten Ursprung, so die Kayser, obwohl aus untadelhaftigen Absichten, vorgenommen. Hierzu kam das gute Vertrauen zu denen münzberechtigten Ständen, sie würden im Ausmünzen Ziel und Maaß halten, und solches nur zur Nothdurft ihrer eigenen

nen Lande thun, ja keine Finanz darinne suchen; es hat aber solches sonderlich in der Ausmünzung der Scheide-Münze von Silber und Kupfer gefehlet. Und die allzuhäufige Ausmünzung dieser Münze wurde um so vielmehr beliebet, weil sie bey den groben Münz-Sorten mehrentheils Schaden oder doch keinen Vortheil hatten, diesen aber bey häufiger Münzung der Scheide-Münze zu erlangen suchten. Wenn man also gleich anfanges denen Münz-Ständen Ziel und Maaß, nur vor ihr Land und nicht mehr, als zur täglichen Scheidung im kleinen Handel, Scheide-Münze schlagen zu lassen, gesetzet hätte: so wären viele Folgen im Münz-Wesen verhindert worden. Man hat daher in alten und neuen Zeiten dieses für eine Haupt-Ursache des Münz-Verfalles auch angesehen, folglich scheinen die obigen drey Ursachen nicht allein zum Grunde zu liegen; indem die groben und gerechten Münz-Sorten nicht nur dadurch im äußerlichen Werth gestiegen, sondern auch größtentheils verschlungen worden, die viele Scheide-Münze aber die Erhöhung des Silber-Preises und die Verrückung der Proportion zwischen Gold und Silber, und am ersten die Erhöhung des gerechten Reichs-Thalers im äußerlichen Werth verursachet hat. Indessen so ist es doch nunmehro nicht leicht zu hoffen, daß man dieses Ziel und Maaß durch allgemeine Gesetze denen Münz-Ständen ohne viele Unruhe setzen werde und könne. Und daher bleibt auch dieses nur etwas idealisches. Nach allerhand andern Versuchen verschiedener Mittel dagegen, hat man also endlich dafür gehalten, die Abwürderung entweder allein, oder die gänzliche Verrufung so wohl ein- als ausländischer geringhaltiger Gold- und Silber-Münze, oder beydes zusammen wären die besten Mittel, wenn nur behutsam damit verfahren würde. Allein in Ansehung dieses dreyfachen

Gebrauchs dieser Mittel hat man sich fast niemals vereinigen können. Einige haben allein die Abwürderung, andere gleichweg die Verrufung, und endlich ein dritter Theil beyde zusammen zu gebrauchen angerathen. Sie haben alle ihre Gründe und Einwürfe gegen einander. Allein ein gewisser Autor im 93. 94. und 95. St. der Hanov. Anz. d. a. 1754. hat mit vielen triftigen Gründen dargethan, man sollte 1) alle in einem Lande circulirende den Gesetzen nicht gemässe silberne Scheide-Münze gänzlich verrufen, und gar nichts davon gelten lassen. II) Alle grobe auswärtige Gold- und Silber-Münze auf einen innländischen Münz-Fuß setzen, und sie nicht weiter, als so hoch gelten lassen, da man sie zum ausländischen Handel doch brauchen könnte. Und diese Verbindung der Abwürderung und Verrufung scheinet mir selbst in soweit das beste Mittel mit, weil es keine idealischen Præsupponenda erfodert und weil jeder Staat bey unserer nun einmal vorhandenen Einrichtung der Münze, denen meisten Münz Uibeln, cæteris paribus, ja so gar denen Reichs-Verfassungen gemäß, in sich selbst zu steuren vermögend ist und das Recht dazu hat, (§. 946.) woferne in der Execution nur recht und vorsichtig verfahren würde. Am allerbesten aber wäre es, wenn man in allen Ländern Teutschlandes so verfahren wolle. Denen übrigen Einwürfen gegen diesen Vorschlag aber begegnet gedachter gründlicher Verfasser auch wirklich an gedachtem Orte, hier aber kann solches wegen der Weitläuftigkeit nicht geschehen.

Ende des ersten Abschnitts im andern Buche.

Der

Der zweyte Abschnitt

des zweyten Buchs,

Von der Ausgabe.

Ueber den Ursprung

der Indischen Sprachen

Der zweyte Abschnitt des zweyten Buchs,

Von der Ausgabe.

Das achtzehende Hauptstück.

Von den Regenten-Ausgaben überhaupt.

§. 976.

Nachdem ich bisher von den Einnahme-Geschäften aller möglichen und zuläßigen Einkünfte, der Regenten und Staaten gehandelt habe; die gerechte und kluge Verwaltung des bereitesten Vermögens aber nach dem §. 3. nicht nur die Einnahme, sondern auch die gerechte und kluge Ausgabe bey der wirklichen Anwendung erfodert: so bringt es nun die Ordnung meines Lehr-Gebäudes mit sich, daß ich auch diese zweyte Art der Verwaltungs-Geschäfte nicht nur nach öconomischen, sondern auch insonderheit denen aus den Pflichten und Rechten eines Regenten fliessenden Maximen nach, betrachte [a]). Eingang.

a) Siehe §. 87-103. und 125-134. wie auch im I Th. der A. G. §. 112-126. a) 130. c) §. 140-143.

§. 144-

§. 144-151. wo die ersten allgemeinen ökonomischen Grundsätze und Begriffe von den Verwaltungs-Anwendungs- und Ausgabe-Geschäften des Vermögens erkläret sind. Hier muß das alles voraus gesetzet und recht gebrauchet werden. Ich kann mich daher eben deswegen desto kürzer, als bey diesem Hauptstück im Gr. R. ehemals geschahe, fassen, weil damals jenes noch nicht in der General-Oeconomie erkläret war.

§. 977.

Es ist aber doch ein großer Unterschied unter der Ausgabe eines Privat-Wirts und eines Regentens, wegen seiner besondern Rechte und Pflichten (§. 1.). Und daher bin ich genöthiget, von der Regenten-Ausgabe insgemein I) etwas überhaupt anzumerken, und hernach II) insonderheit von ihren Objecten, Zwecken und denen Geschäften selbst, jedoch ebenfalls nur in diesem Hauptstück insgemein das nöthige zu erklären. In den folgenden Hauptstücken aber werde ich die Haupt-Arten der Ausgaben durchgehen [b]).

b) Von denen aus den Rechten und Pflichten eines Regentens besonders fliessenden Finanz- und Cammer-Maximen siehe §. 34. 35 ꝛc. der A. G. I Theil.

§. 978.

Dieses Stück der Verwaltung ist aber ganz unzertrennlich von einer klugen und gerechten Einnahme. Denn ohne die Ausgabe nützt entweder alles gar nichts, weil wir alles bereiteste Vermögen nur darum erlangen und bewahren, damit wirs nicht nur brauchen und anwenden,

sondern solches auch, nach denen Absichten alles Vermögens, recht und vernünftig anwenden. Denn widrigenfalls ist alle Wirtschaft des Regentens und Staats, wenn auch die Einnahme noch so wohl bestellet ist, ohne gerechte und kluge Ausgabe, wie bey einer Privat-Wirtschaft dem kläglichsten Verfall unterworfen, woferne entweder zu viel oder zu wenig ausgegeben wird c).

c) Das ist ein allgemeiner öconomischer Grundsatz, der sich in der Natur der Arten des bereitesten Vermögens gründet, darinne weder ein Privat-Wirt, noch ein Regent überhaupt etwas besonders haben kann, wenn gleich bey dem letzten in specie besondere Regeln seiner Ausgabe beobachtet werden müssen, die sich vor einen vernünftigen Privat-Mann nicht, wohl aber vor einen Thoren dieser Art Leute schicken. Wer anders denkt; der denkt entweder unvernünftig, oder hält den Glanz und Schein bey den Großen, oder das Seyn und die Wirklichkeit vor einerley. Gleichwohl kann man aus der Geschichte unserer Regenten darthun, daß der ehemalige Verfall der Finanzen und so vieler Häuser vornämlich davon entstanden, weil die Ausgaben nicht Regenten wirtschaftlich, ordentlich, gerecht und klug besorget und geführet worden, diese Regeln aber die allerschwersten bey Höfen gewesen. Und daher ist es gewiß nöthig, daß man solche so deutlich und umständlich, als die Maximen der Einnahme, ja recht angelegentlichst erkläre und vorstelle.

§. 979.

Man hat aber ehemals entweder geglaubet, es komme bey der Regenten-Ausgabe alles nur

auf

auf eben solche Regeln, wie bey der Privat-Wirtschaft an, oder sich gescheuet, davon besondere Regeln denen Regenten zu geben, oder dafür gehalten, es sey doch vergeblich, da sie solche nicht achten würden, und nur von lauter schönen und neu erfundenen Maximen, immer mehrere Revenüen zu erlangen, hören wollten.

§. 980.

Ich kann auch nicht leugnen, daß sonderlich ehemals wenige Höfe vernünftige Regeln der Regenten-Ausgabe achteten, und lieber von jenen höreten: allein unsere heutigen vielen und weisen Regenten, womit uns der Höchste ietzo häufiger beglückseliget hat, denken und verfahren ganz anders. Gleichwohl mag dieses vielleicht nebst andern die Ursache seyn, warum man in denen Schriften vom Cammer- und Finanz-Wesen diese Betrachtung der eigentlichen Regenten-Ausgabe mehrentheils übergangen hat [d].

d) Was man aber hiervon noch mehr sagen kann, will ich nicht aus diesem §. meines Gr. R. wiederholen und wieder abdrucken lassen: denn wo dieser sich weitläuftig erkläret, da werde ich hier keine Erläuterung nöthig haben, und das Buch ohne Noth weitläuftig machen dürfen.

§. 981.

Indessen so setze ich hier doch die allgemeinen Begriffe und Regeln der wirtschaftlichen Ausgabe

Ausgabe insgemein voraus, und werde sie nur auf die Standes- Amts- Pflichts- und rechtmäßige Ausgabe eines Regentens und Staats viel näher nach dem gedachten großen Unterschied anwenden e).

e) Jene sind schon ganz deutlich §. 140-150. im I Th. der A. G. erkläret und hernach bey denen Special-Wirtschafts-Geschäften erläutert. Von der Ausgabe der Regenten und Staaten aber ist auch schon in dem ersten Abschnitt des II Buchs dieses Theils immer bey denen besondern Einkünften gedacht, und dadurch bereits die Vorbereitung zu dieser Abhandlung nebst dem gemacht worden, was auch §. 214. 217. 218. 219. 231 ꝛc. davon zu finden.

§. 982.

Was die Regenten-Ausgabe vor ein Geschäfte sey.

Die Ausgabe eines Regentens, als eines solchen, überhaupt ist also "ein aus vielerley „Geschäften bestehendes Geschäfte der ordent„lichen Anwendung seines eingenommenen be„reitesten Vermögens, es bestehe nun solches „in geldeswerthen beweglichen Gütern, oder in „Geld, zu seiner wahren natürlichen und Stan„des-Nothdurft, zu solcher Beqvemlichkeit und „endlich zur Erlangung eines Uiberschusses, wie „es das Beste des Regenten-Standes und sei„nes Staats unzertrennlich erfordert.„

§. 983.

Man merke hieraus aber nur kürzlich noch folgende aus dieser Bestimmung fliessende Sätze. Der 1ste: alle wirkliche Ausgabe setzt voraus Vorrath an baarem Gelde, oder geldeswerthen

beweglichen Gütern; diese aber heißen bey Regenten und Staaten nebst allen damit verknüpften Anstalten in ausnehmendem Verstande 1) öffentliche angefüllete Cassen, II) solche öffentliche Vorraths-Behältnisse, z. E. Magazine.

§. 984.

Der 2te: Ich will den Satz nicht erst beweisen, daß auch ein Regent, der entweder gar nichts, oder nicht seinen Pflichten gemäß, oder nicht zu denen unzertrennlichen Stücken seiner und seines Staats wahren Wohlfart, sondern nur zu allerhand scheinbaren Guten, oder endlich nicht in rechter Ordnung, und, mit einem Wort nicht recht und vernünftig ausgiebet, durch diesen unweisen Gebrauch des bereitesten Vermögens die Mittel iezt gedachten Zwecks nicht nur gänzlich vernichte, sondern auch daraus Mittel alles Uibels und Verfalles des Wohlstandes seiner selbst und seiner Unterthanen mache f).

f) S. diesen §. des Gr. R. wo ich diesen Satz weitläuftiger erwiesen habe. (gf. hier §. 978.

§. 985.

Der 3te: Die Wohlfart eines Regentens, als eines solchen, ist aber unzertrennlich von der Wohlfart seiner Unterthanen (§. 6.), und darinne besteht der Unterschied seiner Ausgabe von der Ausgabe eines Privat-Mannes. Es muß dannenhero die Anwendung seines bereitesten Vermögens allezeit den Wohlstand 1) seines

seines Regenten-Standes, 2) seines Staats zum Zweck haben.

§. 986.

Der 4te: Daraus folgt aber, daß er widrigenfalls gegen seine Rechte und Pflichten handle, wenn man anders denket, daß er Pflichten gegen Gott und seine Unterthanen habe.

§. 987.

Der 5te: Da die Zwecke der besondern Ausgaben nach denen §§. cit. aus dem I Theil (S. die not. ad §. 981.), in Ansehung der Bedürfnisse eines Regentens und seines Landes, nicht von einerley Werth sind, und also einer dem andern nachstehen muß, wenn der andere nicht bey diesem bestehen kann: so muß auch alles in Cassen und Vorraths-Behältnissen eingenommene bereiteste Vermögen in rechter und dieser Absicht gemäßen Ordnung geschehen g).

g) (S. §. 983. 984.) Jedoch auch der vernünftige Zusammenhang so vieler Handlungen mit den Sachen und Personen, wo immer eine oder mehrere ein Mittel eines nächsten Zwecks, dieser aber wieder ein Mittel anderer Absicht ist, erfodert schon eine weise und zwar auch, nach denen besondern Umständen, eine kluge Co- und Subordination in der vielfachen Ausgabe eines Regentens.

§. 988.

Der 6te: Er muß also eben so wohl seine Ausgaben so einrichten, damit zu außerordent-

lichen Noth- oder Glücks-Fällen, die er am allerwenigsten übersehen kann, durch jährliche Uiberschüsse ein solcher Vorrath gesammlet werde, den er nicht zu ordentlichen Ausgaben anwendet.

§. 989.

Der 7de: Dieses aber kann ebenfalls nicht anders geschehen, als wenn im Ausgeben das Unentbehrliche von dem Entbehrlichen, obgleich auch Nützlichen, das Nützliche von dem Unnützen, obwohl nicht Schädlichen und dieses von dem Schädlichen wohl unterschieden, und das erste zu erst, das andere darnach, das dritte nicht, das vierte aber am allerwenigsten durch seine Ausgaben bestritten wird.

§. 990.

Der 8te: Kann das Unentbehrliche mit dem nützlichen und beqvemen nach besondern Umständen zusammen stehen, ohne daß jenes leidet: so geschicht die Anwendung klüglich, außerdem muß das letzte nach bleiben.

§. 991.

Der 9te: Solchemnach ist die Regenten-Ausgabe entweder nothwendig in verschiedenen Graden, oder nützlich oder unnütze, oder schädlich, ordentlich oder unordentlich, beständig und gewiß, oder unbeständig und ungewiß, ja endlich weise oder unweise, klüglich oder unklüglich [h]).

h) Das ist alles im ersten Theil c. 1. erkläret. Und diese Unterscheidung gründet sich auf die verschie-

verschiedenen Zwecke, Objecte, ihre strengere oder weniger strengere Nothwendigkeit, und also auf ihre Ordnung und Folge auf einander.

§. 992.

Der 10te: Jedoch das ist noch nicht genug, sondern die Ausgabe muß auch, am wenigsten bey einem Regenten, die Ausgabe an sich und insgemein ordentlicher Weise übersteigen, sondern vielmehr allezeit ein Uiberschuß bleiben, (§. 988.) i).

i) Ich weiß nur folgende Ausnahmen: 1) wenn man sehr gewissen Grund hat, daß durch die mehrere Ausgabe in einer gewissen Zeit, ohne merkliches derangement der ordentlichen und nothwendigen, nicht nur der Aufwand, sondern auch großer Gewinn, wo nicht directe, doch indirecte erfolget. 2) Muß der Uiberschuß deswegen so wohl, als auch in höchster Noth wegfallen, oder kann nicht so groß als sonst ordentlicher Weise seyn. Diese Fälle aber kommen bey der Regenten-Ausgabe mehr, als bey Privatis vor.

§. 993.

Der 11te ist: Darum muß nichts ohne gründliche Uiberlegung, genaue Disposition, einen richtigen und streng beobachteten Einnahme- und Ausgabe-Staat und Uiberschlag, und endlich ohne sehr richtige und zuverläßige Berechnung, da ein Regent das allermeiste durch andere ausgiebt, ausgegeben werden k).

k) Die übrigen General-Regeln der Ausgabe im ersten Theil c. 1. lassen sich alle auf gleiche Wei-

se bey der Regenten-Ausgabe anwenden. Ich brauche sie also nicht erst zu wiederholen. Und dieses wird genug seyn, die Regenten-Ausgabe überhaupt zu bestimmen.

§. 994.

Laßt uns aber nun, da man alle Geschäfte der Regenten-Ausgabe, wenn diese Sätze ausgeübet werden sollen, als ein Cameraliste in genere und in specie zu zergliedern und ihre Objecte, Zwecke und besondere Geschäfte deutlich erkennen und wissen muß, denen Geschäften der Ausgabe, jedoch auch hier nur noch insgemein näher treten, und also erstlich die Sache, womit es diese Ausgabe-Geschäfte zu thun haben, betrachten. Die Sache ist ein Vorrath von Geld oder andern beweglichen Gütern, der aus der Einnahme entstehet. Das sind aber Cassen und Vorraths-Behältnisse, und daher muß hier die Lehre

Das Object dieser Geschäfte.

I. von den öffentlichen Cassen, und

II. Vorraths-Behältnissen

überhaupt erkläret werden [1]).

1) Siehe §. 982.

§. 995.

Eine öffentliche Casse ist also "eine Anstalt „des Regentens, gewisse Geldbaarschaften in „vorgeschriebenen Münz-Sorten, als die Einkünfte aus denen Fonds, an einen Ort verwahrlich, durch gewisse Personen nach einem „gewissen Staat, richtigen Rechnungen, Controullen

Bestimmung einer öffentlichen Casse.

„troullen und Cassen-Büchern sorgfältig zu er-
„heben, zu zählen, zu sondern, zu verwahren
„und einzunehmen, solche aber eben so auszu-
„geben [m]).

m) Es gehört also viel zu einer eigentlichen Casse in vollem Verstande, und sie bestehet nicht nur in einer Kiste oder Baarschaft, sondern aus noch mehrern Dingen. (S. §. 214. und die Note.)

§. 996.

Sie werden aber mannigfaltig eingetheilet, und bekommen ihre Namen, theils von den Fonds der daselbst eingehobenen Geld-Einkünfte, theils auch andere Namen, die man aber in einem Finanz- und Cammer-Wesen leicht erfahren kann. Wir bleiben daher ietzo nur bey der Natur der Sache, und da theilen sich die Cassen überhaupt 1) in Einnahme- und 2) Ausgabe-Cassen von selbst ein. Da sich aber alle Ausgabe auf die Einnahme beziehet: so müssen wir hier zuerst auf die Einnahme-Cassen sehen [n]). Unterschied der Cassen.

n) Es ist zwar jede Casse gewissermaßen zugleich eine Einnahme- und Ausgabe-Casse: allein dieser theoretische Unterschied wird sich in dem folgenden besser erklären lassen, wenn wir zuvor die Cassen als Einnahme-Cassen betrachten, und also diese in solchem Betracht von Ausgabe-Cassen unterscheiden.

§. 997.

Wenn man die Cassen, als blosse Einnahme-Cassen, betrachtet, so sind solches 1) particulaire Cassen. Von Einnahme-

laire und zwar α) entweder ordentliche oder auſſerordentliche. Jene sind, wieder 1) die ersten, 2) die folgenden, und diese werden wieder theils in eigentliche Cammer-, theils Landschafts-Cassen unterschieden, aus allen aber entstehet II) oft eine General-Casse, und III) die Schatz-Cammer o).

o) Wir wollen zuerst die Particulair-Cassen und zwar die ordentlichen erläutern, hernach aber von denen außerordentlichen ebenfalls handeln, und darauf die andern betrachten.

§. 998.

Von denen ordentlichen particulairen und ersten Einnahme-Cassen fängt man billig an. Denn das sind die ersten Bächlein, die gesammlet werden und die in die folgenden flieſſen. Sie entstehen unmittelbar unter den Händen derer, so das Geld am ersten aus den Fonds nach und nach einnehmen p).

p) Jedes Amt, jedes einzelnes Regale ꝛc. hat daher seine vielen und verschiedenen Einnehmer, welche kleinere und einzelne Cassen formiren, welche erst in die gröſsern Cassen der Aemter oder andere flieſsen. Und daselbst wird erst die Ausgabe in die Sache abgezogen, bisweilen etwas zur Reserve schon eine Zeitlang behalten, der Uiberschuſs aber entweder in die Cammer-Casse, oder noch vorhero in eine andere Haupt-Casse aller Einnahmen einer Art, z. E. die Forst-Zoll-Geleits-Casse, so die gesammleten Cassen vieler particulairen Aemter-Forst-Zoll-Cassen sind, geliefert, ehe alles in die Cammer- oder Landschafts-Casse kömmt. Die Ursachen sind theils in der

großen Weitläuftigkeit und Entlegenheit der Provinzen, Aemter, Kreise, Districte, und daß man die besondern Cassen nicht lange bey den Aemtern zerstreuet lassen will, oder weil man erst etwan nach der daraus formirten Haupt-Casse eine Theilung mit andern vornehmen muß, zu suchen. Da aber, nach meiner Meinung, aus den allerersten einzelnen Cassen der Einnehmer keine Ausgaben, aus denen Amts-Cassen aber auch nur, was gleich zur Erhaltung des Fonds gehöret, bezahlet werden und eigentlich, so viel immer möglich, alle Ausgaben aus der Cammer- oder Landschafts-Casse selbst geschehen sollten: so sind die allerersten Cassen nur eigentliche und nach ihren vornehmsten Zwecken Einnahme-Cassen, woraus keine Haupt-Ausgaben, sondern wobey nur Einnahmen vorfallen.

§. 999.

Die andern oder denen ersten folgenden und daraus entstehenden Einnahme-Cassen theilen sich nun bey uns mehrentheils in die schon gedachte α) Cammer-Casse jeder Provinz, β) die Landschafts- oder auch Steuer- und Contributions-Casse jeder Provinz q).

q) In die erste fließen die Einnahmen von Domainen-Gütern und fast allen im I Abschnitt des II B. angezeigten Regalien, dem Uiberschuß nach; in die andern aber kommen alle erste Cassen von denen Impostен. Bisweilen aber ist auch die Haupt- oder General-Accis-Casse ganz von der Cammer- sowohl, als der Landschafts-Casse abgesondert: wie denn, wenn die Einrichtung der Collegien im Finanzwesen, wovon das III Hstck. des I B. handelt, solches mit sich bringet, indem sie von einander ganz abgesondert und indepen-

dent sind, auch ganz verschiedene Cassen veranlasset werden, die ihre besondere Namen bekommen. Aus obigen beyden Cassen der Cammer und Landschaft nun werden hernach die Ausgaben erst alle oder mehrentheils verrichtet, der Uiberschuß aber gehet in die General-Casse oder die Schatz-Cammer, wenn das Land groß und mehrere Provinzen hat, und bisweilen nur in die Chatoulle; daher auch alle diese Cassen als gemischte, nämlich Ausgabe- und Einnahme-Cassen angesehen werden können. Allein es entstehen auch oft nunmehro daraus eigentliche particulaire Ausgabe-Cassen, z. E. die Krieges-Casse aus der Landschafts-Casse, die Chatoulle, die Bau-Casse oder sonst dergleichen Cassen, die beständig und zwar hauptsächlich, zu großer Ausgabe in Bereitschaft seyn müssen, und also ihre Baarschaft zu solcher meist im Ganzen aus andern Einnahme-Cassen empfangen, welches denn ein gar kurzes Einnahme-Geschäfte ausmacht. „Denn die besondere und Haupt-Widmung einer Cassen-Anstalt, um entweder ihr Hauptwerk vornämlich aus dem Einnehmen, oder „aus den Ausgeben zu machen, wenn gleich bey „der letzten auch etwas vom Einnehmen, oder „bey der ersten vom Ausgeben vorfällt, ist der „Grund unserer Unterscheidung der Cassen in „Einnahme- und Ausgabe-Cassen.„ Es wird aber diese Einrichtung wegen der Ordnung in einem großen Finanzwesen erfordert, damit man immer gewisse richtige Einnahmen, und gewisse richtige Ausgaben übersehen könne. Oft erheischet auch die bequeme und gerechte Einnahme ganz besondere Umstände, und folglich eine eigene Einrichtung der Cassen-Anstalt darauf, welche sich nicht zu der besonders nöthigen Einrichtung der daraus zu befolgenden Ausgaben füglich schicken. Denn auch diese erfordern besondere

Um-

Umstände, und also auch eine geschickte Einrichtung darauf, die sich nicht füglich zugleich bey der Einnahme-Casse, dem Ort, der Zeit, denen Cassen-Bedienten, Zwecken und Objecten, der Ausgabe nach, anbringen lässet. Und es ist eine Maxime der Klugheit, große Einnahme-Cassen nicht gerne um großer Ausgaben willen ohne besondere bequeme und nahe Aufsicht unter einem Collegio und ohne große Sicherheit lange zusammen zu lassen; als welches doch, wenn große und fortwährende Ausgaben daraus geschehen sollen, erfordert wird. Beständige wichtige Einnahmen, wie auch wichtige und beständige Ausgaben erfodern auch ihre besonders dazu geschickten Leute. Selbst in einer Cammer-Casse separiret man oft gewisser maßen manche Einnahmen und auch gewisse Ausgaben zu dem Ende von einander, und es hat dieselbe daher vielerley Cassen, sonderlich aber auch deswegen mit unter sich, wenn die Münz-Sorten nicht einerley bey der einen wie bey der andern, oder die eine oder die andere sehr wichtig ist, und man immer eine ganz besondere Aufsicht darauf haben will, obgleich alles eine Casse ist, und z. E. alle Amts- und Intraden-Cassen aus allen eigentlichen und zufälligen Finanz-Regalien, Zoll- Post- Berg- Berghandlungs-Accis-Cassen u. s. f. daselbst zusammen kommen. Wo auch das sämtliche Imposten- Steuer- und Contributions- oder das anderswo davon abgesonderte landschaftliche Cassenwesen mit der Kammer verknüpft ist, daselbst sind, z. E. bey einer Kriegs- und Domainen-Cammer, auch zweyerley verschiedene Cassen.

§. 1000.

Nachdem die ordentlichen particulairen ersten und folgenden Cassen einigermaßen erläu-

tert sind, so komme ich zu denen außerordentlichen, welche aus verschiedenen Gründen bisweilen errichtet werden [r]).

r) Denn bald sondert man die im XIII. XIV. XV. XVI. XVII. und XVIII Hstck. angegebenen zufälligen Einkünfte von denen andern, ob wohl eben nicht alle, ab, und läßt sie in ausserordentlichen Cassen sammlen; bald hat man besondere Cassen bey dem Münzwesen, besondere Sportel- und Straf-Policey- Recrouten- Marinen- Chargen- Cassen; bald erfodern sich ereignende außerordentliche oder neue Einkünfte und Anstalten besondere Cassen, z. E. Lotterien, Leib-Renten, Banco ꝛc. bisweilen versucht man nur erst eine Einnahme einzuführen, und errichtet deswegen im Anfange außerordentliche Cassen.

§. 1001.

In die General-Casse eines Staats oder Regentens fliessen endlich nun alle andere particulaire Cassen mit ihrem Uiberschuß ordentlicher Weise ins Ganze zusammen. Sie wird aber nicht immer unter dieser Benennung gefunden. Oft werden selbst gewisse particulaire Cassen einer Art der Revenüen so genennet, die ich aber lieber Haupt-Cassen nennen wollte, zum Exempel: die General-Steuer-it. die General-Accis-Casse.

§. 1002.

Indessen ist doch gewiß, daß die Multiplication so vieler Cassen-Anstalten, wie derer vielen Finanz-Collegien, große Unkosten erfordern,

und

und auch manche Verwirrungen und Beschäftigungen unter den vielen Cassen mit Ab- und Zurechnen veranlassen s).

s) Man hat zwar verschiedenene Compendia, und es geschieht oft durch lauter Aßignationes und Quittungen, ohne wirkliche Erhebung und Auszahlung, Einnahme und Ausgabe, wie Gasser in seiner Einleitung zum Cam. Wissensch. Cap. von Cassen bemerket. Allein eben das ist oft eine Ursache vieler Verwirrung und Streitigkeiten unter den vielen Cassen, womit zugleich viele Unbequemlichkeit, viele Verzögerung u. s. f. verbunden sind.

§. 1003.

Endlich soll nun alles in die Schatz-Cammer oder Spaar-Anstalten der Baarschaften, oder noch besser in Gold- und Silber-Stangen, nach Abzug aller Ausgaben, aus allen Cassen kommen. Und dieses ist wieder so lange eine eigentliche und blosse Einnahme-Casse, so lange nicht Noth- oder besondere Glücks-Fälle ihre Eröfnung erfodern t).

t) Vom Schatz habe ich schon im I Buche dieses Theils gehandelt, und vom Schatz-Gelde im XVII Hstck. Es ist nur dieses noch zu erinnern, daß der Schatz doch einem Theile nach in guter Münze, und nicht in lauter unvermünztem Gold und Silber bestehen könne.

§. 1004.

Bisher sind die Cassen bloß, in soferne sie hauptsächlich Einnahme-Cassen sind, betrachtet. Von Ausgabe-Cassen.

Ausgabe-Cassen aber sind solche Cassen, die zu großen, wichtigen und beständigen, ordinairen und extraordinairen Ausgaben besonders und hauptsächlich bestimmet und aus den Einnahme-Cassen angefüllet werden, (§. 999.) Sie sind wieder 1) in ordinaire und 2) extraordinaire, jene in particulaire und allgemeinere generalere, oder vielmehr Haupt-Ausgabe-Cassen zu unterscheiden.

§. 1005.

Die particulairen jedoch ordentlichen Ausgabe-Cassen finden sich entweder außer denen Finanz-Collegien, oder bey denenselben u).

u) Zu der ersten Art gehören 1) alle erste particulaire Cassen (§. 998.) so ferne sie zugleich Ausgabe-Cassen werden können, welches aber, so viel als möglich, zu vermeiden. II) Alle übrigen Policey- Justiz- Armen- Stadt- und Gemeinde-Ausgabe-Cassen, die entweder aus ihren eigenen angewiesenen Einnahmen, oder auch durch Zuschüsse aus andern Ausgabe-Cassen entstehen, und zu allerhand Justiz- Policey- Kirchen- Schul- und Kriegs-Anstalten verwendet werden. Eine Art der beträchtlichsten sind z. E. die Feuer-Cassen, die Stadt-Cassen ꝛc.

§. 1006.

In und bey denen Cammer- und Finanz-Collegien aber ist, was die Cassen, soferne sie Ausgabe-Cassen sind, eine gar verschiedene Einrichtung. Ich will sie hier nicht erst erzählen. In diesem Spho des Grund-Risses ist etwas davon zusin-

zufinden. Allein an andern Orten ist es wieder anders x).

x) Jeder Hof und Staat haben hierinne verschiedene Einrichtung. Oefters kann es nun zwar anders und besser seyn; öfters aber läßt es die Landes-Verfassung nicht anders zu. Z. E. daß der Fiscus und das Aerarium, Cammer und Landschaft, ja die erste bald eine weltliche, bald eine geistliche oder Kloster-Revenüe-Cammer oder Stube seyn muß, unterschiedene, jedes aber, wie seine eigenen und von dem andern unterschiedene Fonds und Einkünfte, also auch seine zugetheilten und übernommenen Ausgaben, folglich auch so gut besondere Ausgabe- als Einnahme-Cassen habe.

§. 1007.

Es ist nun zwar nicht undienlich, wenn man davon historische Nachrichten hat, oder auf Reisen und durch Correspondenz die Einrichtungen erforschet, ja das alte, so sich noch auf ehemalige Sitten, Begriffe und Verfassungen gründet, und ob diese gleich wegfallen, dennoch einige Reliquien davon hinterlassen hat, aufsuchet, und das neue, gewöhnliche oder besondere bemerket, endlich aber in dem Staate, wo man dienet, absonderlich alles zu erfahren trachtet. Allein dieses würde hier in Anf. Gr. nicht angeführet werden können. Und wenn man auch alles dieses historisch wüste, hätte aber keine Grundsätze, die sich auf die Natur der Sache selbst gründen: so würde solches im Dienste weder insgemein, noch besonders etwas nützen, oder nur voreilige

und

und blinde Nachahmungen veranlassen. Dieser Natur der Sache aber nach können alle particulaire Ausgabe-Cassen entweder

I. zur Ausgabe vor die Unterhaltung des Regentens, als eines solchen, folglich seines Standes und Hofes,

II. zum besten des Staats oder des Wohlstandes seines Landes angewendet werden y).

y) Das Historische kan man auch in denen Schriften de notitia statuum finden. Dieser allgemeine natürliche Grund und Haupt-Zweck aller Ausgaben aber ist, wie von der Einnahme im I B. C. I schon ausgeführet, und es ist allerdings nöthig, diesen Unterschied bey uns in Teutschland, wenn man alles recht bestimmen will, nach diesen 2 Haupt-Zwecken zu unterscheiden. Wenn man nur philosophisch davon handelt, so ist es zwar nicht nöthig; allein in der Cameral-Wissenschaft muß man die Sache applicativischer erklären. Zur Wohlfahrt des Landes insbesondere werden Ausgaben

α) im Frieden
1 im Lande
2 außer Landes
β) im Kriege erfordert.

Kurz: ich theile die Ausgabe-Cassen alle
1 in Hof- und
2 in Staats-Ausgabe-Cassen ein.

Keine kan sonst angegeben werden, als diese, wenn sie gleich anders heißen. Die besondern Zwecke verschiedener zu beyden gehörigen Ausgaben aber geben den Grund an die Hand, solche noch weiter in der Zergliederung zu unterscheiden.

§. 1008.

§. 1008.

Die vornehmsten Ausgabe-Cassen der ersten Art kann man zwar wieder unter folgende Arten in der Note bringen: sie werden aber auch multipliciret, vertheilet, zusammen gezogen, vermehret und verringert nach Unterschied der Oerter und Höfe, und fallen auch zum Theil gar weg. Indessen kommen doch die meisten Hof-Ausgaben darinne vor z).

z) Hierbey kan man Herrn Leg. Sec. von Mosers Hof-Recht wohl brauchen. Diese Ausgabe-Cassen mögen nun genennet werden, wie sie wollen: so können doch folgende alles in sich fassen, z. E. 1) Die Casse zur Tafel, Küche, Keller, Arzeney ꝛc. 2) die Casse zur Erziehung der jungen Herrschaft. 3) Die Hof-Bau-Casse, die aber oft nicht von der andern Cammer-Bau-Casse unterschieden ist. 4) Die Casse zur Kleidung und andern Meubles, 5) die Casse vor den Stall, 6) die Casse für die Spiel- und Hand-Ausgabe-Gelder der Herrschaft, Gemahlinn ꝛc. 7) die Casse für alles, was in Montirung stehet, zum Staat der Herrschaft aber in allen, bey Tafel, Galla-Tagen, Guarden gehöret, 8) die Reise-Casse, 9) die Casse zu allerhand Lustbarkeiten, Gnaden-Ausgaben, Allmosen und dergleichen.

Man kan sie aber auch anders eintheilen, mehr absondern oder zusammen ziehen. Das kommt auf die Gewohnheit, Etiqvette ꝛc. an. Z. E. man kan sie eintheilen 1) in die Hoff-Casse vor die hohen Personen der Herrschaft, II) vor den Hof-Staat.

§. 1009.

Die Ausgabe-Cassen sind aber auch allgemeinere und gewisse Haupt-Cassen (§. 1004.).

Nach der §. 1008. gemachten Anmerkung kann man nur zweyerley solche Cassen in Teutschland annehmen, ob sie wohl α) verschiedene Namen bekommen, β) oft wieder getheilet und separirt sind, oder γ) verschiedene Neben-Cassen haben. Die erste ist der eigentliche Fiscus, (§. 31-60.) oder die Cammer-Casse jeder Provinz. Die zweyte ist das Aerarium oder die Landschafts-Casse a). Und aus diesen Cassen werden am ersten alle ordentliche Ausgaben in denen Theilen des Hofes oder Landes bestritten.

a) Geschieht aber dieses in Ansehung eines ganzen Landes: so ist entweder die Ausgabe-Casse genau bestimmt, und es bleibt nichts übrig, oder es ist ein Uiberschuß, und dieser wird entweder zur Ausgabe daraus im folgenden Jahre geschlagen, oder es ist keine General-Ausgabe-Casse weiter, wohin der Uiberschuß von beyden kömmt, sondern es fließt endlich dieser gleich in die Schatz-Kammer; oder es ist nach diesen jetzt gedachten Cassen eine besondere General-Casse, darein die Uiberschüsse aus jenen kommen, und woraus noch allerhand allgemeine Hof- und Landes-Ausgaben geschehen, bis zuletzt der Uiberschuß in die Schatz-Kammer kömmt. Allein es ist nicht nöthig, solches insgemein zu bestimmen. Dieses nur ist nöthig, noch besonders die Staats-Ausgaben etwas mehr zu entwerfen, die in die Theile dieser Cassen oder Neben-Cassen repartiret zu seyn pflegen, oder doch eingetheilet seyn müssen.

§. 1010.

Sie sind aber, wie gedacht, (§. 1007.) α) zu des Landes in- und äußerlichen Besten, β) zum Landes-

Landes-Schutz so wohl, als zum Kriege. Die erste Art will ich etwas erläutern, ob solches gleich im Gr. Riß schon geschehen [b]).

b) Dahin gehöret 1) Die Besoldungs-Casse aller hohen und niedern Civil- Hof- und Staats-Bedienten, welche theils aus der Cammer- theils aus der Landschafts-Casse besoldet werden. Denn viele von denen Staats-Bedienten, so ferne sie denen Hof-Bedienten entgegen gesetzet werden, werden auch bisweilen aus dem Fisco, und viele Hof-Bedienten aus dem Aerario, nach dem die Verfassung ist, besoldet. Ja dieses giebt öfters Zuschuß eben deswegen zu der Besoldungs- und auch wohl andern Ausgabe-Cassen der Cammer. Einige particulaire Bedienten aber im Lande, Städten, Aemtern ꝛc. werden auch gleich aus denen particulairen Cassen versorget. 2) Sollte wenigstens bey dem Fisco und Aerario eine allgemeine Policey-Casse seyn, 3) eine allgemeine Land-Bau-Casse, 4) eine Casse zur Bestreitung der Reichs- und Kreis-Sachen, 5) der Gesandschafts-Speesen, und 6) zum Verlag der Münzen. Denn alle diese Dinge erfodern wichtige Ausgaben, und also bey beyden Haupt-Cassen oder doch der General-Casse eine besondere Anstalt zur eben so richtig determinirenden, als wirklich zu errichtenden Ausgabe, die wir uns eben als eine Ausgabe-Casse (§. 995.) vorstellen, um das große Geschäfte der Ausgabe desto besser in seine Theile zerlegen, und, so viel möglich, theils zum voraus, theils aus den vorher geschehenen Ausgaben zu dieser und jener Sache alles deutlicher und leichter übersehen zu können; ob wohl eigentlich die Gelder nicht immer separat in verschiedenen Behältnissen liegen, wohl aber in der Ausgabe-Rechnung, in dem Staat, und nach

denen Beschäftigten und Geschäften dabey von einander unterschieden werden, so ferne es Gelder zur Ausgabe sind.

§. 1011.

Was die zweyte Art (§. 1010.) betrift: so gehören dazu eigentlich alle Arten von Krieges-Cassen, deren ihre Ausgabe die Sicherheit und den Schutz des Regentens und Landes im Friede und Kriege gewidmet ist c).

c) Dahin gehören nun im Frieden 1) die Casse zur Aufrichtung und Unterhatlung eines militis perpetui oder eigentlicher Feld-Guarde und Guarnisons-Soldaten zu Pferde und zu Fuße. 2) die Casse zur Unterhaltung einer bloßen Landmiliz. 3) Die Casse zur Anleg- und Unterhaltung aller Festungen und Befestigungen. 4) Die Casse zur Anlage und Unterhaltung der Arsenale, Kriegs-Zeug-Häuser und verschiedener Ammunitions- und Proviant-Magazine. Im Kriege aber selbst müssen 1) Cassen zu defensiven und 2) Cassen zu offensiven Kriegen da seyn. Denn die wirklichen Operationes im Kriege und der wirkliche Gebrauch aller jetzt gedachter Kriegs-Bereitschaft, erfodert noch mehr Ausgaben, dazu jene Cassen gefüllet, oder besondere errichtet werden müssen. Jedoch diese gehören mehr zu denen extraordinairen Ausgabe-Cassen.

§. 1012.

Und von diesen (§. 1004.) muß ich nun auch noch einige Anmerkungen machen. Die erste ist: Man muß hier voraus setzen, was schon im I Hauptst. und auch in diesem von

außer-

außerordentlicher, vermutheten oder unvermutheten Ausgabe vor Begriffe vorgestellet worden, damit man sich desto besser von einer ausserordentlichen Ausgabe-Casse eine rechte Vorstellung mache; hiernächst aber solche wieder in particulaire und allgemeine unterscheiden [d]).

d) Was die ersten betrift: so fallen außerordentliche Ausgaben bey allen Arten der particulairen ordentlichen Ausgabe-Cassen vor. Und man ist daher, der Klugheit nach, genöthiget, „bey dem „Staat jeder besondern ordentlichen Ausgabe- „Casse sogleich etwas zu vermutheter und auch „noch etwas zu unvermutheter außerordentlicher „Ausgabe, nach Proportion der Casse und der „ordentlichen Ausgabe, ingleichen der Zwecke, „wozu die Ausgabe-Casse bestimmet ist, auszuwerfen, und dieses Ausgeworfene von dem immer an die Haupt- und generalen-Cassen abzuliefernden Uiberschuß eine Zeitlang zurücke zu „behalten, damit man immer etwas zur Reserve in solchen Ausgabe-Fällen dieser und jener „Casse zur Hand habe, woferne man nicht wider die Ordnung und zur merklichen Verwirrung eine Casse in die andere mischen und die eine von der andern alsdenn will borgen lassen, oder wenn die generalere Cassen nicht oft wiederum in solchen Ausgabefällen immer mit Unbeqvemlichkeit, was sie schon an Uiberschüssen eingenommen und wohl gar repartiret haben, wieder zurücke geben wollen, um einer untern Ausgabe-Casse, der es nun fehlet, wenn sie gar nichts in Reserve behalten hätte, zu Hülfe zu kommen. Und dieses habe ich schon im vorigen bey anderer Gelegenheit erinnert, daß eine particulaire Reserve-Casse bey allen wichtigen particulairen und ordentlichen

Was Reserve-Cassen sind.

Ausgabe-Cassen, die von dem zu unvermutheten Nothfällen oder Vortheilen, welche in der Art der Ausgabe, wozu die ordinaire Ausgabe-Casse bestimmet ist, vorkommen möchten, ausgeworfenen, von dem übrigen einzuliefernden Uiberschuß noch zurück behaltenen und immer nach gewisser Proportion aus Vorsicht bleibet, wenn sie in den Händen dieser Ausgabe-Cassen-Anstalt sicher bleiben kan. Kurz: es ist dieses gleichsam der bey klugen Privat-Wirten bekannte ordinaire Noth-Pfennig, wie der Schatz der geheimste und außerordentlichste Nothpfennig ist. Indessen muß man doch nicht denken, als ob diese Reserve-Cassen immer und allezeit bey denen particulairen Ausgabe-Cassen zu halten wären. Denn es giebt Fälle und Zeiten, in welchen gar nicht daran zu gedenken, oder die generalere Casse solche, da ihre Reserve nicht zureichet, einziehet, folglich größere Uiberschüsse bekömmt, oder endlich die Schatz-Kammer, so die Haupt- und allgemeine geheimste und extraordinaire Reserve-Casse ist, worauf endlich alles ankömmt, wenn man nicht zu außerordentlichen Mitteln, Geld zu schaffen (§. 826 ꝛc.), schreiten will, alles an sich nimmt, um plötzliche Noth oder große Vortheile eilig zu bestreiten. Ich weiß wohl, daß man bey Höfen nicht so denket. Ich will es also nur vor einen der klugen Oeconomie gemäßen Vorschlag ausgeben (§. 988.) der in den Grund-Regeln der Regenten-Ausgabe offenbar gegründet ist. Es werden auch künftig Exempel vorkommen, wo es sich zeigen wird, wie so gut es sey, bey allen ordentlichen Ausgabe-Cassen auf solche Spar-Cassen oder Büchsen, oder diese particulairen extraordinairen Ausgabe-Cassen zu sehen.

§. 1013.

§. 1013.

Und nunmehro deucht mir, daß ich nicht nöthig habe, von der zweyten Art dieser außerordentlichen Ausgabe-Cassen, welche allgemeiner oder wirklich die generaleste (§. 1012.) ist, viel zu sagen. Denn nach diesem Vorschlage müssen nicht nur die von §. 1007. an bis §. 1011. bemerkten ordinairen Ausgabe-Cassen ihre Reserve-Cassen haben, sondern es ist der Schatz, die Schatz-Kammer endlich, wie schon gedacht, die letzte Haupt- und generaleste Reserve-Casse, die allenthalben vor den Riß stehen muß e).

e) Siehe das XVIII Hauptstück und §. 81. im I Buch.

§. 1041.

Erinnerungen v. den Cassen überhaupt.

Ehe ich nun diese Abhandlung von dem Cassen-Wesen, die man verhoffentlich nun verstehen wird, wenn man nur den allgemeinen Begrif (§. 995.) vor Augen hat und wohl bedenket, in meinem Grund-Riß verließ: so hängete ich noch einige Erinnerungen an. Sie sind aber verschieden. Einige gehen das Cassen-Wesen überhaupt, einige besondere Dinge dabey an f).

f) Die ersten habe ich nunmehro schon §. 214. gemacht. Man kan sie aber nicht vollstrecken, wenn man I) kein vollständiges Verzeichniß aller Fonds der Einkünfte, II) die vorigen und alten Rechnungen, III) vorher gewesenen particulaire

und generale Einnahme-Staats, IV) ein generales und ſpeciales Verzeichniß der jetzigen wahrſcheinlich gewiſſen Ausgaben, V) die vorigen Ausgabe-Rechnungen davon, VI) die vorigen Ausgabe-Staats zur Hand hat und zu Hülfe nimmt. Es gehen aber freylich bey einem ehemals unordentlichen Finanz- und Cammerweſen viele Hülfs-Mittel im Gebrauch dieſer Lehre öfters ab, und alsdenn muß man ſich vor der Hand mit vieler neuer Arbeit ſo gut, als man kan, aufs künftige helfen. Denn das ſind die erſten Grund-Unterſuchungen, wenn man nicht immer im Finſterniß wandeln will.

§. 1015.

Was die beſondern Erinnerungen betrift: ſo iſt vornämlich die Ausgabe ſehr genau und ſonderlich, als Mittel aller Einnahmen, oder, um den Verluſt zu hindern, oder ſo weit ein Mittel zu ſeyn, ſo weit ein guter Zweck ſeinen zureichenden Grund darinne hat, zu bemerken, und alſo muß α) ein Verzeichnis von allen Ausgaben, die zu jeder Caſſe gewieſen, vorhanden ſeyn. Es muß β) jede Ausgabe in ſolche Bücher und Rechnungen angezeichnet werden, wo man ſie nach ihrer Natur und ihrer Caſſe am leichteſten und erſten ſuchen und finden kann, da ihrer ſo vielerley ſind. Zu dem Ende aber muß ſie auch γ) bey derjenigen Caſſe, wo es immer möglich iſt, wirklich geſchehen, wo ſie hin gehöret. Endlich aber muß man δ) immer monatliche Extracte von allen Caſſen bey denen folgenden, wohin ihre Uiberſchüſſe kommen, haben.

haben. Der Grund von diesem allen aber ist endlich ε) die öftere Analysis aller und jeder Ausgaben. Denn eben dadurch muß man von jeder Ausgabe das gleich anfangs gemeldete erlernen und bemerken g).

g) Die Vernachläßigung dieser Puncte verursachet in Cammern ungemein viel Verwirrungen und Verdunkelungen. Denn es ist wegen immer nöthiger Erkenntniß der Nachkommen nicht gleich viel, ob etwas, z. E. so aus der Amts-Casse bezahlet oder eingenommen, folglich auch daselbst in Rechnung gebracht werden muß, in die Cammer-Casse oder Chatoulle, oder Hof-Cassen des Regenten unmittelbar komme, oder daselbst ausgegeben und in Rechnung gebracht werde, wenn gleich alle Cassen dem Regenten gehören. In was vor Verwirrungen würde die Menge der Sachen die Administratores stürzen, und wie könnte jede Art derselben ihre Administration besorgen? Z. E. wenn die Cammer eine Ausgabe in einem Amte vor selbiges anweiset, die Chatoulle, der Regente, oder die Hof-Cassen aber hätten schon das Geld weggenommen, wie würde es alsdenn mit einer Ausgabe gehen?

§. 1016.

Es ist zweytens nicht nur, wie schon gedacht, bey der Eintheilung der Cassen zu merken, daß sie nicht nach der Praxi, sondern nach der Natur der Sache nur gemachet sey, um die der Ordnung wegen nöthige Abtheilung davon einzusehen, sondern ich will auch dieses nochmals erinnern, daß man die Vielheit, gar zu große Verschiedenheit und Absonderung der

Cassen, so viel nur immer möglich ist, vermeiden müsse [b]).

b) Denn so nützlich auch die Eintheilung der Cassen, sonderlich der Ausgabe wegen zur Ordnung, Erleichterung, der Aufsicht und zur Ausübung der ökonomischen Regel dienet: man muß das Eingenommene fein eintheilen; so sehr viel Verwirrung kan doch aber auch davon entstehen. Einige eigennützige Cameralisten wollen auch davon allerhand Vortheile und sonderlich diesen ziehen, daß sie Ausgaben fein lange aufhalten können: allein ich kann nicht beyfallen.

§. 1017.

Was drittens im Discours von wirklichen Eintheilungen der Cassen angeführet werden kann, überlasse ich auch hier einem gelehrten Lehrer.

§. 1018.

Man wird viertens nun erkennen, daß die Ausgabe-Cassen, sonderlich aber die generale und die Schatz-Kammer das große Meer sind, darein alle Flüsse, oder Einnahme-Cassen zusammen kommen und wieder ins Land ausfliessen, solches beströmen und zu neuen und reichern Erndten düngen, indem sie da wieder circuliren, solchergestalt aber der Regent universelle-ment das ganze Staats-Vermögen zu seiner und seiner Unterthanen unzertrennlichen Wohlfart verwalte.

§. 1019.

§. 1019.

Nur muß man fünftens sehr wohl merken, daß diese Ausflüsse ins Land und nicht außer Land, ohne daß dieses davon einen wirklichen Nutzen habe, gehen müssen; dieses aber wieder nicht geschehen könne, wenn das Land nicht in den Zustand gesetzet wird, daß es auch vor das auszugebende Geld, dasjenige an Geld, Geldeswerth, Diensten und Credit geben könne, was man braucht i).

i) Denn das ist eigentlich das heilsame Commercium zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, so er aber selbst auf dieser Seite muß gründen helfen. Reiche Unterthanen machen einen reichen Herrn, arme aber nimmermehr, oder auf kurze Zeit, und nur einen reichen Privat-Mann aus ihm.

§. 1020.

Es ist aber auch sechstens vorige Erinnerung mit einem gewissen Unterscheid anzuwenden. Denn viele Ausgaben können nicht ins Land, wenigstens directe, fliessen k).

k) Weil α) nicht alle Länder alles haben können, was Regenten und Staaten brauchen, β) viele Ausgaben ihrer Natur nach nicht darinne geschehen können, z. E. zu Gesandschafts-Spesen, γ) das gute Vernehmen unter denen Ländern, sonderlich im teutschen Reiche, solches nicht immer zulässet. Denn es heißt auch hier: eine Hand wäscht die andere. Und obgleich Mächtigere öfters denken, sie hätten dieses gegen Schwächere nicht zu achten, und sie könnten alle entbehren: so ist es doch in allen menschlichen Dingen

nicht

nicht immer heute Feyerabend. Die Mächtigen kommen so gut in Noth, als andere, worinne denn viele, sonst sehr schwache, jedoch in Haß, Mißgunst, Jalousie und Neid bisher nach und nach unter der Decke der Hof-Schmeicheley und Höflichkeit verborgener Weise gesetzte Regenten entweder paßive oder active viel helfen oder schaden können, sonderlich aber niemals unterlassen, nebst andern alsdenn zuzugreifen und die Federn zu berupfen. Die alte Geschichte stellet davon viele Beyspiele in der persianischen und griechischen Monarchie und auch bey uns in Teutschland auf. Endlich aber erfodert auch δ) das decorum publicum oder der bey Regenten unter ihres gleichen höchst nöthige Wohlstand, daß er nicht alle Ausgaben directe ins Land fließen lassen könne, die doch aber hernach, vermittelst einer schönen Policey, auch recht angewendet werden müssen.

§. 1021.

Von den Vorraths-Behältnissen.

Bisher haben wir das erste Stück des Objects der Ausgabe-Geschäfte, nämlich die Cassen insgemein betrachtet (§. 995.). Allein das andere Stück dieses Objects bestund auch in Vorraths-Behältnissen anderer beweglicher Güter (§. 994.), welches ebenfalls öffentliche Finanz-Anstalten eines Regentens sind, diese Art der Güter durch gewisse Personen in geschickte Verwahrungs-Oerter nach vorgeschriebener Ordnung zu sammlen, oder zu erheben, zu bewahren, und, wie schon gelehret worden, auszugeben, oder eigentlich anzuwenden [1]).

1) Man kann alles übrige von der Bestimmung der Cassen §. 995. außer dem, was ich hier zum Unter-

Unterschied von denen Cassen angeführet habe, auch auf dieses Stück ganz leicht anwenden. Diese Behältnisse entstehen auch 1) durch die Ausgabe-Cassen, 2) durch wirklichen Zuwachs aus denen Fonds der Einkünfte, und 3) durch allerhand Tausch, Absetzen und Verkehr dieser Güter mit andern.

§. 1022.

Hiervon will ich nun kürzlich folgende Grundsätze angeben, die wirklich alle aus dieser Bestimmung, und wenn man das vorige dazu nimmt, deutlich zu erweisen sind, wenn ich mich auch nicht immer mit neuen Beweisen aufhalten und sie wirklich hersetzen könnte. Der erste ist: Die Ausgabe und Anwendung dieser Dinge geschicht 1) entweder ordentlicher oder außerordentlicher Weise, entweder 2) mit ihrer gänzlichen Consumtion, oder daß noch was übrig bleibet, oder aber 3) durch einen theils beständigen, theils dann und wann nur vorfallenden, mehr oder weniger nothwendigen, ja zum öftern gar wohl entbehrlichen Gebrauch, dabey doch Dinge lange oder kurze Zeit noch dauern und im Vorrath bleiben, und endlich 4) in dem man ausgiebt, um damit zu gewinnen [m]).

m) Dieser Satz ist wohl zu merken. Er gründet sich auf die Regeln, so §. 140. A. G. I Th. gegeben, ist aber sonderlich bey der Regenten und Staats-Wirtschaft nöthig. Man schweift jedoch oft dagegen aus. Entweder damit, wenn man gar nicht nach ordentlicher Weise auf nöthige und nützliche Dinge denkt, oder versorget sich doch

nicht

nicht damit auf die Nothfälle, z. E. Theurung, Hunger, Miswachs, Pest, Krieg oder unglücklichen Krieg ꝛc. Man verfähret bey der Anwendung sehr unbedachtsam, und es muß, nach der gemeinen Meinung, recht muthwillig verschwenderisch viel darauf gehen und vernichtet werden. Selbst Regenten glauben öfters, es bestehe darinne ein Respects-Punct, denen Bedienten aber gefällt es auch und alle gemeine Leute loben es. Denn viele Consumtion geschicht durch sie selbst, und ihre Kragen werden gefüllet. Alsdenn aber heißt es, dieß und das ist verdorben, verlohren, eingetrocknet ꝛc. Die Vorraths-Behältnisse der Hof-Küchen-Kellereyen- und anderer erfahren es sonderlich. Oft gehet man auch mit dem bloßen Gebrauch so unvernünftig um, daß die Sache, die man immer oder viel länger brauchen könnte, gar oder doch viel zeitiger zu Grunde gehet, und es wird gar oft recht unbarmherzig in dem allen mit großen Herren verfahren. Ja wie so wenig glaubt man, daß es auch in dieser Regenten-Ausgabe aus den Vorraths-Behältnissen nöthig und recht sey, die übrigen Brocken zu sammlen und in Einnahme wieder zu bringen? z. E. bey dem Bau-Zeuge. Denn auf das Uiberbleibsel vor den Herrn wird bey 100. Ausgaben fast nicht gedacht. Das sind meistentheils Accidenzien, die andere ohne Recht und Billigkeit zu genießen zu sich nehmen, oder wohl gar zu stehlen sich recht ein Privilegium gemacht haben. Viele Vorräthe müssen zwar immer da seyn: allein sie halten sich nicht lange, und man büsset daran ein; endlich aber, wenn man sie braucht, hat man nicht, was man zu haben glaubt. Das geschicht sonderlich mit solchem Vorrath, den man erst in Noth- oder sonderlich in guten, freudigen und angenehmen Respects- und andern Fällen anwendet. Könnte man sie aber auch

conserviren: so kostet diese Erhaltung doch viel, wie z. E. die neuen Erfindungen mehrentheils sind, um das Magazin-Getreyde sehr lange gut zu erhalten. Und bey solchen Umständen ist ein klüglich angestellter Verkehr mit solchen Sachen sehr nöthig, und zugleich oft gar vortheilhaftig, wobey man doch immer in Vorrath von eben der Sache, der jedoch nicht verlegen und verdorben ist, bleiben kan. Dieses ist eine sehr nöthige Regel von sehr vielen, sonderlich aber Proviant-Magazinen und Häusern, Garde de Robbes. (Von den Magazinen kann man meine Anmerkungen im erläuterten Becher p. 1776 ꝛc. finden.) Diese Arten der Vorraths-Behältnisse sind gleichsam die Schatz-Kammern geldeswerther Dinge, welche sonst bey Baarschaften aus Münze bestehen. Der andere täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich anzuwendende Vorrath aber ist denen andern bisher betrachteten Cassen-Einnahmen gleich. Endlich wird auch oft gar sehr darinne gefehlet, daß man vielen, theils an sich unnützen Vorrath hat, theils den nützlichen nicht brauchet, und doch viele todte Baarschaft darinne stecket. Das geschieht sonderlich mit großen und vielen Kostbarkeiten, oder Raritäten, die alle 100 Jahr gebrauchet, einmal oder niemals und gar nicht zum Vorschein kommen, oder nur einmal angesehen werden, ja auch nicht einmal mehr nach dem Geschmack der Zeiten im Regenten-Wohlstand, Staat und Pracht sind, oder vor allen Menschen verborgen in grossen Sälen und Behältnissen liegen, daß auch niemand nichts einmal davon lernen kan. Was vor ein schreckliches Geld steckt nicht oft in überhäuften alten Argenterien, in mit alten Medaillien und abgegangenen Münzen angefülleten Cabinettern; da es hingegen an Sammlungen aller in den teutschen Münz-Veränderungen bis-

her und in neuern Zeiten zum Nutzen der Münz-Wissenschaft fehlet? oder es werden doch die Medaillen-Cabinette nicht zur Geschichte und Wissenschaft der Alterthümer eröfnet. Ich habe Höfe gesehen, wo fast Tonnen-Goldes in allerhand güldenen und silbernen Uhren oder Toback's-Dosen stecketen.

§. 1023.

Der 2te: Diese Vorraths-Behältnisse müssen dannenhero nicht nur da seyn, sondern auch wirkliche nothwendige und nützliche Güter enthalten, recht gebrauchet werden, und endlich ihren richtigen Zu- und nach Unterschied klüglich eingerichteten Ab- und Ausfluß haben n).

n) Im andern Abschnitt des I) Buches habe ich auch hin und wieder schon von dem Gebrauchs-Nutzen unbeweglicher Dinge gehandelt, und davon Maximen angegeben, die gewissermaßen auch bey beweglichen Gütern anzuwenden sind. (S. z. E. das IV Hst.)

§. 1024.

Der 3te: Wie der Maaßstab des Werthes aller Dinge nun das Geld ist: also müssen diese Güter nicht nur nach Zahl, Maaß, Gewicht ꝛc. sondern auch allerseits nach ihrem Geldwerth, entweder wie es der Einkauf, oder eine richtige Taxe erfodert, eingenommen, ausgegeben und angerechnet, auf diese Weise in ordentliche Inventarien und hiernächst in verschiedene von einander abgesonderte zur Natur der Sache geschickliche Behältnisse gebracht werden, als woraus

aus eben und aus den besondern Zwecken ihrer Anwendung der Unterschied der Vorraths-Behältnisse in denen Staaten entstehet o).

o) Man könnte bey dieser Gelegenheit auch noch verschiedenes anmerken: 1) von Sachen, die man aus etwan einem Grunde, z. E. wegen der Rarität oder eines pretii affectionis, vor unschätzbar hält, wobey aber auch viele Verschwendung aus bloßer Phantasie der alten und neuern vorgehet. 2) Von dem Vorrath gewisser Landes-Schätze an sichtbaren Dingen, z. E. von dem Vorrath an gewissen Leuten, als Gelehrten, Künstlern, Soldaten, Armeen ꝛc. oder Wäldern, oder reichen Bergwerken, die man eben nicht durch natürliche und künstliche Behältnisse, sondern durch moralische Bewahrungs-Mittel verwahret, conserviret und aufhebet. 3) An unsichtbaren Dingen, z. E. an Dienst-Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, it. an Credit. Und bey beyden hat man viele wichtige Regeln, theils der Erlangung, der Vermehrung und Erhaltung, theils der Anwendung, und zwar vielmehr in der Staats- als Privat-Wirtschaft zu beobachten, wovon aber die General-Oeconomie im I Theil nachzusehen. Sonderlich wäre das schon berührte alte Vorurtheil, als ob großer Vorrath von Bauern, Dürftigen und geringen Leuten, die nur arbeiten und recht wirtschaften können und wollen, nichts nütze, auf alle Weise abzulegen. Denn aus diesem Vorrath kan man in der That mehr Gut an Gelde und Diensten, ja an allem nehmen, als öfters aus einem großen Vorrath an reichen Leuten. Denn durch jene roulliret mehr Geld und also folget auch mehr Einnahme und Gewinn des Landes davon. Das kan man sehr leicht begreifen, wenn man nicht blind ist. Z. E. ein reicher Stadt- oder vorneh-

mer Mann hat an Vermögen 20 M. Rthlr. daraus ziehet er etwan jährlich 1000 Rthlr. und erhält davon 12 Personen, sich, eine Frau, 6 Kinder und 4 Bediente. Allein man theile 20 M. unter 20 arbeitsame und nahrhaftige Bauern oder Dürftige in gleicher Proportion aus, und rechne nur auf jeden 4 Personen, so leben davon 80 Personen. Man kan auch gar wohl annehmen, daß eine dürftige Familie, eine ins andere gerechnet, jährlich 150 Rthlr. verzehre: das thut aber von 20 Familien 3000 Rthlr. die sie durch industrie dem Lande einbringen, da doch der 20000 Rthlr. reiche Mann nur 1000 Rthlr. einbringt, und dieser Männer nur wenige seyn können, von dürftigen Familien aber ordentlicher Weise eine große Menge da ist. Und was wird nicht in jenem Vorrathe von 20 Familien endlich vor ein Vorrath an Diensten nach und nach gesammlet, ja wie multipliciret sich solches in Großen? allein man will nur Geld und sichtbare Güter haben, und schätzt nicht den großen Reichthum, der in vielen Diensten stecket. Jedoch dieses im Vorbeygehen.

§. 1025.

Der 4te: Man kan übrigens die eigentlichen Vorraths-Behältnisse, wovon wir hier reden, gar füglich I) in Vorraths-Behältnisse zu ordinairer Nothdurft und Bequemlichkeit, II) beyde aber in Ansehung des Landes in particulairere und generalere, III) nach ihren verschiedenem Inhalt und Zwecken, in 2 Haupt-Gattungen eintheilen, nämlich α) in diejenigen, so zur Unterhaltung des Regentens, seines Standes, seiner Familie und seines Hofes, β) so zur Landes-

Landes Wohlfarth und Sicherheit besonders gewidmet sind, und aus verschiedenen Haupt-Gütern bestehen, eintheilen p).

p) Bey den beyden ersten Gattungen will ich mich nicht aufhalten, da sie schon aus bisherigem verständlich sind; von der IIIten Eintheilung aber ist zu merken: sie können und müssen also aus verschiedenen Arten der Güter, davon man viel braucht, bestehen, und zu denen Hof-Vorraths-Behältnissen gehören, z. E. 1) alle Korn- und Frucht-Häuser auf den Aemtern, 2) Vieh- und Pferde-Ställe oder Stutereyen auf den Aemtern und bey Hofe. 3) Alle andere Materialien-Behältnisse zur Unterhaltung der Tafel, 4) alle Vorraths-Behältnisse der Meublen, z. E. der ganzen Bettmeistereyen, Guardes de Robbes, 5) Gold- und Silber-Cammern, 6) Hand- und Hof-Bibliotheken samt denen Archiven des Hofes, 7) allerhand Sammlungen großer Kostbarkeiten, wie auch die Behältnisse der Staats- und Cron-Meublen, 8) die Vorraths-Behältnisse der Bau-Materialien bey Aemtern und dem Hofe. Ich übergehe alle andere Hof-Vorraths-Behältnisse, weil sie alle auf die erzählten Arten gebracht werden können.

§. 1026.

Von denen Fürstlichen Haus-Apotheken, Kirchen- und andern Ornats-Behältnissen, von Bereitschaften zu Opern und Comödien, von Jagd-Zeug-Häusern, von Carossen- Wagen- und Reit-Zeugen, von Fürstl. Garten-Geräthe u. s. f. werde ich also nichts gedenken. Nur will ich bitten, einen Unterschied unter mehr oder wenigern unentbehrlichen und ganz ent-

behrlichen, unter solchen, die zum wirklichen Nutzen, oder bloß α) zum Staat, Fürstl. Pracht und Wohlstand, β) zur bloßen Lust da sind oder errichtet werden, in einer klugen Hof-Wirtschaft zu machen.

§. 1027.

Zu denen Vorraths-Behältnissen, die zur Landes-Wohlfahrt und Sicherheit (§. 1025.) theils insgemein in Friedens-Zeiten, theils zum Krieges-Staat gewidmet sind, werden wiederum vielerley Arten erfodert, davon ich einige nur in der Note angeben will q).

q) Zur ersten Absicht gehören z. E. 1) allerhand particulaire Vorraths-Behältnisse oder Magazine in den Städten, die zu vielen Policey-Anstalten in denselben, oder gewissen Districten nöthig sind. 2) Landes-Magazine und Proviant-Häuser in Theurung und Hungers-Noth. (S. meinen erläuterten Becher c. l.) 3) Land-Bau-Höfe, 4) Manufactur- und Fabriken-Waaren Lager. Zur 2ten Art sind zu rechnen 1) allerhand Kriegs- Proviant- und Fourage-Häuser oder Magazine, 2) Krieges-Zeug-Häuser, 3) Festungs-Bau-Magazine, 4) Schiffs-Bau-Magazine ꝛc.

§. 1028.

Der 5te: Die in solchen Vorraths-Behältnissen befindlichen Dinge erfodern nun, so wohl was die Sammlung und ihre Einrichtung, als die Bewahrung und Anwendung betrift, 1) viele bald mehr bald weniger kostende Häuser und

feuer-

feuerfeste Oerter, 2) eine zulängliche Menge solcher Bedienten, welche die verschiedene Natur der Güter, ihren profitablen Ein- und Verkauf, wie auch sonst die menageuse verschiedene Wirtschaft damit verstehen (§. 1022.)

§. 1029.

Der 6te: Unwissende dürfen sich also gar nicht wundern, wenn sie viele Vorraths-Behältnisse, viele Ausgaben, folglich auch mehrere Einnahmen erfodern, als etwan ehemals bey unvorsichtiger Verfassung der Höfe und Staaten, wo man nur immer auf heute und höchstens auf morgen sahe, nöthig war.

§. 1030.

Der 7de: Allein die Bedächtlichen und Einsichtigen müssen sich auch sehr wohl fassen, daß sie nicht auf das andere extremum verfallen, so die Alten vermeiden wollten, dabey aber auch fehleten. Nämlich sie müssen das Unentbehrliche und schlechterdings oder respective Entbehrliche unterscheiden, und sich noch mehr vor dem Unnützen oder gar Schädlichen hüten.

§. 1031.

Dieses kan man nun im Discours aus der Geschichte alter und neuer Zeiten und die gar verschiedene Menge der Bedürfnisse nach ihren Umständen erläutern, ja zeigen, warum die Regenten und Staaten zu diesen Zeiten vielmehr Aufwand machen müssen; und, wenn sie auch

nicht wollten, dennoch dazu von allen andern genöthiget sind.

§. 1032.

Der 8te: Sonderlich muß man das decorum publicum und personale, das naturale und rituale, politicæ privatæ, juris publici und gentium wohl erwägen, welches heut zu Tage zwar billig erfordert und beobachtet, folglich auch ein Vorrath vieler beweglicher Güter in Bereitschaft erheischet, jedoch aber auch von bedächtlichen Regenten, ohne Verletzung des Wohlstandes, vernünftig eingeschränket wird, damit es nicht ins Unendliche steigen möge r).

r) Von diesem decoro kan man *Canzii* disciplinas morales nachsehen. Indessen sind doch diejenigen sehr unrecht berichtet, die alle Ausgaben nach den alten Zeiten eingerichtet wissen, Fürsten und ihre Bediente aber zu Stoickern und Cynikern machen wollen, und z. E. den Pracht nach dem alten Maaß-Stab ermäßigen, den neuen des Davids und Salomons aber nach dem alten des König Sauls oder der Richter eingerichtet zu seyn wünschen, und sich an dem ersten ärgern. Daraus entstehet eine Art der Cammer-Stürmer; auf die im §. bemerkten Ausschweifungen aber verfallen machiavellistische Cameralisten.

§. 1033.

Zweck und Nutzen der Ausgabe-Geschäfte,

Nunmehro wird der Zweck und die Absicht der Regenten und Staats-Ausgabe-Geschäfte insgemein ganz deutlich und auch schon zum voraus zu erkennen seyn, daß dieser Zweck sehr

nach

nach dem Unterschied der Regenten und Staaten unterschieden, sonderlich aber viele nicht alle Cassen und Vorraths-Behältnisse haben können, oder doch nicht in gleicher Größe bedürfen s).

s) Das ist ein großer Fehler bey manchen schwächern, daß sie denen größern und stärkern alles aus Ambition und ungemäßigter Hoheits-Lust nachthun wollen.

§. 1034.

Es ist dannenhero in theoretischen Anleitungen unmöglich, alle in Praxi wirklich bey Höfen und Staaten vorhandene Ausgabe-Arten nach den Zwecken zu bestimmen und zu erzählen, sondern man muß nur die gegebenen generalern und specialern Sätze und Regeln wohl erwägen, alles aber, was man vor sich findet, darnach prüfen t).

t) Man hat an manchen Höfen recht sinnreiche Erfindungen, Geld und Vorrath zur Lust oder nur zu vorgebildetem, jedoch ungegründetem Nutzen zu verschwenden, und das schlimmste ist, daß, wenn auch große Staaten dergleichen thun können, andere aber alles nachthun wollen. Z. E. wenn größere viele 1000 Rthlr. auf einen militem perpetuum oder auf Staats-Spions wenden: so werden andere gar sehr zu kurz kommen, wenn sie nachfolgen. Bisweilen wendet man auch ein Großes des bereitesten Vermögens auf äußerliche, ja zum Theil abergläubische Religions-Anstalten, was man doch viel nützlicher zum Besten des Regenten und des Landes anwenden könnte. Vor etwan 30 Jah-

ren war einem kleinen Regenten eingebildet, er sey der Protector der evangelisch-lutherischen Kirche, und deswegen machte er sich viele Ausgaben. Alle solche unzähliche Absichten sind demnach vernünftig nach denen gegebenen Sätzen zu prüfen.

§. 1035.

Will man aber nun in die Zwecke der Ausgaben wenigstens so weit gehen, daß man sie auf einige Haupt-Arten bringe: so haben davon die Schriftsteller verschiedene Classen gemacht, welche aber heut zu Tage nicht bey allen Höfen und Staaten, wenn man ihre Größe oder Kleinigkeit betrachtet, adæquat zu seyn scheinen u).

u) Der sel. Hr. von Seckendorf hat z. E. entweder mehr kleinere Höfe vor Augen gehabt, oder doch zur Anleitung die Sache noch zu wenig zergliedert, wenn er alle Ausgaben auf folgende Classen bringet. Nämlich 1) zur Hofstat, 2) zum Regiments- und Staatswesen, 3) zu milden Sachen, 4) zum Bauwesen, 5) zur Bezahlung der Schulden.

§. 1036.

Denn folgende generale Maximen sind hierbey wohl zu beobachten. Die 1ste: Man muß alle Ausgaben nach ihren Objecten, Zwecken und besondern Geschäften, sonderlich aber ihren Zwecken, so weit es zur deutlichen Einsicht, und um die schon gegebenen Sätze recht anzuwenden, zulänglich ist, zergliedern x).

x) Deswegen werde ich nun in folgenden Hauptstücken einige Special-Zergliederungen zu machen Anleitung geben, und vorhero noch von eben diesen

sen Special-Ausgaben ein Verzeichniß ihrer Haupt-Classen nach ihren gemeinen Haupt-Zwecken machen, dadurch aber die erste Zergliederung vorstellen.

§. 1037.

Die 2te: Außer dem, was unter den Titel des Abgangs an den Einkünften zur Ausgabe gehört, müssen alle Ausgaben überhaupt entweder die Gründung, oder Erhaltung, oder Vermehrung, oder Verwalung der Einkünfte an sich und vor allen Dingen, theils bey den Hof- theils bey den Staats-Ausgaben zum allgemeinen Zweck haben. Hiernächst so haben jede dieser beyden Haup-Arten wiederum ihren eigenen gemeinsamen Zweck y).

y) Und dabey muß man 1) die Gerechtigkeit und den unzertrennlichen Zusammenhang des Bestens eines Regentens und des Landes, und 2) den wirklichen Nutzen, 3) die Grenzen dieses Zwecks bey beyden, 4) den Zusammenhang der Ausgaben jeder dieser Haupt-Arten so vor Augen haben, damit eine Ausgabe der andern, um sie desto leichter zu thun, oder zu vermeiden, oder zu verringern, die Hand biete. (S. §. 30. b)-73 des I Th. der A. G.)

§. 1038.

Die 3te: Jedoch dieses ist noch nicht genug. Denn jetztgedachte Haupt-Arten haben Ausgaben unter sich, welche wiederum ihre unterschiedene Zwecke haben, folglich thut man wohl, nach diesen Zwecken von neuen einige subordinirte Classen zu machen, wovon endlich eine jede ihre besondern Ausgaben von neuen begreift, davon

jede ihren eigenen und nächsten Zweck hat. Man muß also vorher schon von denen gewöhnlichsten Hof- und Staats-Ausgaben ein Verzeichnis theils insgemein, theils da, wo man dienet, haben z).

z) Das erste wird gleich hier folgen, und dieses wird anleiten, nach denen andern hier und da zu fragen.

§. 1039.

Die 4te: Man hüte sich ja vor einem auch nicht ungewöhnlichen Vorurtheil, daß man die Hof-Ausgaben vor wichtiger oder grösser und angelegentlicher halte, als die Staats-Ausgaben, folglich an diese bey jenen öfters wenig gedenke.

§. 1040.

Denn die Staats-Ausgaben sind in der That größer und wichtiger, weil sich die Hof-Ausgaben darauf gründen, in so ferne dadurch der allgemeine Fond aller Einnahme vornehmlich hergestellet, erhalten und vermehret werden muß.

§. 1041.

Es begreift aber die Staats-Ausgabe sehr viel in sich, wenn man weiß, was

I) zum Civil-Staat,
II) zum Kriegs-Staat,

} und

zwar nach Unterschied und nach gerechten Grenzen vor Ausgaben erfodert werden.

§. 1042.

Jedoch auch die Hof-Ausgaben wollen viel sagen, wenn man untersuchet, worinne

1) die

1) die Cammer-Ausgaben an sich,
2) die eigentlichen Hof-Ausgaben an sich bestehen ꝛc.

§. 1043.

Die 5te: Allein bey beyden Haupt-Classen der Hof- und Staats-Ausgaben ist doch eine erste, vornehmste und höchst unentbehrliche, ja allen andern vorzuziehende Ausgabe mit allen ihren Arten zu befolgen, die nämlich in jeden Fond der Einkünfte selbst, und zwar sonderlich zur Gründung und Erhaltung verwendet werden muß [a]).

a) Was aber die Ausgaben zur Vermehrung betrifft: so muß man merken, daß diese, außer, was bey der Gründung selbst zugleich dahin zielet, nicht immer in specie angewendet werden können, und daß man bey diesen Ausgaben zur Special-Vermehrung der Einkünfte vorher erst die andern beyden besorgen und hernach nicht anders daran gedenken müsse, als wenn die Vermehrungs-Art jene vornehmsten Absichten nicht hindert, oder gar vernichtet, und also mit der einem Hand zwar giebt, mit der andern aber auch gar oft mehr wegnimmt, folglich die Brühe, wie man zu sagen pflegt, höher, als das Fleisch komme. Hiernächst aber muß man auch der wahren Vermehrung gewiß seyn. Dabey fehlts insgemein bey denen Projecten, die großen Herren zur Vermehrung präsentiret werden. Es mangelt aber auch an der gründlichen Unter-such- und Beurtheilung der Projecte, (S. meine Leipz. Sammlungen im 129 Stück). Eine der besten Arten der Vermehrung ist wohl diese: wenn man nach dem gemeinen Sprüchwort, eine Wurst nach dem Schinken werfen kann, oder mehr durch schon vorhandene und ohnedem schon bezahlte Dienste, oder durch den erlange-

ten

ten Credit, als baaren Geld-Aufwand, große Vermehrungen machen, oder wobey man doch die wirkliche Ausgabe so lange sparen kann, bis die Vermehrung selbst die creditirten Kosten abwirft.

§. 1044.

Jetzt will ich nun 1) das versprochene Verzeichnis (§. 1038.) der gewöhnlichsten Hof- und Cammer-Ausgaben nach ihren besondern Zwecken entwerfen, von jeder Art aber einen besondern §. machen und selbige mit römischen Zahlen bemerken, damit ich dasjenige, was etwan davon im folgenden Hauptstück noch weiter zergliedert werden möchte, kurz anführen könne. Und eben so werde ich das Verzeichniß der Staats-Ausgaben hier noch vorstellen.

§. 1045.

Hof-Ausgaben.

In Ansehung der Hof-Ausgaben kann man alles auf drey Haupt-Arten, nach drey Haupt-Zwecken, als Mittel zu ihrem gemeinen Zweck, der in der standesmäßigen Erhaltung des Regentens, seiner Familie und seines Hofs bestehet, bringen, und solche in ihre besondere Stücke oder Zwecke zergliedern. Nämlich zur ersten gehören alle Ausgaben, die zur Gründung, Erhaltung und Vermehrung selbst in die Fonds der Cammer-Revenüen zu verwenden sind (§. 1043).

§. 1046.

Dazu gehöret I) alle Ausgabe, so zur Unterhaltung der Einnahmen des Fisci bey den Aemtern, Domainen und Regalien, an Besoldungen,

gen, Deputaten und Wohnung der Bedienten, nöthig ist.

§. 1047.

II) Alle Besoldung der particulair- und general Cammer-Collegien und Bedienten [b]).

b) Diese sind also denen Besoldungen der eigentlichen Hof-Bedienten vorzuziehen.

§. 1048.

III) Alles, was zur Gründung und Erhaltung in die Fonds selbst durch ietzt gedachte Anstalten zu verwenden [c]).

c) Denn wenn jene Anstalten num. I. und II. nicht recht besorget sind: so geschicht dieses nicht, da der Regent nicht selbst der nächste Administrator seyn kann.

§. 1049.

IV) Alles was zur Verbesserung dieser Fonds und Einkünfte noch absonderlich verwendet werden muß [d]).

d) Siehe die Erinnerungen §. 1043. Ohne die sub n. I. II. und III. kann der Zweck auch dieser Ausgabe nicht erlanget werden. Vornämlich gehöret dahin insbesondere die Ausgabe, neue Domainen und Regalien des Fisci zu acquiriren.

§. 1050.

V) Alle Ausgabe, die zum Bau, oder Besserung der nöthigen und nützlichen Gebäude gehöret [e]).

e) Daran haben die alten Herren auch oft nicht gedacht, und vor ihre Nachfolger eben so schlecht gesorget, als es solche Privat-Wirte thun, die nur immer aufs gegenwärtige Haben und Behalten

halten des Geldes sehen, und die alten Häuser immer stützen.

§. 1051.

VI) Aller Verlag zum Schreib-Materialien der Anstalten sub I. II. III.

§. 1052.

VII) Alle außerordentliche Kosten zu Commißionen und zum Reisen derer mit diesen Revenüen beschäftigten Personen.

§. 1053.

VIII) Alle Ausgaben und Vorschüsse zu besondern herrschaftlichen Fabriken und Manufacturen f).

f) Auch daran dachte man sonst so wenig zum Behuf herrschaftlicher Land-Fabriken und Manufacturen, z. E. der Stärkenmacherey, Bierbrauerey bey den Domainen, als zu Stadt-Fabriken, sonderlich solchen, welche einzelne Privati entweder nicht entreprenniren können, oder wollen oder dürfen.

§. 1054.

IX) Die Ausgaben zum Abtrag aller auf denen Fonds haftenden fressender Schulden.

§. 1055.

X) Endlich alle Ausgaben, so etwan die darauf liegenden Onera oder Vorschüsse erfodern, oder etwan aus dem Abgang in den Einnahmen entstehen g).

g) Man kann diese zehn Arten im engen Verstande Cammer-Ausgaben nennen.

§. 1056.

Zur 2dern Haupt-Art der Hof- und Cammer-Ausgaben sind die Arten der eigentlichen

und

und unentbehrlichen Cammer-Ausgaben zurechnen, die zur Unterhaltung des Regentens hoher Person und dessen hohen Familie unmittelbar erfodert werden, und dieses also zu ihrem gemeinen Zweck haben, dazu sich alle Zwecke derer ietzo folgenden Special-Ausgaben als ächte Mittel verhalten müssen h).

h) Ich setze diese Art zwar der ersten Gattung §. 1045 ꝛc. nach, weil sie ohne die Besorgung ietzt gedachter ersten Ausgaben nicht geschehen kann: allein sie sind doch eben so nothwendig in ihrer Maaße und zwar noch mehr, als die dritte Gattung. Ja sie sind der entfernete Zweck der ersten Gattung. Uibrigens kann man diese und die folgenden im engen Verstande Hof-Ausgaben nennen.

§. 1057.

Dahin gehören nun a) als ordentliche, beständige und nothwendige Ausgaben, so in der Note folgen i).

i) Nämlich XI) die Ausgaben zur herrschaftlichen Tafel, XII) zur standesmäßigen Kleidung, Schmuck und Kostbarkeiten der Herrschaft, XIII) zum herrschaftlichen Wohnungs-Zimmern, XIV) zum herrschaftlichen äußerlichen Gottesdienst und den Hof-Capellen, XV) zum Tafel-Gelde und Apanagen der hohen nächsten Angehörigen, XVI) zur Erhaltung der Gesundheit, XVII) zur besondern Tafel der jungen Herrschaft, XVIII) zur Besoldung der unentbehrlichen vornehmen und mittelmäßigen Hof-Bedienten, XIX) zum herrschaftlichen unentbehrlichen Leib-Carossen und Pferden, XX) zum täglichen Hand-Geldern oder der Chatoulle, wozu auch die milden Allmosen gehören, so die Herrschaft selbst ausgiebt.

§. 1058.

§. 1058.

Allein es sind auch zu dieser 2ten Art β) als außerordentliche, unbeständige und nicht immer oder allenthalben nothwendige Ausgaben zurechnen, und woran oft viel zu ersparen ist. Ich will ihrer kürzlich einige in der Note fortzählen [k]).

k) Dahin gehören die Ausgaben XXI) zur Erziehung der jungen Herrschaft und die Ausstattungs- oder Vermählungs-Kosten. Ja die sub n. XV. XVII. und andere fallen auch zuweilen weg, oder vermindern sich: XXII) die Spiel- und Ergötzungs-Gelder, XXIII) zu allerhand außerordentlichen Belohnungen und Gnaden-Geschenken.

§. 1059.

Zur 3ten Art der Hof- und Cammer-Ausgaben (§. 1045.) gehören noch verschiedene ordentliche und außerordentliche Ausgaben, welche entweder der nöthige oder unmäßige Pracht, it. die standesmäßige, oder eitele Lust zur Beqvemlichkeit wegnimmt. Sie sind aber um deshalb besonders zu entwerfen, weil man diese am meisten zu analysiren genöthiget, und dabey allerhand Mesnage zu erfinden ist, wenn der Regent die Ausgaben mehr einschränken will.

§. 1060.

Dahin gehören also XXIV) alle Ausgaben bey Küche und Keller, so wegen der übrigen Tafeln und Speisung, außer denen herrschaftlichen, erfodert werden [l]).

l) Denn hier lassen sich viel sparsame Einrichtungen machen, und bessere Aufsichten und Einschränkungen verfügen. Vieles kann man hier brauchen, was man durch Aufsicht bey denen §. 1057. und durch sorgfältiges Aufheben ersparet hat.

§. 1061.

§. 1061.

XXV) Die Ausgaben, die an ausserordentlichem Splendeur bey Tafeln und in Prachtzimmern bey Meubeln und Kostbarkeiten vorfallen.

§. 1062.

XXVI) Eben dahin gehört auch aller nicht immer zum Wohlstand nöthiger herrschaftlicher Schmuck oder Aufwand an Kleidern.

§. 1063.

XXVII) Die Ausgabe auf die sämtliche tägliche, sonderlich ausserordentlich reinliche oder prächtige Staats-Liberey, das Kostgeld und die Wohnung dieser Bedienten.

§. 1064.

XXVIII) Die Ausgabe auf nicht immer in einerley Menge nöthige vornehme und geringere Bediente zum Staat und Ansehen bey hohen Besuchungen und Ausrichtungen.

§. 1065.

XXIX) Der Aufwand auf die sämtlichen Leib-Guarden, so auch nicht immer in einerley Grösse und Pracht nöthig sind.

§. 1066.

XXX) Auf die Tafel derer ordentlichen und ausserordentlichen Hof- und anderer Cavaliers, wie auch der fremden bey ausserordentlichen Hofhaltungen.

§. 1067.

XXXI) Die übrigen Unkosten bey Ehren- und Respects-Fällen.

§. 1068.

XXXII) Zu allerhand Auslösungen fremder Herrschaften, der Gesandten und ihrer Diener.

§. 1069.

XXXIII) Alle Besoldungen höherer und niederer Hof-Ministers, Hof-Officiers und Bedienten, männlichen und weiblichen Geschlechts, verschiedener Hof-Aemter, adelicher und unadelicher, vornehmer und geringer Bedienten, so weit sie zum Hof-Staat gehören, und ebenfalls nicht immer gebrauchet werden.

§. 1070.

XXXIV) Zur Unterhaltung der Hof-Canzeley und des Cabinets, des Geheimden Raths oder höchsten Collegii.

§. 1071.

XXXV) Zur Unterhaltung derer übrigen Collegien, ausser den Cammer- und Finanz-Collegien.

§. 1072.

XXXVI) Zum Marstall, so ferne mehr darauf zu wenden, als die Ausgabe n. XIX. erfodert.

§. 1073.

XXXVII) Zum übrigen Hof-Bau-Wesen,

sen, was etwan mehr, als ordentlicher Weise erfodert wird.

§. 1074.

XXXVIII) Zum ausserordentlichen prächtigen Reisen der Herrschaft auser Landes.

§. 1075.

XXXIX) Zu den Diäten-Geldern und Arbeits-Lohn bey Hofe, so ferne es nicht zum ordentlichen und beständigen gehöret.

§. 1076 a)

XL) Zu allerhand Lustbarkeits-Arten und Festins, wie auch der Unterhaltung mannigfaltiger Lustigmacher.

§. 1076. b)

XLI) Zu allerhand nicht immer nöthigen grossen Bibliothequen und Kostbarkeits-Sammlungen, Raritäten-Cabinets und Gallerien zu künstlichen Stücken.

§. 1077.

XLII) Zur Bestreitung vieler milden Stiftungen, Stipendien.

§. 1078.

XLIII) Zu ausserordentlichen grossen Wohlthaten an die Armen, so die Herrschaft nicht selbst besorget.

§. 1079.

XLIV) Zu Gnaden-Pensionen.

§. 1080.

XLV) Aller zufällige Abgang an denen zu den Hof- und Cammer-Ausgaben oestimmten Einkünften [m]).

m) Ich habe in diesen dreyen Classen eben keinen Rang beobachtet, und sie nur überhaupt so gemacht, damit man gleich auch im voraus die Stufen ihrer Nothwendigkeit, Entbehrlichkeit, oder Verringerung, wie auch diejenigen Stücke, wo am ersten viel, oder etwas, und auch nichts sonderliches ersparet werden könte, einiger massen einsehen könne. Vieles wird aber auch im folgenden Hauptstücken noch besser erläutert werden, ob ich gleich sehr kurz dabey seyn kan, da 1) manches im Grund-Riß schon genug erläutert ist, 2) das meiste aber gar leicht durch eine nachdenkende Anwendung aller in diesem Hauptstück befindlichen Sätze und Regeln von selbst erhellet oder leicht zu finden ist.

§. 1081.

Staats- und Landes-Ausgaben.

Nunmehro will ich auch das Verzeichniß der Staats- und Landschafts-Ausgaben (§. 1037. 1039-1041.) kürzlich verfertigen. Sie theilen sich vornämlich in Ausgaben

I) zum Civil-Staat,

II) zum Kriegs-Staat;

beyde aber können wiederum unmöglich ohne die erste und wichtigste Ausgabe in die Fonds der Einkünfte (§. 1043. 1046.) befolget werden. Ich will sie jedoch nur unter einander mit denen andern hier bemerken. Das aber ist noch im

voraus

voraus zu erinnern: diese Ausgaben können α) entweder schon von der Landschaft dem Fisco übertragene Ausgaben, deshalb sie dahin Zuschüsse giebt, oder β) der Landschaft und der Cammer gemeinsame oder γ) allein eigene Ausgaben oder Landschafts-Casse seyn.

§. 1082.

Und daher mag eine der Landschafts-Ausgaben zum Civil-Staat A) seyn: alles was zu Krönungs- und Huldigungs-Kosten erfodert wird.

§. 1083.

B) Alle Reichs- und Land-Tags-Kosten [n]).

n) Es ist aber schon angemerket, daß selbige auch die Cammern öfters bestreiten, wenn deshalb von der Landschaft schon vormals Zuschüsse zu den Revenüen des Fisci verordnet sind. Und es giebt noch mehr Ausgaben, so die Cammern längst übernommen, deshalb aber aus den Landschafts-Cassen Einnahme haben. Es steckt auch vielleicht darunter eine gewisse Cammer-Maxime der Alten, davon ich aber ietzo nichts gedenken kan.

§. 1084.

C) Die Kosten, so erfodert werden, um die Lehn bey dem höchsten Ober-Haupt des Reichs, oder auch andern Lehns-Herren zu suchen und zu empfangen [o]).

o) Wenigstens ist es eine gemeinsame Ausgabe des Fisci und der Landschaft, wenn man die

Gründe der Schuldigkeit dieser beyden, gewisse Ausgaben zu thun, untersuchet, so ferne sie in gewissen Staats-Verfassungen einander entgegen gesetzet und von einander abgesondert sind. Es kommt aber auch oft in diesen Stücken viel auf die Recesse zwischen dem Landes-Herrn und Landes-Ständen an.

§. 1085.

Eben so sehe ich auch D) die zu denen übrigen Reichs- und Kreis-Anlagen, Kreis-Deputations-Münz-Probations-Tagen, zu den Vereinen, so das Land angehen, zur Unterhaltung der hohen Reichs-Collegien erforderliche Kosten, vor gemeinsame Ausgaben an, oder sie sind schon von der Cammer für landschaftliche Zuschüsse übernommen.

§. 1086.

Nichts anders kan ich E) von gewissen Gesandschafts-Kosten sagen, wenn die Negotien sonderlich das Land und nicht den Regenten insbesondere, oder das decorum nur angehen.

§. 1087.

Es gehöret auch F) die Ausgabe zur Besoldung aller denen Cammer- Revenüe- und Hof-Staats-Bedienten entgegen gesetzten eigentlichen Civil- Staats- Regiments- Justiz- Policey- und Kirchen-Bedienten dahin p).

p) Allein, auch hiervon ist das meiste in den meisten Staaten vom Fisco, oder besondern Kriegs-Cassen schon übernommen, das Ærarium aber besoldet nur seine Special-Bedienten, jener aber

genießt

genießt deshalb landschaftliche Einkünfte, bald aus ihren Cassen, bald unmittelbar aus ihren Fonds. Und eben darum sind viele Einkünfte des Ærarii oft Einkünfte des Fisci worden.

§. 1088.

Die Ausgaben G) zum Verlag derer dazu gehörigen Canzeley- Courier- und Correspondenz-Kosten sind eben so anzusehen.

§. 1089.

Was H) zur Verbesserung aller allgemeinen und besondern Policey-Anstalten, um das Land in immer bessere Nahrung zu setzen, in Flor, Anbau, Ordnung und Zierde zu bringen, erfodert wird q).

q) Allein, auch dieses bestreiten gute Regenten aus ihrem Fisco mit, und nehmen dagegen Landes-Ærarii-Zuschüsse wieder an, sonderlich nachdem die Verfassung der Landschaft ist. Denn bey solchen Ausgaben gehet es oft wegen der Bewilligung und anderer Dinge langsam und schwerher. Es fehlen die Leute daselbst zur Vollstreckung. Hingegen ist die Verfassung bey den andern Cammer- und Finanz- wie auch Policey-Collegien des Regentens insbesondere schon besser versehen, und sie kommen eher nach dem einigen Willen des Herrn zur Vollstreckung, da dort oft alles in Verfall gerathen würde, ehe es zur Sache käme.

§. 1090.

Alles, was I) zur Erhaltung des Kirchen- und Schul-Staats erfodert wird r).

r) Denn ob dieses gleich selten aus den General- oder Haupt-Landschafts-Cassen geschieht: so sind doch die abgesonderten und particulairen Einnahmen gemeiner Einkünfte der Städte, Dörfer, Kirchen, Pfarren, Schulen, Universitäten nichts, als particulaire Æraria, und zum voraus dazu schon gewidmet (§. 65. 66.). Hier aber thut hingegen der Fiscus des Regenten hinwiederum oft vielen Zuschuß. Oder es sind gar schon gewisse Revenüen unter besondern geistlichen Cammern und Kloster-Raths-Stuben dergestalt gezogen, daß die gemeine Landschaft damit wenig oder nichts zu thun hat. Denn es würde auch hier mancher Aufenthalt vorfallen. Geschieht es doch schon gemeiniglich, obgleich diese so nöthigen Wohlfahrts-Anstalten des Landes ihre bereits abgesonderte und eigene particulaire Æraria und Revenüen haben. Daß z. E. unsere Universitäten noch nicht besser und zum Unterricht in recht brauchbaren Wissenschaften im Staat eingerichtet werden, als die alte Verfassung mit sich bringet, und wovon Herr von *Justi* in der Vorrede zu seiner Staats-Wirtschaft, die ich eben ietzt in die Hände bekommen, und in der Oster-Messe 1755 in 8 erschienen ist, ganz gegründete Gedanken hat, daran ist unter andern auch die Verfassung ihrer Einkünfte und Ausgaben, wie mir deucht, nebst andern Dingen schuld.

§. 1091.

Wie K) der Verlag zur Münze eine Ausgabe des Ærarii werden könne, das habe ich im XVII Hauptstück schon erinnert.

§. 1092.

Der Verlag aller gemeiner Landes- und nicht Hof- und Cammer-Vorraths- und Proviant-Häuser

Häuser und Magazine zur Unterhaltung landschaftlicher Häuser, it. der Feuer-Cassen, ist L) bald eine eigentliche Ausgabe des Landes-Ærarii, bald des Fisci, und bald besonderer errichteter Land-Cassen.

§. 1093.

Was M) zum Landes-Credit und denen dahin gehörigen Credit-Cassen und Banco-Anstalten erfodert wird, kan bald eine alleinige Ausgabe der Landschaft, oder des Fisci, oder eine gemeinschaftliche seyn s).

s) S. §. 893. sqq.

§. 1094.

Jetzt berühre ich nur noch N) eine Ausgabe, daran man leider nicht so, wie ein Engelländisches Parlament, bey unsern Landschafts-Collegien und Cassen denket, iedoch mehr denken sollte: nämlich, zu allerhand Belohnungen, Premien und Pensionen vor herrliche und gemeinnützliche Erfindungen, und, um geschickte Leute herbey zu ziehen, den gemeinen Nutzen des Landes aber zu befördern.

§. 1095.

Ich habe auch schon im IV Hauptstück angemerket, daß, woferne dem Regenten nicht genug zu seinen Standes-Ausgaben, sonderlich bey unsern veränderten Umständen, an Fonds ausgesetzet, oder wohl gar demselben seine Domainen durch allerhand Wege entzogen werden,

und alsdenn Cammer-Schulden entstehen, zuletzt doch die Landschaft und das Land zutreten müsse, um ihren Regenten zu retten, und das ist O) als eine Landes-Cassen-Ausgabe zu bemerken.

§. 1096.

Von denen wegen der von dem Fisco übernommenen Ausgaben, die sonst auf das Ærarium fallen würden, habe ich P) schon verschiedene angegeben; allein, neuerlich fallen auch oft verschiedene ausserordentliche Ausgaben, so die Landschafts-Casse für die Cammer theils nach der Gewohnheit und dem Herbringen, theils kraft der Verträge übernehmen, oder doch Zuschuß geben muß, wenn die Cammer-Revenüen überhaupt nicht zureichen, ihre für sie gehörigen Ausgaben zu bestreiten. Ost ists auch schon in der Landes-Verfassung und durch Herbringen ausgemacht [r]).

r) Zu den letzten gehören unter andern auch die so genannten Fräuleins- oder Prinzeßin- und Vermählungs-Steuern, ingleichen allerhand freywillige Geschenke bey verschiedenen Fällen an den Regenten, die Gemahlin oder junge Herrschaft, it. der Beytrag zum Reisen der jungen Herren.

§. 1097.

Endlich gehört auch Q) die Ausgabe wegen allerhand Abgänge an den landschaftlichen Einkünften, Steuern, Contributionen, die sich aus allerhand Unglücks-Fällen der Contribuenten, oder

oder auch auf andere Weise, z. E. durch Malversation der Bedienten ereignen.

§. 1098.

Ich muß aber auch noch von denen Ausgaben zum Kriegs-Staat (§. 1081. und 1082.) ein kleines Verzeichniß machen. Es sind schon im 15 Hauptstück verschiedene Anmerkungen von dieser Art der Ausgaben gemacht worden, daher ich nicht alles, was in diesem §. des Grund-Risses gesaget worden, wiederholen will: allein, einiges ist doch überhaupt noch anzumerken [u]).

u) Denn diese Ausgaben lassen sich sonderlich in ordinaire und extraordinaire eintheilen. Und da sonst in andern Ausgaben bey der letzten die Menage vornämlich zu suchen: so ist es hier umgekehrt. Denn bey diesen kan man in Ansehung der extraordinairen am wenigsten sparen, weil solches in Kriegs-Operationen nicht angehet, und man muß es mehr nur so lange, iedoch auch behutsam thun als diese Ausgabe eine ordinaire, d. i. so lange sie nur zur allenfalls nöthigen Kriegs-Bereitschaft erforderlich ist. Inzwischen so fällt diese Art der Ausgabe doch bey uns ordentlicher Weise niemals auf den Fiscum, sondern aufs Ærarium. Gehet aber eine Kriegs-Operation an: so muß dasselbe 1) zur blossen Defension schon grösser, zur Offension aber noch viel grösser, bey unglücklichem Kriege aber erschrecklich groß werden. Es ist alsdenn nur wenig particulaire Sparsamkeit anzubringen, oder anders woher Zuschuß dazu zu erlangen, wovon das 15 Hauptstück nachzulesen.

§. 1099.

§. 1099.

Die allererste Ausgabe, welche in die Fonds und Grund-Anstalten der Kriegs-Einkünfte schlechterdings zu verwenden, will ich also R) nicht wieder erinnern [x]).

x) S. §. 1043.

§. 1100.

Die andern gehören nur entweder I) zu den defensiven Landes-Verfassungen an sich zu Land und Wasser, oder II) zum defensiven und offensiven Krieg, und zwar theils α) zur Bereitschaft, theils β) zur Operation [y]).

y) Von der defensiven Landes-Verfassung selbst kan man folgende Ausgaben zum Beyspiel merken. Nämlich S) die Ausgaben, um eine gute Land-Militz zu unterhalten. T) Die Ausgaben zu denen Festungen, U) zu den Montierungen, Besoldungen und Löhnungen der Guarnisons, V) zur Anlage und Unterhaltung aller Kriegs-Zeug-Häuser und Magazins in und vor die Festungen, W) zur Unterhaltung eines mäßigen Corpo von Trouppen, so theils gegen die ersten Aufälle der Unruhen im Lande, theils gegen die Angriffe von auswärtigen Feinden zureichet. Man kan auch einige Hof-Ausgaben (§. 1065.) hierher rechnen. Denn die Guarden werden mehrentheils auch zum Kriegs-Staat gerechnet, und deswegen von der Kriegs-Casse zur Hof-Casse Zuschüsse gethan, wenn sie diese unterhalten muß.

§. 1101.

§. 1101.

Es gehören ferner X) hierher in den See-Ländern alle Kriegs-Schiffe, wie auch überhaupt Y) die an andere Potentaten des Beystandes wegen versprochene Subsidien-Gelder, it. allerhand Schutz-Gelder der schwächern Staaten an mächtigere, Z) die Unterhaltung des Reichs-Contingents.

§. 1102.

Was den defensiven und offensiven Krieg selbst, und zwar theils die Bereitschaft dazu, theils die Operationes betrifft: so findet man auch nur bey einiger Zergliederung schon ungemein viele in Ansehung ihres Zwecks unterschiedene Ausgaben dabey. Und man ist wegen des im Kriege so wandelbaren Glücks bey dem allen genöthiget, zweyerley Fälle beständig vor Augen zu haben, und den gemeinen Zweck nach selben zu unterscheiden. Nämlich

I. den Fall, wenn es glücklich gehet,

II. den Fall, wenn es unglücklich ausfällt z).

z) Ich bin nicht gesonnen, hier die Kriegs-Staats-Ausgaben nach ihren eigenen und besondern Haupt-Zwecken auch nur anzugeben, und in dem ordinairen Gang die theils zur Bereitschaft auf einen off- und defensiven Krieg, theils bey den Unternehmungen selbst vorkommenden Haupt-Artickel zu nennen. Denn z. E. die Ausgaben, beständige Pflanz-Schulen verständiger theoretisch und practisch wohl unterrichteter

richteter und auch geübter Kriegs-Leute an Officiers, Ingenieurs, Artilleristen u. d. gl. anzulegen und zu unterhalten, dazu die Cadetten-Häuser, Ritter-Academien, Pagen- und andere Anstalten (S. das XV Hauptst.), um allgemeine Landes-Zeug-Häuser und Arsenäle anzulegen, damit die Zeug-Häuser in Festungen (§. 1100. lit. V) nicht entblösset werden dürfen, ingleichen zur Anlage guter Gewehr-Fabricken, vieler Proviant- Kriegs- Magazine, zur Einrichtung formidabler Armeen selbst und alles Zubehörs, dem ganzen Feld-Zeug-Wesen, denen Kriegs-Collegien und Commissariats-Kosten ꝛc. das sind die Artickel lange nicht alle, die sich bey einer genauern Zergliederung darbieten werden. Und wenn das alles auch da ist: so muß doch immer auf einen unglücklichen Fall gedacht werden, damit man zur Bereitschaft noch eine Armee im Beutel habe. Ich will dannenhero dieses alles etwas umständlicher im XXIII Hauptstück vorstellen, und sonderlich den im § gedachten ersten Fall vor Augen haben, alles aber noch mehr unterscheiden und aus einander setzen.

§. 1103.

Dieses möchte indessen der kleine Plan von den Zwecken der meisten Regenten und Staats-Ausgaben seyn, dabey noch folgendes insgemein anzumerken [a]).

a) Nämlich 1) iede ausgeworfene Special-Ausgabe, so mit römischen Zahlen und Lettern bezeichnet, begreift wieder ihre specialen und singulairen Ausgaben in sich, wie die folgenden Hauptstücke zeigen. Und man muß sie eben so noch ferner zergliedern, wenn es die deutliche und gründliche Einsicht erfodert. 2) An verschiede-

schiedenen Höfen und in Praxi sind die Zwecke einiger von diesen Ausgabe-Arten oft auch mit zu andern Ausgaben und ihren nächsten Zwecken gezogen. Das zeigt sich aber leicht in der Praxi. 3) Diese vielerley Ausgabe-Arten laufen in viel Special-Nahrungs-Geschäfte hinein, und eine jede fodert ofte ihren eigenen Mann, der mehr als ein Nahrungs-Geschäfte ökonomisch und ganz besonders wohl verstehen muß, um alle mögliche Vortheile heraus zu suchen und allen Aufwand zu finden. 4) Andere, wie z. E. Lau im Tr. von Intraden p. 85-101-108. theilen die Ausgaben auch anders ein; da ich aber hier sonderlich die Zwecke der Ausgaben zum Grunde der Eintheilung wegen des Nachdenkens, und um die Analysin zu erleichtern, lege, so bin ich davon abgegangen. Die bisherige Vorstellung aber ist doch noch nicht deutlich genug vor Anfänger. Daher ist es wohl 5) nicht undienlich, zum bessern Unterricht eines künftigen universalen oder particulairen Cameralisten noch einige Special-Betrachtungen derer Geschäfte bey diesen Arten der Ausgaben hinzu zu setzen, damit man sonderlich alle Ausgaben recht analysiren lerne, und den Zusammenhang derselben unter sich nicht obenhin einsehe. Und dazu sind eben die folgenden Hauptstücke gewidmet.

§. 1104.

Aus diesem letzten Grunde sind diese Hauptstücke folgender zweyer Abtheilungen dieses andern Abschnitts des zweyten Buchs noch entstanden [b].

b) In der ersten Abtheilung werden einige verzeichnete Hof- und Cammer-Ausgaben erläutert, und zwar wird

I. im

I. im XIX Hst. von den Unterhaltungs-Kosten der Einnahmen und Ausgaben dieser Art selbst,

II. im XX Hst. von denen die herrschaftlichen Personen unmittelbar angehenden Hof- und Cammer-Ausgaben,

III. im XXI Hst. von denen wegen der Hofstatt vorfallenden Ausgaben gehandelt werden. Die Arten dieser verschiedenen Ausgabe-Arten sind entworfen §. 1045-1080. und sind auf XLV Special-Arten gebracht.

In der 2ten Abtheilung folgen

I. die zum Civil-Staat gehörigen Ausgaben, im XXII Hst.

II. die zum Kriegs-Staat, im XXIII Hst. Sie sind zusammen erzählet vom §. 1082. bis 1102. und in XXIV Special-Arten aus einander gesetzet.

§. 1105. a)

Einige Maximen noch.

Zum Beschluß der Betrachtung der Regenten-Ausgaben überhaupt muß ich nun endlich noch einige Anmerkungen von allerhand Maximen bey den Ausgabe-Geschäften, die aus dieser Betrachtung fliessen, machen (§. 994.). Die ganz allgemeinen sind bereits im I Buche im II und III Hauptstück vorgetragen, und hier auch in nähere Application vorgekommen. Ich will also nur noch einige angeben.

§. 1105. b)

Die erste: Alle Geschäfte der Ausgabe zielen dahin, daß die Ausgaben α) genau specificiret, und wohl nach Zeiten, Oertern, Objecten

cten und Cassen eingetheilet, β) richtig und nette, vermittelst einer guten Zergliederung, bestimmet und in Anschlag gebracht, darnach aber richtig bezahlet, und wie, ja ob sie geschehen, glaubwürdig aufgezeichnet, γ) bey den Anschlägen vernünftige Menagen gesuchet, und erkleckliche Summen ersparet, allenfalls aber δ) Auswege und Umschläge erfunden werden, diejenigen Ausgaben, so die Einnahmen übersteigen, auf bequeme, billige und zulässige Weise nach und nach ohne fressende Schulden-Lasten abzuführen.

§. 1106.

Die 2te: Derowegen sind eine sehr reife Uiberlegung und Uiberschläge der Einnahme und der Ausgabe, ein so viel möglich zuverläßiger Einnahme- und Ausgabe-Staat, eine wohl eingerichtete Finanz- und Cammer-Ordnung, eine strenge Beobachtung des Staats, allerhand besondere Instructions, eine kluge und sorgfältige Direction, genaue Inspection, öftere Visitation, beständige Verbesserung durch vernünftiges und regentenmäßiges Sparen, die ökonomische Verwaltung ieder Art nach ihren Objecten der Land- und Stadt-Wirthschaft, richtige Berechnung, unpartheyische und zeitliche Abnahme der Rechnung, zu seiner Zeit eine gute Revision derselben und derer Staats, der kluge Gebrauch aller dieser Dinge, so ferne sie schon vorher geschehen, und endlich ei-

ue beständige Sorge vor den guten Zustand und Credit der Cassen und Vorraths-Behältnisse ꝛc. nöthig c).

c) Das ist aber nichts anders, als dasjenige, was ich theils §. 121 - 134. theils im ganzen III Hauptstück bereits erkläret und bisher stückweise schon erläutert und eingestreuet habe. Die Grund-Sätze aber sind §. 983. sqq. zu finden. Was ich im §. von einem vernünftigen und regentenmässigen Sparen gesagt habe, das ist zwar auch schon hin und wieder klar gemacht: allein, kurz kan man sagen: Vernünftig Sparen heißt, wenn 1) der Hofhaltungs- und der Staats-Ausgaben-Aufwand nicht zu groß, nicht zu klein, nicht verschwenderisch und nicht karg geschieht, 2) eine sehr genaue und vernünftige Ordnung beobachtet, 3) die Ausgaben nach dem Zustand der Cassen und denen Graden der Nothwendigkeit derer Ausgaben erwogen und fein eingetheilet werden, und 4) dahin gesehen wird, ob nicht nach Gelegenheit immer, oder dann und wann, hie oder da, etwas ohne Eintrag der Zwecke der Ausgabe, sonderlich der nothwendigen, retrenchiret werden könne. 5) Wenn man fein im Vorrath sitzet, 6) baar Geld am rechten Ort und zu rechter Zeit anwenden kan, und zuweilen nicht schonet, 7) allenthalben Redlichkeit und Wahrheit herrschet. Unvernünftig und unanständig Sparen aber heißt, wenn man I) dem Herrn, der Gemahlinn ꝛc. an ihrer standesmäßigen Erhaltung, mässigen Ergötzlichkeit, proportionirlichem Glanz, ihrer eigenen und des Landes Sicherheit, der Beförderung des Besten des Landes ꝛc. die nöthigen Ausgaben entziehet, II) die Besoldungen verkürzet und so setzet, daß die Bedienten

ten davon gar nicht, oder ohne Schande des Herrn, oder ohne Verleitung zu allerhand schlimmen Dingen nicht leben können, III) Gnaden-Gehalte und milde Ausgaben ohne Grund einziehet (S. mehr davon in Lauens c. Tr. p. 88.).

§. 1107.

Die 3te: Es ist sehr gut, da wegen der vielen angeführten Ursachen iede Ausgabe aus ihrer Casse geschehen soll, wenn man solche Verfassungen machen kan, daß die unter den Cassen gewöhnlich entstehenden Streitigkeiten, welche nämlich die Ausgaben thun soll, verhütet werden d).

d) Unter den Cassen einer Art, z. E. des Fisci, oder des Ærarii, gehets leicht an; wenn aber dieses von jenem ganz abgesondert ist: so ist es fast nicht zu vermeiden. Und vielleicht mag dieses eine Ursache schon längst gewesen seyn, warum die Cammer viele landschaftliche Ausgaben übernommen und aus ihren Cassen bestreitet; das Ærarium aber entweder eine vor allemal ausgemachte Zuschüsse dahin liefert, it. Cammer-Steuern erleget, oder gar die Cammern von gewissen landschaftlichen Revenüen ihren Antheil haben, endlich aber die Landschaft die Accis-Intraden mehrentheils um so viel eher dem Fisco überlassen hat, zumal man solche anfänglich unter dem Namen des Zolls einführete.

§. 1108.

Die 4te: Die vielen Cassen müssen öfters auch unter einander das Verhältniß, wie Cre-

ditor und Debitor bekommen. Oft geschiehts, wie schon gedacht, zur grossen Bequemlichkeit, wenn die Bezahlung nicht unmittelbar und baar aus einer Casse wegen mancher Umstände sogleich geschehen kan, recht nützlich durch Ab- und Zuschreiben, Quittungen, Assignations, wenn es sonderlich Cassen sind, davon die creditirende ihr Geld ohnedem an die debitirende Cassen liefern muß. Stehen sie aber nicht in einem solchen Verhältniß: so müssen die Cassen alle Cautelen beobachten, welche unter einem chirographarischen Debitore und Creditore zu beobachten sind.

§. 1109.

Die 5te: Es ist sehr bequem, wenn bey der Ausgabe aus Vorraths-Behältnissen nicht nur die Ausgabe des beweglichen Guts mit ihren Umständen an sich, sondern auch, was sie an Gelde, und zwar I) bey der Einnahme, betragen hat, II) bey der Ausgabe nach veränderlichen Umständen iezt beträgt, es mag weniger oder mehr seyn, und die Rechnung so eingerichtet wird [e].

e) Wenn die Einnahme-Rechnung zugleich specifice dabey ist, so aber selten geschieht: so sind diese 2 Rubricken nicht allemal nöthig.

§. 1110.

Die 6te: Zum Ausgeben muß man sehr bedächtliche, stille und gesammlete Leute bestellen,

stellen, die sich nicht leicht versehen. Andere Eigenschaften habe ich schon hin und wieder berühret.

§. IIII.

Die 7de: Es ist die Maxime bereits eingeschärft, alle General- und Special- ja in diesen wieder steckende besondere Stück-Ausgaben müssen analysiret und in Anschlag gebracht werden. Dazu brauchen nun die Vorgesetzten zwar die Subalternen, und sie können sich nicht allemal selbst damit beschäftigen: allein, sie müssen doch im Stande seyn, solches allenfalls zu thun, die Anschläge zu übersehen und zu beurtheilen f).

f) Wenigstens müssen die Subalternen nichts anders wissen, als daß die Vorgesetzten dazu fähig sind; allenfalls aber müßten diese noch andere Leute bey der Hand zu dieser Arbeit haben, denen sie trauen können.

§. IIII2.

Die 8te: Bey der Zergliederung der besondern Ausgaben, so in einer Casse stecken, muß man sonderlich allemal I) das Object, II) den Zweck, III) die besondern Maximen bey den Geschäften genau untersuchen g).

g) Allein, dieses ist recht zu verstehen. Denn was I) das Object betrifft: so muß man solches

ches ganz nach seinem innern Wesen, und so, daß man noch von dem äusserlichen oder gemeinen Zweck der Ausgabe-Art und den Geschäften wegsiehet, betrachten, folglich 1) die Ausgabe an sich nur α) ihrem nächsten Zweck nach, z. E. zu diesem und jenem Bau, β) denen Mitteln desselben, obs Dienste, Naturalien oder Artificialien, Geld oder Credit sey, untersuchen und bestimmen. Und daraus entstehet 2) der Anschlag, und zwar α) der Special-, β) der General-Anschlag, darinne alles zu Geld anzuschlagen, und zwar nach dem Unterschied der Ausgabe-Anschläge anzusetzen, vornämlich aber zu betrachten vorkommt: ob man sie entweder selbst thun soll, um den Ertrag und Gewinn nach Abzug des Aufwands heraus zu bringen; oder ob man sie einem andern zuzuschlagen? Obs in Pausch und Bogen, oder ad mensuram geschieht? oder nach dem Unterschied ietzt gedachter Mittel des nächsten Zwecks, und endlich auch der Fragen: woher sind die Mittel des nächsten Zwecks zu nehmen? Sind sie in Cassen, in Vorraths-Behältnissen da? Kan man durch einen Umschlag dazu gelangen, wenn sie fehlen? Ist er vortheilhaftig, oder doch nicht schädlich, oder wirklich schädlich? Dieses alles macht die Ausgabe an sich oder eines Special-Ausgabe-Geschäfts aus, und ist das Object desselben zusammen, welches erst an sich zu zergliedern. Allein, nunmehro ist auch II) der äusserliche, gemeine und entfernte Haupt- und Neben-Zweck des ganzen Special-Ausgabe-Geschäfts zu erwägen, darauf sich dieses ganze Object zusammen, so ich erst bestimmet habe, als ein geschicktes Mittel verhalten soll. Daher muß die Ausgabe an sich zu diesem ihrem Zweck, welches allemal einer von §. 1044-

1102. seyn muß, gehalten werden. (Denn ich glaube die meisten Zwecke der Ausgaben überhaupt angezeigt zu haben). Man muß auch dabey sehen, ob sie dazu ganz, oder zum Theil, oder nicht zulänglich sey und so ferner. Und nunmehro wird man, nach dieser Analysi, erst im Stande seyn, III) die besten Special-Maximen bey denen Geschäften (§. 1106.) aus zureichendem Grunde einzusehen und zu beobachten.

§. 1113.

Allein, ich gestehe selbst, daß dieses vielleicht diese Analysin noch zu abstract vor Anfänger vorstellen möchte; daher werde ich durch einige Beyspiele in folgenden Hauptstücken die Sache noch besser erläutern, oder wo es schon im Grund-Riß zulänglich geschehen, mich dahin beziehen, damit ich diesen ohne Noth nicht von Wort zu Wort wieder abdrucken lassen dürfe.

§. 1114.

Man wird aber doch so viel im voraus sehen, daß ich in der Analysi eben die Art und Weise beobachte, der ich im ganzen Buche gefolget bin, wie nämlich alle Geschäfte zur deutlichen und gründlichen Erkenntniß zu zergliedern sind [h]).

h) Dieses ist zwar nichts, als eine bloß zum Lehren und Unterrichten nöthige Theorie. Sie liegt aber doch zum Grunde, wenn man einen anweisen muß, wie und in welcher Ordnung er in seiner Arbeit bey diesen Sachen zu verfahren, ja so gar sich helfen könne, wenn er gleich erst von einem Geschäfte selbst nur noch undeutliche Begriffe hat.

Die

Die erste Abtheilung.

Von Hof- und Cammer-Ausgaben insonderheit.

Q1 115

Die erste Abtheilung.

Von Hof- und Cammer-Ausgaben insonderheit.

Das neunzehende Hauptstück.

Von denen zur Unterhaltung der Einnahme und aller übrigen Ausgabe selbst nöthigen allererſten Ausgaben.

§. 1115.

Eingang.

Ich habe diese Haupt- und allernöthigste Art der Hof- und Cammer- und die darinne begriffenen Stück-Ausgaben nach ihren Haupt-Zwecken §. 1045-1055. insgemein bestimmet, und ihre Wichtigkeit, ja Unentbehrlichkeit vorgestellet, weil sich alle Einnahmen und alle andere Ausgaben darauf gründen [a]).

a) Ich sollte zwar diese erste Art der Ausgaben auch bey den Staats-Ausgaben besonders betrachten: allein, ich glaube, daß man aus dieser Erläuterung dieser Art bey Hof- und Cammer-Ausgaben dergestalt unterrichtet werde, daß es dort keiner neuen Erläuterung bedarf.

§. 1116.

Man muß also bey ieder besondern Art oder Stück-Ausgabe dieser nach ihrem gemeinen Zweck bestimmten Haupt-Classe erstlich das Object, zweytens das Verhältniß desselben, als eines Mittels zu dem gemeinen Zweck aller dieser besondern Arten, erwägen, und drittens die Special-Maximen der Cammer-Geschäfte dabey gründlich entdecken [b]).

b) In meinem Gr. R. nun habe ich mich bey dieser ersten Haupt-Classe, weil es die wichtigste, besonders aufgehalten, und fast alle Stück-Ausgaben, so darinne begriffen, meines Erachtens, ziemlich genau, wenigstens, was das Object einer ieden betrifft, vorgestellet. Hier wird also nach dem §. 1113. mein Grund-Riß die Anfangs-Gründe schon deutlich erkläret haben, diese Anfangs-Gründe aber werden der Kürze halben hier nur einen Abriß von jener Erklärung vorstellen.

§. 1117.

Die Ausgabe auf nothwendige Bedienten.

Bey der Isten Art §. 1046. ist das Object, wie solches §. 1112. insgemein bestimmet ist, nämlich die Ausgabe an sich, zu untersuchen, und zwar α) ihr nächster Zweck zu erwägen, welcher darinne bestehet, daß ich zur Administration der Fonds, ihrer Einkünfte und Ausgaben die nöthigen und geschickten Bediente haben und gehörig versorgen will.

§. 1118.

§. 1118.

Zu diesem Zweck braucht man aber allerhand Mittel, iedem nach Unterscheid zur Erhaltung seines Ansehens und der Ausübung seines Amts, wie auch nothdürftigen Erhaltung des Lebens, das Nöthige zu reichen. Und das gehört alles zur Betrachtung des Objects oder dieser Stück-Ausgaben an sich.

§. 1119.

Es kommt also bey iedem als ein Mittel vor I) die fixe und unbeständige Besoldung, II) die Wohnung. Dieses muß aber wieder recht unterschieden werden (§. 1112. in der not. n. 1. und 2.). Jene, die fixe, bestehet in Gelde und Deputat an Naturalien. Beydes wird also nach Unterschied zu bestimmen und in Anschlag nachhero zu bringen seyn. Die unbeständige Besoldung aber bestehet in Accidenzien, die entweder von Gesetzen approbirte, oder durch gerechte und ungerechte Wege eingeführte, oder immer neue zu erfindende sind, und endlich in eingeführten Geschenken, wie auch oft gewöhnlichen Corruptionen. Und das alles muß nach ächten Principien betrachtet werden [c]). Besoldung. Wohnung.

c) Von Accidenzien aber ist schon im 1sten Abschnitt des andern Buches genug gesagt worden.

§. 1120.

Die Wohnung ist mehr oder weniger groß, bequem oder unbequem, schön oder schlecht, Wohnung.

iedoch

iedoch zu den Geschäften zureichend oder nicht, und wird entweder in Natura, oder durch Wohnungs-Geld gereichet, oder fällt auch bisweilen gar weg und wird mit in den Besoldungs-Anschlag gebracht oder nicht [d]).

d) Man wird also leicht sehen, wie viel das alles zum Anschlag einer solchen Stück-Ausgabe helfe.

§. 1121.

Anmerkungen.

Man hat aber bey dieser Ausgabe an sich überhaupt noch verschiedenes zu bedenken, um ihre Weite und Enge einzusehen. Ich habe daher solches im G. Riß weitläuftig ausgeführet. Das erste ist: Wie und woher erlangt man gute Bediente? wie behält man sie bey? was werden dazu vor Unkosten, ja was vor ausserordentliche Belohnungen oder Gnaden-Geschenke, oder was vor ordentliche und anständige Vergeltungen erfodert, wenn man nicht lauter Sclaven, sondern freye, edelmüthige und geschickte Leute haben will? Ja es gehört so gar zu dieser Absicht bey einem Regenten oder Staat auch ein gewisser Credit [e]).

e) Davon ist aber im I Th. im I Buche und hier schon im vorigen so viel von meinen Gedanken vorgekommen, daß man diesen ganzen §. im Gr. R. nur für einen kurzen Auszug davon ansehen kan.

§. 1122.

Das 2te ist: Der Diener-Ausgabe-Staat ist überhaupt nach reifer Uiberlegung und nach gewissen

gewissen principiis regulativis feste zu setzen, ofte zu revidiren, und entweder zu vermehren, oder, iedoch ohne Verletzung der vorhandenen, zu verringern, folglich wohl zuzusehen, was, wie, wenn, wo ꝛc. daran zu menagiren, z. E. durch Verpachtungen. Und was ist endlich nicht wegen des Accidenzien-Wesens zu merken und zu beobachten [f])!

f) Das ist schon alles im vorigen dieses II Theils nunmehro ausgeführet; der G. R. aber stellte §. 1122. a) b) nur einen Auszug davon vor, da jenes dort vorher noch nicht geschehen war.

§. 1123.

Das 3te: Es ist sonderlich vorher auszumachen und gewiß zu setzen: woher muß diese Ausgabe theils überhaupt, theils in Absicht auf diese und jene Art der Diener, und zwar ordentlicher Weise, geschehen [ff])?

ff) Z. E. ob von particulairen oder andern Cassen.

§. 1124.

Das 4te: Bisweilen aber gehet man von der ordentlichen Weise, sonderlich, wenn eine Charge erst aufgerichtet, oder nicht immer nöthig ist, u. s. f. ab, und bestimmt die Casse der Ausgabe ausserordentlich. Und das ist die Frage: woher geschieht sie ausserordentlich? Ob aus der Cammer- oder Landschafts-Casse, aus einer oder mehrern Cassen, durch die General-Casse ꝛc.? Dazu denn mancherley Umstände und Einrichtungen Anlaß geben [g]).

g) Das

g) Das alles ist nunmehro aus bisherigen Abhandlungen deutlich. Im Gr. R. aber mußte ichs damals etwas umständlicher erklären, und den sehe man nach. Ordentlicher Weise, und wo möglich, müssen diese Ausgaben nicht aus den ersten Einnahme-Cassen, sondern denen folgenden, und zwar der Cammer- oder Landschafts- oder endlich der General-Casse, oder aus besondern der Ausgabe vornämlich gewidmeten Cassen geschehen, e. g. der Hof-Casse, Hof-Amts-Casse.

§. 1125.

Das 5te: Die Fälle, die bey dieser Sache auch allerhand Ausnahmen machen, und ausserordentliche Ausgaben verursachen, sind vielerley. Die Einnahme fällt durch Unglück bey einer Casse, daraus der Diener seine Besoldung haben soll, weg, oder reicht nicht zu. Der Bediente hat noch andere Bedienungen, die andern Cassen der Besoldung wegen zugetheilt sind h).

h) Es ist aber schon erinnert worden, daß viele Aemter mit grosser Behutsamkeit in einer Person zu combiniren wären, ob es gleich bisweilen die Menage einer Casse befördert.

§. 1126.

Es kommt auch eine ausserordentliche, oder mehrere Arbeit zu einer Bedienung, die damals, als er berufen und bestellet wurde, nicht dabey war, und der Bediente soll also mehr Besoldung haben. Ja es sind auch ausserordentliche Gnaden-Bezeigungen nöthig, weil ausserordentliche Verdienste sonst bald im Staate aufhören

hören würden, und diese können oft nicht anders, als durch Geld geschehen; oder die Pensions der Ausgedienten machen ausserordentliche Ausgaben [i]).

i) Zu geschweigen, daß der An- und Abzug der Bedienten erfodert, solche ausserordentliche Ausgaben auch, z. E. Transport-Kosten, anzuwenden. Denn diese dürfen auch nicht allezeit die Unterthanen schaffen. Das ist nur bey den kirchlichen und Schul-Anstalten, und auch da nicht immer gebräuchlich: wiewohl auch, wenn andere solche Lasten tragen, denenselben hernach doch wieder von andern Abgaben gemeiniglich etwas zu gute gehet, und das ist immer auch bey Regenten und Staats-Cassen, als ein Abgang oder eine Ausgabe anzusehen. Man hat auch überhaupt viele so genannte unfühlbare, oder nicht gleich empfindliche, sondern unsichtbare Ausgaben. Allein, es ist eine gute Maxime der heutigen Cameralisten, welche die alten nicht immer beobachtet haben: „man muß, so viel möglich, „alle unsichtbare und versteckte Ausgaben abschaffen und alles gehörig bestimmen: denn das „ist gemeiniglich ein Weg, daß mehr genommen „wird, als sichs gebühret, und daß man hernach nicht auskommen kan.

§. 1127.

Das 6te: In diesem §. ist im Gr. R. alles nunmehro hier schon bisher vorgekommen, was in Ansehung der Cautions-Gelder der Bedienten, und woher und wie sie wieder zu erstatten, wie damit zu wirthschaften und endlich zu handeln, beobachtet werden müsse. Hier aber ists nur zusammen gezogen.

§. 1128.

Ausgabe wegen derer Collegien.

Um der Kürze willen sind hierauf im Gr. Riß noch mehrere Stück-Ausgaben an sich betrachtet, hernach aber ist erst in Ansehung aller Arten dieser Ausgaben insgemein von dem entfernten Zweck und den Maximen der Geschäfte dabey gehandelt worden §. 1156-1183. Ich muß daher dieser Ordnung auch hier kürzlich folgen. Da nun die Stück-Ausgabe sub N. II. §. 1047. nämlich zur Besoldung aller übrigen Finanz- und Cammer-Collegien und Bedienten eben so, wie die bisher betrachtete, analysiret werden kan: so ist sie übergangen.

§. 1129.

Ausgabe in die Fonds der Einkünfte.

Und eben das ist auch von denen sub N. III und IV. §. 1048. 1049. verzeichneten Ausgaben zu sagen, am allerwenigsten aber nöthig, daß ich mich hier damit aufhalte, da solche in denen Hauptstücken von der Einnahme, z. E. der Amtierey, der Land-Regalien ꝛc. bereits betrachtet und gezeiget worden, wie die Ausgaben, so an die Fonds zur Gründung, Erhaltung und Verbesserung der Revenüen gewendet werden, zu analysiren sind.

§. 1130.

Ausgabe, um neue Fonds zu erlangen.

Die zur Acquisition neuer Aemter und austräglichen Rechte, und folglich die zur Erlangung neuer Revenüen, so bey dieser Stück-Ausgabe dieser Art der nächste Zweck ist, gehörige Ausgabe ist auch §. 1130-1132. a) b) des Gr. Risses zulänglich betrachtet. Ich habe sie

auch

auch zum 1049 §. und zur IV Stück-Ausgabe mit gezogen, da sie sonst im Grund-Riß die Vte war k).

k) Was man bey einer solchen Ausgabe zu erwägen, und wie das Object sonderlich wohl zu analysiren, und erst ein sehr zuverläßiger Anschlag von der gegenwärtigen und zukünftigen möglich zu machenden Einnahme eines solchen zu acquirirenden Fonds zu machen sey, das ist das Vornehmste, so dabey in acht zu nehmen. Wie solche Anschläge nun zu verfertigen und daraus also zu bestimmen, wie viel daran vernünftig zu wenden und auszugeben sey, das lehret das II Buch des I Theils §. 324-332. a) 353.

§. 1131.

Eben deswegen ist es nicht nöthig, daß ich mich bey der Frage: woher die Mittel zu solchen Ausgaben herzunehmen sind? aufhalte. Denn von denen Arten, Domainen und Regalien, oder überhaupt Fonds der Revenüen zu erlangen, ist im I Buche genug gesagt.

§. 1132.

Von den besten Mitteln aber zu ausserordentlichen Nothfällen oder schönen Vortheilen ist nunmehro hier im XVI Hauptstück auch weitläuftig genug gehandelt worden.

§. 1133.

Die Stück-Ausgabe zum Bau-Wesen, welche N. V. §. 1050. iedoch nur in Ansehung gewisser Gebäude, die zu denen Fonds gehören, berühret ist, wurde im Grund-Riß als die 6te

auf einmal und in Ansehung alles Cammer-Bau-Wesens ziemlich umständlich betrachtet [1]).

1) Es ist aber vom Bau-Wesen und denen Bau-Anschlägen nunmehro auch so viel im 1 und 2ten Theile der Anfangs-Gründe gehandelt worden, daß ichs bey meinen Lesern nicht verantworten könte, wenn ich hier Wiederholungen machen, und damit sowohl, als mit dem, was ich §. 1133-1139. im Gr. Riß damals weitläuftiger anführen mußte, diesen II Theil ohne Noth vergrössern wollte. Der Zweck dieser Ausgabe ist: man will allerhand zu ihren besondern Absichten eingerichtete, brauchbare, bequeme, wenig oder mehr feste, und ebenfalls mehr oder weniger ausgezierte Gebäude haben. Es versteht sich also von selbst, daß diese besondere Absichten klüglich und genau theils aus der Lebens-Art und der Natur der Geschäfte, dazu ein Gebäude dienen soll, bestimmet, theils aus der Bau-Kunst das, was zu denen Eigenschaften eines Gebäudes erfodert wird, nach Gelegenheit gebrauchet, und etwas Gewisses feste gesetzet werde, was für ein Gebäude es seyn, und wie es eingerichtet werden soll. Endlich muß man auch diese schlechterdings der Einnahme und Ausgabe wegen nöthigen Bau-Kosten von denen andern, die in folgenden Hauptstücken vorkommen, unterscheiden. Ich will nur einige Erinnerungen noch davon machen.

§. 1134.

Erinnerungen vom Bauen.

Zu einem solchen festgesetzten Zweck zu gelangen ist nun 1) vor sich klar, daß der geschickte Platz dazu untersuchet und ausgemessen, eingetheilet, und hernach der Grund- wie auch wohl noch andere Risse gemacht, solche untersuchet, aus-

ausgemessen, und gleich dabey auf Menage der Kosten gesehen werden müsse.

§. 1135.

Wie nun hierauf erst II) zu erwägen ist, was vor Bauzeug, und wie viel nach einem gewissen Maaße davon, welches das ausgemessene Gebäude erfodert, ja wie ferner der Preis des Bauzeuges, und was vor Zeit zum Bauen, was vor Leute, und wie viel derselben, ja wie viel Arbeits-Lohn für diese nöthig sey, auszumachen und an iedem Orte und zu der Zeit zu erforschen ist: also muß daraus erst ein so viel möglich richtiger Bau-Anschlag verfertiget werden [m]).

m) Es ist aber recht unnütze, wenn Gasser in seiner Einleitung die damaligen Preise und Löhne der Bau-Sachen abdrucken lassen, welche doch immer nach Zeiten, Oertern und andern Umständen veränderlich sind. Dergleichen gehören, meines wenigen Erachtens, als singularissima, in keine theoretisch-practische Anleitung. Sonst aber erleichtern gute Bau-Ordnungen dieses alles insgemein sehr, damit man Leute und Materialien haben, beständige Preise setzen und richtig rechnen könne. Z. E. wenn im ganzen Lande verordnet ist: so viel soll ein gebrannter Mauer- Pflaster- oder Dach-Stein an Zollen oder Füssen durchgängig haben; so viel Lohn soll diesem und jenem gegeben werden; so lange am Tage soll er arbeiten; es sollen keine eingeführte Accidenzien über den Lohn, z. E. an Trank, Essen, Mitnehmen und Verschleppen, wie mit den Spähnen und Stücken Holz geschieht, paßiren. Es kommt auch viel darauf an, daß die Materialien

lien zu rechter Zeit im Vorrath, im Ganzen u. s. f. wohlfeil angeschaffet werden, daß man die Theurung der Vivers derer Arbeitenden verringert, und ihren gar unzähligen Ungezogenheiten steuert. Es muß auch alles zu Gelde gerechnet werden, und man muß nichts übersehen, was etwan nach Gewohnheiten auch hier versteckt zu werden pfleget. In die Bau-Ordnung gehöret zwar einiges von der Bau-Kunst, was etwan auf öffentliche Ordnung und Zierde ankommt: allein, das übrige muß diese Kunst selbst lehren, und die Anwendung kommt auf die Umstände, Gelegenheit und besondere Absichten eines ieden, die erlaubet sind, an. Damit aber die Unwissenden sich nicht selbst schaden: so werden gescheute Bau-Aufseher erfodert, die ihnen rathen (S. meinen verbesserten Becher p. 1901. sqq). Endlich muß man insgemein einen grossen Unterschied unter Pracht- und andern Geschäfts- und Wirthschafts-Gebäuden, unter der Bau-Kunst, oder ihren Geschäften an sich und der klugen Bau-Wirthschaft machen, in diesen aber sich nicht auf die Baumeister und Bauleute verlassen, wenn man in dieser wichtigen Ausgabe und ihren Anschlägen nicht erschrecklich fehlen will. Das Nöthige, das Nützliche, das Bequeme, das Schöne, und endlich das Garstige und Schädliche ist bey dieser Ausgabe ganz besonders wohl von einander zu unterscheiden (S. m. Leipz. Samml. im XI Bande das Reg. nach). Endlich ist auch die Bau-Casse selbst wohl zu ermäßigen, dabey öfters die Zeiten, daß man diesen und jenen Bau nicht ietzt, oder alles auf einmal vornimmt, sondern bis zu besserer Stärke der Casse aussetzet, viel beytragen. Man muß auch ohnedem nicht von dem jährlichen Bau-Staat im Jahre abweichen, wenn dieser nur zuverläßig von dem, was in dem Jahre nothwendig zu bauen ist, gemacht worden. Und hernach kan

man

man oft durch eine kleine Ausgabe eine grössere sehr lange aufhalten, oder verhindern, daß diese nicht unentbehrlich werde.

§. 1136.

Wenn der Bau-Anschlag bedächtlich nach allen diesen Vortheilen gemacht: so erfodert er erst III) eine genaue Zergliederung und Untersuchung, ja wohl einen Gegen-Anschlag von einem andern Bauverständigen, oder auch nur eine sogenannte Rectification in der Cammer, oder demjenigen Revenüe-Collegio, welches die Ausgabe thun soll n).

n) Hierinne wird oft gar viel versehen. Die Ursachen habe ich schon im Grund-Risse §. c. angeführet, und noch allerhand Erinnerungen gegeben.

§. 1137.

Man muß also nicht leicht IV) zur Approbation wichtiger Bau-Anschläge, vielweniger aber voreilig zur Vollstreckung derselben schreiten. Denn die nachherigen vielen Veränderungen, Demolitionen und Wiedererbauungen sind bey dieser Ausgabe höchst verderblich. Uiber das alles aber ist erstlich noch eine Frage auszumachen: ob nämlich die Vollstreckung entweder überhaupt, oder dieses und jenes besonders auf Rechnung, oder aber auf einen Bau-Contract und Accord, nach Art einer Admodiation und sofort, am besten geschehen soll oder kan? Bey der einen und der andern Art aber muß doch eine beständige Aufsicht seyn, und die Auszahlung des

Geldes demjenigen nicht, der die Vollstreckung dirigiret, sondern einem andern, oder dem Casse-Bedienten überlassen, und also immer eine Art der Controulle errichtet werden °).

o) Ich habe ein Lust-Schloß bauen sehen, welches mit allem ohngefehr 40000 Rthlr. gekostet haben würde, aber wegen solcher Veränderungen und eines langen Aufenthalts des Baues über 100000. Rthlr. kostete, so man doch dem Gebäude nicht ansahe. Endlich kommt auch bey denen besondern Bau-Arbeitern die Frage vor: ob man die Arbeit Tage- oder Werk-weise, oder überhaupt verdingen, oder auf Rechnung selbige bezahlen soll? Bey allem ist viel zu bedenken. (Man sehe davon meine L. Samml. im V B. p. 506. sqq. und im VI B. p. 906. sqq. it. im VII B. nach). Die Kosten der Aufsicht sind billig zum Bau-Anschlag zu bringen, wenn nicht schon besoldete Diener dazu vorhanden. Und sie sind sonderlich bey dem Bauen auf Rechnung nöthig.

§. 1138.

Sowohl währender Bau-Vollstreckung, als auch nach vollführtem Bau sind V) sowohl bey dem Bauen auf Rechnung, als auf Gedinge und Verhandlung überhaupt die Stück-weise zu unternehmende Besichtigung und Untersuchung, damit nichts Untüchtiges nach und nach durchs nachfolgende Bauwerk verdecket werde, und endlich die Besichtigung und Untersuchung des ganz vollführten Baues, ja öfters auch Taxationes nöthig, sonderlich, wenn auf Accords gebauet worden, und die Gewähr geleistet werden muß.

§. 1139.

§. 1139.

Woher Geld, Materialien und Leute VI) zu nehmen? das ist eine Frage, die ich schon §. 1135. berühret. Allein, es sind doch noch einige Erinnerungen nöthig P).

p) Es kan 1) durch gute Policey hierinne viel geholfen werden, und man hat bey solcher nicht nöthig, fremde Leute und Materialien mit grossen Kosten anzuschaffen. Viele wollen lauter französische und italiänische Baumeister haben: öfters muß mans auch thun, wenn man keine guten vorläufigen Policey-Bau-Anstalten im Lande hat, und also genöthiget ist, fremden Nationen eine Freude zu machen und ihnen das Geld zuzuspielen. 2) Ist bey dieser Ausgabe nöthig, das Bauen fein auf Jahre und Zeiten einzutheilen, folglich alle Jahr in dem Herbst alle Gebäude, die da, oder neu zu errichten nöthig und nützlich sind, untersuchen, specificiren, und nach geschehener Uiberlegung ausmachen zu lassen, was im folgendem Jahre gebauet oder gebessert werden soll, damit man einen richtigen generalen Staat der Bau-Casse nach dem Einnahme-Staat desselben Jahres machen könne. 3) Viele Materialien wachsen bey denen landwirthschaftlichen Gütern und Gewerben zu, oder sind doch vorhanden, wenn man sie nur immer genau aufsucht. Alsdenn aber ist viel zu ersparen, sonderlich, wenn sie dem Orte und der Stelle, wo der Bau geschieht, in der Nähe sind. Sie müssen alsdenn auf Anweisung von denen Domainen verabfolget, iedoch nach Geld angerechnet werden. 4) Kan man oft viel durch Bau-Fröhnen und Dienste dabey ersparen. Allein, da diese auch ihren Anschlag in der Einnahme haben: so ist es nöthig, auch diese in der

Ausgabe zu Geld nach Zahl, Tagen und Arten der Arbeit anzurechnen. 5) Am besten ist, daß man Bau-Zeug im Vorrath hat, und also gute und verschiedene im Lande zerstreuete Bau-Magazine, Vorraths-Behältnisse, Bau-Höfe ꝛc. nach Proportion derer vorfallenden oder doch angedroheten Baue habe.

§. 1140.

Ausgabe zur Expedition in Collegien.

Die sub N. VI. §. 1051. ausgeworfene Ausgabe zu Schreib-Materialien ist zwar die kleinste in dieser Art, iedoch unentbehrlich, und man muß darauf rechnen q).

q) Sie ist aber leicht zu übersehen, wenn man richtige Rechnung führet, solche nachher zum Grunde leget, und die Grösse oder Menge der schriftlichen Expeditionen, so zur Sache gehören, übersiehet, wenn man sie nicht verschleppen, in Privat-Usus verwandeln, ieden zugreifen, ja wohl gar einen Verkehr von denen Bedienten, unter dem Vorwand der Accidenzien, damit treiben lässet. Und da insgemein die Revenüe-Collegien alle andere Collegia des Staats, ja einzelne Bediente ausser ihnen damit versorgen müssen, welches macht, daß diese Ausgabe oft sehr hoch steigt: so müssen jene sonderlich auf jährliche gewisse Bestimmungen dringen, lieber Geld, als die Materialien in Natura liefern, und da die meisten Collegien ihre besondere Sportel-Fiscos haben, solche nicht als Accidenzien unter ihre Glieder vertheilen lassen, sondern diesen zulängliche fixe Besoldungen setzen, die sogenannten Sportel-Fiscos aber zu solchen Ausgaben anwenden und berechnen lassen. „Denn das alles „werden sonst versteckte Einnahmen und Ausgaben, wofür man sich in Cammer- und Finanz-

„Sachen,

„Sachen, so viel möglich, iedoch aber auch da-
„für hüten muß, daß niemand, wenn es bis-
„her nun so gegangen ist, dabey zu kurz komme,
„und dem Zweck dieser Ausgabe, nämlich alle
„schriftlichen Expeditiones zu befördern, Eintrag
„geschehe.

§. 1141.

Die VII Art der Ausgabe §. 1052. zu aller-hand Commißionen ist auch sehr betrachtungswürdig. Ich habe daher vermittelst einiger §§. im ehemaligen Gr. R. verschiedenes dabey erinnert r); hier werde ich also nur einen Auszug davon machen. Ausgabe zu Commißionen.

r) Es ist zwar eine ausserordentliche Ausgabe, dazu die Regenten und Staaten viele besondere Absichten nöthigen: allein, eine geschickte, geschwinde, zulängliche und fleißige unverzögerte Expedition kan auch viele solche Ausgaben unnöthig machen, oder doch verringern. Die allzu leichte Vervielfältigung der Verschickungen und die mehrentheils durch Faulheit, oder bey solchen Gelegenheiten gesuchte Ergötzungen, Schmausereyen und Vermehrungen der Commißions-Kosten und so genannten Diäten machen sie oft ohne Noth groß.

§. 1142.

Man muß also sonderlich untersuchen, ob der Zweck der zulänglichen Expedition eine Verschickung zu Local-Commißionen erfodere, oder ob sie durch Bediente, die schon an dem Orte gegenwärtig, oder in der Nähe sind, zu vollstrecken, oder gar bey dem Colle- Erinnerungen davon.

gio

gio selbst durch Deputatos oder Commissarios ohne Verschikung geschehen können s).

s) Es sind zwar bey keinen Regenten- und Staats-Geschäften die Local-Commissiones nöthiger und häufiger anzuordnen, als bey Einnahme- und Ausgabe-Geschäften, um derer an Ort und Stelle befindlichen und entferneter Objecte willen: allein, vieles wird auch nur als nothwendig aus ganz andern Absichten vorgestellet, und man hat, auf des Herrn Kosten vieles auszurichten, nur zum Neben-Zweck.

§. 1143.

Die Mittel, diese Ausgaben zu verringern, sind 1), wenn man mehrere Commissiones, die mit Verschickungen verknüpfet sind, zusammen paaret und verbindet, 2) die Zahl der Commissariorum einschränket, 3) richtige Diäten-Reglements, iedoch nach Unterschied der langen und kurzen Reisen, der Reisen in und ausser Landes, des Standes und Ranges der Commissariorum, des etwan besonders zu beobachtenden Respects des Herrns, und endlich der ausserordentlichen schweren Arbeit dabey machet, und 4) nicht auf besondere Rechnungen giebt, oder von den Commissarien selbst machen lässet, 5) aber aus denen vorigen Rechnungen einen ohngefähren Anschlag solcher Kosten in einem Jahre machet t).

t) In und ausser Landes kan man auch oft durch Spann-Dienste an dem Reise-Fuhrlohn viel ersparen, uud das ist eine Ausgabe aus der Dienst-

Dienst-Casse, welche daselbst nur überhaupt angesetzet, bey der Rechnung dieser Ausgabe auf Commißionen aber besonders berechnet wird. Es muß nur die Anstalt seyn, daß niemand Dienst-Fuhren ohne Befehl von dem Collegio bekomme, so die Dienst-Revenüen und Ausgaben besorget; Sonst wird daraus die größte Unordnung entstehen, zumal diese Dienste nicht immer unter die herrschaftlichen Land- und Riege-Fuhren gehören, sondern auf die ordinairen und extraordinairen Dienste abgerechnet werden. Jedoch in beyden Fällen entstehen, in Ermangelung gedachter strenger Ordnung, viele Plackereyen der Unterthanen, und diese machen wieder in andern Einnahmen versteckten Abgang. Man hat also oft alle solche Fuhren, daß sie durch die Posten geschehen und bezahlet werden, veranstaltet, dazu aber die Summe der Diäten-Gelder unter dem Titel der Post-Fuhren oder Pferde eingerichtet, sonderlich, wenn man, so viel möglich, das der Land-Wirthschaft und dem Bauer so schädliche Dienst-Wesen einschränket, und die meisten Dienst-Leute in Geld setzet, da denn oft die daraus entstehende Dienst-Casse ziemlich bereichert wird, und in einem mäßigen Lande über 100000. Rthlr. jährlich einkommt. Davon aber können viele Bedienten-Fuhren bestritten, und doch auch noch viele Einkünfte zu andern Ausgaben erübriget werden, wenn gleich anfänglich auch zur Einrichtung ein grosser Aufwand erfodert wird. Indessen gehen doch auch überdieß auf der Reise im Lande und ausser Landes Zehrungs- und andere Kosten hierbey auf. Und das steckt auch unter den Diäten, nicht aber etwan ein besonderer Ansatz für die commissarische Arbeit an sich, woferne die Commissarien schon besoldete Diener sind, und

die

die Geschäfte allein die Herrschaft angehen. Allein, man kan selbige nicht immer im voraus bestimmen. Im Lande läßt sich solches noch eher thun, und dabey auch wenigstens an Ort und Stelle viel sparen, wenn die Commissarien von den Aemtern an Futter, Mehl und Logier, nach einem gewissen Reglement, ausgelöset werden, oder das Logier ohnedem auf herrschaftlichen Häusern schon bereit ist, wenn jene nichts darüber in Rechnung bringen dürfen, alles übrige aber von den Commissarien pflichtmäßig attestiret wird.

§. 1144.

Ordentlicher Weise werden diese Ausgaben aus der nächsten Casse auf Anweisung und Quittung bestritten, und denen Haupt-Cassen wieder an statt der Gewährschaft zugerechnet, oder auch nur in ihre Ausgabe, wenn die Sache zur Einnahme der Casse, woraus der Verlag geschieht, gehöret, gebracht. Es ist aber besser, wenn alles aus den Cassen der Revenüe-Collegien selbst, von denen oder durch welche im Namen des Regenten die Commission angeordnet worden, geschieht.

§. 1145.

Ausgabe zur Verbesserung der Manufacturen.

Die Ausgabe sub N. VIII. §. 1053. kan nicht ohne Einsicht in die Manufacturen und Fabricken, und ohne Geschicklichkeit, selbige zu analysiren, untersuchet und zergliedert werden u).

u) Daher muß man nach dem XV Hauptstück des I Th. darinne geübet seyn.

§. 1146.

§. 1146.

Jedoch ist es besser, wenn die Revenüe-Collegien sich nicht selbst, ausser in besondern Umständen damit, oder mit ihrer Administration, vermengen, sondern durch eigene Entrepreneurs diese nöthigen Erwerbs-Arten anfangen und fortsetzen, diesen aber allenfalls nach gemachten Anschlägen und vorhandener Sicherheit Vorschuß gegen Zinsen geben, oder, wenn ein Werk schon im einigem Stande ist, folglich Gewinne und Verlust dabey sind, solche verpachten.

§. 1147.

Ordentlicher Weise zielen diese Ausgaben auf die Vermehrung der Einkünfte aus einem Fond. Sie gehören also zu ausserordentlichen Ausgaben; folglich müssen sie erst von dem Uiberschuß, oder aus der Reserve-Casse bey den Finanz-Collegien, oder derjenigen besondern Casse, wohin die Einnahme des Fonds am ersten mit andern zusammenläuft, geschehen. Denn es sind oft erst viele nothwendigere Ausgaben diesen vorzuziehen.

§. 1148.

Die sehr verdrießliche und doch nicht immer zu entbehrende Ausgabe Num. IX. §. 1054. zum Abtrag der auf denen Fonds haftenden Schulden ist auch eine der nothwendigsten, muß aber bisweilen dennoch mit guter

zur Tilgung der Schulden.

Art

Art ganz ausgesetzet, oder getheilet, oder durch allerhand Umschläge gemindert und durch Vergleiche und andere Wege erleidlich gemacht werden. Allein, noch mehr ist zu wünschen, daß man sich bey Höfen hüten möchte, solche Schulden, die auf denen Fonds der Einkünfte als Real-Schulden haften, zu machen, oder sich doch ehemals angelegentlicher gehütet haben möchte. Denn obwohl der größte und reichste Hof und Staat niemals bey so vielen und nicht immer auf einmal vorhandenen, sondern einander in gewissen Zeiten erst folgenden Einnahmen und Ausgaben ohne Schulden seyn kan: so sollten selbige doch 1) nicht auf denen Fonds der Einkünfte haften, ja 2) diese wohl gar hemmen und wegfressen, und doch immer bleiben, 3) nicht allzu groß und überwichtig, und endlich 4) nicht mit solchen Umständen verknüpfet seyn, daß der Regent zu ihrer Bezahlung gewaltsam gezwungen, oder übereilet, und, mittelst solcher Bezahlung dergleichen dringender Schulden, sich und seinen Staat ganz oder zum Theil ruiniren dürfte x).

x) Mehrentheils setzt eine solche grosse Schulden-Last der Höfe entweder sehr betrübte Zeiten, Landes-Plagen und grosses gemeines Unglück, oder eine vormalige, ja auch wohl gegenwärtige schlechte Wirthschaft, oder beydes voraus. Die erste Quelle stehet nun zwar in der Hand Gottes, und nicht in den Händen der Mächtigsten, und sie können nichts dabey thun, wenn

wenn Gott strafen will, als sich und ihr Land, wie dort David that, ihm unterwerfen. Allein, so viel ist doch auch gewiß, daß man sich diese Strafen und Plagen oft, vermittelst einer sehr langen Reihe unweiser Regenten- und Staats-Geschäfte in allerhand Theilen des Amtes und der Pflicht eines Regentens, sonderlich aber in Policey- und Finanz-Geschäften, wo nicht committendo, dennoch omittendo, aus Nachläßigkeit und Verleitung zugezogen haben könne. Gewiß, die theure Churfürstin in der Pfalz und Mutter des ehemaligen Churfürstens, Friedrichs des V, welcher König in Böhmen werden wollte, Louise Juliana, verstund nichts anders, als dieses, da sie bey dessen Abreise nach Böhmen klagte: Ach! da trägt mein Sohn die Pfalz nach Böhmen. (Siehe das Leben derselben in denen von dem gelehrten Minist. Spanheim geschriebenen Memoires de la Vie &c.).

§. 1149.

Man muß indessen 1) immer seine Schulden nach allen ihren Umständen und ihrer wahren Beschaffenheit sehr bestimmt wissen und also untersuchen; 2) sie sehr wohl unterscheiden, und nach solchem Unterschied 3) durch verschiedene Mittel zu tilgen trachten. Denn das ist die Regel: „Man hüte sich vor sol„chen Schulden, die §. 1048. bestimmet sind; „wenn man sie aber hat oder machen muß: so „mache man sich im 1sten Fall von diesem fres„senden Wurm der Revenüen, es koste auch „was es wolle, je eher, desto lieber los. Im

„Fall man sie aber machen muß: so denke und „wisse man vorher gewiß, woher, wie, und „wenn dieselben ohne grosses derengement und „desordres in der ordinairen Ausgabe und ohne „nicht leicht zu ergänzende Brechen in der Ein„nahme wieder zu bezahlen sind y).

y) Ich habe schon im XVI Hauptstück viel von denen ausserordentlichen Mitteln, und auch im XIII Hauptstück von verschiedenen Wegen, sich zu helfen, gesagt, damit diese Ausgabe 1) verhütet werde, 2) oder doch nützlich geschehen, oder 3) verringert oder erleichtert, oder 4) aufgeschoben, oder 5) nicht so lästig und schwer vom Anfange her bey der Negociirung des Crediti gemacht, oder 6) endlich wohl gar vermieden werden könne, wenn es gleich heißt: sie sind nun schon sonst gemacht und da. Man muß ausserdem eine iede Schuld, dazu diese Ausgabe nun erfodert wird, sehr wohl kennen. Denn alle zum Vorschein kommende Schulden grosser Herren und ihrer Cammern haben nicht immer ihre Richtigkeit, so, wie sie scheinen und oft vorgebildet werden. Oft ist gar nichts daran, oder sie sind nicht so groß, wie die Foderung gemacht wird. Es sind oft 10fache Zinsen auf Zinsen und alles zum Capital oder andere ganz ungewisse lucra cessantia und dergleichen in die Summe gerechnet und geschoben, die Regenten aber haben selbst nicht gewußt, was wahr, recht oder unrecht sey, und dabey entweder unwissende oder untreue Diener gehabt. Sie haben oft in grosser Noth gestecket, oder sind wegen Befriedigung ihrer Paßionen und Lüste sehr verlegen gewesen, folglich hätten sie denen gewinnsüchtigen Creditoribus wohl noch mehr verschrieben, ja al-

les

les unterschrieben, wenn sie gleich oft kaum die Hälfte bekommen. Es ist ehemals oft so zugegangen, wie es mit schlimmen Studenten-Schulden auf Universitäten, sonderlich bey den Juden, noch heut zu Tage zugehet. Sonderlich sind die Schulden, die vom Aufkauf gewisser beweglicher Güter und Waaren herrühren, bey Höfen sehr verdächtig. Sie gründen sich insgemein auf unrichtige und enorm hoch angesetzte Rechnungen, und die Interessen sind von einem viel grössern Capital, als es wirklich war, viele Jahre hindurch gedoppelt, oder Interessen von den schon auf den Preis geschlagenen Interessen genommen worden, oder angerechnet. Oft sind die Schuld-Verschreibungen gar nur erdichtet und durch mancherley Künste von grossen Herren erlanget worden, oder es ist sonst sehr viel an dem wahren Liquido auszusetzen. Denn man hat zu allen Zeiten gesucht, sich durch allerhand Wege von grossen Herren zu bereichern, sonderlich, da man von ihrer Seite sonst nicht sonderlich darauf achtete, ja wohl gar eine Großmuth und Fürstliche Freygebigkeit an ihrer Seite, an der Seite derer Leute, die denen Höfen Lieferungen thaten, ein Recht, sie zu vervortheilen, daraus machte, schlecht zu wirthschaften und verschwenderisch zu seyn, nachdem alles um sie herum, seines Eigennutzes wegen, solches beförderte, und sie zu bezwacken trachtete. Grosse und Kleine thaten es. Es haben es Ameisen, Mäuse, Katzen, Füchse, Wölfe und Löwen gethan. Regenten haben bey der Verwegenheit und Bosheit der Menschen, ja bey ihren eigenen Mängeln kein ander Schicksal, als Privat- sonderlich wohlhabende Leute. Alles will sie geniessen. Es stecken auch oft Malversationes der Diener selbst darunter; oder die

oft unrichtigen Begriffe von der Clemenz haben Anlaß dazu gegeben, oder man ist im Kaufen, Verkaufen, Verträgen und Vergleichen nicht vorsichtig genug gewesen, oder hat nicht die Cautelen aus den Rechten gewußt, oder kurz, nicht genau bedungen und so richtig, als baar bezahlet. Bey solchen Umständen und einer genauen Untersuchung lässet sich daher oft vieles abziehen, oder ein Vergleich auf ein gewisses pro Cento vor, in und nach Processen machen, oder particulaire Zahlung anzubringen. Die Creditores sind auch nicht von einerley Beschaffenheit, oder die versetzten Fonds sind noch entbehrlich. Man muß sich sonderlich, wo nicht für Processen, dennoch Executionen und Sequestrationen hüten. Baares, iedoch weniger Geld, oder der Abtritt und Angriff nichts oder wenig, dem Creditori aber nützender Sachen und so fort, thun auch oft viel. Wenn man hernach die particulaire Zahlung punctuel thut, und aus dem ersten Einkommen wieder remsbourset: so erlangt man auch wieder Credit, und der hilft grossen Herren ungemein viel in diesen lästigen Ausgaben. Ein guter rechtsgelehrter Cameralist weiß oft viele lindernde oder rettende, iedoch nicht ungerechte Auswege. Bisweilen kan man viel 1000. Rthlr. durch nichts kostende und nur den Ehrgeiz der Creditorum befriedigende Gnaden-Bezeigungen tilgen. Vieler andern Mittel zu geschweigen. Allenfalls muß man andere nicht so dringende, oder gar unnöthige, obgleich nützliche Ausgaben eine Zeitlang einziehen, und endlich den Schatz, oder die particulairen Reserve-Cassen angreifen, neue Entrepriſen einstellen oder aussetzen.

§. 1150.

§. 1150.

Alle Ausgaben, um die beständigen auf den Fonds haftenden Onera abzutragen, inglei- chen nur den zufälligen bey den Cassen entste- henden Abgang zu ersetzen, wovon N. X. §. 1055. handelt, sind ebenfalls sehr beträchtlich und so beschaffen, daß sie, wenn sie nachblei- ben, oft üble Folgen nach sich ziehen, indem die Macht nicht immer vor den Riß und alle Folgen der Verweigerung stehet z). wegen der- rer One- rum und der Abgän- ge.

z) S. den Gr. R. §. 1150. und 1155.

§. 1151.

Sonderlich ist auf den Abgang der Cassen in der Einnahme und Ausgabe sehr sorgfältig zu sehen, und schon vorher zu sorgen, daß er nicht so häufig geschehe, welches vornämlich durch gerechte Geschäfte wahrer Vermehrung und Erhaltung geschieht, wovon aber schon ge- handelt worden a).

a) Man muß aber sonderlich alle mögliche Ur- sachen des Abganges zum voraus überdenken, und Anstalten dagegen machen, wenn man diese Ausgabe verhüten, oder doch mindern will (S. m. Grund-R. §. 1151.).

§. 1152.

Der sehr angelegentliche Zweck dieser Aus- gabe ist, daß man in denen auf die particulai- ren Einnahmen eingetheilten Ausgaben die Un-

richtigkeit, und daß sie etwan nicht geschehen können, vermeiden will, wenn die Abgänge an der Einnahme erfolgen, folglich allenfalls mit andern Mitteln in Bereitschaft stehen, die darauf eingetheilte Ausgabe so verrichten zu können, damit nicht wiederum andere Ausgaben oder Revenüen darunter leiden, und das Uibel durch den ganzen Zusammenhang des Finanz-Wesens hindurch dringen möge.

§. 1153.

Unter diesen Mitteln der Bereitschaft zur Ersetzung des Abganges ist nun sonderlich auch der Vorschlag von denen schon §. 1012. erklärten Reserve-Cassen [b]).

b) Und wenn auch kein oder weniger Abgang erfolgen sollte, welcher doch selten ausbleibet: so haben diese doch vielen andern Nutzen. Denn in dem Uiberschlage der Ausgaben pflegt auch oft zu wenig gerechnet zu werden: sie dienen daher zum alsdenn nöthigen Zuschuß: oder wenn dieses nicht ist, allenfalls zur Vergrösserung des Uiberschusses, von dem sie ohnedem nur ein von Zeit zu Zeit zurückbehaltener Theil sind. Endlich so sind manche Regenten nicht bedacht, viel zu erübrigen, oder einen eigentlichen Schatz zu formiren, oder sie verwandeln solchen unbedachtsam in ein ganz todtes und verschlossenes Capital. Indirecte aber haben sie doch an vielen Reserve-Cassen einen Schatz, ausser der Schatz-Cammer, nur aber zerstreuet, den sie immer nutzen und doch wieder immer ergänzet bekommen, und wirklich unvermerkt besitzen. Es ist auch eben nicht bey der Verwaltung

waltung nöthig, dieser Reserve den Namen einer Casse zu geben. Eine vorsichtige Administration kan sie doch immer unter andern Namen im ganzen Zusammenhang haben, wenn sie die Menage beobachtet. Ich habe auch im Gr. R. §. 1246. noch mehr von dem Nutzen der Reserve-Cassen angeführet, welches ich nunmehro nicht wiederholen werde.

§. 1154.

Diese Ausgaben aber werden nur von mehr oder weniger vermuthlichen Abgängen erfodert. Um nun diese Vermuthungen einiger maßen machen zu können, dazu muß man die vorhergehenden Rechnungen, sonderlich die Capitel von der Ausgabe insgemein, samt dem Uiberschlag, mittelst eines 6. 9. u. 12jährigen Durchschnitts, die Restanten-Verzeichnisse, die Contracte, und was etwan diese und jene Ursache des Abganges, z. E. Mißwachs, Wetter-Schaden, Feuer, Pest ꝛc. vormals, und wie viel sie Abgang nach damaligen Umständen in Vergleichung der gegenwärtigen Umstände verursachet haben, sehr verständig erwägen.

§. 1155.

Diese Ausgabe geschieht nun zwar ordentlicher Weise aus den particulairen Ausgabe- oder Einnahme-Cassen, wenn Uiberschuß oder Reserve da ist. Da aber solches nicht immer und am allerwenigsten bey den ersten particulairen Cassen (§. 1005.) angehet, weil man

denen Rentanten keinen Uiberschuß lange läs-set: so muß sie entweder aus den ersten folgen-den, oder Haupt- oder der Cammer- oder der General-Casse geschehen c).

c) Mehrere Ausgaben dieser Art sind nicht nö-thig besonders zu betrachten. Nach diesen Bey-spielen kan man sich leicht bey den andern fin-den.

§. 1156.

Allgemeine Erinne-rungen von diesen Ausgaben.

Ich will nunmehro nur noch etwas über-haupt und insonderheit von diesen zergliede-ten Ausgabe-Arten dieser Art, wovon dieses Hauptstück handelt, erinnern. Nämlich erst-lich: diese Anmerkungen von der Zergliede-rung der Arten dieser ersten und allernothwen-digsten Ausgabe-Art gehen nun alle nur noch auf die Zergliederung des Objects ieder Art, und führen auf den eigenen nächsten und in-nerlichen Zweck und seine Mittel einer ieden betrachteten Ausgabe. Da sich aber alle die-se Arten als Mittel des gemeinen und entfer-neten Zwecks dieser Art der Ausgabe (§. 1112. 1115.) verhalten müssen: so ist dieses Ver-hältniß bey ieder dieser betrachteten Ausgabe ebenfalls sehr wohl in fernerer Analysi zu er-wägen, und sonderlich darauf zu sehen, ob die-ses Mittel nicht zu wenig oder zu viel, theils an sich, theils in Vergleichung mit den an-dern in sich halte, um den äusserlichen ent-fernten und gemeinen Zweck dieser bisher er-

wogenen

wogenen Ausgabe-Arten zu erlangen, oder ob sie vielleicht gar denselben, oder einen Theil davon, oder sich selbst unter einander verhindern.

§. 1157.

Zweytens: Aus diesem Satz ziehe ich also folgende Regel: „Wenn ein Zweck einer Ausgabe, so das subordinirte Mittel des „gemeinen Zwecks seyn soll, dennoch ohne jene Ausgabe, oder auch der gemeine Zweck „ohne jenen, d. i. ohne jenen Aufwand zum „Theil oder ganz zu machen, erlanget werden „kan: so muß jener ganz oder zum Theil unterlassen und folglich ersparet werden [d]).

d) Darauf nun und auf die mannigfaltigen Wege und viele möglichen Umschläge, davon ich immer bisher bey iedem, um sie zu vermeiden, oder zu vermindern, gedacht habe, muß man immer in Cammer- und Finanz-Ausgaben raffiniren.

§. 1158.

Drittens: Der äusserliche und gemeine nähere Zweck, so die Erhaltung, Gründung, Vermehrung und Verwaltung der Einnahme war, hat aber wiederum zur nächsten Absicht, alle Arten der im Isten Abschnitt erklärten Einnahme, und zwar iede nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, durch diese Ausgabe-Arten zu grün-

den, zu erhalten, zu vermehren oder zu verwalten [e]).

e) Wenn man nun diese besondern Arten der Einkünfte durchgehet, und die Praxin zu diesen Grund-Sätzen hält: so werden sich viele gewöhnliche Mittel oder Ausgabe-Arten bey dieser ersten Classe der Ausgabe herfürthun, dabey man entweder zu wenig oder zu viel von einem zureichenden Grunde findet (§. 1156.), daß sie, gedachte allgemeine Absicht bey ieder Art dieser Einkünfte zu erlangen, dienen könte. Ja in dem besten Finanz-Wesen verbirgt sich dieses oft eine lange Zeit, und es muß erst die Erfahrung und eine immer wiederholte Uiberlegung und Untersuchung solches entdecken. Daraus aber folget wiederum der oft eingeschärfte Grund-Satz: „daß man „nicht immer ohne öftere und neue Ueberlegung in den Ausgaben bey dem Alten bleiben müsse *).

*) Das ist eine verborgene Quelle vieler unnöthigen und unnützen, ja wohl gar schädlichen Ausgaben, die man doch oft ganz anders bisher angesehen hat, und meinet, wunder! wie nöthig sie sind.

§. 1159.

Viertens: Alle Zwecke müssen einander als Mittel subordiniret seyn, und also auch in einem dienlichen Verhältniß unter einander bis auf den allerletzten Zweck stehen. Nun ist der letzte Haupt-Zweck aller Einnahme und Ausgabe das unzertrennliche Beste

des

des Regenten und Staats; denn das ist unser erstes Grund-Principium. Es muß daher allezeit das Verhältniß aller vorhergehenden Zwecke dieser Ausgaben zu diesen allerletzten auf das sorgfältigste erwogen werden.

§. 1160.

Besondere Erinnerungen.

Solchemnach ist dieses, so viel die besondern Erinnerungen betrifft, bey allen diesen Ausgaben zu beobachten, so ferne sie bey der Verwaltung der Einnahme-Arten, und zwar insonderheit I) bey den Domainen und der Einnahme an Gelde, an Vieh, an Getreyde, aus den Mühlen, dem Brauen, denen Diensten, Gebäuden u. s. f. vorkommen, als wovon das IV Hauptstück nachzusehen.

§. 1161.

Eben das ist bey denen Einkünften aus den Wasser-Regalien in acht zu nehmen, wovon diese Ausgaben im VI Hauptstück aufzusuchen.

§. 1162.

Desgleichen bey der Einnahme aus dem Geleits- Zoll- und Post-Regal, so im VII Hauptstück angemerket.

§. 1163.

So ist zu verfahren bey der Einnahme aus dem Forst-Regal, wovon die Ausgaben immer im VIII Hauptstück bemerket sind.

§. 1164.

§. 1164.

Wie auch bey dem Jagd-Regal, davon die Ausgaben das IX Hauptstück betrachtet. Allenthalben wird man finden, was ich §. 1158. insgemein erinnert habe.

§. 1165.

Es kommen auch verschiedene eigene Ausgaben bey den Einkünften aus dem Lehn-Regal vor, davon das X Hauptstück handelt.

§. 1166.

Endlich ist aber dieses besonders bey den Einkünften aus den Bergwerks- und andern Regalien zu merken, die ich im XII Hauptstück betrachtet und an die besondern Ausgaben dazu immer zugleich gedacht habe [f]).

f) Das Steuer-Regal im XI Hauptstück, dessen Einkünfte iedoch oft nicht, oder nicht alle in den Fiscum und seine besondern Cassen, sondern ins Ærarium und seine besondern Cassen laufen, gehört zwar nicht, so viel die gegenwärtige Ausgabe-Art aus den Cassen des Fisci betrifft, hieher: allein, es ist doch nichts anders dabey zu beobachten, als was ich schon §. 1158. 1159. gesagt habe, und die General-Regel §. 1157. anweiset. Eben das ist auch von den zufälligen Einkünften und ihren besonders zu ihrer Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung nöthigen Ausgaben, davon das XIII. XIV. XV. XVI und XVIII Hst. handelt, zu merken, nur aber auch auszuüben.

§. 1167.

§. 1167.

Kurz: bey allen Arten der Einnahmen und Ausgaben fallen blosse und eigene Ausgaben zu ihrer Unterhaltung vor, so theils nothwendig im 1. 2. 3ten Grad, theils nur nützlich, theils beständig, theils unbeständig, steigend und fallend, unnütze oder schädlich sind. Man muß alle in quali und quanto an sich und in Vergleichung mit andern erkennen, die General- und Special-Regeln aber anwenden g).

g) In dieser kurzen §. 1160 - 1166. befindlichen Anleitung habe ich zugleich den Zusammenhang des bisher vorgetragenen mit dem I Abschnitt des andern Buches meines Lehr-Gebäudes kürzlich anzeigen und weisen wollen, wie darinne alles zusammenhänge, aus einander fliesse, und eines das andere bestätige, in der Praxi aber nichts rechts mit blossem Stückwerke aus diesem Systemate auszurichten sey.

§. 1168.

Allein, der Zusammenhang mit denen Grundsätzen, so im I Buche vorgetragen sind, ist auch klar, wenn man α) den §. 1159. erwägen will, und dadurch entdecket sich auch β) der unzertrennliche Zusammenhang mit den öconomischen und Policey-Grund-Regeln des I Theils, weil das unzertrennliche Beste des Regenten und Staats, oder seines Landes, ohnmöglich ohne solche einzusehen ist.

Wenn

Wenn man aber vollends γ) die bisher in diesem Hauptstück schon eingestreueten Maximen der Geschäfte bey dieser Art der Ausgaben bemerket hat, und endlich noch δ) folgende Zusätze erwägen will, so wird dieses noch deutlicher erhellen [h]).

h) Die Maximen auch dieser Geschäfte sind entweder generale oder besondere. Die ersten will ich nicht wiederholen, oder die bekannten Geschäfte wieder nennen. Denn im I Buche, sonderlich im III Hauptstück, ist alles schon vorgekommen: nur muß man sie auch hier nunmehro fein anwenden. Zu diesem dienen nun die besondern Maximen, die ich theils schon eingestreuet, theils noch im folgenden in der Kürze hinzusetzen will, damit sich alle Ordnung und Einrichtung, so viel möglich, vollständig in diesen Anf. Gr. vorstelle. Indessen fliessen sie doch alle aus den generalen und aus denen bisher angestellten Betrachtungen derer Specials-Arten dieser ersten Claſſe der Ausgaben.

§. 1169.

Die erste: Die Uiberlegung und Berathschlagung bey den Geschäften dieser Ausgabe liegt zum Grunde bey allen übrigen Geschäften, und braucht allerhand Hülfs-Mittel, bestehet aber aus verschiedenen Verrichtungen [i]).

i) Das ganze Cammer- oder Finanz-Collegium muß dabey arbeiten, und nicht, wie oft geschieht, diese Sache als eine Kleinigkeit gegen die Einnahme selbst oder andere Ausgaben betrachten.

trachten. Die Unter-Bedienten bey den Einnahmen und die Nachgeordneten in dem Collegio müssen daher in gewisser Bereitschaft immer dazu seyn. Sonderlich ist dieses ein Werk des Cammer-Meisters und Cammer-Verwalters. Die dazu gehörigen Nachrichten, Berichte, Special-Staate über Einnahme und Ausgabe, die Extracte, die Anschläge, allenfalls Special-Local-Commißions-Acta werden alle dazu als Hülfs-Mittel erfodert. Jedoch das ist schon meistentheils besonders berühret worden. Nur ist es so nöthig, daß man die Special-Absicht hier auf die Ausgabe, und zwar diese Ausgabe-Art einschärfe, weil die Absichten auf die blossen Einnahmen oder auch andere Ausgaben immer vorgezogen werden, unerachtet keine Einnahme oder Ausgabe sonst ohne diese erste Ausgabe-Art und ihre rechten Einrichtung besorget werden, oder lange bestehen kann. Gleichwohl ist der entgegen gesetzte Schlendrian sehr gemein, und daraus entstehen alsdenn ganz offenbare Widersprüche, streitende Absichten und grosse Unordnungen. Denn man will immer erndten und immer wegnehmen, ehe man gesäet und angebauet hat, damit auch etwas, und zwar immer mehr, wegzunehmen da sey.

§. 1170.

Die 2te: Die Uiberlegung muß zwar überhaupt auf eine ziemliche Zeit, iedoch sonderlich und Stück-weise auf ein Jahr sehr umständlich gerichtet, dabey aber in gehöriger Uibereinstimmung mit dieser jährigen, wöchentlich, monatlich, quartaliter, ja

wohl

wohl täglich in gewissen Fällen fortgesetzet werden [k]).

k) S. §. 1181. und im I Th. §. 90. 94.

§. 1171.

Die 3te: Dadurch müssen ein gewisser Entschluß und principia regulativa darüber entstehen: 1) Was, ob und warum es auszugeben? 2) Obs ganz, oder zum Theil zu entbehren, oder obs nur auszusetzen? 3) Woher sie zu nehmen? 4) Wie viel dazu gehöre? 5) Wenn, wo und wie es geschehen könne? 6) Was allenfalls noch zum Zuschuß auszuwerfen, ja woher dieser zu nehmen? ꝛc. [l]).

l) Dazu wird nun eben immer die Zergliederung, dazu ich im II Buche angewiesen habe, erfodert, um alle diese Fragen auszumachen.

§. 1172.

Die 4te: Hieraus entstehen 1) Designationes, und endlich 2) ein Stück des Ausgabe-Staats, nämlich das Caput von diesen Arten der Ausgaben, woraus 3) wiederum besondere Reglements, Berichte, Genehmigungs-Rescripte des Regentens, Instructiones, Befehle, Decrete, Verordnungen, Vorschreibungen, Assignationes und andere schriftliche Expeditiones nach gedachter Richtschnur nicht nur in denen vorkommenden Fällen überhaupt, sondern auch bey Veränderungen und Special-Verordnungen, sonderlich in aussерordentlichen

Fällen,

Fällen, darinne ohne jene nichts geschehen darf, entstehen [m]).

m) Es pflegt zwar einem Collegio frey gegeben zu werden, in allen Ausgaben über eine gewisse Summe für sich und ohne vorher erhaltene Special-Genehmigung des Herrn zu disponiren, ja, wenn die Ausgabe nur Staats-mässig nach dem genehmigten Staat geschieht, so braucht es nicht immer in besondern grössern Summen erst bey dem Herrn, sonderlich in diesen oft keinen Aufschub leidenden Ausgaben, anzufragen, sondern nur in den monatlichen Extracten schon geschehener oder verordneter Ausgaben, wenn sie vorkommen, an selbigen gemeldet zu werden, damit er immer kurz den Zustand seiner Cassen übersehen, und sich darnach in seinen andern Befehlen, dies und das auszugeben, richten könne. Allein fleißige und wirthschaftliche Regenten machen doch entweder die generale Verordnung: „Was über „50. 100. ꝛc. Rthlr. steigt, dazu muß in ies„dem Fall der Zahlungs-Befehl von ihm erst „mit signirt, oder unter seiner hohen Unter„schrift, oder doch auf dessen Special-Befehl „von einem Minister ausgefertiget da seyn;„ oder es wird aufs ganze Jahr nur zusammen die Summe auf die gefundenen Artickel bewilliget, bis dahin das Collegium ohne Anfrage diese Ausgaben verfügen darf. Hierbey ist auch zu merken, daß sich bey dieser Ausgabe-Art auch Nachgeordnete der Cammer, ohne vorhergehende Anfrage, derselben anmassen können, wenn periculum in mora ist; iedoch muß alles gleich gemerkt und ratification gesucht werden.

D. Zinck. A. G. d. C. W. II Th. Tit ll §. 1173.

§. 1173.

Die 5te: Von der allezeit über alles gehenden Direction und Aufsicht, oder Sorge des Chefs, oder des ganzen Collegii, und der besondern, so die Departements-Räthe haben, ja der allerbesondersten durch Special-Commissarien, Inspectores, will ich mich aufs 3te Hauptstück beziehen: denn die Application auf diese Ausgabe-Art ist leicht.

§. 1174.

Die 6te: Eben das will ich auch in Ansehung der vorhergehenden, bey der Ausgabe fortwährenden, nachhero folgenden und oft wiederholten Visitation, oder auch Taxation, denen Anschlägen, it. der verborgenen Aufsicht und Nachforschung auf die Leute, Verrichtungen, Sache, Cassen, Manualia und Controulles, Rechnungs-Protocolla und Acta thun, und von der Nachvisitation über die von andern schon geschehene Visitation will ich auch nichts mehr gedenken n).

n) Denn das ist alles so ofte vorgekommen, und auch schon auf Specialia appliciret worden, daß es keiner weitern Anweisung, sondern nur, daß es geschehen müsse, dieser Erinnerung, als einer immer nöthigen Maxime, sonderlich bey dieser Ausgabe-Art bedarf, welche die Grund-Ausgabe ist. Denn geschieht diese nicht recht, treu und redlich: so siehts mit allen übrigen schlecht aus.

§. 1175.

§. 1175.

Die 7de: Die Rechnung bey dieser Ausgabe ist vor andern nöthig, und sehr richtig einzurichten, abzunehmen und zu justificiren. Denn davon hänget hernach die Beantwortung der wichtigen Frage ab: ob man mehr oder weniger auf eine Sache gewendet hat, als sie unmittelbar oder mittelbar, directe oder indirecte einbringet und nutzet, wenn man 1) die Einnahme-Rechnung von ihren eigentlichen Einkünften dazu hält, und 2) die andern Gebrauchs-Nutzungen überschlägt, als welche Bilanze immer im Finanz- und Cammer-Wesen nöthig ist o)?

o) Was aber sonst schon von dem Rechnungs-Wesen gesagt worden, will ich nunmehro hier nicht wiederholen. Im Gr. Riß war solches ehemals im vorhergehenden nicht geschehen. Daher habe ich h. §. bis §. 1181. ziemlich umständlich davon gehandelt, so man auch nachsehen kan. Allein hier ists nunmehro nicht nöthig. Ich werde also diese §§. nur Auszugsweise berühren.

§. 1176.

Die 8te: Das Vornehmste kommt auf eine deutliche, vollständige, ordentliche und vorzuschreibende Formel und Eintheilung der Rechnungs-Führung, sowohl der Haupt-, als Stück- Manual- oder reinen Original-Rechnungen, wie auch auf andere beson-

dere Regeln und zur Sache dienliche Einrichtungen an p).

p) S. §. 1175. 1176. im Gr. R.

§. 1177.

Die 9te: Die Abnahme und Justification ist nicht über 6 Wochen nach dem Jahres-Schluß oder der vollführten Ausgabe auszusetzen q).

q) S. c. l. §. 1177.

§. 1178.

Die 10de: Es sind auch noch einige Cautelen zu beobachten, um die Justification der geschehenen Auszahlung, ja diese selbst zu erleichtern, die ich im §. 1178. erläutert hatte, im vorigen aber auch schon hin und wieder nunmehro erläutert und gezeiget worden.

§. 1179.

Die 11te: Man muß auch die mannigfaltigen Gründe, Beweis-Arten, Belege und andere Mittel der Justification dieser und aller andern Finanz- und Cammer Rechnungen wissen und recht zu brauchen, sonderlich gute Rechnungs-Schlüsse zu machen und die falschen zu entdecken vermögend seyn r).

Gelehrte bey dem Rechnungs-Wesen, ob sie nützlich.

r) Im Gr. R. §. hoc habe ich die allermeisten Quellen der Rechnungs-Beweis-Mittel bey der Ausgabe erzählet, und zugleich erinnert, wie so nützlich hierbey die Lehre aus der Vernunfts

nunft-Lehre von Beweisen, von Argumenten, von der Wahrscheinlichkeit und der moralischen Gewißheit, ferner aber aus der Rechts-Gelahrheit die Lehre von Probationibus und Præsumtionibus zu brauchen sey. Solchemnach scheinet, daß auch zum Rechnungs-Wesen Leute erfodert würten, die sich in diesen Wissenschaften geübet hätten, welches doch gegen die gemeine Meinung ist: denn blosses Rechnen und Schreiben sollte sonst alles ausmachen. Nun ist zwar wahr, ein munterer und geübter, obgleich in diesen Dingen nicht gelehrter Kopf, leistet öfters mehr darinne, als ein darinne nur theoretisch Gelehrter ohne Uibung und Erfahrung: allein, wenn beydes beysammen ist, so muß der in diesen Lehren gegründete und geübte Rechnungs-Führer, Abnehmer und Examinator einen grossen Vorzug haben, sonderlich, wenn solche Leute ihre Stärke nicht auf Chicanen wenden. Man muß aber, meines wenigen Erachtens, auch hierbey noch drey Dinge merken. I) Will man eben darum öfters zum Rechnungs-Führen und Abnehmen keine solche Leute haben, weil sie andern zu klug scheinen und ihnen nicht ihre gewöhnlichen und empirischen gelernten Chicanen so leicht paßiren lassen. Deshalb verwirft man sie oft unter dem Namen der Krieckler und allzu grossen Klüglinge. II) Oft werden auch die mit der Accurateste und diesen Lehren übereinstimmende angebrachte, andern seichten Leuten aber unbekannte Handlungen und Dinge, so gerecht und klug sie auch sind, nur vor Chicanen fälschlich ausgerufen. III) Ist es auch gewiß, daß diese Lehren öfters zu wirklichen vielen Chicanen im Rechnungs-Wesen gebrauchet, oder vielmehr von Stümplern, die nichts rechts davon

wissen, verkehrt angewendet werden. Da nun dieses und auch weiter die Erfahrung zeiget, daß öfters ungelehrte Rechnungs-Führer und Abnehmer eben so wohl chicaniren können: so ist es doch allemal überhaupt eine höchst nöthige Anmerkung vor ächte und gegründete Cameralisten, daß sie sich, als Gelehrte, in diesen Lehren der Vernunft-Lehre und Rechts-Gelahrtheit gründen und üben, folglich die Chicanen leichter entdecken und deutlicher zeigen können. Denn dazu will das Rechnen alleine nicht immer zureichen.

§. 1180.

Die 12te: Wie sehr, ob, wie und wie weit die Rechen-Kunst, oder doch eine natürliche Geschicklichkeit und geschwinde Fertigkeit zu rechnen, zu diesem Geschäfte erfodert werden, das ist schon mehrmal gezeiget. Man siehet aber leicht, daß es damit lange nicht allein ausgerichtet und eine falsche Einbildung sey: wer gut und geschwinde rechnen kan, der ist auch ein guter und zulänglich geschickter Mann, um in diesen Geschäften bey Finanz- und Cammer-, sonderlich aber bey diesen Ausgaben zu dienen [s]).

s) Wenn er nicht die Sache selbst verstehet, die Ausgabe analysiren kan, die Lehre von dem Beweis der Richtigkeit der Rechnung, die zur Sache, wobey zu rechnen ist, und den Zwecken einer solchen Rechnung gemäße und deutliche Ordnung, Form und Eintheilung verstehet, er mag im Calcul noch so fertig seyn, und Millionen Brüche und Proportionen ausrechnen können:

können: so heißt doch das alles nichts. Der Calcul findet sich endlich leicht, allenfalls aber bey der Revision, und dazu hat man immer kleine Handlanger. Weil ich aber hier auf die Brüche komme: so wäre zu wünschen, daß man dieselbigen in Rechnungen iedoch so abschafFete, daß der Ausgeber oder Einnehmer nicht verkürzet, keiner aber auch ungerechten Vortheil dadurch heimlich machen und dem andern das Seinige entziehen möchte. Es ist nicht immer genug, die kleinen Brüche gar wegzuschmeissen, oder sie in ganze Zahlen zu verwandeln. Einer büßt ein. Im Grossen aber kommt ein grosser ungerechter Gewinnst heraus, den der Einnehmer oder Ausgeber grosser, iedoch einzelner und im Kleinen zu berahlender Summen davon ziehet. Man setze nur, eine Million halbe Pfennige oder Heller tragen über 800 Rthlr. aus: der Einnehmer aber hat etwan 100000 solche halbe Pfennige unter andern Summen einzunehmen oder auszugeben: jene verwandelt er in ganze Pfennige, diese aber schmeißt er im letzten Fall gar weg, wie viel Profit hat er davon, wenn er sie doch in der Rechnung aufführet (S. das XVII Hft. vom Münz-Wesen, und sonderlich den Nutzen der Scheide-Münze, it. der Heller).

Von den Rechnungen.

Fortsetzung.

§. 1181.

Die 13de: Jedoch dem sey, wie ihm wolle, eine applicativische Geschicklichkeit im Rechnen ist, wie zur Geometrie, Bau-Kunst, Mechanik und vielen ökonomischen und Policey-Sachen, also auch im Finanz- und Cammer-Wesen zur Revision geführter Rechnungen auch bey diesen Geschäften einem Came-

ralisten wenigstens dazu nöthig, um die Expedition und die Accurateſſe derer Hülfs-Personen gründlich zu übersehen und zu beurtheilen t).

t) Man kan daher aus der Beſchaffenheit derer Monitorum eines Reviſoris, wenn ſie nicht etwan nur aus der Verordnuag des Collegii, ſondern auch aus der Betrachtung der Ausgabe ſelbſt flieſſen, leicht beurtheilen, wie weit ſeine Kräfte reichen. Und eben darum werden die Monita dem Collegio zur Verbeſſerung vorgeleget.

§. 1182.

Die 14de: Was ſich zu denen Geſchäften der Ausgabe, ſonderlich dieſer Art, vor Leute ſchicken, das iſt ſchon oben erinnert, und aus denen beſtimmten Verrichtungen erhellet ſolches ſchon.

§. 1183.

Die 15de: Man muß die Vorſchläge und ſo genannten Projecte, dieſe Abgaben zu verhüten oder zu verringern, höher als die Projecte zu neuen Einnahmen halten, und diejenigen, ſo ſolche übergeben, nicht immer mit der pöbelhaften Verachtung und dem ſonſt ehrwürdigen Namen eines Projectenmachers verwerfen u).

Von Projecten.

u) Denn es müſſen ſolches im Anfange aller Geſchäfte alle Arbeitende in Finanz- und Cammer-Sachen ſeyn, und der Satz von dem Vorzuge der Projecte zur Menage wird verhoffentlich nunmehro nichts paradoxes ſeyn. Nur ſind die Projecte

Projecte nach General- und Special-Principien und allerbesondersten Umständen und Verfassungen eines Landes recht zu beurtheilen; es sollte daher nicht übel genommen werden, wenn ein Mann seine Projecte weitläuftig ausführet, um den Herrn oder Minister in Stand zu setzen, solches recht zu beurtheilen. Denn die Denkungs-Arten der Menschen sind nicht einerley. Der eine siehet auf etwas, darauf eben der Grosse nicht gedacht hat, wenn ers gleich weiß. Der Cardinal Tencin übergab in Frankreich 1742 ein Project, so den Luxum steuern sollte, nämlich von der Reduction der Bedienten, so die Privati halten dürften, und wer mehr halten wollte, der sollte eine gewisse Abgabe erlegen. Das kam vielen fremde vor. Es wurde verworfen. Allein die Principien waren bey denen meisten nicht diejenigen, daraus selbige beurtheilet werden sollten (S. meine Vorrede über Kretschmars ökonomische Vorschläge, und im 128 Stück der Sammlungen die Gedanken von Projecten und selbige zu beurtheilen).

Das zwanzigste Hauptstück.

Von denen die herrschaftlichen Personen unmittelbar angehenden Hof-Ausgaben.

§. 1184.

Diese Ausgabe ist nach ihren besondern Arten §. 1057. in der Not. N. XI-XIX. angegeben, und also vorerst überhaupt zergliedert.

Vorerinnerungen.

Vieles, was von ihren Arten insbesondere noch zu sagen wäre, ist auch nunmehro schon im vorigen Hauptstücke vorgekommen, und kan hier ebenfalls gebrauchet werden. Ich ziehe mich daher immer mehr in die Kürze. Ihr gemeiner Zweck aber ist auch schon §. 1156. bestimmet.

§. 1185.

Aus diesem Zweck erhellet nun die Ursache, warum sie von denen sonst zur Hofstatt besonders nöthigen, immer noch eher zu unterlassenden oder einzuschränkenden, ja oft unbeständigen und nicht immer oder allenthalben nöthigen Ausgaben unterschieden, und denenselben in Ansehung des Grads der Unentbehrlichkeit vorzuziehen sind w).

w) Weil es auch deplorabel, wenn es denen herrschaftlichen Personen selbst an ihrer Standesmäßigen Unterhaltung fehlen sollte: so kommen oft Fälle vor, worinne manche Art der im vorigen Hauptstücke betrachteten sonst allernöthigsten Ausgabe gegenwärtigen und sonderlich denen im höchsten Grad nothwendigen Ausgaben dieser Art so gar nachgesetzet werden müssen. Das folgende wird solches zeigen.

§. 1186.

Man muß zwar auch bey dieser Ausgabe überhaupt alle vernünftige, iedoch Fürstliche Menage suchen: allein 1) lassen diese einige Arten derselben noch eher zu, als die andern;

dern; 2) so sind sie doch alle nöthiger und dringender, als die im folgenden Hauptstück vorkommenden Ausgaben zur übrigen Hofstatt; 3) aber so beschaffen, daß davon am wenigsten, ja nicht leicht etwas, wie hingegen bey der übrigen Hofstatt und Hofhaltung leichter geschehen kan, abgekürzet werden mag x).

x) Denn die Ersparung bey allen Hof-Ausgaben muß vernünftig und also Fürstlich seyn. Man muß also hierbey sehr wohl erwägen, was der Fürstliche Stand erfodert, und deswegen die Grade der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit derer verschiedenen Ausgaben, in Ansehung des Verhältnisses der Ausgabe zu diesem Stande, unterscheiden, wenn alles aus zureichendem Grunde, und nicht etwan nur aus allgemeinen Regeln der sparsamen Wirthschaft eines Privat-Mannes, oder wohl gar nach denen Grund-Sätzen eines filzichten Gemüthes eingerichtet werden soll. Darzu nützet nun diese Unterscheidung der Hof-Ausgaben in die, so 1) vor hohe Personen des Regentens und ihrer hohen Familie unmittelbar, und 2) in die, so ihre Hofhaltung an sich, oder die übrige Hofstatt und Regierung betreffen, und dem Regenten folglich erst mittelbar zu gute kommen, wovon das folgende Hauptstück handelt. Auf diesen so wichtigen Punct bey kluger Ausgabe habe ich auch sonst in Ansehung der Unterscheidung und Ordnung bey den Special-Betrachtungen der Ausgabe gesehen. Die Menage muß Fürstlich seyn.

§. 1187.

Ich sehe also nicht alle Ausgaben unter den gewöhnlichen generalern Artickeln, wie

Lau

Lau und andere thun, z. E. zu den Hand- und Spiel-Geldern, zur Hof-Küche, Kellern, Silber-Kammer, zum Stall, zur Hof-Apotheke, Guarde de Robbes, zu den Pracht- und Lust-Depensen, zur Erhaltung der Hof-Bedienten und so fort, mit einerley Augen an y).

y) Denn unter diesen und andern pflegen viele Ausgaben mit begriffen zu werden, welche entbehrlich und ohne Eintrag des Standes abgekürzet, oder doch nicht immer beständig gethan werden dürfen. Es sind aber auch darunter andere, davon man dieses alles nicht so leicht behaupten kan. Allein es ist bekannt, daß gar oft an denen Höfen die alte Gewohnheit und unbedachtsame Gnade vor Müßiggänger und Schmarozer vieles ganz unentbehrlich bisher vorgestellet, und also die ersten immer auch in der Reihe der letzten, oder als ob sie diese Eigenschaft auch hätten, vorgebildet hat. Unter gedachten Artickeln sind auch nicht alle Ausgaben, die theils die herrschaftlichen Personen unmittelbar theils ihre Hofstatt angehen, enthalten, oder doch nicht deutlich genug aus einander gesetzet. Die Undeutlichkeit aber ist bey den Ausgaben in alten Zeiten ein Mittel gewesen, denen Fürsten viele Ausgaben zu verstecken. Man muß daher dabey nicht stehen bleiben. Und eben daraus erhellet, wie so nützlich die Regel sey: „daß man nämlich alles „analysiren, und nicht nur so immer das Ganze und noch sehr Zusammengesetzte in Finanz- „und Cammer-Sachen auf guten Glauben, z. E. „vor höchst oder doch überhaupt nothwendig, „oder nüzlich ꝛc. annehmen müsse.

§. 1188.

§. 1188.

Das ist auch bey dieser Classe der Hof- und Cammer-Ausgaben das Haupt-Werk eines geschickten Cameralisiens, wenn er solche wirthschaftlich einrichten, überlegen, Projecte und Anschläge machen, die Verwaltung dirigiren, recht einsehen, untersuchen, Rechnungen abnehmen ꝛc. will [z]).

z) Nämlich er muß sie wissen, nach Nothdurft bis auf das geringste zu zergliedern, und also 1) das Object dieser Geschäfte, oder iede Ausgabe an sich, nach ihren nächsten Zwecken, Mitteln und Geschäften, 2) ihr Verhältniß zum gemeinen Zweck dieser Ausgabe-Casse, und endlich 3) die besondern Maximen finden und beurtheilen können. Sonst kan er keine gegründete Verbesserung vorschlagen oder machen.

§. 1189.

Dieses will ich nun, so viel das Object betrifft, an einigen derer §. 1057. in der Not. specificirten Arten zur Anleitung, folglich also z. E. erstlich zur eigentlichen Fürstlichen Tafel zeigen, welche Ausgabe N. XI. angegeben worden, und wovon der Zweck am ersten recht zu bestimmen und zu unterscheiden ist [a]). Objecte dieser Ausgabe-Geschäfte.

a) Denn der Zweck ist: man will dadurch insbesondere 1) die herrschaftlichen Personen mit täglicher, nothdürftiger, angenehmer und standesmäßiger, der Gesund- und Gewohnheit gemäßer Speisung, und zwar 2) zu verschiedenen Zeiten des Tages, auch wenig oder mehr öffentlich und in mehrerer Menge, zum Frühstück, zur Mittags- Ausgaben zur Fürstl. Tafel.

Mittags- und Abend-Tafel, 3) mit angerichteten Essen, Trinken, nothwendiger Aufwartung, reinlich, veränderlich, oder immer einerley, mit unentbehrlichen dem Ansehen gemäßen Service und Geräthe, iedoch alles dieses nach einem ordinairen Fuß, allein versehen. Und das heißt hier überhaupt, nach unserer Sprache, die Tafel. Man hat sie auch immer ganz natürlich vor eine der nothwendigsten Ausgabe angesehen, daher auch so viel im Jure Canon. und andern Rechten der Teutschen von Tafel-Gütern, bonis Mensalibus, vorkommt.

§. 1190.

Ich verstehe iedoch hier, wie daraus zu sehen, nicht I) die besondere und mehrentheils absonderliche, weniger öffentliche Tafel für die kleinern Fürstlichen Kinder. Ich nehme auch nicht hieher II), was etwan vor hohe Gäste gleiches Standes extraordinair erfodert wird, oder auch III) wegen anderer geringerer Personen, so ordinair oder extraordinair zur Fürstlichen Tafel gezogen werden, nöthig ist. Denn dabey ist manches zu menagiren. Ich begreife IV) auch nicht die Marschalls- und Cavalier-Tafeln, oder V) gar die Cammer-Tafeln und Tische unter diesem Namen der Tafel vor die herrschaftlichen Personen [b]).

b) Denn auch vor diejenigen, so an der ordinairen eigentlichen Fürstl. Tafel als geringere Gäste und Commensales sitzen, werden nicht alle Gerüchte angerichtet, oder ihnen, wie denen herrschaftlichen Personen, ausser in besondern Fällen, vorgeleget.

§. 1191.

Ob nun gleich bey der Bestimmung des Zwecks dieser Ausgabe noch allerhand Erinnerungen nöthig sind: so habe ich solche doch in diesem §. des Gr. Risses ziemlich umständlich vorgetragen. Sie brauchen daher keine fernere Erläuterung.

§. 1192.

Will man aber dergleichen Tafel nach diesem Unterschied halten: so müssen auch dazu gewisse bewegliche, natürliche und künstliche Producte im Vorrath wirthschaftlich angeschaffet, erhalten, eingetheilet, bewahret, zubereitet, und, um die Tafel zu serviren, geschicklich, ordentlich und mit Aufsicht ohne Mangel angewendet werden c).

c) Das ist das Mittel dieses Zwecks §. 1189. welches aber wiederum andere Mittel voraussetzet, und deswegen verschiedene Haupt-Anstalten unter dem Namen der Küche und des Kellers bey Höfen gemacht sind.

§. 1193.

Sonderlich verstehet man alle Materialien zu Speisen, welche durch die Koch-Kunst zu verschiedenen Speisen zubereitet werden, mit samt ihren Vorraths- Bewahrungs- und Zubereitungs-Behältnissen, wie auch alles Küchen- und zum Essen gehöriges Geräthe, alle Küchen-Bediente nebst ihren Arbeitern, unter dem Namen der Fürstlichen Küche. Fürstliche Küche.

§. 1194.

§. 1194.

Hier heißt also das Wort: Küche eine aus vielen Dingen bestehende Hof-Anstalt, um die zur Tafel gehörigen Speisen und Bedienungen damit zu besorgen. Ob diese Anstalt nun gleich noch mehr Tafeln und Tische bey Höfen zum Zweck hat, oder mehr Tafeln, und zwar insbesondere die eigentlichen Fürstlichen Tafeln aus der Hof-Küchen-Anstalt bestritten werden: so ist doch bey der Zergliederung der Ausgabe zur herrschaftlichen Tafel dasjenige, was insbesondere vor die herrschaftlichen Personen von der ganzen Anstalt gehöret, ganz besonders zu betrachten und von dem andern abzusondern d).

d) Diese Anstalt einer Hof-Küche erheischet überhaupt I) die Erlangung derer vielen Speise-Waaren und anderer Erfoderniße vor allen Dingen, und setzt also ausser sich eine gewisse Einrichtung dazu voraus. Denn z. E. es wird Brod, Mehl, Schlacht-Vieh, zahm und wild Fleisch- und Fisch-Flügel-Garten-Gewächs-Frucht-Zucker- und Confect-Werk, Gewürze, Salz, Schmalz, Butter, Fett und Oel, allerhand Zuthat an Wein, Bier, Eßig, Wassern, Eyern und andern Dingen erfodert. Nun war ehemals die Land-Wirthschaft anderer Leute, Handel und Wandel, der Victualien-Handel, Policey und Wochen-Märkte in denen Städten u. s. f. schlecht: die Herrschaft aber hatte Land-Güter, worauf das meiste von diesem allen zuwuchs, und die ließ

Von Küchen-Aemtern und Vorwerken.

ließ man ohnedem nur administriren. Daher haben die Alten, nach Art eines Privat-Wirts, auf den Vortheil, solche Dinge in der ersten Hand von seinem eigenen Zuwachs zu haben, gesehen, und also besondere Hof- oder Küchen-Aemter, oder Vorwerke mit allen sonst zu einem Land-Gute gehörigen Pertinentien so gerne in der Nähe von andern herrschaftlichen Land-Gütern abgesondert, und für die Hof-Küchen-Anstalt besonders gewidmet, solche Küchen-Aemter ja wohl gar Hof-Aemter in besonderm Verstande genennet und verwaltet, alles aber, was die Hof-Küche von denen darauf gewonnenen Sachen brauchte, daher liefern, das übrige wenige aber, so sie nicht selbst auf solchen Gütern haben konnten, in und auser Land dazu kauffen und anschaffen lassen, sonderlich da es zur selbigen Zeit bey den Höfen sehr an Geld und Münze fehlete, und man von dem Verkehr und mehrerm Gewinn an Gelde noch nicht so viel machte. Von einem solchen Küchen- oder, wie ers nennet, Hof-Amte, dessen Anlage und Verwaltung handelt der bekannte von Eckart in seiner Experim. Oeconom. p. 852. sqq. nach der Art eines kleinen Fürstl. Hofes, und macht ganz gute Anmerkungen davon. Allein an den meisten, und sonderlich an grossen Höfen, sind dergleichen Land- und Küchen-Güter heut zu Tage bis auf wenige Stücke verpachtet, und es wird nur der Vorkauf derer Victualien-Naturalien und ihre Lieferung zum Vorraths-Behältnissen, Böden, Stuben, Kammern, Gewölbern, Kellern und in die Küche auf bequeme Weise ausbedungen, oder alles, auser was von Küchen-Garten-Gewächsen in denen bey den Höfen angelegten Gärten wächst, und gleich in Bereitschaft seyn muß, durch die Küchenmeister und Hof-Aufkäufer zu besserer Nahrung der Unterthanen vor baares Geld eingekauffet, im Vor-

rath, oder täglich auf den Märkten der Residenz-Städte und im Lande zu rechter Zeit angeschaffet, und in Küchen-Proviant-Häuser, oder Behältnisse geliefert, darinne verwahret, und hernach wirtschaftlich heraus und in die Küche zum Kochen unter die Hände der Köche, oder in die Hof-Beckerey, oder die Conditereyen und s. f. zur Zubereitung gegeben. Denn diese drey absonderliche Abtheilungen der Küchen-Anstalt sind II) die vornehmsten und nächsten Stück-Anstalten darinne. Es gehöret aber ferner auch III) dazu alle Bereitschaft zum geringen, reinlichen und kostbaren Küchen-Geräthe und Werkzeugen, und IV) alles Tafel-Geräthe, und V) aus der Silber-Kammer sonderlich das Tafel-Service, endlich aber VI) ganze Chors der Küchen-Bedienten, welche unter dem Namen des Küchen-Amtes begriffen werden, und höhere oder geringere sind. Und dieses ist ordentlicher Weise eine besondere Abtheilung des Hof-Marschall-Amts, wozu auch das ganze Chor der Hof-Aufwarte-Bedienten, wie auch das Keller-Amt gehören. In besondere Dinge kann ich nun zwar nicht weiter bey der Hof-Küchen-Anstalt hinein gehen; die im folgenden vorkommenden Regeln von der Hof-Wirtschaft aber werden dazu noch einige Anleitung geben. Man hat übrigens ganze Entwürfe von der Küchen-Anstalt bey Höfen, von denen dazu gehörigen Dingen, Rechnungen und dergleichen. In Döplers Rechnungs-Beamten, und in Hrn. Legat. Rath von Mosers Hof-Recht findet man verschiedenes davon zum Beyspiel. Es ist aber leicht, wenn man an einem Orte hierinne zu arbeiten hat, nach der Gewohnheit, dem Wohlstand und der Etiquette alles durchzugehen, und die Singularia nach diesen Specialibus aufzusuchen, die gemeinen Hauswirtschafts-Regeln aber darauf zu appliciren. Denn wenn ich

diesen

diesen Theil der Hof-Wirtschafts-Anstalt auch nur in so weit, als sie der herrschaftlichen Personen wegen am allernächsten zu machen, einzurichten und zu erhalten nöthig ist, ausführen solte: so würde ich ein ganzes Buch zu schreiben haben. Von einer gesunden Einrichtung der Speisen auf der Tafel grosser Herren hat auch insonderheit Herr Kretschmar am Ende seiner ökonomischen Vorschläge allerhand gutes gesagt, wodurch auch eine zur Gesundheit dienliche Sparsamkeit ausgeübet werden könnte, wenn nicht die Strenge des Hof-Wohlstandes im Wege stünde. Die Koch-Bücher dienen ebenfalls dazu, diese Geschäfte quoad singularia zu übersehen. (S. m. Cam. Bibl. p. 298. sq.) Sonderlich will ich ein zwar schon 1698. in 12mo. herausgegebenes und aus dem Französ. übersetztes Büchlein, so aber viele Singularia von dem Standesmäßigen Haus-Wesen enthält, empfehlen, nämlich: den Standesmäßigen klug- und richtigen Haushalter, d. i. Kunst, die Wirtschaft grosser Herren zu führen.

§. 1195.

Vom Hof-Keller.

Man isset aber nicht nur bey der Tafel, sondern trinkt auch allerhand gemeine und kostbarere, einheimische und fremde Liqueurs oder Getränke. Diejenige Hof-Anstalt nun, welche solche wirtschaftlich anschaffet, bewahret, erhält, aus- und zur Küche oder Tafel, ja auch sonst vor die Bedienten hergiebt, wie auch die Bedienung mit Getränke bey der Tafel versiehet, das Trink-Geschirr aus der Silber-Kammer und Glaß-Behältnissen beforget, und folglich aus Kellern, Keller-Stuben, Kammern, Geräthe- und Keller-Bedienten und in

Bereitschaft vorhandenen verschiedenen Getränken bestehet, heißt der **Hof-Keller**, oder das **Hof-Keller-Amt**, so die andere Anstalt (§. 1192.) zur Tafel ist.

§. 1196.

Auch diese Hof-Anstalt zur Tafel ist zu analysiren, sonderlich aber dasjenige, was zum Vorrath und hernach zur täglichen Consumtion, sonderlich aber wiederum vor die herrschaftlichen Personen besonders gehöret, von dem andern abzusondern, weil dabey so wohl der Aufwand auf die Getränke selbst, als auf die Gebäude und auf die Bedienten oft sehr viel ausmachet [d]), wenn man nicht alles genau aus einander setzet.

d) Ja man hat auch, was vornämlich das Bier betrift, oft eigene Hof-Brauereyen, und, wo schöner Wein wächst, Hof-Weinberge, im Lande aber hin und wieder besondere herrschaftliche Keller-Aemter, wie an denen Höfen der teutschen Wein-Länder zu sehen ist. Daraus werden theils die Weine, wenn sonderlich ein grosser Theil der Fürstlichen Intraden aus diesen Naturalien bestehet, verhandelt, theils zum Hof-Keller geliefert, anderswo aber vor Geld oder andere Dinge angeschaffet. Uibrigens stehet auch das Hof-Keller-Amt unter dem Hof-Marschalls-Amte.

§. 1197.

Es werden zu diesen beyden Haupt-Anstalten zur Tafel aber, wie hieraus zu sehen, wenn die Küchen- und Keller-Anstalt nach Beschaffenheit

heit des Hofes groß ist, viele Bediente erfodert, die es 1) mit der obern und nächsten Direction, Administration und ganzen Wirtschaft, 2) mit der beständigen Aufsicht, 3) mit der Anschaffung, Bewahr- und Erhaltung aller Arten des Vorraths, 4) mit der mannigfaltigen Zubereitung, 5) mit der Vertheilung, Ausgebung, Derreichung und Bedienung bey Tafel, 6) mit den sonst gewöhnlichen Credenzen, und Mund-Schank, 7) mit dem getreuen und wirtschaftlichen Aufheben des Uibriggebliebenen und abermaligem Gebrauch desselben zu andern Tafeln, 8) mit der Schreiberey und Rechnung zu thun haben.

§. 1198.

Sonderlich sind hier 1) allerhand mit Zuwachs und Abgang fortgesetzte Küchen- und Keller-Inventarien, 2) die Einnahme- und 3) die Ausgabe-Register und Rechnungen, 4) die wöchentlichen Extracte, und andere nach der Natur des Wirtschafts-Geschäfts erforderliche Belege nöthig.

§. 1199.

Denn diese Dinge sind, nebst einer guten Küchen- und Keller-Ordnung, der Grund zur Direction, Special-Anorduung, Aufsicht, Untersuchung und so wohl künftigen Rechnungen als auch Anschlägen.

§. 1200.

Daraus so wohl, als aus allerhand Uiberleg- und Untersuchungs-Protocollen, Projecten

cten und Briefschaften entstehen ganze Küchen- und Keller-Acta bey der Registratur des über alles gesetzten Hof-Marschalls-Amts. Denn dieses hat die allgemeine Haus-Hofhaltung und das ganze Hof-Regiment zu dirigiren, und sogar die nächste Jurisdiction über alle zur nächsten Bedienung derer herrschaftlichen und zur Hof-Haushaltung nöthigen Personen und Sachen unter dem unmittelbaren Befehl des Regenten und seiner Gemahlin zu besorgen, und ist gleichsam eine particulaire Cammer, wozu sehr einsichtige und erfahrne Particulair-Cameralisten, die zugleich das Decorum des Hofes verstehen, gereiset haben, und vieles durchgegangen seyn müssen, erfodert werden e).

Hof-Marschall-Amt.

e) Die Einsicht in solche Dinge und die singulaire Erfahrung derer, die damit zu thun haben, oder anderer erfahrner Leute, die Conferenz mit ihnen, und endlich das besondere Belieben und die Etiquette der Herrschaft geben eben den Grund zu denen Anschlägen der Ausgabe zur ordinairen und ausserordentlichen herrschaftlichen Tafel. Uiber jene, die ordinaire, macht man Materialien- und Geld-Anschläge auf ein Jahr; über diese aber nach Verschiedenheit der Kostbarkeit, der Personen und Menge der Gerüchte und Getränke nur auf ein solches Tractament bey der herrschaftlichen Tafel einfach, und da Vorrath da, die Anzahl solcher Tractamente aber nicht voraus zu bestimmen ist: so läßt man hernach in denen vorkommenden Fällen besondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, wirft aber aus Vermuthungen eine Summe dazu in Pausch und Bogen aus. Die

einzel-

einzelnen Anschläge eines ausserordentlichen Tractaments an Gerüchten oder Couverts und Getränken lassen sich auch alsdenn bey den vorkommenden besondern Fällen leicht zusammen setzen.

§. 1201.

Diese Anschläge werden 1) in Ansehung derer Naturalien und Artificialien an sich, nach diesen aber zu Geld gerechnet und gemachet. Alles muß 2) in Special-Anschläge gebracht, daraus aber der generale Anschlag der herrschaftlichen Tafel gemacht, alles beydes aber 3) oft revidiret, und 4) nach denen mannigfaltigen Veränderungen bald hinzu gesetzet, bald abgekürzet und verringert werden.

§. 1202.

Dieser Anschlag ist der Grund, wornach entweder aus einer besondern Hof- Cammer- oder Hof-Marschalls-Amts-Casse und ihren Vorraths-Behältnissen, welche aus der eigentlichen Cammer-Casse und denen Vorraths-Behältnissen der Aemter angefüllet werden, diese Ausgabe bestritten wird.

§. 1203.

Jedoch, damit sich die Cammern nicht in die besondere Administration en detaille einlassen dürfe, wenn sonderlich der Hof groß ist: so wird die Summe der jährlichen Ausgabe vor die Tafel der Herrschaft nur überhaupt nach

dem untersuchten und oft übersehenen Anschlag (§. 1201.) im Ausgabe-Staat ausgeworfen, und selbige entweder im Gelde, oder die Sachen selbst, z. E. die Holz-Kohlen, Dienste ꝛc. in natura durch Anweisung an die Aemter, Forst- und Jagd-Bediente, zu denen Hof-Marschalls-Ober-Küchen- und Keller-Amts- oder Küchen- und Keller-Schreiberey- oder einer Hofmeister- it. Hof-Verwalter-Casse zur Special-Administration geliefert. Die Rechnung wird entweder bey der Cammer, oder auch, da es einmal ausgemachte Summen sind, womit auf gewisse Zeit nach guter Wirtschaft auszukommen ist, bey dem obersten Hof-Administrations-Amte, es heisse, wie es wolle, untersucht und abgenommen [f]).

f) Da aber doch die Cammer-Rechnungen immer mit diesen zusammen und in einander laufen: so ist es nöthig und nützlich, daß das Cammer-Collegium die Rechnungen endlich zur Einsicht und Collation mit den ihrigen bekomme, ja auch zuweilen eine Revision anstelle. Uibrigens kommen hier nachfolgende Fragen vor:

Ob Küchen-Aemter nüzlich?

1) obs rathsam, alle nöthigen Materialien aus besondern schon §. 1193. in der Not. gedachten Küchen- und Eckartischen so genannten Hof-Aemtern der Herrschaft, vermittelst ihrer Verwaltung, und also in der ersten Hand von eigenem Zuwachs zu nehmen, oder das meiste, da nicht einmal alles daher kommen kann, von Hof-Cassen vor Geld von Zeit zu Zeit auf dem Markte und im Lande bey den Pächtern und Unterthanen einzukaufen, und ob im ersten Fall

mehr

mehr Vortheil durch die Consumtion des Zuwachses auf den Aemtern, als wenn man sie verpachtet, oder den Zuwachs versilbert, das Geld aber zur Nahrung der Unterthanen, so viel möglich, im Lande wieder ausgiebet, oder doch von den Pächtern die Naturalien gegen ausbedungenen Preis, oder einer Cammer- oder nach der Markt-Taxe vorzüglich liefern lasse? Man kann verschiedenes dafür und dawider anführen. Der Verbrauch des eigenen Zuwachses in der eigenen Hand ist zwar der Privat-Wirtschaft nach vortheilhaftiger: allein der Regenten-Wirtschaft scheinet solches nicht in allen gemäß, wenn sie sonderlich groß ist, und der vermeinte Vortheil wird auf andern Seiten durch Abgang und dazu nöthige Ausgaben vereitelt, die Nahrung der Unterthanen aber verkürzet. Nach meinen Grundsätzen ist auch die Administration aller Aemter und solcher Fonds, wo Gewinn und Verlust durch mehr oder weniger Industrie und andere Dinge herauskommt, ausser in besondern Umständen der vortheilhaftigen Verpachtung, so mit dem Administrations-Contract verbunden wird, bey nur etwas grossen Hof- und Staats-Wirtschaften der Regenten nachzusetzen. Die vielen Bedienten und Gebäude, so man bey solcher Einrichtung auch in der Hof-Wirtschaft und dieser Versorgung der Tafel halten muß, ja der mannigfaltige Abgang, den manche Dinge bey solcher Administration verursachen, die Unterschleife, die Käpchen ꝛc. der Bedienten, nehmen allen Vortheil der Errichtung gewisser Küchen-Aemter und Vorwerke hinweg, und entziehen über dem den Gewinnst, den man von Verpachtungen haben kann. Es ist zwar gut, wenn man ein und ander Vorwerck nahe bey dem Hofe hat, um allerhand Dinge, z. E. Speise-

Butter, Milch, Eyer ꝛc. gleich bekommen zu können, oder man kann zu dem Ende kleine Menagerien, Poularderien und s. f. dabey anlegen: allein ganze Güter zur Hof-Wirtschaft zu schlagen, und sie administriren zu lassen, halte ich, ausser in besondern Umständen, oder wenn etwan des Herrn Einkünfte nun einmal in lauter Naturalien bestehen, nach heutigen Umständen vor Höfe nicht vortheilhaftig. II) Fragt man sonderlich, wie der gewöhnliche grosse Aufwand bey der Tafel zu verhüten, welcher sonderlich an Seiten der Bedienten durchs Verschleppen, Veruntrauen, Verkaufen, Verpartieren und Verwenden der Materialien zu ihrer eigenen Haushaltung, sonderlich der gebrauchten und schon auf der herrschaftlichen Tafel gewesenen, iedoch übrig gebliebenen Gerüchte und Getränke bey einer solchen Menge der Dinge geschieht? Denn dieses ist ein Punct, wodurch diese Ausgabe sehr vergrössert wird. Wenn man aber Aufsicht hält, alles fein eintheilet, so viel möglich ins Kurze und leicht zu übersehende ziehet, beobachtet, zu rathe hält, wieder aufheben, anzeichnen, und hernach wieder bey folgender Consumtion unter anderer Gestalt anwenden lässet: so kann damit viel ersparet werden. Wer die Vörthelchen der Koch-Kunst, der Bier-, Wein- und Essig-Wirtschaft und das Tractiren überhaupt nur nach der Privat-Wirtschaft verstehet, wird hierinne 100. Umschläge machen können. Von einer Tafel, die wegen allerhand Ursachen, um solche nicht spärlich einzurichten, 100. Reichsthaler kostet, bleibt oft der 4te, 3te, oder gar halbe Theil übrig, welcher auf Tellern, Schüsseln und in Gefässen von den kleinen Bedienten verschleppet wird, da man doch vor 25. bis 50.

Unterschleife bey Küche, Keller und Tafel.

50. Reichsthaler werth noch übrig haben, und wieder zu einer andern Tafel, die nur 50. Reichsthaler anzurichten kostet, von neuem anwenden, folglich nichts oder wenig neues aus den Speise-Gewölbern, Kammern und Vorraths-Behältnissen heraus geben dürfte. Geschieht nun solches bey Tractamenten, so etliche 100. 1000. Reichsthaler kosten: so kann man die Rechnung machen, daß an statt 20000. ja 100000. Reichsthaler, oder 1. 2. zmahl so viel jährlich unter dem Vorwand zur herrschaftlichen Tafel anzuwenden, und welches sonst, wenn das Wegschleppen und Preisgeben Mode ist, aufgehet, wenigstens der 3te Theil an der ausgeworfenen Summe ersparet werden könnte. Man macht zwar hierbey manche Schwierigkeiten. Denn α) soll darunter ein Respect vor die Herrschaft liegen, und ob man gleich sonst die Haus-Hof-Wirtschaft, wie schon angemerket worden, bloß nach dem Fuß einer Privat-Haus-Wirtschaft, ohne ihr besonderes Verhältniß zum Stand und Pflichten eines Regentens, ansehen will: so weiß man doch hier vielleicht aus Eigennutz gar fleißig auf dieses letzte zu dringen. β) Es soll der Schein eines filzigten Wesens vermieden werden. γ) Es klagen auch wohl luckere und verschwenderische Mitesser an andern Tafeln, z. E. der Marschalls-Tafel, sie sey zu geringe serviret. δ) Es wolle und müsse die Herrschaft die übrigen Brocken denen Armen gönnen, oder endlich hätten ε), wenn diese Verschlepp-Pest lange eingerissen ist, gleichwohl ausgerottet werden soll, die Hof-Marschälle und Hofmeister grosse Gefahr und heimliche Nachstellung von niederträchtigen Gewinnstbegierigen dieser sich selbst gemachter Accidenzien, an ihrer Ruhe, Ehre,

und

und wohl gar an ihrem Leben zu befürchten, wie es denn wirklich nicht an solchen Geschichten und Annecdoten fehlet. Allein in diesem lezten Fall solte es doch immer heissen: Thue recht, und scheue niemanden, nur aber klüglich und vorsichtig! Gieb denen Bedienten genug an statt solcher kostbaren Accidenzien, davon sie nach ihrer Art und Stande gebührend leben können! Der Respect der Herrschaft aber leidet gar nicht darunter, wenn man nicht verschwenderisch ist, und von diesen kostbaren Accidenzien erfährt die Welt auch ohnedieß wenig oder gar nichts zum Ruhm des Regentens. Es ist nur eine versteckte Verschwendungs-Art. Filzigt und wirtschaftlich seyn, ist auch gar sehr unterschieden, und die Pflichten des Regenten-Standes bey der Hof-Haushaltung bestehen gar nicht in der Verschwendung, sondern in ganz andern Dingen, die ich schon berühret habe. Die Klagen über die geringe Zurichtung der andern Tafeln gehören nicht hierher, und sind auch oft von schlechter Erheblichkeit. Zu rechter Zeit Nehmen und Geben ist auch hier zu beobachten. Was die Armen haben solten, und was löblich und christlich ist, das kann denenselben, nicht aber solchen, die darunter nicht gehören, in rechter Ordnung und zu gewisser Zeit doch gegeben, dabey aber der Herrschaft Ansehen viel besser beobachtet, und ihre Freygebigkeit viel reichlicher, ausnehmender und würdiger ausgeübet werden, als durch das eigenmächtige und heimliche Verschleppen, Verkaufen und Verhandeln grosser Uiberbleibsel von kostbaren herrschaftlichen Gerüchten geschieht.

§. 1204.

§. 1204.

Die Ausgaben N. XII. und XIII. §. 1057. welche im Grund-Riß §. 1208-1211. betrachtet sind, und die herrschaftliche Versorgung mit Kleidern, Kostbarkeiten und Schmuck, wie auch mit ordinairen, anständigen, gesunden, bequemen und reinlichen Wohnungs-Zimmern, als ihre nächsten Zwecke betreffen, stehen mit einander in genauer Verbindung. Diese lezte betrift nicht den Bau, sondern andere bewegliche Nothwendigkeiten in Zimmern. Was die Kleidung und andere Dinge aber anbelanget: so begreift man alles auch unter dem Namen der Guarde de Robbes, oder was zur Guarnirung der Schmuck-Behältnisse, it. der Silber-Cammer, ja öfters auch wohl des verborgenen Privat-Schatzes, an Kostbarkeiten und Kleinodien einer herrschaftlichen Person erfodert wird. Man muß aber dieses wohl unterscheiden, wenn man diese Ausgaben an sich deutlich bestimmen, und sich nicht wieder in versteckte verwickeln will.

Ausgabe zur herrschaftl. Kleidung.

§. 1205.

Weil iedoch die herrschaftlichen Personen nach der Etiquette nöthig haben, täglich in gewisser, ob wohl in geringerer Magnificenze, sonderlich bey Tafel und öffentlich zu erscheinen, als es ausserordentlich an gewissen Tagen geschieht, über dem aber auch vor sich selbst in Zimmern nach ihrer Bequemlichkeit, oder auf

Reis-

Reisen und in Geschäften verschiedenes von solchen, wie andere Menschen, ihrer Lebens-Art nach, brauchen: so ist hier dieser immer nothwendige Zweck dieser Ausgabe in Ansehung der täglichen, nächtlichen, nothwendigen, bequemen und ordentlichen Kleidung und des Putzes, von den aussерordentlichen Staats- und Prachts-Kleidungen, Schmuck und Kostbarkeiten wohl zu unterscheiden g), wenn man den Zweck dieser Ausgabe recht deutlich einsehen und die Menage klüglich beurtheilen will.

g) Bey jenen kommt viel auf den Sinn und Willen der Herrschaft, und auf die eingeführte Gewohnheit in quali & quanto, auf öftere oder wenige Veränderung, oder ob sie die Uniformität beliebet, an, wenn man beständig menagiren will. Allein das andere wird sonderlich nach dem fürstlichen und öffentlichen Wohlstand, besondern Staats-Absichten, Festins ꝛc. u. s. fort eingerichtet. Davon läßt sich nichts sagen, sondern nach Gelegenheit nur die Ausgabe vermuthlich, iedoch auch nach vernünftiger Sparsamkeit bestimmen. Wer es thun will, kann hier allerhand Anmerkungen von der teutschen Hof-Etiquette der herrschaftlichen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts in Ansehung dieser Dinge machen, und man kann dabey in besondern Theilen allerhand fürstliche Menage auch bey der anständigen Pracht zeigen. Hierinne ist des Hrn. von Mosers teutsches Hof-Recht sehr wohl zu brauchen.

§. 1206.

Man muß dannenhero, vermittelst solcher Hülfs-Mittel und nach solchen verschiedenen Ge-

Gesichts-Puncten, auch diese Ausgaben analysiren, überschlagen und in Anschlag bringen, hiernächst aber sehen, ob sie unter den Ausgaben der herrschaftlichen Hand-Gelder, oder als besonders dazu ausgesetzte Summen in Cammer-Staat gebracht, und von Zeit zu Zeit aus der Cammer-Casse besorget, sonderlich aber, was dazu vor Bediente erfodert werden, ob diese gleich unter dem Hof-Bedienten-Staat nebst allen andern auch mit aufgeführet werden können [h]).

h) Es wird aber nicht nöthig seyn, diese Dinge zu nennen, und die verschiedenen Kleidungen, verschiedene Wäsche, Werkzeuge, Utensilia, Schmuck, Jubelen, Kleinodien, kostbare Meubles, Tapeten, Betten, Argenterie, in Schlaf-Cammern, Cabinetern, Wohn- und Vor- wie auch Parade-Putz- und Lust-Zimmern und Gallerien anzugeben. Die Bedienten dazu an Ober- und andern Hofmeistern, und Ober- und andern Hofmeisterinnen, Cammer-Herren, Ober- und andern Cammer-Junkers, Maitres de Robbes, Dames d'atours, Cammer- und Hof-Fräuleins, Ober- und andern Cämmierern, Cämmerinnen, Cammer-Dienern, Cammer-Frauen, Castellanen, Cammer-Jungfern, Cammer-Mägdchens, Cammer-Laquayes, Bettmeistern, Leib-Schneidern, Zeug-Wäscherinnen, Kehr-Mägdchens, Einheitzern ꝛc. sind sehr verschieden. Die Ausgabe fällt indessen vor zur Anschaffung, zur Conservation und Erhaltung, zur wirklichen Anwendung und Bedienung damit, zur Reinigung, und endlich, wenn solche Dinge verbrauchet, oder, wie sonst geschahe, verschen-

ket

fet werden. Ein verstorbener grosser Fürst in Teutschland aber, bey welchem der Ober-Cammer-Diener die Guarde de Robbes seines verstorbenen Vaters als sein Recht foderte, antwortete ihm: das ist alles mein. Damit hatte dieser Mann seinen rechtlichen Bescheid wider diese abgeschmackte Gewohnheit. Es gehören auch dazu Inventaria, Rechnungen und dergleichen. Sonderlich wird sie groß, wenn man nach teutscher Weise zu sehr auf ausländische Dinge dieser Art verfällt. Die Specialissima aber werden mir zu weitläuftig. Genung, wenn man in Anfangs-Gründen überhaupt Begriffe davon bekommt, die hier durch die unterscheidende Bestimmung der Arten gegeben worden. Die Special-Verfassungen und Einrichtungen selbst sind mancherley, und leicht an Ort und Stelle einzusehen.

§. 1207.

Ausgaben zum äusserlichen Gottesdienst.

Der herrschaftliche äusserliche Gottesdienst sub No. XIV. §. 1057, so im Grund-Riß §. 1212. betrachtet, erfodert auch Ausgaben 1) zur Besoldung und Erhaltung der Gewissens-Räthe, Beicht-Väter, Ober- und anderer Hof-Prediger, ja anderer Unter-Bedienten der Hof-Kirche, der Hof- und Zimmer-Capellen, II) zum gottesdienstlichen Kirchen-Ornat, III) zur Kirchen-Musique, IV) zu allerhand herrschaftlichen Geschenken in Ansehung dieses Zwecks. Viele darunter sind so nöthig, als die dadurch zu erweckende und zu unterhaltende Gottesfurcht der Herrschaft und ihrer Hofstatt selbst i).

i) Hier-

i) Hierbey kann aber die Ausgabe nach dem verschiedenen Sinn der Herrschaft größer oder geringer seyn. Darnach wird diese Ausgabe in Anschlag gebracht, und geschicht alsdenn ordentlich in ganzen Summen zur Hof-Casse, oder zum Hand-Geldern aus der Cammer-Casse, oder es ist die erste Art mit unter dem Hof-Bedienten-Staat begriffen, da denn jeder seine Besoldung aus der Cammer-Casse bekommt.

§. 1208.

Die Apanage- und Tafel-Gelder für apanagirte Fürstliche Personen sind ebenfalls eine solche Ausgabe und num. XV. §. 1057. angegeben, im Gr. Riß aber §. 1204. 1207. betrachtet [k]).

Zu Apanagen.

k) Man kan aber die Anmerkungen davon im Gr. Riß c. l. nachsehen, und die letzte Frage §. 1207. ist auch schon in diesen Anfangs-Gründen berühret und gezeiget worden, daß entweder solche Apanagen in Geld zu setzen, die Parragia von Cammer-Gütern oder auch die Apanagen-Güter zu meiden, eigene Patrimonial-Güter dazu anzuschaffen, und damit sonderlich die Apanagirten zu versorgen, eigene Apanagen-Cammern aber alsdenn am besten aufgerichtet werden können, damit der regierende Herr und seine Cammer nicht so sehr belästiget werden; wenn aber gar keine Apanage ist, die Apanagen-Cammer solche Güter verwaltet, und die Einkünfte zu künftigen Geld-Apanagen sammlet und verkehret ꝛc.

§. 1209.

Die Ausgaben zur Gesundheit der Herrschaftlichen Personen num. XVI. §. 1057. sind auch

Zur Gesundheit.

oft sehr groß, so wohl zur Präservation, als Curation, sonderlich wenn der Gebrauch der Bäder erfordert wird. Sie sind aber nicht beständig einerley; jedoch giebt es einige beständige. Sie sind im Gr. Riß §. 1213. aber ganz kurz, betrachtet. Denn es giebt sich alles übrige dabey nach der Aehnlichkeit derer bisher schon mehr zergliederten Ausgaben gar leicht an die Hand.

§. 1210.

Zur Tafel junger Herrschaft.

Eben so ist auch die Ausgabe zur besondern Tafel und andern nöthigen Erfordernissen der jungen Herrschaft sub num. XVII. §. 1057. anzusehen, die ich §. 1214. im Gr. Riß auch kürzlich betrachtet habe [1]).

1) Nach dem Fuß der Ausgabe, so §. 1189. sqq. betrachtet worden, läßt sich auch diese leicht zerlegen, wenn man vollends die §. 1204. 1205. 1206. dazu nehmen will. Es ist keine beständige Ausgabe, und daher kan man sie auch zum Ausgaben zur Erziehung fürstlicher Kinder rechnen, wovon bald mehr folgen wird. Indessen ist hier wenig oder nichts zu sparen, wenn es die vernünftige und nicht verderbliche Erziehung erfodert.

§. 1211.

Zur unentbehrlichen Bedienung.

Ich habe auch num. XVIII. §. 1057. die Ausgabe zur Besoldung und Erhaltung gewisser denen herrschaftlichen Personen zur bloßen Aufwartung unentbehrlicher, vornehmer, mittelmäßigen und geringen Bedienten, so allezeit nöthig

thig sind, hierher gerechnet, und unterscheide demnach davon die andern Hof-Bedienten, welche α) sonst zur Bedienung und Geschäften des Hofes, davon viele schon vorgekommen sind, β) hiernächst aber auch zwar zur Bedienung der Herrschaft, jedoch nicht ordinair und immer, sondern nur zum Staat, dann und wann, wenn sich die Fürstliche Magnificenz sehen lassen muß, erfordert werden [m]).

m) Wie man die Unkosten zur Bedienten-Besoldung ansehen müsse, davon ist schon im vorigen Hst. §. 1117. sqq. gehandelt. Man kan übrigens diese, die ich hier bestimme, nicht durch besondere Namen unterscheiden. Denn man braucht einen oder einige Hofmeister, Cammer- und Hofjunker, Hof-Dames ꝛc. von verschiedenem Character und Bedienung, it. Cammer-Diener, Laquayen ꝛc. immer und zwar so viele, daß sie in ihren Bedienungen täglich oder wöchentlich abwechseln, und sich ablösen können; andere aber, die gleichen Namen, Rang und Chargen haben, und doch nicht immer, sondern nur zu gewissen Zeiten nöthig sind. Diese nun können vom Hofe ausser dem weg seyn und ihre eigene Dinge in acht nehmen, oder auch andere Dienste versehen, bis sie gefodert werden. Sie haben daher nicht so viel Aufgang, wie jene, und bekommen folglich oft wenige oder wohl gar keine Besoldung wegen der eigentlichen Hof-Bedienungs-Charge; zumal sie auch sonst nur gerne aus andern Absichten daran Theil haben wollen. Sie diennen dennoch, wenns nöthig ist, zum Staat der Herrschaft. Dieser Unterschied ist aber sehr vortheilhaftig und nöthig zur Menage. Unter die immer nöthigen um die Herrschaft zur Bedienung nahe Bedienten nun gehören auch

sonderlich mehr oder weniger Pagen, die niemals abwesend seyn können, ob sie gleich eben nicht immer und alle wirklich die Bedienung haben, und auch eben deswegen nicht gleiche Besoldung bekommen. Inzwischen sind diese doch insgemein das Seminarium und die Pflanz-Schule der zur Hof-Bedienung, wie auch zu Kriegs-Diensten anzuziehenden und zuzubereitenden adelichen und unadelichen, obgleich vornehmen Jugend, und es kan auch der Page zugleich in der Cadetten-Anstalt, folglich in einer noch andern Pflanz-Schule der Officiers seyn, folglich lassen diese Anstalten nicht zu, daß sie von Zeit zu Zeit vom Hofe weg seyn könnten. Indessen würde doch dadurch wieder eine Menage ohne Eintrag des Zweckes gemacht werden können. Da man also die Pagen-Anstalt bey Hofe doch aus andern Ursachen haben muß: so lassen sich damit zugleich viele Unkosten in Ansehung der sonst nöthigen Menge anderer Aufwarte-Bedienten sparen. Wo aber diese Pagen- und Cadetten-Anstalt wegfällt; da kan man in der Wenigkeit der Pagen, und wenn man mehr geringere und weniger kostende Laquays beständig hält, eine Ersparung der Kosten suchen. Weil man auch Soldaten, wenigstens aber ein Chor zur Wache oder zu Guarnison, folglich auch Officiers halten muß: so kan man sonderlich daran außerordentlich nöthige Hof-Bedienten, z. E. Cammer-Herren, Ober- und andere Cammer-Junker, Hof- und Jagd-Junker ꝛc. zum Staat, ohne neue Unkosten, haben. Und so läßt sich durch diese Unterscheidung viel und ganz anständig bey dieser Hof-Ausgabe etwas ersparen; zumal die Officiers dadurch cultivirter werden und besser leben lernen, überdem aber das ehemalige Wüste des Soldaten-Standes davon immermehr abgesondert wird.

§. 1212.

§. 1212.

Zum Leib-Carossen und Pferden.

Die zum herrschaftlichen unentbehrlichen und immer nöthigen Leib-Carossen und Pferden erforderliche Ausgabe, davon num. XIX. §. 1057. redet, und die §. 1215. im Gr. Riß berühret ist, gehört zwar mit zum Stall bey Hofe, welches wiederum eine große Hof-Anstalt ist und vielen Aufgang wegen der Gebäude, Thiere, dem Futter, derer Fahrzeuge, Geschirre und vielen Ober- und Unter-Bedienten erfordert: man muß aber auch dabey, wie bey den Ausgaben zur Tafel und denen Hof-Anstalten, so Küche und Keller heissen, geschehen, das ordentliche zur Nothdurft und Beqvemlichkeit der herrschaftlichen Personen, oder allezeit unentbehrliche von dem außerordentlichen und zum besondern Staat nöthigen unterscheiden, wenn man bey dieser großen Ausgabe vernünftig und anständig sparen will. Ich werde das übrige aber weiter unten näher betrachten. Hier ists genug, diese Anmerkung in Ansehung der nächsten und ordentlichen Bedienung der herrschaftlichen Personen mit diesen Dingen zu machen.

§. 1213.

Zum Hand-Geldern.

Nunmehro habe ich auch noch num. XX. §. 1057. zu diesen Ausgaben gerechnet die täglichen Hand-Gelder, oder diejenigen Summen, welche aus der Cammer zur Handgelder-Casse und täglichen Hand-Ausgabe der Herrschaft, so man meistens die Chatoulle nennet, und von

andern Hof-Cassen unterscheidet, gezahlet und geliefert, oder doch an besondere Revenüen angewiesen werden, damit sie unmittelbar dahin laufen mögen. Ich habe sie im Gr. Riß §. 1216-1221. betrachtet n).

n) Von der Chatoulle ist auch schon §. 806. in der Not. gehandelt. Es kömmt aber viel darauf an, was vor Ausgaben die Herrschaft als ihre unmittelbare Hand-Ausgaben anzusehen und aus der Chatoulle für sich und gleich zu bestreiten beliebet, ja ob sie in selbiger auf einen kleinen Privat-Schatz siehet oder nicht. Viele Prinzen bestreiten daraus viel und so gar allerhand neue von ihnen selbst zu versuchen beliebte oder sonderlich hochgeachtete Landes-Anstalten, und nicht nur ihre nächsten persönlichen Hand-Ausgaben bey Hofe. Jedoch ich habe davon im Gr. Riß §. §. cit. so viel angemerket, daß es nicht nöthig ist, solches hier zu wiederhohlen.

§. 1214.

Von dem gemeinen Zweck aller dieser Ausgaben.

Ich will also nur noch einige Erinnerungen in Ansehung des gemeinen Zwecks dieser Art der Ausgabe-Geschäfte machen, nachdem ich eine kleine Anleitung gegeben, das Object dieser Ausgabe-Geschäfte zu untersuchen. Die 1ste ist: "Man muß dasjenige, was ich von dem „gemeinen, nähern und entferneten Zweck derer „Ausgabe-Arten, wovon das vorige Hauptstück „handelt, §. 1156-1159. gesagt habe, auch hier „in seiner Maaße in acht nehmen.

§. 1215.

Die 2te: Diese Ausgaben haben zum gemeinen

meinen Zweck überhaupt, nach denen Rechten und Pflichten, die Unterhaltung der Personen, des Standes der Regenten und derer Ihrigen, allein eben darum, da sie unmittelbar diese hohen Personen betreffen, zugleich immer das decorum oder den Regenten-Wohlstand dabey besonders zu beobachten (§. 1184. 1185.): denn sonst würden sie, an sich betrachtet, auch bloß von der natürlichen Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert und bestimmet werden. Eben diese Beobachtung des decori aber macht sie größer, und da das decorum bey diesem Stande gar besonders unentbehrlich ist, selbige in dieser Größe unentbehrlicher o).

o) Das ist sehr wohl zu beobachten. Denn der Zweck ist eine standesmäßige Erhaltung, und zwar der herrschaftlichen Personen unmittelbar. Da nun der Regenten-Stand bey uns wiederum gar verschiedene Stufen insbesondere hat: so ist auch der Wohlstand in diesem Stück, z. E. eines Regentens, der ein Graf, ein Herzog, ein Fürst, ein Churfürst, ein König und Kayser ꝛc. ist, gar sehr bey diesen Ausgaben unterschieden, welches sehr wohl in acht zu nehmen ist, damit der Fehler gegen die Wirtschaft großer Herrn vermieden werde, den der Bürger und Edelmann begehet, wenn jener wie dieser, und dieser als ein Graf leben will. Es hat daher in alten Zeiten kluge Herren gegeben, welche diesen Wohlstand sich und denen ihrigen durch ordentliche Hof-Ordnungen und Vorschriften der Etiquette, wie der König Philippus II. in Spanien machte, bestimmet haben. Oft aber gründet er sich auch auf die alte Gewohnheit, oft auf die immer verän-

derliche Mode, die man sich selbst macht, oder von andern Höfen annimmt; maßen auch hierinne, wie bey allem Wohlstand, eine gewisse Uibereinstimmung der Meinungen mit denen, so einerley Standes sind, erfodert wird; oder er kommt endlich auf das ganz besondere Belieben der Personen selbst an. Hier aber ereignet sich etwas von einem zureichenden und zuläßigen Grunde, diese Ausgaben so zu verringern, wie es jene ersten Grund-Sätze zulassen, und also, sonderlich unter den öffentlichen und Privat- oder nicht so offenbaren Dingen, dergestalt einen Unterschied zu machen, damit keine Bizarrerie heraus komme. Wenn man dieses nun nicht bedenket: so wird man mit dem unwissenden Pöbel, oder, nach quackerischer Denkungs-Art, alle diese Ausgaben gewisser maßen als Verschwendungen ansehen, oder dafür halten, diese Personen könnten schon kürzer abgespeiset werden, ja vieles gar entbehren, sonderlich, wenn man dieselben etwan nach dem Leisten der alten Welt abmisset, welcher doch dazumal ebenfalls wiederum, in Vergleichung einer noch ältern Welt oder noch ungesitteter Völker, schon viel Uiberflüßiges und also Verschwenderisches nach solcher Denkungsart immer zeiget, und doch den Unterschied unter Regenten und gemeinen Personen vorstellete wenn man alles genau betrachtet.

§. 1216.

Die 3te: Es bleibt demnach allezeit ausgemacht: in soferne auch, „diesem Zweck unbeschadet, eine Ausgabe dieser Art, die nicht gänzlich „vermieden, und dennoch in quali und quanto „eingeschränket werden kann, daß solches mit „regentenmäßigem Wohlstand, nicht aber nach falschen

falschen Grundsätzen einer unvernünftigen Sparsamkeit geschehen müsse.

§. 1217.

Die 4te: Allein aus dieser Betrachtung fliessen noch drey verschiedene gemeine Zwecke dieser Ausgabe-Arten. Nämlich I) die an sich natürlich nothwendige und unentbehrliche Erhaltung dieser Personen. II) Die natürliche und Standes-Beqvemlichkeit der Erhaltung, welche entweder α) zum öffentlichen Splendeur und Ansehen, oder β) nur zur blossen Vergnügung derer Neigungen und Begierden der Personen nöthig. III) Die Erhaltung des dabey nöthigen Wohlstandes (§. 1215.), so entweder mit oder ohne Beqvemlichkeit verbunden P) seyn kann.

p) Denn gewiß, in diesem Punct leiden oft die Fürsten größere Noth, als gemeine Leute, weil bey ihnen das Auge des Wohlstandes so zart ist, und viele erkennen es selbst, quod sit splendida miseria. Indessen giebt diese kurze Zergliederung des gemeinen Zwecks doch, wenn mir recht ist, Anlaß, folgende Regeln und Maximen der fürstl. Sparsamkeit nicht leicht zu verwerfen, wenn die Herrschaft aufrichtig gute Wirtschaft treiben will.

§. 1218.

Von aller zum ersten Stück des Zwecks dieser Ausgaben §. 1212. gehörigen Ausgabe kann nichts verkürzet werden, woferne nur nicht ein Aufwand allein durch die Gewohnheit zum

Maximen hierbey.

Schaden der Natur selbst unentbehrlich gemacht worden q).

q) Allein das kömmt auf die Vernunft und die Gewalt der Regenten über ihre Leidenschaften, sonderlich aber auf ihre vernünftige und wahrhaftig fürstenmäßige Erziehung, nicht aber schädliche Verzärtlung, an. Sonst ist wenig auszurichten, es müßte denn eine andere Leidenschaft oder eine viel geltende Gemahlinn, oder umgekehrt, ein Gemahl bey dieser die Hand bieten.

§. 1219.

Was 2tens zur Beqvemlichkeit, die der Welt nicht in die Augen fällt, erfordert wird, dabey kann, wenn sich die Gewohnheit, Neigung und Begierden zwingen lassen, manches erspahret werden.

§. 1220.

Was 3tens zum Wohlstand bey einer öffentlichen Beqvemlichkeit aus Staats- und andern Absichten auf Fremde, auf das Haus, auf die Unterthanen erfordert wird, dabey kann wenig oder nichts, als nur darinne an der Ausgabe verkürzet werden, wenn man die Stufen des verschiedenen Regenten-Standes wohl beobachtet, und nicht etwan, wie oft geschicht, überschreitet, und wenn man sonderlich die nöthigen Dinge, so viel möglich, im Lande kauft, folglich durch Policey-Anstalten auch vorher darinne zu haben und zu erzielen trachtet.

§. 1221.

§. 1221.

Ist aber der Wohlstand mit keiner Beqvemlichkeit, sondern gar mit vieler Unbeqvemlichkeit für die hohen Personen verknüpfet: so läßt sich allerdings schon alsdenn viel sparen, wenn man solche Wohlstands-Sachen, in Ansehung gleicher oder höherer Standes-Personen zu beobachten, nicht gezwungen ist, oder doch solche möglichst zu verhüten trachtet r).

s) Allein manche finden auch mitten in der größten Unlust ihre Lust.

§. 1222.

Dieses alles aber ist in Ansehung "derer unterschiedlichen herrschaftlichen Personen, theils "an sich, theils in ihrem Verhältniß gegen einander, mit großem Unterscheid anzubringen. "Nämlich 1) der Haupt-Person, des Regentens, 2) seiner Gemahlin an sich, 3) bey dieser in ihrem Verhältniß gegen jenen, und 4) bey "diesem im Verhältniß gegen die Gemahlinn s).

s) Dieses läßt sich durch verschiedene Fälle, wenn man die Höfe kennet, erläutern, wenn es mir die Kürze verstattete.

§. 1223.

Uiberhaupt gehet es aber doch am wenigsten bey denen Haupt-Personen eben darum an, zu sparen, weil sie solches sind.

§. 1224.

Allein bey denen herrschaftlichen Neben-Personen, nach Unterschied der Umstände, schickt sichs schon viel eher t).

t) Z. E.

c) Z. E. bey fürstlichen Wittwen, fürstl. Kindern, theils noch unerzognen, theils auch schon erwachsenen, bey herrschaftlichen Geschwistern, oder andern Personen vom Geblüte. Und das kan man leicht mit Beyspielen durch alle bisher berührte Arten gegenwärtiger Ausgabe erläutern. Oft aber werden diese Ausgaben auch dem Fisco durch die Ausgaben der Staats-Casse und den Beytrag der Stände erleichtert.

§. 1225.

So bald man nun nach dem §. 1217. an„gegebenen Unterschied des gemeinen Zwecks „vermögend ist und Erlaubniß hat, die Abkür„zung der Ausgabe-Art bald in der einen, bald „in der andern vorzunehmen: so hat man nur „die bey denen Ausgaben, welche im folgenden „Hauptstück betrachtet werden, vorkommenden „und angerathenen Maximen zu beobachten.

§. 1226.

Was insonderheit aber die Maximen bey der Einnahme in der Hof- oder der Hof-Marschalls-Casse, oder in die besondern Chatoullen derer herrschaftlichen Personen dazu betrifft: so ist es nicht nöthig, solche hier zu wiederholen, da sie bereits angegeben oder hier so gar schon eingestreuet worden.

§. 1227.

Eben das ist auch von der Rechnungs-Führung und Abnahme zu merken.

§. 1228.

Man wundere sich übrigens nicht, daß ich in allen diesen Anmerkungen immer so sehr auf die Bemü-

Bemühung und Aufsuchung der Menage bey solchen Ausgaben dringe. Denn dieses ist ein Punct, der am allerwenigsten bey manchen Höfen bedacht wird u).

u) Es sind nicht viele Friedrich Wilhelme, wie der hochselige König in Preußen, und so kluge und preiswürdige Fürsten, wie Se. jetzt regirende Churfürstl. Durchl. zur Pfalz, Herr Carl Philipp Theodor, welche den Aufwand, in Ansehung ihrer höchsten Person, Tafel, Wache ꝛc. gleich bey dem Antritt zur Regierung einzuschränken beliebten. Ich bin aber noch nicht mit mir zufrieden, daß ich wegen der Kürze allzuwenig Wege der Menage allhier angeben kan. Man muß dannenhero bey dem, was ich davon Anleitungsweise gesagt habe, nicht stehen bleiben, sondern immer mehrere geschickte und denen Regenten anständige Wege zu erfinden suchen.

§. 1229.

Endlich sind auch noch einige Ausgaben, welche die hohen Personen der Herrschaft unmittelbar angehen, wobey nicht nur schon gedachte Maximen der Ersparung auf angeführte Weise anzubringen, sondern welche auch an sich nur außerordentlich vorfallen, und wenn sie da sind, zwar nicht anders, als die bisherigen eingeschränket werden können, jedoch aber auch oft gar wegfallen, und als unbeständige Ausgaben anzusehen sind, folglich alsdenn gar viel erspared werden kann w).

w) Ich habe sie kürzlich §. 1058. in der Not. berühret, und im Gr. Riß §. 1222. 1223. 1224. betrach-

betrachtet. Dort sind sie mit der Zahl derer vorigen fortgezählet. Sie sind also oft entbehrlich, weil sie nicht beständig. Denn es ist XXI) nicht immer junge Herrschaft oder viele zu erziehen da: es sind keine Prinzeßinnen auszustatten: die so genannten Spiel- Ergötzungs- und Putz- oder Nadel-Gelder sind ebenfalls XXII) solcher Art, und die denen Regenten ihres Standes und Ansehens wegen sonst ganz anständigen Gnaden-Geschenke und Pensiones aus Wohlthätigkeit, vor die, so ihnen nicht dienen, sind XXXIII) zwar sonderlich solche Ausgaben, welche einen besondern Einfluß in die Achtung und Liebe vor die herrschaftlichen Personen haben, sonderlich wenn doch dadurch besondere ihnen vormals geleistete Dienste belohnet werden: allein sie können und dürfen doch auch nicht immer und beständig gegeben werden. Denn die Personen, die sie genossen, gehen ab, viele sind auch sonst schon genug versorget, die Wohlthätigkeit gegen die Armen, Dürftigen, ja auch gegen die Geistlichen wird schon sonst auf andere Weise erfüllet, oder es erfodert endlich die Gerechtigkeit und der Zustand der Finanzen, solche einzuziehen, damit man nicht andern entziehen dürfe, was ihnen aus strengerer Verbindlichkeit gebühret. Es war daher gewiß eine gründliche Antwort, die ein gewisser heut zu Tage noch regierender vortreflicher Prinz gab, da er diese Ausgaben einschränkte, und von einer geistlichen Person erinnert wurde, es erfodere doch die barmherzige Wohlthätigkeit, solches zu thun. Denn er antwortete: es erfodere aber auch die Gerechtigkeit bey gegenwärtigen Umständen, das Geld besser anzuwenden. (S. D. Fürstenwalds German. Princ. Ludew. II. B. p. 788.)

Das

Das ein und zwanzigste Hauptstück.

Von denen wegen der herrschaftlichen Hofstatt an sich vorfallenden Hof- und Cammer-Ausgaben.

§. 1230.

Warum ich diese Ausgabe-Arten der Hof- und Cammer-Ausgaben von denen vorigen absonderre, das ist schon §. 1185. angeführet. Sie sind im §. 1059. und denen folgenden von num. XXIV-XLIV. kürzlich berühret und also in 21. Arten bereits wieder zergliedert x).

Allgemeine Erinnerungen.

x) Allein man kann und muß oft, um sie recht zu erkennen, wie viel oder wenig darauf zu wenden, ob, oder was oder nichts dabey zu sparen sey, eine jede wiederum noch weiter zergliedern und sie genau betrachten; dazu denn hier einige Anmerkungen anleiten werden. Uiberdem aber können sie vielleicht noch anders von dem vorigen abgesondert und unter sich bestimmet werden: hier geschicht es also nur der Haupt-Regel wegen, zur Erläuterung derselben, daraus man aber in der Einrichtung eines Hofes keine Regel machen wird. Es ist nur ein erläuterndes Beyspiel, wie es überhaupt geschehen könnte, und was würde es also auch nützen, immer besondere Demonstrationes von diesen Ausgabe-Arten herzusetzen?

§. 1231.

Weder die unumgängliche Nothdurft und eine mäßige Beqvemlichkeit, noch auch der herrschaftliche Wohlstand erfordern alle und jede dieser

ser Ausgabe-Arten ordentlicher oder außerordentlicher Weise, allezeit und an allen Höfen, und sie sind oft noch dazu mit vieler Unbeqvemlichkeit verknüpft, folglich wird man hieraus gleich anfänglich und überhaupt sehen, wenn man an einem Hofe jede betrachtet, daß sie entweder eingeschränket, oder gar unterlassen werden könne y).

y) Die allzugroße Moden-Sucht, eine unmäßige Prachts- und Staat-Begierde, wie auch die oft schlechte Beobachtung des Unterschieds, ob es ein kleiner oder großer Hof nach Beschaffenheit des Landes oder des Ranges des Regentens seyn muß, endlich aber auch allerhand Vorstellungen dabey interessirter Leute geben diesen Ausgaben mehrmalen allein ihr Daseyn, und sind der Grund ihrer ungegründeten Nothwendigkeit, oder doch ihrer sehr schädlichen Größe.

§. 1232.

Die recht zu treffende Proportion der Ausgaben mit diesem Unterschied, daß nämlich nicht zu viel und auch nicht zu wenig geschehe, ist daher das schwerste bey diesen Ausgabe-Geschäften. Denn wenn dieses nur beobachtet wird: so erfordert allerdings das verschiedene Ansehen der Regenten, so sie sonderlich auch bey Unverständigen behaupten müssen, aus dem Grunde der Verhältnisse aller Dinge zur gemeinen Wohlfart, daß sie eine gewisse Magnificenz in Kleidern, Speisen, Wohnungen, der Hof-Folge, vielen Bedienten, Trabanten, Guarden, Lustbarkeiten und dergleichen zeigen, folglich darauf

mehr

mehr verwenden, als eben ohne diese Absicht nöthig wäre z).

z) Denn in der Zusammenstimmung aller Dinge zum Zweck einer bürgerlichen Gesellschaft bestehet auch hier ein Stück der Vollkommenheit eines Staats. Das Ansehen eines Regentens und derjenigen, die unter ihm die Regierung in Händen haben, erfordern solches, damit die sinnlichen Menschen seines hohen Ranges und seiner Macht durch sinnliche Dinge erinnert, oder wenigstens von der Verachtung abgehalten, seine Rechte und Pflichten mit Nachdruck ausgeübet, seine Befehle desto williger befolget, seine Befehlshaber und Ministers zu dem Ende gescheuet und verehret, die Feinde erschrecket, die Fremden durch die großen Ideen, so sie dadurch bekommen, zur Hochachtung und Liebe gereitzet, herbey gelocket und zur Freundschaft und Gesellschaft mit einer bürgerlichen Gesellschaft bewogen werden. Das alles erfordert, sage ich, diese Ausgaben, so auf einen noch besonders die Herrschaft, außer ihrer persönlichen Nothdurft und Bequemlichkeit, umgebenden Hof- und Bedienten-Staat vernünftig zu verwenden sind; denn das verstehe ich hier besonders durch die Hofstatt überhaupt. Und in soweit werden solche aus dem Grunde dieser Absichten in gehöriger Größe allerdings bisweilen hier und da oft ganz unentbehrlich; oder, wenn man sie alsdenn unterlässet: so ist entweder große Noth und das Unvermögen, oder wenig Credit, oder wenig Achtung und eben so wenig Großes, sondern viel von niederträchtigem Geiz vorhanden. Dieses alles aber nun gehörig einzusehen, dazu sind viele Menschen nicht geschickt; und gleichwohl urtheilen sie davon. Einige stolze oder eiteln Gemüther bestimmen das Maaß oft sehr un-

mäßig und machen daraus das wichtigste: andere bleiben bey einer klugen Hof-Bescheidenheit auch hierinne, und dem ungeachtet giebt es gute, fromme oder auch nur unwissende Leute, die daher oft vielen dergleichen Aufwand vor überflüßig, vor Eitelkeit und Verschwendung der Höfe halten. Viele aber bilden sich ein, daß eben diese überflüßigen Ausgaben ihre vielen Abgaben verursachten, und weil sie lieber gar nichts geben wollten, wenn sie gleich tausend Wohlthaten in ihrem Zustande von einer Staats-Verfassung haben, ja weil ihnen solches lästig ist: so murren sie entweder heimlich oder öffentlich darüber, oder lassen sich wohl gar zu Straf-Predigten dagegen verleiten. Es giebt aber auch hingegen wiederum andere, die aus allerhand bösen Regungen, Dummheit und Einfalt, oder aus Eigennützigkeit alle übermäßige Verschwendung in diesen Dingen befördern, loben und daraus die größte Vollkommenheit der Höfe, die Einschränkung, Veränderungen, sparsame Abkürzungen aber unter allerhand Vorwand verhaßt machen, blamiren, tadeln und verhindern.

§. 1233.

Regenten und ihre Cameralisten müssen sich also über dieses alles nach denen schon gegebenen Grund-Regeln erheben, lediglich aber von der Wahrheit, Gerechtigkeit, Weisheit und Klugheit leiten lassen. Die letzten müssen sonderlich die Sache nehmen, wie sie solche finden, und nur α) die immer mehrere Zusammenstimmung mit denen ächten Grundsätzen bewirken, β) auf diese Weise aber die Menage der Ausgabe, γ) die geschickte Bestreitung nach allen kleinen

kleinen und großen Theilen derselben, d) die zu machenden Vortheile so, daß das noch Nothwendigere nicht dabey leidet, heraus suchen.

§. 1243.

Eine jede dieser Arten der Ausgaben dieser Art erfoderte dannenhero zwar eine besondere Betrachtung und Zergliederung zur Anweisung: allein darein kan ich mich in Anfangs-Gründen so wenig, als ehemals im Gr. R. geschehen ist, einlassen. Ja ich werde auch viele von denen übergehen, die ich im G. Riß bereits analysiret oder doch umständlich betrachtet habe, und, da dort die Erläuterung noch zu finden ist, hier nur dahin weisen [a]).

a) So viel erachte ich nöthig, insgemein des Zusammenhanges wegen von dieser Art der Ausgaben zu erinnern.

§. 1235.

Was ich in der Zergliederung einer Ausgabe durchs Object des Ausgabe-Geschäfts verstehe, das ist schon §. 1112. erkläret, und dieses muß man allezeit vor Augen haben, wenn ich davon rede. Die besondern Objecte derer hier vorkommenden Arten aber sind bereits durch die Benennung des nächsten und eigenen Zwecks in denen §§. 1060-1180. angezeiget. Object dieses Ausgabe-Geschäfts.

§. 1236.

Viele darunter haben dannenhero keine andern Objecte, als diejenigen, die schon bey andern

im XIX und XX Hstck. vorgekommen und betrachtet sind: nur daß solche nach dem Unterschied, da diese Ausgaben nicht die herrschaftlichen Personen unmittelbar betreffen, die Zwecke und Mittel aber folglich viel mehr eingeschränket werden können, betrachtet und die allgemeinen Erinnerungen, die ich §. 1231-1233. gegeben, dabey in acht genommen werden müssen [b]).

b) Dazu gehören z. E. 1) die XXIV. §. 1060. 2) Die XXV. §. 1061. 3) Die XXVI. §. 1062. 4) Die XXIX. §. 1066. 5) Die XXXVI. §. 1073. und noch mehrere, welche schon im XIX und XX Hst. betrachtet sind. Diese werde ich also ganz übergehen.

§. 1237.

Dahingegen will ich von einigen andern noch einige Anmerkungen nach dem Gr. R. zu seiner bessern Erläuterung machen, da mir solches die Kürze befielet, und es auch unnöthig scheinet, bey so vieler Anleitung, die ich schon gegeben habe, mich dabey immer wieder von neuen umständlich aufzuhalten.

§. 1238.

Staats-Livery u. viele Bedienten zum Gefolg und Staat.

Von der XXVII. und XXXVIII Art §. 1063 und 1064. kan man also folgendes zum ersten anmerken. Man muß bey diesen α) die Ausgaben an sich nach ihren eigenen c. §. §. schon angegebenen Zwecken, ihren Anschlägen und Mitteln betrachten, denn darauf muß großer Aufwand gemacht werden.

§. 1239.

§. 1239.

Die Livereyen ist zum 2dern schon unterschieden worden, in α) tägliche, β) Staats- und γ) Reise-Livereyen. Sie ist aber auch vielerley, nach dem Unterschied der Livereyen-Bedienten: ihre Stücke sind ebenfalls verschieden, und nicht alle bekommen alle Stücke: die Güte des Haupt-Zeugs und die Güte und Menge der Auszierung, die Farbe und äußerliche Form ist ebenfalls nicht bey allen und allezeit einerley, und doch gleichwohl alles mehr oder weniger kostbar, nöthig und nützlich c).

c) Darauf kommt viel, wenn man menagiren will, an. Es muß also 1) ein von der Herrschaft genehmigter Entwurf nach diesem Unterschied, wie jedes bey jedem eingerichtet werden soll, zum Grunde liegen. Es kömmt auch 2) viel darauf an, wenn sie diese und jene Montierung brauchen oder nicht brauchen sollen, ob sie neu zu machen oder nur zu verbessern und zu verändern. Es müssen 3) erst Probe-Livereyen von allen Sorten gemacht werden, um nicht nur, wie sie aussiehet, desto besser zu erkennen, sondern auch um desto zuverläßiger zum Anschlag zu kommen und zu sehen, wo, wie und woran noch zu ersparen. Hierzu muß man 4) die Handwerker und Manufacturieurs, nicht aber nur die Kaufleute ziehen, ihrem Angeben aber nicht blindlings folgen. Man muß sich 5) sonderlich vor ausländischen Waaren und Materialien dazu hüten. Es muß auch 6) ausgemacht seyn, wie lange jede Sorte getragen werden soll, ehe sie denen Livereyen-Bedienten zur eigenen Disposition überlassen werde. Die kostbarste ist 7) die Staats-Livereyen, welche selten und vorsichtig gebraucht wird, und

daher öfters 4. 5. 6. Jahr und noch länger, nach Gelegenheit des Hofes dauern kan, wenn sie denen Leuten nicht in Händen gelassen, sondern immer wieder einigen dazu bestellten zur Verwahrung und zum reinlichen Accommodement übergeben wird. Oft aber ist sie gar nicht, oder nur wenigen nöthig. Eine reinliche tägliche, die wohl gehalten wird, verrichtet oft alles. Es muß endlich 8) darüber allezeit ein Inventarium gehalten werden. Und nach special- und generalen Anschlägen thut diese Ausgabe 9) in bestimmten Summen und Zeiten nach ihrem Unterschied die Cammer-Casse an das Hof-Marschalls-Amt.

§. 1240.

Zum 3ten. Diese Bedienten bekommen aber auch Kost-Geld und Lohn, welches beydes am besten auf Wochen und Monate eingetheilet, die Kost aber nicht leicht in natura bey Hofe gegeben wird: viele bekommen auch kein Kost-Geld, welche nämlich nicht immer Dienste thun, sondern nur überhaupt Montirung und etwas Lohn [d]).

d) Es läßt sich jedoch hierinne nach allen Umständen nicht alles bestimmen, ob dieß oder jenes vortheilhaftig sey. Sind solcher Bedienten wenige, und ist die Wirtschaft des Hofes darnach: so kan auch die Natural-Beköstigung menageuser und vor die Leute selbst besser, als das Kost-Geld, sonderlich bey denen seyn, die keine Familie haben: vielen aber, wie z. E. denen Pagen, ist gar nicht rathsam, Kost-Geld zu geben. Denn die besondern Zucht-Anstalten bey diesen Leuten erfodern zu ihrem Besten, daß sie zusammen und unter Aufsicht speisen, oder es wird ihnen doch ihr Tisch außer dem Hofe bey einem Privat-Entrepreneur durch

durch Verdingung und Verpachtung mit Vorschrift des Tractaments, der Menge und Güte auf jede Person angewiesen, solcher aber daselbst unter gehöriger Aufsicht genossen. Eben dieses kan auch in Ansehung anderer geschehen, die keine Familie und Haushaltung haben, wenn nach Zeit und Umständen dabey mehr zu menagiren ist, als wenn ihnen selbst das Kost-Geld in die Hände gegeben würde: zumal sie dabey leicht auf Ausschweifungen gerathen, die Herrschaft aber selbst viele Speise-Waaren auf ihren Aemtern erzielet und solche dazu anwenden oder denen Entreprenneurs solcher Beköstigungen gegen Bezahlungen liefern lassen kan. Denn die Intraden vieler Herren bestehen oft mehr in Naturalien als Geld. Alsdenn aber sind solche Sachen mehrentheils sehr überflüßig im Lande, und es kan in demselben nicht viel besonderer Verkehr damit gemacht oder gewonnen werden. Auswärts aber gehet es auch oft nicht an. Man greift also zum besten Wege, sie zu nutzen. Und warum sollte man selbige nicht selbst aus der ersten Hand und unmittelbar alsdenn gebrauchen und anwenden, sondern solche verkaufen, hernach aber mehr Geld ausgeben, woferne nicht ein sehr großer Vortheil an Gelde heraus käme?

§. 1241.

Zum 4ten. Solche ersparende Umschläge sind auch in Ansehung der Wohnung zu suchen. Es können und dürfen nicht alle bey Hofe selbst die Wohnung haben, sonderlich aber diejenigen, die ich §. 1064. bestimmet. Denn auf diesen Unterschied kommt die Haupt-Ersparung bey dieser Ausgabe-Art darum sonderlich an, weil man nicht immer so viele Leute zur Aufwartung

beständig braucht und doch gleichwohl im Stande ist, nur bedürfenden Falls einen großen Comitat von ihnen zu formiren.

§. 1242.

Guarden und Wachen bey Hofe.

Im §. 1066. habe ich sub n. XXIX. die Ausgabe auf die Leib-Guardes oder Wachen bey Hofe und der Herrschaft, so ferne sie außerordentlich nöthig sind, ausgeworfen, und es ist leicht, eben das mit einiger Veränderung anzubringen, was ich bisher §. 1239. ꝛc. gesagt habe. Jedoch sind auch einige besondere Anmerkungen dabey zu beobachten [e]),

e) Ich kan sie aber nicht alle anführen. Im §. 1242. des Gr. R. habe ich die meisten schon berühret. Wenn ein Regent ohnedem Feld- und Guarnisons-Soldaten hält: so können diese Dienste meistentheils, woferne man nur ein Regiment oder einige Compagnien, Esqvadrons ꝛc. etwas reinlicher montiret, die Officiers aber zugleich zu eben nicht immer, sondern nur bisweilen nöthigen Hof-Cavalieren braucht, davon versehen werden, und alsdenn fällt das meiste dieser ehemals gewöhnlichen großen Ausgabe zu verschiedenen Staats-Guardes, davon man viele Namen hat, hinweg. Es sind oft nur sehr wenige Leute noch an Hatschierern, Schweizern, Trabanten ꝛc. nöthig, die etwan vor denen herrschaftlichen Zimmern, oder wenn sie ausreisen und fahren, die Wache und Begleitung halten, jedoch kostbarer versorget werden, nöthig. Daß auch eine solche Guarde eben aus National-Schweitzern oder Irrländern, Heyducken, Janitscharen ꝛc. bestehe, ist nicht nöthig: es war aber dieses doch sonst eine eigene Phantasie bey

eini-

einigen Höfen. Denn alles kommt auf die Kleidung und übrige Einrichtung derjenigen Nation z. E. ihrer Parade an, die sich als was sonderliches vorstellen soll, und das kan man alles mit leichtern Kosten, viel nützlicher, ja so gar sicherer von dazu ausgesuchten Landes-Kindern haben, man mag auf ausnehmend große oder schöne Leute sehen. Man muß sich ohnedem in acht nehmen, daß unter diesen Namen nicht zu viele unnütze Müßiggänger gehalten werden, sondern nur Leute da sind, die, wenn sie in Montour gehen und Löhnung bekommen, auch immer etwas nützliches für den Herrn zu thun haben, außerdem aber jenes entbehren müssen, und nur alsdenn genießen, wenn sie Dienste thun.

§. 1243.

Ist nun der von dem Herrn beliebte Fuß einmal ausgemacht, so ist alsdenn der Anschlag zu ihrer Montur, ihrem Gewehr, Pferden und Pferde-Schmuck, dieser ihrer Wartung, und zur Löhnung leicht von Officieren und Gemeinen gemacht [f]).

f) Und bey allen diesen lassen sich die im Militair-Staat schon zu unsern Zeiten sehr ausgesuchten und gewöhnlichen Menagen gar leicht anbringen und brauchen, wovon an ihrem Orte zu handeln ist.

§. 1244.

Die Ausgabe vor die eigentliche Hof- und Leib-Guarde fällt endlich insgemein auf den Fiscum, es wäre denn durch Gewohnheit und Recesse mit den Ständen ein anders ausgemacht. So weit aber diese Anstalt mit dem

Militari zusammen hänget, in so weit scheinet es, als ob der Fiscus zum eigentlichen Staat, die Landschaft aber zum Militari an sich den Aufwand verschaffen müsse. Oft fällt aber diese Frage gar hinweg.

§. 1245.

Besondere andere Ehren und Respects-Fälle.

Im §. 1067. und 1068. habe ich ein paar ganz ungewisse und vorher nicht so leicht zu bestimmende Ausgaben sub n. XXX. und XXXI ausgeworfen. Sie betrafen außerordentliche Respects- Ehren- Trauer- und Freuden-Fälle, wie auch die Auslösung der Fremden, welche nicht genau zu übersehen, vielmal oder wenig nach Zufällen und der Größe der Höfe, ihrer hohen Verwandten und s. f. vorkommen können. Bey einigen dazu nöthigen Stücken darf man auch gar nichts darauf rechnen, weil man sonst schon durch andere ohne dieß nöthige Ausgaben dazu in Bereitschaft stehet, sonderlich was Respects-Ehren- und Freuden-Fälle betrifft.

§. 1246.

Hof-Trauer-Fälle.

Die Ausgaben bey Trauer-Fällen aber machten sonst bey Höfen eine große außerordentliche Ausgabe, sonderlich wenn herrschaftliche Personen und auch wohl gar, wenn nahe auswärtige hohe Anverwandte sterben, und man haben wollte, daß, außer denen allgemeinen Landes-Trauer-Zeichen, die Bedienten, hoch und niedrig, an und außer dem Hofe nach verschiedener Ordnung, Stufen und Veränderungen der ganzen

und

und tiefen, der halben Trauer u. s. f. in der Kleidung, Meubles, mit ihren Leuten, Carossen ꝛc. trauren sollten. Und dieses ist, meines Erachtens, ein wichtiger Ausgabe-Artikul, welcher noch einige Betrachtung hier besonders verdienet g).

g) Denn ich will mich in Ansehung aller übrigen Anmerkungen, die von dieser Art der Ausgaben gemacht werden können, auf den 1245. 1249. §. des Gr. R. beziehen, da sie keine Erläuterung mehr bedürfen. Allein die Trauer-Ausgaben erfodern eine etwas bessere Erläuterung. Denn nach der alten Weise wurden nicht nur immer eine neue Trauer-Livere) vor die herrschaftlichen Livere)-Bedienten und ihre verschiedene Veränderung, sondern auch vor alle übrige und hohe Nieder-Bediente nach Unterschied allerhand Trauer-Gelder erfodert, da es unbillig war, ihnen diesen Trauer-Ornat auf ihre Kosten und Besoldungen, zumal diese sonst gar klein waren, zuzumuthen, und so gar mit Vorschriften, wie sie trauern sollten, darauf zu dringen. Die Strenge des Wohlstandes machte diese an sich gröstentheils unnütze und denen Begriffen der Christen vom Tode nicht gar zu gemäße Ausgabe, wie die unter andern Privat Leuten vielleicht bloß aus Nachäffung der Höfe gewöhnlichen vielen Trauer-Kosten gleichfalls sind, ganz unentbehrlich nothwendig, obgleich, wie es scheinet, am meisten die Bedienten dadurch vornehmlich eine Gelegenheit zu behaupten suchten, ein außerordentliches Accidenz von der Herrschaft zuweilen, und nach ehemaliger Weise zu erhalten, und daher immer noch auf die Beybehaltung dieser Sitte dringen. Heut zu Tage aber fängt man an, die Trauer auch so gar unter den Großen selbst

selbst einzuschränken. Die eigentlichen Trauern zum Staat, und, um die Hochachtung gegen hohe verstorbene entfernete Anverwandte, Freunde und Herren zu bezeigen, wird jetzo sehr oft nur auf 14 Tage, 4 Wochen u. s. f. und zwar nur bey Hofe von denen herrschaftlichen Personen und Bedienten vom Rang etwan in ordinairer halber oder ganzer trauerfarbenen Kleidung angeleget. Dabey aber macht man keine besondere oder sehr wenige Ausgabe. Sollen aber die Liverey-Bedienten ja etwas Trauer tragen: so hat man etwan in 6 Jahren einmal eine Trauer-Weste und Unter-Kleidung dazu nöthig, die kurze Zeit getragen und immer wieder aufgehoben wird. Es scheinen also die ehemaligen Begriffe von der großen Nothwendigkeit langer, tiefer und kostbarer Trauer nach und nach zu verschwinden, die ohne dies nicht viel Grund haben.

§. 1247.

Allein wenn in einem hohen Hause selbst unter Haupt- und Neben-Personen ein Sterbe-Fall vorfällt, da sollte sonst alles, wenigstens eine Zeitlang, ganz und tief trauren. Es wurden daher oft, nachdem der männliche und weibliche Bedienten-Staat groß ist, außer denen Kosten zum Leichen-Gepränge und dem persönlichen Trauer-Ornat der Herschaft an Kleidung, Zimmern, Meublen, Carossen und Pferden, viele 1000 Rthlr. für jene auszuzahlen erfodert, welche alle auf den Fiscum fallen, wenn schon die Vasallen auf ihre eigene Kosten die Trauer anlegen müssen. Allein auch von diesem schweren Joche, welches oft in große Schul-

den

den sonst gestürzet hat, suchen sich einige Herren, wo nicht ganz, dennoch zum Theil zu befreyen [h]).

h) Denn sie befehlen zwar allen ihren Bedienten in und außer dem Hofe die Trauer an, schreiben aber denen letzten keine Einrichtung vor, sondern lassen sich gefallen, wenn sie in ihrer eigenen schwarzen Kleidung nur eine Zeitlang, ja noch dazu nur, wenn sie öffentlich oder bey Hofe erscheinen, trauern, da sie eines Theils die Bedienten besser, als sonst, versorgen, andern Theils diese doch eine ehrbare schwarze Kleidung ohnedem vor sich haben, dritten Theils aber, wenn sie diese tragen, ihre andere und sonst gewöhnliche Kleidung dabey schonen und sparen können. Diesen geben sie also nichts oder wenig von Trauer-Geldern. Wenn auch ihre Trauer in solcher Freyheit bleibet und die iezt gedachten Umstände richtig sind: so sehe ich nicht ab, was an dieser Menage zu tadeln sey; zumal sie doch auch sonst an denen allgemeinen Land-Trauer-Zeichen Theil nehmen, und viele nicht nöthig haben, sich eine Zeitlang öffentlich zu produciren.

§. 1248.

Was aber die Hof-Bedienten oder α) beständig bey Hof zu erscheinenden Courmachenden und β) die Aufwartung habenden Bedienten, γ) aber die Liverey-Bedienten bey Hofe betrift: so scheinet, daß dabey mehr zu erinnern sey [i]).

i) Die letzte Sorte erfordert bey denen, so die Aufwartung immer haben, und wenn die Herrschaft uniform schwarze Trauer verlanget, allerdings eine Trauer-Montirung, ob man wohl auch darinne, wenn man die schon gebrauchte eine Zeitlang aufhebt, öfters etwas sparen kann, sonderlich, wenn

wenn das Zeug nicht gar zu geringe ist. Die zweyte Sorte bestehet in beständig zur Aufwartung bestelleten adlichen und unadlichen hohen Bedienten, welche entweder eben wegen ihres Dienstes und des Hofes Staat führen müssen, und also schon darum ihre proportionirliche Besoldung nach ihrem Rang genießen, oder doch, wenn dieses nicht wäre, darum nur, weil sie ohnedem bemittelt sind, und wegen Rang, Ehre und um anderer Vortheile willen dienen, wenige oder keine Besoldung bekommen. Bey beyden nun ist ohnedem schon ein Stück ihrer Hof-Aufwartung, daß sie sich nach Unterschied ihres Ranges ihre Staats-Galla- und Hof-Kleidung selbst schaffen, dafür aber nichts besonders bekommen. Und also könnte ihre Trauer-Kleidung eben so betrachtet, folglich das Trauer-Geld ersparet, nur aber denen Unbemittelten oder schlecht Besoldeten, sonderlich unter dem Frauenzimmer, denen ihre Trauer viel kostet, ein Zuschuß gegeben, solchergestalt aber wiederum eine Menage gesuchet werden. Denn es läßt sich dieses nicht ganz abschaffen, so lange noch die bey uns unter Hohen und Niedrigen eingewurzelte Meinung gilt und von denen Regenten darnach gedacht wird, daß doch der Wohlstand, oder, ich weiß nicht, was vor ein vermeintes Bezeigen seiner Traurigkeit, seines Mitleidens mit der Herrschaft, seiner Hochachtung gegen die Todten oder dessen Nachgelassene, kostbaren Aufwand auf Trauer-Kleidung und eine lange Zeit ihres Gebrauchs erforderte, und wenn die herrschaftlichen Personen in Beobachtung derer sonst neuerlich denen Unterthanen hin und wieder vorgeschriebenen und ihre Trauer sehr einschränkenden Gesetzen, damit sie diesen unnützen Aufwand abstellen, mit gutem Exempel nicht vorgehen wollen. Gewissermaßen ist es auch dem Landes-

Herrn

Herrn anständig, um die Consumtion der Landes-Fabriken zu befördern, daß sie vielen Leuten bey solchem außerordentlichen und zufälligen Aufgang etwas zu verdienen und zu erwerben geben, woferne nur nicht dergleichen Waaren wiederum ausländische Sachen seyn müssen, als worauf man sonst wieder nicht sahe. Was aber endlich die erste Sorte derer betrifft, welche sonst nur nicht eben, daß sie die Aufwarte-Bedienungen, sondern, wie man zu sagen pfleget, ihre Cour machen wollen, bisweilen nach Hofe kommen: so ist es, woferne solches verlanget und doch auch zugleich die Trauer, darinne sie erscheinen müssen, von der Herrschaft nach ihrem Rang vorgeschrieben wird, nach meiner Einsicht billig, entweder dieses nicht zu verlangen, oder widrigenfalls an diese gewisse proportionirliche Trauer-Gelder, wenn die Trauer vorbey ist, auszahlen zu lassen. Allein, es kann auch darinne managiret werden, wenn man, wie ietzo in Rußland gewöhnlich ist, alle, die nach Hofe zur Cour kommen, oder sich doch sonst sehen lassen wollen, in gewisse Classen unterscheidet, alsdenn aber nur einer und der andern Classe bey dem Trauer-Pracht und Tragen, als eine Schuldigkeit auflieget, so zu erscheinen, und die andern von beyden so lange ausnimmt, oder ihnen auf ihre Kosten, wenn sie doch Cour machen wollen, in vorgeschriebener Trauer zuerscheinen, frey lässet, folglich keine Trauer-Gelder, denen ersten aber nur nach Rang und Stand giebet. Denn es wird doch wohl bey uns ceremonieusen Europäern vielleicht noch lange Zeit hingehen, daß wir in kostbarer Bezeigung der Betrübniß keinen Wohlstand nicht mehr suchen, sondern, wie einige Völker sonst gethan haben, nur durch gewisse äußerliche wenig kostende Zeichen, z. E. daß etwan nur ein schwarzes Band an diesem und jenem Orte

des

des Leibes von denen leidtragenden Personen nach verschiedenem Range oder Grad der nahen Verbindung mit dem Verstorbenen getragen werde bemerken werden. Indessen zweifle ich doch gar nicht, daß ein souverainer, angesehener und mächtiger Fürst durch seine Anordnung dieses zum Wohlstand machen und die Bedeutungs-Lehre gar nützlich, so wohl zum Besten seiner, als auch der Unterthanen-Cassen brauchen könnte. Man muß aber dennoch dieses alles mit Verstand annehmen und brauchen. Ich zeige nur die Wege zur Fürstl. Sparsamkeit, und gebe Anfängern Anleitung, sie aufzusuchen; diejenigen aber, so sie wirklich angeben wollen, müssen eine kluge Wahl brauchen und die allgemeinern Sätze von solchen Ausgaben, sonderlich aber die Umstände betrachten. Jedoch auch diese Regel der klugen Wahl habe ich schon angegeben. Ein solcher Rath ist unter andern auch dieser, den ich schon bey der Trauer-Montirung gegeben und hier überhaupt auf andere zu Trauer- und Freuden-Solennitäten nöthige Sachen ziehe, daß man nämlich die einmal angeschaften und schon gebrauchten aufhebe und wohl verwahre, damit nicht immer neue angeschaft werden dürfen.

§. 1249.

Ich habe übrigens auch im Gr. R. §. 1248. und 1249. theils angezeiget, wie die vorfallenden Auslösungen vom Hofe aus in guten Gast-Höfen anständig und doch sparsam besorget zu werden pflegen, oder doch eingerichtet werden können, wie auch, woher man solche Ausgaben gemeiniglich bezahlet [k]).

k) Es ist aber alles deutlich, daher ich mich nicht dabey aufhalte.

§. 1250.

§. 1250.

Unter denen num. XXXIII. XXXIV. und XXXV. sind drey Ausgaben §. 1069. 1070. 1071. besonders angegeben, und in §. 1250. 1255. des ehemaligen Grund-Risses schon erläutert, die ich hier nur zusammen ziehen und einiges noch davon sagen will. Denn erstlich ist es überhaupt bey denen Bedienten am Hofe eine gar vortheilhaftige Maxime, daß man in Ansehung derer größern, geschickten Minister und hohen Bedienten die viele Besoldung zum Respect und Staat des Herrn wegnehmen, und vielen Aufwand machen müssen, so wenige, als möglich, und die Größe des Hofes, Ranges und Landes des Herrns zulässet, annimmt; da hingegen aber mehr geschickte, mittelmäßige, von verschiedenen Stufen und noch mehr geringere Bedienten hält, die nicht so viel, oder weniger brauchen und zu erhalten kosten. Ausgabe wegen der Ministers und anderer hohen Bedienten.

§. 1251.

Viele Höfe halten auch zwey nur einen einzigen höchsten und so geschickten, als wohlhabenden Minister, welcher dem Herrn nicht nur in allen Regiments-Sachen dienen, sondern auch den Staat formiren kann, und geben demselben einen reichlichen Gehalt, bey denen andern aber suchen sie allerhand Menage [1]).

1) Also besolden sie alle andere entweder mäßig, nach ihrem Rang und Classen, oder nehmen wohl gar dazu reiche Cavaliers, oder auch andere solche unadliche geschickte und edle Leute, die sich

nur eine Ehre daraus machen, dem Herrn zu dienen, mit wenigen zufrieden seyn und von ihren eignen vielen Mitteln zu des Herrn und ihrer eigenen Ehre ein erkleckliches willig aufwenden können und wollen: oder sie lassen solche, die schon in andern Bedienungen außer dem Hofe stehen, und davon schon leben können, zugleich außerordentliche Hof-Dienste thun, fordern auch wohl ein und anderes Glied derer ohnedem am allernothwendigsten mit geschickten und treuen Leuten zu besetzenden Collegien des ganzen Regierungs-Staats, zu gewissen Zeiten, wenn sie ihren Splendeur vermehren wollen, nach Hofe zu Hof-Diensten; bey andern Herren aber müssen in solchen Festins ein und andere Vasallen den Staat vergrößern. Und von dieser Weise zu menagiren, hielten die Alten sonderlich viel. Denn eine der vornehmsten Absichten war auch diese bey dem ehemals so beliebten Lehnswesen. Inzwischen muß man doch bey allen diesen Einrichtungen zur Menage nicht aus den Augen lassen, was im III Hstck. schon in Ansehung des Hauptwerks, warum Regenten Bedienten haben, vorgekommen, und was ich in meinem verb. Becher p. 209. 444. von den Dienern der Regenten erinnert habe.

§. 1252.

Daß zum 3ten ein Verzeichniß auch dieser Sorte der Bedienten erfordert werde, und alsdenn leichte sey, nach diesen Erinnerungen die Ausgabe darauf zu untersuchen und feste zu setzen, ist vor sich klar: nur möchte es rathsam seyn, daß sich der Regent allezeit in Ansehung derer nicht immer nöthigen Bedienten vorbehalte, nachdem es die Nothdurft erfordert, Besol-

dung

dung und Anzahl zu reduciren, nicht aber unvermuthet darinne zu verfahren [m]).

m) Denn es ist gewiß, daß solches bey dieser Art der Bedienten am ersten angehe, weil zu andern Arten der Bedienungen, wenn man diese recht versorgen will, die geschickten Leute meistentheils rarer sind. (S. den Gr. R. §. 1252.)

§. 1253.

Zu dieser Ausgabe aber gehören 4tens nicht nur die Besoldungen derer im strengen Verstande sogenannten hohen und niedern Hof-Bedienten, z. E. derer, so bey Hofe den Staab führen und so fort, oder unter dem Hof-Marschalls-Amte stehen, sondern auch diejenigen Ausgaben, welche die nächsten zum Hofe gehörigen hohen und niedrigen Collegien zu erhalten erfordert werden [n]).

n) Es gehören z. E. dahin die geheimen und hohen Conferenz-Staats-Raths-Finanz-Cabinets- und Regierungs- wie auch Justiz-Collegien, um nicht nur die Personen, sondern auch das übrige an allerhand Bedürfnissen solcher Collegien zu bestreiten, soferne solches aus dem Fisco geschicht, und das Aerarium selbige nicht halten muß.

§. 1254.

Je weniger Staat und Aufwand indessen 5tens ein Bedienter zu seines Herrn und nicht zu seiner eignen Ehre, oder gar zur Vergnügung seines Stolzes zu machen nöthig hat, desto geringer kann die Besoldung seyn [o]).

o) (S. Gr. R. §. 1254.) Es läßt sich dieses aber leicht so bestimmen, und ist eine Regel der Menage bey dem Bedienten-Ausgabe-Staat. Nur muß es solchergestalt geschehen, damit nicht Gelegenheit und dringende Noth zu Malversationen bey ihnen entstehen. Jedoch diese Behutsamkeit ist von mir schon im vorigen erläutert worden. Der größte Einwurf entstehet daher, daß sich doch ein jeder Bedienter auf sein Alter und wenn er ein Emeritus wird, oder doch die Seinigen so gerne standesmäßig versorgen, folglich etwas erübrigen und doch auch seinem Herrn nicht zum Despect leben will und soll, als welches auch auf die äußerlich standesmäßige Aufführung nebst der andern wesentlichen Conduite ankommt. Denn das erste erfordert die natürliche Liebe des Menschen gegen sich und die Seinigen; das andere aber die Hochachtung für seinen Herrn. Es ist dannenhero nöthig auf, eine sich nach und nach ergiebig machende Anstalt zur Versorgung ausgedienter Bedienten von verschiedenem Stande, oder ihrer Witwen und Wayfen, unter dem Namen derer weltlichen Bedienten-Witwen- und Wayfen-Fiscorum, wie schon unter protestantischen Kirchen- und Schul-Bedienten längst gewöhnlich ist, zu denken. Wie aber solches geschehen könne, ist schon sonst gezeigt worden. Der Gr. R. thut es c. l. In meinem verb. Becher p. 1077 sqq. habe ich davon gehandelt, und Marperger hat viel davon geschrieben. (S. auch meine Sammlungen.)

§. 1255.

Es fallen endlich auch 6tens bey Hofe und denen ietzt gedachten Collegien besondere außerordentliche Ausgaben wegen Correspondenz, Couriers, Staffetten und einer nöthigen Wachsamkeit

samkeit auf sein Interesse in Ansehung anderer Höfe vor, die man nicht immer bestimmen kann, sondern, wenn sie vorfallen, besonders analysiret und berechnet werden. Allein man muß doch bey derjenigen Casse, so die Speesen hergeben soll, dazu etwas überhaupt jährlich nach den Umständen und denen vorhergehenden Jahres-Rechnungen auswerfen p).

p) Hierzu sind die Reserve-Cassen auch nützlich. (S. den Gr. R. §. 1246.)

§. 1256.

Im 1072. §. habe ich die außerordentlichen Ausgaben zum Marstall num. XXXV. angegeben. Es ist überhaupt also noch anzumerken, daß diese Ausgabe bey manchen Höfen ganz ungemein hoch getrieben werde, ohnerachtet die Nothdurft und Bequemlichkeit der herrschaftlichen Personen schon einen ordinairen großen Aufwand dazu erfordern, sonderlich, wenn man nicht auf gutes Gestütte im Lande und auf gute Werkmeister und Künstler, wie auch andere Materialien dazu hält q). Zum Marstall.

q) Ich habe einen ziemlich kleinen Regenten gekennet, welcher außer den Hofkleppern und andern nothwendigen geringen und Staats-Pferde-Gespannen, Geschirr und Carossen für sich und den Hof, jährlich etliche hundert theure und ausländische Reit-Pferde im Marstall hielt, davon aber keines selbst bestieg, sondern solche nur dann und wann vor sich vorbey führen ließ und sie besahe, ja davon nichts oder sehr wenig verkauf-

te, und gleichwohl viele 1000. Rthl. daran wendete, anderer nöthigen Pferdehaltung im Lande das Futter entzog, oder große Theuerung veranlassete, dabey aber dreymal so viel hohe und niedere Stall-Bediente halten mußte, als er sonst zu seinem Staat, zur Nothdurft und Bequemlichkeit gebrauchet haben würde. Da er nun auch keine vortheilhaftige Gestütte, nach des Hrn. Stallmeisters Zehentner in seinen Unterricht von der Pferde-Zucht 1754. Berlin, Vorschlägen hielte, und überdem die Lust desselben noch auf andere große Artikel unnützer Ausgaben verfiel, die besorget werden musten: so konnten große Schulden und Unordnungen im Cammer-Staat nicht außen bleiben.

§. 1257.

Jedoch nach dem §. 1232. ist auch diese Ausgabe in ihrem Maaße oft nöthig, und begreift wiederum gar viele besondere Artikel, welche auseinander zu setzen sind, wenn man finden will, wo, was, wie und sofort dabey zu ersparen oder nicht möglich, oder doch nach dem Wohlstand und zum außerordentlich nöthigen Staat eines Regentens nicht klug gehandelt sey, solches zu thun r).

r) Ich habe diese Artikel im Gr. R. §. 1257. aus einander gesetzet. Bey denen zu dieser besondern Hof Anstalt, welche der Stall oder Marstall genennet wird, gehörigen hohen und niedern Bedienten kann man sonderlich merken, daß davon auch viele zu andern Hof-Diensten zugleich gebrauchet werden können, da sie bey der Bedienung der Herrschaft und des Hofes, sonderlich der außerordentlichen, wovon ich hier rede, von dem immer nöthigen Marstall mit geschicht, nichts

nichts zuthun haben. Denn das ist eine General-Regel der sparsamen Ausgabe: "Wenn man „vielerley Zwecke, ohne, daß einer dem andern „Eintrag thut, mit einer Ausgabe auf einerley „Leute, Sachen und Oerter erlangen kann: so „muß man die sonst nöthige Multiplication un„terlassen. Denn was eine Hand waschen kann, „dazu braucht man nicht viele Hände.

§. 1258.

Jeder der c. l. angegebenen Artikel muß bedürfenden Falls absonderlich in Anschlag gebracht werden. Dazu aber gehören vielerley Leute, welche die Singularia inne haben, und sich auf das Nützliche, Künstliche und Schöne nebst dem Nothwendigen dabey geleget haben. Ein Cameraliste aber muß doch so viel wissen, damit er alles beurtheilen könne s).

s) Viele Artikel sind auch bey andern Ausgaben schon vorgekommen. Man muß sonderlich 1) die Perde-Wirtschaft und das Fuhrwesen aus der Oeconomie verstehen. Die Reit- und Fahr-Kunst gehört 2) auch dazu. 3) Die Einsicht in die dabey einschlagenden Fabriken und Manufacturen, und endlich 4) die Kenntniß der Mode werden ebenfalls erfordert.

§. 1259.

Diese Ausgaben fallen nicht nur zur neuen Anschaffung, sondern auch zur täglichen Unterhalt- und Besserung, ingleichen zur Bestreitung des Abganges vor. Daher man besondere Stall-Inventarien, Pferde-Rollen und Listen, die daher oft ihre Namen haben, Carossen- und

Wagen-Inventarien hat, welche alle Viertel-Jahr zu revidiren sind.

§. 1260.

Die Ausgabe wird theils aus der Cammer durch ausgeworfene Summen zur Marstalls-Casse, theils durch Lieferungen und Anweisung auf die Aemter und andere Magazine, was in Naturalien bestehet, theils durch vortheilhaftigen Einkauf des benöthigten Futters, e. g. des Hafers vor den Marstall, bestritten, nachdem vorher General- und Special-Anschläge von denen nächsten und obern Bedienten des Marstalles gemacht, und solche von der Cammer revidiret worden t).

t) Wenn daher etwas auf gewisse Zeiten in gewisse Summen gesetzet ist, so geschicht die Berechnung der Einnahme und Ausgabe nur bey dem Staab des Marstalls oder dem Marschall-Amte, und nicht bey der Cammer. Außerdem aber muß auch bey dieser die Rechnung abgeleget und endlich noch dieses verhütet werden, daß man nicht die einmal auf eine Zeit dazu ausgesetzten und sich auf ehemalige Anschläge gründenden Summen sogleich vor beständig, allezeit recht und gar keine weitere Menage, oder, nach abgelaufner Zeit, eine von neuen anzustellender Untersuchung fähig halte und unabänderliche Gesetze daraus machen lasse. Denn dieses ist sonst bey der Staats-Wirtschaft ein durchgängig verderbliches Principium, man mag dadurch die Erhöhung der Summe, oder die Verringerung vermeiden wollen Entweder die Cassen, oder die Zwecke der Ausgaben und die Dienste vor den Herrn, das Land und

das

das gemeine Beste leiden darunter. Gleichwohl hat aus diesem Grunde theils das Zuviele, theils das Zuwenige, theils so viel entbehrliche, theils so viel unklüglich und schädlich geringe Ausgeben sein Daseyn in der ganzen Staats-Wirtschaft, da sich doch alles darinne auf so oft veränderliche Umstände gründet. Von dem Ursprung dieser alten Denkungs-Art und Uibung aber habe ich schon vielmal in diesen A. G. gehandelt. Es scheinet solches aus dem unrichtigen Verstande, oder unrechten Anwendung der sonst guten Cammer-Maxime: man müsse nämlich seine Ausgaben, so viel möglich, auf ein Gewisses setzen; entstanden zu seyn.

§. 1261.

Wie diese Rechnung zu führen und zu justificiren, davon kan man diesen §. des Gr. R. nachsehen, und es ist auch leicht aus andern bisherigen Anleitungen zum Finanz-Rechnungswesen zu ermäßigen. Die ordentliche und accurate Rechnungs-Führung ist indessen bey dieser großen Ausgabe-Art höchst nöthig u).

u) Sie steiget ohnedem zu unsern Zeiten viel höher, da die großen Herren und ihre Bediente nicht mehr, wie in alten Zeiten, nur reiten, sondern fahren, ja bequem und prächtig fahren wollen. Jedoch das alles ist noch viel kostbarer in einem Lande, wo Vieh, oder doch schöne Pferde-Zucht, Acker-Bau und andere landwirtschaftliche Nahrungs-Arten wenig floriren. Diese aber floriren nicht, wo keine Städte sind, und wenn diesen ein florisanter Landmann abgehet. Noch weniger floriren Städte aber, wenn keine Manufacturen, Handwerke, Künste, Wissenschaften und Commercien darinne blühen. Und

wo dieses fehlet, da fehlt ein in Wohlstand und Reichthum gesetztes Land; wo nun aber dieses abgehet, da sind auch schlechte Revenüen vor den Herrn, und dennoch dabey ungleich mehrere Ausgaben. Folglich hängt von dieser Reihe der Dinge nicht nur die gute Einnahme, sondern auch weniger Ausgabe ab. Wenn sie aber fehlet, muß schlechte Einnahme und in vielen Dingen viel kostbarere Ausgabe, oder die durchgängige Noth des Mangels an allen bey Haupt und Gliedern eines Staats erfolgen. Alles hänget zusammen.

§. 1262.

Zum Reisen des Hofs.

Im §. 1074. habe ich auch sub n. XXVIII. von außerordentlichen prächtigen Reisen der Herrschaft und §. 1075. sub n. XXXIX. zugleich der außerordentlich vorfallenden Diäten-Gelder und Arbeits-Löhne bey Hofe gedacht. Diese aber sind besser zu denen Ausgaben zu bringen, zu deren ihren eignen Zwecken sie erfodert werden, dergleichen schon vorgekommen sind: nur muß man auch da die geflissentliche Vermehrung der Diäten, wovon schon im vorigen und XIX Hst. gehandelt worden, und das Unnöthige oder dem unbilligen Ansatz der Löhne vermeiden und entdecken, weil darunter oft wieder viel versteckter Eigennutz anderer lieget.

§. 1263.

Die außerordentlichen und prächtigen Reisen der herrschaftlichen Personen hat man schon in alten Zeiten wegen des Aufwandes großen Her-

ren,

ren, sonderlich außer Land, widerrathen. Und es hatte die alte spanische Etiquette Philippi II. nicht so gar unrecht, wenn sie bey denen Reisen der Monarchen Einschränkungen machte. Nur ist sie zu gezwungen. Sonst aber ist in dem spanischen Cameralwesen überhaupt auch viel gutes zu erlernen. Indessen wenn Reisen auch heut zu Tage vorfallen, so sind sie doch nicht so sehr im Gebrauch, oder werden nicht kostbar eingerichtet w).

w) Man weiß auch bey großen Herren, daß bey Reisen der Staat und Wohlstand nicht ohne große Kosten zu beobachten, und doch meistentheils vergeblich sey. Man reiset also incognito: man schränkt den Comitat ein: große Herren kommen selten persönlich zusammen, oder es geschicht nur, wie von ungefähr oder sehr freundschaftlich. Es sind auch schon von Alters her allerhand Anstalten in denen Ländern gemacht, daß viele Reise-Kosten ersparet werden können, z. E. der Vorspann, die Post-Anstalten. Sollten aber ja ausserordentliche prächtige und kostbare Reisen, die nicht auf Kosten der Chatoulle geschehen können, vorfallen: so müssen deswegen besondere Anschläge der Kosten gemacht und der Herrschaft zur Prüfung und Genehmigung vorgeleget, sonst aber muß nichts aus dem Fisco dazu ohne Special-Befehl bezahlet werden. Es ist aber freylich nicht jederzeit gut, wenn regierende Fürsten mit vielen Kosten, bloß aus Neugierigkeit und veränderlicher Sehens-Begierde, oder zur Belustigung in Italien, Frankreich u. s. f. oft lange aus dem Lande reisen, wie in neuern Zeiten einige nicht eben sonderlich reiche teutsche Herren zu thun anfingen; da man denn oft in ein paar Jahren

1 bis 200000 Rthlr. ja noch mehr, und zwar außer Landes, verthat, wenn es gleich hieß, man reisete incognito.

§. 1264.

Von Reise-Rechnungen und den Arten grosser Herren zu reisen, lassen sich aus der Geschichte noch viele Anmerkungen machen. Jedoch das kan allenfalls im Discours geschehen. Hier ist der Platz zu enge dazu.

§. 1265.

Ausg. zu Lustbarkeiten.

Im 1076. a) §. sind n. XL. die außerordentlichen Ausgaben zu großen Lustbarkeiten und Ergötzungen auch, als ein besonderer Artikel, berühret, weil dabey am meisten noch, wenn die Herrschaft will, erspart werden kan, ob ich gleich damit so viel nicht sagen will, als ob sie ganz unnöthig wären x).

x) S. Gr. R. §. 1265.

§. 1266.

Dieser Lust- und Ergötzlichkeits-Ausgaben, die bald immer fortdauren, bald nur außerordentlich vorfallen, sind aber eine sehr große Menge; denn es fehlt gar nicht an Erfindern und Projectenmachern darinne an solchen Höfen, wo der Luxus herrschet. Indessen erfodert doch auch der Regenten-Wohlstand, wenn nicht besondere Ausnahmen der Gesundheiten, des Alters, anderer Geschäfte ꝛc. statt finden, darauf etwas zu wenden. Man muß sie also aus schon gedachten

dachten Absichten zergliedern, um auch die noch mögliche Menage dabey zu finden y).

y) Unter die immer fortwährenden gehören 1) die an vielen Höfen immer fortdaurenden Ausgaben für lüstige Personen, woraus man sonst bey einigen Höfen recht nothwendige Leute aus vielem Misverstand machte, wenn man nicht, wie Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha, dabey dachte. 2) Der beständige Gebrauch aller Arten der Schauspiele, welches auch in dieser Verfassung oft eine sehr große Ausgabe, sonderlich heut zu Tage, macht, da der Geschmack an fremder Nationen ihren Schauspielen und verschiedenen Uibungen dieser Art so sehr überhand nimmt: ob wohl kaum 70. Jahr verflossen, da dieses geschehen, indem der 1ste Churfürst von Braunschw. Hannover, wie Gundling im Churf. Staaten bemerket, der erste gewesen, der solches als ein prächtiger und reicher Prinz beliebet hat. 3) Die bloß zur gefährlichen und unlustigen Lust beständig veranstalteten par force-Jagden, welche unter unsern teutschen Regenten am ersten Herz. George Willhelm zu Zelle, nach diesem aber viele kleinere Fürsten sehr geliebet haben. Anderer, z. E. des Spielens, zu geschweigen.

§. 1267.

Ich will nichts von denen fortwährenden Ergötzungs-Ausgaben großer Herren gedenken, sonderlich in so ferne sie ihrer Gesundheit, ihren vielen Geschäften, ihren Cassen und Ländern und auch dadurch so sehr schädlich sind, daß damit sehr vieles Geld in andere Länder verschleppet, ihre Weisheit aber, sonderlich bey vielen kostbaren lustigen Räthen, sehr critisch wird:

allein

allein das wäre doch zu wünschen, daß einige zulässige niemals außer besondern Respects-Ehren- und Freuden-Fällen, die man noch ziemlich übersehen kan, die übrigen aber nur, nach dem der Uiberschuß der Revenuen groß oder klein wäre, geschähen oder unterlassen würden z).

z) Die Klugheit heutiger Höfe hat jedoch auch hierinne einen Ausweg zur Menage um nicht alles darinne blindlings zu thun, erfunden; indem man mehrentheils gewisse, theils große, theils kleine Galla-Tage im Jahre dazu ausserzet, wenig außerordentliche aber ansaget. Denn darinne lieget in so weit eine Menage, weil es allezeit besser ist, etwas bestimmtes, ordentliches und eingeschränktes hierinne anzunehmen, wenn es ja der Stand erfodert, als unbestimmt, unordentlich und uneingeschränkt in Tag hinein, so zu reden, zu verfahren.

§. 1268.

Lust-Ausgaben zu Wohlthaten.

Die §. 1077. 1078. 1079, sub n. XLII. XLIII. XLIV. angegebene Ausgabe-Arten haben nicht nur die denen Fürsten ordinaire so anständige und glorieuse Freygebigkeit und Barmherzigkeit zum Grunde, sondern sind auch, wenn sie außerordentlich beliebet und also an nutzlichen Stiftungen, Stipendien, große Wohlthaten vor Arme oder außerordentlich verdiente Gnaden-Pensionen oder Geschenke verwendet werden, in so ferne solche nicht immer aus der Hand der Herrschaft selbst, sondern aus den Cassen kommen, als sehr edle Lust- und Ergötzungs-

kungs-Ausgaben edler und großmüthiger Seelen anzusehen [a]).

a) Aus diesem Gesichts-Puncte betrachte ich diese außerordentlichen Ausgaben großer Herren nach einer wahren Philosophie, weil kein schöneres und edleres Vergnügen vor solche vermögende Personen gedacht werden kan, als dieses. Allein auch die Klugheit scheinet solches bey solchen Regenten zu erfodern, welche gute Wirte sind und sich bey Unverständigen damit oft in den unvernünftigen Verdacht bringen, daß sie dem Laster des Geizes und der Kargheit ergeben wären. Denn dergleichen Ausgaben befreyen sie davon, und widersprechen dieser niederträchtigen Blame. Sind aber Regenten darinne allzusparsam, so werden sie oft nur deswegen als hart, geizig und ungnädig beschrien, wie einem gewissen großen Prinzen widerfuhr, der es sonst gewiß nicht war, solche Freygebigkeiten aber nicht liebte, da sie doch sein Hr. Vater vorhero sehr ausgeübet hatte.

§. 1269.

Indessen muß doch auch bey allen diesen Betrachtungen in der Ausübung selbst bedächtlich und wirtschaftlich verfahren werden, wenn die Pflichten großer Herren nicht mit einander streiten sollen [b]).

b) Es scheinet daher folgendes rathsam zu seyn. Man giebt 1) nicht gerne beständige Pensiones, sondern lieber erkleckliche Gnaden-Geschenke zuweilen. 2) Sollen aber Pensiones gegeben werden: so muß es theils an würdige, theils an dürftige, theils an solche nur geschehen, die man gerne beybehalten will, nicht aber immer mit wirklichen Diensten, z. E. Officiers reformees,

mees, versehen kan, und alsdenn steckt oft darinne so gar eine Ersparung des ganzen Aufwandes. Sie müssen 3) im Lande an angewiesenen Oertern zu dieser ihrem Aufnehmen verzehret, oder doch 4) außer Landes nicht anders, als bey einem beträchtlichen Nutzen vor selbiges, gegeben werden. 5) Wahrhaftig Arme sollte man billig niemals, nach Unterschied ihres Standes, ohne sie zu beschenken, abweisen. Es muß auch diese Ausgabe nicht an Favoriten und Favoritinnen aus blinder Liebe, oder 7) aus bloßem Aberglauben geschehen. 8) Ists möglich, so muß man allezeit bey andern, als Armen, die Beförderung einer ersprieslichen Anstalt zur entfernten Absicht haben. 9) Bey großen Herren ist es ihres Standes wegen nöthig, daß dergleichen außerordentliche Freygebigkeit nicht verborgen, sondern mit Eclat geschehe. Die ordentlichen Allmosen aus der Chatoulle und Hand geschehen eher mit der rechten, so, daß die linke nichts davon weiß. 10) ordentlicher Weise und nach den Regeln guter Wirtschaft sollten diese Ausgaben, wie die ordentlichen, aus dem Uiberschuß der Chatoulle und Hand-Gelder, also auch von dem Uiberschuß und Vorrath der Cassen oder aus Reserve-Cassen und endlich dem Schatz geschehen, damit das noch nothwendigere der herrschaftlichen Ausgaben dadurch nicht derangiret würde. Denn alles wegschenken, und sich oder den Staat Noth leiden lassen, ja arm werden, andere aber nur, die uns nichts nützen, aus bloßer Lust an solchen Handlungen oder aus Ruhmsucht bereichern, das sehe ich vor keine Tugend an, so sehr auch die Beschenkten einen solchen Fürsten schriftlich und mündlich dafür preisen, und viele Geschichte von außerordentlichen Seegen und Wunder-Belohnungen Gottes anführen. Denn Gott ist ein Gott der Ordnung und will haben, daß wir das uns anvertrauete zeitliche

Vermö-

Vermögen ordentlich und nicht so verwalten, daß damit die Ausübung der einen Pflicht die Ausübung anderer, ja viel dringender Pflichten gegen ihn, uns selbst und unsern Nächsten vereitele.

§. 1270.

Nach diesen Erinnerungen, deucht mir, können alle besondere Dinge, die in der Geschichte und in der Praxi hiervon vorkommen möchten, beurtheilet werden, und es ist nicht schwer, solches auch aus der ersten und letzten im Discours zu erläutern c).

c) Diese Ausgabe von unbeweglichen Gütern und Fonds zu thun, wie ehemals, da denen großen Herren das Geld fehlete, und die beweglichen Güter noch nicht so multipliciret waren, wird wohl heut zu Tage kein verständiger Cameraliste anrathen. Ganze Güter also zu verschenken, und zu frommen Stiftungen, wie ehemals, zu schlagen, ist heut zu Tage fast etwas ganz fremdes, da solches die Substanz des ganzen Staats- und Regenten-Vermögens angreift, und die gerühmte Gottseligkeit der Alten denen Regenten und ihren Ländern vieles Ungemach und Bereuung verursachet, die Nachkommen aber bewogen hat, allerhand Aenderungen vorzunehmen, welche hernach oft großes Ungemach, Streit und bitteres Klagen nach sich gezogen haben.

§. 1271.

Bisher ist das Object dieser Ausgabe-Art stückweise in möglichster Kürze betrachtet worden. Nun wäre auch nach dem Fuß, wie schon im XIX und XX Hst. geschehen, der entfernete und gemeine Zweck dieser Art der Ausgabe-Geschäfte

Der gemeine Zweck dieser Ausgabe-Geschäfte.

zu erwägen und in seine Stücke zu zergliedern, nachdem man bereits weiß, daß derselbe darinne überhaupt bestehe, damit der Regente, nächst der Nothdurft, der Bequemlichkeit des Lebens und dem allezeit nothwendigen ordentlichen Wohlstand seines Standes, auch außerordentlich seine standesmäßige Magnificenz und Hoheit sehen lasse [d]).

d) Die Ausschweifungen aber bey diesem Zweck sind auch bereits bemerket, und dieses ist auch gar nichts neues. Der gute Patriot Wahrmund, wie er sich nennet, hat in seinem Tractat vom Geld-Mangel Cap. IX. davon schon viel, wie wohl nur von der einen Seite, nämlich, was er zu seinen Zeiten, und nach seinen Begriffen hierinne zu viel geschehen zu seyn erachtet, angeführet. Nach unsern Umständen aber muß man doch auch das, was er von dieser Seite sagt, nicht blindlings vor lauter Evangelien halten.

§. 1272.

Denn dieser Zweck theilet sich in zwey Hauptzwecke, nämlich: Es muß zu solcher außerordentlichen Magnificenze nicht nur nicht zu viel sondern auch nicht zu wenig aufgeopfert werden [e]).

e) Beydes muß aus der Größe des Landes, des Standes eines Herrns, derer Revenüen, ihres Zustandes, der vielen und wenigen dazu nöthigen Leute, derer dazu nöthigen rohen und verbesserten beweglichen in- oder ausländischen Dinge, der Zeiten, Oerter und Weisen, den Aufwand ordentlich oder außerordentlich, versteckt oder offenbar zu thun und ihn zu bestimmen oder

nicht,

nicht, ermäßiget werden. Und dahin gehen meine bisherigen Anmerkungen. Darinne bestehet das Mittel zwischen einer verächtlichen Härte und Kargheit auf der einen Seite, und einer verschwenderischen Praleren und Prasserey der Wollust, des Stolzes und des unmäßigen Prachts auf der andern Seite. Das ist aber das Wesen einer ordentlichen Hofstat, deren Erhaltung diese Ausgaben zu ihrem gemeinen und entferneten Zweck, vermittelst aller ihrer bisher erläuterten besondern Zwecke und ihrer Mittel erfodert.

§. 1273.

Im Gr. R. habe ich bey diesem §. auch verschiedene Wege bemerket, nach welchen in diesen Ausgaben zu viel verthan wird, und es ist gezeiget worden, daß α) an Seiten der herrschaftlichen Personen mehrentheils die ihnen von Jugend auf beygebrachte Einbildung, es müssen dieselben alles haben, was ihnen nur beliebt, an Seiten anderer aber allerhand eigennützige Absichten den zureichenden Grund ausmachen. Hier ist es aber nunmehro nicht nöthig, wieder dabey stille zustehen, da solches schon im vorigen besonders geschehen ist.

§. 1274.

Dieses zu viel soll nun durch diese wohl eingerichteten Geschäfte vermieden werden. Das ist der Zweck derselben, und auch diese Geschäfte und die dazu gehörigen Maximen sind bisher gezeiget worden [f]).

f) Allein in Application ist es dennoch eine schwere Sache, wozu große Vorsicht und Erfahrung, ja Staats-Klugheit erfodert wird.

§. 1275.

Das andere Stück des Zwecks dieser Geschäfte ist aber auch, daß nicht zu wenig zur Magnificenz angewendet werde (§. 1272). Ob ich nun gleich auch davon die nöthigen Erinnerungen und Regeln bisher beygebracht und deswegen mit Fleiß besondere Artikel betrachtet habe: so muß ich doch gestehen, daß dieses fast eben so schwer, als das erste Stück in der Ausübung hier und da sey g).

g) Beydes ist die Ursache, warum man es darinne niemals in allen und allenthalben, bald denen Regenten, bald andern, die auf der einen und andern Seite was bessers aus bloßen Leidenschaften zu erkennen vermeinen, ja so gar denen Redlichen im Lande nicht recht machen kan. Das ist aber, wie bey allen menschlichen Dingen, die Unvollkommenheit unserer Anstalten. Ja es ist überhaupt in allen diesen Geschäften, wovon meine A. G. handeln, ein gemeines Uibel in der armen und sündhaften Welt anzutreffen, und verdient bey dieser Gelegenheit noch angemerkt zu werden. Nämlich die allerbesten Vorschläge, Erfindungen, Warnungen, Regeln und Maximen des Verstandes, der Weisheit, der Klugheit und Erfahrung werden mehrentheils an denen Höfen bald bis zum Excess, bald zum Defect ausgezogen und unvermuthet zum Bösen gemißbrauchet. Gute und menschenliebende Herzen, die dieses so oft bey ihren gut gemeinten Angeben und Bemühungen, welche sie im Werke selbst, oder schriftlich, oder mündlich in der Folge erfahren und gewahr werden, sind dannenhero darüber gar sehr verlegen, und werden oft abgeschrecket, nichts mehr zu thun, ja wohl gar alles Gute zurücke zu halten,

und

und ganz läßig in allen zu werden. Allein auch dieses ist meines Erachtens ein Fehler an diesen. Denn sie vergessen ganz gewiß dabey, daß sie mit Menschen zu thun haben und selbst Menschen sind, und daß man in allen diesen Dingen nur so viel thun müsse, als man nach Einsicht und Redlichkeit des Herzens thun kan, alles aber der göttlichen gnädigen Vorsehung, wie ein Säemann seinen ausgestreueten Saamen demüthig überlassen und sich nur hüten müsse, damit man wissentlich und vorsetzlich an dem Bau nichts vernachläßige und schlimme Absichten nicht befördere, die Abweichungen aber, so viel möglich, auch an andern bemerke. Die Geschichte der Oeconomie, Policey- und Finanz-Wissenschaft bestätiget endlich doch immer noch den Trost redlicher Männer, daß oft nach ihrem Tode Zeiten kommen, da ihre Arbeit hier und da bey Großen und Kleinen die erwünschten Früchte trägt, die sie bey ihrem Leben nicht gesehen, ja davon sie wohl gar das schlimmste Unkraut erblicket und darüber manches innerliches und äußerliches Leiden ertragen haben. Das ist auch mein Trost bey allen meinen Schriften und ihrem Schicksaal. So viel die ewige Weisheit darinne nach meiner Unvollkommenheit als gut erkennet, so viel wird ganz gewiß bleiben, und zu seiner Zeit, obgleich lange nach meinem Tode, mittel- oder unmittelbar seinen Nutzen zum Besten meiner Brüder und zu des Höchsten, nicht aber meiner Ehre, haben. Dieses ist der Grund, warum ich mich nicht enthalten können, oft vielleicht manchen, die sichs ohne meine individuelle Absicht annehmen, bittere, jedoch nöthige und nützliche Wahrheiten deutlich hinzuschreiben und zu sagen, wenn ich versuchet worden bin, viel zu verschweigen, oder sehr säuberlich mit dem Knaben Absolon umzugehen. Denn ich betheure, daß ich alles aus reiner Absicht der Menschenliebe nach

meinem Beruf, als ein Lehrer dieser Wahrheiten, geschrieben und gesaget, mit Willen und Wissen aber keine Person insbesondere zu beleidigen gesuchet habe. Freund und Feind ist mir hier gleich lieb gewesen.

§. 1276.

Von denen Maximen hierbey.

So schwer nun diese gedoppelte Absicht in der Ausübung ist; so schwer sind auch die deshalb nöthigen besondern Maximen in der Theorie sonderlich wenn es auf Singularia in dieser und jener Ausgabe Art ankommt, zu geben. Man kan daher nur bey denen in einem gewissen Grade allgemeinern Maximen stehen bleiben, und diese habe ich bisher immer eingestreuet [h]).

h) Ich bekenne auch in singularibus die Unvollkommenheit meiner Erkenntniß des Hof-Staats und insbesondere der so sehr unterschiedenen Hof-Luft und Gewohnheiten. Wer sich darauf besonders legen will, muß viele Höfe besuchet haben, und auch nach seinen Absichten alle diese Ausgabe-Artikel nicht nur äußerlich ansehen, sondern in die besondern Vortheile und Fehler nach meiner Anweisung auf einige Weise mit Klug- und Behutsamkeit einzudringen suchen.

§. 1277.

Das ist auch die Ursache, warum ich nichts mehr insbesondere von denen Maximen bey diesen Geschäften sage, und im Grund-Riß §. §. cit. gesaget habe. Denn ich beziehe mich daselbst auf die Generalia und Specialia, und auf so viele zur Anleitung und zum Beyspiel schon angestellete besondere Betrachtungen. Und das will ich auch hier thun.

* * *

Die

Die zweyte Abtheilung
des andern Abschnitts
im zweyten Buche,
Von denen Staats=
und
Landschafts=Ausgaben.

Die zweyte Abtheilung des andern Abschnitts im 2ten Buche,

Von denen Staats- und Landschafts-Ausgaben.

Das zwey und zwanzigste Hauptstück.

Von denen zum Civil-Staat gehörigen Ausgaben.

§. 1278.

Im §. 404. ist die Eintheilung, der ich nun folge, bereits erkläret. Da nun die Staats- und Landschafts-Ausgaben theils zum Civil- theils zum Kriegs-Staat erfordert werden: so sind die ersten vor allen andern in diesem Hauptstück näher zu betrachten, weil ohne solche die Krieges-Staats-Ausgaben sehr schlecht von statten gehen, und jene daher bey diesen schon voraus zusetzen sind. Dieses erhellet auch insgemein aus ihren Haupt-Artikeln, die ich §. 1081 - 1097. entworfen und unter große Buchstaben gebracht habe, um sie hier desto kürzer bezeichnen zu können. Der Zusammenhang.

§. 1279.

Die ersten, nämlich die Civil-Staats-Ausgaben, sind zwar viel leichter, als die bisherigen zu finden und zu betrachten, einige aber doch darunter etwas schwerer, als die andern zuzergliedern; daher ich hier eben das beobachten und nur einige h raus nehmen will, wie im vorigen Hauptstück bey den Hof-Staats-Ausgaben geschehen ist, um Anfängern die Untersuchung zu erleichtern.

§. 1280.

Man muß aber, um unserer Verfassung willen, diese Ausgaben zum Civil-Staat überhaupt noch in die Ausgaben

I. zum Behuf des weltlichen Civil-Staats, dahin Lit. A.-- Q. §. 1082 ꝛc. gehören, und

II. in diejenigen, so zum Kirchen- und Schulen-Staat verwendet werden, welche mit unter Lit. F. §. 1087. und §. 1090. Lit. I. begriffen sind, eintheilen.

§. 1281.

Man muß auch bey der genauen Untersuchung ebenfalls jede unter diesen Ausgaben besonders begriffene Art und dasjenige, welches zusammen das Object dieser Ausgabe-Geschäfte insgemein ausmachet, hernach auch den gemeinen Zweck dieser Geschäfte und die Geschäfte selbst, wie bey den vorigen, untersuchen und aus einander setzen, wenn man ordentlich verfahren, die Enge und

Weite,

Weise, sonderlich aber die Ersparungs-Wege finden will.

§. 1282.

Noch vor der Ausgabe Lit. A. §. 1082. gehöret der wichtige Artikel der ersten Haupt-Ausgaben, die ich im XIX Hauptstück bey den Hof- und Cammer-Ausgaben schon betrachtet habe, hieher. Man kan aber eben so dabey verfahren, wie dort angewiesen worden: daher ich solche nicht wieder absonderlich vornehmen, sondern mich gleich zur Ausgabe Lit. A. wenden will [a]).

a) Von dieser sub A. sehe man den Gr. R. §. 1282. nach, wo noch verschiedene allgemeine Anmerkungen vorkommen. Es ist aber auch schon alles aus dem vorigen verständlich.

§. 1283.

Die Krönungs-Kosten fallen in denen besondern teutschen Staaten, als solchen, außer Böhmen, nicht vor: allein in Ansehung des ganzen Reichs er ignen sich solche bey neuen Krönungen unserer Kayser, und zwar nur bey einigen Reichs-Ständen. Die Huldigungs-Kosten hingegen sind in denen Ländern der Staaten gewöhnlich, und gehen entweder das ganze Land, folglich die General-Casse des Aerarii, oder nur Theile und daher die besondern Aeraria an [b]). Krö-nungs-Kosten.

b) Es werden aber dazu mehrentheils ausserordentliche Anlagen, und sonderlich von denen Ständen selbst, nach besonders eingeführten Matricular-Ritter-Steuer-Anschlägen und ihrem ausgemachten Fuß gemacht. Z. E. also wird im Herzogthum

zogthum Braunschw. der Ritterschafts-Matricular-Anschlag zu solchen und andern außerordentlichen Ausgaben der Landschaft de an. 1716. gebraucht, und darinne zum Simplo 1) auf den Ritter-Sitz, 1. 2. bis 3 ggl. 2) die Gerichte an hohen 4 Pf. an Unterger. ½ Pf. auf den Rthlr. der Einkünfte, 3) das Jus patronatus 3 Pf. it. 1½ Pf. 4) die Jagden 4 bis 8 Pf. auch 3 bis 6 Pf. 5) Teiche, à Morgen 1 Pf. Bach-Fischerey 4 Pf. à ½ Meile, Graben-Fischerey à Morgen 1 Pf. 6) die Länderey in 4 Classen à 3. 6. 9. 12 Pf. jedoch nach Unterschied, ob der Morgen zehendfrey oder zehendbar ist, da denn von der Hufe à 30 Morgen, 10 Morgen abgehen, abgegeben. Und so gehet der Fuß durch auf Gärten, Wiesen, Holzungen, Mast, Hut und Weide, Schäferey, Zehenden, Dienste, Meyer-Zinsen, Brauwesen, Afterlehne, Kalk- und Thon-Gruben ꝛc.

§. 1284. 1285.

Hierinne kommt aber auch wiederum viel auf den öffentlichen Wohlstand und die Gewohnheit der Staaten und Länder an. Es werden dazu Kosten α) zur Anschaffung und Reparatur verschiedener zum Ceremoniel nöthigen Werkzeuge, β) zur Auszierung und dem Pracht, γ) zum Diäten und allerhand andern Speesen erfodert.

§. 1286.

Es sind meistens vor den Fiscum" und das Aerarium zusammen gehörige, folglich vermischte Ausgaben, und es ist dabey nichts besonders zu ersparen oder zu erinnern. Die Anschläge macht die Gewohnheit, und die Ersparung kommt auf ganz besondere Umstände an.

Nur

Nur sollte man immer die Regeln in acht nehmen, daß man keine unvernünftige Gewohnheiten paßiren ließe, und alles erst untersuchte, ob es der Sache und dem Glanz des Regentens, oder der Erleichterung der Unterthanen nach entbehrlich sey.

§. 1287.

Unter Lit. B. §. 1083. sind die Reichs-Kreiß- und Land-Tags-Kosten gebracht. Diese Ausgabe hat zu ihrem eignen nächsten Zweck, die heilsamen Absichten der Reichs- Kreis- und Land-Tage oder Versammlungen der Stände mit ihren Regenten zu befördern und folglich diese Tage in gehöriger Ordnung zum Besten des ganzen Staats zu halten. In so weit also diese heilsamen Absichten etwan jetzt und dann wegfallen, in so weit fallen auch diese Ausgaben zum Theil oder ganz weg, oder sie sollten doch wegfallen, oder endlich nicht vereitelt werden c). R. K. und Landtags-Kosten.

c) Jedoch eben die Ersparung der Ausgaben zu Land-Tagen wird auch oft als ein Vorwand mit gebraucht, die Land-Tage gegen die Rechte der Stände gar abzuschaffen, und zu dem Ende selbige nach und nach an sich durch bloßes eigenmächtiges oder doch durch andere Mittel durchgetriebenes Verfahren unnütze, hernach aber selbige in der That zu einer so beschwerlichen als unnützen Ausgabe zu machen, da die Stände z. E. oft ihre Auslösungen aus den Cassen des Regentens bekommen. Allein es entstehen auch oft unnütze Ausgaben auf solche Landes-Versammlungen aus der Stände Schuld, oder beyde Theile vereiteln ihren wahren Nutzen, welches ich andern zum Nachdenken um der Kürze willen hier erinnere.

§. 1288.

§. 1288.

Die Auslösungs-Kosten vor die Stände, und der oft bey solchen Zusammenkünften nöthig zu zeigende Glanz des Regenten, wenn er in Person dabey, oder durch ansehnliche Commissarien erscheinet, sind die beyden besondern Arten dieser Ausgabe. Und bey uns fallen auf Reichs- und Kreis-Tagen beyde Ausgaben unsern Landes-Herren gemeiniglich zu; wie hingegen bey Land-Tagen ordentlicher Weise nur die letzten auf den Fiscum, die ersten aber auf das Aerarium, wo nicht die Verfassung ein anders mit sich bringt, kommen d).

d) Die Ersparung vieler Unkosten hat also wohl vornämlich die Anstellung der Land-Tage nur durch engern und weitern Ausschuß nächst der Eilfertigkeit der Sachen mit veranlasset, die man sonst von der Zusammenkunft aller Stände haben würde. Die Reichs- und Kreis-Tage beschicken übrigens die Stände auf Kosten ihrer Cassen bald bey der Cammer, bald bey der Landschaft, der Kayser aber auf seine Kosten, da er eigentlich wenig von einem kayserl. Reichs-Fisco hat.

§. 1289.

Ausg. aufs Lehnswesen.

Die Ausgabe Lit. C und D §. 1084. und 1085. wegen des Lehnwesens und der Reichs-Anlagen übergehe ich der Kürze wegen. Der Anschlag ist auch nicht in der Landes-Herren Gewalt.

§. 1290. 1294.

Auf Gesandschaft.

Die Ausgabe Lit. E §. 1086. wegen der Gesandten will ich auch nicht besonders berühren.

ren. Sie ist im Grund-Riß deutlich erläutert, und bey Gelegenheit der Betrachtung des Gesandschafts-Rechts §. 873 sqq. schon das nöthigste erinnert worden. Und eben so viel habe ich bey Lit. F und G §. 1087. 1088. so die besondern Staats-Bedienten und die Expeditiones in Collegien betreffen, zu sagen. Denn dergleichen Arten der Ausgaben sind schon in beyden vorigen Hauptstücken betrachtet worden; die Erinnerungen aber, die dort gegeben werden, sind auch hier in acht zu nehmen. Auf andere Staats-Bediente.

§. 1295. 1302.

Die Ausgabe Lit. H §. 1089. ist eine der allerwichtigsten Ausgaben und sollte sonderlich bey denen Staats-Ausgaben und denen dazu gewidmeten Aerariis ein gar großes Augenmerk seyn. Denn sie gehört zu dem großen Aufwand auf alle ersprießliche und gründlich erkannte Policey-Anstalten, welche die Gründung, Erhalt- und Vermehrung des Staats-Vermögens, den immer bessern Flor der Nahrungs-Geschäfte, und die Glückseligkeit des Lebens der Unterthanen zum Zweck haben. Und ob gleich auch der Fiscus, weil dieses ebenfalls sein gemeinschaftlicher Fond ist, wie schon gezeiget worden, darauf vieles nach seiner Art wendet: so muß doch solches auch vom Aerario gar sonderlich geschehen, da es diesen Fond, so ferne er unter die Hände der einzeln Leute vertheilt ist, ganz eigen bey seiner Einnahme hat. Gleichwohl wird ofte von diesen Cassen des Aerarii das wenigste Ausgaben zum Flor der Unterthanen und des Landes.

wenigste darauf gewendet, und wenn weise Regenten nicht das meiste aus ihrem Fisco besorgten: so würde es öfters schlecht mit der Besorgung aus den Landschafts-Cassen aussehen. Es ist daher auch diese Ausgabe mehrentheils als eine gemischte Ausgabe zu betrachten e).

e) Diese Ausgabe begreift eine große Menge anderer, die wieder ihre eigenen Zwecke haben, in sich. Und daher sind ihrer so vielerley, als nach dem ersten Theil allgemeine und besondere Policey-Anstalten sind, in so ferne die Weisheit und Klugheit verstattet oder erfodert, solche jetzt und dann, da und dort in einem Staate zu machen, zu verbessern und zu unterhalten. Man muß also, um diese Ausgabe-Art zu zergleidern und recht einzusehen, die Policey und Oeconomie überhaupt, und insbesondere dieses und jenes Landes wohl verstehen. Sonderlich werden meine allgemeinen Policey-Grundsätze §. 227. 228 a) b) c) des I Th. 6 besondere Haupt-Arten dieser Ausgabe zeigen, worauf die noch weiter unterordneten zu bringen, davon die Erklärung dieser Grund-Sätze dort im folgenden nachzusehen ist. Und eben dieses wird auch die auf Menage abzielende Ordnung nach den Graden der Nothwendigkeit und Größe, ihre mögliche oder allezeit unmögliche Verhütung, Beständig- und Unbeständigkeit zeigen. Ich habe aber die nöthige Erläuterung schon im G. R. §. 1295-1302. hinzu gesetzt und hier eben damit genug gethan, wenn ich sage, daß man sonderlich den I Th. der A. G. verstehen müsse, wenn man darinne etwas ersprießliches thun will.

§. 1303. 1304.

Ausgaben auf den Kirchen- u.

Unter Lit. I. K. L. M und N §. 1090-1094. sind die Ausgaben insbesondere wegen des Kirchen-

chen- und Schul-Staats, der Münze, der Ma-gazine, des Landes-Credits und zu Premien begriffen. Sie sind aber in der That zu der Art, so ich in vorigen §§. benennet habe, mit zu rechnen und nur ganz besonders nöthige Haupt-Artikel derer Staats-Ausgaben, darauf ich eine viel ausnehmendere Aufmerksamkeit denen Landschafts-Collegien und Cassen, als nach alten Grund-Sätzen sonst geschicht, nach dem Zusammenhang meiner Lehren, anzupreisen vor nöthig befinde[f])

Schul-Staat, die Münze ꝛc.

f) Denn, wenn dieser Unterschied der Cassen nun einmal in unsern teutschen Staaten durch die Landes-Verfassungen eingeführet ist: so gehören eigentlich diese Ausgaben vors Aerarium. Und eben da wird am wenigsten daran gedacht. Die Verbesserung der Seelen in den Unterthanen des Münzwesens, die Besorgung guter Landes-Magazine, und endlich das ganz fremde Hauptstück von Premien und Belohnungen derer, die schöne Manufacturen, Künste, Wissenschaften, Angaben und Erfindungen zum gemeinen Besten herfür bringen können oder wirklich entdecken, sind aber die angelegentlichsten Dinge unstreitig. Ich habe jedoch davon schon an vielen Stellen meines Buches gehandelt, und eben daselbst, z. E. bey dem Münzwesen, gezeigt, was vor besonderer Aufwand dazu unentbehrlich erfoddrt werde. Hierbey sollte man auch am allerwenigsten sparen und darinne die Menage suchen, daß man das recht Nützliche von dem weniger Nützlichen genau absonderte. Allein man spart lieber hier und verschwendet in andern nicht so wichtigen Dingen viel. Verkehrte Welt!

Ausgabe zu Premien.

§. 1305.

Ausgaben zum Zuschuß der Cammer-Ausgaben.

Zum Staats- und Landschafts-Cassen gehöret auch Lit. O. und P. §. 1095. 1096. theils der ordentliche und beständige, theils der außerordentliche und unbeständige Zuschuß zu denen Einkünften und Ausgaben der Cammer, welchen zwar 1) die gute Cameral- und Hof-Wirtschaft sehr verhüten kan, jedoch aber auch 2) dadurch vermieden und verringert wird, wenn die Cammer-Revenüen theils überhaupt von allen Ständen, theils von denen einzelnen Vornehmen des Landes auf keine Weise verschmählert oder sonst zu ihrem Eigennutz nach der alten Weise verkürzet werden. Indessen werden doch auch die außerordentlichen und unbeständigen Zuschüsse 3) dadurch wenigstens denen Landschafts-Cassen erleichtert, wenn deswegen, wie gewöhnlich, außerordentliche Abgaben, z. E. Ritter-Steuer, Vermählungs- ꝛc. Steuern, Steuern zu alten Cammer-Schulden angelget werden. Allein was hilft dieses dem Lande? Und entstehen selbige nicht, wenn man bey den Aerariis nicht auf Reserven denket?

§. 1306.

Ausg. auf die Abgänge.

Endlich ist auch noch, zu Folge der Ausgabe Lit. Q. §. 1097. auf die sich ereignenden Abgänge bey der Einnahme derer Landschafts-Cassen und derer dazu nöthigen Ausgaben zu denken, die sich entweder beständig, oder außerordentlich ereignen g).

g) Allein

g) Allein diese Ausgabe wird entweder gar wegfallen, oder sehr verringert werden, woferne nur die Ausgaben §. 1295-1304. recht geschehen. Ich habe aber schon von dieser Art der Ausgaben im 19. 20. und 21. Hstck. gehandelt und das nöthigste von ihrer Zergliederung angemerket; denn sie kommt bey allen Cassen vor.

§. 1307. 1318.

Ausg. zum Kirchen- u. Schul-Staat.

Da ich auch bereits §. 1303. von einem Theil der Kirchen-Staats-Ausgaben gehandelt, im XIV Hauptstück meine Gedanken von denen Einkünften aus dem Rechte über die äußerlichen Religions-Anstalten vorgetragen und dabey gezeiget habe, wie so nöthig auch der dazu gehörige Aufwand, und wo, oder wie dabey zu menagiren sey; der Artikel von dem Aufwand auf die Armen und Dürftigen des Landes aber auch schon verschiedene mal bey denen Hof- und Cammer-Ausgaben vorgekommen ist: so will ich nicht wiederholen, was ich in diesen §§. des Gr. Risses schon gesagt habe, da es dort noch nicht im vorhergehenden geschehen war [h]).

Wegen der Armen und Dürftigen.

h) Wer indessen meine Begriffe von der Religion gründlicher ausgeführt lesen will, dem schlage ich das schöne Buch des Hrn. D. Canzens de Civitate Dei vor. Eben deswegen aber habe ich bey denen insbesondere im Grund-Riß §. 1311-1318. angegebenen Ausgaben zum Kirchen- und Schulen- oder geistlichen Staat nichts mehr zur Erläuterung meines Grund Risses allhier anzumerken, wenn ich nicht ohne Noth weitläuftig werden und das Buch vergrößern will.

§. 1319.

Erinnerung von dem gemeinen Zweck dieser Ausgaben.

Wenn man nun jede dieser Civil-Staats-Ausgaben gründlich untersuchet hat: so muß man doch auch immer bey jeden ihr Verhältniß zum gemeinen Zweck aller dieser Ausgaben erwägen, nämlich wie vielen oder wenigern Einfluß eine jede in das ruhige und bequeme Leben gesamter Unterthanen, oder ihren blühenden Wohlstand habe. Denn eben dieses wird zugleich zeigen, welche der andern zu dieser und jener Zeit vorzuziehen, ob mehr oder weniger darauf zu wenden, und wie sie sich unter sich in Ansehung dieses gemeinen Zwecks verhalten, verhindern oder befördern, folglich die Geschäfte nach meinem allgemeinen Grund-Satz einzurichten lehren. (§. 6 b).

§. 1320.

Von denen Maximen bey dieser Ausgabe.

Ich habe mir auch, so viel die besondern Maximen bey diesen Ausgabe-Geschäften betrift, schon vorgearbeitet und selbige eingestreuet, dadurch aber so wohl, als durch das XIX. XX. XXI Hauptstück einen Anfänger verhoffentlich eingeleitet, noch mehrere zu erfinden und einzusehen. Ich schreite daher nur noch zu denen Kriegs-Staats-Ausgaben in möglichster Kürze, ob ich mich gleich dabey etwas länger aufhalten muß, da sie sehr groß und schwer sind.

Das drey und zwanzigste Hauptstück.

Von denen zum Kriegs-Staat gehörigen Ausgaben.

§. 1321.

Diese Ausgaben sind §. 1098 - 1102. ihrer Eingang. gemeinen Absicht, nach angegeben, ihren besondern Zwecken aber nach die außerordentlichen und besondern Ausgaben zum eigentlichen Kriege selbst §. 1102 überhaupt nur, mittelst einiger Artikel, vorgestellet. Vom Kriege selbst habe ich auch schon im XV Hauptstück meine Grund-Sätze vorgetragen. Und wer weiß nicht, daß die Kriegs-Verfassungen so wohl zur innerlichen als äußerlichen Sicherheit, nächst denen Policey- und Justiz-Anstalten gehören? Die Gränzen dieser Nothwendigkeit aber sind auch bereits c. l. bemerket worden i).

i) In meinem Grund-Riß hatte ich mich ehemals bey dieser Ausgabe sehr tief in ganz besondere Vorstellungen eines angenommenen Kriegs-Staats und die Berechnung der Summen eingelassen; wenigstens aber das meiste, etwan nach dem ehemaligen kayserlichen Fuß, wie er zur Zeit des großen Leopolds gewesen, zu entwerfen gesuchet. Ich wurde aber bey dem Grund Riß durch gewisse Umstände dazu bewogen, ob es gleich zu viel vor selbigen und noch dazu nicht alles war, was hiervon zu sagen, und endlich doch das meiste nur idealisch ist. So sehr daher diese Wirtschaft zu allen Zeiten nach verschie-

denen Staaten damals unterschieden war; eben so sehr ist sie nicht allein noch unterschieden, sondern es hat sich auch seit dem die Gestalt der ganzen Kriegs-Kunst und folglich auch der Wirtschaft verändert. Ein Cameralist kan daher nicht fortkommen, wenn er nicht wenigstens etwas von dieser grossen Kunst verstehet, welche nunmehro in ordentliche Lehr-Gebäude gebracht und auf Kriegs-Academien, oder in ordentlichen Lehr-Anstalten, wie in Holland, Frankreich und Wien erkläret wird, der Marschall von Puysegur aber in seinem Tractat, so von dem Hrn. Ingenieur-Major Fäsch ins Teutsche übersetzet ist, sehr schön ausgeführet hat. Gegenwärtig nun kan ich die besondern Ursachen, wie bey dem Gr. Riß nicht haben, und daher ist auch meine Absicht nicht, entweder jene Berechnung hier wieder abdrucken zu lassen, oder sie zu erläutern, oder mich in eine andere neuere einzulassen, sondern ich werde nur bey denen besondern Sätzen und Regeln, um diese Ausgaben einigermaßen zu zergliedern und zu untersuchen, stehen bleiben, und das wird der Inhalt dieses in 78 §§. bestehenden Hauptstücks seyn, wobey man aber leicht begreifen wird, daß ich nicht so genau bey dem Inhalt derer §§. im Gr. R. bleiben könne.

§. 1322.

Von diesen Ausgaben ist übrigens schon S. 1098 sqq. überhaupt erinnert, daß sie theils als ordentliche und beständig fortgehende, theils als unbeständige und außerordentliche anzusehen. Bey jenen nur ist einige Sparsamkeit an-jedoch auch dadurch einigermaßen schon zuwege zu bringen daß die andern nicht zu hoch kommen. Denn sonst ist bey diesen wenige Gelegenheit, daran

etwas

etwas zu ersparen, und der Aufwand sehr groß. Als ordentlich fortgehende sind demnach

I) die des Kriegs-Staats wegen nöthigen Ausgaben zur Erhaltung derer dazu erforderlichen Einnahme-Anstalten §. 1099.

II) Die Ausgaben zur defensiven Landes-Verfassung anzusehen [k]).

k) Was die erste Art betrift: so ist davon dasjenige, was im XIX Hst. gesagt worden, auch hier zu brauchen. Es wird daher nicht nöthig seyn, daß ich mich hier wieder dabey aufhalte. Die besondern Arten derer zur defensiven Landes-Verfassung gehörigen und §. 1100. in der Not. auseinander gesetzten Ausgaben aber, welche man immer ordentlicher Weise nach Proportion des Staats aufwenden muß, will ich daher nur noch mit einer kurzen Erklärung begleiten.

§. 1323.

Es sind aber diese in allen großen und kleinen Staaten ganz ordentlichen und gemeinen defensiven Landes-Verfassungen nach Proportion des Staats, bald groß, bald klein, ja verschiedene gar nicht in kleinen Staaten nöthig [l]).

ordentlichen defensiven Landes-Verfassung.

l) Ich habe einige in der Note §. 1100. Lit. S. T. U. V. W. angegeben, und auch schon bemerket, daß darunter eine bloße Hof-Guarde gerechnet werden könne. Indessen halte ich doch dafür, daß 1) eine Art der Land-Miliz auch in allen kleinen Staaten nöthig, sie sey nun groß oder klein, und diese die wenigsten Unkosten erfordere. Was aber 2) die eigentlichen Festungen betrifft: so können die sich überhaupt vor kleine Staaten nicht schicken, und sie sind auch heut zu Tage de-

nen großen in großer Menge, sonderlich innerhalb des Landes, sehr lästig und kostbar, und doch gleichwohl, da gegen die neuern Angriffe nichts zu feste ist, außer einigen Grenz- und Landes-Pässen, wenig nütze. Dahingegen sind 3) gemeine Landes-Stadt- und Dörfer-Verwahrungs-Mittel, z. E. Landwehren, Grenz-Wachen, Mauern und Graben um die Städte, die Einschlüsse der Dörfer, Schlagbäume, die Wachen auf dem Lande und in Städten, so jedoch mehrentheils schon als vorläufige und gemeine Policey-Anstalten anzusehen, allenthalben nöthig, ob sie gleich nur gegen die ersten und einzeln Anfälle, so die innerliche und äußerliche Sicherheit leidet, dienen, folglich sind auch ordentlicher Weise die Ausgaben dazu immer nöthig. Bey solcher Bewandniß nun, da die Festungen mehrentheils so gut, als ihre Guarnisons und andere Versorgungen wegfallen, kan man bey kleinern Staaten 4) zum höchsten nicht mehr, als etwan noch ein kleines Chor regulirter Truppen zu dieser ordentlichen und beständigen Landes-Vertheidigungs-Verfassung, außer einem ordentlichen Krieg, worauf doch nur größere Staaten denken können, in einigen Fällen vor nöthig und rathsam, in ganz kleinen aber auch gar nicht so ansehen. Diese Fälle nun möchten etwan folgende seyn: wenn man α) nicht alles mit einer Land-Miliz bestreiten kan, β) wenn doch ohnedem saubere und etwas starke Guarden für die Herrschaft nöthig sind, oder γ) ein auch kleiner Staat Gelegenheit hat, ein solches mäßiges Chor Truppen für Subsidien von andern Staaten zu halten, und wenn endlich δ) doch der kleine Staat etwas von einem Reichs-Contingent ohnedem halten muß. Denn woferne diese kleinen Contingente, die in Teutschland auch kleine Staaten stellen, nur aus in der Eil zusammen geraften

Leuten

Leuten bestehen: so kan man bey den Reichs-Armeen nichts damit ausrichten, und solche Herren müssen auch alsdenn noch einmal so viel Kosten aufwenden, als wenn sie solche fein immer in Bereitschaft hielten und indessen zu den gemeinen Sicherheits-Verfassungen brauchten. Nur wäre zu wünschen, daß, da die Contingents-Truppen von einem Kreise zusammen gestellet und davon Regimenter und Bataillons formirt werden, die großen und kleinen Stände eines Kreises auch bey allen kleinen Haufen eine darauf abgerichtete und beständig zu erhaltende Uniformität beliebten.

§. 1324.

Ausgaben zu großen Kriegs-Anstalten und Unternehmungen.

Es bleiben mir also nichts mehr als die Ausgaben zu außerordentlichen großen Kriegs-Anstalten, theils in Ansehung der Bereitschaft, theils der Unternehmungen selbst übrig, um einen defensiven oder offensiven Krieg zu Land und Wasser zu führen. Und diese sind bey beträchtlichen Staaten theils 1) beständige zu Friedens- und Kriegszeiten, nämlich zur Bereitschaft, 2) theils unbeständige in Kriegszeiten selbst zu wirklichen Unternehmungen, oder so wohl defensiven, als offensiven Operationen, jedoch, wie bereits §. 1102. gedacht, in Absicht 1) auf gutes Kriegs-Glück, 2) auf unglücklichen Krieg nöthig. Und hiervon ist noch etwas insgemein und hernach besonders zu sagen [11]).

11) Denn weil 1) die See-Armatur eigentlich in solchen Ländern nur erfordert wird, welche mächtigfassung zur Kriegsverfind, ganz oder größtentheils an der See liegen, See.

oder gar, wie Groß-Britannien, damit umschlossen sind, starke See-Handlung treiben und die Kauffartey-Schiffe mit Kriegs-Schiffen, die Küsten mit Küstenbewahrer verwahren und im Kriege so wohl ihre Gerechtsame auf der See, als ihre Küsten mit Kriegs Schiffs-Flotten beschützen müssen: so würde ich mich in eine grosse Weitläuftigkeit stürzen, wenn ich hier von den See-Kriegs-Verfassungs- und Operations-Ausgaben handeln wollte. Wir haben ja im teutschen Reiche noch keine Staaten, die sich als teutsche Staaten außer einigen Kleinigkeiten in solche Verfassungen zu setzen vor gut befinden, wie etwan Frankreich, Holland, Engelland, Dännemark und Schweden thun, in welchen Ländern die Kriegs-Ausgaben nicht nur in die zur See- und Land-Macht einzutheilen, sondern auch mehr auf die ersten als die letzten gewendet werden. Denn die Ausgaben zur See-Macht erfordern viel mehrern Aufwand und ganz andere Bedürfnisse, als die zur Land-Macht, ihre Erklärung aber eine ganz andere Eintheilung. Der Schifs-Bau, die Ammunitions- und Proviant-Magazine, die See-Academien, Matrosen-Anstalten, Schifs-Soldaten und dergleichen würden mich daher auf eine Betrachtung führen, davon in Teutschland wenig bekannt ist, und welche uns aus angeführten Ursachen nicht viel nützen würde. Man kan indessen von der Kriegs-Verfassung zur See, wie auch sonst vom alten Schiffs-Bau P. V. D. H. Beschreibung von der Kunst der Schiffahrt ed. Lübeck 1676. noch viel besser aber Johann Campbell Leben und Thaten der Admirale und anderer berühmten See-Leute ersten Theil hier brauchen. Ich handele daher allhier nur von der Kriegs-Verfassung zu Lande. Setzt man nun 11), daß ein Staat auf eine Bereitschaft im

Frieden

Frieden zu wirklichen Kriegs-Unternehmungen zu denken so nützlich als nöthig habe: so erhellet auch zugleich, daß die erste Art derer als ordentliche Ausgaben zu betrachtenden Ausgaben (§. Kriegsverfassung zu 1322.) viel größer, als in dem Fall, wo man nicht an eigentliche Kriegs-Unternehmungen Lande.
denken darf, seyn müsse und könne. Und dieses ist hier von dem Verhältniß der ordentlichen defensiven Landes-Verfassungen c. §. zu diesen außerordentlichen im voraus zu merken.

§. 1325.

Von dieser Kriegs-Verfassung zu Lande sind nun noch einige allgemeine Anmerkungen erstlich zu machen nöthig, die ich in folgende Note kürzlich zusammen ziehen will [m]).

m) Denn 1) können sie gar füglich auch auf zwey Haupt-Artikel gebracht werden, nämlich α) die Unkosten auf Armeen, β) auf Artillerie, Ammunition und andere Kriegs-Bereitschaft, und auf diese beyden Hauptstücke habe ich im Gr. Riß vormals gesehen, dem ich denn auch hier folgen, mich aber doch eben nicht an eine besondere Ordnung binden, sondern nur alles besser, als es §. 1102. geschehen, aus einander zu setzen suchen werde. II) Wie viel aber von dem ganzen Einnahme-Staat zum eigentlichen Kriegs-Staat überhaupt anzuwenden sey, das halte ich vor eine Frage, die man in der Theorie zwar beantworten kan, dabey aber gar sehr nach der wirklichen Ausübung fehlen möchte. Denn es beziehet sich solche auf eine andere Frage: wie viel von den Einkünften auf den Civil-Staat an sich zuwenden? bevor man diese beantworten kan. Allein dieses ist eben so schwer insgemein zu bestimmen,

und

und eine gewisse Proportion von Hälften, Vierteln und andern Theilen der Einkünfte vorzuschreiben, da die besondern Umstände und Verfassungen der Staaten so mannigfaltig, als ihre gar zu verschiedenen Absichten sind. Es ist dannenhero genug, wenn nur die von mir bisher bey allen Ausgaben gegebenen Regeln der Ersparung so beobachtet werden, damit, so viel nöthig, nützlich und räthlich ist, nach Proportion der möglichen Einkünfte des Staats, die zu jeder gewidmet sind, darauf gewendet werde. Denn die Proportion der möglichen und wirklichen Einkünfte ist allezeit dergestalt bey den Ausgaben zu beobachten, damit denen ersten Grundsätzen §. 1 sqq. zu Folge ein Uiberschuß bleibe und endlich ein Schatz, sonderlich aber bey den Kriegs-Ausgaben, auf den Fall eines unglücklichen Krieges entstehe. Ich kan daher denen nicht folgen, welche sagen, es müste z. E. der 3te Theil der Einkünfte auf den Civil-Hof und Cammer Staat, oder die eine Hälfte, die 2te aber auf den Kriegs-Staat gewendet werden. Dieser Satz setzt auch noch dieses voraus, daß man von unserer teutschen Verfassung, nach welcher die Hof- und Cammer-Ausgaben aus dem Fisco, alle so wohl Civil- als Kriegs-Staats-Ausgaben aber aus dem Aerario bestritten werden, und darauf sich so viele Gesetze beziehen, weg siehet, und alles unter einander nur in eine allgemeine philosophische Betrachtung der Staaten in Europa bringet. So viel aber ist doch III) gegründet: "Man muß den Aufwand zur Kriegs-Bereitschaft in Friedenszeiten, „so viel es möglich, und so mäßigen, damit man „1) etwas zur wirklichen defensiven und offensiven Unternehmung erspare und zurücke lege, „dabey aber, wenn diese geschehen soll, sich nicht „in die Verlegenheit setze, auf einmal gedoppelt „und mehrfach auszugeben, als man nöthig

hätte,

„hätte, wenn man in denen beständigen, jedoch „nach und nach nöthigen Ausgaben zur Bereit„schaft, nicht allzusehr gesparet hätte. Endlich „aber muß man auch 2) bey diesem Ersparten „auf unglücklichen Krieg sehen.„ Wenn ich dannenhero IV) diesen Satz mit dieser Einschränkung annehme: so kan ich auch nicht mit andern eben überhaupt bestimmen und feste setzen: es wären zur Kriegs-Bereitschaft im Frieden nur drey Viertel derer zum Kriegs-Staat gewidmeten Hälfte, z. E. von 6. Millionen der Einkünfte anzuwenden. Denn die besondern Umstände und sich weiter zeigenden besondern Ausgabe Regeln bey dieser Sache werden erfordern, daß man oft mehr oder weniger dazu anwende. Das kommt aber alles auf Specialia an, und die Ausübung läßt sich nicht an solche Regeln der Schule binden. Indessen muß doch V) die beständige Bereitschaft auf einen solchen Fuß gesetzet und z. E. an der Mannschaft reduciret werden, welcher mit der n. III. gegebenen Regel überein stimmet. Allein oft gehet auch VI) dieser Weg zu sparen nicht an, sondern man muß, wie z. E. in der Königl. Pr. Kriegs-Wirtschaft, wo immer alles complet ist, geschicht, ganz andere Theile aufsuchen, woran im Frieden nach gedachter Regel zu sparen ist. Denn die Reduction und Abdankung ist heut zu Tage nicht leicht anzurathen, wenn es nicht die besondere Staats-Verfassung und andere Absichten, wie z. E. in Holland, Engelland, und sonderlich der Zweck, um vornämlich die Marine zu erheben, erfordern. Ob VII) die Regimenter auch stark oder schwach z. E. 4000 Mann, wie bey den Römern, im Kriege, im Frieden aber nur 2500 Mann stark seyn können, darinne sind Kriegsverständige in Absicht auf die Operationes untereinander auch nicht einig, und viele Staaten gehen

hen davon ganz ab, und das ist eine Frage der Kriegskunst, die hier voraus zusetzen (§. 1321). Ob aber, nach der n. III. mit Einschränkung angenommenen Regel, bey 4000. starken Regimentern eine unschädliche Menage zu machen, und z. E. etliche Staabs-Officier, Obersten ꝛc. die mehr als andere kosten, zu sparen, und dabey nicht zubefürchten wäre, daß so große Glieder einer Armee nicht recht fertig zu bewegen oder doch wiederum in mehr kleinere Theile zu setzen, und dabey doch wiederum viel mehrere Officiers nöthig wären: das ist zwar eigentlich eine cameralistische Frage, die doch ohne tiefe Einsicht in die Kriegskunst selbst wiederum nicht gründlich zu erörtern ist. In den teutschen *Memoires* behauptet man den Nutzen von großen und starken Regimentern, und der Marschall von Sachsen scheinet gleicher Meinung gewesen zu seyn. In Holland und andern Staaten aber hält man mehr von kleinen Regimentern und reducirt auch diese in Friedenszeiten. Preußen hingegen beobachtet, meines Erachtens, am besten das Mittel, nicht zu starke und nicht zu schwache Regimenter immer zu haben und gar nichts zu reduciren. Am gründlichsten hat der Marschall von Puysegur davon in seinen Sätzen von der Kriegskunst p. 64-73. 123 ꝛc. und sonst hin und wieder im ersten Theil gehandelt, wie auch die Geschichte dieser verschiedenen Einrichtung angeführet. Wenn man nun VIII) die Ausgaben zur Mannschaft und zu der übrigen Bereitschaft (n. I.) einsehen will: so ist wohl am besten, daß man den Aufwand vor die Armee an sich von neuem in verschiedene Artikel zergliedere; denn die Armee bestehet aus Regimentern, diese aus Bataillons oder Esquadrons, und beyde aus Compagnien, die wieder ihre Rotten und Eintheilung haben. Endlich aber läuft alles auf einen einzelnen

Mann

Mann zu Fuß und zu Pferde von verschiedener Art, an gemeinen Grenadiers und Musqvetiers, an Cüraßiers, Dragonern, Husaren und anderer leichten Reuterey, hiernächst von verschiedenen hohen und niedern Officiers, Unter-Officiers und Neben-Bedienten bey Compagnien, Bataillons und am meisten bey denen Regimentern, und endlich auch in Ansehung der ganzen Armee, welche das Generalat und Commissariat betreffen, hinaus. Ja der Aufwand auf die Kriegs-Collegia betrifft nicht nur die Mannschaft, sondern auch den ganzen Kriegs-Staat, zu welchem denn noch andere Bereitschaften an Artillerie, Ammunition, Festungen und andern Dinge gehören, so die Kriegs-Collegien erhalten und alle übrige Bereitschaften und Ausgaben besorgen müssen. Das alles erhellet vermittelst einer ganz geringen Einsicht aus der Land-Kriegs-Verfassung, so zu ihrem gemeinen Zweck errichtet seyn soll. Es ist daher gar nicht nöthig, davon hier einen Beweis zuführen, da solcher in die allgemeine Staats-Wissenschaft und in die Kriegskunst zum Theil selbst gehöret. Da aber IX) diese Ausgaben immer entweder ordentlicher oder außerordentlicher Weise im Frieden zur Bereitschaft und im Kriege zur Operation vorfallen: so muß man auf diesen Punct immer Achtung geben, wenn man die Menage heraus bringen will, so n. III) angerathen ist. Sonderlich ereigenen sich im Frieden noch heut zu Tage auch außerordentlich α) der Aufwand auf verschiedene Anstalten, um die Armee und alles in Friedenszeiten zu üben, zu mustern, Feldläger anzustellen ꝛc. β) Die Anstalten allerhand Pflanz-Gärten der Mannschaft zu haben. Endlich aber so sind bey wirklichen Unternehmungen auch noch nöthig 1) alle Ausgaben, die Mannschaft und alles in die allernächste Verfassung

fassung eines mobilen Standes nicht nur zuse-
tzen, sondern auch zuerhalten, dahin sonderlich
die Recroutirung und Ersetzung aller verlohrner
oder verbrauchter Bereitschaft gehöret. Dar-
auf muß man also immer zugleich rechnen. 2)
Die Ausgabe zu verschiedenen Märschen ins
Feld, aus dem Felde und im Felde, und 3) bey
Bataillen und kleinen Rancontern, 4) bey Be-
lagerungen, und 5) im Qvartier-Stande. Je-
doch ich rede ietzo nur noch von dem Fall, wenn
der Krieg, so weit es seine Natur zuläßt, glück-
lich gehet, (S. n. III. oben). Was vor ein wei-
tes Feld müßte ich wohl durchlaufen, wenn ich
alles nach diesem kurzen überhaupt vorgestelleten
Plan durchgehen, und was zum Kriegs-Ausga-
ben nach demselben gehört, aufsuchen, dabey
aber alle Wirtschafts-Vortheile zeigen wollte?
Und bey dem allen müßten doch Leute, die nicht
bey dieser wichtigen Ausgabe in wirklicher
Uibung und Erfahrung sind, ihre Schwäche be-
kennen, und können gar leicht auf unnütze oder
ungegründete Speculations verfallen. Ich wer-
de mich dannenhero nicht mit allen beschäftigen,
sondern nur eins und das andere aussuchen, da-
von aber eini e besondere Haupt-Anmerkungen
in dem vorausgesetzten Fall, es gehe so ziemlich
alles glücklich, vornämlich machen. Ich unter-
stehe mich aber auch X) nicht, dabey zu bestim-
men, wie viel z. E. ein Regiment Infanterie und
Cavallerie, eins ins andere gerechnet, kosten
möchte? obs anzunehmen, daß auf ein Regiment
eins ins andere jährlich 100000 Rthl. gehen?
Denn das alles kommt auf die Stärke, Schwäche
und Special-Einrichtung an: oder, ob man auf
1000 Mann Fußvolk Unterhaltungs-Kosten 50000
Rthl. auf so viel Reuterey aber 100000 Rthl. nur
rechnen könne, indem in beyden Arten wieder so viel
verschiedene Arten sind, die mehr oder weniger ko-

sten

sten können, und die Armee bald 2 Drittel Infanterie und 1 Drittel Cavallerie halten, bald aber von jener oder dieser mehr oder weniger da seyn kan? Vielweniger will ich sagen: wenn man nach dieser Rechnung eine Armee von 60000 Mann annimmt, ob alsdenn 6 Millionen dazu, den General-Staab mit eingeschlossen, genug sind, da dieser sonderlich wiederum groß, klein, genug oder allzu überflüßig seyn kan? Und alsdenn bleiben doch noch die Kosten der ersten Stellung übrig. Ja es scheinet auch nach dieser theoretischen Schul- und Bücher-Angabe alsdenn nicht möglich zu seyn, daß Staaten, die etwan 12. 18 bis 20 Millionen Einkünfte haben und zu so vielen andern Ausgaben sehr großen Aufwand machen, vermögend seyn sollten, dennoch Armeen von 120000. 150. ja 200000 Mann zu halten. Man muß dannenhero XI) als ein Cameralist nur die Kriegs-Staats-Ausgaben α) nach ihren Artikeln, zu folge der Kriegs-Kunst, welche die nöthige Verfassungen lehret, überhaupt nach ihren Objecten und besondern Zwecken wissen, β) und alsdenn solche, so viel möglich, wiederum nach Anleitung der Kriegs-Kunst oder der angenommenen Verfassung eines Staats, zergliedern, hernach aber γ) bey denen Theilen, nach ihrem Verhältniß zum gemeinen Zweck, die besondern Ersparungs- und Wirtschafts-Mittel und Maximen zu erfinden wissen. Das übrige erhellet alsdenn von selbst, was nach diesen Geschäften etwan ein Kriegs-Heer kostet, da man die Regel, als etwan bloß, um nur denen neugierigen Leuten etwas zu sagen, nicht voraussetzen kan: so und so viel muß das Regiment, oder die Armee zu stellen und jährlich zu erhalten kosten. Denn man kan dieses eben so wenig eine Regel nennen, wie die wirklich in meinem ehemaligen Grund-Riß vorgestellete

Berechnung dafür anzusehen, sondern nur als ein mögliches angenommenes Beyspiel zur Erläuterung, wobey gutes und schlechtes vorkommt, betrachten, welches ich damals wegen gewisser Umstände meiner Zuhörer hinein drucken ließ. Es versteht sich also von selbst, daß ich nicht bey dem Inhalt der §. §. von §. 1326. an im G. R. obgleich bey der Zahl derselben bleiben kan.

§. 1326.

Anwerbungs- und Stellungs-Kosten bey der Mannschaft.

Ich will dannenhero diesem allen zufolge nun 2tens (§. 1325) von einigen Ausgaben, die in dem n. VII. gemachten Plan vorkommen, nur lauter besondere Anmerkungen machen, um einige Anleitung zu geben. Die allererste Ausgabe bestehet also bey der Armee I) in den Anwerbungs- Aufrichtungs- und Stellungs-Kosten. Man hat dabey zum Zweck, α) gute gemeine Soldaten und Officiers, denen kleinesten und immer größern Abtheilungen nach, ja vor die ganze Armee, β) ihre erste Ausrüstung, nach Unterschied, daß es Infanteristen oder Cavalleristen, und daß es Unter- oder Ober-Officieres sind, zu erlangen. Die Art und Weise aber, diesen Zweck zu erlangen, ist mancherley; und eben darauf kommt auch viel in Ansehung der Vermehr- oder Minderung der Ausgaben an n).

n) Es ist dahero 1) nichts, wenn man nur annehmen wollte, der Reuter muß 100 Rthlr. der Dragoner und Husar 85 bis 90 Rthlr. der Musquetier 25 Rthlr. zu stellen kosten, ob man gleich in der Analysi allerdings immer von einzeln Köpfen, um sie zu stellen, anfängt, und durch

alle

alle Sorten fort gehet. Denn die Summe ist hernach leicht von allen Köpfen ausgerechnet. Wenn man auch 2) nicht auf außerlesene Leute an Gestalt, sondern nur solche, die im rechten Alter und Gesundheit begriffen, bey den Gemeinen, bey Ober- und andern Officieren aber auf geschickte, sowohl junge, als alte und erfahrne, oder doch etwas zubereitete und redliche, zugleich aber etwas bemittelte Leute siehet; wenn man das Volk im Lande wirbt oder auslieset, auswärtige kostbare und nicht viel nützende, ja gar schädliche Werbungen vermeidet, die Bevölkerung des Landes immer besorget, Pflanz-Schulen der Officier vorher anlegt und hält, die Land Miliz zur Pflanz-Schule der Gemeinen macht, die Ausrüstungs-Stücke aus den Landes-Fabriken nimmt und nehmen kan, auf eigene gute Gestütte und Pferde-Zucht sorgfältig hält, oder profitable Contracte mit Lieferanten schließt, sich aber mit denenjenigen Obersten, Capitains ꝛc. in acht nimmt, so die Stellung entweder bloßer Mannschaft, oder mit der Ausrüstung auf Entrepriese übernehmen, und ein gewisses auf den Mann und Ausrüstung, oder, vom Tage der Capitulation an, die Unterhaltung auf den zu stellenden Haufen, nichts aber weiter für Handgeld und Ausrüstung giebt, und sie in gewisser Zeit völlig zur Musterung stellen läßt, alsdenn aber erst eine festgestellte Summe zahlt, ja wohl gar dem Obersten die Officiers-Stellen zu besetzen und mit andern Officiers Capitulations nach seinem Gefallen zu schliessen überläßt, folglich weniger giebt, und was hierinne vor Umschläge mehr gewöhnlich sind; wenn, sage ich, dieses alles geschicht: so kann bey denen Werbes- und Stellungs-Kosten ungemein viel an dem Hand-Gelde, der Montur und dem Gewehr, sonderlich, wenn man schöne Gewehr-Magazine, wo

das Gewehr vor dem Wurm und andern Verderbnissen wohl verwahret wird, in Bereitschaft hat, ersparet werden. Hieraus siehet man aber, wie fast alles, was zum Policeywesen gehört, der Kriegs-Anstalt die Hand biete und ihre Kosten verringern, oder erhöhen, oder schwer machen kan. Es ist also der oben gedachte Anschlag eines Mannes nur noch aus alten Grund-Sätzen und Gewohnheiten beybehalten, wovon ich (§. 1158.) gedacht habe, und daran man sich nach vernünftigen Grund-Sätzen nicht binden, oder so etwas auf guten Glauben annehmen, oder unzählige unnöthige Ausgaben darein verstecken muß. Es werden aber 3) entweder neue Regimenter gestellet, oder nur die alten durch Recroutirung complet erhalten. Dieses wird nun in Friedens-Zeiten nicht absonderlich gut gethan, sondern die Capitains müssen dafür stehen, dagegen sie die Löhnung der entledigten Stellen, und oft auch derer nach gewisser Vorschrift Beurlaubten genießen, ja die Unterhaltungs-Kosten immer vollständig empfangen, wenn gleich einzelne Objecte eine Zeitlang mangeln. Wenn sie daher die Compagnien nicht complet erhalten: so wird ihnen der Abgang an Mannschaft auf das ganze Jahr an denen Unterhaltungs-Kosten hernach wieder abgezogen, die sie auf completen Stand erhalten haben. Will man aber immer ganze besondere große und schöne Leute, so denen Officiers vielmehr kosten, haben, oder auch um so viel mehr die oft zu ihrem Eigennutz vorgenommene Ausschweifungen bey der Werbung der Recrouten verhindern: so giebt man ihnen monatlich noch besondere Douceur-Gelder auf die Recrouten-Werbung. Wenn sie auch sonst gute Wirtschaft und die erlaubten Vortheile nur verstehen oder lernen: so können sie in Friedens-Zeiten gar wohl damit auskommen, und es werden auf diese Weise viel beschwerliche Rechnungen

bey

bey dem Regiment oder der Kriegs-Casse vermieden, sie selbst aber geben desto mehr auf die Erhaltung der Mannschaft Achtung. Im Kriege selbst aber wird gemeiniglich etwas gewisses und fest zu setzendes auf Mann und Pferd, so vor dem Feinde bleibt, bezahlt, oder der Regent läßt durch Land-Recrouten von Ständen, oder durch auswärtige Werbung, oder wenn Leute aus den Pflanz-Schulen der Armee ausgehoben werden, ersetzen, die Recroutens Pferde aber auffkaufen.

§. 1327.

Die andere Haupt-Ausgabe auf eine Armee Ausgaben ist II) die Verpflegung an Geld, Brodt und Fourage, davon das erste Mund-Portion, das andere Ration genennet wird. Sie wird monatlich, oder 4teljährig, bey den Compagnien aber aller 5 oder 10 Tage vor jeden Mann und und Pferd eingetheilet und bestimmet, vor die Armee in Friedens-Zeiten aus der allgemeinen Kriegs-Casse und denen aus dieser bey denen Regimentern entstehenden Regiments- und denen daraus wieder formirten Compagnie-Cassen gezahlet. Im Felde aber wird aus der allgemeinen Kriegs-Casse eine General- und verschiedene besondere Feld-Cassen bey dem Kriegs-Commissariat, d. i. denenjenigen Bedienten veranstaltet, so von den Kriegs-Cassen, oder Kriegs-Cammer-Collegio dazu committiret und abgeschicket werden. Allein hier theilt sich die Verpflegung sonderlich ein

zur Verpflegung der Mannschaft.

α) in die Verpflegung des General-Staabes bey der Armee, wozu gar unterschiedene hö-

her, mittelmäßig und geringe besoldete Leute, nicht aber immer in einerley Menge gehören;

β) des Kriegs- und Kriegs-Cassen-Collegii, der Canzeley und des Commissariats im Kriege.

γ) Des Regiments-Staabs;

δ) Der Prime plane der Compagnie und

ε) zur Unterhaltung des gemeinen Mannes°).

°) Hier sind wieder verschiedene Anmerkungen zu machen. 1) Bey dem General-Staab läßt sich vieles in Friedens-Zeiten ersparen. Denn man braucht nicht alles, was sonst im Kriege selbst dazu gehöret. Ich habe die Personen und Chargen mehrentheils §. 1328. erzählet. Viele aber fallen bey einigen Armeen weg, und viele Generale, welche ein großes kosten, sind auch alsdenn nicht, oder gar niemals nöthig, und das in Friedenszeiten Ersparte kann alsdenn im Kriege selbst die Vergrößerung dieser Tractamente erleichtern. 2) Die Unterhaltung der Kriegs-Cassen-Collegien ist einerley: allein die Kosten des Commissariats fallen zu Friedenszeiten weg, und im Kriege erfordert es besondere Kosten, woran aber wiederum dadurch ersparet werden kann, wenn die Kriegs-Collegia, Canzeleyen, oder Krieges-Cammern u. s. f. mit Leuten sattsam, wie es ohnedem wegen vieler Geschäfte bey allen Finanz- sonderlich Cammer-Collegien nöthig ist, besetzt sind. Denn alsdenn können die Commissariate im Felde, weil viel von denen Geschäften im beständigen Kriegs-Collegio wegfällt, daraus leicht besetzet und einige Officier zugegeben werden. Die Person bekommt alsdenn nicht nur ihre Besoldung oder absonderliche Diäten, Mund-Portiones und Rationes, und zwar nach Beschaffenheit der höhern oder niedern Bedienung, wie

auch

auch bey dem General-Staab geschicht, mehr oder weniger einzelne gemeine Soldaten-Portiones und Rationes. Und daher ist es sonderlich nöthig, daß die Portion und Ration eines gemeinen Mannes bestimmet werde, weil darnach im Krieges-Staat vieles berechnet wird. Denn alsdenn ist es leicht auszurechnen, wie viel nach dem Reglement z. E. ein General, oder eine andere dazu gehörige Person Portiones und Rationes haben soll und wie viel sie ausmachen. Als z. E. 150. Mundp. 150. Rat. 8. Mundp. 4 Rat. 3) Der Regiments-Staab, den ich §. 1331. 1334. nur so Beyspielsweise erzählet habe, ist zweyerley, α) bey den Cavallerie- β) Infanterie-Regimentern. Jener ist auch etwas anders bey Cüraßiers, Dragonern, Reutern u. s. f. Jedes Regiment hat seinen Obersten. Sind nun die Regimenter groß: so kommen auch weniger Obersten bey der Armee heraus, jedes muß aber alsdenn destomehr nachgeordnete Staabs-Officiers haben. Sind sie kleiner, so kommen mehr Obersten, nicht aber so viel andere Staabs-Officiers heraus. Wenn sie aber gar zu klein, so vervielfältigen sich auch die Staabs-Officiers zu sehr; von Brigaden, darein alle Regimenter oder Armeen zusammen wieder getheilet werden, ingleichen denen Colonnen, Flügeln ꝛc. nichts zugedenken. Hierinne nun, und noch darinne sucht man die Menage bey den kostbarsten Staabs-Officieren, daß man auch denen Generals Regimenter, als Obersten, giebt, die ihre Staabs-Obersten halten, und dieses entweder beständig, oder doch im Kriege. Im übrigen wird Mund- und Pferde-Provision ebenfalls diesen durch die nach Unterschied mehr oder weniger Portions und Rations geliefert, wie auch verschiedenes monatliches Tractament bezahlet, dazu doch die Obersten und andere noch allerhand andere Douceurs bekommen, ja auch etwas zu gemeinen Regi-

ments-Unkosten erhalten. Sie haben auch durch Gewohnheit in dieser Art der Ausgaben an vielen Orten noch mehr Accidenzien, eben wie im Civil-Staat eingeführet, geben ihnen aber nur andere Namen. Man muß daher hier alles, so zu reden, durchkriechen, wenn man vernünftige Ersparungen finden oder sehen will, ob und was von solchen Douçeurs im Qvartier-Stand und Frieden und im Kriege dem Herrn eigentlich gehöre, und in die Krieges-Casse zuziehen, oder auf ihren vernünftigen Aufwand anzurechnen sey. Ich muß aber gestehen, daß man hierbey noch verschiedene Regeln der Klugheit beobachten müsse, und nicht alles so, wie im Civil-Stand, angehe. Denn man hat bey der Krieges-Verfassung und bey so vielen andern und immer schleunig zu befolgenden Verrichtungen nicht die Zeit und Umstände, imer große Rechnungen zu führen, Berechnungen anzustellen, viele und sehr besondere Auffsichten auf das Nehmen und Geben solcher Personen, man die mit einem strengen Ansehen und vieler Gewalt, in Ansehung der Unterworfenen, ja wohl gar anderer Unterthanen zu versehen genöthiget ist, zu veranstalten. Die Regenten selbst wissen sie auch, und lassen es hingehen.

4) Die Primeplane bey der Compagnie, die doch in Ansehung der Infanterie und Cavallerie einigermaßen unterschieden ist, habe ich auch §. 1335-1339. im Gr. R. Beyspielsweise entworfen. Es ist nach Proportion eben das in Ansehung α) des Tractaments, β) der Port- und γ) Rationen zu merken, was ich schon von dem vorigen gesagt habe. Die Zahl der Personen kann gleichfalls, nachdem die Compagnien stark oder schwach sind, im Frieden oder Kriege seyn, und alles übrige ist in seiner Maaße auch hier zu untersuchen, was schon bey andern Classen derer zu verpflegenden erinnert worden. Auf die Anzahl der Portionen und Rationen, so jede Person nach dem Rang

und

und Umständen ihrer Charge, vermöge des Reglements hat, werden sie auch 5) in die Qvartiere geleget, wenn es Verpflegungs-Qvartiere sind, außerdem aber bekommt die Infanterie ihr Tractament am Gelde und ihre Mund-Portion, wie es billig seyn sollte, im Frieden und Krieg, an Brod, die Officiers aber ihre Pferde-Rationes in natura aus Magazins, oder sie bekommen sie an Gelde, in Marsch-Qvartieren aber müssen die Leute davon Essen, Trinken, Futter etappenmäßig denen Wirthen bezahlen. Im ordentlichen Qvartier-Stande ist es übrigens bey der Cavallerie besser, aus der sogenannten Contribution unter den Steuern denen Officieren vor sich und ihre Gemeinen wenigstens die Rationes an Gelde zu geben, und sie selbst ihre Magazine davon aufrichten zu lassen, oder daß die Krieges-Casse, oder die Regiments-Casse solches selbst thue und alles in natura an die Compagnien zur weitern Vertheilung ausgebe, an statt, daß man die Soldaten solche und auch die Mund- und Natural-Verpflegung, wie mehrentheils bey der Reuterey auf dem plattenLande geschicht, von den Unterthanen unmittelbar reichen lässet. Ich habe aber im XI Hstck. schon davon gehandelt und im Gr. R. §. 1327.

§. 1328.

Was dasjenige nun, so auf die Verpflegung eines einzelnen gemeinen Mannes gerechnet wird, betrifft, und 1) in seiner monatlichen Löhnung, 2) in der Portion, 3) der Ration bey der Cavallerie, 4) in Qvartieren aber an Service-Geld bestehet, welches doch die Unterthanen im Qvartier-Stand, wenn sie keine Verpflegung als Dach und Fach geben, da es etwas geringes ist, errichten, wie

hingegen im Felde dasjenige, was der Soldat dafür anschaffen soll, vom Regimente und Compagnien angeschaffet oder etwas mehr Löhnung gegeben wird: so ist solches wieder nicht allenthalben einerley, ob gleich allemal die Regel gelten sollte: Man verpflege die Soldaten nothdürftig und zulänglich, damit sie nicht zum Betteln oder zum Stehlen, oder zum Schulden machen ꝛc. greifen p).

p) Die Löhnung bestehet mehrentheils und eigentlich auf den Mann monatlich in 2 Rthl. oder noch wenigern, im Brod, auf die Person täglich 2 Pfund, dafür ihm nach Gelegenheit monatlich 12 ggl. von den 2 Rthl. abgezogen werden. Und ob er gleich noch den 3ten Thaler haben soll: so wird doch solcher wegen der Montirung zurücke behalten, und es geschehen damit entweder noch andere Abzüge vor Bey-Montirung, z. E. Zopf, Halsbinde, Buder, Kamaschen, Schuh ꝛc. vors Lederwerk, zur Invaliden-Casse, zum Compagnie-Arzney-Kasten zugleich, oder es wird wohl auch noch etwas von den überbliebenen 2 Rthl. vor allerhand Dinge abgezogen. Und hier liegen eben die ersten geheimen eigennützigen Wege verborgen, womit viele Officiers den armen Gemeinen sehr bezwacken und ihre Sünden vermehren, die ihnen oft alles Erworbene nachgehends mit Fluch zerrinnend machen. (S. 1387. im Gr. R.) Allein es haben manche große und kleine noch mehr Accidenzien- und sogenannte Douceurs-Wege, womit sie den gemeinen Mann oder den Herrn, oder die Unterthanen bezwacken. Sonderlich geschicht solches bey der Montur und dem Lederwerke, und hernach in den Quartieren, oder bey den Bequartierten auf Märschen, wo auch die Unter-Officier ihren ungebührlichen

lichen Schnitt, und vornämlich die Fouriers oder Qvartiermeister, vermittelst eines guten Verständnisses mit ihren Officieren, machen, ja es lassen es auch wohl die Marsch-Commissarien nicht, die hierinne verschiedene unbillige Umschläge zum öftern brauchen. Denn es ist bey diesem Bedienten-Stand so gut, als andern geist- und weltlichen Bedienten, dieses Unwesen schon von Alters her, und, wie ich glaube, damals eingeschlichen, als man noch nicht viel Geld hatte, lauter schlechte Besoldungen gab, und ehe alles theurer, die Lebensart aber anders wurde, alsdenn aber nicht genüglich zulegen konnte oder wollte, folglich Gelegenheit gab, daß auch sonst gar nicht eigennützige gierige Leute dennoch aus Noth nahmen, wo sie nur was bekommen konnten, die Regenten aber solches bey ihren Umständen, schlechten Einkünften und doch zunehmendem Aufgang mehrentheils wissentlich geschehen liessen. Und das riß immer weiter ein, da die obigen Ursachen dringender wurden. Ich glaube auch, es sey dieses Uibel nicht zuhemmen, wenn man nicht jeden Bedienten so gut besoldet, daß er seinem Stand nach wirtschaftlich leben kann, alsdenn aber erst darauf dringet, dergleichen Griffe zu unterlassen. Die Ration bestehet endlich in dem auf 24. Stunden ausgerechneten harten Pferde-Futter auf ein Pferd an Haser, Rocken oder Gerste, aus weichem, an Heu nach Pfunden, aus Stroh, nach Schütten in gewisser Maaße, oder auch grünem Futter im Felde, als Streu-Stroh, aus den Kosten auf dem Hufschlag in Qvartieren, der aber im Felde wegfällt, weil der Feld-Schmidt dafür und auch vors Arzlohn versorget wird. Es kommen auch noch kleine Werkzeuge zur Pferde-Wartung dazu, so aber insgemein vor etliche zusammen gehalten werden, und in solchem Fall ist zwar in der Ration an Gelde, so der Officier bekommt, alles begriffen:

allein

allein den Gemeinen wird es abgezogen. Mehrentheils ist auch die Löhnung, incl. des Montirungs-Abzugs, vor einen Reuter mehr als 3. Rthl. weil er wegen des Pferdes mehr braucht, wenn diese kostbare Meubel recht gehalten und in Acht genommen werden soll, und das Lederwerk selbst trägt auch an sich hier mehr aus. Noch dieses will ich hier beyläufig der erst gemachten Anmerkung hinzusetzen. "Man kan nämlich hiers„aus folgende Erinnerung lernen: Solche unnö„thige und auf lauter schlimme Griffe anderer „Leute und Bedienten ankommende Ausgaben „können schwerlich alle durch Strafen, scharfe „Aufsicht u. d. g. sondern vornämlich dadurch „verhütet werden, wenn man einem jeden Arbeis„ter nach der Menschen-Liebe, so viel wissentlich „giebt, als er nach seinen Umständen zu leben, ja „vor den Herrn-Dienst vornämlich zu leben, wirts„schaftlich nöthig hat. Solche gute Versorgung „aller derer, die uns dienen, ist demnach ein Mits„tel, viel bey den Ausgaben großer Herren zu ers„paren, und es liegt nichtsweniger, als eine Me„nage im knappen Tractament der Civil- und Krie„ges-Bedienten, die ordentlicher Weise keine lie„gende Gründe und dergleichen Fonds, wie die „Geistlichen, angewiesen bekommen, wobey sie ih„re Einkünfte durch Industrie vermehren könn„ten.„ Und ich will bitten, das Viele, so ich hiermit sagen will, sehr wohl zu bedenken, sonderlich wenn man hier vielmal den Rath lieset: "Man „soll das Accidenzien-Wesen einschränken und „die listigen Malversationes und Geldschneide„reyen auf alle Weise verhüten.

§. 1329.

Ausg. zur Leib-Montirung. Eine neue wichtige Ausgabe ist III) die Leibes-Montirung, das Lederwerk, die Bey- oder kleine Montirung, wovon ich schon gedacht,

und

und noch besonders zu handeln ist. Sie wird entweder 1) vom Kriegs-Collegio, oder einem Commissario unmittelbar, wenigstens, was bey einigen das Zeug und großes Macherlohn betrifft, selbst besorgt und angeschaft, oder auf Contracte mit Entreprenneurs an die Officiers geliefert. Und dieses ist die beste Weise, um viele unter denen sonst gewöhnlichen Wirtschaftern mit diesen Sachen nicht in Versuchung zu stürzen. Denn diese Ausgabe wird auch oft 2) dem Regiment, dabey die Obristen und Regiments-Quartiermeister nicht selten auch ihren Schnitt machen, oder denen Capitains selbst ganz zu besorgen überlassen, und man weist alsdenn nur an, wo das Zeug in einerley Güte zu nehmen, und wie es beschaffen seyn müsse, setzt eine Probe-Montirung und sofort. Und auch dabey finden die Capitains und Unter-Officiers ihren Gewinn. Ja bey den letzten Fällen bezahlt die Kriegs-Casse an diese beyden Sorten der Wirtschafter auf die Person z. E. 3 Rthl. und der Abzug à 1 Rthl. ist dasjenige, wofür die Montirung angeschaffet wird, so der Administrator dazu und zu andern Dingen inne behält q).

q) Wenn man redlich verfahren wollte, so könnte gar wohl mit denen Capitains die Sache ausgerichtet, denenselbigen in quali & quanto alles verdungen und ihnen zulässige, wirtschaftliche Vortheile zu machen, wie andern Entreprenneurs, überlassen, nur aber die Landes-Fabriken und Werkstätte dazu angewiesen werden. Denn so

viel

viel ist doch gewiß, bey dieser Ausgabe läßt sich in einzelu Dingen vieles ohne Abgang der Sache ersparen, und genau heraus suchen, worein die Kriegs-Collegien oder Commissariate, wenn die Armee groß ist, nicht allemal hinein gehen, gleichswohl eben darum knapp zuschneiden können; zugeschweigen, daß die Montur von denen Officiers viel tüchtiger und accurater besorget werden kan. Diese lernen auch dadurch wirtschaften, und haben mit Lieferanten oder Commissariats-Bedienten nicht so viel Gemenge. Sie rechnen alles genau aus, und bilanziren den Aufwand mit dem, so sie durch Abzüge wieder erhalten, können auch eins ins andere stecken und manche Menage machen. Hier kann man im kleinen, z. E. bey der Montirung eines Mannes, um sie reglementsmäßig anzuschaffen und auf gewisse Zeit zu erhalten, viel lernen und doch ein billiger Vortheil gemacht werden, und dergl.

§. 1330.

Ausgabe zum Gewehr.

Eine sehr betrachtungswürdige Ausgabe, worauf bey dem Zweck aller übrigen Ausgaben ungemein viel ankommt, ist IV) die Ausgabe für genugsames und gutes Gewehr, um α) solches anzuschaffen, β) solches nach allen Arten, so wohl der Defensiv- als Offensiv-Waffen, immer in gutem Stande zuerhalten r).

r) Das erste thun die Kriegs-, Finanz-Collegien oder Cassen ordentlicher Weise selbst aus dazu aufgerichteten Gewehr-Fabriken, oder durch Entrepreneurs, und füllen damit Magazine oder Zeug-Häuser im Voraus an, lassen das alte wieder abgeben und aufheben, und das davon nützliche wieder anwenden, oder sonst daraus etwas

was lösen; was aber im Dienste gänzlich vernichtet wird, ersetzen sie mit neuem. Allein, damit die Officiers und Gemeinen auch mit dem Gewehr wohl umgehen, und die ersten auf dessen wirtschaftliche Conservation achten, die letzten aber dazu anhalten, als worinne viele Ersparung lieget: so sucht man gerne den Capitain, vermittelst seines Interesses, in diese Sache mit zu verwickeln, wie es auch wegen der Bey-Montirung geschicht, die immer in einer gewissen Zeit abgehet, und nicht so lange, als die Leib-Montirung dauert. Es sind aber viele Weisen möglich und gewöhnlich. Sonderlich muß er vor die Verbesserung und Erhaltung stehen, und bekommt jährlich ein mäßiges Gewehr-Geld, dafür er alles, sonderlich bey dem Frieden im Stand halten, zu dem Ende aber von dem Seinigen noch dazu hinein stecken muß, welches er alsdenn von dem, der die Compagnie kauft oder sonst bekommt, auf Berechnung oder auf andere Weise, unter dem Namen der Gewehrs, wie auch Montirungs-Gelder wieder zurück bekommt, oder man hat noch andere Umschläge. Die Kürze verhindert mich aber, solche allerseits zu erklären. Denn oft bezahlt der Capitain die ganze Compagnie: sie ist alsdenn gleichsam sein Gut, so er immer verbessert, und da hat er bey dem Abtritt allerdings sein Geld wieder zu erhalten; dazu jedoch nicht dasjenige gehöret, so er an sich auf die Erlangung der Charge gewendet hat, als welches bey dem Herrn oder Kriegs-Collegien, oder auch dem Obersten oft eine Einnahme ist, welche die Ausgaben übertragen hilft. Auf diese Einnahme sehen auch oft Capitains bey den Unter-Officiers-Chargen, ja sie machen sich Accidenzien von den Trauscheinen, Abschieden u. s. f.

§. 1331.

§. 1331.

Ausg. zur Arzeney.

Eine andere Ausgabe ist V) die Besorgung der Arzeney im Frieden und der Feld-Apotheke im Kriege, zu welchem Ende die Kriegs-Cassen denen Regimentern, nach gemachtem Anschlage, eine gewisse Summe vierteljährig bezahlen und denen Officieren die übrige Veranstaltung überlassen. Es sind ihnen aber auch die Abzüge vom gemeinen Mann darauf angerechnet. Sonst gehört es auch mit unter die Regiments-Unkosten s).

s) Auch hier ist im Frieden oft viel zu menagiren, und die Officiers wissen dabey von dem dazu gewidmeten Gelde oft manches abzukürzen, und in ihren Beutel versteckter Weise zu ziehen, der einzelne Mann aber muß darunter leiden.

§. 1332.

Zum Lazareth.

Ferner ist VI) eine Ausgabe der Kriegs-Cassen vor das Lazareth, so mit voriger fast gleiche Beschaffenheit hat, sonderlich aber im Felde mit ihr verbunden wird, daselbst aber vornämlich nöthig ist. Und daher wird dazu im Frieden gesammlet, und es müssen auch Officier und Gemeine oft deswegen monatlich oder jährlich einen Abzug leiden. Ja andere neuangehende Bedienten im Civil-Staat geben auch eins vor alles im ersten Qvartal etwas in einigen Staaten zum Lazareths-Anstalten.

§. 1333.

Zur Invaliden-Versorgung.

Eine neue Ausgabe der Kriegs-Casse ist VII) diejenige, so sie zu Invaliden-Häusern und

andern

andern Anstalten, theils selbige zu errichten, theils zu erhalten übernehmen muß, von den Regimentern aber wiederum, so wohl durch Abzüge von den Officiers, als Gemeinen Zuschuß dazu bekommt t).

t) Die Einrichtungen sind gar vielerley. Uiberhaupt aber ist diese Anstalt vor die armen Leute höchst nöthig: nur ist die beste Weise, solche zu machen, zu erwählen. Man hat z. E. Invalliden Chors, darinne sie, wenn sie nur noch etwas thun können, versorget werden: man weist sie auch an die Steuer- und Contributions-Cassen des Landes in verschiedenen Gegenden: viele werden aber auch gar verlassen, und vermehren die Anzahl herumstreichender Bettler und wohl gar der Spitzbuben, welche leider auch oft aus unvorsichtigen Abdankungen starker Leute, oder aus den so genannten oft auch ohne Vorsicht ertheilten Lauf- und Urlaubs-Pässen entstehen. Die beste Weise ist, wenn ordentliche Invallidens Häuser, wie in Frankreich, Wien, im Preußischen ꝛc. errichtet werden. In dem letzten Staate hat der vorige hochselige König, mein ehemaliger allergnädigster Herr, so gar eine vortrefliche Anstalt vor die unerzogenen Soldatens Waysen errichtet.

§. 1334.

Es ist aber noch nicht genug. Denn es gehört auch VIII) vor die Armee die Ausgabe der Krieges-Cassen zur Artillerie, der Ingenieur- und Artillerie-Chors, das ganze Feld-Zeugwesen, die Feld-Zelter, das grobe Geschütze, die Kugeln, Pulver, Salpeter und andere Materialien zur Feuerwerkerey, das ganze Proviantwesen im

Zur Feldartillerie.

Felde, zum Stück- und Bagage-Pferden, Wagen-Knechten, Schanz-Minier- und allerhand Ingenieur-Zeuge u).

u) Ich gebe jedoch nur die besondern Artikel dieses großen Haupt-Artikels unter einander an, weil ich nicht gesonnen bin, selbige besonders zu betrachten, indem ich in allzu große Weitläuftigkeit gerathen würde, diese Sache aber wieder in viele Theile der Kriegs-Kunst und viele Manufacturen, Feuer-Künste, das Salpeter- und Pulverwesen, auch in die Land-Wirtschaft, die Stück-Gießerey u. s. f. einschlägt, wobey wieder gar besondere Vortheile zu machen sind, sonderlich wenn die Policey im Lande vorher darauf siehet. Bey einigen ist zwar nur an sich in Friedens-Zeiten etwas zu ersparen: allein einige, als die Artillerie- und Ingenieur-Chors, das grobe Geschütze, Pulver- und Salpeter-Magazine, Feuerwerke, Kugeln und dergleichen müssen doch in großer Menge in Laboratorien und Zeug-Häussern schon in Zeiten angeschaffet werden. Bagage-Wagen und Zelter, wie auch Bagage- und Pack-Pferde schaffen insgemein die Officiers vor bedungene Summen, wenn die Armee oder das Regiment in mobilen Stand gesetzet werden soll, mittelst verschiedener Umschläge an, wobey denn wiederum wirtschaftliche Vortheile und Ersparungs-Mittel heraus zu suchen sind. (S. von der Artillerie und Feuerwerker-Kunst den Ritter-Platz.

§. 1335.

Zu Kriegs-Justiz- u. Policey-Anstalten.

Ich hätte bald IX) die zum Kriegs-Justiz- und Policey-Anstalten gehörige Ausgaben vergessen, davon einige bey dem General-Staab, und dem Commissariat, andere aber bey den Regimen-

gimentern abermals unter dem Namen der Regiments-Unkosten vorfallen w).

w) Sonderlich aber sind diese Anstalten kostbarer im Felde, als Quartieren, weil eine Armee dort gleichsam eine besondere Gesellschaft herrschender und gehorchender ist, die nach ihrer Art wegen eines besondern Haupt-Zweckes in sich sicher und bequem leben will, gleichwohl die unter denen übrigen Unterthanen deswegen gemachten Justiz- und Policey Anstalten nicht füglich, wie in Quartiren, genießen kan. Diese Ausgaben gehen aber doch immer, nur nicht in gleichem Maaße fort, α) in Stand-Quartieren, β) Guarnisonen, γ) auf Märschen, δ) in Feld-Lägern.

§. 1336.

Endlich bekommen auch X) die commandi- Ausg. insrenden Generals en Chef gewisse Summen zu gemein.
Spions-Correspondenz-Couriers- und andern Geldern, zu allerhand Neben-Ausgaben, oder werden auf Rechnung von der Krieges-Casse bezahlet x).

x) Ja man kan auch hierher die Ausgaben zu dem Feld-Postwesen rechnen, ob sie wohl nicht eben vom Chef, sondern dem General-Landes-Postwesen besorget werden, welches aber darinnen von der Kriegs-Casse unterstützet wird. Ich will auch nichts von denen außerordentlichen Präsenten gedenken, so der Regent wohlverdienten Leuten bey wirklichen Unternehmungen, sonderlich, wenn sie eben keine Officiers oder ihm im Kriege Dienende sind, bisweilen zu geben nöthig hat: denn sonst werden im Kriege unter denen daselbst Dienenden die gemeinen Verdienste außer dem Tractament belohnet α) durch weitere Beförs

förderung zu austräglichern und höhern Kriegs-Chargen, nach dem Alter der angetretenen und geleisteten Dienste, der Ordnung im Range und denen Stufen der Chargen. Ganz besondere Verdienste aber werden β) mit außerordentlichen, geschwinden, oder die Zwischen-Stufen so fort überschreitenden Erhöhungen, (Avancements) und Verbesserungen, ohne auf das Alter und den Rang zu sehen, vergolten. Und dieses ist ein Weg, der Ausgaben zu Premien bey dem Kriegs-Staat ziemlich entübriget zu seyn. Denn es heißt: der Soldat, sonderlich der Officier, dient um der Ehre willen. Allein es giebt doch auch kluge Regenten, die dann und wann denen Officieren besondere Geld- oder andere Geschenke machen, und sie noch absonderlich mit Civil-Chargen, die sie nicht selbst verwalten, oder Einkünften, z. E. Prebenden, Canonicaten ꝛc. versehen.

§. 1337.

Ich will endlich nichts von denen großen außerdentlichen Ausgaben gedenken, welche besonders erfordert werden, wenn der Regent selbst mit zu Felde gehet, und entweder selbst die Armee anführet, oder doch nur durch seine Gegenwart alles belebter, geschwinder und nachdrücklicher in den Unternehmungen, Plans und Dispositions macht γ).

γ) Dieses letzte wird in gewissen Umständen angerathen: allein das erste hält man der Vorsicht und Klugheit des höchsten Haupts eines Staats, dem vielmehr, als nur das unmittelbare höchste und gefährliche Commando einer Armee oblieget, nicht gemäß, außer in gar großen Nothfällen. Indessen ist dieses doch eine meist entbehrliche Ausgabe überhaupt.

§. 1338.

§. 1338.

Ganz besondere Ausgaben werden XI) auch in Ansehung der Festungen, um sie 1) anzulegen, 2) zu besetzen, 3) mit aller Nothdurft zur Defension zu versehen, 4) zu proviantiren und Magazine darinne anzulegen, 5) sie zu unterhalten, und in der Belagerung zu unterstützen, 6) die feindlichen zu bloqviren, oder zu belagern und einzunehmen, erfordert z).

Ausg. wegen der Festungen.

z) Ich habe aber oben schon erinnert, daß es nicht rathsam sey, viele Festungen in einem Lande anzulegen und zu unterhalten, daher diese Kosten ziemlich sparsam eingerichtet werden können. Die Unkosten zur Bloquade und Belagerung feindlicher Festungen aber stecken mehrentheils schon in der VIII Ausgabe §. 1334. Endlich ist auch wegen der Manns-Zucht so wohl, als allerhand Menage zu machen, bey beständiger Besatzung großer oder fester Städte eine sehr nützliche Ausgabe, die Errichtung und Unterhaltung der Casarnen.

§. 1339.

In Friedenszeiten fallen auch heut zu Tage noch nützliche, ob wohl nicht nothwendige und oft große Kosten XII) vor, die man auf die Uibung, Musterung und Errichtung ganzer Feldlager in Friedenszeiten wendet. Ja man ist gar der Meinung, daß die Regimenter im Sommer nicht in Qvartieren liegen, sondern zusammen gezogen werden, oder doch einzeln campiren sollten, damit die Leute geübet und abgehärtet, vom Müßiggang aber abgehal-

Ausgaben wegen der Uibungen in Friedenszeiten.

ten würden, wie die Römer thaten, oder man sollte doch wechselsweise die Festungen damit besetzen [a]).

a) Die Unkosten müssen nur nicht zu groß seyn, die Unterhanen nicht beschweret, sondern der Platz und was sie liefern, gleich bezahlet, nicht aber erst an die Steuer-Cassen deswegen verwiesen werden. Sie müssen nicht lange stehen und etwan nur zum Glanz und Staat mit großen Kosten veranstaltet werden: man kan endlich die Leute auch schon sonst üben, abhärten und nicht müßig in Quartieren auf der Bärenhaut liegen lassen, wenn man meine Gedanken im XV Hst. erwäget.

§. 1340.

Zum Märschen.

Eben das will ich auch XIII) von denen Märschen erinnern, sonderlich wenn sie im Lande herum zur Uibung und Abhärtung angestellet werden. In andern Ländern aber fallen wiederum verschiedene Ausgaben vor, wenn sie die Qvartiere nicht frey haben.

§. 1341.

In Qvartieren.

Der Qvartier-Stand erfordert auch XIV) allerhand Kosten, wenn er nicht in Feindes-Land ist. Widrigenfalls aber kann durch dieses vieles an der Verpflegung und sonst in den Ausgaben ersparet werden. Ja die in Feindes-Lande eingetriebenen Contributions verstatten alsdenn überhaupt viel an den Ausgaben im Kriegs-Staat, wie die Beuten, zu ersparen, wenn ordentlich und rechtmäßig damit verfahren wird [b]).

b) Mit

b) Mit denen Quartieren im Lande aber sind sonst viele Beläſtigungen und Ausmärgelungen der Unterthanen verknüpft, die doch so viele andere Auflagen schon vor sich haben. Es würde aber leicht seyn, bloß von Service-Cassen, wenigstens vor die Infanterie, in denen Städten, mit einem mäßigen Zuschuß aus der Kriegs-Casse, Cassarnen anzulegen; zumal gemeiniglich bey denen Service- oder Billet-Cassen und Aemtern wieder- um viele Unterschleife von denen Billet-Schreibern und Officieren vorgehen; dem Herrn aber vieles versteckter Weise entzogen wird. (S. meinen verb. Becher p. 576 sqq. und sonst hin und wieder).

§. 1342 = 1382.

Nunmehro hoffe ich, in diesem Capitel die so wichtigen Kriegs- Staats-Ausgaben noch besser aus einander gesetzt und erläutert zu haben, die ich nur §. 1102. berühret hatte c).

c) Ich habe es aber so, wie es geschehen, nur durch Anmerkungen, dabey ich mich an keine Ordnung gebunden, gethan. Denn es wird immer gezwungener in einem Lehr-Gebäude von so gar besonders practischen Dingen, wenn man alles besondere immer wieder aus denen allgemeinen und besondern Grund-Sätzen demonstriren und eine Menge Eintheilungen der Eintheilung u. s. f. im Vortrag machen will. Nun wird nichts mehr übrig seyn, als daß ich noch vom gemeinen und äußerlichen Zweck, nach geschehener Zergliederung des Objects, und von einigen Maximen etwas gedenke, alsdenn aber zum Schluß dieses ganzen 2ten Buchs des II Theils eile. Ich kan daher diese §§. und noch einige im folgenden in meinem Grund-Riß allerseits überschlagen.

schlagen. Nach meiner gegenwärtigen Absicht fällt die Ausrechnung eines Kriegs-Staats von einer damals angenommenen Größe hinweg, und alles übrige zur Anleitung nöthige und insgemein brauchbare in diesen § §. ist bisher schon deutlich gemacht. Sonderlich aber wird man aus vielen angeführten Beyspielen sehen, wie sehr man sich in diesen Ausgaben durch allerhand Vortheile, Entrepreneurs, Accords und Umschläge bemühe, damit man vermeide, die Ausgaben ganz ungewiß auf Berechnung zu thun. Und dieses hat im Kriegswesen einen großen Nutzen, und in ihm selbst seinen zureichenden Grund.

§. 1383.

Der gemeine Zweck dieser Ausgaben.

Die meisten Ausgaben §. 1326. 1341. haben nun zum gemeinen Zweck, den Kriegs-Staat in guten Stand, jedoch nur in dem Fall so wohl der Bereitschaft, als wirklicher Unternehmungen wegen zur Sicherheit, zu setzen, wenn die letzten glücklich ausschlagen. Allein es ist schon §. 1102. und 1323. erinnert worden, daß man bey diesen sehr gefährlichen und mißlichen Geschäften noch einen gemeinen, obwohl noch entferntern Zweck zum Augenmerk haben müsse wenn nämlich Armeen, Festungen und alles oder vieles von aller Kriegs-Bereitschaft, die durch die gezeigten Ausgaben, das ist, größtentheils in den Unternehmungen unglücklicher Weise verlohren gehen, und man doch die Vertheidigung oder den Angrif fortzusetzen genöthiget und gezwungen ist, woferne man nicht alles Preis geben will. Oder kurz:

man

man muß auch auf die unglücklichen Kriegs-Vorsicht
Unternehmungen dabey im voraus sehen, und auf un-
sich dagegen besonders in guten Stand setzen d). glückliche
Kriege.

d) Solchem nach wird erfodert, daß das bey dem bisher betrachteten Kriegs-Staat in Absicht auf den glücklichen Fortgang Ersparte eigentlich in 2 Theile getheilet, davon ein Theil auf den Fall der glücklichen Kriegs-Unternehmungen, und zwar das größte, das andere aber darauf gewendet werde, damit man endlich immer noch einen solchen Kriegs-Staats-Aufwand auf den unglücklichen Fall zur Reserve, sonderlich in dem Schatz nebst andern allgemeinen letzten Reserven zu andern Noth-Ausgaben nach und nach erlange und habe. D. i. der Kriegs-Staat auf den Beinen und in glücklichen Unternehmungen ist nicht genug, sondern es ist auch ein neuer im Beutel nöthig. Es gehen dahin, wie schon bekannt, andere Uiberschüsse und was man mit dem Schatze selbst gewissermaßen durch Verkehr gewinnen, und selbigen damit immer vermehren kan. Sonderlich wird dieser Theil des Uiberschusses zur Reserve, um einen neuen Kriegs-Staat in der Noth, und nachdem der erste ruiniret ist, zu errichten, von den Ausgaben im wirklichen Kriege bey glücklichem Fortgang auch sehr vermehret werden, wenn die zufälligen Einkünfte aus dem Kriegs-Regal (S. das XV Hst.) fein aufgesucht und zu Rathe gehalten werden; folglich aber wird der Theil zum neuen Kriegs-Staat im Schatz desto größer seyn können. Man könnte zwar dieses überhaupt mit zur Erhaltung des Kriegs-Staats im guten Stand auf alle Fälle rechnen: allein es ist nöthig, diesen besondern Zweck deutlicher und genauer zu bestimmen, da sehr oft nicht daran gedacht wird. „Man muß sich also recht vorsetzen, einen guten

„Kriegs-Staat zum glücklichen Ausfall auf den „Beinen, und einen Kriegs-Staat im Beutel „oder Schatz, und also nicht nur zu dem, was „sonst auch noch aus dem Schatz bestritten wird, „sondern auch zu diesem großen Zweck zu haben. Diese Maxime haben wir wirklich von dem vorigen hochsel. König in Preußen, Friedrich Wilhelm, in acht nehmen sehen, und wir sehen die weitere Ausführung und Fortsetzung von seinem preiswürdigsten Nachfolger auf dem Throne. (S. den G. R. §. 1383).

§. 1384.

Noch mehr Zwecke der vorigen Ausgabe, um die Samml. der Schätze fortzusetzen.

Dieser Zweck ist aber noch weiter zuerstrecken. Denn, wenn man nun auch den auf den Nothfall nöthigen Krieges-Staat in der Schatz-Kammer, so viel seine erste Aufrichtung anbetrifft, und dazu man nach denen Conjuncturen eines angegangenen Kriegs unterdessen immer allmählig, wie Frankreich vormals in seinen Kriegen that, schreiten muß, wirklich hat: so ist es doch damit noch nicht genug, sondern man muß auch auf seine Unterhaltung, wenigstens auf etliche Jahre, denken, und auch dazu sammlen, weil hierinne nicht alles voraus zusehen ist [e]).

e) An alle diese Vorsicht dachte man nun sonst bey den mächtigsten Reichen in Europa nicht. Die alten Teutschen hatten gar keine mercenarios milites, sondern alles ging zu Felde: denn sie hatten wenig Wirtschafts- und andere Geschäfte. König Heinrich der Vogler errichtete erst Armeen von mercenariis, und das hießen eigentlich Soldaten. Dazu zwungen ihn die beständigen feindlichen Einfälle. Unter denen Franken waren sie jedoch schon im Gebrauch. Indessen

dessen waren doch milites perpetui und eine beständige Kriegs-Bereitschaft sehr rar. König Heinrich IV in Frankr. fing am ersten an, nur auf einen beständigen Kriegs-Staat auf den Beinen, wo nicht ganz, doch einigermaßen zu denken: allein an einen neuen Kriegs-Staat auch in der Schatzkammer, so viel die Einrichtung betrift, noch weniger aber an die nöthigen Summen der Unterhaltung dieses Staats auf etliche Jahre dachte niemand; selbst Ludewig der Große that es nicht. Daher mußte man daselbst und anderswo in Unglücks-Fällen zu lauter harten Rettungs-Mitteln greifen, z. E. das Land ausmärgeln, neue Anlagen erfinden und die alten ganz erschrecklich erhöhen, große und unermeßliche Schulden machen, und kostbare Hülfe von Alliirten suchen, wollte man nicht gar alles Preis geben. Durch jetzt gedachte harte Mittel zum Theil, und weil der französische Conquerant bey jedem Friedens-Schluß schon auf einen neuen Krieg dachte, geschahe es nun zwar, daß immer neue Armeen wie die Ameisen-Haufen in allen Campagnen, wenn die ersten gleich vorher schon ruiniret waren, zum Vorschein kamen: allein mit was vor großem Ruin, den die Zeiten des Regentens und jetzigen Königs recht entdeckten, geschahe dieses auch? Andere Staaten in Europa folgten endlich lange Zeit denen Maximen Heinr. IV entweder gar nicht, oder doch nicht völlig. Und dieses thaten sonderlich unsere teutschen Staaten, daher auch immer nach erfolgtem Frieden ihr Kriegs-Staat schlecht aussahe, sonderlich aber durch die Reductions und Abdankungen die schlimmsten Zeiten, ja recht große Unsicherheit in den Ländern entstanden, der Krieges-Staat auf den Beinen aber mehrentheils verfiel, wenn sie auch im Kriege selbigen ziemlich errichtet hatten. Das war auch wirklich der Zustand

stand des österreichischen Staats bis auf die Zeiten der jetzigen Regierung, so auf den schweren Krieg der allerdurchl. Kayserin Königin wegen der Succeßion in die verlassenen Länder Kayser Carls VI gefolget sind. Denn vorher mußte diese große Regentinn aus angeführten Ursachen, um nicht nur ihren ersten Kriegs-Staat zu errichten, sondern auch nachhero, da es anfänglich unglücklich lief, zu einem neuen zu gelangen, erschrecklich harte Mittel ergreifen, und doch den Feinden große und wichtige Theile des Staats aufopfern. Der einzige vorige König in Preußen, aber folgte diesen Maximen nicht nur wegen eines beständigen Kriegs-Staats auf den Beinen, sondern auch im Schatze, nicht nur aber in Ansehung seiner Errichtung, sondern auch vieljährigen Verpflegung, und sein glorieuser Nachfolger hat davon den Vortheil gehabt, I) sich in keine Schulden zu setzen, II) die Unterthanen mitten im Kriege nicht auszumärgeln, III) die Feinde von ihnen abzuhalten, IV) wenig oder keine kostbare und ihnen lästige Hülfe der Alliirten zu suchen, V) ihre Zwecke und Eroberungen zu erreichen, und dennoch VI) immer wieder einen noch größern Kriegs-Staat auf den Beinen, wie auch VII) noch einen in dem Schatz zu haben, denen andern Hof- und Cammer- wie auch Civil-Staas-Ausgaben, so wie sie nöthig und nützlich sind, VIII) aber nichts wegen des Kriegs-Staats abzubrechen, und endlich IX) die innerliche Wohlfahrt und den Flor der Unterthanen immer zu unterhalten, zu besorgen und zu vermehren ꝛc. Welche große und herrliche Zwecke sind das nicht! Und sollte nicht jeder teutscher mächtiger Regent, nach Proportion seines Staats und seiner möglichen und wirklichen Einkünfte, nach diesen erhabenen und edlen Zwecken zum unzertrennlichen Besten seines Standes und der Unterthanen trachten?

§. 1385.

§. 1385.

Ich verhoffe nun den Weg und die Mittel dazu noch einzwar in dem ganzen Zusammenhang meiner Lehge Maximen bisher, und sonderlich durch diese letzte Betrachtung gezeiget zu haben, so schwer es auch an sich scheinet, alle diese Zwecke mit den großen Kriegs-Staats-Ausgaben insgemein zu verknüpfen: allein ich will doch noch einige Anmerkungen zur leichtern Anwendung dieses Zusammenhangs auf diesen gemeinen Zweck aller Kriegs-Staats-Ausgaben machen. Denn ich nehme nichts aus, so diesen Absichten entgegen seyn könnte, als eine lange vormalige schlechte Land- s- und Finanz-Wirtschaft, welche alsdenn erst lange Zeit erfodert, anders eingerichtet zu werden, und einen sehr lange anhaltenden höchst unglücklichen, ja alles über den Haufen werfenden Krieg f).

f) Denn alsdenn muß man freylich hernach eine Weile stille stehen, und erst gar viele andere Einrichtungen durch alle Theile der Staats-Wirtschaft in einer langen Friedenszeit machen, wie Friedrich Wilhelm, der oft, jedoch nie rühmlich genug gedachte König in Preußen, that, so sehr sich auch solche Unverständige, als er anfing, dabey aufhielten, welche die menschlichen Fehler nicht von seiner Weisheit und Klugheit absonderten. Eben daraus aber kan man auch sehen, wie vortheilhaftig eine geraume Friedens-Zeit zu künftiger Ersparung unermeßlich schwerer Kosten, ja in Unglücks-Fällen, vortreflich angewendet werden könne, wenn man nur will und recht wirtschaftet, den Frieden aber möglichst zu erhalten suchet, wenn man noch nicht recht im Stande zum Kriege ist; ja, was das heiße: man muß oft lange um des Friedens und dieser Absicht willen manches Unrecht leiden.

§. 1386.

§. 1386.

Es gehören aber freylich vielerley Ausrechnungen und Bilanzen dazu, um zu wissen, was man nach Proportion seines Staats, seiner Verhältniß zu andern Staaten, seiner nicht nur wirklichen, sondern auch möglichen Einkünfte zu diesem nun erklärten gemeinen Zweck haben und anwenden müsse, und es wird sich solchergestalt nicht alles gleich anfangs in einer beständigen und unveränderlichen Größe bestimmen lassen g).

g) Man fange demnach nur erst an, einen kleinern und die gegenwärtigen Kräfte der Einnahme, so viel davon zur Kriegs-Verfassung zu verwenden, nicht sichtbar übersteigenden Kriegs-Staat zu formiren. In weniger Zeit wird man nach dem Gebrauch meiner Regeln eine richtige Summe ziehen können, was 1) die Kriegs-Bereitschaft dazu koste, um alles auf die Beine zu stellen und solche jährlich zu erhalten; daraus aber wird man 2) erkennen, was vor eine Summe erfodert wird, eben einen solchen Kriegs-Staat im Schatz, so wohl, um selbigen von neuen zu errichten, wenn der erste verlohren geht, als auch jährlich und auf viele Jahre zu erhalten. Vermehren sich nun die Kräfte, so ist es leicht, hernach den erst angenommenen Kriegs-Staat nach halben und ganzen Vierteln, Hälften oder gedoppelt zu vergrößern, ja einen 2. 3mal so großen Kriegs-Staat auf den Beinen und im Schatze zu haben. Denn die Ausrechnung ist alsdenn leicht. 20000 Mann kosten so viel mit allen, 40000 Mann müssen also so viel kosten: Ich war vermögend, ohne Schaden des Landes 8 Millionen Einkünfte zu haben, und nun kan ich ihrer 16 bekommen. Von dem ersten brauchte ich zum Kriegs-Staat so und so viel, nach der gesetzten

Größe

Größe davon ohne Eintrag anderer Ausgaben: derowegen kan ich nunmehro zu einer mehrern Größe so viel davon anwenden. Das sind die leichtesten Schlüsse, und in der Erfahrung ergeben sie sich immer desto leichter und gewisser.

§. 1387.

Allein es setzt auch dieses alles, und wenn man gewiß wissen will, was es immer koste, was wahrhaftig und nicht fälschlich oder unnütze darauf gehe und dazu angewendet wird, eine sehr accurate und treue Rechnungsführung, und gar mancherley Acta, eine gute Mannszucht, Aufsicht über Aufsicht und endlich eine ordentliche und gute Wirtschaft der Officier selbst, voraus; überhaupt aber werden sehr gute und erfahrne Krieges-Cassen- und Commissariats-Bediente erfodert [b]).

k) Siehe §. 1387. a. b) im Gr. R. wo dieses alles schon erläutert und sonderlich gezeiget ist, was beyLeuten, die bey den Kriegs-Staats-Einnahmen und Ausgaben, und folglich als solche besondere Cameralisten dienen wollen, vor Einsichten α) in die besondern Vortheile und Einrichtungen der Wirtschaft bey allen bisher erklärten Ausgaben und besondern particulairen Cassen, β) in die listigen und schädlichen, gewöhnlichen und sonst möglichen Griffe mancher Officiers erfordert werden, da viele darunter oft recht witzig und Erfindungsvoll dazu sind, um den klügsten, sonderlich bey einer sonst bekannten angenommenen herzhaftigen oder auch wohl gar frechen und gewaltthätigen Soldaten-Conduite, zu hintergehen und zu übereilen, um ihre Geldschneiderey und Exactiones ꝛc. unter allerhand Namen und Umschlägen nach der Art derer durchzutreiben, die der Heil. Geist mit ihren eigenen Sünden bezeich-

zeichnet, wenn er sagt: Thut niemand Gewalt und laßt euch mit euren Sold begnügen. Es giebt aus dem Grunde dieser schlimmen Absichten bey ihren Kriegs-Diensten so gar viele, welche mit dem übeln Vorurtheile eingenommen sind, daß sie behaupten, es wären schlechte Dienste da, wo solche Dinge nicht angiengen, oder es sey nun mit diesen und jenen Diensten aus, wo solche Händel abgeschnitten und scharf geahndet werden. Denn sonst dachte man nur, Kriegs-Dienste müßten durch Raub, Gewalt und Betrug bereichern. Allein mancher Kriegs-Staat würde vormals dem Herrn nicht halb so hoch gekommen seyn, wenn diese Dinge nicht eingeschlichen, ja so gar ein Recht der Soldaten geworden wären, weil es wirklich einige Regenten aus gleichen Vorurtheilen wissentlich zugelassen haben. Am allerschlimmsten aber ist es vollends, wenn die Kriegs-Cassen- und Commissariats-Bedienten selbst mit denen schlimmen Officieren durchstecken, oder, zwar dieses nicht thun, auf ihrer Seite selbst aber vor sich allerhand schlimme Streiche spielen, und wohl gar die Kriegs-Operations verhindern, oder sonst aus allerhand Leidenschaften denen Officiers das Gehörige entziehen und in Widerwärtigkeit mit ihnen stehen. Denn man hat Exempel, daß der Armee von ihnen im Felde der Proviant selbst entzogen, der Feldzug aber unnütze oder höchst unglücklich dadurch gemacht worden, die Feld-Medicin gemangelt und die Mannschaft erkranket, oder gar sterben müssen, oder daß nicht einmal Flintensteine auf dem Gewehr gewesen, wenn man schlagen wollen ꝛc.

§. 1388.

Hieraus ist aber auch zu sehen, wie viel nicht allein auf brave, sondern auch redliche und tugendhafte Officiers (denn es giebt allerdings auch viele dergleichen), vom

größten bis zum kleinsten, und hiernächst auf rechtschaffene Kriegs- Staats- so wohl universale als particulare Cameralisten bey diesen Absichten ankomme, und daß man darauf allerdings viel wenden müsse i).

i) Was ich hier und im vorigen §. gesagt habe, bestätigen derer Generale Regeln, als Rhevenhüllers und Flemmings heraus gegebene Schriften von Kriegs- Reglements, Exercitien und dergl. wie auch die im Corp. Juris militaris befindlichen von diesen Sachen gegebene Gesetze (S. den Gr. R. §. 1388.). Da aber die Geschicklichkeit, in der Kriegs- Staats- Wirtschaft zu dienen, mit der Oeconomie, Policey- und Finanz- Wissenschaft so sehr zusammen hänget, und fast die Einsicht in alle Theile erfodert: so muß man sich billig wundern, warum sich Officiers nächst der Kriegs-Kunst, und andere künftige Bediente so wenig um diese Wissenschaft bey ihrer Zubereitung bekümmern. Warum tractirt man also nicht mit den Pagen und Cadetten auf Ritter- Academien ꝛc. auch die Cameral- Wissenschaft? Vielleicht dient auch dieses mein Buch dazu, weil es nicht so sehr speculativisch, welches sich vor diese Personen nicht schicket, eingerichtet ist.

§. 1389.

Man hat sonderlich auf die kluge Menage und darauf eingerichtete, wie auch wahre Stellung bey den Compagnien zu sehen; denn aus diesen kleinen Theilen wird das andere alles zusammengesetzt, wenn man nicht alles von dem Kriegs- Collegio selbst unmittelbar thun lässet, und dazu Werbe- Gelder giebt, oder Auslesung, oder Stellung der blossen Mannschaft von der

Civil- Unter- Obrigkeit, oder den Ständen, oder den Städten und Dörfern thun lässet, sondern mit denen Obersten, oder Capitains Contracte schliesset. Sonderlich aber muß man sich bey allen diesen Arten der Stellung der Mannschaft vor allerhand Unterschleif hüten [k]).

k) Es ist davon aber schon etwas oben gedacht, und in dem §. des Gr. R. habe ich noch mehr davon angeführt. Das gewaltsame Werben der Officiers im Lande ist höchst schädlich. Es bleibt selten ohne Ausschweifung und Pressuren. Die so genannten Blinde bey der Musterung und Verpflegung sind auch eine bekannte Sache. Die schlechte Beschaffenheit der Leute zu guten Diensten, die auf viele Weise verderbet wird, die vielen Hand-Gelder, welche an Freywillige oder Gezwungene verschwendet werden, das Loskaufen der Ausgelesenen, Gezwungenen, ingleichen daß ein anderer Mann gestellet wird, und der Unterthan dafür viel geben muß, das hohe Kauf-Geld für die Chargen der Officiers, oder die Verkaufung der Compagnien und Regimenter an Obristen oder Capitains selbst, und s. f. sind lauter besondere Verkehre und Umschläge, so dabey gemacht werden. Von der Montur und dem Gewehr habe ich auch schon oben gehandelt. Ja in diesen allen sucht man zwar allerhand Nutzen vor die Kriegs-Casse: allein es sind auch hingegen viele schädliche Dinge vor den Kriegs-Staat gemeiniglich damit verknüpfet. Am besten ist es, daß man alles von dem Kriegs-Collegio oder Commissariat, mit Zuziehung erfahrner Officiers und der Unter-Obrigkeiten, veranstalten und errichten lasse (S. mehr im Gr. R. §. hoc).

§. 1390.

§. 1390=1397.

Was bey der Verpflegung und andern Ausgaben vor Regeln zu beobachten, wenn sie einen geschicklichen Einfluß in den §. 1342. bis 1384. vorgestellten gemeinen Zweck und seine Stücke haben sollen, das ist mehrentheils schon berühret. Sonderlich aber muß man immer bey dem Kriegs=Staat gleich vor Augen haben können, wie Mannschaft, Verpflegung, Montirung, Gewehr ꝛc. alle Monate und Tage beschaffen [k]).

k) Darzu hat man nun theils umständliche Listen, theils daraus gezogene und ins Kurze gebrachte artige, und in einem Blick zwischen Linien und Räume mit Zahlen, oben auf den Seiten und unten ausgeworfenen Rubriken alles mit denen einzelnen Summen und ihrem Bestand vorstellende Tabellen eingeführet, die man auch in andern Wirtschafts= Policey= und Cammer=Sachen sehr wohl brauchen kann. Listen und Tabellen aber sind entweder General= Listen und Tabellen von ganzen Armeen, oder Regimentern, oder Compagnien, und von allen Dingen zusammen, oder besondere Listen und Tabellen von diesen und jenen Stücken der Ausgaben bey den Haupt=Sachen, z. E. der Mannschaft ihren Umständen, ihrem Stand und Zahl, wie sie seyn soll, wie sie im vorigen Monat gestanden, was abgegangen, was der Zuwachs, der gegenwärtige Bestand, mit ihren Namen, Vaterland, dem Maaße, dem Alter, ob sie beurlaubt ꝛc. und eben so von der Verpflegung, der Löhnung, dem Brode, dem Abzuge ꝛc. ferner von der Montur, so wohl Leib= als Bey=Montur, und dem Lederwerke nach allen Stücken, und endlich vom Gewehr, denen Pferden u. s. f. Dieses ist eine sehr gute Erfin=

dung, daraus man immer nebst denen Rechnungen, Rapports und andern Nachrichten sehen kann, wie alles stehet, ja die Musterungen, Visitationen, Abrechnungen ꝛc. darnach einrichten kann.

§. 1398.

Weiter kann ich mich ietzo nicht einlassen. Die Eilfertigkeit dringet mich abzubrechen. Mehrere Maximen lassen sich auch aus den angeführten Anfangs-Gründen nunmehro leicht von selbst erfinden, und in den Vorlesungen auch noch verschiedene Anmerkungen von allerhand Handgriffen, Vortheilen, Fehlern und Verbesserungen machen, wenn man sich sonderlich in der Theorie der Kriegs-Kunst, wie heut zu Tage gar leicht ist, etwas umgesehen hat, und nur in der zur Hand habenden, nächsten und gewöhnlichen Ausübung der Kriegs- Staats- Ausgabe-Geschäfte in einem Staate mit denen Beschäftigten selbst umgehet [1]).

1) Anfänger können auch Herrn Major Fäschens Kriegs-Lexicon brauchen, um einige Kenntniß von Kriegs-Kunst-Sachen zu erlangen.

Ende des zweyten Buchs.

Die

Die
zweyte Haupt-Abtheilung.

Von den Uibungen, so nach dem theoretischen Theil anzustellen (§. 2.) und also Von denen in und ausser den Finanz- und Cammer-Collegien bey diesen Geschäften vorfallenden Arbeiten und Ausfertigungen.

Die zweyte Haupt-Abtheilung.

Von den Uibungen, so nach dem theoretischen Theil anzustellen (§. 2.) und also Von denen in und ausser den Finanz- und Cammer-Collegien bey diesen Geschäften vorfallenden Arbeiten und Ausfertigungen.

Das vier und zwanzigste Hauptstück.

Von diesen Arbeiten, Ausfertigungen und Uibungen insgemein.

§. 1399.

Einleitung.

Die ganze eigentliche Finanz- und Cameral-Wissenschaft ist eine nähere Anleitung zu Diensten in Finanz-Geschäften, und keine blosse allgemeine nur so genannte practische Betrachtung nach der Welt-Weisheit, oder etwan nur eine aus der eigentlichen Finanz-Wissenschaft etwas mehr auf besondere Dinge angewendete Staats-Wissenschaft. Sie setzt auch nicht nur diese, sondern auch viele andere Theile der ganzen Gelehrsamkeit, sonderlich aber bey uns in Teutschland die positive Rechts-Gelahrsamkeit voraus (§. 4. not.). Sie hat

es dannenhero hauptsächlich mit den Geschäften selbst zu thun, die sie zu betrachten, zu zergliedern, und ihrer Natur nach an sich, sonderlich aber vor uns Teutsche vor allen Dingen recht einzusehen lehret, ja die dazu nöthige Verfassungen zur Verwaltung derselben nach unserer Staats-Verfassung erkläret. Und daher ist sie, so zu reden, eine zu Diensten und Aemtern selbst viel näher und ganz practisch anleitende Wissenschaft. Darzu aber gehört nicht nur I) die theoretisch-practische, applicativische, so viel möglich vollständige Betrachtung der Geschäfte, in so ferne sie ausgeübet werden sollen, an sich, sondern auch II) eine Anleitung zur Uibung derer bey diesen Geschäften wirklich vorfallenden besondern Arbeiten und Ausfertigungen (Expeditionen) vor die durch die erste Betrachtung schon bestimmten und damit künftig beschäftigten Personen, oder der mannigfaltigen Bedienten, sie mögen in Collegien oder einzeln denen Regenten und Staaten dienen (§. 4. 5.). In diesem letzten Stück betrachtet man also nicht mehr die Geschäfte und Beschäftigten an sich, sondern nur die Uibungs- und Vollstreckungs-Arten der Arbeiten, die sie dabey mit Leibes- und Seelen-Kräften, der Natur der Geschäfte gemäß, geschickt und fertig thun, und deshalb noch verschiedenes beobachten müssen. Dieses Stück zeiget also, wie sie so am besten und leichtesten, sonderlich aber nach einem vernünftigen Gebrauch am gewöhnlichsten, so wohl insgemein,

als besonders geschehen können. Denn man muß denen Anfängern nicht nur diese Geschäfte und ihre Verrichtungen darinne an sich theoretisch erklären, sondern sie auch zur Arbeit durch allerhand Uibungen wirklich anführen, darinne man jene 1ste Betrachtung schon voraussetzet. Eben das aber nenne ich den practischen Theil der Finanz- und Cammer-Geschäfte im besondern Verstande [a]).

a) Ich ziehe hier zum Eingang viel, iedoch kurz, zusammen, wodurch ich von der Ordnung und dem Zusammenhang meines Vortrags zureichenden Grund zu geben suche. Ich will es dannenhero durch einige Anmerkungen noch erläutern. Wer demnach 1) in meiner Camer. Bibl. die Abhandlungen p. 16-73. 577-681. und 1002-1062. sonderlich p. 923-941. nachzulesen beliebet, und so wohl den Eingang dieses Theils §. 5. bedenket, als auch sonderlich das 3. Hst. bedächtlich durchgehet, wird, wie ich hoffe, dieses alles nicht nur verstehen, sondern auch als erwiesen annehmen (S. auch den 1sten Th. §. 2. sq. und sonderlich §. 34-37.), wo in der not. auch Gelegenheit gegeben wird, einem Einwurfe derer zu begegnen, welche das Wort: Practische Wissenschaft, nicht recht verstehen, oder die in einer zu einer gewissen Praxi aller Theile der Gelehrsamkeit anführende Wissenschaft, wie die Cameral-Wissenschaft wirklich ist, vor erst nöthige theoretische Betrachtung der Geschäfte an sich vor den practischen Theil iezt gedachter Wissenschaften entweder ganz oder doch zum Theil ansehen, und also z. E. die Lehre von der Verwaltung, Verfassung und Einrichtung des Cammer-Wesens, folglich denen auch dazu gehörigen Geschäften der Regenten und anderer,

ja von denen Beschäftigten selbst, so doch alles noch zum theoretischen Theil, der von mir bisher abgehandelt worden, gehöret, erst in denjenigen Theil einmischen, welcher hier der practische Theil, so zu reden, dieser practischen Wissenschaft ist, und nicht jenes lehret, sondern das Gelehrte nur geschickt zu brauchen und auszuüben, folglich gewisse einzelne, grosse und kleine, schriftliche, mündliche und andere Verrichtungen, Uibungen, Ausarbeitungen, Ausfertigungen und Ausrichtungen, so in dem schon eingerichteten Cameral-Wesen geschehen müssen, wirklich vorzunehmen zeiget. Man beliebe also hieraus den Inhalt und Zweck dieser ganzen 2ten Haupt-Abtheilung, so im Grund-Riß sonst das 3te Buch hieß, sehr wohl zu merken. Ich wolte nämlich hier 2) keine allgemeine philosophische Staats-Klugheits-Lehre, so etwa auf das Finanz-Wesen besonders gehet, sondern, wie gedacht, ein ganz anderes Werk schreiben, worinne alle gelehrte Wissenschaften auf diese grosse Anstalt der teutschen Staaten näher angewendet werden. Und dazu war nicht nur die erste Haupt-Abtheilung (§. 5.), sondern auch die andere nöthig, worinne ich nur noch eine Anleitung für Anfänger gebe, was vor besondere Arbeiten im Finanz- und Cammer-Wesen bey denen nun erklärten Amts-Geschäften denen Beschäftigten am gewöhnlichsten vorkommen, und wie solche recht in der Expedition geschehen können. Und eben darnach muß man, wenn man auf hohen Schulen hierinne lehret, die Beflissene unter seiner Hülfe sogleich wirklich arbeiten lassen, folglich die Anfänger nicht nur durch Unterricht, sondern auch durch Uibung (§. 38. b) 42. 43. im 1. Th. der A. G.) zu diesen Bedienungen zubereiten. Das übrige des §. 1399. im G. R. wird nun auch 3) ganz deutlich seyn, folglich will ich mich nicht mit seiner

ner Erläuterung aufhalten. Dieses aber muste ich einiger massen berühren, weil sich gelehrte Männer gefunden, welche gemeinet, daß das meiste meines III. Hst. aus der General- Cammer- und Finanz- Wissenschaft erst in dieses 3te Buch gehöre. Bey dem 3ten Buche im G. R. habe ich also noch dieses erinnern wollen: in demselben war vieles nicht in der theoretischen Betrachtung des 1. und 2ten Buchs dieses andern Theils der A. G. und auch nicht im 1. Th. derselben zulänglich ausgeführet, sondern nur kurz entworfen worden, welches doch damals auch bey den Uibungen der Zuhörer sonderlich gebraucht werden, und folglich in etwas deutlich gemacht seyn muste. Ich muste also vieles in dem 3ten Buche des G. R. weitläuftiger vorstellen, als nunmehro, da solches hier in A. G. schon durchs vorige geschehen, nöthig ist. Ich werde dannenhero in dieser Abtheilung wiederum sehr kurz seyn. Denn ich will nur 4) die Uibungen und Arbeiten, wie sie im 1. und 2ten Buche schon bey den Geschäften vorgekommen, und ihrer innern Beschaffenheit nach schon bestimmt sind, hier nur zusammen sammlen, eintheilen, und die äusserlichen allgemeinen guten Eigenschaften überhaupt und bey einigen Haupt- Arbeiten besonders vorstellen. (S. meine Cam. Bibl. p. 936-951.).

§. 1400.

Um nun ordentlich zu verfahren, so muß ich in diesem 1sten Hauptstück von solchen Arbeiten überhaupt, ihren Arten und allgemeinen äusserlichen Eigenschaften handeln, um hernach bey der wirklichen Uibung derer sich Zubereitenden desto besser im Aufgeben, Vorarbeiten, ihren Ausarbeitungen, in der Beurtheilung und

Vers

Verbesserung derselben nach einigen Regeln zu verfahren [b].

b) Und daraus werden auch die besondern Arten erhellen, wovon ich die vornehmsten in den folgenden Hauptstücken besonders erläutert habe.

§. 1401.

Arten der Arbeit.

Was erstlich die Arten dieser Arbeiten überhaupt betrift: so können solche in verschiedener Absicht eingetheilet und in gewisse Classen gebracht werden, welche denn gleichsam so viel Gattungen sind, so ihre Arten, wie diese endlich die einzelnen Arbeiten unter sich haben. Und dieses ist nöthig, damit man die vorgekommenen und schon ihrer innern Natur nach bestimmten Arbeiten nunmehro zur Uibung selbst in einige Ordnung setze, sie unterscheide, und ihre Natur wirklich so gleich einsehe, ja so fort anweisen könne, wo sie im vorigen schon ihrer innerlichen Beschaffenheit nach betrachtet worden. „Denn diese Betrachtung muß schlechterdings „bey der Bestimmung guter äusserlichen Eigen„schaften, so mannigfaltiger besondern Arbeiten „und Ausfertigungen zum Grunde liegen [c].

c) Diese Anmerkung muß man hier als eine Haupt-Regel der wirklichen Ausübung merken. Uibrigens aber kann man die Arbeiten gar verschieden eintheilen und unterscheiden. Denn 1) muß man nicht allein auf Arbeiten, die denen gelehrten Universal- und Particular-Cameralisten vorkommen, sondern auch oft ungelehrte Wirtschafts-Policey- und Finanz-Cammer-Bediente verrichten müssen, sehen. II) Kann man sie nach denen beyden

beyden Theilen der A. G. unterscheiden, und sie also A) theils α) als blosse öconomische, theils β) als bloß bey dem Policey-Wesen vorkommende betrachten, wovon der erste Theil der A. G. die Grundsätze der Geschäfte und ihre innerliche Natur zeiget. Allein man kann sie auch B) ansehen, als solche Arbeiten, die ganz besonders in und ausser eigentlichen Cammer- und Finanz-Collegien nach den Grund-Sätzen dieses andern Theils vorkommen. Jedoch da die ersten doch endlich alle in Cammer- und Finanz-Sachen zusammen laufen: so können folglich die Uibungen in öcon. und Polic. Sachen am besten bishieher und ganz zuletzt versparet werden, woferne man nicht bloß den ersten Theil studiren will, als welches viele nur zur Absicht haben.

§. 1402.

Am allernöthigsten aber sind sie III) in Ansehung derer damit beschäftigten Personen zu unterscheiden, die ich mit ihren Geschäften und Arbeiten im III. Hstck. des II. Th. schon umständlich betrachtet, und auch in meiner Cam. Bibl. p. 683-769. vorgestellet habe. Vornämlich geschieht solches α) in Ansehung des Regentens, β) der Finanz- und Cammer-Bedienten in und ausser dem Collegio, so ferne sie die bey ihren Geschäften vorkommende Arbeit entweder gemeinschaftlich, oder abgesondert und für sich, und zwar in verschiedener Ordnung und Subordination verrichten.

§. 1403.

Man muß sie IV) auch in Ansehung der äusserlichen Mittel, Art und Weise sie zu verrichten,

und

und also α) in schriftliche, β) mündliche, oder γ) solche unterscheiden, die sonderlich mit andern Sinnen und Gliedern des Leibes durch die Kräfte und Fertigkeiten der Seele verrichtet werden [d]).

d) Augen, Ohren, Hände, Füsse, ja alles haben zwar bey allen insgemein zu thun (S. meine Cam. Bibl. p. 1055. sq. & p. 951. sq.). Allein einige werden auch ohne Reden und Schrift allein damit nach Unterschied der Objecte, der Zwecke und der besondern Maximen der Geschäfte verrichtet, wie so gleich erhellet, wenn man nur die Geschäfte dieser Beschäftigten im III. Hst. und hernach alle besondere Geschäfte der Verwaltung, so wohl im Einnehmen als Ausgeben, so im II. Buche durchgegangen sind, erwäget, und die man nunmehro bey der Arbeit schon, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, kennen muß. Diesen Unterschied nun werde ich sonderlich hier beobachten, weil aus demselben verschiedene Regeln der Uibung und geschickter Arbeit dieser Art flieffen.

§. 1404–1412.

Eben darum aber, weil ihre innere Natur und Beschaffenheit bey der Uibung immer zum Grunde lieget (§. 1401.): so muß man die Arbeiten auch V) insgemein unterscheiden α) in Ansehung ihrer Objecte [e]).

e) Nämlich sie bestehen 1) entweder insgemein in allerhand Berathschlagungen und Untersuchungen der Einkünfte oder Ausgaben im 1sten Abschnitt §. 232–975. und im 2ten Abschnitt §. 976–1398. Und ich darf die Hst. nicht wieder angeben, davon iedes seine besondere Arbeiten dieser Art durch

die

die darinne erklärten Geschäfte an Handen giebt und bemerket. 2) In der ganzen Rechnungs-Arbeit nach allen diesen Hauptstücken, 3) in allerhand Anordnungen, Bestallungen, Instructionen, Finanz- und Cammer-Staats-Anschlägen, Schlüssen, Aussprüchen, (Decreten) Bescheiden, (Resolutionen) Rescripten, Registraturen und Protocollen, Extracten daraus, Bilanzen, Monitur-Arbeiten, Verfahren, Büchern, Acten, Berichten, Gutachten, Votis ꝛc. 4) in wirklich getreuer, sehr pünktlicher, kluger und bescheidener Vollstreckung oder Execution des Beschlossenen, der Einrichtung, Einführung und ordentlichen Veranstaltung, 5) in bloser Aufsicht mit Direction, Leitung und Erinnerung, 6) in allgemeiner Direction aller oder vieler Geschäfte und ihrer Arbeiten, 7) der Visitation, 8) der Ausforschung, Einziehung und Sammlung nöthiger Nachrichten, und 9) in dem unmittelbaren Vortrag, so dem Regenten, oder andern Vorgesetzten geschieht. Und in diesen allen hat vieles, was das äusserliche betrift, ja auch so viel den Inhalt in Rechts-Sachen bey dem Finanz-Wesen anbelanget, eine grosse Aehnlichkeit mit denen Arbeiten in Praxi Judiciaria und Advocatoria, woferne man sich nur nicht zu sehr an den alten juristischen Styl und Wohlstand hänget.

§. 1413.

Alle diese Arbeiten fallen VI) nun entweder 1) bey dem Regenten, oder in andern Collegien, 2) in Finanz- Cammer- Policey- Collegien, oder wie sie sonst heissen, oder auser denenselben, z. E. in Commißionen, Conferenzen ꝛc. 3) entweder in der Seßion vor dem ganzen Collegio, oder in denen Departements, 4) bey den Cassen und

Vor-

Vorraths-Behältnissen, 5) dem Rechnungs-Wesen, 6) dem Justitz-Wesen in und ausser dem Collegio, ja bey Justitz-Collegien von Seiten der Cammer, und 7) in der Canzeley oder Cammer-Schreiberey, 8) dem Archiv, der Acten-Repositur und Registratur, vor [f]).

f) In Ansehung alles dessen erfodert die kluge Geschicklichkeit allerhand in verschiedener Absicht, sonderlich aber auf die allgemeinsten, allgemeinern und besondern Zwecke der Arbeit. Von diesen allen aber geben das III Hst. und die folgenden Grundsätze aus der Natur der Geschäfte die ersten Maaßregeln zu erkennen.

§. 1414.

Allein eben nach diesen ietztgedachten allgemeinen und besondern Zwecken lassen sich alle Arten auch VII) in die Arbeiten, 1) bey den Geschäften der Gründung, 2) der Vermehrung, 3) der Erhaltung, 4) der Verwaltung unterscheiden [g]).

g) Das sind die 4. Haupt-Zwecke der Finanz-Geschäfte, so insgemein im II Hst. bey den allgemeinen Objecten der Geschäfte, davon das I Hst. handelt, erkläret sind. Bey den besondern Geschäften aber sind sie hernach immer weiter in folgenden Hauptstücken bis hieher zergliedert, und zugleich sind immer die vorkommenden Arbeiten auch benennet worden. Eine so grosse Menge der Arbeiten fallen also bey Finanz- und Cammer-Geschäften vor. Deswegen erfodern sie so viel gelehrte und ungelehrte, Haupt- und Neben-Dirigirende und Mitdirigirende, wie auch vielerley subaltern Beschäftigte. Denn gewiß keine

Colle-

Collegien und Bedienten des Staats, auſſer dem Generali (§. 166.), haben ſo viel zu thun, und dürfen nach der Natur ihrer Bedienungen ſo viel und vielerley arbeiten, als dieſe. Es fallen ſelbſt die ſo genannten Ferien in Cammer- und Finanz-Bedienungen weg, die bey andern viel eher ſtatt finden. Ja darum muß eben eine ſo ſtrenge Ordnung und Austheilung unter den Arbeitern und Arbeiten ſeyn. Das zeigt alles das II. und III. Hauptſtück.

§. 1415-1454.

Was die Arbeiten des Regenten ins beſondere bey dieſem groſſen und wichtigen Theil ſeiner Staats- und Regenten-Geſchäfte ſelbſt betrift (§. 1402.): ſo habe ich ſolche zwar im Grunds Riß c. h. §. §. ſehr weitläuftig zergliedert, und allerhand Erinnerungen gegeben, wie dieſe Regenten-Arbeiten geſchehen müſſen und ſollen, wann derſelbe ſelbſt ſorgfältig, weiſe, klug und auf alles aufmerkſam ſeinen Finanz- und Cammer-Staat regieren, dadurch aber ſein und ſeiner Unterthanen unzertrennliches Beſte, oder die gemeinſame Glückſeligkeit, als das Haupt aller Glieder, zu Herzen nimmt, und dazu vermögend iſt. Denn das ſorgt beſtändig vor alle Glieder, deswegen iſt er eben allein ein Fürſt und Regent, und führet dieſen glorreichen und viel von ihm erfodernden Namen: allein hier iſt nicht nöthig, von deſſen Arbeit wiederum zu handeln [h]).

h) Denn es iſt ſolches viel umſtändlicher nunmehro in meinem verb. Becher, in der Camer. Bibl. in dem I. und II. Theil der Anf. Gr. ſonderlich

lich in dem 1. Buche geschehen (§. 140. sq.). Das war aber alles, da der Gr. R. ans Licht trat, noch nicht geschrieben. Es würde daher vergeblich seyn, daß ich solches hier wiederholete. Indessen sind doch seine Arbeiten im Gr. Riß benennet.

§. 1455=1469.

Es beziehen sich auch die Arbeiten derer Bedienten in und ausser denen Finanz= und Cammer= Collegien auf die Arbeiten des Regenten. Denn diese sind ihre Norm und Richtschnur: ja sie schreiben so gar die Arbeiten nach allen Eigenschaften und bisherigen Eintheilungen oft ganz pünktlich vor, und geben die eigentlichsten streng und civiliter verbindlichen Regeln an, da wir hier nur Lehr=Regeln aus der Natur der Sache geben können, welche eine natürliche, bald strengere, bald nicht so strenge Verbindlichkeit denen Arbeitern auflegen [i]).

i) Ich habe sie im G. R. c. §. §. abermals besonders bemerket, und allen Arten dieser Beschäftigten ihre besondere Art zugetheilet. Denn die schon in voriger Not. gedachten Ausführungen waren noch nicht vorhanden. Hier aber ist es aus angeführten Ursachen nicht nöthig (Siehe besonders §. 143. 152. 175. 181. 184. 186=199. sqq.).

§. 1470.

Die allgemeinen Eigenschaften dieser Arbeiten.

Ich berühre demnach nur noch zum 2dern die allgemeinen Eigenschaften (§. 1401.) dieser Arbeiten überhaupt. Denn eine iede Arbeit, sie mag schriftlich, mündlich oder sonst auf andere Weise (§. 1403.) geschehen, ja dieß oder

das

das seyn, muß, wie eine iede vernünftige Handlung, einen gewissen besondern, ob wohl oft aus vielen Stücken bestehenden innerlichen und äusserlichen Zweck bey einer bestimmten Sache oder Objecte haben [k]).

k) Wenn man nun dieses kennet, so ergeben sich daraus die Mittel, und unter vielen die geschicktesten an die Hand. Die Erkenntniß dessen, wozu und wobey man arbeiten soll (§. 190.), ist das vornehmste und erste. Daraus erhellet 1) die diesem allen gemässe Materie, oder das Innere einer Arbeit. Allein zu diesen wird hernach 11) auch die äusserliche geschickte Form der Arbeit selbst erfodert, wobey denn überhaupt die Treue, der Fleiß und die Hurtigkeit sehr genau nach allen Vorschriften und Umständen erfodert wird. Das ist aber bey aller Arbeit, sie mag schriftlich, oder mündlich, oder sonst durch andere Werkzeuge und Glieder des Menschen geschehen, nöthig, und dieses nenne ich ein vernünftiges und kluges Arbeiten in diesen Geschäften insgemein.

§. 1471.

Von der äusserlichen Form der Arbeiten.

Das erste, nämlich das Innere, ist sattsam erklärt; das andere aber habe ich nur hin und wieder, und zwar bey einigen Haupt-Arbeiten, z. E. dem Rechnungs-Wesen, überhaupt und besonders berühret. Allein hier muß das Aeusserliche besonders aus einander gesetzet werden. Man muß dannenhero bey schriftlicher Arbeit 1) auf die Schreibart und die so genannten Curialien, 2) bey der mündlichen auf das geschickte Reden und Vortragen, wie auch auf die Cu-

rialien sehen, 3) bey andern Arbeiten aber sonderlich die Stücke, die Ordnung und die äusserlichen Umstände in acht nehmen, und zugleich 4) den Wohlstand betrachten [1]).

1) Soll ich nun diesen Satz wiederum aus Beweissucht, um meine Beweiskunst zu zeigen, durch Schlußreden in Forme darthun? Nein, ich halte dieses vor schulhaftig, wenn man mit Leuten, die sich auf diese Wissenschaften erst legen können, redet, wenn man von so bloß geschäftlichen Dingen handelt, und nur auf die leichteste Weise, wie im Discours, etwas vortragen will, gleichwohl immer nur mit Schluß-Reden alle schon bekannte Dinge immer beweisen will. Viele scheinen zwar wirklich darinne größtentheils den systematischen Vortrag zu suchen; ich habe aber meine ketzerische Meinungen von diesem allen in m. Cam. Bibl. p. I. II. 12. schon geäussert, und so wohl defectum als excessum im Vortrag dieser Wissenschaft verworfen. Ich unterlasse demnach selbst billig, was ich tadele, wie bey vielen Folgesätzen, aus schon bewiesenen Sätzen im ganzen Buche geschehen ist, und erinnere nur noch folgendes: die allermeiste Arbeit geschieht schriftlich, oder es thut doch so wohl der Arbeiter, wenn er sich der Schrift bedienet, als auch derjenige, der sich dessen bedienen will und soll, wohl, wenn er alles, so viel möglich, in Schriften thut, oder doch mit schriftlicher Arbeit verbindet. Denn der Arbeitende kann bedächtlicher dabey verfahren, und der andere diese Arbeit immer brauchen. Das hinfällige Gedächtniß der Menschen und die in diesen Sachen in so vielen allerbesondersten Dingen nöthigen Nachrichten vor die Lebenden und Nachkommen erfodern dieses Hülfs-Mittel. Selbst, wenn man etwas

reden-

redende verrichten muß, es mag weitläuftig oder kurz, sehr ordentlich, oder nur etwas ausser einer gewissen Ordnung, Gesprächs- und Anmerkungsweise geschehen, und es ist nur der Inhalt etwas beträchtlich; so muß man vorhero, oder darnach alles umständlich, oder doch nur kurz, theils vor sich, theils vor andere schriftlich verfassen und anmerken. Verrichtet man aber auch etwas, ohne zu schreiben, oder zu hören, sondern durch Sehen, Hören und andere Empfindungen, Aufsicht, Gehen und Handthierung der Hände: so ist dennoch die schriftliche Anmerkung alles dessen, was und wie es geschehen ist, sehr nüzlich und oft nöthig. Es dient dieses alles auch ungemein viel zur Accurateſſe der Arbeit. Daher hat man an vielen Orten denen Bedienten insgesammt auferleget, Expeditions-Bücher und Amts-Protocolle vor sich zu halten, sonderlich aber die Zeit, wenn etwas befohlen und geschehen, aufzuzeichnen, und solche ihrem Nachfolger abzugeben. Es stehet so gar Strafe auf die Unterlassung, und in Collegien selber hält man deswegen vielerley registranda und libros so wohl der expediendorum, als expeditorum, davon man die äusserliche Form leicht geschickt erfinden kann, sie aber auch, so viel möglich, in ein Haupt-Buch zusammen ziehen und nicht so sehr zerstückeln muß. Und überdem, so sind auch die meisten Arbeiten an sich schon aus schriftlicher, mündlicher und anderer Arbeit zusammen gesetzet, und also in so weit vermischte Arbeiten. Ich werde dannenhero hier sonderlich auf schriftliche Arbeit sehen, und das andere nur einstreuen. In denen Vorübungen bey dem Unterricht gehet es auch nicht an, daß man die letzten Arten, nämlich ohne schrift- oder mündlichen Vortrag, besonders ausübet, weil die Objecte und Gelegenheiten öfters fehlen, und man sich ein ganzes Ca-

meral-Wesen mit vieler Schwierigkeit dazu erst erdichten muß.

§. 1472.

Schriftl. Arbeiten.

Die Erfindung der Form einer schriftlichen Arbeit und die Eintheilung geben theils das Object, die Zwecke und das Besondere eines Geschäfts, sonderlich aber der äusserliche Zweck einer Schrift, theils aber besondere Vorschriften, Gesetze, und endlich die eingeführte Gewohnheit in einem Staat und einer Art der Collegien, oder seiner Bedienten diesen an die Hand. Dahingegen binden sich der Regent und seine Generale nicht allemal an das Gewohnte oder andern Vorgeschriebene m).

m) Man kann sich daher nicht nach der Arbeit des Regentens und General-Collegii richten, ausser, wenn es befohlen und von dem Cabinet oder dem Generali eine beständige Form beobachtet wird. Uibrigens ist ganz eine andere Form und Eintheilung bey einem Rescript, einer Resolution, einer Verordnung, einem Gesetze, einem Befehle, Decrete, Berichte, Gutachten ꝛc. wie es leicht zu sehen ist, wenn man Muster und Cammer-Acta lieset, welches auch ein sehr schönes Hülfs-Mittel ist, um sich auf die Arbeit zuzubereiten. Da aber auch darinne oft viel Ungeschickliches vorkommt: so ist es dennoch nöthig, daß man einige Regeln habe, nach welchen man solche Arbeiten prüfen, das Geschickliche aber von dem andern absondern könne. Denn es ist gewiß, daß auch in diesen Dingen bey manchen Collegien in Teutschland viele Verbesserung nöthig wäre. Man muß sich endlich auch hierinne oft um Kleinigkeiten bekümmern, wenn die äusserliche Form recht seyn soll. Sie werden zwar oft

nicht

nicht geachtet, und lassen sich auch in gewissen Umständen übersehen: allein sie tragen doch auch öfters viel aus, sonderlich wenn ein Respects-Punct u. s. f. mit einschlägt. Z. E. wohin man ein Concept signiren muß, woferne solches der Regent auch signiren soll, it. wo das Siegel und die Unterschrift zur rechten oder linken, hoch oder unten stehen muß, oder wo die Contrasignatur hin gehöret, was zu untersiegeln, oder zuzusiegeln, mit vollen Titeln oder nicht zu versehen, was vor Respects- und Courtesie-Wörter zu brauchen, wo sie zu brauchen, und wo sie stehen müssen. Sonderlich aber hat man noch öfters alte teutsche Ehren-Wörter, Benennungen und höfliche Ausdrücke, ja so gar Provinzial-Wörter, womit ein verschiedenes Verhältniß zwischen dem, welcher schreibt, und demjenigen, an wem geschrieben wird, oder was besonders anzeigt, welche man wissen und beobachten muß, ob es gleich besser wäre, wenn man davon entweder ganz abstünde, oder doch mehr die Zeiten und die gewöhnliche Höflichkeit und die Reinigkeit der hochteutschen Sprache beobachtete, da sich das Alte auf ganz andere alte und sehr veränderte Umstände beziehet. Es hat so gar der Gebrauch der Wörter: Du, Ihr, Er, Sie, oder die Benennung des Amts, daß man iemanden einen Collegen oder nicht nennet, und so fort, besondere Regeln, und das sind lauter Dinge, die gar sehr nach Zeit, Ort, Arbeit, Personen und Sachen unterschieden sind. Höhere, gleiche, niedere, ganze Collegien und einzelne Bediente, Rang und dergleichen kommt alles bey uns ceremonieusen Teutschen hierbey in Betrachtung. Jedoch nicht nur die Ceremonie, sondern auch oft Nutzen oder Schaden bey der Sache selbst erfodert bald den Gebrauch und bald den Nichtgebrauch gewisser Wörter u. s. f. Ich will hier und wegen des fol-

genden sonderlich Herrn F. C. von Mosers Versuch einer Staats-Grammatik ed. 8. 1749. anpreisen.

§. 1473.

Stylus Curiæ Cameralis.

Die Schreibart in Schriften, und im mündlichen Vortrag das Reden, müssen in diesen Arbeiten nicht nur ihre gemeinen Eigenschaften, so in der Deutlichkeit, Ordnung und Kürze, wie auch in einigen gemeinen Annehmlichkeiten, davon die Anleitung zur Sprach- und Rede-Kunst der Teutschen handelt, sondern auch die guten Eigenschaften des so genannten Styli curialis cameralis, sonderlich in Schriften und zusammenhängenden ganzen und feyerlichen Reden haben, die hier auch nicht ganz wegfallen n).

n) So wohl die Schreibart, als die Art zu reden, sind bekannter massen vielerley (S. Gottscheds Vorübungen zur Beredsamkeit und seine andern Schriften von der teutschen Sprache und Rede-Kunst). Anders ist die Schreibart in verschiedener Art von Briefen, dahin sonderlich die Berichte und Rescripte gehören. Anders schreibt man in andern Arten. Anders ist der Styl in Erzählungen, und noch anders in Lehr- Unterrichts- und Instructions-Schriften. Und eben so verschieden ist der Vortrag im Reden. Man muß dannenhero insbesondere den so genannten Stylum curiæ auch nach denen gemeinen Arten der Schreib- und Rede-Kunst eintheilen. Uiberhaupt aber werden dadurch alle Formalien verstanden, welche in der schriftlichen Ausfertigung der Sachen theils nach gesetzlichen Vorschriften und sittlichen Regeln, theils und zwar vornämlich

lich nach der Gewohnheit zu beobachten sind. Sie betreffen α) die Verfassung der Schrift in Haupt- und Bey-Wörtern, ganzen Periodis und ihrer Verknüpfung, β) die Uiber- und Unter-Schriften, und innere Titulatur, γ) die Unter- und Besiegelung und alle andere Nebendinge, dabey iedoch der Unterschied der Schriften selbst beobachtet wird. Aus dieser Bestimmung aber erhellet, daß der Stylus curiæ ungemein verschieden sey, und man kann gar wohl überhaupt annehmen, daß insonderheit ein eigener Stylus curiæ cameralis, oder eine in Finanz- und Cammer-Sachen bey Collegien und dieser Art der Bedienten vorhanden sey, welcher zwar mit öffentlichen in- und auswärtigen Staats-Schriften viel, sonst aber mit dem Styl in Justitz-Sachen wenig, manches bisweilen mit dem Styl in militärischen Sachen, und überdem auch mit dem Styl in Lehr- und solchen Schriften, die im gemeinen Leben gewöhnlich sind, gemein hat. Denn man muß oft mit einem Ansehen, Autorität und Gravität, oder ohne solche, oder gar mit Erniedrigung, oft weitläuftig, oft klug, oft von allerhand Kunst- und Wissenschafts-Dingen, und sonderlich aus der Wirtschafts-Policey- und Cammer-Wissenschaft schreiben. In einigen heutigen Schriften will man ganz reines Teutsch schreiben: allein oft muß man die darinne einmal eingeführten nicht aber gar zu guten teutschen Provinzial- und gemeinen Redens-Arten, ja die lateinischen, französischen und italiänischen Kunst-Wörter an statt affectirter Uibersetzungen und neu gemachter Wörter brauchen (Siehe Herrn Prof. Richey schönes Idioticum Hamburgense in gr. 8. 1754. zu Hamburg edirt). Vielweniger schicken sich weitläuftige Umschreibungen in vielen dieser Schriften. Bey dem allen aber vermeidet man doch in denenselben neue und unbekannte,

französische oder andere Wörter fremder Sprachen, und sucht sehr abgeschmackt darinne, sonderlich, wenn sie das Bürger-Recht in der teutschen Sprache noch nicht erhalten haben, eine Schönheit und Zierde, wie etwan ehemals unsere teutschen Brief- und Romanen-Schreiber thaten. Man muß auch nicht alle undeutliche und abgeschmackte teutsche, oder nur unter dem Pöbel, wenn man nicht mit diesem besonders zu thun hat, gewöhnliche Wörter brauchen. Es solten endlich die Ehren- und Gefälligkeits-Wörter nicht immer noch nach alter und der heutigen Lebens-Art nach oft steif, strotzig, stolz und hochmüthig herauskommende Worte, Formuln und Ausdrücke gebrauchet werden, ob man gleich auch eben nicht, wie im gemeinen Leben aus Titelsucht und allerhand veränderlichem Geschmack geschieht, immer die neuen und herumflatternden Titel und Wörter zur Ehre und Höflichkeit erwählen, und gleich alles Veränderliche vom neuen annehmen, oder so leicht von dem bisherigen neuen Geschmack der besten Cammer- und Finanz-Collegien, wo der Styl nach hochteutscher Schreibart verbessert ist, wieder abgehen muß, wenn eine andere Mode kommt. Und hieraus wird man erkennen, was ich verstehe, wenn ich sage: Es muß die in diesen Geschäften gute curialische Schreib-Art rein seyn, und was ich nicht nach denen übertriebenen Regeln unserer teutschen Reinigkeits-Beflissenen im Schreiben darunter verstehe. Es ist auch recht zu verstehen, wenn ich den alten Gebrauch anrathe, und auch gewisser massen verwerfe. Am wenigsten aber muß man nur denen Grillen eines etwan angesehenen Mannes in diesen Sachen und nur strotzender Pedanterie folgen. Leute, die in dieser Art der schönen oder Schul-Wissenschaften in Ansehung der Sprache etwas gethan haben wollen, verfallen in diesem

Stück oft auf eine recht übertriebene Pünktlichkeit, welche so wenig in dieser geschäftlichen als in der Schreibart der Lehr-Bücher angehet, wo man immer nur die Absicht hat, daß der Leser gleich nach seiner Gewohnheit verstehe, was man haben will, daß ers verstehen soll. Wenn ich sage, diese Schreib-Art muß deutlich und nach den Umständen auch kurz, oder weitläuftig, oder gravitätisch, oder schlecht und plan seyn, und man muß die Redner-Blumen und schwülstigen Ausdrücke meiden: so muß auch dieses recht verstanden werden. Wolte man sich auch des so genannten ganz kurzen, lauter kurze Sätze enthaltenden Styls, wie die Franzosen schreiben, oder wenn man moralisirt u. s. f. bedienen: wolte man den kurzen abgebrochenen mit 100. Lücken versehenen Kaufmanns-Styl brauchen: oder wolte man sich hingegen lauter langer weitschichtiger, verworrener und aus 3. 4. 5. 6. Gliedern bestehender Periodorum, und solcher alten Wort-Verknüpfungen, angewöhnter Formuln, ausser wenn solche eine besondere Haupt-Sache kurz anzeigen müssen, beständiger Einrückungen und Zwischen-Sätze (Parentheses), vielfacher Wiederholungen, allerhand grosser lateinischer Brocken aus den Rechts-Gelehrten, oder Gesetz-Büchern, oder einer Menge von Anführungen der Schriftsteller und s. f. bedienen; so würde das alles ein schlechter Stylus curiæ cameralis in Finanz- und Cammer-Collegien und Sachen seyn. Jedoch es würde ein ganzes Buch erfodern, wenn ich diese Sache recht ausführen wolte, und daher muß man die besten Muster dieser Schreibart in diesen Arbeiten, sonderlich in Sächsischen, Preußischen, und Churfürstl. oder Fürstl. Braunschweigischen Gesetzen und dergleichen Schriften aufsuchen, dabey aber nur dieses merken, daß doch eine

iede Art bisweilen bald ihre nachzuahmende Schönheit, bald aber auch ihre Fehler in andern habe, und man also nicht blindlings nur alles zum Muster erwählen oder annehmen müsse. In Lünigs Schriften findet man viele gute Muster, und von der schriftlichen Expedition, wie auch dem Stylo curiæ hat Herr Hofrath Oettelblatt im Tom. III. seiner Jurisprud. elementar. p. 843-922. viele Anleitung gegeben, die man auch in der Expedition dieser Art gewisser maassen brauchen kann.

§. 1474.

Mündliche Arbeit.

Bey dem mündlichen Vortrag finden fast alle diese Anmerkungen ebenfalls statt °).

o) Wenige feyerliche Reden kommen hier vor, wo sich Redner-Künste und Blumen, Bilder uud Mahlereyen schicken. Es giebt zwar einige Introductions- und Installations- oder Vortrags-Reden an die Stände, wo sich oft etwas schicket, u. s. f. allein es muß doch alles überhaupt nur plan, deutlich, ordentlich und zur Sache geschicklich, nicht schwülstig, immer geschwäzhaftig, stottericht, schreyend, fechtend und mit Affecten, oder so geschehen, daß man siehet, der Mann höret sich gerne durch lange Reden, wo diese eben nicht zu halten sind. Wenn es also keine eigentlichen Reden, sondern nur Vorträge, Erzählungen, Discourse, oder Vota sind, so geht das alles nicht an. Es solte von Rechtswegen in Collegien auch von Geschäften nur teutsch geredet werden, und es ist, meines Erachtens, gar nicht fein, wenn beym Vortritt der Partheyen die Beschäftigten laut in fremden Sprachen reden. Es wirkt Mißtrauen. Vielmal aber redet man auch nur

kurz

kurz und gesprächsweise, wobey man sich der Schul-Demonstrationen, oder alles mit Schluß-Reden vorzubringen, und von den bekanntesten Sätzen immer die Vorder-Sätze anzugeben, wie etwan Herr Steffen in Herrn Millers Hist. Moral. Schilderungen II. Th. p. 92-96. seinen geschäftlichen Vortrag eingerichtet und aufgeführet hat, ingleichen den Fehler unserer Disputations-Uibungen im gemeinen Leben und auf hohen Schulen, der zänkischen Beredsamkeit, der unhöflichen und übereilten Ausdrücke im An- und Fortreden, oder im Antworten, wie auch der Künsteleyen, oder daß man dem andern ohne Noth ins Wort falle; ferner der Fehler der Sprache, oder der niederträchtigen und gemeinen Pöbel-Sprache, wenn man nicht mit diesem unmittelbar redet, endlich aber auch derer allzuvielen und schimmerenden witzigen Ausdrücke, sonderlich aber solcher, die zugleich Stacheln wider andere An- und Abwesende sehen lassen, billig enthält.

§. 1478.

Es ist zwar auch wahr, so wohl im Schreiben als Reden muß man zuweilen mehrere gleichlautende Wörter von allerhand Arten brauchen, wenn eins das andere besser erkläret; denn es befördert oft die Deutlichkeit: allein man muß doch in geschäftlichen Sachen überhaupt mehr Gedanken- als Wort-reich seyn, und sich nicht allzu vieler Umschweife und Tavtologien bedienen p).

p) D. i. Man muß das Unnütze und Uiberflüßige, so viel möglich, vermeiden. Allein da das, was Unnütze und Uiberflüßig heissen soll, diese Beschaf-

schaffenheit auch in Ansehung des äusserlichen oder innern Zwecks der Schrift und Rede hat: so kann man nicht immer gleich zu und übereilt von etwas urtheilen, daß es überflüßig sey. Denn der Verfasser will oft dem Leser oder Zuhörenden seine Denkungs-Art deutlich machen, und ihn der Mühe, viel nachzudenken und auf die Grund-Sätze zurück zu gehen, überheben, wie auch seinem Gedächtniß zu Hülfe kommen, ihn aber nicht eben erst in Sachen, die er etwan schon sehr gut weiß, unterrichten, wie oft Vorgesetzte, Grosse und die ungedultigen Leser irrig vermeinen, und solche Weitläuftigkeit tadeln, oder verdrüßlich werden, solche Schriften zu lesen, oder solche Gespräche, oder einen solchen Vortrag zu hören.

§. 1476.

Man hat in diesen Arbeiten, weil sie von so vielen einzeln, ja oft geringen Dingen handeln, und in den Umgang mit schlechten Leuten bringen, ja öfters wegen ihrer Menge und Beschaffenheit den Bedachtsamsten zerstreuen, die meiste Gelegenheit, auf unanständige, eckelichte, niederträchtige und spitzige Ausdrücke zu verfallen. Allein es ist sonderlich im Geschäfts-Styl das letzte sehr unanständig, und es solte keine Grobheit oder bittere Empfindlichkeit, wenn auch die Ursachen dazu da wären, kein Trotz und keine Ungedult, kein stolzes und pochendes Wesen in Schriften und Reden, sondern immer Ernsthaftigkeit, Sanftmuth, Höflichkeit, Gedult, Verstand und Tugend, oder ein gutes Herz, Weisheit und Klugheit zu erblicken seyn q).

q) Man

q) Man thut daher besser, wenn man, in so ferne ja Verweise nöthig sind, solche nur ernstlich und plan, nicht aber hitzig, beissend und spitzig, oder grob und brusque so schriftlich, als mündlich ꝛc. giebt. Denn man kann die Wahrheit sagen, und iemanden seine Fehler, um ihn zur Erkenntniß zu bringen, vorhalten (denn das heißt ein Verweis): allein daß man es mit stolzen Mienen, zorniger oder besonderer Stimme, groben oder beissenden Worten thue, das gehört nicht dazu. Noch schlechter aber ist es, wenn solches die Bedienten in geschäftlichen Reden gegen einander ganz unbefugter Weise aus Stolz und Hitze thun, und sich die Obern gegen die Nachgeordneten eben damit verächtlich machen, daß sie sich wie Zuchtmeister gegen Züchtlinge aufführen, wenn sie einer ihres Ansehens unwürdigen Gemüthsart verdächtig werden. Hierinne fehlen öfters die Vorgesetzten, und reden, als wenn sie Zuchtmeister, oder etwan Officiers wären, die mit harten und brutalen Leuten handelten, und sie doch geschwind und plötzlich, wie im Kriegs-Commando, etwas zu thun anhalten müsten. Ja es vergehen sich diese und auch die, so einander gleich sind, öfters mit höhnischen und hähmischen Ausdrücken, sind allzu fertig mit hitzigen Reprochen, wenn der eine etwan einen Fehler im Umgange begehet, u. s. f. Am meisten aber scheint es mir ganz ungeschicklich, wenn man sich so gegen Leute bezeigt, die mit der Cammer wegen gemeinschaftlichen Gewinnstes und Verlusts zu thun haben, oder etwan Handelsleute abgeben, etwas bitten wollen u. s. f. wo ferne es nicht ihre vorsetzliche Unbescheidenheit, Verachtung und die Erhaltung des Respects erfodert.

§. 1477.

§. 1477.

Von der Rechtschreibung der Worte und denen Unterscheidungs-Zeichen in solchen Schriften, davon heut zu Tage der eine verwirft, was der andere vorschreibt, kann ich hier keine Regel, als nur diese geben: „Man muß auf das „am meisten an dem Orte unter denen Verständigsten Gewöhnliche, sonderlich aber darauf „sehen, damit der Deutlichkeit nicht geschadet, sondern diese vielmehr dadurch befördert „werde.

§. 1478.

Eine schöne Schreiberey, welche zum hurtigen und leichten Lesen dienet, die nicht zu enge, unreinlich und undeutlich alles in einander setzet, Correcturen und viele Randzusätze machet, gar zu enge Räume, sonderlich bey den Concepten auf der Seite, und bey den Mundis oben und unten lässet, ist ebenfalls zur Deutlichkeit und Abkürzung der Geschäfte, oft aber auch der Ehrerbietung wegen nöthig r).

r) Man bemühet sich dannenhero billig, Leute, die sehr leserlich, und so viel möglich, schön und reine schreiben, zur Hand zu haben.

§. 1479.

Sonderlich ist zu solchen Protocollen, worinne dasjenige, was bey den Geschäften und in Collegien von andern mündlich geredet wird, und so gleich von Mund aus in die Feder treulich, wahr-

wahrhaftig, und zwar so, wie es der Redende verstehet, wiederum recht deutlich, ohne Dictatur eines dritten, niedergeschrieben werden muß, eine Geschwindschreiberey sehr nöthig und nützlich, die doch, so viel möglich, deutlich und zugleich kurz, mit Auslassung der unnützen Zusätze des Redenden, und reinlich geschehen muß. Weil aber dazu gewisse Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit der Sinnen und des Verstandes, Aufrichtigkeit des Willens und eine grosse Fertigkeit der schreibenden Hand erfodert wird, und dieses alles so bey einander sehr rar ist: so muß man deswegen allerhand andere Hülfs-Mittel brauchen, um diese schriftliche Arbeit mit ietztgedachten Eigenschaften zu versehen; sonderlich da in Finanz- und Cammer-Sachen so gar viel wegen der Objecte und Zwecke der Geschäfte daran oft gelegen ist s).

s) Gewisser maassen ist hier noch mehr daran gelegen, als in Justitz- und Proceß-Sachen, weil man hier von dem Mein und Dein des Regentens und der Unterthanen zusammen handelt, dort aber nur einzelner Personen Streitigkeiten, die oft nicht viel sagen wollen, und leicht wieder in geschickte Wege zu richten sind, woferne ja im Protocolliren die Zulänglichkeit und die Wahrheit nicht beobachtet worden, vorkommen. Es ist auch, meines Erachtens, ein grosser Irrthum, wenn man solche Protocolle in Cammer-Sachen nicht vor so wichtig, oder mit solcher Glaubwürdigkeit versehen, ansiehet, oder verfertiget, wie die Herren Rechts-Gelehrten durch

die Anstalten zu ihrem so genannten fide judiciali solcher Protocolle gar recht erfodern, oder ihnen diesen fidem in eben der Vollkommenheit als einem Protocoll in Justitz-Collegien und Gerichten nicht beyleget, und alles veranstaltet, was zur Glaubwürdigkeit und Aufrichtigkeit nöthig ist. Ich weiß nicht, ob dazu das unächte Betragen der Alten Anlaß gegeben habe; so viel aber weiß ich, daß nach vernünftigen Grund-Regeln des Cameral-Wesens in einem solchen Collegio und bey einem solchen Bedienten Gerechtigkeit, Wahrheit, Aufrichtigkeit und Treue allenthalben so wohl gegen den Regenten, als gegen alle andere, die mit ihm zu thun haben, herrschen müssen und sollen. In Engelland hat man übrigens viel solche Leute, die sich ganz besonders auf eine treue Geschwind-Schreiberey legen, bey uns aber fehlet es gar sehr daran.

§. 1480.

Man kann die Schriften in Cammer-Sachen ebenfalls eintheilen I) in solche, die bey denen Collegien etwas zu suchen oder vorzutragen haben, wie die Suppliken, Pro-Memoria, Vorschläge, Projecte, Anfragen ꝛc. sind. II) In solche, welche von denen wirklichen Gliedern, entweder in oder ausser dem Collegio in Commißionen, oder auch vor sich aus allgemeiner Pflicht verfasset werden. III) In solche, welche von denen Subalternen zu verfertigen [t]).

t) Von den ersten gedenke ich hier nichts. In denen Uibungs-Anleitungen oder so genannten Collegiis elaboratoriis auf hohen Schulen über Rechts-Sachen wird solches. schon gelernet.

Was

Was die andern Sorten aber betrift: so können solche gar vielerley seyn. Die Angaben der Resolutionen, Bescheide, (Decrete) oft auch ganze Deductiones, Berichte, Entwürfe von Ordnungen, Gesetzen, Anstalten, Anschlägen ꝛc. gehören alle ihrem Inhalt, ihrer Disposition, ihrer Ausarbeitung und Extension, ihrer endlichen Ausfertigung nach, hierher. Es müssen auch die wirklichen Glieder geschickt seyn, die Arbeiten, so auf die Subalternen in denen Gerichten fallen, ebenfalls zu verrichten, wenn es nöthig ist, und sie nach allen Stücken zu beurtheilen. Sie müssen Protocolle halten, Registraturen verfertigen, die Wirtschafts-Schriften und in Policey-Sachen Aufsätze ausarbeiten können. Die dritte Art bestehet vornämlich in Protocollen vom Mund aus in die Feder und denen davon unterschiedenen Registraturen, so erst hernach, wenn etwas geschehen ist, iedoch so gleich gemacht werden, in der Anmerkung des vom Collegio angegebenen, in der Extension desselben, in allerhand Sendschreiben, derselben Revision, in ganzen Correspondenzen, in Rechnen, in Copiren und Besorgung der Revision der Mundorum, und in der Errichtung ganzer Acten, so ferne dadurch in Schriften verfaßte Handlungen verstanden werden, welche theils publica, theils manualia sind, und in gehörige Ordnung nicht nur zusammen geleget oder gepacket, sondern fest geheftet, rubriciret und foliiret, ja ordentlich aufgehoben und in Repertoria gebracht werden müssen. Und in diesen allen wird eine geschickte Fertigkeit erfodert.

§. 1481.

Es kommen auch in diesen Bedienungen allerhand schon in Justiz-Sachen gewöhnliche

und aus den practischen Vorlesungen bekannte Schriften, sonderlich aber, wenn in Cammer-Collegien zugleich Judicial- und Proceß-Sachen gewisser maassen verhandelt werden, vor. Daher ist es sehr dienlich, wenn man vorher solche juristische Collegia elaboratoria gehalten, und die Schriften davon fleißig gelesen hat, ehe man zu Cameral-Ausfertigungen schreitet u).

u) Des Herrn D. Seyfarts teutscher Reichs-Proceß mit dem Formular-Buche ist sehr dienlich, und Herrn v. Rohrs bekanntes Buch in 4to, von der wirtschaftlichen Rechtsgelahrtheit kann hier, so viel den letzten Theil betrift, und welcher vom Hrn. D. Gutschmid vermehret, mit einer schönen Vorrede aber vom gerichtlichen Styl versehen worden, wohl gebrauchet werden. Ich will nur einige noch erzählen, damit man erkenne, was ich meine. Sie werden aber eben so wohl, wie viele andere eigentliche cameralistische Arbeit, allein schriftlich oder auch zugleich mit andern Handlungen, oder mit diesen allein vollstrecket. Z. E. die Versiegelung, Unter-Auf- und Entsiegelungen sind zwar an sich leichte Verrichtungen, und doch ist nach rechtlichen Formalien verschiedenes dabey in acht zu nehmen, so man in Praxi Juridica lernet. Es kommen ferner vor die Verkümmerungen (imposit. arresti) und die Aufhebung derselben, die Setzung und Einweisung in die Possession, die Uibergaben, die Inventuren und Verfertigung der Inventarien, ingleichen der Taxationen sammt denen Instrumenten darüber, und die sämmtliche Arbeit der Notariat-Kunst. Es gehört dahin die Eröfnung und Publication derer Aussprüche

oder

oder Bescheide, so mündlich geschieht, iedoch auch schriftlich angemerket oder registriret wird, Confirmationen und Bestätigungen, Sequestrations-Bestallungen, Depositiones der Gelder und Güter-Auctionen, die Tractaten und Verfertigung mannigfaltiger Contracte, Vergleiche, Verträge, die Besorgungen der Cautionen und Bürgschaften, Certiorationes und Renunciationes derer Ehe-Weiber, Einwilligungen in Verpfändungen und Veräusserungen der Meyer- und Erben-Zins-Güter, Erben-Zins-Meyer- und Lehn-Briefe ꝛc. Verfertigungen oder Vollführungen derer künstlichen und unkünstlichen Beweise, der Vereid- und Verpflichtungen von mancherley Art, Besichtigungen, Inrotulationen und Verschickung der Acten, Citationen von verschiedener Art, das Actenlesen und Excerpiren der Haupt- und Neben-Acten, Relationes und ganze Deductiones, so wohl daraus als aus den Rechten. Ja wenn das Collegium elaboratorium auch auf Arbeiten in der Anwendung der Staats-Rechts-Gelahrtheit gehet: so lernet man auch da schon eine Deduction machen, wie sie hernach in eigentlichen Finanz-Sachen mit Hülfe der Erkenntniß darinne verfertiget werden muß, u. s. f. (Siehe D. Ettelblatts Syst. elementar. univ. Jur. positiv. c. 1.) Von diesen allen muß ein rechter und gelehrter Cameraliste schon an sich eine Erkenntniß haben, und hernach wissen, ob und wie weit solche Verrichtungen hier und da in Cammer-Sachen, wo er dienet, nach dem Gebrauch statt finden. Denn hier setze ich solches voraus, und ist ein grosses Vorurtheil, wenn man glaubt, es wären blosse Schreiber und Rechner zu solchen Diensten fähig und geschickt genug.

§. 1482.

Es ist also nicht so leichte, ein rechter gelehrter Cameralist zur Arbeit zu seyn, oder sich auch bloß mit einer philosophischen Theorie, wenn sie gleich durch Specialia viel oder wenig erläutert ist, zu behelfen, sondern es muß in diesen Verrichtungen eine Special-Anleitung und die Uibung darzu kommen, sonderlich aber schlägt die Rechts-Gelahrtheit allenthalben, wie in der Theorie, also auch bey den Arbeiten mit ein, oder er wird genöthiget, erst im Amte selbst, wie ein Blinder, herum zu tappen, und erst nach langer Uibung unter vielen Fehlern einige, wiewohl mehrentheils ungründliche und und bloß nachahmende Fertigkeit zu erlangen. Aus eben diesen Vorurtheilen und unrichtigen Begriffen scheinet auch zu entstehen, wenn man blosse Philosophen oder Arzeney-Gelehrte zu Lehrern der eigentlichen Cameral-Wissenschaft in vollem Verstande, oder Kaufleute zu Cameral-Bedienungen, die ausser ihrer Sphäre sind, bestellet.

§. 1483.

Zur äusserlichen Form der schriftlichen Ausfertigung gehöret auch noch, nebst der Titulatur und Unterschrift, die Be- und Zusiegelung mit authentiquen Cammer-Siegeln, welche deswegen nicht in iedes Händen gelassen werden, und was zu unter- oder zu versiegeln sey oder nicht, wie auch die Zusammenlegung der Schriften, ob sie lang, oder in Form von Briefen,

fen, grösser oder kleiner geschehen muß, und s. f. x).

x) Dieses muß man aber als leichte Dinge bey dem Collegio selbst anmerken, allerhand Titular-Bücher und dergleichen halten. Und wenn sie auch gleich leicht sind, so muß man doch darinne nicht ganz unbenachrichtiget seyn. Sonderlich pflegt das grosse Siegel in der Verwahrung des Vorsitzenden zu seyn, und nicht leicht verändert zu werden; das kleine Siegel aber wird nur in einigen Dingen von denen Gliedern gebrauchet. Ich will mich aber nicht länger dabey aufhalten.

§. 1484.

Unterschied der Uibungen selbst.

Die Uibungen in diesen allen nun sind entweder **Zubereitungs-** oder wirkliche **Amts-Uibungen.** Von diesen gedenke ich nichts mehr. Sie sind bisher schon erläutert. Die ersten aber müssen sich bey dem Unterricht auf alle mögliche Amts-Uibungen, ausser, was man bey einem Rechts-Gelehrten schon voraussetzt, beziehen, und sind entweder 1) nur Stückweise, oder einzelne **Vorübungen**, die man bey denen Hauptstücken des 1. und 2ten Theils dieses Lehr-Buches, in dem man darüber lieset, angeben und machen lassen kann, oder aber 2) gleichsam in einem fingirten Cammer- oder andern Finanz-Collegio, nach einander in einer angenommenen Verwaltung, nachdem alles erkläret ist, und im Zusammenhang vorgenommen, Zubereitungs-Uibungen y).

Einzelne Vorübungen.

y) Die Vorübungen z. E. bey dem 1. Theil dieses Lehr-Buches können seyn: Alte Policey-Ordnungen durchzugehen, und Anmerkungen zu machen, allerhand ökonomische Arbeit nach denen Hauptstücken im 1sten Theil aufzugeben, Schemata zu allerhand ökonomischen oder Policey-Tabellen, Listen und Verzeichnissen, Entwürfe zur Einrichtung eines Zucht- it. Werk- oder Waysen-Findel-Hauses, Entwürfe von allerhand Policey-Edicten, oder ganzen Special-Anstalten, Entwürfe von Instructionen verschiedener Policey-Bedienten, Entwürfe verschiedener Schulen, z. E. einer Handwerks-Real-Kunst- und Werk-Schule, einer hohen Schule, einer Frauenzimmer-Schule, einer Victualien- und Markt- oder Jahrmarkts- oder Meß-Ordnung, Medicinal- und Sanitäts-Ordnung, sammt allen ihren Theilen, einer Feuer-Ordnung, Assecuranz-Societät, Laternen-Anstalt, Manufactur-Ordnung, oder Entwürfe dieser und jener Manufactur insonderheit, Gesinde-Ordnungen, Entwürfe eines verbesserten Intelligenz-Wesens, von allerhand grossen und kleinen Banco-Anstalten, von Schau-Ordnungen, von Brod-Fleisch-Bier-Lohn-Taxen und Tabellen, Projecte von Magazinen, Berechnung roullirender Gelder ꝛc. Durch diese stückweise vorgenommene Vorübung findet man auch zugleich Gelegenheiten, die Begriffe der Zuhörer zu verbessern, sie zum Nachdenken über das Gehörte anzuführen, das Erklärte zu repetiren, und sich solche besser einzudrücken, ja die nun folgenden und in einem Collegio oder ausser selbigem vorkommenden, gewisser maassen aber zusammenhängenden Arbeiten zu erleichtern, und sie darauf vorzubereiten.

§. 1485.

Es gehet aber hier nicht an, alle Uibungen Zubereidieser lezten Art vorzunehmen, oder zu entwerfen. Einige werden schon genug seyn, die ich nach meinem Grund-Riß ausgesuchet und dabey gesehen habe, tungs-Uibungen im Zusammenhang.

A. im Collegio

I. Auf einige Haupt-Arbeiten bey der Aufrichtung eines Cammer- oder Revenüen-Collegii im strengen Verstande, wohin das XXV. Hst. im folgenden gehöret.

II. Einige Haupt-Arbeiten bey der Aufrichtung eines Policey-Collegii verschiedener Art, dahin das XXVI. Hst. gehöret.

III. Einige einzelne Haupt-Arbeiten, so in solchen Collegien, wenn sie aufgerichtet sind, vorkommen, dahin das XXVII. Hst. gehöret.

IV. Die Arbeiten in Justitz- und Proceß-Sachen, so in solchen Collegien vorkommen insonderheit, davon das XXVIII. Hst. handelt.

V. Die Arbeiten bey dem Cassen-Wesen und Vorraths-Behältnissen (S. das XXIX. Hst.).

VI. Die Arbeiten bey der Rechnungs-Abnahme und Revision (S. das XXX. Hst.) und hernach

B. ausser dem Collegio, z. E. bey Commißionen (S. das XXXI. Hst.) z).

 z) Dies

2) Diese in einem gewissen Zusammenhang eines angenommenen Cameral-Wesens vorgenommene Uibungen sind vorzüglich sehr nützlich und pragmatisch, weil alles lebhaftiger mit Concretis bey der Jugend, als in Abstractis von statten gehet, dadurch aber vielmehr gewisse innerliche Fertigkeiten zum Cameral-Wesen in seinem Zusammenhang erlanget werden, als wenn man nur einzelne Stücke, ohne ihr Verhältniß zum Ganzen, gleich als die ersten Exercitien der Kinder in der Erkenntniß, machen lässet.

§. 1486.

Endlich empfehle ich auch denen Anfängern, alle Gelegenheit zu ergreifen, wo sie bloß geschriebene Muster von allen nun sattsam angegebenen Arbeiten dieser Art, oder Beschreibungen anderer Verrichtungen, so hierher gehören, wie sie etwan vollstrecket worden, sammlen können. Sie können auch dieses Lehr-Buch selbst zum Repertorio derselben, oder auch anderer Collectanien in Cammer-Sachen brauchen [a]).

a) Denn man darf nur die §§. des Buchs auf die Stücke der Collectanen schreiben, solche darnach in Ordnung legen, und im Buche am Rande bemerken: z. E. vide Collectanea, oder v. Coll. so ist es leicht, immer brauchbare Collectanien zu machen. Ja in wirklicher Amtsführung gehören auch die Manual-Acta und Privats-Amts-Registraturen oder Concepte dazu, um immer erfahrner und geschickter in der Arbeit zu werden. Es ist daher auch hier das immer empfohlne Plus ultra! zu beobachten.

Das fünf und zwanzigste Hauptstück.

Von Ausarbeitungen der Cammer- oder Finanz-Ordnungen, Cammer-Staats, Bestallungen und Instructionen.

§. 1487.

Diese 5. Haupt-Arbeiten, die bey der Aufrichtung eines wirklichen oder zur Ausübung angenommenen Finanz-Collegii in diesen Sachen zum Grunde liegen, will ich kürzlich nach meinem Grund-Riß, iedoch so durchgehen, daß ich, wo selbiger schon umständlich redet, mich in die Kürze ziehe. Und man kann eben damit zugleich ein zur Uibung angenommenes Collegium unter den Zuhörern selbst aufrichten, dadurch aber alles desto lebhaftiger im Zusammenhang vorstellen. Die erste ist eine Cammer- oder Finanz-Ordnung, so ein wichtiges Stück der allgemeinen Landes-Verfassungs-Gesetze ist [b]).

Cammer- und Finanz-Ordnungen.

b) Weil es aber ein Stück davon, so folgt, daß selbiges auch ein geschicktes Verhältniß zur Verfassung des Reichs und eines ieden besondern Landes, folglich zu andern allgemeinen Landes-Ordnungen habe und davon die Bestimmung des Ansehens, der Geschäfte, Sachen, Enge und Weite eines solchen Collegii zugleich mit abhänge, alles aber eine Analogie damit haben müsse (S. Gr. R. §. hoc).

§. 1488.

§. 1488.

„Eine solche Finanz- und Cammer-Ordnung „ist demnach ein besonderes nur vor einige Per„sonen in gewissen Geschäften gegebenes Gesetz „des Regentens, worinnen die verschiedenen „Haupt-Geschäfte nach Unterschied der Perso„nen, Objecte und Zwecke derselben deutlich, „ordentlich, zulänglich und ernstlich unter Be„drohungen und Verheissungen bestimmet, und „darnach dirigiret und ausgeführet werden sol„len. (S. den Gr. R.)

§. 1489.

Diese Beschreibung hält alle Grund-Regeln von ihrem Inhalt und ihrer äusserlichen Form in sich, welche leicht zu erkennen, wenn man das 1ste und 2te Buch dieses Theils inne hat c).

c) Allein der Gr. R. hat solches auch in diesem §. p. 565-568. ganz deutlich aus einander gesetzet, weil vorher vieles darinne abgieng.

§. 1490.

Dergleichen Ordnungen sind entweder allgemeine, oder nur dieses und jenes Collegium dieser Art angehende, auf alle Haupt- oder auf besondere Sachen und Geschäfte gerichtete Ordnungen, und werden entweder durch den Druck gemein, oder nur einigen gedruckt oder geschrieben bekannt gemacht d).

d) Man muß also bey dem ersten das ganze Cammer-Wesen überhaupt, und an diesem und jenem Ort besonders verstehen, ja auch bey dem lezten dieses

dieses inne haben, damit die besondern Reglements mit jenen harmoniren. Sonst ist man nicht geschickt, solche Arbeiten vorzunehmen. Solchemnach ist es in denen Zubereitungs-Uibungen nöthig, vor allen Dingen eine gewisse Verfassung des Cammer-Wesens nach dem 1sten und andern Buche zu beschreiben, ehe man die Zuhörer in dieser Arbeit üben kann, es mag nun dieselbe nach historischen Nachrichten wirklich da oder nur erdichtet seyn. Man kann also diesen Entwurf eines Cammer- oder Finanz-Wesens gleich und vor allen Dingen verfertigen, oder doch diese Arbeit sofort mit der im folgenden §. in der Note zu allererst vorzunehmenden ganz leichten Arbeit verbinden.

§. 1491.

Allein dieses ist gleichsam als ein besonderes Haus-Gesetz eines Staats oder grossen Herrns anzusehen. Es werden daher niemals alle Stücke insgemein allen und doch mir grosser Behutsamkeit, sondern nur denenjenigen bekannt gemacht, welche in ihrem Amte darauf gewiesen und verpflichtet werden. Die meisten allgemeinen und ganzen Cammer-Ordnungen oder Reglements, oder doch das Innere des Collegii angehende werden in geschriebene allgemeine Reglements, Bestallungen und Instructionen gebracht e).

e) Man thut wohl, wenn man doch einige gedruckte haben kann, daß man solche mit Anmerkungen ausziehen, oder doch nach den Grundsätzen von Zuhörern mündlich so durchgehen lässet. Joh. Georg III. Churf. in Sachsen, und die Herzogl. Braunschw. Cammer-Ordnungen kann man dazu vorerst brauchen.

§. 1492=1495.

Darnach werden solche Gesetze in kurzen Haupt-Punkten nach Capiteln und ihren Stücken kurz entworfen, und man legt solche alsdenn dem Regenten erst zur Uiberlegung, Untersuchung und Erinnerungen vor, der solches entweder allein thut, oder durch andere erfahrne Bediente thun lässet f).

f) Bey denen Zubereitungs-Uibungen gehet, um diese Arbeit machen zu lassen, auch sehr wohl an, eben so zu verfahren, oder der Lehrer verbindet sie mit seinen Verbesserungen mündlich und öffentlich, und der Verfasser notirt sie. (S. G. R. §. §. h.)

§. 1496.

Alsdenn erst wird der erste Aufsatz nach diesen Punkten und Zusätzen oder Verbesserungen in der gewöhnlichen Cameral-Schreib-Art einer gesetzlichen und befehlenden Rede verfertiget.

§. 1497=1499.

Ist das Collegium schon da, so wird 1) der Aufsatz von allen Gliedern bedächtlich revidiret, signiret, und iedes setzt 2) seine Erinnerungen und sein Gutachten schriftlich auf, oder sie bereden sich 3) darüber in der Session, darüber denn 4) ein Protocoll zu halten ist. Alsdenn aber muß es wiederum dem Regenten 5) mit einem Bericht, was besser zu fassen, wegzulassen und hinzuzusetzen, zur Genehmigung vorgeleget werden, worauf erst 6) das Genehmigungs-

migungs-Rescript oder doch dessen hohe Signatur erfolget. Der völlige Aufsatz aber wird alsdenn 7) nach dem Rescript eingerichtet und signiret g).

g) In der Zubereitung kommen also hier verschiedene Arbeiten wieder vor, die einander die Hand bieten, und eben so Uibungsweise von den sämmtlichen Zuhörern und dem Lehrer verfertiget werden; ob gleich eben nicht immer in wirklichen Collegien der Entwurf der Haupt-Punkte und der erste Aufsatz besonders gemacht, und also zweymahl dem Regenten vorgeleget werden. Hat man nicht genug Arbeiter, so stellt eine Person mehrere vor. Bey dieser Einrichtung der Uibung corrigirt auch immer ein Zuhörer den andern unter der Direction des Lehrers, und dessen Zeit zur Correctur vor sich allein wird dadurch ersparet.

§. 1500-1502.

Die Unterschrift des Regenten und Contrasignatur des mundirten Gesetzes mit allen andern Formalien erfolgt alsdenn, nachdem es rein und schön abgeschrieben ist. Und das ist nun die Basis eines zu errichtenden Collegii, darauf sich alles in denen andern besondern Einrichtungen beziehen, ja in dem zur Uibung angenommenen Collegio eingerichtet werden muß h).

h) (S. Gr. R. §. 1500. 1501. 1502.) Man kann auch von einem, der schön schreibt, die Abschrift bey den Uibungen machen lassen, und dabey zugleich auf einmal alles übrige der Form und Einrichtung entweder vorher oder nach der Arbeit sinnlich zeigen, wie schon im vorigen Hstck. genug erinnert worden, und sagen, was sonst bey Mundis in acht zu nehmen sey. Denn bey

andern Uibungs-Arbeiten ist dieses Mundiren nicht immer nöthig. Ja nach diesem Grund-Gesetz kann man nun wirklich Beyspielsweise auch die Bedienungen zur Uibung austheilen und feste setzen, und wenn man die möglichen Fälle bey solchen Bedienungen an sich ein wenig überdenket, z. E. dimissiones ꝛc. so findet man gleichsam spielende noch mehrere schriftliche Arbeiten, welche dabey vorfallen können.

§. 1503.

Es muß sich aber so wohl der Regent, als auch das Collegium immer daran binden, und ohne besondere Veränderung der Umstände, noch weniger aber das Collegium ohne ausdrückliche Einwilligung des Regentens davon abgehen [i]).

i) Das ist sonst eine Weise, wodurch solche Cammer-Ordnungen (Reglements) endlich nach und nach Glocken ohne Knöppel und nichts mehr nütze werden. Allein es muß dieses nicht zugelassen werden. Der Director und die Vorgesetzten müssen sonderlich darüber halten, und auch selbst nicht eigenmächtig abgehen, und iedes Glied kann es erinnern, wenn es geschieht.

§. 1504.

Es ist auch dienlich, daß ein kurzer Auszug punktsweise daraus gemacht oder in eine Tabelle gebracht werde, worauf sich sonderlich die Verpflichtungen, Bestallungen und Instructionen gründen, und welche beständig, wenn nicht alles in Druck gemein gemacht ist, einem ieden zur Nachachtung zur Hand ist [k]).

k) Das ist wieder eine Arbeit eines Secretairs, so vom Collegio erst angegeben, revidirt und genehmigt wird, folglich hat man hier wieder particulaire Uibungen im Zusammenhang. Was aber schon da gewesen, und worinne sich eine

Fertig-

Fertigkeit gezeiget hat, das übergehet man im Unterricht, erinnerts aber nur. Zu dem Ende ist es auch dienlich, daß alles, was des Unterrichts wegen nach einander vorfällt, immer von einem Gliede des Uibungs-Collegii absonderlich, der Reihe nach, herum schriftlich angemerket werde, damit man die Suite des ganzen Uibungs-Collegii immer nachsehen könne. Und hierbey kan man zugleich das Protocolliren üben. Was auch in einer Stunde von dem tractirten durch den dazu bestellten niedergeschrieben worden, das liest selbiger iedesmal in der 2ten Stunde oder Versammlung laut her, und dabey können alle Glieder erinnern, des vorigen erinnert werden, und das Corrigiren der Protocolle lernen. Es wird endlich dem folgenden Protocollisten übergeben, welcher darauf in dieser Stunde fort protocolliret u. s. f.

§. 1505. u. 1506.

Was im Grund-Riß von dem Eingange, der Abhandlung, dem Beschluß, ingleichen von dem Inhalt selbst und woher er zu nehmen, erinnert worden, das ist nun schon aus bisherigem deutlich, und daselbst noch umständlicher angegeben [1]).

1) Sonderlich werden die General- und Special-Maximen des I und II Buches sehr wohl dabey zu gebrauchen seyn. Sie sind deswegen im Register unter 2 besondere Artickel gebracht.

§. 1507.

Es ist endlich sehr dienlich, wenn bey der Austheilung der Bedienungen unter die Zuhörer oder die Uibenden, allemal auf die wich-

tigere und geringere Fähigkeit und auf die besondern Absichten, wozu sich einige ganz besonders, z. E. in Amtiereyen, Forst- Bergwerks-Geschäften und Departements, oder andern Hauptgrossen und kleinen Verrichtungen im Leben widmen wollen und können, vom Lehrer gesehen wird. Die geschehene Austheilung aber wird in ein Schema oder eine Tabelle mit den Namen derer Uibenden gebracht.

§. 1508.

Cammer- u. Finanz-Staats.

Die andere Haupt-Arbeit dieser Art, so zum Grunde eines ordentlichen Cammer-Wesens, oder der Einrichtung eines solchen Collegii, so mit Einnahmen und Ausgaben zu thun hat, lieget, ist die Ausarbeitung der Cammer-Staats, so nachmals von Jahren zu Jahren immer revidiret werden.

§. 1509.

Diese Arbeit setzt voraus, was ich schon §. 1487. gesagt, und in der Note §. 1490. erinnert, wenigstens in einem Uibungs-Unterricht. Was aber in einem wirklichen Collegio bey der Einnahme und Ausgabe dazu erfodert werde, das ist im I und II Buche immer besonders angegeben m).

m) Die Lager-Bücher, das Verzeichniß aller Fonds, aller Ausgabe-Artickel, der Cassen, die Anschläge, Taxen und Rechnungen geben den Stoff dazu. Und aus dem I Th. §. 149. fqq. ist der Begriff eines Wirthschafts-Staats oder

Uiber-

Uiberschlags schon insgemein erklärt; hier kommt nur eine besondere Art davon vor. Der Inhalt der Lager- und Fonds-Bücher, die man auch, wiewohl nicht gar zu richtig, Urbaria nennet, ist sonderlich im IV Cap. bey der Amtierey angegeben, und hier kan man nach selbigem ihre wirkliche Einrichtung auch zeigen.

§. 1510.

„Es ist also ein Finanz- und Cammer-Staat „ein Uiberschlag, oder eine generale und spe„ciale Beschreibung, welche ein solches Colle„gium auf ein Jahr lang, mit möglichster Ac„curatesse nach den verschiedenen Fonds der lan„desherrlichen Einkünfte und derer Arten der „Ausgaben unter genauer Berathschlagung und „Einsicht der Gründe (§. 1509.) von allen ge„wissen oder zufälligen, beständigen und unbe„ständigen, iedoch wahrscheinlichen Einkünften „und Ausgaben dergestalt nach ihren α) be„sondern, β) Haupt- und endlich γ) ganzen „Summen verfertiget, die Einkünfte und Aus„gaben vergleichet und zeiget, wie viel Uiber„schuß bleiben und in den Schatz kommen kön„ne oder möchte, hernach aber dem Regenten „zur Durchsicht, Uiberlegung, Veränderung „und endlichen Unterschrift vorgeleget, vom Col„legio im Einnehmen und Ausgeben aber als„denn streng darnach verfahren, und von dem „Regenten darüber, ausser denen Nothfällen, „genau gehalten wird n).

n) Es ist diese Arbeit entweder eine weitläuftig ausgeführte, worauf nur jährlich Revisions ers

folgen, oder eine in die Kürze gezogene und entweder in eine Tabelle, oder in ein kurzes Verzeichniß nach Nummern gebrachte. Und diese ists, welche alle Jahr von rechtswegen revidirt und erneuert, vom Regenten aber unterschrieben wird, weil die erste Haupt-Staats-Verfassung einmal verfertiget worden und feste gesetzet ist, folglich nicht immer wiederholet und unterschrieben werden kan, woferne sich nicht sehr große Veränderungen im ganzen Staat ereignen. Inzwischen müssen doch über alles, was die Staats angehet, ordentliche und besondere Acta gehalten, selbige aber nicht in iedes Bedienten seinen Händen gelassen werden.

§. 1511.

Dieses ist nun wieder ein unverbrüchliches Gesetz, so sich ein grosser Herr sowohl selbst, als seinen Collegien vorschreibet, um gerecht, ordentlich, weise und klug zu wirthschaften. Es kan sich entweder über alle Einnahmen und Ausgaben, oder 1) über die Einnahmen und Ausgaben des Fisci, und II) des Ærarii erstrecken und alles dieses setzt überdieß III) viele besondere und allerbesonderste Einnahme- und Ausgabe-Staats voraus, die also erst zu verfertigen, und der Grund und Beweis von generalern seyn müssen.

§. 1512-1520.

Im Gr. R. habe ich in diesen §§. verschiedene weitere Eintheilungen des Einnahme-Staats angeführet, und bey ieder Anmerkungen gemacht. Sie sind aber hier schon in dem

I und II Buche vorgekommen, und sonst im G. R. an sich verständlich; daher ich nichts davon hier wiederholen will.

§. 1521. 1526.

Eben das ist auch von denen Ausgabe-Staats zu merken o).

o) In denen Unterrichts-Uibungen kan man nun nach denen Fonds der Einnahmen und Arten der Ausgaben, wie solche im II Buche vorkommen, allerhand besonderste und besondere, wie auch Haupt- und allgemeine Staats von einem angenommenen Staat oder Lande machen lassen, selbige aber hernach bey denen besondern Arbeiten immer zum Grunde legen, obs gleich lauter Imaginaria seyn. Allein eben das macht solche Uibungs-Collegia gleichsam, vermittelst einer sinnlichen Vorstellung und eines Spieles, angenehm und ergötzlich. Weil endlich schon bey der ersten Arbeit die besondern Arbeiten an Protocollen, Entwürfen, Berichten und Rescripten vorgekommen: so betreffen hier die Uibungen nur die Haupt-Arbeiten, so bey denen verschiedenen Staats, so ferne sie weitläuftig ausgeführet, und hernach extrahiret und in kurze Schemata gebracht werden, vorfallen, und diese betreffen α) nach der Eintheilung der Bedienten und Departements die besondern Staats, und β) beym ganzen Collegio dasjenige, so das Ganze ausmachet. Hier zeigt sich am ersten auch 1) die Einsicht in die Wirthschaft, die ieder Zuhörer aus dem I und II) Theil erlanget hat, und 2) ergiebt sich die Fertigkeit in dem Rechnen, 3) wie auch in andern Grund-Wissenschaften des studii cameralis. Die Lücken offenbaren sich 4) bey den Zuhörern, und man kan

ihnen 5) alsdenn noch zu Hülfe kommen und rathen.

§. 1527 = 1537.

Wenn nicht im vorhergehenden alles schon gesagt wäre: so würde ich mich bey diesen Anmerkungen von Cammer-Staars, so im S. R. h. §§. folgen, noch aufhalten müssen: allein, ietzt ist es nicht nöthig p).

p) Man kan sie c. l. lesen.

§. 1538. 1539.

Die Cammer-Taxe. Die Cammer-Taxe ist die 3te Haupt-Arbeit bey der Einrichtung und Erhaltung eines ordentlichen Revenüe-Wesens, welche zwar nicht so schwer und weitläuftig, als die beyden vorigen Arbeiten, iedoch aber sonderlich mit der 2ten und dem Rechnungs-Wesen sehr verknüpft ist, ja bey denen Arbeiten in folgenden Hauptstücken immer gebrauchet wird q).

q) Die so genannte Cammer-Taxe ist nicht die Würderung der Fonds, sondern derer beweglichen Naturalien bey denen Einnahmen und Ausgaben nach Geld, damit man einen gewissen Preis I) überhaupt, so lange keine allgemeine Veränderungen bey den bekannten Ursachen des steigenden und fallenden Preises (§. 133. im I Theile der A. G.) vorfallen, oder II) auf Jahre feste setzet. Es ist auch in der That eine Art der bestimmten Land-Taxen, welche, wie diese, aus gesammleten vielen im Handel und Wandel durch Verträge bestimmten Preisen nach verschiedenen Zeiten, vermittelst eines Durchschnitts, gemacht, und wornach in gar vielen Dingen gegangen,

gangen, ver- und gekauft, verpachtet, oder et- was angeschlagen und gerechnet wird.

§. 1540.

„Man kan dannenhero folgende umständli- „che Beschreibung bey dieser Arbeit zum Grun- „de legen: Es ist nämlich ein aus den Markt- „und wirklichen Verkaufs-Preisen ausgezoge- „ner und aufgeschriebener Mittel-Preis solcher „beweglichen Dinge, womit die Cammern in „Menge bey Kaufen und Verkaufen, Pachten „und Verpachten, Verwandelung der Natu- „ralien-Abgaben und auch wohl der Dienste „viel verkehren, welcher zu dem Ende auf ge- „wisse Zeiten, woferne keine allgemeine Ver- „änderung des Werths dieser Güter vorfällt, fe- „ste gesetzt und in diesem Verkehr zur Richt- „schnur vorgeschrieben wird, um die Staats- „Anschläge und Rechnungen, ja viele Verhand- „lungen geschwinde, ohne besondere Accords, zu „machen und zu wissen, wie hoch man im Neh- „men und Geben gehen, an solchen Gütern „nach Gelde haben oder nicht haben soll, oder „nicht hat.

§. 1541-1546.

Die in diesen §§. des Gr. R. darüber ge- machten Anmerkungen sind ganz deutlich. Ich will sie also nicht wiederholen, sondern nur in der Note noch etwas davon erinnern r).

r) Der Gebrauch dieser Mittel-Taxe aber hängt entweder von der Cammer-Ordnung oder will-

führlichen Handlung ab, ob man nach der Cammer-Taxe, oder dem Markt-Preis zu der Zeit besonders, oder endlich auch ohne diesen Betracht, bloß, wie es insonderheit vertragen wird, den Preis bestimmen will. Selbst die Cammer-Collegien bleiben daher nicht in allen, sonderlich, wo es die Cammer-Ordnung nicht befiehlt, und ausser der Administration, vornämlich bey Verpachtungen, nicht immer dabey. Das kommt aber auf räthliche Erwägung in besondern Fällen an. Bey vielen Collegien nun hat man zwar eine von langen Zeiten her gebrauchte Taxe in diesen oder jenen Dingen: allein, sie ist nicht diejenige, wovon wir hier reden, wird auch selten ordentlich revidiret, sondern nur nach Gutdünken etwan verändert, und oft gar nur davon geschwatzet, es ist aber nichts gewisses davon da. Wenn man aber eine ordentliche gewisse und gültige Cammer-Taxe machen will: so wird bey marktgängigen Sachen der Markt-Preis α) von verschiedenen Markt-Städten angemerket, β) nimmt man den hohen, mittel oder geringen Preis aus allem heraus, summiret γ) alle 3 Preise, und diese Summe dividiret man δ) mit 3, so bekommt man den Mittel-Preis. Z. E. von einem gewissen Maaß der Körner

12 gl. niedriger,
16 gl. Mittel-Preis,
1 Rthlr. - höchste Preis.

F. 2 Rthlr. 4 gl.

mit 3 dividirt: so kommt der Scheffel 17 ggl. 4 Pf. so die Cammer-Taxe von dieser Art der Güter ist. Man führt aber auch ε) die Gründe an, über alles wird im Collegio gerathschlaget, ein Protocoll geführt, und es werden Acta von Zeit zu Zeit darüber gehalten. Oft will sie der Regente selbst ratificiren, oder sie ist doch

ein

ein Referens auf sein Gesetz, die Cammer- und Finanz-Ordnung. Endlich wird sie 2) öffentlich durch Anschlag an die Intelligenz-Tafel mit Unterschrift und Siegel von dem Collegio, oder in den öffentlichen Anzeigen nur gedruckt bekannt gemacht. Diese Uibung ist also ganz leicht, muß aber doch, um die Haupt-Richtschnur eines angenommenen Cammer-Wesens vollständig zu machen, nachdem die wichtigsten Naturalien, wovon die Cammer-Taxe, und bey welchen Handlungen selbige gelten soll, ausgesuchet sind, feste gesetzet werden, damit man auch in der blossen Uibung darnach verfahren könne. Ich habe auch schon ofte der Revision aller bisherigen Grund-Gesetze gedacht, und diese ist theils wegen veränderter Umstände, theils weil man eigenmächtig davon abgegangen, oder weil gleich anfänglich Leute, die entweder als blosse Theoretici, oder blosse Practici viel dabey versehen haben, um sie zu verfertigen, gebrauchet worden, und also diese Richtschnuren zu viel oder zu wenig, oder etwas ganz Unrichtiges in sich halten, sehr nöthig. Bey Cammer- und Finanz-Ordnungen, und auch bisweilen bey Cammer- und Finanz-Staats geschieht solches mehrentheils von einer absonderlichen aus dem Generali und aus den Collegien niedergesetzten Commißion, welche alles untersuchet, die Verbesserungen bemerket, und sonst commißionsmäßig verfähret. Allein, die Cammer-Taxe wird nur vom Collegio revidiret.

§. 1547.

Die vierte Haupt-Arbeit bestehet in Be- Dienst-Bestallungen, oder solchen Schriften, welche den stallungen. Dienst-Vertrag zwischen dem Herrn unmittelbar, oder den Collegien mittelbar, kurz oder

weitläuftig enthalten, folglich die Pflichten des Dieners und die Gegen-Versprechungen an Seiten des Regentens vorstellen müssen. (S. Gr. R. L. h.

§. 1548.

Eine etwas umständlichere Beschreibung aber wird diese Arbeit noch besser bestimmen. „Denn „es ist eine schriftliche Arbeit, welche nach vor„hergehender Uiberlegung und Untersuchung der „Person in Ansehung gewisser Amts-Verrich„tungen, und was sie davor geniessen soll, wel„ches auf die Tractaten ankommt, sowohl den„jenigen, dem gedienet wird, mit seinem vol„len Titel, als auch den Diener namentlich und „mit besondern Umständen benennet, die allge„meinen oder besondern Gründe seiner Aufnah„me kürzlich berühret, sonderlich aber theils die „allgemeinen Unterthanen- und Diener- theils „die besondern Pflichten des Amts, wozu er „auf Lebens-Zeit, oder so lange es beyden Thei„len beliebet, oder auf viertel- und halbjährige „Aufkündigung und Abschieds-Foderung be„stellet wird, wobey denn die vornehmsten „Haupt- ja bisweilen auch die besondern Ge„schäfte und die Art und Weise, wie dabey „recht und unrecht verfahren werden kan, oder „doch mit Beziehung auf besondere Eides-For„muln, wie auch besondere Instruction, nebst „allem Gehalte und dem Genuß gemeiner oder „besonderer Rechte, Titel, Rang und Anse„hen, Gewalt und Bequemlichkeit, Acciden-

„zien

„zien und so fort bestimmet, Hoffnung zur wei-
„tern Beförderung oder Verbesserung aber dann
„und wann unter einem gewissen Dato und Ort,
„wie auch gewöhnlicher Unterschrift dessen, dem
„er dienet, bisweilen aber auch nicht verspricht.

§. 1550-1559.

In meinem Grund-Riß habe ich nun h. §§. verschiedene erläuternde Anmerkungen darüber gemacht, und sie sind so bekannt, daß mir diese und die meisten andern Sachen, so in dem Grund-Riß stehen, von andern fast von Wort zu Wort bereits in neuen Büchern nachgeschrieben worden, obgleich meines Buches nicht dabey gedacht wird. Ich trage dannenhero Bedenken, solches hier zu wiederholen s).

s) Man siehet wohl, daß ich hier nicht von kurzen Bestallungs-Decreten, Patenten, Berufs-Schreiben, oder, wie die Officiers reden, denen Acten ihrer Bestallung rede, welche sonderlich wichtige, oder einer Person nur anvertrauete, oder besondere und etwas eigenes fodernde Geschäfte betreffen, oder die endlich bey Chargen, welche vielerley Bedienungen unter sich begreifen, nöthig sind. Es ist aber wahr, in der Praxi werden mehr die kurzen Bestallungs-Patente gebraucht, und entweder besondere Instructiones, darauf man sich beziehet, oder darauf man die Bedienten verpflichtet, noch dazu ausgefertiget. Und eben solche kurze Bestallungen fertigen auch an vielen Orten die Cammer-Collegien allen denen auf Befehl des Regenten aus, welche zwar nicht in diesen Sachen oder bey der Cammer dienen, iedoch aber aus der Cammer-

Casse

Casse ihre Besoldung bekommen, damit eben dieser Punct desto gewisser bey der Casse sey. Es wird aber sonst, was die Bestallungen, wovon wir hier reden, betrifft, noch ausser der 1) Instruction, 2) ausser der Eides-Formul, und 3) der Verpflichtung, ja 4) ausser dem über alles zu führenden Protocoll, auch wohl 5) ein Introductions- oder Installations-Rescript ans Collegium oder einen Commissarium dazu, wie auch 6) ein Zahlungs-Befehl zur Besoldung und zum Eintrag in den Bedienten-Staat erfodert, und hierauf folgt 7) die Introduction oder Vorstellung selbst, wobey wieder allerhand Verrichtungen und Arbeiten vorkommen. Denn hier ist bisweilen eine Rede zu halten, worinne denen, mit welchen es der Bediente zu thun hat, die Bedienung desselben, und daß ihn der Regent dazu bestellet, ordentlich bekannt gemacht, ihre Schuldigkeit gegen denselben kürzlich vorgeleget, der Bediente aber erinnert wird, treu und rechtschaffen in seinem Amte zu seyn. Es wird auch wohl eine Erklärungs-Rede dagegen entweder von dem Bedienten, oder einem von denen, mit welchen es sein Amt zu thun hat, erfodert. Solche Feyerlichkeiten nun sind zwar nicht besonders nöthig, iedoch zuweilen wegen verschiedenen Eindrucks in die menschlichen Gemüther nützlich. Es wird auch 8) über diesen Actum Introductionis eine Registratur gemacht, und endlich 9), wie alles von der Commißion geschehen sey, ein Bericht erstattet. Hier sind also wieder ein Haufen einander die Hand bietender und zusammenhängender Uibungen, welche in solcher zusammenhängender Arbeit viel besser eingesehen, und, um sie nachhero, wenn sie vorfallen, desto fertiger oder geschicklicher zu verrichten, gelernet werden, als wenn man sie einzeln, Stück-weise und von einander abgeris-

sen, machen läßt, wie etwan bey den Vorübungen (Progymnasmata) geschieht (§. 1486.). Diese ganze Arbeit gehet also an von der Berathschlagung, ob, wer und wie dieser und jener zu etwas zu bestellen, und hört erst mit ietzt gedachter Einführung oder Vorstellung und dem Bericht davon auf. Worauf man aber bey den Bedienten überhaupt und insonderheit zu sehen hat, das muß man aus denen beyden ersten Büchern dieser A. G. wissen. Darinne ist auch oft einer Prüfung oder eines Examens mancher Bedienten gedacht, welches entweder durch eine Probe-Schrift, oder durch ein mündliches Examen oder Gespräch mit dem anzunehmenden Bedienten geschieht. Die Schriften, so ohne Andeutung, daß sie eben zur Probe dienen sollen, iedoch, um solche bedächtlich zu verfertigen, aufgegeben werden, sind oft die zulänglichsten zu dieser Absicht, in so ferne sie in die Bedienung einschlagen. Man könte auch, um zu zeigen, wie etwan ein Examen anzustellen sey, einem oder zweyen aus den Zuhörern, die schon Geschicklichkeit haben, aufgeben, einen oder zwey andere von gewissen Bedienungen mündlich zu examiniren, und unter dem Actu selbst das nöthige dabey anweisen. Es gehet aber freylich nicht immer bey denen Zubereitungs-Uibungen an. Die Abfassung einer umständlichen rechten Bestallung wird auch bey denen Zuhörern sonderlich zeigen, ob sie rechte Begriffe und Einsicht in die Geschäfte erlanget haben, wenn sie selbige nicht etwan von einem Formular des Döpplers, Wünschens, Rohrs ꝛc. abschreiben, welches man aber verhindern kan, wenn man sie an die nun schon fertige allgemeine und besondere Cammer-Ordnungen (§. 1487. sqq.) bindet. Denn nach diesen müssen die Bestallungen und Instructiones gemacht werden.

Sonders

Sonderlich aber kan man einige Haupt-Bedienungen ausſuchen, darunter ich aber eben nicht nur Bedienungen vom höhern, ſondern auch niedern Range verſtehe, und ſolche zu machen nach denen Departements austheilen, wovon das III Hſt. nachzuſehen iſt.

§. 1560-1563.

Inſtructiones. Eben zu dieſer Verrichtung werden auch, wie ſchon gedacht, bisweilen V) Inſtructiones erfodert, woferne dieſelben nicht in der Formul, worauf der Bediente, nachdem ſie ihm vorgeleſen worden, vereidet wird, ſchon enthalten, ſo ihm alsdenn nur abſchriftlich, oder auch in Form einer Ausfertigung, nämlich mit Unterſchrift und Siegel gegeben wird. Allein, es iſt zu merken, daß man zweyerley Inſtructiones habe: I) ſolche, ſo auf ganze ordentliche Bedienungen gehen, die entweder ein vor allemal ſolche überhaupt, oder an dieſen und jenen Ort, oder für dieſe und jene Perſon beſtimmen, z. E. eine Inſtruction vor alle Aemter (Præfecturas) dieſes und jenes Amts, oder dieſen und jenen Amtmann, und dieſe will ich die ordentlichen Inſtructiones nennen. II) Solche, welche zu abſonderlichen einzelnen und auſſerordentlichen oder ſehr wichtigen Geſchäften und Negotien ertheilet werden [1]).

1) Es iſt alſo dieſe Arbeit wieder eine Haupt-Arbeit, und ſonderlich erfodert die letzte Art, weil von der erſten bereits im vorigen §. viel geſaget worden, eine groſſe Behutſamkeit, Uiberlegung

legung und Verbindung der besondern Umstände, der Zeit, des Orts, der Personen, welche zu instruiren, und womit diese es zu thun haben sollen, der Zwecke und objecte, ihrer Ordnung, Art und Weise zu verfahren, ingleichen eine Betrachtung der Hinderniße, und wie er sich bey allerhand vermuthetem oder unvermuthetem Anstand zu verhalten, oder nähere Instruction erst einzuholen habe. Diese Arbeit setzt die Einsicht voraus, wie sich iedes zur Haupt- und Neben-Absicht des Negotii verhalte. Und eben diese Instructiones werden mit einem besondern Rescript oder Commissoriali zur Legitimation des Instruirten begleitet, worinne man sich entweder auf die Instruction beziehet, oder nicht beziehet, und welche der Instruirte entweder auf Verlangen der andern vorzeigen, oder nicht vorzeigen darf. Sie können iedoch auch nur mündlich gegeben werden, in welchem Fall der Instruirte aber selbst darüber sogleich eine Registratur halten, oder sie schriftlich anmerken muß, oder es wird darüber bey dem Gespräch ein Protocoll geführet, solches aber abschriftlich mit, oder doch ein Extract daraus gegeben.

§. 1564.

„Eine besondere schriftliche Instruction ist „aber ein schriftlicher Aufsatz derjenigen beson„dern Puncte, was ein Bedienter zu gewis„sen Zeiten, an gewissen Orten, bey gewissen „Personen und in einem bestimmten Geschäfte, „nach der Ordnung thun oder lassen, und wie „solches geschehen, ja was er vor Cautelen be„obachten, wie weit er gehen oder nicht gehen

„soll,

„soll, welche vor ihn namentlich unter der Un„terschrift des Instruirenden, und unter Besie„gelung, oder nur nach Art eines Rescripts, „Befehls ꝛc. ausgefertiget wird.

§. 1565-1573.

Diejenigen Anmerkungen, die ich in diesen §§. des Grund-Risses hinzugesetzet, sind aus diesem nun auch schon bekannt und deutlich. Daher ist es nicht nöthig, daß ich sie hier wieder abdrucken lasse, zumal sie schon von andern auch nachgeschrieben sind u).

u) Ich will nur einiges noch gedenken. Von denen ordentlichen Bedienungs-Instructionen gedenke ich gar nichts mehr, zumal sie nicht sonderlich mehr gebräuchlich, sondern mehrentheils in denen allgemeinen oder besondern Cammer- und Finanz-Ordnungen oder Formeln, worauf die Verpflichtung geschieht, enthalten sind. Es sind auch viele solche Instructiones, z. E. unter dem Namen der Amts- Forst- Jagd- Policey- Steuer- Accis- Zoll- Maut- Geleits- Post- Bergwerks- Münz- Banco- ꝛc. Ordnungen bekannt und gar gedruckt. Döppler, Seckendorf, Wünsch, sonderlich aber Grupen in seiner Instruction von Amts-Verwaltungen, ferner die Amts-Cammer-Ordnung im Herzogthum Braunschweig ꝛc. zeigen sie im Druck. Jedoch wäre sonderlich nöthig, bey iedem Amte eine eigene darauf eingerichtete Instruction zu geben. Allein, es geschieht mehrentheils nach und nach nur durch besondere Rescripte, und der Beamte muß sich überhaupt die Special-Instruction selbst aus denen Cammer-Principien

pien machen. Man kan also zur Uibung, nach der schon fertigen allgemeinen Cammer-Ordnung und dem Staat, wie auch besonders angenommenen Umständen einer Domaine oder Präfectur, eine und andere besondere Amts-Instruction, wobey eben so, wie im vorigen gemeldet worden, zu verfahren, entwerfen und ausarbeiten lassen, wenn es nicht schon bey denen Uibungen mit den Bestallungen geschehen ist. Allein in Ansehung der besondern Instruction zu einem sonderlichen Geschäfte sind besonders Uibungen nöthig, z. E. zu wichtigen Commißionen, Conferenzen, Deputationen, Gränz-Beziehungen oder Scheidungen, Vergleichen, allerhand Verträgen, Ankaufungen oder Verkaufungen, Accis- Steuer- und Contributions-Untersuchungen, Bergwerks-Revisionen, Münz-Probations- und Reformations-Tagen u. s. f. Ja es ist nöthig, daß der Committirte besonders auf solche Instructions-Puncte und Maaßregeln zu seiner eigenen Sicherheit dringe, nicht aber nach seinem Kopf und eigener Einsicht zu verfahren die Freyheit wünsche. Wer aber eine solche Instruction verfertigen will, muß das Geschäfte, wozu sie zu geben, sehr genau verstehen und folglich vorher zergliedern, damit er alle Zwecke und dienliche Mittel erfinde. Es ist auch nöthig, daß man erst ein Project daraus mache, daraus eine Disposition verfertige, solche vortrage, und nach denen dabey gemachten Erinnerungen endlich die Instruction mit allen Formalien ausarbeite, welches alles ich aber nicht wiederholen will. Indessen siehet man doch hieraus wiederum viele zusammenhängende Arbeiten zur Uibung, welche die folgenden erleichtern.

Das sechs und zwanzigste Hauptstück.

Von allerhand allgemeinen und besondern Policey-Ordnungen und Arbeiten.

§. 1574.

Vorerinnerungen.

Nach meiner §. 1485. gemachten Eintheilung der Uibungs-Anleitung folgen nun diejenigen Haupt-Arbeiten, welche bey der Einrichtung eines mit den Finanz-Collegien verbundenen oder auch davon abgesonderten Policey-Collegii zum ganzen Policey-Wesen in einem Staate vorkommen; sie könten aber auch noch vor denen ersten vorgenommen werden, weil sie die Gründung des bereitesten Vermögens betreffen x).

x) Hierzu sind nun die Materialien, Objecte, Zwecke, Geschäfte und ihre Maximen im I Th. meiner A. G. in der General-Policey-Wissenschaft insgemein, und besonders in dem II und III Buche angegeben. Niemand aber kan zu diesen Arbeiten schreiten, wer diese Grund-Lehren zur Praxi nicht erst inne hat.

§. 1575-1579.

Policey-Ordnungen u. Arbeiten.

Man kan in dem Unterricht zur Uibung eben so, wie im vorigen Hauptstück bey der Errichtung eines Finanz- und Cammer-Collegii und denen

denen ersten Haupt-Arbeiten, verfahren Denn es kommen dabey I) allgemeine und besondere Policey-Ordnungen, II) Policey-Taxen, III) allerhand Listen und Tabellen, IV) Bestallungen und V) ordentliche und ausserordentliche Instructiones vor. Alles hat die Policey-Grund-Sätze, die letzten Arbeiten aber haben auch schon die allgemeinen, wie auch die besondern Policey-Ordnungen zum Grunde, und das allerbesonderste geben die ökonomischen Special-Geschäfte und die Umstände an die Hand. Sonderlich aber sind die Policey-Ordnungen überhaupt in Land- und Stadt-Policey-Ordnungen zu unterscheiden, die man entweder in eine allgemeine Landes-Policey-Ordnung zusammenbringet, oder von einander absondert y).

y) Ich werde mich also bey dieser Anweisung zur Uibung gar nicht aufzuhalten haben. Policey-Ordnungen sind Gesetze; in dem I Theile §. 165-199. aber ist die Lehre von Policey-Gesetzen und auch von Policey-Ordnungen insgemein abgehandelt, und zugleich sind die dadurch zu machenden Policey-Anstalten in folgenden §§. betrachtet. Der Stoff zur allgemeinen ist hernach daselbst auch §. 228 a)-283. und in dem 2ten Buche bey ieder Art der ökonomischen Geschäfte erkläret, ja die besondern Arten der Policey-Gesetze sind immer dabey angegeben, genennet und beschrieben. Uiber dieses alles aber habe ich theils vorher im Grund-Riß diese auch berühret, und endlich in meinem schon vor etlichen Jahren herausgekommenen Becher p. 445-848. weitläuftig

von den Stadt-Policey-Ordnungen gehandelt. In denen Vorreden zu meinen Leipziger Sammlungen sind auch die Stadt-Policey-Gesetze besonders betrachtet, und in denen Sammlungen selbst sind eine grosse Menge von Mustern und Abhandlungen in Policey-Sachen und Arbeiten zu finden (S. sonderlich das III Buch im I Theile der Anf. Gr. nach). Es fehlt also gar nicht in diesem Stück an zulänglicher Anleitung zur Uibung in dieser Art der Arbeiten, die ich indessen gegeben habe. Deswegen aber würde es überflüßig seyn, hier allererst und von neuem dieselbe zu geben, da ich mich nur der Kürze wegen auf dieses alles beziehen kan. Indessen wird es doch sehr nützlich seyn, wenn man, wie ich im vorigen Hst. vorgeschlagen habe, ausser denen bey der Erklärung des I Theils angerathenen Stück-Arbeiten, auch hier die Policey-Arbeit in ihrem Zusammenhang bey der Auf- und Einrichtung eines Policey-Collegii, es mag heissen, wie es will, vornimmt, und also ein generales Landes-Policey-Collegium nach allen seinen Departements entwerfen, beschreiben und solches Beyspiels-weise annehmen, oder bey aller Arbeit feste setzen lässet, damit die Arbeiten selbst in ihrem Zusammenhang, wie eine der andern folget und die Hand bietet, daraus desto deutlicher erhellen. Diesem zu Folge aber

Allgemeine Landes-Policey-Ordnung.

fängt man billig mit einer allgemeinen Landes-Policey-Ordnung ihrer Entwerfung und Ausarbeitung in Materialibus und Formalibus nach dem angenommenen und unserer Verfassung ähnlichen Fusse, nicht aber etwan nach einem Utopia, oder Sevaramben-Lande, oder einem fremden Staat, an. Man gehet weiter fort, und thut solches noch specieller 1) mit

Land-Policey-Ordn.

einer Land-Policey- und 2) einer Stadt-

Policey-

Policey-Ordnung. Hiernächst schreitet man Stadt-Po-
3) in beyden zu denen besondern Policey-Ord- licey-Ord-
nungen, z. E. vom Acker-Bau, dem Gar- nung.
ten- Weide- und Futter-Holz-Bau ꝛc. der Vieh- Besondere
zucht und so fort, ferner dem Land-Schul- Policey-
Wesen, endlich zu denen in der Stadt-Po- Ordnun-
licey besondern nöthigen Policey-Ordnungen, gen.
z. E. einer Ordnung vor hohe oder besondere
neuere Schul-Arten, einer Handwerks-Ord-
nung, einer Manufactur- und Fabricken-Ord-
nung, einer Tagelöhner- und Gesinde-Ord-
nung, einer Commercien- oder Handels-Ord-
nung, einer Meß-Ordnung, Gassen- und
Brau-Ordnung und so fort. Bey dem allen Arbeit bey
aber können auch besondere Policey-Anstalten Policey-
analysiret, projectiret und vorgeschlagen wer- Anstalten.
den, z. E. eine Nacht-Laternen-Anstalt, eine
Pflaster-Anstalt, Wach-Anstalt und derglei-
chen. Wenn man in der Uibungs-Arbeit
nach den Departements des Policey-Collegii
oder des Haupt-Policey-Departements bey
einigen Cammern und Finanz-Collegien fort-
fähret: so ergeben sich endlich hernach die aller-
besondersten Policey-Rescripte, Edicte, Man- Noch be-
date, Anordnungen, Bescheide, Ausspruche, sondere Ar-
Berichte und dergleichen, und es wird nichts beiten im
vorbeygehen, wovon ein Zuzubereitender nicht Policey-
in Ansehung der Ausübung im Amte eine zu- Wesen.
längliche Einsicht und Geschicklichkeit zuberei-
tungs-weise erhält. Auf dieses alles grün- Policey-
den sich hernach die Policey-Taxen, so in vie- Taxen und
len Policey-Geschäften gar mannigfaltig vor- andere.
fallen, Bestallungen der Bedienten und ihre In-
structiones, davon beyde Arten in Policey-Ge-
schäften sonderlich nöthig sind. Die Listen
und Tabellen aber zu machen, wird man aus
diesem allen, so vielerley sie auch sind, wie der

I Theil der Anf. Gr. anweiset, auch leicht neben-bey erlernen können. Denn dazu gehört nur die Erkenntniß der Objecte und Zwecke, nebst ein wenig Witz und Erfindungs-Kraft.

Das sieben und zwanzigste Hauptstück.

Von einigen einzelnen Haupt-Arbeiten, so in denen eingerichteten Collegien vorkommen, und zwar erstlich von Anschlägen, Gutachten, Plans, Berichten, Contracten, Protocollen und Registraturen.

§. 1580.

Vorerinnerungen. Diese einzelnen Arten der Arbeiten in dergleichen Collegien, wovon sie doch nur einige Haupt-Arten sind, da sich sonst diese Arbeit in noch viel mehrere vereinzelt, kommen nun zwar zum Theil schon bey denen Arbeiten vor, wovon das XXV und XXVI Hauptstück handelt; man thut aber doch wohl, wenn man auch darüber diejenigen besondern Uibungen anstellet, welche dort eben nicht besonders gemacht worden, dahin 1) die Anschläge, 2) Gutachten, 3) Plans, 4) allerhand Contracte ꝛc. gehören. Und obwohl von Berichten, Protocollen, Registraturen und Acten schon gehandelt

delt worden: so wird doch von einigen noch etwas auch hier zu erinnern seyn z).

z) Von den letzten Stücken, nämlich Registri- Registriren und Protocolliren, will ich sogleich noch etwas dem vorigen hinzusetzen. I) Man nimmt Protocolliren und zwar die Worte: Protocoll und Registratur, insgemein in einerley Verstande, und versteht dadurch eine schriftliche Aufzeichnung eines Handels, oder dessen, was geschehen und mit den Sinnen vernommen worden. Unter der Registratur aber verstehet man auch insonderheit alle Arten geschriebener Sachen, so ferne sie in ein Repositorium oder Behältniß zusammen nach gewisser Ordnung, und mehr oder weniger verschlossen, geheimer oder offener und gemeiner aufbewahret werden; oder man begreift darunter die ganze Sammlung oder das Corpus aller Schriften und Urkunden eines öffentlichen Collegii oder Bedienten, und theilt sie in drey Haupt-Corpora nach der Römer Gewohnheit. (Denn bey uns mußte sonst alles Römisch seyn). Nämlich α) das Archiv, welches das erste und vornehmste, so alle Haupt-Schriften, Urkunden und wichtigen Acten, die bereits abgethan und Gründe unserer Rechte enthalten, samt andern vielen Büchern, z. E. bey Cammern Lager-Büchern, Inventarien, Rechnungen, sonderlich aber das geheime in sich begreift, β) das Chartophylacium, welches die von dem verschlossenen Archiv abgesonderten und immer zur Hand zu habenden Briefschaften, Bücher, einzelne Registraturen und Acta enthält, so ferne sie eben nicht immer im Gang sind, und zugleich auch anderer ihre Rechte betreffen, folglich mehr gemein und zurücke geleget sind. γ) Das Tabellarium, so alle gangbare Acten, Listen, Tabellen, Rechnungen, Briefschaften und

dergleichen enthält, und welches insgemein in der Canzeley oder Schreiberey beständig zur Hand ist (S. Aebbtelins Anführung zur Registratur-Kunst, verm. und verb. von J. E. R. ed. 8. 1726.). Allein, wenn man II) ein Protocoll und einzelne Registratur recht unterscheiden will: so muß man dasjenige wiederholen, was ich schon oben gesagt, nämlich, daß in einem Protocoll eigentlich gleich vom Mund aus in die Feder, und, indem etwas geschieht, ein ganzer Handel, und was geredet wird, aufgezeichnet werde. Weil dieser Aufsatz aber die Geschwindschreiberey und andere Fertigkeiten, wie schon gedacht, erfodert, so nicht alle Protocolliſten haben: so hat man verschiedene Hülfs-Mittel, um sich zu helfen, angenommen, indem der Protocolliſt nur die Stücke eines ganzen Handels zuerst, und wenn er vorgehet, nur kurz verzeichnet. Und eben daher hat diese Arbeit nach der griechischen Sprache von πρωτο (primum) und κωλον (Particula), den Namen πρωτοκωλον, weil solches die erste kleine Stück-Aufzeichnung ist, bekommen. Dieses Verzeichniß nun sollte ein zum Protocolliren bestellter Bedienter von Rechts wegen für sich sehr richtig und ordentlich halten, damit man, wie zum Protocoll eines Notarii, allemal bey den Extensis, wenn Zweifel entstehet, seine Zuflucht dahin nehmen könte. Eben dieses aber wird oft in Cammer- und andern Collegien nicht immer genau beobachtet. Denn man will so gerne bequem arbeiten, gleich alles in eine Registratur bringen, und hat es auch daher gerne, wenn eine ganze Verhandlung von einem zten in die Feder dictiret wird, weil alsdenn der Protocolliſt wenig Verstand, Aufmerksamkeit und Fertigkeit geschwind zu schreiben, braucht. Es ist daher auch, weil der protocolliſtiſche Aufsatz selten zum

Vor-

Vorschein kommt, oder vorgeleget wird, bey den Cammer-Registraturen gewöhnlich, daß die Haupt-Glieder eines Collegii eine daraus gefertigte Registratur besonders, als Zeugen, zu mehrerer Gewißheit unterzeichnen, es sollte aber der Protocollist alsdenn dieses auch thun. Sonderlich müßten die oben gedachten eigentlichen Protocolla in Sachen, wo andere Leute, ausser den Collegien, mit selbigen, oder vor selbigen handeln und reden, richtig gehalten werden. Diesen ersten und kurzen Aufsatz nun extendiret man III) hernach, und nennt solchen entweder auch ein Protocoll, oder vielmehr, eigentlich zu reden, eine Registratur, nämlich einen gleich darnach, wenn der protocollirte erste Handel schon vorbey oder schon geschehen ist, nach selbigem bedächtlich verfertigten und ausgeführten Aufsatz von dem Geschehenen oder Geredeten. Es ist also in diesem Betracht eine Registratur ein Extensum des Protocolls. Der Name kommt her von regero, regestum, wiederum hintreiben, wiederum aufzeichnen und vollständig aufschreiben, eintragen, oder das im Gemüthe vom neuen nach der geschehenen Handlung davon wiederholte und der schriftliche Aufsatz desselben. Solchergestalt aber bedeutet eigentlich eine Registratur einen Aufsatz dessen, was schon geredet oder geschehen ist, in so ferne solcher gleich, iedoch erst darnach, entweder nach dem ersten kurzen Verzeichniß der Stücke oder dem Protocolle ausgeführet, oder, vermittelst eines mit vieler Aufmerksamkeit verbundenen guten Gedächtnisses, verfertiget wird. Hieraus aber siehet man, daß eine Registratur, die nicht nach einem Protocoll im engen Verstande, oder doch gleich nach der vorgegangenen Handlung, sondern erst lange darnach gemacht wird, einen ziemlichen Theil ihrer Glaubwürdigkeit, sonderlich aber in den be-

sondern Stücken der Handlung, z. E. den eigentlichen und zum Wesen der Sache gehörigen, von andern aber vorgebrachten und gebrauchten Worten, oder allerhand besondern Umständen, nach dem bekannten Verschgen: quis, quid &c. und der ganzen Vorstellung eines Casus verliere. Und eben darauf gründen sich die practischen Regeln der Rechtsgelahrten (S. *Bergeri* œconomiam juris), ja die Verordnung der Gesetze von der Verfertigung einer glaubwürdigen Registratur. Deswegen werden auch die Bedienten ad protocollum, registraturam, oder acta facienda besonders verpflichtet, oder doch ein solcher Verfasser zur Glaubwürdigkeit erfodert, der insbesondere zu einem Amte und zu gewissen Geschäften durch den Dienst-Eid generaliter, folglich aber auch zu den Pflichten der Treue, Wahrheits-Liebe und Aufrichtigkeit verpflichtet ist, selbst alles gesehen, gehört und sinnlich vernommen, damit aber, was er niederschreibt, zu thun gehabt hat. Berichte lernet man endlich IV) aus der arte relatoria in juristisch-practischen Collegien, und von den Acten habe ich V) schon das nöthigste erinnert. Ein zu den Acten bestellter Bedienter aber, welches insgemein ein Registrator heißt, muß sonderlich die Vollständigkeit der Acten treu und fleißig besorgen, nichts von Abhanden kommen lassen, und keine ungehefteten Päckchens oder Stücke daraus machen, oder solche lange in solchem gefährlichen Stande, daß sie verlohren oder verleget werden können, lassen. Und eben diesem Bedienten lieget ob, die Munda mit denen Concepten genau zu collationiren, und sonderlich nach den Datis fleissig zu sehen.

§. 1581.

§. 1581.

Die Anschläge sind in Cammer-Sachen vie-Anschläge.
lerley. Ich habe davon in der General-Oeco-
nomie in dem I Buche des I Theils, und her-
nach fast bey allen Geschäften im IIten Theile
im III Hauptstück und ferner bey allen Ein-
nahmen und Ausgaben gehandelt. Die wich-
tigsten sind die Anschläge von den Aemtern, un-
beweglichen Gütern oder andern Fonds, und
hiernächst von allerhand Ausgaben, sonderlich
aber die Bau-Anschläge [a]).

a) An gedachten Stellen ist auch gezeiget, wie sie zu machen, und man muß in dem Unterricht zur Uibung nach den Departements des angenommenen Finanz- und Cammer-Collegii von ieder Art etliche, und zwar von einem beschriebenen Object, machen lassen. Nur bilde man sich nicht ein, als ob auf diese Arbeit alles ankomme. Sie ist zwar heut zu Tage noch die gemeinste bey denen Collegien, und wird ziemlich accurat gemacht, da man sonst auch hierinne nur nach Gutdünken und auf gerathewohl ohne ökonomische Zergliederung und Grund-Sätze verfuhr. Bey der Uibung kan man auch bereits fertige Anschläge untersuchen, Erinnerungen dabey machen, solche revidiren und feste setzen lassen. Sie sind indessen dasjenige, was bey Kaufs- Verkaufs- Pacht- Dingungs- und andern Handlungen und Contracten voraus zu setzen und zum Grunde zu legen. Man hat dabey auch oft allerhand angenommene Würderungs-Anschläge bey vielen Dingen in solchen Collegien, z. E. wie viel Aussaat an Himten oder Scheffeln auf einen Morgen, wie viel geerndete Körner dagegen zu rechnen; wie viel auf die Haushaltung

abzu-

abzuziehen; wie viel zum Gewinn bleibe; wie hoch, ob nach dem Markt-Preis in vorigen 6 oder 9 Jahren, oder nach der Cammer-Taxe zu rechnen? ꝛc. Das sind aber Singularia, die man leicht bey der Bedienung selbst erfährt und anmerkt. Wer immer damit zu thun hat, dem werden solche Dinge mit weniger Mühe geläufig. Bey den Uibungen aber nimmt man einstweilen einen Fuß an, damit die Anschläge mit Raison gemacht werden können, als welche ordentlicher Weise in denen Entwürfen dabey zu setzen. Bey den Anschlägen ganzer Aemter oder ihrer Revision lieget α) eine Untersuchung aller Pertinenzien, β) eine Deduction der Special-Anschläge zum Grunde, welche denn Revisions-Acta heissen, mit dem General-Anschlage und einem Berichte bey dem Collegio aber übergeben werden. Denn man ziehet hernach daraus die Special- und General-Anschläge kurz zusammen. Der Aufsatz wird im Collegio mit Uiberlegungen und Erinnerungen durchgegangen, endlich aber völlig fest gesetzet und bey den Tractaten zum Grunde geleget, mit denen Accords bilanziret und gezeiget, was an jenen fehlet ꝛc. Und eben diese Bilanzen sind auch eine besondere Arbeit, die hierher gehören. Sie werden entweder unter dem neuen Anschlag und der Behandlung, oder dieser und dem vorher gegebenen Pacht, oder endlich über diesen und den neuen Anschlag gemacht, dabey aber wird bemerket, was zum neuen Anschlag dazu gekommen, oder in Ansehung des alten herausgenommen worden. Folglich ereignen sich hier wieder viele Arbeiten, welche entweder in absonderlichen Schriften, oder aber in Protocollen, und hernach in Registraturen vorgestellet werden. Viele Anschläge sind auch erst dem Regenten zur Einsicht und Genehmigung, sonderlich aber

wichtige Kauf- oder Ausgabe-Anschläge vorzulegen. Daher werden darüber gemeine oder besondere Gutachtens oder Berichte mit oder ohne Gutachten erstattet: wiewohl Berichte ohne Gutachten iederzeit von Räthen zu vermeiden wären. Denn das Wesentliche ihres Amtes besteht darinne mehr, als bey einer andern Charge, wenn es nicht besonders gefodert wird. Wenn sie also auch gleich nicht von Räthen gefodert sind: so gehören sie dennoch zu denen Rechten und Pflichten eines rathgebenden Dieners, der dazu besonders berufen ist, überhaupt, und welcher Consilia dando das Frommen und den Nutzen seines Herrn und seiner Unterthanen beständig unzertrennt zu Herzen nehmen muß. Das heißt: man muß es ex officio thun, wenn es auch gleich nicht besonders verlanget wird.

§. 1582-1584.

Von allerhand Contracten und Verträgen will ich wieder nicht in Ansehung der Uibungen hier besonders handeln. Denn es ist alles schon im I und II Theile iederzeit erinnert. Es sind indessen Haupt-Arbeiten, und so vielerley, als Arten der Verträge und Contracte möglich sind [b]. Contracte und Verträge.

b) Hierzu braucht man sonderlich die Rechtsgelahrtheit und die gewöhnlichen mehr oder wenger nöthigen Contracts-Clauseln und Cautelen. Man läßt Anfänger ebenfalls erst Entwürfe, Plans und Dispositiones machen, oder man macht sie ihnen in ihrem Beyseyn vor: man läßt sie von denen andern selbst unter seiner Leitung durchgehen und verbessern: man läßt einige davon ganz, iedoch ohne Form, ausarbeiten, hernach

wieder

wieder revidiren, und von den andern in der Reihe herum Erinnerungen dabey machen, so der Lehrer beurtheilet, und das Concept darnach corrigiren lässet, wobey wiederum die Uibungen im Protocolliren vorfallen: man läßt endlich gar einige in Forma ausfertigen. Hierbey kommt auch die Besorgung der eidlichen Renunciationum der Ehe-Frauen und anderer Dinge vor, und es werden Certiorationes ihrer Rechte mündlich, oder auch der Bürgen erfodert. Es werden auch oft nur Consense oder gar Bestätigungen der Contracte von andern verlangt, sonderlich bey Lehn- Meyer- Zins-Gütern, Darlehnen u. s. f. Bestätigungen aber sind nicht einerley mit den Einwilligungen. Alle diese Arbeiten kan man hier im Zusammenhang mitnehmen, wenn sie nicht schon im vorigen gemacht worden.

§. 1585.

Gutachten, Vota. Gutachten, oder Vota, item Rathschläge, sonderlich über streitige Fragen, werden entweder mündlich gegeben, oder schriftlich vom ganzen Collegio, oder von iedem Haupt-Gliede abgefasset, daraus hernach entweder ein ganzes und gemeinschaftliches gemacht, oder eines ieden Gutachten oder Votum an den Regenten entweder vom Collegio, oder einem ieden Gliede besonders und vor sich eingesendet wird.

§. 1586.

Projecte u. Plans. Plane sind entweder Projecte und blosse Vorschläge, oder ganze Dispositiones einer schon beschlossenen, oder aber einer geschehenen, wie es gegangen und wie sie sich befinden, oder endlich einer erst noch vorzunehmenden Sache.

Solchemi-

Solchemnach sind es wirklich nichts als Lehr- und Unterrichts-Stücke und Erklärungen, die mit gehöriger Ordnung, Deutlichkeit, Gründlichkeit und Zulänglichkeit mündlich oder schriftlich ausgeführt und vorgestellet werden, wenn man nicht erst die ganze Sache nur überhaupt in Vorschlag bringet, welches meistentheils kurz mit einigen Gründen, und worauf die weitere Ausführung erst folgt, geschieht c).

c) Von dergleichen Arbeiten sind heut zu Tage alle Bücher in diesen Sachen voll. Alles macht Projecte und thut Vorschläge, obwohl nicht alle sowohl in Ansehung des Kopfs, als des Herzens gut sind. Indessen gehört doch schon viel zu einem guten Project oder Plan (S. m. Vorrede zu Kretzschmars öconom. Vorschlägen und das 129 St. m. Leipz. Sammlungen). Die Beurtheilung der Projecte und Plane aber ist eine noch wichtigere und schwerere Sache, ja die Verbesserung und der gute Gebrauch vieler Plane, die man nicht ganz brauchen kan, sind noch schwerer, und erfodern noch mehr Geschicklichkeit. Es würde also eine schöne Uibung seyn, wenn man I) vorhandene Plane und Projecte von verschiedenen beurtheilen, folglich prüfen und ihr Gutachten aufsetzen, II) andere verbessern, und III) aus verschiedenen Planen einen andern Plan, der sich besser schicket, machen, bey denen beyden letzten Arbeiten aber die Gründe hier und da wieder zugleich ausführen liesse. Diese Arbeiten üben junge Leute ungemein, und erfüllen das Gemüthe mit Einsichten in diesen Sachen unvermerkt. Denn sie müssen dabey in die Theorie der Cameral-Wissenschaft gehen, nachlesen, Erkundigung wegen der Singularien einziehen, alles auf die gegenwärtigen Vorschläge anwenden

und

und Grund davon geben. Gesetzt, es wollte auch eine Anzahl junger Leute, ohne die Theorie erst zu hören, gleich ein Uibungs-Collegium halten, so kan man bey denen Uibungs-Arbeiten selbst im Discours aus jener das nöthigste anführen, oder immer die Stellen im Buche anweisen, welche erst davon zu lesen wären. Denn die Studenten wollen oft nur mit kurzem und seichtem Studiren einer Sache zu thun haben, folglich blosse Handwerks-Leute werden. Kan man nun nicht das Beste erreichen: so muß man doch nach dem Geschmack so viel Gutes thun, als man kan. Man kan endlich auch IV) ein und anders verworfenes Project von einigen vertheidigen lassen, wie auch über streitige Fragen, darüber Gutachtens zu erstatten, geschehen könte. Vielleicht würde man auch noch 2 andere sehr nützliche Uibungs-Arten, die zwar nicht gewöhnlich, iedoch sehr angenehm sind, brauchen können. Nämlich I) eine Art einer Privat-Disputation in teutscher, guter und reiner Sprache, unter einem α) Vertheidiger, β) etlichen Widersprechern, darinne γ) ein Dritter oder der Lehrer selbst präsidiret. Es müßte aber erstlich eine kurze teutsche Abhandlung eines Plans, Projects, Vorschlags, oder einer Beantwortung streitiger Fragen von dem Vertheidiger (Respondenten) verfertiget werden. Es müßte 2) solche denen Opponenten oder Einwürfemachenden zur Uiberlegung und Zubereitung gegeben, oder selbige vor sämtlichen Zuhörern abgelesen und auch von ihnen der Reihe nach censiret, 3) etwan alle Monate nur Nachmittags etliche Stunden zu dieser Uibung ausgesetzet werden. Die Gesetze könten sonderlich 4) das reine, gute, ordentliche, nicht geschwätzhaftige Reden in einem dem Wohlstande gemäßen höflichen Gespräche betreffen, worinne einer nur auf einmal

redet,

redet, einen Einwurf auf einmal in Schlüssen, wie man in Staats-Versammlungen zu brauchen gewohnet ist, und die nicht schulfüchsisch herauskommen, oder eine Auflösung und so fort wechselsweise vorbringen muß; es müßte kein Schreyen und tumultuarisches Reden unter einander, oder ein zänkisches Disputiren statt finden u. s. f. Auf eine IIte Art könte auch eine andere Uibung alle Monat einmal in einer Versammlung des Nachmittags vorgenommen werden, da man, wie die gelehrten Gesellschaften zu thun pflegen, solche Fragen und Vorschläge ordentlich in seiner Schreib-Art schriftlich vorher abfassen, und die Stücke vor der ganzen Gesellschaft vorlesen, von iedem Gliede aber seine Anmerkungen darüber bescheiden und mündlich machen, und alsdenn es dabey beruhen lässet, oder endlich selbst ihren Werth und Unwerth erkläret. Dieses alles würde nicht nur eine Uibung in den Sachen, sondern auch im guten anständigen teutschen Sprechen, sonderlich aber darinne seyn, daß man die jungen Leute in Collegien über eine Meinung in Gesprächen und Conferiren zwar zu streiten, iedoch aber auch das unanständige Uiberschreyen, Durcheinandersprechen, in die Rede fallen, hitzige Gebeisse und Zanken, die unordentliche Verwirrung der Gedanken und des Vortrags, dadurch so oft Mißverständnisse, ja persönliche Beleidigungen unter Collegen unvermuthet entstehen, oder die Wahrheit verdunkelt wird, zu vermeiden lernete und übete. Die erste Art der Uibung in öconomischen Policey- und Finanz-Sachen geschieht in Schweden auf der hohen Schule zu Upsal in der National-Sprache so öffentlich, wie bey uns die Disputationes lateinisch auf hohen Schulen gehalten werden, die doch wirklich ad vitam practicam wenig nützen, und

oft mit vielen Mängeln und Mißbräuchen verknüpfet sind.

§. 1587=1591.

Man muß aber auch bey denen andern schon gedachten einzelnen Arbeiten die Uibenden nicht nur in der wirklichen Ausarbeitung derselben, sondern auch darinne üben, daß sie nur solche Arbeiten, z. E. allerhand Contracte, Recesse, Vergleiche, Berichte, Rescripte, Bescheide, Resolutiones &c. kurz und mündlich, iedoch deutlich, angeben lernen, da denn andere darüber oben gedachte eigentliche Protocolle verfertigen. Ja man kan gleichsam Spatzier=Stunden aussetzen, worinne man mit ihnen durch Wahrnehmen und Beurtheilen arbeitet [d]).

d) Die Gabe, diejenige Arbeit, die ein anderer thun soll, anzugeben, ist eben nicht iedem gegeben, wenn er sich nicht darinne übet, sondern er machts lieber gleich selbst, und zwar viel vollkommener; das geht aber nicht immer an, und es wird auch eine Fertigkeit zum geschwinden Angeben erfodert. Die Angabe muß also z. E. dem Secretario deutlich, recht und zulänglich gegeben werden, sonst erfolgt das Protocoll unzulänglich, und an der Ausfertigung selbst fehlet hernach viel. Ordentlicher Weise aber setzen die Angaben der Arbeit erst den Vortrag der Sache, oder eine mündliche Relation aus den Briefschaften, Acten oder andern Beobachtungen voraus. Die erste aus Acten geschieht am häufigsten in Collegien von dem dazu gehörigen Referenten. Weil wir aber Menschen sind, so giebt man eben deswegen insgemein die zu referi=

referirenden sonderlich wichtigen Sachen nicht einem, sondern allen zum Durchlesen, oder doch einen Correferenten insbesondere dazu, welcher alsdenn, wenn die Angabe von dem Referenten nach gehöriger Besprechung darüber mit denen andern, oder gar nach den gesammleten und denen meisten Stimmen, darnach sich der Angeber richten muß, seine Erinnerungen und nöthigen Zusätze entweder gleich, oder bey der Revision machen kan. Uibrigens aber hat man auch eine andere Art bey dieser Arbeit im Gebrauch. Denn man hält ordentliche zu den Seßionen bestimmte Bücher über die Registranda oder Resolvenda und Angaben, da auf der einen Seite vom Secretario nach Numern das Registrandum kurz unter dem Dato der Zeit der Seßion stehet, auf der andern Seite aber gleich gegenüber die Angabe darauf unter gleicher Numer mit der Signatur des Namens des Angebers oder Referentens und Correferentens schriftlich, iedoch kurz, gesetzet wird. Und dieses ist eine sehr gute Art, so zur Accurateſſe dienet und noch vielen andern Nutzen hat. Denn man weiß alsdenn gleich, was vorgekommen und resolviret sey, wenn es geschehen, ob die Expedition solches lange aufhält, item was in Seßionen geschieht, wer die Referenten gewesen, und der Präsident oder Director erleichtert dadurch seine Direction, Austheilung, Ordnung der Geschäfte und Arbeiten, ja die Aufsicht. Der Regent aber selbst kan auch immer daran sehen, was vor Arbeit geschehen ist. Die Anstalt mit ordentlichen Referenten und Correferenten aber erfodert eine iedesmalige ordentliche und vorhergehende Austheilung der Schriften und Sachen, die in ieder Session vorkommen sollen, und wo diese nicht geschieht, da gehet alles tumultuarisch, unordent-

lich und übereilt zu, ohne daß sich die Angebenden bedenken können. Kommt aber gleich bey der Seßion eine unverzögerliche Sache ein, so trägt sie der Vorsitzende vor; in die Registranda aber wird sie kurz mit der Angabe gleich nachgetragen. Uibrigens hat die Correlation auch noch diesen Nutzen, daß, wenn der erste Referent indessen krank oder sonst durch einen Zufall verhindert wird, selbst den Haupt-Vortrag mündlich zu verrichten, dennoch der Correferente solches thun könne, und also die Sachen nicht aufgehalten werden. Die obgedachten Registranda muß man dannenhero bey denen Uibungen ebenfalls zu halten anweisen, ja die Arbeiten des Referenten und Correferenten machen, und von einem angenommenen Directeur die Schriften nach den Regeln der Direction austheilen lassen. Die Registranden-Bücher werden hernach jährlich aufgehoben, und man kan viele andere Arbeit, sonderlich die Decreten-Bücher u. s. f. ersparen. Sind endlich die Angaben weitläuftig: so werden Protocolle, Registraturen und Acta darüber gehalten, in den Registranden aber wird nur dahin auf der Seite der Angaben gewiesen. Setzt auch das zu resolvirende eine einzelne Schrift voraus: so wird diese mit der Numer der Registrandorum, die durchs ganze Jahr fortgeht, und wo die Resolution stehet, bezeichnet.

Das

Das acht und zwanzigste Hauptstück.

Von den Arbeiten in Justiz- und Proceß-Sachen bey den Finanz- und Cammer-Collegien.

§. 1592.

Nicht allein gedachte einzelne Arbeiten und noch mehrere fallen in schon eingerichteten Collegien vor, sondern es sind auch bey denenselben noch einige besonders wichtige und sehr zusammengesetzte Arbeiten vornämlich zu bemerken. Ich gab sie n. IV. V. VI. §. 1485. an. Davon werde ich also in diesem und den 2 folgenden Hauptstücken noch etwas zu sagen haben, und damit die Einleitung zu denen Arbeiten in Collegien beschliessen. Die erste bestehet demnach in denen Arbeiten bey Justiz- und Proceß-Sachen in diesen Collegien. Es sind aber selbige nach Unterschied der Collegien, ihrer Macht und ihres Ansehens zweyerley.

Arbeiten und Uibungen in Justiz- und Proceß-Sachen.

1) Wenn das Collegium kein oder sehr weniges richterliches Imperium in Streit-Sachen zwischen dem Herrn, so dessen Einkünfte betreffen, und einem andern, oder zwischen zwey streitigen Theilen in Cammer-Sachen, die wegen des Objects oder aus Contracten dahin gehören, und endlich in allerhand Finanz-Verbrechen hat, und also rechtliche Erkenntniß und

Hülfe bey denen Justiz-Collegien, oder dem Generali, oder unmittelbar bey dem Regenten suchen muß. II) Aber wenn es selbst in gewissen Cammer-Sachen eine bestimmte richterliche Gewalt zur Erkenntniß und zur Vollstreckung des Erkannten hat, als welches wenigstens in einigen Sachen und über einige Personen ganz unentbehrlich ist, wenn es nicht etwan ein bloßes Rent- und Zahl-Amt wäre. Sonderlich aber gehört hierher die richterliche Policey-Gewalt e).

e) Bey dem ersten muß sie nur, wie andere Kläger und Ankläger oder Beklagte, durch ihre Advocatos, Fisci, Fiscale und Procuratores oder Anwalde verfahren lassen, und dabey habe ich nichts mehr zu erinnern, als was etwan die Privilegien des Fisci in seinen Processen betrifft. Denn das andere gehet sonst nach der schon bekannten Praxi der Rechtsgelahrten in Justiz-Collegien seinen Gang, und hat seine bekannte Art und Weise. Bey dem andern aber kommt verschiedenes noch besonders von dem Proceß in Finanz-Collegien vor, und es ereignen sich hier auch besondere Arbeiten. Daher auch alsdenn ein besonderes Justiz-Departement gesetzt zu seyn pfleget, so aus 1 oder 2 Haupt-Gliedern und dem Cammer-Consulenten, wie auch besondern Expedirenden bestehet. Denn hier hat der Fiscal oder Advocatus Fisci nichts, als etwan, wie ein Ankläger oder Kläger und Beklagter, in Ansehung anderer, zu thun; jene aber versehen die Stelle des Judicii. Bey dem ersten fallen endlich auch noch, wenn man sonderlich mit Auswärtigen zu thun hat, oft als besondere Arbeiten

ten, wichtige Deductiones, folglich Berathschlagungen darüber und allerhand Protocolle, wie auch Requisitiones und kurze Vorstellungen an auswärtige und inländische Cammer- und Finanz- oder andere Collegien, oder auch nur Communicationes durch Rescripte oder Extracte des Protocolls oder Promemoria ohne Proceß ausser der Cammer vor, welche das Justiz-Departement, oder ein Cammer-Consulent, ja auch ein Secretair, oder gar ein besonderes Haupt-Glied verfertiget.

§. 1593.

Was nun die letzten und eigentlich vor das Collegium, als das ordentliche Forum, gehörige Justiz-Sachen, worinne dasselbe das richterliche Amt versiehet, anbelanget: so geschehen die Arbeiten bekannter maßen entweder im Civil- oder Rüge- und Criminal-Proceß, und bey der ersten Art entweder in einem ordentlichen oder summarischen Proceß, und können daher denn wiederum in verschiedener Absicht unterschieden werden [f]).

f) Allein, nach meiner Meinung kan man in eigentlichen Justiz-Proceß-Sachen nur den summarischen, oder vielmehr, so viel theils die Sorgfalt vor die Abkürzung der Processe, theils aber auch, um die Uibereilung zu vermeiden, nach Recht und Billigkeit zuläßt, einen ganz kurzen, das Wesentliche nur beobachtenden Proceß bey diesen Collegien brauchen. Man kan zwar auch diesen Proceß einen summarischen nennen: allein, es sind die gewöhnlichen Bestimmungen eines summarischen Processes in den

gemeinen Proceß-Ordnungen noch immer zu krause und weitläuftig, da es gar zu schwer bey uns hält, von denen gewöhnlichen Formalitäten abzustehen. Die sogenannten ordentlichen Processe aber sind ohnedem nicht viel nütze, und entstehen aus der allzu grossen von römischen Verfassungen abstammenden Proceß-Sucht der Teutschen. Sollte es aber ja nöthig seyn, etwas, so vor die Cammer gehöret, processu ordinario auszumachen: so läßt man solche lieber vor einer absonderlich zu ernennenden Commißion ausführen. Denn obs gleich auch vor den Justiz-Collegien geschehen, und solche Sachen ein vor allemal dahin gewiesen werden könnten: so ist doch zu befürchten, daß man über die Frage: Was soll processu ordinario entschieden werden? oft vielen Streit haben möchte, und da die Cammern nicht über die Justiz-Collegien gesetzt sind, so würden vielleicht allerhand Hinderniße sonst entstehen. Oben gedachte Commissiones aber müssen entweder vom Generali erlanget und verordnet, oder von der Cammer auf Anfrage gegeben, wie auch, so viel möglich, erst darüber erkannt werden, ob dies oder jenes zum ordinairen Proceß zu verweisen sey. Wenn man iedoch den Proceß zur Güte recht verstehet: so können diese Puncte gar sehr in einer Sache eingeschränket, ja durch Compromisse oder viele Stücke eines Falles durch particulaire Vergleiche abgekürzet, und von denen andern, die noch eine ordentliche Erkenntniß erfodern, abgesondert werden. Wenigstens aber bin ich der Meinung, daß, wo der Fiscus Beklagter oder Kläger ist, in Civil-Sachen allezeit summarisch vor der Cammer, als dem ersten Richter, zu verfahren sey. Doch das sind Gedanken und Vorschläge, die hier eben nicht her gehören,

hören, da ich bloß von Arbeits-Arten und Uibungen handele.

§. 1594.

Was I) die Untersuchungs-Processe in Rüge- und Policey-Verbrechen, so nicht den Hals und Hand betreffen, und hernach II) den peinlichen Proceß selbst betrifft, so auf Leib- und Lebens-Strafen gehet: so halte ich zwar dafür, daß die erste Art wider alle Bediente und andere Verbrecher gegen Policey- und Revenüe-Gesetze in dieses Collegium und dafür gehören, oder doch alle untere Instanzien in diesen Sachen dahin endlich laufen sollten, weil ihm sonst ein Haupt-Mittel, nämlich die strenge Beförderung guter Policey, eines Haupt-Mittels zur Gründung des bereitesten Vermögens des Regentens, gar sehr abgehen würde. Allein zu den andern schickt sich ein Cammer-Collegium nicht füglich, sondern es requirirt nur das ordentliche peinliche Gericht, und läßt seinen Fiscal dabey vigiliren, oder er ist Concommissarius, oder er hat doch nur auf einige Weise, iedoch nur bey der Untersuchung, nicht aber dem Ausspruche, oder der Execution zu thun g).

g) Das sind aber lauter Vorschläge, und die Einrichtung ist hierinne ungemein in Teutschland unterschieden. Man muß also auf das Allergemeinste sehen (S. auch vom Proceß in Polic. Collegien und Sachen §. 209-224. im I Th. der A. G.).

§. 1595.

Es mögen nun diese Collegien viel, oder wenig, oder nichts von richterlicher Gewalt haben: so muß ihnen doch über die nachgeordneten Bediente wenigstens ein gewisses Ansehen zu befehlen, zu verbieten und zu bestrafen, oder eine Zucht-Gewalt zur Direction und Ordnung zukommen; hiernächst aber bleibet es auch allezeit dabey, daß die Cammer theils als Kläger, theils als Beklagte vor einem andern Gerichte zu thun hat, folglich also in beyden Fällen allerhand schriftliche Arbeiten derer Bedienten darinne vorfallen.

§. 1596-1602.

Allein, warum sollte ich diese Arbeiten nun auch nur benennen, oder gar mit Betrachtungen durchgehen? Das erste ist in diesen §§. des Gr. R. geschehen; das andere aber, oder die Einsicht und Uibung darinnen, wird bey einem gelehrten Cameralisten aus den vorher schon getriebenen Wissenschaften und Uibungen der Rechtsgelahrtheit vorausgesetzet. Es kan und darf also hier kein besonderer Unterricht zur Uibung gegeben werden [h]).

h) Weil sich aber doch nicht alle Gelehrte um Proceß-Sachen bekümmern, sonderlich da sich die Beflieſſenheit in Cammer- und Finanz-Sachen so weit erstrecket, und viele mit den eigenen Stücken derselben genug zu thun haben:

so

so hat man eben deswegen nur besondere Cammer-Consulenten, die entweder zugleich Haupt-Glieder, oder doch Neben-Bediente, und immer in der Session sind, von langen Zeiten her in dergleichen Collegien gesetzet, bey welchen denn das Haupt-Werk das Cammer- und Finanz-Recht, und folglich auch so viel, als aus den Cameral-Wissenschaften insbesondere dabey nöthig ist, das andere in Cameral-Wissenschaften aber nur ein Nebenwerk seyn kan.

§. 1603-1620.

Ich habe dannenhero zwar in meinem Grund-Riß einige Anmerkungen h. §§. von einigen Arbeiten und Uibungen, sonderlich aber noch etwas

1) von Registraturen §. 1604. 1605.

2) Berichten oder Relationen §. 1606-1614.

3) Deductionen der Rechte,

4) allerhand Verordnungen und Befehlen, vornämlich §. 1615-1620. gemacht: hier aber wird es auch nicht mehr nöthig seyn, und die bisher schon angegebenen Uibungs-Arten enthalten nicht allein alle diese Uibungen schon in sich, sondern können auch so viel Fertigkeit darinnen zuwege bringen, daß man sich in ihren Gebrauch bey Justiz-Proceß- und Rechts-Sachen in solchen Collegien leicht finden kan [i]).

i) Was

i) Was auch noch von der Beschaffenheit dieser Arbeiten in dem Grund-Riß erinnert ist, das habe ich bisher schon erkläret, und das übrige ist sehr deutlich daselbst zu lesen.

Das neun und zwanzigste Hauptstück.

Von der Cassen Arbeit, Büchern, Vorraths-Behältniß-Registern und Rechnungen.

§. 1621-1626.

Die eigentliche blosse Arbeit bey Cassen und Vorraths-Behältnissen erfodert an sich nur eine gute Ordnung und Rechnung, und sonderlich bey Haupt-Cassen die Buchhalter-Kunst. Diese Arbeiten also können hier nicht geübet, noch sonst gezeiget werden, was bey der Münze, ihrer Erkenntniß, ihrer Wägung, Probirung, Zahlung, Sortirung, Packung, Verwahrung und so fort zu beobachten ist, womit sich die Arbeiter bey Cassen und Magazinen beschäftigen. Die allgemeinen Beobachtungs-Puncte sind auch immer schon vorgekommen, und die Lehre von Cassen und Vorraths-Behältnissen ist sonderlich zum Grunde zu legen, die ich schon §. 996. lqq. vorgetragen habe. Allein einige schriftliche Arbeiten können doch auch in Ansehung dieser besondern Anstalt bey dem Unterricht zur Uibung vorgenommen werden [k]).

k) Man

k) Man kan auch dieses im Grund-Riß c. §§. und in meinem verbesserten Becher p. 662-760. sehr erläutert finden. In Döpplers Rechnungs-Beamten ist ebenfalls viel anzutreffen, welches vornämlich nach der sächsischen Art herauskommt; Gasser aber hat es in der E. p. 334. sqq. nach der Preußischen vorgestellet. Und überdies haben wir auch August Richters 1726 auf neue Manier abgefaßten expediten Rechnungs-Beamten in 8 zu Fr. und Leipz. bey dem Buchhändler Wohlen in Ulm herausgegeben, darinne die Art und Weise der Cassen- und Vorraths-Behältniß-Arbeit, Bücher und Rechnungen so entworfen wird, wie sie in Ober-Teutschland mehrentheils gewöhnlich ist. Die Buchhalter-Kunst kan sonderlich bey den Haupt-Cassen sehr wohl angewendet werden, und davon sind sehr viele Bücher heraus, die man nachsehen und in meiner Cam. Bibl. angegeben finden kan, oder man muß besondere Anweisung dazu haben. Allein bey denen particulairen ersten und andern Cassen, ingleichen denen Vorraths-Behältnissen würde es mehr Schwierigkeiten machen, wenn man daselbst die Buchhalter-Kunst einführen wollte, überdem aber mehr Arbeit, mehr Leute und andere Dinge erfodern, die daselbst nicht leicht zu veranstalten sind, wenn man die Schriften buchhaltermäßig einrichten wollte. Auffer der Buchhalter-Kunst und ihren gewöhnlichen Büchern aber ist eine schon längst gewöhnliche teutsche Veranstaltung der Arbeiten bey diesen Dingen ziemlich bekannt, iedoch auch verschieden, bald kurz, bald weitläuftig, bald gar zu weitläuftig, bald verworren, bald deutlich und zulänglich, bald aber auch unzulänglich eingerichtet. Denn die Rechnungs-Künste werden hier erst in besondern Arbeiten angebracht,

bracht, und nach besonderer Form und dem so genannten Rechnungs-Styl angewendet; dieser aber ist nach verschiedenen Oertern gar mancherley. (S. m. L. Samml. V B. p. 658. sqq.

§. 1627.

Arbeiten bey Cassen und Vorraths-Behältnissen.

Es sind demnach hier Arbeiten A) bey dem Collegio und hernach B) solcher Bedienten, die bey demselben oder außer demselben, z. E. in Aemtern und sonst, in Ansehung der Geld- und Naturalien-Einnahmen und Ausgaben, vorfallen, welche mehrentheils in denen allgemeinen und besondern Finanz- und Cammer-Ordnungen bestimmet sind. Bey allen aber werden 1) der Cammer-Staat, oder doch ein Theil desselben, und II) das Verzeichniß aller Fonds und Einkünfte, folglich allerhand Lager- und Fond-Bücher oder Inventarien, ja die vorigen Rechnungs-Bücher zum Grunde gesetzet [1]).

1) Denn wer was einnimmt, muß 1) wissen, was, wie, wo, wenn, von wem und worinne er etwas einzunehmen und auszugeben habe. 2) Was von seinem Antritt nicht eingenommen und ausgegeben worden. Daher auch ordentlicher Weise die erste Rubrik in der Einnahme von den Restantaten und Uiberschuß in Cassa oder Vorraths-Behältnissen, und die letzte in der Ausgabe die noch bleibenden Reste und was vorgeschossen ist, zu seyn pflegen. Hernach aber muß er 3) die Arten oder Formalien gewisser Rechnungs-Bücher und ihre Einrichtungen, wie sie anzulegen, zu führen, zu schließen ꝛc. und 4) wie sie bey dem Collegio weiter, um die Richtigkeit und Treue seiner Cassen-Geschäfte zu behaupten, gebrauchet

werden

werden können, wissen, und folglich können darinne einige Uibungs-Arbeiten vorgenommen werden.

§. 1628.

Die Arbeiten des Collegii bey Cassen und Vorraths-Behältnissen bestehen aber in verschiedenen Arbeiten m).

m) Hierher gehöret I) die Erwählung ja Verbesserung der Ordnung aller Einrichtungen und Arbeiten der Cassen und Vorraths-Behältniß-Bedienten, damit sie kurz, deutlich, nicht so sehr vervielfältiget und endlich, so viel als möglich, wegen allerhand Nachläßigkeit und Untreue vorsichtig und zusammenhängend veranstaltet werden. Deswegen nun kan man allerhand Vorschläge und Projecte von solchen Rechnungs-Anstalten bey Cassen und Vorraths-Behältnissen überhaupt machen, oder die Bekannten mit Anmerkungen durchgehen lassen. II) Muß das Collegium eine gewisse Art des Rechnungswesens theils bey den Haupt- theils denen particulairen Cassen und Vorraths-Behältnissen vorschreiben und Formularia verfertigen. Und das ist eine neue Uibungs-Art zum Unterricht, wenn man allerhand Plans von beyden zu erfinden, zu verfertigen und zu revidiren aufgiebt. (S. das VII Hst. von Land-Regalien.) III) Fällt sonderlich der Plan des Rechnungswesens bey denen fürstlichen Aemtern vor, womit gar viele andere Fonds verknüpfet zu seyn pflegen, und deswegen es mehrentheils fast alle andere unter sich begreift. Es ist IV) auch bey dem Collegio die Cautions- u. Sicherheits-Besorgung derer Bedienten, welche Einnahme haben, zu beobachten, und dazu gehören mehrentheils juristische Arbeiten, wovon schon gedacht worden. V) Haben Collegien auch

aller-

allerhand Einrichtungen offenbar und verdeckt zur Controulle zu machen. Und daher kan man Plans und Vorschläge verfertigen lassen, wie und auf wie vielerley Weise bey dieser und jener Casse, oder einem Magazine die Controulle veranstaltet werden könne. VI) Müssen die Bücher, Rechnungen und Belege, ja die Cassen und Vorraths-Behältnisse oft selbst visitiret, und über das Befinden Registraturen gemacht, und theils allgemeine, theils besondere Berichte erstattet werden. VII) Nichts wird auch entweder ohne allgemeine Verordnung nach dem Staats- oder besondern Bezahlungs-Befehl, Anweisung u. s. f. ausgegeben, es wären denn unaufschiebliche Ausgaben des XIX Hauptst. worauf doch so gleich die Ratification zu suchen und zu ertheilen: alsdenn aber sind auch diese Arbeiten zu üben. VIII) Die beständige Abfoderung der Monats-Extracte, die Rescripte deswegen, ihre Auffammlung und Verwahrung, der Gebrauch derselben bey feruern Ausgaben, Einnahmen und endlich der Rechnungs-Abnahme, ja diese selbst gehört auch für das Collegium, und das alles giebt verschiedene Stücke zu Uibungen an die Hand. Allein die Rechnungs-Abnahme ist ein besonderes Haupt-Geschäfte, wovon folgendes Hauptstück handelt. Endlich kan man IX) auch allerhand Plane von der Ein- und Vorrichtung der Cassen und Vorraths-Behältnisse machen und erfinden lassen, welche nicht so wohl die Häuser, Zimmer, Gewölber, Böden ꝛc. als die kleinern Behältnisse bey den Cassen zum Geld-Einnahmen und Ausgaben an allerhand Schränken oder Truhen mit Sorten-Fächern und Kästen, allerhand Beuteln, ingleichen allerhand Mittel, Naturalien, z. E. Körner in Magazinen lange aufzubehalten, Einrichtungen von Holz-Kohlen- Torf- ꝛc. Magazinen, it. Waaren-Lager betreffen.

§. 1629.

§. 1629.

Die schriftlichen Arbeiten der Bedienten bey Cassen und Vorraths-Behältnissen bestehen sonderlich α) in gar verschiedentlich einzurichtenden Rechnungs-Büchern, Registern, β) monatlichen und jährlichen Extracten und Tabellen daraus, γ) Berichten, δ) Registraturen und Acten, ε) ordentlicher Sammlung der Belege, ζ) Beantwortung der Monitorum und dergleichen, nebst dem, was ich vom Zählen, Sortiren, Ordnen, Aufbehalten, Bewahren und beständiger Aufsicht über zu conservirende Sachen schon im vorigen gedacht habe η).

Der Cassen Bedienten selbst.

η) Den letzten Punct übergehe ich, ob man gleich einen Plan von diesen Dingen auch entwerfen lassen kan; der lit. ε) und ζ) aber kommt im folgenden Hst. vor, und also will ich nur noch von denen lit. α) β) γ) δ) angezeigten eine kleine Anmerkung machen, sonderlich aber zum Beyspiel, in Ansehung der Amts-Rechnungs-Bücher, Register und Schriften, so viel zur Uibung im Unterricht gehöret, noch etwas anführen. Denn bey denen Haupt-Cassen halte ich die Einrichtung nach der Buchhalter-Kunst, wie schon gedacht, am füglichsten. Bey den Aemtern aber hat man verschiedene schriftliche Arbeit, I) in Ansehung der Geld-Einnahme und Ausgabe, II) in Ansehung der Naturalien, sonderlich des Viehes, der Körner und der Holz-Waaren ꝛc. Man muß aber sonderlich den Unterschied beobachten, ob alles verpachtet, oder was Administrationsweise zu berechnen ist. Von rechtswegen sollte ein umständliches Hebe-Register oder genaues Verzeichniß von allen ständigen Gefällen nach Oertern, Zeiten und Debenten, wie auch ein ab-

Bey denen Amts-Cassen u. Vorraths-Behältnissen.

Hebe-Register.

Restanten-Register.

sonderlich Restanten-Register nicht nur einmal aufgerichtet, sondern auch beständig fortgesetzet und revidiret werden, welches aus den Lagerbüchern, denen Staats-Erb-Registern und Acten, wie auch der Bekenntniß, denen Urkunden und Quittungs-Büchern derer Debenten zu verfertigen wäre, allezeit zum Grunde liegen. Allein das ist eine Arbeit vor eine besondere Commißion mit Zuziehung der Rechnungs- und Cassen-Beamten. Wenn aber dieses recht beobachtet würde, so könte man die sonst gemeiniglich so sehr weitläuftigen Rechnungen dieser Art viel kürzer und ordentlicher machen, und nur immer seine Zuflucht auf diese Verzeichnisse nehmen, und man dürfte nicht immer, z. E. was in dem und jenem Dorfe Hans oder Jürge N. an der und jener Abgabe errichtet habe, in der Rechnung selbst erzählen, ja man würde viele Arbeit bey der Monitur und Abnahme ersparen können. (S. meinen verbesserten Becher c. 1.) Denn die gemeine Art der Rechnungs-Bücher bey den Aemtern ist sehr weitläuftig und öfters sehr krause. Davon aber habe ich schon im IV Hst. gehandelt, und in Gassers Buche, wie auch Döpplers und andern Schriften sind davon Formularia und Nachrichten genug zu finden. Sonst aber kömmt hier vor, außer oben gedachten, 1)

Manuale.

ein Manual, so Gasser das Diarium oder Journal nennet, worinne die tägliche Einnahme und Ausgabe an Gelde und andern Dingen gleich unter denen Tagen, Wochen und Monaten eingetragen werden, wie alles einkömmt oder ausgegeben wird. Das Manual aber ist, nach Gassers Meinung, 2) eigentlich die Haupt-Rechnung im Concept, so nur hernach 3) gedoppelt mundirt und zur Justification übergeben wird, seine geschriebenen Haupt- und unterordnete Capitel und Rubriken nach dem Hebe-Register und

Staats

Staats hat, ja Zeiten, Oerter, Personen und so wohl Special- als Haupt-Summen enthält. In Ober-Teutschland aber verfährt man mehrentheils folgendergestalt: Uiber Geld-Cassen-Einnahme und Ausgabe wird A) ein Manual gehalten, so 1) nicht nach den Rubriken der Rechnung, sondern nur in 2 Theilen, nämlich Einnahme und Ausgabe bestehet, und auf die 1ste Seite werden von beyden oben diese Worte nebst dem Termin a quo und ad quem eines Jahrs, auf die folgenden aber nur die Worte: Einnahme, Ausgabe allein zum Haupt-Rubro gesetzet, außen steht das Wort Manual über Einnahme und Ausgabe aus den Amt N. von z. E. Trinit. 1755. bis wieder dahin 1756. Es werden 2) inwendig zur Rechten 3 Linien, wo oben gewöhnlich Rthl. ggl. Pf. und auch Heller stehen, zur Linken aber wird nur eine Linie, oben aber unter das Rubrum der Seite eine Quer- Linie gezogen. 3) Der Monat wird in der Mitte unter dieser Quer-Linie bemerket, und wenn er aus ist, die eingenommene oder ausgegebene Summe jedes Monats, 4) jedoch nicht in die Linien, sondern seitswärts, absonderlich etwas groß oder mit rother Dinte geschrieben. Aus dem 1. und 2 Theil wird 5) die Einnahme und Ausgabe zusammen gehalten, und also, was übrig bleibt und alle Monat abzuliefern ist, gefunden, folglich angesetzt. Geschicht aber die Ablieferung alle Qvartal oder jährlich, so wird solches erst am Ende des 2ten Theils, nachdem die Summe der ganzen Ausgabe gezogen, mit der am Ende des 1sten Theils gezogenen Einnahme - Summe balanziret. 6) Die Summe jeder Seite wird unten in die Linien gesetzt und ordentlich auf die folgenden transportiret. Für der Linie zur linken Seite stehen 7) die Numern der Belege, so auch zugleich die

Numern der Posten sind, und 8) kan man auch im 1sten Monate die Wochen immer in der Mitten anmerken, oder noch kürzer 9) zur linken noch eine Linie ziehen, da die Numern der Tage, des Monats, wenn etwas eingenommen oder ausgegeben wird, bemerket werden. Die Einnahme 10) selbst ist ihren Arten nach a) zu benennen, z. E. obs Erbenzins, b) wovon, c) von wem, d) aus welchem Orte, und e) was gegeben, eben so aber ist im andern Theile die Ausgabe postweise, a) warum, b) wozu, c) an wem und d) wie viel bezahlet ist, einzutragen. Aus diesem Manual müssen 11) auch Tage-Wochen- und Monats-Extracte, wie es das Collegium oder der Regent verlanget, gleich gemacht werden können. Z. E.

Extract vom 1 bis den 7 des Mon.
Maj. 1755.

Einnahme	Rh.	gl.	Pf.	Ausgabe	Rh.	gl.	Pf.
Sonntag				⁄ ⁄ ⁄			
Montag				⁄ ⁄ ⁄			
Dienstag ꝛc.				⁄ ⁄ ⁄			
Summa	⁄	⁄	⁄	Summa	⁄	⁄	⁄

Bilanze

Einnahme	Rh.	gl.	Pf.
Ausgabe	Rh.	gl.	Pf.
Bleibt in Cassa	Rh.	gl.	Pf.

Sign. N. den ꝛc.

N. N.
Amtmann
allda.

Die monatlichen Extracte können aber auch 12), ohne die Wochen und Tage zu specificiren, gemacht

macht werden. Uiber Geld-Einnahme-Cassen wird B) noch ein anderes Haupt-Buch gehalten, Haupt- welches das Concept oder Original der ordentli-Rechnung. chen Jahres-Rechnung selbst ist. Dieses aber kan, wenn man es recht macht, dennoch reinlich seyn, und darf auch nicht einmal, wenn man nicht will, mundiret werden, wie ich bald zeigen will. Es enthält aber diese Rechnung nunmehro alle Einnahme und Ausgabe nicht nach Tagen, Wochen oder Monaten unter einander vermischt, sondern unter gewissen Rubriken, z. E. ständigen Gefällen und derselben verschiedenen Arten, welche unter denen Rubriken der Hauptstücke oder Titel wieder in besondere Artikel gebracht, in selbigen aber werden, wenn man weitläuftig seyn will, jedes mal in der Einnahme nach den Oertern und Debenten die Posten und Summen nach denen Numern des Manuals und ihren Belegen, in der Ausgabe aber ebenfalls nach Capiteln, Rubriken und Artikeln, sonderlich des Ausgabe-Staats, aufgeführet. Zu dem Ende nun müssen 1) außer denen schon berührten Uiberschriften darunter eine Quer-Linie, auf der linken Seite zwey Linien der Länge nach, auf der rechten aber drey solche Linien gezogen werden. In die beyden Räume zur linken kommen 2) die Numern der Posten und der Belege des Manuals. In die zur Rechten werden 3) die Summen jeder Post gesetzt, und wenn oben 4) Einnahme-Geld z. E. stehet, so folgt 5) gleich darunter das Capitel mit der Rubrike, welche die Art der Einnahme anzeigt, darauf 6) der Monat auch in der Mitte stehen kan, wenn man will. Jedoch ists nicht nöthig, da es schon im Manual zu sehen ist. Darauf aber werden noch darunter alle Oerter und hernach erst die Posten dergestalt angegeben, daß man den Namen des Debenten, ja wohl gar erst die ganzen

und halben Acker- und hernach die Koth-Leute ꝛc. zusammen nennet und setzet. Man siehet aber leicht, daß dieses die Rechnungen sehr weitläuftig und mit ungemein vielen immer weiter subordinirten Artikeln, Absätzen und Wiederholungen krause macht. Daher gehet es 7) auch viel kürzer an, wenn man nur immer ein richtiges Hebe Register hat, daß die Artikel von den Arten der Einnahmen und die Dörfer zwar, nicht aber die Namen der Geber immer mit ihrer einzelnen Abgabe, sondern nur unter dem Ort, z. E.

Hagen.

Dienst-Geld von 20 Ackerleuten.

die Summe zusammen angezeiget, und mittelst einer dritten Linie zur linken noch Räume gemachet, darein aber die Seiten des Hebe-Registers, wo diese Abgeber, z. E. mit ihren einzeln Quantis, z. E. an Dienst-Gelde, specificiret sind, angemerket werden. Dadurch eben wird dieses zugleich ein Beleg der ganzen Einnahme-Rechnung und eine immer fertige Erläuterung oder Entdeckung aller Zweifel, und die beständigen Wiederholungen sind alsdenn unnöthig u. s. f. Es wird 8) auch die Verfertigung dieser Haupt-Rechnung nur nach den Rubriken, so vorher schon gemacht seyn müssen, wenn ein Monat vorbey und im Manual schon stehet, so gleich angefangen, indem man dieses nimmt und z. E. die erste Post der Einnahme des ersten Monats betrachtet und zusiehet, unter was vor ein Capitel, in diesem aber, unter was vor einen Special-Artikel und unter was vor ein Dorf sie gehöret. Alsdenn setzt man α) vorne zur Linken in den ersten Raum der Linien die Numer im Manual, z. E. num. I. in dem andern β) eben diese Num. der Belege, und wenn man keine Namen der Geber immer wieder aus dem Hebe-Register abschreibt, γ) in den

dritten

dritten Raum die Paginam, wo sie mit dieser Art der Abgabe daselbst stehet. Darauf aber summirt man δ) die Summen der einzeln Abgaben alle zusammen, z. E. an Dienst-Gelde aus dem Orte N. N. von Ackerleuten ꝛc. und bringt sie ε) nach Rthl. gl. pf. zur Rechten in die Räume der Linien. Wenn nun alle Abgaben einer Art, z. E. aus allen Dörfern an Dienst-Geld, oder ständigen Geld-Zinsen von dem Monat zusammen: so setzt man die Summe seitwärts darunter, nicht aber in die Linien mit großen Buchstaben und Zahlen. Allein es kan auch dieses nachbleiben, wenn man die Einnahme-Geschäfte nicht nach Tagen, Wochen oder Monaten in der Haupt-Rechnung aufführet, wie ich schon gedacht habe. Gesetzt aber, daß man immer alle Namen der Geber aus allen Dörfern entweder nach allen Monaten, da sie eingekommen, specifice oder nur vom ganzen Jahr, (welches aber Löcher zu Unterschleif läßt und die Collation der Monats-Extracte, ja die schnelle Uibersicht, was monatlich einzunehmen, schwer macht,) angiebt, oder in den Rechnungen immer wieder abschreiben muß, und folglich die Seiten des Hebe-Registers wegfallen: so summirt man nur die Einnahme-Arten bey jedem Dorfe, transportatis lateribus, endlich vom ganzen Jahre zusammen. Was aber sonst 9) vom Rechnungs-Styl, z. E. der Summirung der Laterum, des Transports, der Vacats, der Recapitulationen u. s. f. betrifft, damit will ich mich hier, als sehr bekannten Dingen, wie auch, was vorne die Rechnung selbst angehet, etwan von neuen angezeiget werden muß, u. s. f. nicht aufhalten, sondern nur 10) noch erinnern, daß diese Rechnungen, wenn alles accurat seyn soll, endlich sehr nützlich nur kurz in eine Tabelle gebracht werden können, worinne sich alle Rubriken, Einnahme-Arten, Der-

ter, Summen ꝛc. präsentiren. (S. Richtern c. I. p. 83. wo ein Schema einer solchen Tabelle ist, die man leicht auf andere Oerter und Arten der Cassen-Rechnungen einrichten und verändern kan). Und eben diese Tabelle kan man gedoppelt mundiren, an statt der doppelten mundirten weitläuftigen Rechnung aber nur mit dem Original derselben, dem Manual und Belegen zur Abnahme übergeben. Man kan auf 2. 3 Bogen alsdenn sehr große Rechnungen vorstellen, viel Bücher Pappier, Zeit und Schreibens, und noch mehr, wenn richtige und fortgesetzte Hebe-Register bey dem Amte und dem Collegio gleichlautend vorhanden sind, wie oben n. 7. gedacht, erspart, die Untersuchung und Abnahme aber doch accurat verrichtet werden. Ein anderes Haupt-Buch ist C) endlich das Sorten- und Cassen-Buch, und D) ein Schuld- oder Restanten-Buch. Endlich aber sollte auch jeder Rechnungsführer E) ein besonderes Rechnungs-Protocoll über alle Tage, in Ansehung der besondern vorfallenden Begebenheiten bey der Einnahme und Ausgabe, sonderlich aber, was vom Collegio angeordnet wird, oder von andern dabey geschicht, führen, die Belege aber müssen in einem absonderlichen Bande oder Convolut nach dem Numern im Manual von Monat zu Monat zusammen und parat gehalten werden. Er muß auch bey der Einnahme besondere Qvittungs-Bücher, so die Abgeber halten, besorgen, solche mit der Manuals-Numer bezeichnen, und, wo sie belegen sind, unter der Num. des Manuals mit begreifen. Wie man nun bey der Uibung zum Unterricht nöthig hat, denen Uibenden, so viel möglich, von aller dieser schriftlichen Arbeit bey Amts- und andern Cassen etwan ein und ander Exemplar sinnlich vorzulegen: also läßt man auch im Anfange dergleichen Hebe-Regisster,

Sorten- und Cassen-Buch.

Schuld- u. Restanten-Buch.

Rechn. Protocoll.

Qvittungs Bücher.

giſter, Manuale, Haupt-Rechnungen, Tabellen, Caſſen und Sorten-Bücher ꝛc. welche Fehler haben oder verworren ſind, u. ſ. f. nur unterſuchen, die Anmerkungen von ihnen darüber ſchriftlich aufſetzen und anzeigen, wie ſie zu corrigen oder in Ordnung zu bringen wären. Endlich aber muß man auch ein und andern Bogen von einem Hebe-Regiſter, oder einem Manuali, oder einer Haupt-Rechnung, einen Caſſen- und Sorten-Zettel, eine Tabelle aus einer weitläuftigen Rechnung auf verſchiedene Art ausarbeiten laſſen. Wenigſtens iſt eine ganze Rechnung zu verfertigen, die man hernach bey der Juſtifications-Arbeit wieder zum Exempel brauchen kan. Man zeigt auch dabey etwan noch das übrige Aeußerliche, Ordentliche, Zierliche, in die Augen fallende, die Reinlichkeit und den Band ꝛc. der Rechnung ſinnlich. Jedoch dieſes alles iſt nur von Geld-Rechnungen zuverſtehen, und ob gleich einiges, was ich davon geſagt habe, auch bey denen Rechnungs-Büchern und Schriften der Vorraths-Behältniſſe, z. E. an Getreide-Einnahme und Ausgabe ꝛc. anzubringen: ſo ſind doch davon noch einige beſondere Anmerkungen übrig. Denn hier muß 1) das Manual ſogleich nach den Rechnungs-Rubriken angeleget und reinlich gehalten werden, weil die Naturalien vielerley, als Rocken, Weitzen, Gerſte, Hafer, Erbſen ꝛc. Wein, Mühlen-Korn, Schafe, Käſe, Butter, Wolle, Hüner, Gänſe ꝛc. Der Monat-Extract aber wird 2) ebenfalls in zween Haupt-Rubriken, Einnahme und Ausgabe einander gegen über nach den Special-Artikeln nur überhaupt präſentiret und der Beſtand bey jedem gemeldet. Das erſtgedachte Manual iſt auch 3) das Original von dem in Dupplo zu verfertigenden Haupt-Regiſter. Man muß übrigens bey Vorraths-Behältniſſen 4) allemal Inventuren und die letz-

Korn- und andere Naturalien-Regiſter.

ten Regiſter zum Grunde legen, und dergleichen. Es iſt doch aber gut, wenn man 5) ein abſonderliches auf Tage nur gerichtetes Diarium, was einkommt oder ausgegeben wird, dergeſtalt hält, und die Einnahme unter einander, die Ausgabe aber gleich gegenüber aufzeichnet. Von dieſem allen ſind auch beſondere Uibungen anzuſtellen, vieles aber läßt ſich hierinne beſſer ſinnlich bey der Uibung zeigen, als hier beſchreiben; daher ich mich nicht länger allhier damit beſchäftigen will.

Das dreyßigſte Hauptſtück.

Von der Rechnungs-Abnahme und Juſtification.

§. 1630.-1641.

Ich habe in meinem Grund-Riß in dieſen §§. vieles überhaupt von denen Geſchäften dieſer Art noch erinnert, und in einige Sätze gebracht, welches aber nunmehro nicht nöthig iſt, aus dem dritten und folgenden Capiteln zu wiederholen, da ſie dort ſchon vorgetragen ſind, und einiges im Gr. R. ſonderlich §. 1640. 1641. ganz deutlich gemacht worden. Ich will dannenhero ſogleich zu einigen Haupt-Uibungs-Arbeiten I) der Rechnungs-Führer, II) des Collegii ſchreiten, und ſie angeben.

§. 1642.

Arbeit der Rechnungsführers

Es kommen demnach I) an Seiten des Rechnungs-Führers, als vorläufige Verrichtungen, am

am ersten bey dem Unternehmen dieses Geschäfts, folgende vor o).

rer zur Rechnungs-Abnahme.

o) Denn α) muß er seine Rechnungs-Bücher und Schriften, davon im vorigen gedacht ist, sonderlich zur Uibergabe ordentlich, rein, gebunden oder geheffter und mit Dato, Ort und Namens-Unterschrift ꝛc. unterschrieben fertig machen und halten, β) aber solche bey dem Collegio mit einer schriftlichen Bitte, sie abzunehmen und einen Termin dazu anzusetzen, übergeben, ja γ) dieses mehrmal wiederholen und darauf schriftlich oder mündlich dringen, allenfalls δ) aber, wenn die Uiberreichung ex officio, oder in der Cammer-Ordnung zu gewisser Zeit befohlen, oder ein Termin angesetzet wird, entweder alles zu gesetzter Zeit befolgen, oder doch mit Anführung gegründeter Ursachen um Dilation oder Prorogation ansuchen, und darauf ε) die Resolution bey dem Collegio erinnern, selbige aber auch wohl in acht nehmen. Und eben dieses sind lauter schriftliche Uibungs-Arbeiten.

§. 1643.

Bey den Collegien aber kommen II) hierauf nicht nur erst gedachte Befehle, Excitatoria, Dilations-Rescripte und sofort vor, sondern auch, wenn die Rechnung übergeben, so schreiten die Rechnungs-Departements-Bediente in jedem Departement zur generalen Durchsicht und Untersuchung der Rechnung und Belege, zur Verfertigung der Monitorum, zur Collation und zur Communication der Monitorum, wie auch zur Ansetzung des Termins, der Rechnungs-Führer aber muß die Beantwortung zeitig vor dem Termin eingeben p).

Arbeit bey den Colleg. zur Rechnungs-Abnahme.

p) Hier-

p) Hiervon aber sind noch verschiedene Erinnerungen in Ansehung der Uibungen zu machen. Denn man muß I) zweyerley Fälle in Ansehung der Justification der Rechnungen unterscheiden: α) wenn keine Anzeigungen einer boshaftigen oder fahrläßigen Gefährde vorhanden. Und von diesem Fall gebe ich hier nur die Uibungs-Arbeiten an. β) Wenn selbige vorhanden, wo es auf rechtliche Civil- oder Inquisitions-Proceß-Arbeiten ankommt, davon Ludovici in seinen Processen und Herr D. Seyffart, mein werther Freund, in seinem schon angeführten Buche nachzusehen. Was nun II) den ersten Fall betrifft: so wird von dem Rechnungs-Revisor 1) die Rechnung ihrer äußerlichen Form nach betrachtet, nach den vorigen monitis, ob sie in acht genommen, gesehen und alles gegen die Vorschriften und Formularia davon gehalten, sonderlich aber, ob alle Rubriken darinne in vorgeschriebener Ordnung enthalten sind, bemerket. Fehlen Puncte, so sind solche als generale monita auf halb gebrochene Bogen, jedoch nur immer ein Stück auf einmal nach Numern zu schreiben, damit der Rechnungsführer seine Antwort gleich dabey auf die andere Hälfte setzen könne. Dieses muß auch bey dem ersten Concept mit allen monitis, mit Anführung derer Seiten, Capitel ꝛc. der Rechnung geschehen, damit die Glieder bey der Revision noch Erinnerungen hinzusetzen, oder doch solche aus ihren Schedulis dazu gesetzt werden können. Nach diesem gehet man 2) am ersten zur Calculation aller Summen von kleinern zum größern, und siehet zu, ob die Posten unter die rechten Rubriken gebracht sind, untersuchet auch von Post zu Post, ob er mehr oder weniger in Einnahme und Ausgabe gebracht, als er bringen sollen, als die Hebe-Register, die Lager-Bücher, Erb-Register, Belege, Zahlungs-Befehle ꝛc. aus-

weisen,

weisen, und ob es doloſe oder ex culpa geſchehen, oder nur ein error im calculo begangen ſey. Was recht iſt, ſtreicht man vor, den errorem corrigiret man gleich und notiret ihn in monitis u. ſ. f. Es kommen ſolchergeſtalt entweder jetztgedachte oder künftige facienda, oder corrigenda, oder defecta und reſtituenda und ſo fort heraus, und daraus entſtehen gewiſſe oder ungewiſſe monita. Wenn alles fertig: ſo werden 3) die gemachten monita nebſt dem Zubehör dem Departements-Rath oder allen Haupt-Gliedern, oder denen zur Abnahme zu deputirenden zur Durchſicht und zuzuſetzenden Erinnerungen vorgeleget oder herum geſchickt. Wenn dieſes geſchehen und alles auf gebrochene Bogen abgeſchrieben: ſo werden 4) die monita zur Beantwortung zugeſchickt, und es wird eine Friſt zur ſchriftlichen Beantwortung, wie auch zur wirklichen Abnahme angeſetzet. Sollten aber gar keine monita gemacht werden können, woran es aber ſelten, wie wohl auch oft nur dicis gratia, ſo nicht eben gut iſt, fehlet: ſo geſchicht alsdenn das letzte nur allein. An vielen Orten aber merket man auch wohl 5) alles nur vor ſich an, citirt den Rechnungs-Führer zur Juſtification ſeiner Rechnung, und läßt alsdenn von einem Secretario die Poſten alle nach einander vorleſen, macht aber die monita gleich mündlich dabey. Es iſt aber bey dieſer Art auf allen Seiten Uibereilung, und auch zum Theil bey der Abnahme ſelbſt Zeitverſplitterung. Denn der unzubereite Rechnungs-Führer muß dennoch weiter gehöret werden, und es ſetzt nur einen weitläuftigen Wort-Wechſel. Ja es iſt noch 4mal ſo viel dabey zu protocolliren u. ſ. f.

§. 1644.

Im Termino zur Abnahme ſelbſt erſcheint III) der Rechnungs-Führer entweder vor dem

Colle-

Collegio, oder einer Deputation entweder selbst, oder durch einen genugsam instruirten und sich legitimirenden Bevollmächtigten mit seinem Exemplar der Haupt-Rechnung, dem Manual und denen Belegen, und man schreitet alsdenn zur Abnahme und Justification selbst, so entweder gleich völlig oder nicht völlig geschicht q).

q) Bey dieser Arbeit liest 1) ein Secretair die Monita nach den Numern, 2) die Beantwortung des Rechnungs-Führers verständlich her, 3) der Revisor oder der Deputirte wendet dagegen ein, wenn nicht alles dadurch klar gemacht, abgelehnet und justificiret wird, folglich versucht man mit der Justification völlig zu Stande zu kommen, und daher muß 4) der Rechnungs-Führer darauf duppliciren oder der Erinnerung gleich genug thun. Ist alles oder etwas noch bey der Justification unter dem Rechnungs-Führer und Revisore streitig: so giebt 5) der Deputirte oder das Collegium den Ausspruch, indem entweder dem Rechnungs-Führer etwas zu gute geschrieben, oder paßiret, oder erlassen, oder als ein Restituendum angesetzt wird. Ist nun der Rechnungs-Führer damit zufrieden: so folget hernach die folgende Arbeit, wovon im §. seq. gehandelt wird; außerdem aber kommt es oft noch auf den Ausspruch des Herrn an, oder es sucht der Rechnungs-Führer annoch besondere Vorstellung zu thun, dazu ihm eine präclusivische Frist zu setzen, oder es wird vom Collegio selbst ausgesetzt. Soll aber der Regent oder das Generale den Ausspruch thun: so werden 6) selbigem am kürzesten die unausgemachten Puncte in 4 gegen einander überstehenden Rubriken präsentiret, nämlich α) das Monitum mit seiner Numer, β) die schriftliche Antwort des Rechnungs-

nungs-Führers, γ) der Ausspruch des Collegii; die 4te aber enthalt δ) die Entscheidung des Regentens oder Generalis. Es muß 7) auch über das, was von neuem in dem Termino vorgehet, ein Protocoll geführet werden, und alles wird in dem Fall der verlangten höhern Entscheidung nebst der Rechnung mit einem Bericht eingeschickt. Ja man siehet auch 8) das Manuale nach, und nimmt 9) endlich auch noch neue Belege an. Was 10) abgethan wird, streicht man vor, die Belege aber, so richtig sind, durch, oder markiret sie sonst, wenn sie der Rechnungs-Führer noch ferner braucht. Man siehet auch wohl 11) die Quittungs-Bücher der Debenten durch, und hält sie mit der Rechnung zusammen Man examinirt 12) die Reste, ob sie dem Rechnungs-Führer anzurechnen oder nicht, und folglich wieder in die Rubrike von Redartaten zu bringen, 13) macht man aus, von welchen Restituendis der Rechnungs-Führer Interesse zu bezahlen habe oder nicht u. s. f. Hier stellen sich also eine große Menge von Uibungs-Arbeiten vor, welche man alle bey einer einzigen Rechnung, die man nach dem vorigen Hst. verfertigen lassen, in diesem Zusammenhange vornehmen kan.

§. 1645 = 1656.

Nach diesem allem gehet IV) ordentlicher Weise in Abwesenheit des Rechnungs-Führers noch verschiedene Arbeit ferner vor, die theils noch zur Vollführung der Justification, theils zum Abschluß gehöret r)

r) Denn es werden 1) die ausgesetzten Puncte, wozu noch Erklärungen, Rescripte und Bescheide des Collegii erfodert werden, nach geschehener Deliberation abgethan; der Rechnungs-Führer

rer aber wird entweder, nachdem er abgetreten gewesen, oder wieder vorgelassen, mündlich oder auch schriftlich nachhero beschieden. 2) Folgt auch nach allen und über alles, was bey der Abnahme und Justification ausgemacht ist, eine neue Calculation, und also die Ab-Rechnung selbst, so der Abschluß der Rechnung heißt. Es wird der verfertigte Aufsatz aber 3) dem Rechnungs-Führer zu seiner Erklärung billig erst zugefertiget, und wenn er 4) was Erhebliches erinnert, 5) auch dieses noch erst ausgemacht, und 6) also endlich der Receß, Gewähr oder was der Rechnungs-Führer heraus bekommt und ihm die Casse schuldig bleibt, ordentlich bestimmet. Hier sind also wiederum neue Uibungs-Arbeiten. Man sehe aber den Gr. R. nach, wo noch einiges mehr erläutert wird, so ich hier nur kurz zusammen ziehe.

§. 1657. 1658.

Endlich folgt V) noch 1) die unter die Rechnung zu setzende Quittung zum Theil, oder was der Rechnungs-Führer schuldig bleibt, 2) oder es wird nur ein vollkommener Liberations-Schein in Forma ausgefertiget [s]).

s) S. aber auch hiervon den G. R. c. §§. nach.

§. 1659.

Diese Arbeiten sind nun wirklich vorzunehmen, und dabey kan man etwan die nöthigen Cautelen noch mündlich zeigen [t]).

t) S. m. Leipz. Samml. im V Band, p. 655-678.

Das

Das ein und dreyßigste Hauptstück.

Von denen Arbeiten bey Cammer-Commißionen.

§. 1660.-1671.

Die Finanz- und Cammer-Collegien können nicht allenthalben seyn, und auch nicht immer zu allen Geschäften besondere und beständige Amts-Bedienten geordnet werden. Viele Geschäfte und Sachen erfodern auch nicht die Arbeit aller Glieder, oder die beständige Arbeit eines und etlicher; viele aber wollen doch bisweilen ganz besonders, und, ohne sich mit andern zu beschäftigen, vorgenommen werden. Ort, Zeit, Beschaffenheit der Sache, und die Umstände eines Cammer- und Finanz-Collegii erheischen dannenhero, daß man vom Collegio entfernete oder auch dabey in und außer demselben befindliche Personen unter dem Namen der Commissarien, wie in andern öffentlichen und Privat-Geschäften, dazu bestellet, und zu dem Ende so wohl Haupt- oder nachgeordnete Glieder des Collegii oder dem Collegio sonst doch unterworfene Bedienten, außer ihm, als auch endlich solche Personen ernennet werden, welche eigentlich Aufträge anzunehmen und auszurichten geschickt und bestellet sind, daher aber besonders den Titel der Cammer-Commißions-Räthe, Commissarien, Cammer-Deputirten,

Vorerinnerungen.

Land-Commissarien, ja auch wohl nur Cammer-Agenten und so fort, führen. Es werden von solchen Abgeordneten also entweder einem allein, oder mehrern zusammen, oder samt und sonders ganz besonders außerordentliche, wichtige und geringe Verrichtungen vom Regenten unmittelbar, oder dem Collegio in Finanz- Cammer- und Policey-Sachen, jedoch so, daß der Auftrag zu allen Zeiten wiederrufen und aufgehoben werden kan, vor beständig oder unbeständig aufgetragen. Dieses alles aber erfodert allerhand schriftliche oder andere Arbeit, so wohl bey dem Collegio, als bey der Commißion selbst, und veranlasset also im Unterricht zur Uibung auch noch verschiedene Uibungs-Arbeiten, wozu man junge Leute vorläufig anführen kan und muß u).

u) In diesen §§. meines G. R. hatte ich nöthig, einige Sätze von Commißionen überhaupt, und insonderheit von Cammer-Commißionen voraus zu schicken, zugleich aber den mannigfaltigen Unterschied der Commißionen anzuzeigen, ob solches gleich theils in die rechtliche Lehre von Commißionen und de mandato, so in juristischen Uibungs-Collegien vorkommen, gehörte, theils aber auch schon §. 228. davon, jedoch nur kurz, gedacht worden war. Hier aber wird solches nunmehro nicht nöthig seyn, da es im Gr. R. schon deutlich genug geschehen ist. Ich habe dannenhero alles nur kurz zusammen gezogen, die Arten des Objects, der Zwecke und der Geschäfte, ja die Bewegungsgründe zu solchen Commißionen, und den Unterschied dieser Aufträge selbst angezeigt, welcher bald in Ansehung des Auftragenden, bald des Orts, bald der Sachen, bald

bald ihrer Natur nach, bald der Commissarien, und so fort, entstehet. Denn die Cammer-Commißiones haben alle das Wesen eines contractus mandati an sich, und jederman weiß, daß sie, wie andere Arten der Bevollmächtigungen, in öffentlichen Staats- und Regierungs-Geschäften 1) entweder unmittelbar vom Regenten, oder mittelbar vom Generali oder einem höhern und niedern Finanz- Cammer- oder Policey-Collegio, 2) vielen Personen zusammen und gemeinschaftlich, oder samt und sonders, oder nur einer Person allein, 3) bey dem Collegio, jedoch außer der Seßion, oder nicht dabey, sondern theils an einem 3ten Orte, theils an dem Orte, wo die Objecte befindlich sind, so besonders Local-Commissiones heißen, ertheilet werden. Das ist alles bekannt. Daß sie 4) auch entweder zu zusammen gesetzten Geschäften und vielen Verrichtungen, oder nur zu einem besondern und einzelnen Cammer- oder Policey-Geschäfte, und 5) bald ungemessen und ohne Instruction, bald aber gemessen und unter gesetzten Gränzen, bald ex officio des Committirenden, bald aber zugleich auf Ansuchen anderer Interessenten gegeben, und endlich 6) sine oder cum clausula subdelegandi ertheilet, folglich aber die Commißiones in Haupt- und subdelegirte oder substituirte Commißiones auch unterschieden werden müssen. Die allgemeinen und besondern Pflichten aber der Commissarien sind aus der Natur der Sache, überhaupt aber auch der Rechts-Gelahrheit und endlich aus diesem Unterschied ebenfalls leicht einzusehen. Endlich kann nunmehro kein commissarisches Geschäfte in öcon. Polic. Cam. und Finanz-Sachen insgemein angegeben werden, welches nicht an sich in denen bisherigen Grund-Sätzen von dieser Art der Geschäfte betrachtet wäre, und, nächst denen Gesetzen, in Ansehung

der Klugheit, seine Maaßregeln nach Unterschied, wie sie bey einem Collegio selbst vorkommen, hätte. Es verstehet sich also von selbst, daß ein Commissarius die Natur des aufgetragenen Geschäfts nach diesen Grund-Sätzen verstehen müsse: alsdenn aber ist es leicht, auch die Arbeiten, wie sie im Collegio vorfallen, nach dem bisher in diesem III Buche gegebenen kurzen Unterricht bey denen Commißionen besonders zu bestimmen und folglich nach der Anweisung auch Uibungs-Arbeiten mit denen in diesen Sachen Beflissenen vorzunehmen. Denn es kann keine Arbeit dabey vorfallen, die nicht schon bisher vorgekommen wäre; die allerbesonderste Einrichtung davon aber giebt ihr nur dieses, daß es eine Commißions-Arbeit entweder 1) an Seiten der Committirenden, oder 2) derer Commissarien und 3) ihrer zugegebenen Gehülfen an Secretarien, Registratoren und Copisten oder andern Personen sey. Und eben dieses ist aus der Natur einer Commißion überhaupt und besonders leicht zu erkennen.

Arbeiten wegen der Commißionen.

§. 1672.

Was demnach die erste Art der Uibungs-Arbeiten, die bey denen Committenten vorkommen, anbetrift, so sind derselben verschiedene, welche doch nicht eben immer allerseits nöthig, hier aber zu berühren sind w).

Arbeit derer, so committiren.

w) Denn 1) wird zuweilen eine reiffe oder kurze Uiberlegung und Vernehmung der Haupt-Glieder eines Collegii erfodert, was, wenn, wie, wo und wem etwas am geschicklichsten, in Ansehung des Objects, der Zwecke und der Art und Weise des Geschäfts, ja unter was vor Vorschrift, Umschränkung oder Erweiterung zu committiren sey:

sey: denn alles dieses will oft gar viel sagen, wenn die Sache und das Geschäfte wichtig ist. Uiber diese Berathschlagung aber wird auch wohl zuweilen ein Protocoll, oder eine Registratur verfertiget, und man nimmt dabey in acht, was ich in dem XIX Hst. von Ersparung der Kosten auf Commißionen schon, und sonst hin und wieder, erinnert habe. Einzelne commissarische Verrichtungen werden sonderlich denenjenigen Subalternen des Collegii bey demselben ertheilet, welche eine Zeitlang abkommen können, oder zu deren Departement die Sachen sonderlich gehören, z. E. denen Secretarien. Man muß aber doch darinne Behutsamkeit brauchen, und sonderlich dadurch die ordentliche Arbeit nicht verhindern. Auch können Assessores und Auditores, so ohne entscheidendes Stimm-Recht sonst bey dem Collegio sitzen, mit dazu gezogen, selbige aber dadurch zu Geschäften desto besser zubereitet werden, und man muß in diesen allen die Fähigkeiten und daß man von leichtern zu schwerern Aufträgen schreitet, in acht nehmen. Aus und nach dieser Uiberlegung wird II) eine Instruction, wenn es nöthig ist, entworfen, revidiret und verfertiget, worauf man sich im Commissoriali beziehet. Oder es wird III) das Commissoriale selbst umständlich verfertiget, und dabey, wenn es nöthig, genau bestimmet, wie weit sich das Ansehen und die Gewalt des Commissarii erstrecken oder nicht gehen soll. Auf die erfolgenden Berichte oder Anfragen der Commißion müssen endlich auch IV) weitere Bescheide, Resolutiones und Instructions-Rescripte nach geschehener Uiberlegung ausgefertiget werden. Und wenn zuletzt V) die Commißion vollführet, der Bericht aber mündlich oder schriftlich erstattet ist: so schreitet man entweder α) gleich zum Gebrauch des ausgerichteten commissarischen Geschäfts,

wie sonst in andern, oder es wird β) absonderlich von einem Referenten und Correferenten aus den Comiß. Acten referiret, darüber aber müssen VI) fernere Entschließungen genommen werden, oder es wird γ) erstlich ein Bericht an den Regenten, oder das Generale mit einem Gutachten des Collegii und die Einsendung der Commißions-Acten erfodert, folglich ausgearbeitet. Alle diese Arbeiten kann man nun zur Uibung bey dem Unterricht, oder doch einige davon, um das besondere Verhältniß, daß das Geschäfte commissarisch ist, dabey zu zeigen angeben und machen lassen.

§. 1673.

Arbeiten der Commißion selbst.

Was die 2te Art der Arbeiten bey der Vollstreckung der Commißion selbst betrift, so thut solche der Commissarius, und zwar, wenn mehrere sind, entweder der erste, oder die übrigen allein, oder alle gemeinschaftlich, oder sie müssen unter dem Angeben der Direction und Aufsicht der Commissarien von ihren Gehülfen verschiedener Art geschehen. In allen aber ist die Instruction und das Commissoriale, wie auch die wesentliche Beschaffenheit der committirten Sache und einer Commißion, der Grund und die Regel der ganzen Vollstreckung x).

x) Weil die erste Grund-Säule einer commissarischen Verrichtung, sonderlich, wenn Acta publica vor die Nachwelt oder mehrere, als allein vor den Committenten, oder das Collegium, darüber gehalten werden, der Auftrag folglich das Original-Commissoriale und die Instruction ist, wenn man nicht mit der Zeit dem geschehenen eine Nullität entgegen zusetzen Gelegenheit geben

ben will: so müssen die Originalia von diesen bey denen actis publicis Commissionis die ersten Stücke seyn. Und sollte man ja von Seiten des Committenten über lang oder kurz Verantwortung zubefürchten, folglich seinen schriftlichen Auftrag zur Vertheidigung zu brauchen, nöthig haben: so thut man wohl, wenn man 1) Manual-acta privata commissionis hält, und 2) dazu das Commissoriale und die Instruction in vidimirte Abschrift bringet. Allein das Original gehört eigentlich ad acta publica Commissionis aus angeführten Ursachen. Wenigstens aber muß doch bey diesen eine vidimirte Abschrift kommen, welches aber nicht gewöhnlich, wohl aber mehr an einigen Orten im Gebrauch ist, alles dieses in den Commißions-Acten wegzulassen, weil man meinet, bey dem Committenten wäre schon das Concept der Commissorialium oder Instr. in seinen Acten befindlich. Allein es ist, wie gedacht, der Sache gemäßer, sich darauf nicht zuverlassen, indem auch andere, so diese Cammer-Acten nicht haben, oder, wenn diese sonst fehlen, diese Legitimation der Commissarien zu allen, was geschehen ist, in denen eigentlichen Commißions-Acten davon nöthig haben und suchen. Man sollte sich also fast verwundern, daß über diesen Punct oft recht ernstlich gestritten werde, wenn gleich das Verrichtete von vielen und wichtigen Folgen, sonderlich in diesen Sachen, seyn kan. Gleichwohl kenne ich Leute, denen es mit ihren Con-Commissarien wiederfahren ist. Was ich übrigens von dem ersten Commissoriali und Instructionen hier erinnert habe, muß auch bey denen folgenden und allen erweiternden Commissorialien und Instructionen beobachtet werden, und bey dieser Gelegenheit kan man auch noch einige Anmerkungen vor Anfänger machen, wie rechte Manual-Acta zu halten sind, weil

weil darein bald weniger, als in die Acta publica, bald mehr kommt, welches denen actis publicis absonderlich oft in folgenden Zeiten großes Licht geben kan, wenn man sonderlich die detaillirten Gedanken, Bewegungsgründe, ersten Projecte und ganz besondere Anmerkungen eines Commissarii daselbst findet, welche der Wohlstand und die Weitläuftigkeit eben nicht immer in actis publicis zulässet, als woselbst dieses nur zusammen gezogen und in allgemeinere Vorstellungen gebracht wird. Hat nun der Commissarius das Commissoriale, so wird I) erfordert, daß denen, die bey der Commißion zu thun haben, mit oder ohne Communication des Commissorialis, Anzeige von der vorhabenden Commißion geschehe, der Termin angesetzet und die gehörigen Vorladungen angegeben, von denen Gehülfen aber verfasset, ausgefertiget und besorget werden, woferne die commissarische Verrichtung nicht erfordert, daß alles unvermuthet angefangen werde. Oefters geschicht auch alles gleich nur mündlich, und wo periculum in mora ist, ohne allem Aufschub. In Cammer- und Policey-Sachen muß dieses sonderlich gar oft geschehen. Im Termino selbst wird II) die Commißion, vermittelst Wiederholung und Vorlesung des bloßen Commissorialis, mehrentheils von dem ersten Commissario mündlich eröfnet, oder auch wohl ein geschickter mündlicher Vortrag, so zu den Zwecken der Commißion dienet, oft aber so gar ein feyerlicher erfodert; einige Stücke des Commissi werden aber auch bisweilen nach den Regeln der Klugheit anfänglich verheelet. Dabey wird sogleich III) das commissarische Protocoll im engen Verstande angefangen, so hernach in eine ordentliche Registratur gebracht werden muß. Das Protocoll im engen Verstande, oder der Entwurf der Registratur aber gehört in die Manual-Acta des Commis-

missarii oder doch des Protocolliſten. Es müſſen in ſelbigem die Zeit, der Ort und die gegenwärtigen Perſonen namentlich, ſammt dem Inhalt des Vortrags und was ſonſt geſchehen, angemerket werden. Und darauf folgen IV) allerhand Arbeiten, ſo mündlich, ſchriftlich, oder auch zugleich mit Beſichtigungen, Begehungen der Objecte und andern Handlungen geſchehen: gleichwohl muß alles immer zur Regiſtratur ſchriftlich angemerket werden, damit daraus das commiſſariſche Verfahren bey den Objecten und Zwecken, nebſt der Ordnung, Art und Weiſe deutlich zuerſehen und repräſentirt ſey. Dabey oder darnach kommen V) allerhand ſchriftliche Vorſtellungen auch von andern bey der Commißion vor, worauf, wenn es das Commiſſoriale mit ſich bringt, commiſſariſche Beſcheide, Reſolutions ꝛc. ſchriftlich oder mündlich zu verfertigen, in welchem Fall ſie zu regiſtriren, im erſten Fall ad acta gebracht, und, nach geſchehener Unterſuchung, in oder außer der commiſſariſchen Seßion ertheilet werden. Es ereignet ſich VI) auch ein unerwarteter Anſtand, oder die limites commiſſionis verſtatten nicht, weiter zu gehen, gleichwohl iſt es zum Zweck der Commißion nöthig, und nunmehro leichter, als im Anfange, zu beſtimmen, dannenhero kommen Anfragen und Berichte vor, ſo anzugeben, zu verfertigen und weiter zu befördern ſind. Es ereignen ſich VII) Requiſitions-Schreiben und andere mit gerichtlichen Schriften und Actibus eine gewiſſe Aehnlichkeit habende Schriften und Handlungen, wovon ſchon gehandelt worden. Endlich müſſen auch VIII) Subdelegationes an die zu ſubdelegirenden und ſubſtituirten Commiſſarios entweder in allen oder einigen Verrichtungen gemacht werden. IX) Es fallen überdem, wenn mehr Commiſſarien ſind, verſchiede-

ne Meinungen und Stimmen vor; sie können sich nicht vereinigen, und also ists am besten, daß sie entweder schriftlich mit einander conferiren, oder ad registraturam ihre Vota mit ihren Gründen dictiren, und wenn sie sich nicht vereinigen können, gleichwohl das Object eine Hauptsache ist, jeder absonderlich berichte und anfrage, z. E. ob der Abzug der Haushaltungs-Kosten im Anschlage eines Amts nach einer Specification dieser Kosten, oder nur kurz durch den Abzug eines oder mehr Körner von den Haupt-Einkünften des Ackerbaues anzusetzen. X) Beschließt endlich der umständliche Haupt-Bericht und die Einsendung derer in Ordnung gebrachten Actorum Comm. publicor. die ganze Commißion.

* * *

Beschluß des ganzen Buchs.

Nunmehro schliesse ich diese Anfangs-Gründe der ganzen Cameral-Wissenschaft, darunter ich aber keine bloße philosophische Staats-Klugheit, in soferne sie auf Cammer-Sachen appliciret wird, verstehe. Denn man wird es aus der Ausführung erkennen, daß ich eine besondere systematische Anleitung darunter begreife, alle Theile der philosophischen und positiven Gelehrsamkeit auf diese Geschäfte und Aemter zur wirklichen Ausübung anzuwenden, folglich I) die Geschäfte in dieser Gestalt, und also als das Haupt-Object dieser Wissenschaft (§. 3). nicht aber dieser Geschäfte ihre Objecte an sich und in abstracto zu betrachten, hernach aber II) die daraus entstehenden besondern

sondern Arbeiten und Verrichtungen geschicklich vorzunehmen. Mein Grund-Riß dazu ist verhoffentlich nunmehro zulänglich erläutert. Denn das war der besondere Zweck dieses Buchs, so man von mir forderte und weswegen ich bey dem Gr. R. bleiben müssen, wo ich nicht, ohne das ganze Systema zu verändern, davon abgehen können. Er ist also hier oft weitläuftig und mit vielen Anmerkungen ausgeführt. Eben durch die Ordnung und den systematischen Zusammenhang desselben aber erhalten diese Erläuterungen ihre systematische Verbindung. Ich habe aber auch Scholia und Corollaria, um mit denen Methodisten zu reden, als Anmerkungen eingestreuet, nicht aber eben immer in den systematischen Zusammenhang gezwungen, oder diesen allzu speculativisch und mit einer in practischen und geschäftlichen Dingen allzu unangenehmen und unnöthigen Steife beobachtet, oder immer alle §§ mit Schluß-Reden angefangen und fortgesetzet (§. 8. a) I Th. der A. Gr.). Man kan endlich auch gar leicht, wenn man will, einen ganz kurzen Auszug in kleinen Sätzen daraus machen, und diese Anfangsgründe auch sonst noch auf verschiedene Weise nebst meinen eigenen dazu angeführten Schriften brauchen. Wenn ich länger lebe, so mache ich vielleicht selbst noch einen kurzen Begrif aus beyden Theilen: denn andere große Lehrer haben es eben so bey ihren Lehr-Büchern in andern Wissenschaften gehalten, dahin ich billig den sel. Herrn Baron von Wolf rechne. Ich

bin

bin endlich gewiß nicht ohne Fehler. Und auch diese werden von mir oder andern noch einsichtigern Leuten vielleicht künftig verbessert werden. Zwey Haupt-Mittel habe ich auch noch angegeben, um, wenn die Anfangsgründe den Grund geleget haben, nun immer weiter zu kommen, und nicht etwan dabey stehen zu bleiben. Nämlich 1) andere gute Bücher in diesen Sachen mit Nachdenken zu lesen. Deswegen habe ich immer so viel Schriften angezeigt. 2) Eigne und anderer ihrer Praxin und Erfahrung, oder diejenige Erkänntniß, welche man erlanget, wenn wir auf die Veränderungen in und außer uns achtgeben, oder doch, daß diese erfolgt sind, von andern glaubwürdig vernehmen, anzuwenden. Man stelle demnach überzeugende Versuche an, und erfahre immer mehr, denke aber wieder dabey nach denen Grundsätzen nach: man wird die Wahrheit finden, oder noch mehr erkennen, oder meine Mängel verbessern. Und nun preise ich noch den göttlichen Beystand auch bey dieser Arbeit, und bitte ihn, daß alles zu seiner Ehre und zum Nutzen meiner Brüder nach seinem Willen angewendet werden und gereichen möge.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Register

Register der vornehmsten Sachen und Autorum in dem I. und II. Theil der Anfangsgründe.

Aberglauben, I. 304. 896. ein Fond des bereitesten Vermögens II. 713
Abernten, s. Erntearbeit.
Abfuhre des Holzes I. 910. 918. 973
Abgaben, öffentliche, s. Anlagen, it. Impoſten ibid. I. 256
Abgaben an Privatleute II. 800
Abgänge, an Früchten, wozu ſie nützen I. 728
Abhaſpeln, der Seide I. 1523. 1525. 1536. 1543
Abhauen I. 776. 777 ſqq.
Abholzen I. 892. 903
Abpoſtungs-Tage, II. 622. Ordnung I. 967
Abraumen I. 896
Abtreiben bey dem Schmelzweſen, I. 1095. 1096. Abtreibe-Bier, ib. 1097. bey Forſten, ſ. Abholzen.
Abzugs-Geld II. 896 ſeq.
Academie der Wiſſenſchaft und Haushalt. Kunſt, (die Schwediſche) I. 641
Achtſtein, ſ. Börnſtein.
Acker, was darunter zu verſtehen, I. 504 ſeq. 506 ſeq. 524. 526. 537. zu Garten gemachte 629. deſſen Lage 506. Grund und Boden 507 ſeq. Fruchtbarkeit, Unterſchied 508-519. Zubereitung 524 ſeq. Maaß, 529. Düngung, 531 ſeq. Verbeſſerung, 530. guter 511. 513. ſchlechter ibid. Inventarium und Regiſter 578. 586. Rechte 539. Anſchlag 549. 574 ſq. ſ. Anſchläge. Erde 603 ſq. 616
Ackerbau-Art, die Talliſche, I. 528. Kretzmariſche 555
Ackerbau-Beſchäftigte, I. 591. Geſchäfte, I. 503 ſq. 546 ſq. 524 ſq. 533. 540-542. 535. 562. 575. 582-588. 611. Nebengeſchäfte 554. ihre Zwecke 540 ſq.
Ackerbau-Geſchichte, I. 502 ſq. Beſchreibung 503 ſq. 546

Ackerbau-Etaat, I. 581. Inspectores 607 sq. 594. Policey-Gesetze und Anstalten 601. Rechnung 580. Werkzeuge 589
Acker-Fluhren, ihre Eintheilung I. 602 sq.
Acker-Ferien I. 609
Acker-Figur I. 536
Ackermann, I. 536. 576. 587. 600-619. der gemeine 601
Ackermaaß, I. 529. Steuer, s. Steuer, Zehend, s. Zehenden, Zinß, s. Zinß und 621 sq. Urbarmachung 551. andere Arbeit ib. u. sq.
Ackerpflanzen und Früchte I. 623. 565 sq.
Accidenzien II. 669. 1004 sq.
Ackolt, oder Ockel II. 487
Accise, historische Anmerkungen davon, II. 838. 898-901. ist kein Zoll 899 sq. ihre alten Arten ib. Vortheile 902 sq. fremde Arten ib. Beschreibung 905 sq. Unterscheidung 908 sq. Einrichtung 909-935. Bediente 949 sq.
Acta Manualia der Beschäftigten in Cammersachen, wie sie zu halten, II. 1635. Publica, wie sie zu halten, 1610
Activ-Commercium, wie ersprießlich es sey I. 1429. 1957
Actien-Handel, I. 1933. nach Mißisippi, s. *Lauw.*
Adel, und adliche Güter I. 470-474
Adlicher Jugend, rechte Anführung II. 1118 sq.
Admodiation bey dem Postwesen II. 517-525
Advocaten, ihre Policey-Verfassung II. 1025 sq.
Advocatien über Stiffter und Klöster II. 1101 sq.
Aebbtelin II. 1608
Aemter, ob sie in mehrere zu zertheilen, II. 312-316. ihr hist. Ursprung 260-270
Aerarium, zum Ausgaben der Erhaltung und des Flors des Staats II. 82-88
Aeschern in Wäldern, Policeyanstalt deswegen I. 969. 922
After, was es sey I. 1088
Afterschlag I. 897

Agricola II. 688. sq. 1012
Alaune, I. 1025. 1035. Siederey 1043. 1066
Albert I. 1221. II. 391
Albinus I. 1103
Aldrovandus I. 1307
Allmosen, sind Steuern, II. 808. bey Höfen 1471 sq.
Allodial-Güter, I. 474. Vermögen grosser Herren II. 704
Allström I. 1607
Amydam-Manufactur II. 263
Amt, was dadurch verstanden wird, und dessen Ursprung, II. 261-266. Bestimmung ib.
Amtiererey, was sie sey, II. 260 sq. ihre Zwecke und Fehler 282 sq. 300 sq. 320 sq. Geschäfte 311 sq. Maximen bey der Cammer und denen Beamten 311-373. Rechnungswesen 350 sq.
Amtmann II. 263
Amts-Acta II. 322 sq. Bauwesen 284-287. Beschreibungen 270. Bezirk und Gränzen ib. Cammer 266. Dienste und Fröhnen 278 sq. Einkünfte, ihr Steigen und Fallen 287. 303-306. Erbregister und andere Bücher 280 sq. Gärten und Plantagen 273. Geldgefälle 289. Gebäude 271. Geleite, Zölle und Strassen-Rechte 276. Hauptmannschaft 267. Huth und Trifft 272. Erbenzinsen, Lehnen 277. Meyer 278. Nutzungen 282. Onera 279 sq. Pertinenzien 267 sq. 270. Pacht-Hauptrechnungen und Manualia 350 sq. Pachts besondere Vortheile 338 sq. Regalien 276 sq. 292-300. 414 sq. Rechnungen 350 sq. Revisions 323 sq. Schutz- und Abzugsgelder, Renten, Erbpächte 278. säßige Unterthanen außer dem Amtsbezirk 275 sq. Amtsschösser 264. Uiberschuß 308-310. Verpachtung und ihre Arten 264 sq. 326 sq. ob sie dienlich und wie 329-336. Verwaltung 306 sq. 324 sq. Vorwerke 272. Viehzucht 273 sq. Wälder, Jagden, Flößen, Brauen, Städte, Dörfer 275. Zehenden 278
Analysis der Geschäfte in Wirtschafts-Policey-Finanz- und Cammer-Sachen, wie so nöthig sie sey, I. 40 sq.

sq. 1851/1855. 1910. II. 606 sq. S. Zergliederung der Geschäfte.
Analoga Feudorum sind Arten zu collectiren II. 724 sq.
Anbau einer Stadt I. 1754 sq.
Anbrüche im Bergbau I. 1177 sq. 1277 sq.
Anderson I. 1189
Anectodes de Svede II. 79
Anfangsgründe der Cameralwissenschaft I. 4. 5. 24. II. (Siehe den Inhalt und Beschluß des zweyten Theils der Anfangsgründe) des Postwesens 497 sq. was nicht in Anfangsgründe oder zur Cameralwissenschaft gehört 885. 1851
Anfang alles Vermögens I. 164 sq.
Anflug des Holzes I. 856. 881
Angabe der Ausfertigungen in C. S. II. 1618
Ankauf der Aemter und Güter I. 411/416. II. 357 sq.
Anlagen, s. Impoſten, II. 800 815. ihr Grund 786. Object 787. Abscheu dafür ib. Gemächlichkeit 788. Grundsätze 790 sq. 792/794. Arten 864 sq. Fuß 819 sq. Execution 827. Defraudation, Erlaß, Befreyung, Abkaufung 828 sq. Multiplication 837. Erhöhung 878 sq. öffentliche und Privat-Anlagen 879 sq. ihr Unterschied der Steuer-Anlagen von ihrer Abgabe 861 sq.
Anonymi Nouvel Cours de Chimie I. 1022
Anonymi von der Stapel-Gerechtigkeit I. 387
Anpacht, Anpachtmann II. 264
Anschläge des Vermögens, I. 180. im Bauen 389 sq. 389 sq. der Wasser-Regalien, II. 425. der Viehzucht 1440 sq. (S. die übrigen Anschläge bey jedem Geschäfte im I Th. und bey jeder Einnahme und Ausgabe im II Th.) der Anschläge Ausarbeitung II. 1611 1613
Anstalten I. 53 sq. 240 sq.
d'Antilli I. 625
Antipatie der Pflanzen I. 634
Antiregalisten II. 646. 680
Anwendungs-Geschäfte, I. 28. 139 sq. General-Regeln

geln 188-203. bey Land-Gütern 438 sqq. (bey andern Arten der öconomischen Geschäfte s. iedes Cap. im II und III Buche des I Theils.)
Anzeigen, wöchentliche I. 213. 181. 411. höfliche im Berg-Bau I. 1164 sqq. 1209 sqq.
Arbeit I. 43. 123 sqq. 127. 145 sqq. 155 sqq. bey dem Acker-Bau 592. Arbeits-Fähigkeit I. 155. Mannigfaltigkeit überhaupt 156-159
Arbeiten in Cam. und Finanz-Sachen II. 213-216. 198 sqq. 1543 sqq. 1574. in Justiz- und Proceß-Sachen bey Cammern 1621-1628. bey Magazinen, Geld-Einnahmen 1633 sqq.
Arbeits-Uibungen, ihr Unterschied 1575. 1577. zur Zubereitung ibid. Vorübungs-Arbeiten ibid. Arbeits-Vieh, s. Vieh it. I. 704
Ancanisterey I. 1249. s. Post-Wesen im II. Th.
Archiv, was es sey II. 1607
Architectura subterranea I. 1052 sqq. 1173 sqq.
Arme, ob sie zu besteuern II. 867
Armen-Anstalten I. 309. 313 sqq. 1765. wie sie die Reg. Einkünfte vermehren II. 1027 sqq.
Armuth, ihre Bestimmung I. 37. siehe Dürftige.
Arten der Erde I. 987 sqq.
Arsenic I. 1022 sqq. 1367
Art-Felder, s. Aecker, Feld.
Artillerie-Kosten II. 1522
Arzeney-Kosten für die Soldaten II. 1520
Assecuranz I. 1933. der Brand-Societät 311
Asche I. 867
Assignationes auf Cassen II. 676
Athenienser, worauf sie sich geleget I. 91
Auctiones I. 1886. 1957
Auditors, in Aemtern I. 1835
Auen I. 768
Aufsicht bey der Wasser-Regalien-Verwaltung II. 412 sqq. 704. (S. d. I. B. des II. Theils überhaupt davon)
Auflagen I. 323

Augustus, Herzog zu Braunschweig, dessen Land-Ordnung I. 608
Aurea bulla II. 460
Ausbeute-Zettel I. 1224 sqq.
Ausserordentliche Steuern II. 894 sqq. s. Steuer.
Ausfertigungen in Cammer- und Finanz-Sachen, ihre Classen II. 1570-1574
Ausfischung I. 1579 sqq.
Ausgangs-Zoll II. 510
Ausgabe I. 196 sqq. Etaat 200-203. Sparsamkeit 433
Lusgabe-Cassen I. 190. II. 1304 sqq.
Ausgaben, bey Land-Gütern I. 439. (bey) allen andern Geschäften, s. den I. Th. das 1ste und 2te Buch) ihre Zergliederung II. 1342-1349. 1407. Folgen ihrer Vergrösserung 1465 sqq. unmittelbare Hof-Ausgaben für die Herrschaft 1401 sqq. Hofhaltung und Hofstatt 1430. Special-Maximen davon 1433 sqq. zum Hof-Gottesdienst 1424 sqq. zur Gesundheit, Tafel junger Herrschaft, Leib-Bedienung 1425 sqq. zur Kleidung 1421 sqq. Carossen und Stall 1429. Hand-Geldern ꝛc. ibid. auf Bediente 1356 sqq. auf die Fonds der Einkünfte 1362 sqq. aufs Bauen 1363. Expeditions 1370. Commißions 1371 sqq. zur Verbesserung der Manufacturen 1374 sqq. zur Auslösung 1456 sqq. Schulden zu tilgen 1375. zu den Oneribus 1381 sqq. zu Premien 1480. auf Staats-Bediente 1487. (es steht falsch 1586.) auf Regalien-Einnahmen 568. wegen des Abganges 1382. Maximen davon 1384 sqq. zum Krieges-Etaat 300 sqq. 1493. 1516-1519
Ausgabe-Geschäfte II. 150 sqq. der Regenten 1277. 1281. Sätze davon ibid. und 1219. 1212. 1281. warum sie sonst übergangen 1279 sqq. ihre Objecte 1286 sqq. Zwecke 1318 sqq. Maximen davon 1320-1324. 1344 sqq.
Ausgäten, Heben, Stechen, Graben I. 775

Ausgangs-Recht II. 648 sqq.
Ausholzen I. 976 sqq.
Auskommen des Lebens I. 35 sqq. 38
Ausleihung auf Pfänder I. 2013 sqq.
Ausmessung der Güter und Felder I. 184. 426 sqq.
Amts-Felder II. 273. des Garten-Landes. (S. das Cap. von Steuern.)
Aussaat-Register I. 578 sqq.
Ausschneiden I. 897
Ausübungs-Geschäfte I. 1783-1785
Autodidascalie I. 65

B.

Backstein, s. Ziegelbrennerey.
Bäume, ihre Arten I. 666 sqq. wilde 812 sqq. 858. 830 sqq.
Ballenhopfen, dessen Verfertigung I. 684 sqq.
Balzen I. 1640
Bann (*bannum*) II. 638. 643 sqq. Bann-Forste 637
Banormus II. 1469
Barba (*Alphonsus*) I. 1012.
Barclajus II. 79
Banco, dessen Nutzen II. 1156-1163. Arten ibid.
Bauanschläge, s. Anschläge.
Bauausgaben II. 1363. 1370
Bauern, die Policey dabey I. 475 sqq. 487 sqq.
Bauergüter, I. ibid. 486. 489
Bauholz, I. 860 sqq.
Baumcuren I. 691
Baumgärten I. 645. 653 sqq. 666 sqq.
Baummumie I. 688
Baumschälen I. 869
Baumschulen I. 667. 870 sqq. 873 sqq.
Bause (D.) I. 900
Bauwesen, das wirtschaftliche I. 388 sqq. 945. 1965 sqq. bey Kirchen und Schulen II. 1101. (S. a. Bauanschläge, Bauausgaben.)

Bayer I. 1124
Beamte, ſ. Amtmann II. 317. 346. 347. 348 ſqq.
Beck II. 656
Becher (D.) I. 916. der verbeſſerte Zinckiſche I. 152
Bediente bey Landgütern I. 456 ſqq. Ausgaben dazu II. 1356, 1361. Deputate 545 ſqq. Fiſci 1460. groſſer Herren, ihr Zugang zum Fürſten 739 ſqq.
Bedienungen II. 261
Beichtſtuhl, Ausſchlieſſung davon II. 1104
Beham I. 1298
Belegen I. 182. 1305. ſ. Rechnungsweſen.
Beleihung II. 774
Belohnungen, ihr Nutzen in der Policey I. 257
Bequemlichkeit I. 22. 37 ſqq. 197 ſqq. 199
Berg, ſ. Erzgeſtein.
Bergarbeiter I. 1221
Bergbediente I. 1237 ſqq.
Bergbau, deſſen Geſchichte I. 1151-1157. Beſchreibung 1202. Grundſätze 1204. Luſt 1236. Object 1157. luſtige, wie ſie auszulocken 1254 ſqq. Nutzen 1198. 1244 ſqq. Flor 1250. Beſchäftigte 1236. Policey 1225. 1243
Bergbefördernis I. 1218
Bergbohrer I. 1165
Bergcarten I. 1223
Bergcollegium I. 1253 ſqq.
Bergcompaß I. 1181
Berger II. 1610
Bergherr, deſſen Vortheile I. 1199
Bergknapſchaft I. 1197
Bergleute I. 1239. ſ. Bergmann.
Berlinerblau I. 1022
Bergmännigen I. 1021. 1222
Bergmann, deſſen Beſchaffenheit I. 1153. Gruß 1157. Terminologie 1149. 1153. Zunft und Ordnung 1152. 1209
Bergmaaß I. 1167
Bergordnungen I. 1247

Bergwerksregal II. 918 sqq
Bergsalz I. 1030
Bergteer I. 1190
Bergwerks-Academien I. 1253. derselben Zwecke 1187 sqq. 1195. Schriften 1240. Gebräuche 1255. Erlangungs- 1206. 1218. Bewahrungs- 1220. 1223. Anwendungs-Geschäfte 1226-1230. Einrichtung 1152. 1209. Inventarien 1224. Werkzeuge 1236. Forstwesen 1228. Recht II. 967 sqq. Einkünfte der Regenten davon 983-985. Wissenschaft I. 1052. Schulen 1253. Patronen 1255. Hindernisse 1256. rechtliche Geschäfte 1213-1216. Gewerkschaften 997 sqq. Feinde I. 1222
Berg- Salz- und Salpeterwerke, derselben Einnahmegeschäfte bey Regenten II. 956 sqq. rechtlicher Grund und Grundsatz ibid. und 557 sqq. Object 961. Einrichtung 996. Specialmaximen 986-998
Berichte, ihre Verfertigung II. 1610-1613
Bescheeler I. 1304
Besoldungen, warum die alten geringe II. 559 sqq.
Bestätigungsbuch I. 1216. andere Bergbaus-Bücher ibid.
Bestallungen, ihre Ausfertigung II. 1593-1598
Bestägniß, das feine I. 1166
Betteln II. 880
Beust (von) II. 495
Beuten, s. Bienenbau.
Beute im Kriege (s. das Cap. von Kriegesausgaben des II Th.)
Beuting I. 1193
Bewahrungsgeschäfte und Generalregeln I. 171-188. (beym Ackerbau und andern. S. die Specialgeschäfte im I. Th. selbst) bey Aemtern II. 321-326
Beweisucht II. 1550
Beyer I. 1012. II. 269
Biege, im Weinbau I. 691
Bienen I. 1475
Bienenbau, der wilde I. 871. Heidegeld 924. Schwärm, Zucht, Wartung und das ganze Geschäfte 1513-1614

Bierbrauen auf dem Lande I. 1398-1409. in der Stadt 1962 sqq. Hefen 1405. Accise 844. Steuer ibid.
Ungeld ibid.
Bilderbeck I. 101. II. 643
Bircken I. 932
Blasenzinß II. 870
Bley I. 1017. Stein 1096. Werk ibid. Weiß und Fabrike dazu 1070
Blickſilber I. 1097
Blut-Igel I. ihre Beſchreibung II. 808 sqq. wie ſie es bey Abgaben werden 798
Boden, bey dem Erdenbau I. 507 sqq. bey dem Wieſenbau 737. und andern (ſ. iedes Hſt. des II B. im I. Th.)
Bodenregiſter I. 579
Bodinus II. 171. 1666
Böckler II. 656
Böge im Weinbau, ſ. Biege.
Böhmer II. 745
Börnſtein I. 1143
Böſe (Chriſtian) I. 968
Bona vacantia II. 965. 970
Borſten-Manufactur I. 1352
Bottighefen I. 1405
Brachvögel I. 1641
Brandeweinbrennerey I. 1410-1415. Steuer II. 869. Schank I. 1980 sqq. (die Zahl 1891 iſt falſch) Policey 1987 sqq.
Brauen, ſ. Bierbrauen I. 1399. 1405-1407. Getreyde 1401. Gemäß 1955. Braunahrungs-Beſchäftigte 1903. Regeln 197 sqq. Steuer II. 871 sqq. Brauanſchlag I. 1406
Braun Bier I. 1399
Braunſchweigiſche Bergordnung I. 1221. 1265
Breihahn, der Erfinder des Getränks dieſes Nahmens I. 1408. die Verfertigung deſſelben ibid.
Breihahn-Brauen ibid.
Brennholz I. 863 sqq.

Brennschacht I. 1169
Brennwerke I. 984 sqq.
Brief-Porto II. 521-531
Brillose I. 1992
Browerus II. 393
Bruch, s. Morast.
Bruchsteine I. 1008 sqq.
Bruch- und Grabewerke I. 1122 sqq.
Brüche im Rechnungswesen, derselben Mißbräuche II. 1399
Brückmann I. 990
Brunst, s. Brunstzeit der Hirsche.
Brunnengraben I. 1010
Brunnensalz I. 1031 sqq.
Brunstzeit der Hirsche ꝛc. I. 1637. 1639
Bruthüner I. 1439-1497
Buche I. 932 sqq. Mast davon 919
Buddæus II. 99
Büchling II. 902
Bücherwissenschaft im Cammerwesen I. 99-103
Büge im Weinbau, s. Biege.
Bülfinger I. 676
Bündnisse grosser Herren, derselben Einfluß ins Revenüewesen II. 1136-1140
Bürger I. 1860 sqq. Rechtsgelder II. 1013-1017. Schoß 864
Buri (D.) II. 717
Buschholz I. 834
Busen, s. Ackerbau und I. 526

C.

Callier II. 1141
Cameralisten I. 14-16. Bibliotheck, die Zinckische von I. 7. 99 sqq.
Cameral-Büchern
Cameralwesen II 154-156. das Spanische II. 1467.
das grosse und das kleinere II. 9. 147
Cameralwissenschaft, ihre Beschreibung I. 7. ersten

Gründe 8. 9. Anmerkungen darüber 10=17. ihre Theile 18 sqq. Cammer= und Finanzwissenschaft II. 3 sqq. ihre Bestimmung I. 57. 61. ihr erster Grundsatz ibid. und sqq. it. 62. mehrere II. 5=9. Vorerinnerungen davon I. 59. Eintheilung 62 64. II. 10. 11. ist mit Pagen, Cadetten und auf Ritteracademien zu tractiren II. 1537. ihre Nothwendigkeit und Nutzen I. 75. Vorbereitung dazu 78 sqq. Vorlesung derselben 70 sqq. wie sie eigentlich einzurichten II. 1543. 1547. (s. den Vorbericht des II Th. und den Beschluß, ihre Geschichte) Abriß davon I 86=99. Methode sie zu lehren und zu lernen 64=103

Camerarius I. 101

Cammer, was darunter verstanden wird I. 6. Aemter II. 267. Güter I. 382. Collegien II. 170=203. Stürmer I. 831. Taxe, ihre Ausfertigung II. 1590=1593. Intraden bey Aemtern 288 sqq. Ausgaben 1355 sqq. Arbeit 1548=1558. wie viel sie ohne Anfrage zu bezahlen 1393

Cammer= und Finanzbediente I. 11. 9. Etaats, ihre Ausarbeitung II. 1586=1590. Ordnung, ihre Ausarbeitung 1579 1586

Caninichengerenne I. 1340 sqq 1602

Canonicats= und Präbendenverkauf II. 1104

Cantomir II. 365

Canzius II. 1491

Capaunen zur Poularderie I. 1508. 1510

Capitalien zu negociiren II. 1151=1155. die todten und roullirenden I. 1955

Capitationes, ihre Arten II. 880

Capitulatio Leopoldi, II. 446. nova 450

Carbones fossiles I. 1158 sqq.

Carl, H. zu Br. und Lüneb. Gesetze und Anstalten, die Landleute betreffend I. 502

Carlencas (Juvenel, de) I. 603

Carlowitz I. 992

Carregium II 472

Cassen, was und wie vielerley sie sind II. 1286. sqq. 1292 sqq. Anmerkungen davon 1303 sqq Arbeiten 1628-1642. Bücher 1633-1640
Casus fortuiti I. 121
Catastrum II. 849 sqq.
Caveat generale, des Herrn B. Schröters in der Handlung I. 1957
Chargen-Verkauf II. 1035-1039
Charitativen II. 762
Chartophylacium II. 1607
Chatoulle II. 1051. Aemter 267. Güter 17. 18. Chatoull-Administration, Anmerk. davon 1051 sqq.
Christenthum, wie die Policey selbiges befördere I. 254
Christliche Policey I. 221 sqq.
Churfürsten, derselben besondere Churfürstl. nutzbare Rechte II. 1003 sqq.
Chursächsische Bergordnung I. 1265
Civil-Staas-Ausgabe-Cassen II. 1299 sqq.
Clerisey, ihr Zinswesen II. 791
Coccejus II. 892
Codex Augusteus I. 1123. II. 440
Colbert II. 335
Collectandi Jus II. 786 sqq. 814 sqq. modus universalis 865 sqq.
Collecten, der öffentlichen, ihre schädliche Mannigfaltigkeit II. 869. so Privatleute machen 823 sqq.
Collegia cursoria über die Cameralwissenschaften I. 70. andere Arten solcher Vorlesungen ibid. & sqq.
Collegien im Finanzwesen, ihre Einr. II. 191 sqq. ihre Arten 170-191
Commercienwesen I. 1893-1960. das allgemeine I. 1895. besondere Stadthandlungswesen ibid. Banco II. 1160 sqq. Buch I. 318. Lotterien II. 1169
Commissarien, ihre Arbeit II. 1674 sqq. Protocolle 1676 sqq. Differenzien 1677 sqq.
Commißions II. 1649-1652. Expeditions dabey 1649 sqq.

Commissorialien, ihre Verfertigung und ihr Gebrauch II. 1655 sqq.
Committenten (der) ihre Arbeit II. 1653 sqq.
Commoda und Incommoda, guter Nahrung I. 331-335
Conduitenlisten I. 253
Conring II. 171
Consumtionsaccise II. 910
Contracte II. 163 sqq. ihre Clausuln 1613
Contribution, s. Steuer, Contributions-Steuer insbesondere II. 885
Conversation, ein Hülfsmittel in Cam. Studien I. 81 sqq.
Corpus juris milit. II. 1537
Correferiren, dessen Nutzen II. 1619
Correspondenz-Ausgaben bey Hofe II. 1460 sqq.
Couriers-Ausgaben II. 14. 60 sqq. s. Postwesen.
Couteaux de Chasse II. 677
Cragus II. 754
Cramer (C. R.) I. 1552. 1533
Cramer (Rh. von) II. 644
Credit, eine Art des Vermögens I. 12. Bestimmung 131. Arten ibid. General-Regeln davon 159. 167. 203. Anmerkungen davon 326. 352 sqq. der öffentliche und Handlungs-Credit I. 1955. grosser Herren II. 1148-1151. der Landschaft 1155 sqq.
Cregel II. 679
Creys-Steuern II. 830 sqq. 843. Tages-Kosten 1485
Creuzdorn zu Hecken sehr gut I. 854. wie sie anzulegen ibid.

D.

Dallwig I. 1662
Dammerde I. 1158
Dammbau bey Teichen I. 1565
Dammordnung I. 974
Dampfmaschinen zum Bauholze I. 862
Daries (D.) I. 100

Darriß I. 991
Darrofen I. 1403 sqq.
Dataria, des Pabsts Einkünfte dadurch II. 709
Decorum, das Fürstl. II. 1431:1435. öffentliche, bey Gesetzen II. 656
Degner I. 993
Denso I. 987
Departements in Cammer- und Finanz-Collegien II. 204:212
Deputate I. 950. II. 545:549
Despotismus II. 364 sqq.
Dialogues entre Charl. VI. & Fred. Guillaume II. 167
Dichtichte II. 677 sqq.
Dienste, eine Art des Vermögens, ihre Bestimmung I. 11. Arten 156 : 159: General-Regeln davon 159:161
Dienstfähigkeit I. 155. der Gelehrten 1779 sqq.
Dienstrechte und ihre Nutzungen I. 400. II. 287 sqq. 762. Dienstfreyheit 830. Wesen 783 sqq.
Dirigirende Glieder in Finanz-Colleg. II. 198 sqq.
Dispensations-Recht II. 1103
Disputationsactus in teutscher Sprache von ökonomischen Sachen II. 1616 sqq.
Dittmar I. 1593
Dörfer, ihr Verkehr I 495
Döpler I. 183
Domainen, s. Cammergüter, und II. 46:58. wie sie durchs Lehnwesen zu vermehren 750
Dominium, dimidiatum, dessen Nutzen im Staat zur Nahrung und seine Arten II. 702 sqq. utile territorii, dessen Unterschied vom domin. eminente derivativo 445 sqq. eminens originarium des Staats 14:16. 788. 789 sqq. emin. derivativum des Regentens 19. 25
Doppelpflügen der Kretzmarischen Ackerart I. 466 sqq.
Dorf, dessen Bestimmung I. 466. Policey und Aemter II. 747
Dreyhaupt (von) I. 1139

Duhamel I. 508
Düngen, das natürliche I. 519. künstliche 520. durch Zusatz anderer Erde 560
Düngezeug, dessen Beschaffenheit und Arten I. 530 sqq. Policey-Sorge dabey 613
Düngung, s. Düngezeug und Ackerverbesserung.
Dürftige, wer dadurch zu verstehen I. 39. viele bringen mehr ein, als wenig Reiche II. 1313 sqq.
Durchzoll II. 510

E.

Eber I. 1339
Eckart (von) I. 100
Edelleute, Rechte der Churf. von der Pfalz, solche zu machen II. 1004
Edicte des Herzogs zu Braunschw. von lebendigen Hecken und Wäller-Wänden I. 727
Eggen I. 561. seine Zwecke ibid.
Egypter I. 89 sqq.
Ehegulden II. 880
Ehren- und Respects-Ausgaben II. 1450
Ehrhard I. 930
Eichen, ihre Krankheiten und Verdrockniß I. 932. Wälder 848 sqq.
Eichelmast I. 919. s. Mastrecht.
Einkochen der Gänse I. 1802
Einkünfte, s. Vermögen, ihre Gründung, Erhalt- Vermehr- und Verwaltung II. 121-133. die zufälligen 944 sqq. 1001 sqq. und derselben Nutzen II. 1048. Maximen davon 1049 sqq 1058 sqq. geringe, ihre Achtung zur Lust 423 sqq. zukünftige, der Aufwand darauf 409-411. gegenwärtige geringe, it. zukünftige grosse II. 206 sqq. 408. des Regentens und Staats, ihre besondern Rechte 809. 116. 119. von Aemtern und Wasser- und Landregalien II. 411-414. aus denen Regalien circa sacra 1059 sqq. 1080 sqq. 1094. der catholischen Regenten 1085 sqq.
Einlaßzoll II. 510
Einnahmegeschäfte II. 147-150. Cassen I. 190. s. Cassen.

Einsumpfen I. 997
Eisen, wie es bricht I. 1017 sqq. Arten ibid. Blech ibid.
1068. Werke und Hammer ibid.
Elements du Commerce II. 797. 807
Emenden II. 759
Engau I. 385
Enten-Vieh I. 1504 sqq.
Erbenzins II. 732. Bücher 784. Register ibid.
Erbpacht II. 333 sqq.
Erbpostwesen II. 516
Ercker (*Lazarus*) I. 1012
Erde I. 507. 509. 514. 984
Erdarten I. 510 sqq. woraus sie bestehen 603
Erdenbau I. 148. Geschäfte über der Erde ibid. unter der Erde 984. 1142
Erdfett I. 1025
Erhaltungsgeschäfte, s. Bewahrungsgeschäfte des bereitesten Vermögens II. 121. 141-147
Erklärungen der Policeygesetze, die eigennützigen I. 257
Erlangungsgeschäfte, Gen. Regeln davon I. 162-170. bey allen Objecten s. die Cap. der Spec. Oec.
Erlenholz I. 848. Laub für die Schafe.
Erndtearbeit I. 569. sqq. Gewinn 571-583 sqq.
Ernst, der Fromme, Herz. zu S. Gotha II. 282
Esel, Eselstutte I. 1306. 1307 sqq. s. Mauleselzucht.
Esparcette I. 770
Essigbrauerey I. 1380. 1410
Estor (D.) I. 1662. II. 87
Etaat, der Ein- und Ausgabe, siehe Uiberschlag, den wirtschaftlichen.
Erz I. 1014. Unterschied 1019. Gebürge 1019. 1161. Gänge 1167. Gestein 1013. Scheidung 1080. Verkauf 1229
Euler (D.) I. 790. II. 811
Europäische Herold II. 755
Europäische Staats-Geographie I. 1553
Extracte der Einnahme und Ausgabe II. 1635 sqq.
Expectanzien II. 780 sqq.
Extraposten II. 536 sqq.

F.

Faber II. 169
Fabricken I. 1836 sqq. s. Manufacturen grosser Herrren II. 1262. 1264
Fäsch II. 1548. I. 171 sqq.
Fähren- und Brückennutzungen II. 401
Fahegeld II. 880. s. Wildfangsrecht.
Fahrschacht, s. Schächte.
Familienlisten I. 273
Fangrecht II. 665. 667 sqq.
Farbewerke, die blauen I. 1222
Federvieh, historische Anm. davon I. 1291. Wirtschaft und Zucht I. 1475. 1484. 1518. 1471
Federwild I. 1633. Balze desselben 1641
Fehmregister I. 783
Feld-Artillerie-Kosten II. 1521 sqq.
Feld, beym Bergwerk I. 1157. 1187
Feldbau, s. Ackerbau und I. 88. 515. Früchte I. 516. ihre Verbesserung 543. Mannigfaltigkeit 544. Hüter 614
Feldeck I. 593
Feldmeisterey I. 1455. ihre Eigenschaften ibid. &c. Feldmeisterrecht II. 658 sqq.
Feldobst I. 866
Feldtauben I. 1613
Festungskosten II. 1525 sqq.
Feuda, s. Lehne, ihre Arten II. 752 sqq. 779
Feudastra II. 729. 771
Fichten, ihre Vertrocknis I. 931
Finanz- und Cammer-Bediente II. 216-232. Collegien 232-254. 169. 170 sqq. Geschäfte 6. 7. 8. 9. 11. Hauptwerk 119 sqq. beschäftigte 157-257 sqq. Regalien 69-71. 308. Wesen 158 sqq. das hierarchische, s. diesen Art.
Finanz- und Cammer-Wissenschaft I. 3. 4. 19. 61-63. Abtheilung II. 10. 11. ihr Unterschied von der Decon. und Pol. Wissenschaft 6. 8. ihr systematischer Zusammenhang 788 sqq. erster Grundsatz und andere allgemeine Grundsätze 5-9

Fiscalische Güter II. 42:46
Fiscus, dessen Bestimmung und Ursprung II. 40:42.
besondere Revenüen 754 sqq.
Fisch, wie lange er wachse l. 1692. was er erfodere 1697 sqq. Inventarien 1701. Wirtschaft, die zahme 1553. wilde 1693. 1694. Wasser 1686. 1695. Ordnung 1701. Preis 1568. Reviere 1683. Pächter 1586. Krankheiten 1587
Fischen, was darunter zu verstehen l. 1678. 1699. zahmes 1578. Werkzeuge 1587. 1705. s. auch Fischerey.
Fischer (Joh. Bernhard) 1453
Fischerey l. 1554. 1576. 1581 sqq. 1679 sqq. 1695 sqq. 1701:1703. die zahme 1575. 1618. Gebäude 1587. Vortheile 1549. 1572:1574. Historie 1551. 1680. Policey 1619. 1719=1724. die wilde 1600. 1687. 1692 sqq. das Regale dabey II. 381
Fixe oder ständige Gefällige II. 288 sqq. 190. ob sie zu verpachten? 292 sqq. ihre Absicht 294 sqq.
Fleischpfennig und Steuer II. 881 sqq.
Flemming l. 1625 II. Flemming (Gener.) II. 1537
Flöricke l. 1222
Florisante Nahrungsgeschäfte des Landes l. 262:266 ꝛc.
Floretseide l. 1521
Flöß-Anstalten l. 912 sqq. Rechtsnutzungen II. 404
Flöze, was es sind l. 1177
Fluchtland bey Dorfmarken, sein Mangel, Schaden und Nothwendigkeit l. 476. ist aus dem fur plus Lande bey Landesvermessungen zu machen II. 854. sqq.
Fluren und Marken II. 851. Flurbücher, s. Policey bey dem Akerbau.
Fluß- und Wassernutzungen II. 403 sqq.
Fluthteiche l. 912. s. Abführung des Holzes.
Fonds der Einkünfte, s. Grundvermögen und l. 10. 11. 132. der Regenten-Einkünfte l. 13. II. 11. 14. 34. 59. ihr Mißbrauch 36 sqq. rechter Gebrauch 38 sqq des Fisci 40:82. des Ærarii 83:99

Register.

Forst, was darunter zu verstehen I. 823. Berathschlagung, allgemeine II. 609. besondere 603 sqq. Casse 621 sqq. Häuser I. 964. Inspection 904. Rügen 941. Tabellen 894. Ordnungen 970. 963. 837. I. 581. 623. Verbrechen 966 sqq. II. 622 sqq. Mann I. 814. Protocolle 965. Bann II. 569 sqq. Resolutiones 581. Departement 623 sqq. Bediente, das Recht, sie zu setzen 581. Rechnungsformulare 624. Acta 612. Ausgaben 625 sqq. Rechnungswesen 619 sqq. Täge, s. Forst- und Waldberathschlagungen, Gerichte 627 sqq. gerechte Leute 626. Wesen 598-601. Maaßregel 614

Forst- und Jagdregal II. 569. 571-586. Ursprung, Beschreibung 571. 574. Grundsätze 574 sqq. besondere Rechte darinne 579 sqq. Zwecke und Nutzungen 582-597. Geschäfte und Maximen 598-631. Einnahme 569-571. 583 sqq.

Forst- und Jagdräthe II. 624

Forstziegel I. 1000

Franke I. 101. II. 37

Frankenstein I. 1148. II. 335

Franzosen, was sie zuerst getrieben haben I. 95 sqq.

Frauenzimmer-Calender 712. 1054. Schulen I. 1795. 1832

Fremde, um sie herbey zu ziehen I. 276-280. ihre Aufnahme 1955

Freygebigkeit, die Fürstl. II. 1472 sqq.

Freyheit, die natürliche im Staat eingeschränket II. 679

Friese (D.) II. 42. 58

Friedensschlüsse, ihr Einfluß in die Revenüen II. 1131-1136

Frideric. barbaros. Const. II. 335

Fritsch II. 579

Fruchtbarkeit des Ackers, ihr Grund I. 509

Fructus naturales & civiles II. 288 sqq. 294 sqq.

Fuhrmannswesen auf dem Lande I. 619

Fouilloux (de) I. 1624

Fünfterwald (D.) II. 812

Fürstenau (D.) I. 1276
Fumus Metallorum I. 1067
Fundbücher, I. 318. und Lagerbücher beym Steuerwesen II. 852
Futter- und Graßbau I. 729. 751. 765. 1398. Flecke 739. 748
Futterschäfereyen I. 1374. 1378-1381 sqq. s. Weydeschäfereyen.

G.

Gabella II. 896 sqq. s. Gäbigen.
Gaben, s. Abgaben, Anlagen, Steuer, Accise.
Gäbigen II. 897
Gagal I. 1190
Gänge I. 1164. s. Gang.
Gänse, s. Ganß I. 1498-1504. 1613. Mast 1501. Mist 1498
Gänsert, woran er zu erkennen I. 1499
Gang bey dem Bergbau, dessen Beschreibung I. 1559. Verschiedenheit ibid. 1182. 1510
Gärten, s. Garten, die nutzbarsten für den Landmann I. 628. 636. sqq. Wartung 690
Guarantie II. 1135
Guarden, die Ausgaben dazu II. 1448 sqq.
Garte, dessen Bestimmung I. 622 sqq. 628. Grundsätze 629-633. Inventarien I. 705
Gartenbau-Historie I. 623 sqq. Beschreibung 650 sqq. Beschäftigte 710. der älteste 624. Natur und Beschaffenheit 626 sqq. Anlage 655 sqq. Zweck, Nutzen und Pflanzen 630-638. Geschäfte 651-699. 704-708. Policey 716. 726. Producte 723. Dünger 649. Werkzeuge 712. Steuer II. 888
Gasser (D.) I. 392. II. 299
Gastwirtschafts-Nahrungs I. 2015
Gebrauchs-Nutzen, dessen Unterschied von andern Nutzen II. 283-286
Gebürge, was und wie vielerley I. 1162
Geburt, die gesunde, der Kinder I. 282

Gefundene Sachen, Regale darüber II. 970 sqq. des Finders Rechte ibid.
Geheege-Zeichen I. 1717
Gehülfin, s. Hausmutter.
Gehülfen und Nebenbeschäftigte im Cam. und Fin. Wesen II. 200 sqq.
Geißvieh, s. Ziegenvieh.
Geil und Gahre I. 531
Geistliche Güter II. 1102. Beneficien ibid. der Regenten, ihre Einkünfte in Teutschland davon 1680=1684
Geitziger I, 193 sqq. ist kein guter Wirt ibid. seine Regeln ibid.
Geld, s. Münze, und 14. 129=132. 159 sqq. 314 sqq. 346=348. Mittel, ordentliche und ausserordentliche II. 370. Gefälle 289 sqq. für Regenten schleunig anzuschaffen 1143=1148 sqq. Sammlung nach Köpfen 880. Geldschätze, s. Schatz-Strafen I. 250 sqq.
Gelehrte, Geschicklichkeiten I. 1779 sqq. in Cameralwissenschaften 97. bey Rechnungsabnahmen II. 1397 sqq. was bey ihnen in Ansehung der Oeconomie vorzaus zu setzen I. 1784
Geleits-Regal II. 451=466 sqq.
Gellert I. 1012
Gemeinde-Steuern II. 887 sqq. Weide, und Policey dabey 797
General-Finanz-Maximen, s. Maximen und II. 310. 379. Finanz- und Cammer-Wissenschaft II. 11. s. Finanz- und C. Wissensch. Oeconomie I. 24. 105. Hauptregeln ibid. und 155. s. Oeconomie. Policey-Wissenschaft 215 sqq. Grundsätze 240=261. 266=270. s. a. Policey-Wissenschaft. Schmeltz-Administrat. die Sächsische 1134. General-Verpachtung II. 327 sqq. 329. der Accise 946. 952
Gerennte-Soole I. 1108
Gerichtsbarkeit, ihre Revenüen II. 1017=1024. über die Strafen 464. Director, Verwalter 263
Gerichte, ihre Arten II. 1202

Germania princeps II. 812
Gesandschafts-Rechte, deren Einfluß in die Finanzen II. 1140 sqq. Kosten 1486
Geschäfte I. 21. 107. allgemeine Regeln davon 108-129
Geschenke grosser Herren II. 1011 sqq.
Geschichte, ein Hülfsmittel im Cameral-Studio I. 79 sqq. der Cameral-Wissenschaft I. 83-99
Geschicklichkeit zu Diensten und Arbeit I. 146 sqq. 155-158. besondere 1779 sqq. gemischte 1783
Geschlechts-Unterschied I. 298. bey Wissenschaft und Künsten 1790. 1795 sqq.
Geschütte bey Erzen I. 1177
Geschwindschreiberey II. 1569
Gesellschaft, die bürgerliche I. 12. s. Staat. zur Uibung in Cammersachen II. 1617 sqq.
Gesetze, insgemein I. 219. die göttlichen I. 220. geschriebene und ungeschriebene 230. für Schulen 1835 sqq. s. auch Policeygesetze.
Gesetzgebende Gewalt, giebt zufällige Einkünfte I. 1005 sqq.
Gesinde, dessen Mangel I. 613. und Tagelöhner-Nahrung 2017. Lohn 457 sqq. Dienstzwang 488. Protocoll 297. Zucht 296. 2021 sqq.
Gestein, was es sey I. 1013
Gesundbrunnen II. 972
Gesunde Unterthanen am Leibe I. 280-285. an der Seele 287-305
Getrayde-Saamenschulen I. 616. Trocknung oder Darre zum Brauen 1401
Gewährs-Administration I. 333 sqq.
Gewährschaft der Einnahme II. 568
Gewalt, die höchste, ihr Gebr. und Mißbrauch, besondere Rechte und Regalien II. 15. 22. sqq. 59. sqq. 103 sqq 360-366. unumschränkte 364 sqq.
Gewerbe I. 142 sqq. werden bestimmet 143-161. Steuer II. 842. 883 sqq. Accise 910. Arten 863 sqq. Anschläge zur Accise 921 sqq. (s. Anschläge aller

Nahrungs-Geschäfte im I Th. durch alle Cap. des 2ten und 3ten Buchs.)
Gewehr, der Militz, Kosten dazu II. 1518 sqq.
Gewerkschaften, ihr Unterschied l. 1197. ihr Gebrechen 1257-1262
Gewinn l. 169 sqq. 174. 181. Gewinnsucht 190. der erübrigte 194. 199. Vortheile dazu 202 sqq. was eigentlich Gewinn bey Gewerbeanschlägen sey II. 798
Guidon des Finanzes II. 391
Gipsarbeit l. 1007. Brennen 1003. Kalk ibid. Proben l. 1003
Glauber l. 1044
Glas l. 1027 sqq. Hüttenwesen 1026. Fabricken 1027 sqq. Fritte ibid.
Glaser (J. Lud.) l. 1042
Gleichmann oder Hellmont II. 755
Glück und Unglück, dessen Beschreibung l. 121. Regeln davon 124-129
Glückseligkeit, die zeitliche l. 10
Glückliche Kriege, Ausgaben dazu II. 1497 sqq. unglückliche ibid. 1592 sqq. 1533
Gnadenbezeigungen, ihr Nutzen in Revenüen II. 1444-1447. Gelder 980. s. Pensions.
Göchhausen (von) l. 831
Gold, wie es gefunden wird l. 1015. Bergwercke ib. 1151. Goldmüntze II. 1199-1292. Wäschen l. 1050. II. 398
Goldgrube der Accise II. 837
Gottesfreunds, eines, vern. Ged. von der Natur l. 508. 687 sqq.
Graben, eine Feld- und Gartenarbeit l. 560
Grabe- und Bruchgeschäfte l. 983-1010
Gradiren l. 1107. 1110. Häuser und Oefen ibid. und 1111 sqq.
Gräserey l. 775. s. Wiesenbau, Graßbau.
Gränz-Räthe II. 624. Sachen ibid.
Graf (von Keyserling) II. 420
Grasbau l. 769. s. Wiesenbau, Futterbau, Boden, ib.

Grase-Saamen I. 770
Gravamina Nat. Germ. II. 712
Griechen, von ihrer Wirtschaft I. 91
Grotius II. 679
Grube I. 966. 1174
Grubenmaaß I. 1175
Grübel I. 1483
Gruft, natürliche Geheimnisse I. 1043
Gründliche Nachr. vom teutschen Münzwesen II. 1176
Gründung, des bereitesten Verm. der Reg. II. 120 sqq. 132 sqq.
Grütz- und Graupenmühle I. 1426
Grumterndte, s. Heuerndte.
Grundregeln, der Vollstreckung der Geschäfte I. 117. siehe Geschäfte.
Grundsätze der innerlichen Polic. Schönheit I. 266-269. der äusserlichen 269. 270 siehe Policey.
Grundvermögen, dessen Bestimmung I. 11. des bereitesten Vermögens des Staats II. 13
Grupe I. 966. II. 282
Güter, derselben Bestimmung I. 129. zeitliche 10. nothwendige 37. Kauf 411. 412. Preis 412-414. Anschlag ibid. s. Landgüter. Verpachtung und Pachtung II. 264 sqq.
Gutachten, dessen Ausarbeitung II. 1613 sqq.
Guttelius II. 712
Gutschmidt (D.) 1540

H.

Häusernahrung I. 1965 sqq.
Häuserschoß II. 864
Hafervögel zu mästen I. 1509
Halbmetalle I. 1020
Halbpacht II. 333 sqq.
Hales (D.) I. 1170
Hamb. Magazin I. 646 sqq.
Hammelfas I. 1322

Hamster- und Maulwurfsfang II. 668
Handbücher der Cameralbedienten II. 630 sqq.
Handkünste l. 1836 sqq. Unterschied 1841
Handlohn II. 759
Handeln, was und wie vielerley l. 1894. 1911. II. 812. der Kaufleute und Kramer insbesondere 1895. Verkehr und Umlauf dabey 1935 sqq.
Handels-Accise II. 910. Frau l. 1951. Geschäfte, ihr Ursprung, Fortgang, Objecte 1892-1910 sqq. Häuser, der grossen Heegung 1955. Leute 1896 sqq. Beförderung ihrer Menge 1955. Wucher ibid.
Handelsmanns, dessen Ausgabe-Regeln l. 1948 sqq. Hülfsmittel und Werkzeuge 1949 sqq.
Handlungs- Haupt- und Nebenbeschäftigte l. 1950-1953. Erleichterungsmittel 1955. Freyheit 1954. Imposten ibid. Geschäfte, ihre Zwecke und Nutzen 1923. derselben Arten 1931-1935. Art und Weise 1936-1942. öconomische Betrachtung 1893-1952. Policey-mäßige Betr. 1952-1960. Bestimmung 1894-1896. Gesetze 1960. Wesen, das teutsche 1902-1906. Hindernisse 1908. was ein Cameralist davon wissen muß 1909 sqq. das herrschaftliche II. 416 sqq.
Handlungsgeschäfte, Anon. II. 42
Handbuch l. 1216
Handwerke, was sie sind l. 1781 sqq. 1836 sqq. 1838 sqq. Unterschied 1782. 1841. ihre Historie 1843. 1851. ihre Zergliederung 1851 sqq. bey dem Bergbau 1030. ihre Anlage l. 1892 sqq. Geschäfte, ihre Objecte und Hauptmaterien 1853-1855 sqq. Nebenmaterien 1857 sqq. ihr unsichtbar Object 1859 sqq. Zwecke und Nutzen 1861-1867. Art und Weise 1867-1870. Vertheilung 1871. Werkzeuge ibid. Beschäftigte ibid. sqq. Policey-Gesetze und Anstalten 1889 sqq. Zünfte 1848-1850. 1956
Handwerks-Notarius (Anon.) l. 1154
Hartmann II. 421
Hartwig l. 1187

Harzgalle im Holze I. 934
Hase, Unterschied I. 1640. Rammel- und Setzzeit. ibid.
Hasser I. 1605
Haupt-Nahrungsgeschäfte 142. ihre Arten 143. Generalregeln 144. Quellen 145-149. Personen beym Ackerbau, s. Ackerbaues-Beschäftigte. Rechnungen II. 1637 sqq. Steuer 841. Handlungs-Geschäfte I. 1931
Hauschild (D.) II. 299
Haus-Federvieh I. 1478
Haus- und Hof-Hunde, s. Hunde.
Hausmutter I. 456 sqq. auf dem Lande, muß einige Geschäfte der Viehzucht verstehen 1462. s. Landwirtin.
Hausplatten, eine Art der Back- oder gebrannten Steine I. 998
Hauswasservögel I. 1480
Hauswesen, das äusserliche und innere, I. 169 sqq. dieses auf dem Lande I. 452 sqq. in der Stadt I. 1748 sqq. 1965 sqq. Policey 1980 sqq.
Hauswirt, s. Wirt.
Heberegister II. 1633
Hecken, lebendige, wie sie anzulegen I. 853 sqq. todte abzuschaffen. s. Holz-Wirtschaftsgeschäfte.
Hecker I. 634
Heide, Heideländer I. 770 Schnacken, eine Art Schafe 1329
Heineccius (D.) I. 385. II. 269
Heinhold (D.) II. 438
Heister (D.) I. 634
Heller, eine Münze II. 1200 sqq.
Hempel (D.) II. 92
Henckel (D.) I. 1014 sqq.
Herrenlose Güter, Regale dabey II. 958-961
Hertius II. 651
Heu, dessen Reiffe und Uiberreiffe I. 778. wie viel auf eine Kuh zu rechnen 756. Erndte 776-778. Register 779. Scheuern 804

Register.

Heyme (D.) II. 440
Hiærne I. 930
Hierarchische (das) Finanzwesen II. 712. Hauptmaximen ibid.
Hirsch I. 1637 sqq. Stangen, Häute ꝛc. II. 667. Weibelein 1638
Hof- und Cammer-Ausgaben, ihre Analysis und Maximen 1322-1332 II. 1439 sqq. Cassen 1297 sqq. Generalregel 1463. zum Gottesdienst 1424 sqq. Kelleramt 1411 sqq. Küche 1407. Marschallsamt 1410. 1414. Marstall 1429. 1461. Staatsausgaben 1439 sqq.
Hof-*Etiquette* II. 1467
Hofmann (Lic.) II. 335 sqq.
Hofmann (D.) I. 1044
Hofnarren II. 1469 sqq.
Hohndorf (D.) I. 990. 1139 sqq.
Hohberg (von) 551 sqq.
Holberg II. 714
Hölzer, ihre Eintheilung I. 827. 849 sqq.
Holz, was es sey I. 812. histor. Anmerk. 816 sqq. Holz-Nutzen 814. Alleen 885. das grüne 860. 930. Balsam 930. Flächen 826. 836. 838. 858. Geschlechter, Pflanzen und Gewächse 813. 829-842. 928. Boden 842. 883. 841. 839. An- und Nachbau 937. 975. und Waldwirtschaft 924. 959-962. Regel, allgemeine 939. Handel II. 586. I. 821. 912. Mangel 818. Gerecht 822. Anflug 844. 856. Recht dazu II. 580 sqq. Märkte I. 917. II. 586. Saame I. 855. Höfe 940. Preis 921. Fresser 870. Kohlen 992. Cabinetter 832. Erdkohlen 935. Gräserey 868. 973. Weide 923. Sparkunst 939. Policey 972. 981. 983
Holz-Wirtschaftsgeschäfte, s. die Art. vom Forstwesen, und ihre Beschreibung I. 874. Grundsätze 875. landwirtschaftliche 819 sqq. Object 824 sqq. der Anpflanzung 842. 848. 882-884. Recht dazu II. 579. 613. Ersparung 934 sqq. Recht, solche zu verordnen II. 585. Holzflächenkauf und Anschläge 877 sqq.

fqq. Verpachtung 949. Verkohlung 921. Hauen und Fällen 887 fqq. 889 fqq. 896. 905. Abfuhre und Fuhren 910-916. 979. Rechnung 927. Erlangungs- Bewahrungs- Anwendungs-Geschäfte 877. 887. 926. 934. 943

Honigbau l. 1532. Polic. Ordn. dabey 969. siehe Art. Bienen.

Hordenschlag l. 161

Hornius l. 1193

Hornstadt im Bergb. l. 1169

Hopfen-Bau l. 679. Fächser l. 680. 690. Keimen 680. Erndte 682. Trocknen ibid. Reiffe 680 fqq. zum Brauen 1404. Gartensanlage und Wartung 679. 645. 654. 680. Presse 684

Hopperus II. 171

Hückel l. 1328

Hüner-Viehzucht 1486. 1491. 1612

Hüttenwerke l. 1117-1119. 1136 fqq. Bediente 1239. Gewicht 1054. Wesen II. 987. Rauch l. 1023

Huhn, sein Eyernutzen l. 1490

Huldeberg (von) II. 1136

Huldigungskosten II. 1006. 1018. 1483

Hunde l. 1340 fqq. zur Jagd 1652 fqq. im Jagdrevier zu schiessen II. 655. sie zur Jagd abzufodern 656 fqq. f. auch Jagd-Hunde.

Huth, f. Trift. Huthleute beym Bergw. 1239. Ordnungen 1598

J.

Jacobs- (Erd-) Aepfel l. 1600

Jägerey-Accidenzien II. 669. f. a. Accidenzien. Policey 674

Jäger, f. Jagd, der Jagd- oder Hirschgerechte II. 674

Jäger, der edle, Anon. l. 1625

Jägerburg (die fürstl.) Anonymi l. 1673

Jahrfeld l. 526. Schläge 527

Jagd, die landwirtschaftliche, wie sie anzusehen l. 1621-1627. grosser Herren 1655. II. 698 fqq. 160-163.

Historie 1622. II. 642. hohe, mittlere, niedere 1635 sqq. Begnadigungen II. 673. Jagdlust 681. was davon ein Cameralist und Wirt wissen muß l. 1645. ihr Nutzen 1623. 1642. 1059. 1071. Geschäfte 1646. ihr Object 1627. Art und Weise 1648-1670. aus der Jagd entstehende Commercien 1644. Anstalten 1657. Beschäftigte und Bediente 1673-1675. II. 691-693. Frohnen oder Dienste l. 1616 sqq. II. 652 sqq. 560 sqq. Hunde l. 1653. Netze 1655. Zeug ibid. und 1673. II. 694. 671. Habit. II. 677. Rechte des Adels II. 639 sqq. 678 sqq. Gränzen 691. Berathschlagungen 697. Pfandrecht 676. Rechnungswesen l. 1663. Ausgaben II. 696. Registratur II. 690 sqq. Revier 687 sqq. Policey l. 1708-1712. II. 674-680. Gerichte 676. Aemter und Würden 679 sqq. Azungs-Recht 663 sqq.

Jagen, das grosse und solenne II. 637. kleine und particulaire 639 sqq. 646. 651 sqq. 656. 680 sqq. 695

Jagdregal, dessen Bestimmung II. 634. dessen besondere Rechte 634 sqq. ob ein solch Regal sey? ibid. sqq. dessen 1stes Stück, die Jagdgerechtigkeit und ihre Rechte 636-672. das andere, der Wildbann ibid. und 673-682. ächte und unächte Absicht 687 sqq. Nutzungen und Einkünfte 631-641. 681-688 sqq. Verknüpfung mit dem Forstregal 605. Cam. und Finanz-Maximen dabey 690-699. was vor Alters das Jagdregal vornämlich ausgemacht habe 163 sqq.

Jarchov II. 41

Immobilien-Preis II. 853. Steuer 843

Imposten, s. Anlagen, ihre Arten 873 sqq. Fehler dabey 874 sqq. sind Mittel, Fleiß, Wirtschaftlichkeit zu befördern 732. auf geistl. Güter und Personen, was davon zu halten 1090-1093. Iniqua dabey 797

Incommoda der Nahrung eines Landes l. 308-310

Infeudatio, s. Beleihung.

Register.

Innungs-Artickel, ihre Verfertigung und Revision l. 1891
Insecten-Thau, auf Gras und Heu, was dabey zu thun l. 779
Inseln, neu entstehender, ihre Nutzung ll. 402
Instructions, ihre Ausarbeitung ll. 1698-1601
Instrum. Pac. Osn. ll. 458
Invaliden-Anstalten ll. 1520
Inventarien l. 179
Investitur-Rechte der Prot. Fürsten, in Ansehung der R. C. Bischöffe ll. 1110
Joachim (D.) ll. 847
Isnard (Ms.) l. 1515
Juden-Nahrung l. 2018 sqq. Policey 1222
Jugel l. 1028 sqq.
Jugend, ihr Unterricht l. 65. Zuchtanstalten 255. 296-300
Jungfererde l. 510 sqq.
Jungfer-Queckſilber l. 1020
Junius (D.) l. 1298. ll. 714
Jura circa sacra ll. 1063
Jura subcollectandi bey Aemtern ll. 277
Jurisdictions-Einkünfte ll. 1034
Jurisprudentia feudalis naturalis ll. 718
Jus clientelare, s. Lehn- und Zinswesen it. 705 sqq. collectandi 789. s. Steuerrecht. feudale, s. Lehnrecht 715. s. Flößrecht. Gratiæ l. 913
Justi (von) l. 1018. ll. 1018
Justinian ll. 492
Justitiarius ll. 263
Justiz, bey Aemtern ll. 331-341. Amtmann ibid. ihre Prüfung 263. 342. bey Handlungssachen l. 1955. Sachen, wie sie von Polic. Sachen zu unterscheiden l. 233
Journal Helvetique l. 603
Juvenell (Mr.) 91 sqq.

K.

Kälber, ihre beste Weide l. 744
Kalk, Kalkbrennerey, die Bestimmung und Regeln davon, s. Brennwerke und l. 1002 sqq. Löschen 1004. Mörtel zu machen, s. Mörtel und 1004-1006
Kapaunen-Truthäne l, 1570
Kauf l. 173. 180 sqq. 195. 410. 1938. siehe Verkauf.
Kaufmann, was er wissen muß l. 1906 sqq. 1908 sqq. seine Zwecke 1923-1930 sqq. Käufer 1916. seine Regeln, s. Handlung. Waarengüte 1957
Kaufmanns-Lexicon, das Leipziger l. 923. 1021
Kaufleute bey Bergwerken l. 1230
Kayserliche Einkünfte ex jure circa sacra ll. 1084 sqq.
Keißler l. 1030
Kellner (D.) l. 1033
Kevenhüller (Gen.) ll. 1537
Kind (Mag.) ll. 77
Kinder (gesunde) l. 281 sqq. ihre Zucht 296 sqq.
Kienbaum l. 923. Rußhütten 867
Kießling l. 1076
Kirchensachen, wie sie im Finanzwesen anzusehen ll. 1062-1075. Lehnen und Zinsen 1100. und Schulausgaben 1482. 1488 sqq. 1491 sqq. Strafen 1104
Klafter-Maaß l. 904
Klee, der spanische l. 771. türkische, s. *Esparcette*.
Kleidersteuer und Accise ll. 884
Kleidung, die fürstliche ll. 1421 sqq.
Klenck (von) ll. 172
Klockenspeise l. 1024
Kloppenburg ll. 1166
Klöster und Stifter, ihre Acquisitiones ll. 1098 sqq.
Kloster-Aemter und Güter ll. 267

Kluft, beym Bergw. l. 1159. edle mit ihren Mineralienlagern 1177 sqq.
Knipschild II. 486
Kobald I. 1021
Köhler-Ordnungen I. 968
Körbler-Holz I. 870
Körnungs-Recht II. 669 sqq.
Kohlenmeuler I. 867
Kopfgeld, und Anlagen oder Steuer überhaupt II. 878 sqq. zu Besoldungen, Allmosen ꝛc. II. 880. Analoga ibid.
Kostbarkeiten an den Todten II. 1148 sqq.
Kosten, s. Ausgaben, auf den Flor der Unterthanen und des Landes II. 1487 sqq. Wasserregalien, ihre Ersparung 425. auf die Soldaten, s. Kriegs-Staats-Ausgaben, in Quartieren 1527
Kostgeld, der Hofbedienten, Menage damit II. 1446 sqq.
Krämer, Polic. Regeln davon I. 1957 sqq.
Khraiser II. 578
Kräuter, giftige und gute in der Weide I. 740
Kran-Recht II. 479. 513
Krebs II. 578
Kretzschmar I. 413. II. 469 sqq.
Krieg, dessen Einfluß in die Einkünfte II. 1111-1131. der unglüliche in die Ausgaben, und die Vorsicht dabey 1529-1532
Kriegs-Cassen II. 1300. Kunst II. 1537. 1540. Steuer 885 sqq. Verfassung zur See 1491 sqq. zu Lande 1499-1506. Staatsausgaben, ihre Zwecke 1528 sqq. Vorsicht dabey 1529. 1532. zur Defension des Landes in denselben 1494 sqq. Unternehmungen 1509-1516. Kosten zur Justiz und Policey unter der Militz 1522 sqq. Maximen 1533 sqq.
Krönungskosten II. 1483
Krüger (D.) 1192

Küfner I. 689
Kuh, Anmerkungen davon I. 1316 sqq.
Küche, die Fürstliche II. 1407 sqq. Aemter und Vorwerke 267. 1408 sqq. ihr Ursprung Nutzen, Schaden ibid.
Küchengarten, dessen Bau I. 644. 661. 665. 653. Abtheilung 658. 660.
Kühnhold (D.) I. 508 sqq.
Kummerer I. 1636
Künstler I. 1781. gelehrte, s. Gelehrte, künstliche Handwerke, s. Handwerke.
Kunckel I. 1028
Kunst, ihre Bestimmung I. 1780. Unterschied 1781. Gärtner 648. 725. Mühlen in Städten 1994
Kupfer-Erz I. 1017. frischen 1099. gahrmachen 1100. Darren ibid. leg. ibid. Kühnstöcke ibid.
Kuppel-Jagd, s. Jagd, Weide I. 759. ihr Ursprung und Schädlichkeit 750. Policey dabey 796
Kur, dessen Erklärung I. 1185. Kränzler ibid.

L.

Lachter II. 1168
Lämmer I. 1320. 1334. Schäfereyen 1375
Lagerbier, obs profitabel I. 1402
Landes-Maaß, soll uniform seyn II. 856. Stände 166-169. Verfassung I. 360 sqq. Vermögen, dessen florisanter Zustand, Grundsätze davon 328. 336. 338. Vermessung II. 851. Uiberschuß- oder Surplus-Land dabey II. 855 sqq.
Land-Brauwesen I. 1398. 1407 Brandeweinbrennerey 1410. Flösen 913. 914. Mann 748 sqq. Fuhrleute 670. Kutschen II. 537 sqq. Gerichte 628 sqq. Mühlenwesen I. 1419. Oeconomie-Inspectores 481. Negotien 1402. 428 sqq. Regalien, ihre Bestimmung und Arten II. 427 sqq. Schafe I. 1329 sqq. Steuer II. 842. Volk, dessen

sen Verbesserung l. 481. Wirtschaft 33. 150. 475 sqq.
Land-Wirtschaft, derselben inneres Wesen 45 sqq. 1730. Wirt 431. 448 sqq. 852. 862. 945 sqq. 1010. 1430-1436. 1649. Wirtin 449 sqq. ihre Gehülfen ibid. und sqq. Werkzeuge 451
Landgüter, Bestimmung l. 372. 446. 369. Grundwahrheiten daraus 373-376. Unterschied 377-381. 407 sqq. Ursprung 371. Pertinenzien 385. Gränzen 432. Gerechtsame 394. Anbau 480. Gebäude 388. Gefälle 399. Hinderniße ihrer Aufnahme 417 sqq. Zweck und Nutzen 403-406. Geschäfte 386. 408-426. Anschläge 390. 414-416. Verpachtung 441. Rechnung 429. Policey dabey 462 sqq. bey Adlichen 471-473. der Bauern 475 sqq.
Landschafts-Ausgaben ll. 1481. zum Zuschuß der Cammerausgaben 1490. Cassen 1298 sqq. wegen Abgang an ihren Einkünften 1490 sqq. s. auch *Ærarium*.
Landtagskosten ll. 1485 sqq.
Lange (Prof.) l. 988 sqq.
Las-Güter ll. 734 sqq.
Laten ll. 735. Latonici Juris Codex, curiæ ibid.
Laubholz l. 832. 847. 933
Laudemien-Gelder ll. 759
Laue l. 102. ll. 229
Lautereck ll. 124
Lauw, dessen Mißisippen-Actien ll. 1166 sqq.
Lazareths-Kosten ll. 1520
Leckwerke, s. Gradierwerke l. 1111
Lederhandel l. 1644. Kalk 1008
Legislatoria potestas, ihre zufälligen Einkünfte ll. 1017 sqq.
Legisugo l. 1082
Lehmann (D.) l. 936. 1012. 1014. 1069. 1086. ll. 41
Lehne, ihre Schwächung l. 473. eröffnete und ihr Nutzen ll. 749. eingezogene 759-761. uneigentliche und analogische 707 sqq. 783 sqq. s. a. *Analoga feudorum*.
Lehnregal, dessen Bestimmung ll. 714 sqq. 699 sqq. Einkünfte 718. 723. Nutzen und Zwecke 756-758. Curien und

und Höfe 721. Etatt 763. Maximen bey s. Einkünften 763-783
Lehnrechte II. 709. 737. sqq. 739 sqq. Rechtsgelahrtheit, ihr Nutzen in Cammersachen 716-720
Lehns- und Zins-Anstalten, ein alter modus collectandi II. 785. wieferne sie ein Vorwurf der Cam. Geschäfte 709 sqq. der geistlichen 705 sqq. Berathschlagungen 773. Concessiones und Beleihungen 761. Canones 742. Empfängnisse, Kosten 1486. Mißbräuche 747. Stämme 782. Sporteln 759. Veräusserungen 740
Lehr-Arten I. 1802. 1817 sqq.
Leib II. 134. 799
Leibeigenschaft der Bauern I. 497. II. 735. wie sie sich zu den Einkünften grosser Herren verhält 1029 sqq.
Leibnitz II. 263
Leib-Renten II. 1164-1166 Ordnung davon 1166
Leichzeit, der zahmen und wilden Fische, s. Streichzeit it. 1688-1690
Leim-Erde I. 996
Leinsaamen I. 1428
Leipziger Sammlungen I. 383 sqq. II. 856 sqq.
Leiser I. 540 sqq.
Leitersberger II. 679
Leopold (Amtm.) I. 392 sqq.
Lehrarten in Schulen I. 1817 sqq.
Lehrer, Polic. Anstalten deswegen I. 1812 sqq.
Lernende, Pol. Anstalten deswegen I. 1814 sqq.
Leri II. 1166
Leupold I. 1012
Leutmann I. 982 sqq.
Lexicon, das mathematische I. 1182. andere, s. hin und wieder.
Leyser I. 1298
Licent, s. Zoll, Accise, Ordnungen II. 905
Linnæus I. 634. II. 486
Lindenspür II. 579
Livereybediente, die Hofausgabe dabey II. 1444 sqq.
Loen (von) I. 472

Löhneiß (von) I. 1030 sqq.
Lohe, ob nichts anders dafür zu brauchen I. 869
Lohn-Kutscher II. 532 sqq.
Lohn-Schäfer I. 1377
Losungs-Steuer II. 888. die Nürnbergische 891 sqq.
Lotterien II. 1169-1170 sqq. zur Aufnahme des Berg-
baues 992
Ludewig (von) I. 561 sqq. II. 66 sqq.
Ludovici (D.) I. 102 sqq. II. 644 sqq.
Lüneburg. Pol. Ordn. I. 1139
Lünig II. 840 sqq.
Lustausgaben gr. Herren II. 1468
Lustgärten des Landmanns I. 643
Lustigmacher II. 1469 sqq.
Luther (D.) II. 1166
Luttern und Lutterfässer I. 1414
Lyncker II. 535

M.

Machiavellistische Finanz- und C. Principien II. 23-25. 36-38. 76 sqq. 79 sqq. 126. 131 sqq. 136 sqq.
Magazine, s. Vorraths-Behältnisse, ihre Rechnungen und Bücher II. 1641 sqq.
Mahlen, Mahlmühle, s. Mühlen.
Märklein (Mag.) I. 996
Mäurer II. 578
Mallevilæus II. 679
Malz I. 1400. Darren, Vorschlag einer unkostbaren 1402 sqq.
Manual beym Rechnungswesen II. 1634 sqq. Amts- und Dienstacten 615. 1675
Manufactur, was darunter eigentlich zu verstehen I. 1836 sqq. 1838-1841. Nothwendigkeit 1842 sqq. Geschichte davon 1843-1851. 1201. herrschaftliche oder grosser Herren II. 416 sqq. Geschäfte s. Fabriken.
Markasit I. 1024
Markscheidekunst I. 1178 sqq. Mappen 1223
Marperger I. 102. sqq. II. 173 sqq.
Marquard II. 1166
Marsch-Kosten II. 1526

Marstalls-Kosten II. 1461
Martinus (*Marcus*) I. 1054
Mastmanufacturen auf dem Lande I. 1351
Mast, in Forsten I. 929 sqq. Nutzen und Genuß ibid.
Mastrechte II. 586
Mattheßius I. 1085 sqq.
Mauern, General-Bauregel davon I. 993. ihre Dauer ibid. und 944 1006
Maulbeerbaum-Bast, ein Flachs I. 701. Plantagen-Bau 675 sqq. 686. 1526
Mauleselzucht I. 1306 sqq.
Maut, s. Zoll, Accise.
Mautbuch ibid.
Maximen, die generalen in Fin. und Cammersachen II. 52. 58. 71. 75. 79. 80. 85. 142. 146. 154. 156. 194. 197. 203. 204. 216. 232. 239. 254 sqq. (die specialen, s. bey ieder Cammer- und Fin. Einnahme und Ausgabe) z. E. bey dem Strassen-Regal II 538 sqq.
Mecklenburgischer öcon. Satz in Ansehung der Aecker und Weide I. 793
Mediation unter grossen Herren, Vortheile im Finanz-Wesen II. 1135
Meinungen, ein Mittel der Finanzen II. 713 sqq.
Melke bey Schäfereyen I. 1391
Melkweide, s. Weide.
Mehl I. 518. Thau 701. Mühle, s. Mühle.
Memoires II. 142 sqq.
Menage, die fürstliche II. 1403 sqq. s. auch Sparsamkeit, und bey allen Arten der Ausgaben.
Menge-Schäfereyen I. 1389
Menschen, die Untersuchung ihrer Fähigkeiten, Kräfte und Fertigkeiten, überhaupt zu den Diensten, s. Dienstfähigkeit bey dem Unterricht I. 1788. 1789 sqq. Unterschied 1790. 1792
Mercure suisse I. 603
Meretrix metallorum I. 1051
Meer-Salz I. 1930. Regal II. 381. Schweine I. 1341
Messen und Jahrmärkte I. 1955
Meßingwerke I. 1070

Metall, was es sey I. 1089. Arten ibid. und 1015. vererzte 1018. gediegene ibid. derivativ ibid. halbe ibid. alte Meinungen davon 1015:1018. sein Urstof 1051
Mevius II. 446
Metzger-Posten II. 498 sqq.
Milchpacht bey Schafen I. 1383. Schäfereyen 1375. 1392:1397
Miles perpetuus II. 1226 sqq.
Mineralienlager I. 1177 sqq.
Minerophyli Bergw. Lexic. I. 1021
Ministers, Ausgabe dazu II. 1459 sqq.
Mist- und Mist-Düngung I. 521 sqq.
Mitbelehnschaft II. 741
Mitdirigirende in Fin. Coll. II. 199 sqq.
Mittelleute am Vermögen I. 38
Mobilien-Steuer II. 844
Mörtel zum Mauern, wie er recht zu machen I. 994
Monarchomachi und ihre falschen Grundsätze II. 681. s. Cammerstürmer.
Montierungskosten der Soldaten II. 1516 sqq. anderer Bedienten 1549
Mooßrechen I. 869
Mortuaria bona II. 736
Morast, eine Hinderniß des Ackerbaues I. 533. 552
Moser II. 66
Moser (Carl von) I. 1657. II. 164 sqq.
Mühlen, für die Landwirtschaft I. 1421. für die Stadtwirtschaft 1999. Geräthe 2002. Zins ibid. Gerechtigkeit 2001. Geschäfte 1995 sqq. 2001. Gesetze 2007. Maschinen 1997. Policey in Städten 2004 sqq. Regal II. 388 sqq. 404. Werke I. 1420. Zeug 2002. Zwang 1422
Müller (D.) I. 160 sqq. II. 100
Mündliche Arbeit in Cammer- und Finanzsachen II. 1564:1567
Münze, was es sey II. 1174. worauf dabey zu sehen 1183 sqq. Unterschied 1188. 1190. ihre Hauptbeschickung 1224. Kosten der Landschaft 1489
Münzanstalten II. 1233 sqq. Directeurs 1180:1183.

Geschäfte, derselben Zwecke 1240 1248. Geschichte 1185=1188. Maximen, die gegründeten 1249. idealischen 1250. 1266 sqq. Fabricke, ihre Analysis 1220=1234. Pressen 1227 sqq. Metallkauf 1221=1223. Schmelzen und Scheiden 1224. Stangen und Zaine 1225. Streckung ibid. und 1228. Ausglühen und Sieden 1228 sqq. Proben 1229. Rechnung 1229=1232. Geschichte 1243=1247. Auswürderung und Verrufung 1243. Fuß 1190=1196. Remedium 1203. Städte 1233. Maschinen 1226. Gewichte 1102. Wesen überhaupt 1176 sqq. was ein Cameralist davon wissen muß 1177. Zusammenhang mit dem Bergwerkswesen 887. Verbesserung 1007=1220. Regal, dessen Bestimmung, Grundsätze, Einnahme-Geschäfte 1171=1183 sqq. ist kein eigentliches Finanzregal 1171=1175. seine besondern Rechte 1239=1240

Muster von Amtsbeschreibungen, Grund- und Lagerbüchern II. 282

Musterungskosten II. 1515 sqq.

Mutterschaf, dessen Eigenschaften I. 1332

Mylerus ab Ehrenbach II. 74

Mylius I. 1121 sqq.

N.

Nachbargeld oder Rest II. 888

Nachlassungsbuch I. 1216

Nachsprung I. 1414

Nachsteuer II. 896 sqq 899

Nahrung, was es sey I. 11. (die meisten Arten s. im I Th. durch alle Cap des I und II Buchs,) ihr Flor 323 sqq. 354 sqq. von Renten und Pensionen 2014. verbotene insgemein I. 143. in Städten 2017 sqq.

Nahrungsgeschäfte, was es sind I. 11. ihre Mannigfaltigkeit 22=29. 134. generale Regeln 109. 129. 204=207. 212=215. ihre Hinderniße 211. ihr Zweck 35. des Unterrichts II. 1774. 1778 sqq.

Nahrungsgewerbe, besondere I. 152. gemischte 151. kleine 1961=2024. werden erzählet 1961=1967

Nahrungs-Schoß II. 888

Natural-Rechnung und Register II. 1641 sqq.

Nautre (Mr. de) I. 625
Neben- und kleine Nahrungsgeschäfte in Städten I. 2010 sqq. gute und böse 2012. (s. a. Nahrungsgewerbe die kleinen.)
Neben-Ausgabe- und Steuer-Arten II. 838. 841. 863. 897 sqq Ursachen derselben 868 sqq.
Nettelblatt (D.) I. 140 sqq. II. 1360
Neubrüche und Roden II. 584
Neucrantz I. 1693
Neuton I. 995
Nonnenmacherey, s. Schwein- und Viehschnitt.
Noth des Staats II. 100-106. dessen Stufen ibid.
Nothdurft, was darunter zu verstehen I. 36. die unentbehrliche ibid. die bequeme 37. was die Alten dazu rechneten 198
Nutz-Anschlag, bey Steuer-Anschlägen II. 851
Nutzungen (suche die Zwecke der Nahrungs- oder Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte in den Cap. auf.)

O.

Oberamtmann II. 763
Ober- und Unterämter II. 267
Obereigenthumsrecht (eminens) des Staats II. 17. 789. des Regentens 12. 789
Oberholz I. 830. 837
Oberlehns-Vormundschaft II. 753. usufructuaria ib.
Obstgarten I. 667. s. Baumgarten.
Ochsen, ihre Schönheit I. 1315
Odilio II. 263
Oeconomie, die gelehrte, ihre Beschreibung I. 18. 20. Grundsätze davon 21. 42. 43. wie sie von der Oeconomie unterschieden II. ihre Eintheilung 24
Oeconomie, mittler Zeiten I. 93. neuere 94
Oeconomie Inspector, Verwalter II. 263
Oeconomische Sätze vom Holzwesen I. 951
Officium Fisci I. 248
Oelmühlen I. 1426. Schlagen 1427
Oleum Petreoli I. 1190. s. Stein- oder Berg-Oel.
Oppel (von) I. 1179

Orfyreus I. 1236
Ort unter der Heide, was es sey I. 770
Orth (Pastor) I. 560
Owenus I. 1319

P.

Pabst, dessen Cammer II. 709. Einkünfte in Teutschland 1077=1080. unter protestantischen Fürsten 1099
Pachtamtmann II. 263
Pacht der Landgüter I. 441=444. Anschläge ibid. Erhöhung der Aemter II. 332. 353 sqq. bey dem Postwesen, s. Postwesen und II. 517=525
Pachter I. 443
Pacht-Schäfer I. 1606
Panis-Briefe des Kayfers und Protest. Regenten II. 1102 sqq.
Papiermühlen I. 1428
Parcus I. 218
Particulair-Steuern, s. Steuer und II. 843
Passiv-Commercium I. 1429. 1957. s. Handlung.
Patrimonialgüter I. 382. II. 17. 18. 26=34. 266.
Patronat-Rechte, ihre Einkünfte, II. 1000. bey den Aemtern 277
Pechbiere I. 1408. Hütten 868. Pechlern 923
Pensions II. 1470 sqq. s. Gnaden-Gelder.
Pequet (Mr.) I. 1676
Peregrinus II. 402. 965
Perlen- Corallen- und Agtstein-Fischerey II. 381
Personen, die beschäftigte, incommoda daher I. 211=214. bey Landgütern 447 sqq. Geld bey Posten II. 535 sqq. Inipost 839
Pertinenzien I. 392. II. 274=279
Peru (Mr. de) I. 1489
Pescherimus II. 809
Peutner I. 830
Pfälzischen Churfürsten (der) Hof-Oeconomie II. 1437. besondere Rechte 1004 sqq.
Pfarr-Aemter, von ihrem Verkauf II. 1104=1110. Güter, ihre Einziehung. ibid.
Pfauen I. 1476

Pfeifer I. 689
Pfennig, der gemeine II. 840. Steuer 91 sqq. 894. Meister des Reichs 92
Pferde, s. Viehzucht, ihre Schönheit I. 1295. 1299. Eigenschaften 1300 sqq. Mängel 1298 sqq. 1301. Betrügereyen 1300. Nutzen 1342. Fütterung 744. 1343. alten 1302. Schlag 1296. Handel 1297. die besten 1289
Pflanzen, ihr Unterschied I. 517 sqq. ihr Wachsthum 566 sqq. Wurzeln 564. Garten 525. 623. 675
Pfropfen I. 672
Pflug, s. Ackerbau, dessen Verschiedenheit I. 553
Pflügen I. 554-558. seine Arten 559
Piccard (J. Pierre) I. 639
Pips, bey den Hünern I. 1480
Plaggenhauen I. 974
Plans, wie sie zu machen II. 1614
Planteurs I. 648. 1548
Pluche (Abbe de) I. 509 sqq.
Plus ultra, immer besser, ein Hauptsatz in den Cam. Wissenschaften I. 17 sqq. II. 135
Plutarchus II. 77
Pochwerke I. 1086 sqq.
Poetische Gedanken politischer Neuigkeiten II. 450
Policey, ihre Bestimmung und ersten Grundsätze, wie auch gener. Unterschied I. 46-48. Geschichte 93-95. ihre innerliche Schönheit 307. Anstalten 52 sqq. Bediente 274 sqq. Cassen II. 1028 sqq. Haupt-Grundsätze der innerl. Schönheit 266 sqq. der äusserl. Schönheit 269 sqq. Sachen I. 231
Policey-Gesetze, ihre Bestimmung I. 49-52. 216. 237. Unterschied ib. und 219. 228. ihre Abfassung 235. II. 1602-1605. Auslegung und Application I. 249 sqq. die weisen und klugen 222 sqq. 239. Wiederholung 255. Beobachtung 243. Verbesserung 239. die specialen, wegen gefunden Unterthanen 293-295. bey dem Gelde 346-349. dem unsichtbaren Vermögen ib. Landgütern 477. 492-495. Adlichen Gütern 470. Bauergütern 476. dem Ackerbau 594-621. Gartenbau 713-725.

Hopfenbau und andern Gärten ib. Wiesenbau 790. Huth, Trift, Weide, Futter 793. Rindvieh 1595. 1617. Pferden 1592 sqq. Wegen und Strassen 614 Berg- Schmelz- Sied- Wesen 1129-1132. der Nahrung von Künsten, Wissenschaften ꝛc. 1806-1836. Manufacturen, Fabricken in Handwerken 1873 sqq. Handlungs- und Kram-Geschäften 1953. der Stadtwirtschaft überhaupt 1750 sqq. den kleinen Nebennahrungen 2020 sqq. bey dem innern Hauswesen 500. (die übrigen s. in denen Cap. von den spec. W. Gesch. im I Th.)

Policey-Ordnung des Herzogth. Magdeburg II. 730

Policey-Wissenschaften, ihre Bestimmung I. 111. 54. ersten Grundsätze 55 sqq. generale 215-364

Posner I. 1222

Posten I. 620. II. 481. 11. ihre Analoga II. 532. ordinaire und extraordinaire II. 525 sqq. reitende und fahrende 531-535

Postregal II. 481-490. Nutzungen 513-558. Botenwesen 498. Bediente 491-498. dessen Verwaltung und Special-Maximen 558-593

Postwesen, kurze Einleitung dazu fehlt II. 563 sqq. wie auch ein Corpus Juris 499 sqq. und Lexicon ibid. Grundsätze vom Postwesen 497-500

Pottaschenbrennen I. 867

Pracht des Regenten, Ausgabe-Regeln davon II. 1474-1478

Prædium rusticum, s. Landgüter.

Præfectur II. 265. s. Aemter.

Prämien I. 257 sqq. Ausgabe dazu II. 1489

Privatwege II. 465. Mühlen in Städten, ob sie dienlich I. 2003

Privilegien in Pol. Rechten I. 238

Prinzmetall I. 1024

Probiren I. 1081 sqq. dessen Kunst I. 1085. Rechnungspfennig darinne 1081

Proceß- und Gerichts-Sporteln II. 1007-1010. Arbeit in Cammersachen 1621 sqq.

Projecte, was dabey in acht zu nehmen II. 1614 sqq. ihr rechter Gebrauch 1400 sqq.

Projectenmacher II. 1400 sqq.
Promulgation der Gesetze I. 246 sqq.
Prone I. 839. 977. 978. II. 678
Protestantischer Regenten-Einkünfte circa sacra 1088 sqq. ihre Päbstl. 1099
Protocollführen, wie es geschieht II. 1569 sqq. 1607 sqq. 1609 sqq. Unterschied vom Registriren 1607
Poularde I. 1507
Poularderie, was es sey I. 402 1507 sqq. 1612. Mast ib. Aufwand und Gewinn 1511 sqq.
Pulvermaterialien I. 1063. ihre rechte Mischung 1064. Mühlen 1062
Puterhünerzucht, s. Truthüner it. I. 1496
Puysegur (Marsch. von) I. 17 sqq.

Q.

Quatember-Steuern II. 894. s. a. Vierzeitenpfennig.
Queckſilber I. 1020. 1068
Quellensalz I. 1031. s. auch Brunnensalz.
Quentinier (M. de la) I. 625 sqq.
Quick-Arbeit in Indien I. 1069
Quittungsbücher II. 1640 sqq.

R.

Räumen, s. Weinbau it. I. 691
Rasentorf I. 991
Raubthiere I. 1634. Vogelfänge II. 629. 668
Rauchfangs-Steuer II. 888. 892 sqq.
Rauchwerkshandel I. 1644
Receßbuch I. 1716
Rechenberg I. 1157 sqq. II. 335
Rechnungen, wirtschaftliche I. 182
Rechnungs-Arbeiten II. 1642-1648. Revisionsgeschicklichkeiten zu erforschen 1400. Beamte 343 sqq. Wesen bey der Strassen-Regalien-Einnahme II. 563-566. Ausgabe-Maximen 1395-1400. Protocoll 1640
Rechtsgelehrte sollen Cameralisten seyn II. 8
Rechte und Pflichten der Regenten bey seiner und des Landes Wirtschaft I. 12 sqq. 59. II. 3. 15. 17. 19-22
Referiren, eine Arbeit im Cammer-Coll. II. 1618 sqq.
Regals (das gener.) Buch II. 1537

Register.

Regalien, Anmerkung davon insgemein II. 59-78. 359. generaler Unterschied 69 sqq. die Einkünfte aus Regalien überhaupt 359-361. Gründe, worauf sie bey uns beruhen 443-450. worauf man im Finanzwesen dabey zu sehen 368 sqq. ob sie allezeit selbst zu nutzen 980-983. die Special-Regalien, ihre besondere Rechte und Einnahme-Geschäfte bey dem Wasser 365-426. auf dem Lande, bey Strassen, Geleit, Zoll und Post 427-569-631. Forsten 569. Jagden 631-699. Lehnwesen 699-785. Steuern und Accise 785-955. Berg- Salz- und Salpeterwerke, wie auch rebus nullius 956-998. ausserordentlichen Finanz-Regalien oder in so ferne andere Hoheitsrechte zufällige Einkünfte geben 1001-1170. bey der Münze 1171-1274

Regel, die erste der Wirtschaft I. 43. 107

Regenten (der) wahrer Reichthum I. 13 sqq. Rechte über das Staats-Vermögen II. 12-19. dessen Mißbrauch 34-38. rechter Gebrauch 38-40. Güter zu entbehren 1148. 1155 sqq. Pflichten I. 13. Geschäfte bey dem Finanzwesen II. 159-169. der teutschen Regenten Verdienste bey der Cameral-Wissenschaft I. 96 sqq.

Regiments-Unkosten II. 1523 sqq.

Regierungskunst II. 619

Registranda, wie sie einzurichten II. 1619 sqq.

Registratur II. 1609

Rehe I. 1638

Rheden (Peter von) I. 89

Rhetius II. 903

Reichart I. 695

Reichsstände, ihre Geschäfte bey dem Fin. W. II. 165. ihre Macht in ihren Landen I. 222. Steuern II. 830 sqq. 840. Tagsausgaben 1885

Reichthum, Anm. davon I. 199 sqq. 371 sqq. 391

Reinhard I. 562

Reisen, das kluge, ein Hülfsmittel des studii camer. I. 82 sqq. der Höfe, Ausgaben dazu II. 1466 sqq.

Religion, was es sey II. 1060 sqq. ihre Verfassung in Teutschland 1059-1067. eines Cameralistens Gebr. davon 1067-1075

Reliquien der Heiligen, Einkünfte der Clerisey und anderer davon II. 711 sqq.
Remarques sur les Avantagues entre le France & Angleterre II. 808
Remedium bey der Münze II. 1403 sqq.
Rent-Cammer II. 4
Res nullius, ihre eigentliche Bestimmung II. 958 sqq.
Reserve-Cassen I. 190. II. 1301 sqq.
Restantenbuch II. 1634. 1640
Revisions, der Aemter, s. Amtierey.
Richelieu II. 399
Riecke, s. Rehe und 1638 sqq.
Rindviehzucht I. 1310 sqq. Nutzen 1346. Farbe 1313. Schönheit und Vaterland ibid. it. 1314. Alter 1515. Eintheilung 1312. der alten Teutschen 1289
Rinder I. 1312
Ritter-Academien I. 1833 sqq.
Ritterpferds-Gelder II. 744 sqq. 887
Ritterstevern II. 887
Röhrensee I. 1680
Römer, worauf sie sich gelegt I. 92. Klugheit ihrer Gesetze 236
Römer-Monate II. 840 sqq.
Rößler I. 1183 sqq.
Röstherde I. 1088
Rövenstruck I. 1298
Rohr (von) I. 577 sqq. II. 146
Roßmühlen I. 1426
Rothwild I. 1633
Rothfischer (Prof.) II. 712
Rüdiger II. 99

S.

Saamen I. 563 sqq. Pflanzen 564 sqq. s. a. Gartenbau.
Sachse II. 679
Sachsen- und Schwabenspiegel Ii. 754
Sächsische Steuerarten II 836
Säen, s. Saamen 563 sqq.
Sagmegium II. 472
Saigern I. 1091. 1098. Arbeiten 1098/1100. Stücke ib.

Salpeter, dessen Beschreibung I. 1041. ob er aus Salz zu machen 1042. wer ihn erfunden 991. Eigenschaften 1059. Erde 1044-1047. Lauge und das beste Wasser dazu 1048. Gemäß 1060. Regal II. 973-976 sqq. Röhren I. 1042. Sieden 1041. 1044. 1048. 1059. 1077 sqq. 1117. Siederordnung 1141. Werke 1042 sqq. 1114. 1120. Zeugung 1042

Salz, dessen Beschreibung und 3 Hauptarten I. 1032. das gemeine und dessen Kennzeichen 1056. Ursprung 1029. Gemäß 1048. 1058. Lecken 1387. Quellen 1102. Regal II. 972-974 sqq. Siederey I. 1029. 1033. 1040. 1055. 1076 sqq. Werke, die ältesten 990. ihre Beschreibung 1033 sqq. Verfassung und Ordnung 1006. 1110. 1138 sqq.

Salzsoole, ihre Beschreibung I. 1033. harte, weiche, schmierige 1035 sqq. 1038 sqq. Probe 1103

Sammlungen, die Leipziger, s. Leipz. Sammlungen.

Schaf-Bock oder Stähr I 1331. Hammel 1331. Garte 1378. 1385. Lammen ibid. Hirte 1383. Schatz, s. Viehsteuer, Wirtschafts-Verbesserung 1374

Schafe, ihre Eigenschaften und Schönheiten I. 1331 sqq. ausländische 1330. teutsche 1220. 1329. ein- und zweyschürige 1325. ihr Geschlecht 1318. Garte 1328. Alter 1321. Gebrechen 1335. Weide 743. 761. Futter zum Fettmachen 1388. Stand 1605. Schur 1388. Wolle 1306. 1349. Haltung 1378. Zucht 1319. 1603 sqq. Nutzung 1323. 1348 sqq. Wartung 1373. 1386. 1397. bey Futter- Weide- Wolle- Milch- und Lämmer-Schäfereyen ibid. und 1396

Schächte I. 1168

Schäfer-Bestallung I. 1327. Betrügereyen bey Weide-Schäfereyen 1381. Gehalt ibid. Vieh 1323. Kosten bey Futter-Schäfereyen 1329. 1379. Tugend und Untugend 1327. Schulen 1607

Schäferey-Besetzung I. 1322

Schäfer (D.) I. 1040 sqq.

Schätze grosser Herren II. 939 sqq. 969

Schankſteuern II. 871

Schauämter bey Handw. und Manufact. I. 1891 sqq.

Schau-

Schauplatz der Natur I. 1012 sqq.
Schauspiel-Nahrung I. 2015 sqq.
Schatz, was darunter zu verstehen I. 186. dessen Vergrabung II. 985. des Regentens 109. 112 sqq. 116. Geschäfte 152-154. Cammer 1306-1308
Schicht, was es sey II 85. Schreiber 1224
Schiedsprobe I. 1084
Schiffahrts-Rechts-Nutzungen II. 399 sqq.
Schiffsbauer I. 861
Schilter II. 651. 1086. (ist verdruckt und steht Schiller.)
Schirmgulden II. 880
Schießpulver, dessen Erfinder I. 991. Verfertigung 1064 sqq.
Schlageschatz II. 1192-1199
Schlüter I. 1072 sqq.
Schlußerinnerung zum ganzen Buche II. 1658-1660
Schmelzen I. 1083. 1093 sqq. dessen Eintheilung 1083. das erste und andere 1091. über den Gang ibid. den Stich 1092. auf dem hohen Ofen 1093 sqq.
Schmelz- und Siedwerke I. 988. 1120 sqq.
Schmelzgeschäfte, ihre Beschreibung 1071. 1028. 1049. Grundsätze 1072. 1076. Windöfen 1093. Werke 1012. 1079 sqq. ihr Maaß 1054
Schmid (D.) I. 1272
Schmiervieh I. 1323 sqq.
Schneiden I. 997
Schneidemühle, ohne Wind und Wasser I. 916
Schnuckenschäferey I. 1322
Schönberg (Abrah. v.) I. 1085
Schönheit, der Policey I. 262. 362-364
Schönschreiberey II. 1568 sqq.
Schocke, ihr Unterschied II. 848
Schockgroschen ibid.
Schoß II. 843 sqq.
Schottelius II. 381
Schreber (D.) II. 289
Schreibtage, s. Holzmärkte.
Schriftliche Arbeit, in Cam. und Finanz-Sachen II. 1558. ihre Eigenschaften ibid. Stylus ibid. und 1559.

1559. Orthographie 1586. Geschwind und Schönschreiberey ibid.
Schröder (von) I. 611 sqq. II. 76 sqq.
Schubert I. 1540
Schürfen I. 1211
Schulen, was sie sind I. 1717 sqq. ihr Unterschied 1794 sqq. fürs schöne Geschlecht 175 sqq. Kunst- und Werk-Schulen ibid. der Schulen ihre Fehler, Verbesserung, Erhaltung 1812-1828. Einkünfte und Fonds 1823 sqq. 1783. Nutzen im Pol. Wesen 1829 sqq. Anlage und Stiftung 1808-1811 sqq. die öffentlichen 1816 sqq.
Schul-Lehr-Methoden, s. Lehrartenmeister I. 1787. Proben 1820 sqq. Policey-Anstalten I. 298 sqq. 302. 1795-1799. Gesetze 1831 sqq.
Schulden, die Fürstl. II. 145. 1143 sqq. Ausgaben deswegen 1375 sqq.
Schulzen- Schöpfen- und Bauer-Lehne II. 747
Schwalbenschwänze, s. Ziegel und I. 999
Schwanen-Boy I. 1504. Zucht 1476
Schwarze I. 991
Schwarz-Wild I. 1633. 1639
Schweder II. 335
Schwefel, dessen Grundsatz, Ertzt I. 1025. Erde ibid. Erlangung 1067
Schweikard, Churf. zu Mainz II. 977
Schweine I. 1338. Schnitt II. 671. die finnichten 1339. Bologneser 1339. Zucht 1290. 1337. 1351
Schwendenburg I. 1079
Scrutinium ingeniorum I. 1788
Seckendorf (von) I. 484 sqq. II. 98 sqq.
Sech, bey dem Pfluge I. 554
Secularisation geistl. Güter II. 1094, 1097
Seide, ihr Unterschied I. 1521. 1527
Seiden-*Coquons* I. 1516. Bau 1530 sqq. 1535. 1536 sqq. 1615. Bauwärter 1548. Würmer 1291. 1515. 1520. 1617
Selecta œconom. die Stuttgardischen I. 993
Selectus ingeniorum I. 1788

Seminaria,

Seminaria, zu gelehrten Aemtern I. 1834 sqq.
Senckenberg (D.) II. 738
Serre (M. du) I. 702
Servitutes Jur. Publici II. 391 sqq.
Sicherheit-Anstalten I. 311 sqq.
Siede, die warme und kalte bey der Viehfütterung I. 1415
Siedpfannen I. 1113
Siegel (D.) II. 738
Siegelung der Schriften II. 1574 sqq.
Signirung der Concepte II. 1574
Silber-Ertzt I. 1016. 1095. Schmelzen 1097
Simplum in der Steuer II. 858
Sixtinus II. 478
Societäten der Wissenschaften I. 833 sqq. der Handlung, s. Handlung.
Solleysel I. 1299
Soldaten-Druck I. 305. Werbung 617 sqq. Müßiggang II. 1113. 1114 sqq.
Sommer-Schur I. 1326
Spahn I. 1134
Spanfärckel I. 1339
Spargelbau I. 660
Sparsamkeit I. 433. die fürstliche II. 1346. 1464 sqq.
Special-Maximen in Finanz- und Cam. Geschäften (s. im II Th. bey iedem Cap. des II Buchs.)
Special-Oeconomie, ihre Beschreibung I. 25
Special- Cammer- und Finanz-Wissenschaft II. 255-259
Special-Policey-Collegien I. 320/323
Spener II. 269
Spetlingsfang und Tilgung I. 614. II. 668
Spinnenseide I. 1521
Spiritus salis I. 1059
Spießglas I. 1021. 1069
Spiz II. 679
Spieler-Nahrung II. 2016
Sporteln und Accidenzien II. 1031/1033
Sportelsucht II. 1009

Sprengel I. 1014
Staat, s. Gesellschaft.
Staats-Ausgaben II. 1322-1355. 1479 sqq. zum Civil- und Kirchen-Staat 1331, zum Kriegs-Staat 1339-1342. zur Münze 1489. Vermögen 12 sqq. 100-106
Staats-*Enthusiasmus* II. 714
Staats-Geographie (die Richtersche) II. 86 sqq.
Staats-Klugheit zur Finanz-Wissenschaft II. 8. 1186
Städte-Steuern II. 887
Städte, ihre Anlage und Verbesserung. I. 1752 sqq. 1554 sqq. Einrichtung 1756. ihr Gebrauch 1766 sqq.
Stängeln I. 681
Stärke, ihre Beschreibung I. 1417. Verfertigung und Manufactur 402. 1416-1419
Stär-Lämmer I. 1331
Stahl (D.) I. 1043
Stahl, woraus er gemacht wird I. 1083
Stadt, was es sey I. 1728. 1731. ihr Ursprung 1732 sqq. Flor und Verfall 1723 sqq. Armenstalten I. 1771 sqq. Brauwesen I. 1967-1976. Cämmereywesen 1771. Hauswesen 1064. 1732. 1740. 1965 sqq. Mühlenwesen 1992 sqq. Rechte 1760 sqq. Urbaria 1765. Rechnungswesen ibid. Nahrungs-Geschäfte 1727 sqq. Hauptgeschäfte 1739. Nebengeschäfte 1740 sqq. ihre landwirtschaftliche Nahrung 2016. Policey 1761-1769 sqq. 1990 sqq.
Stadt-Oeconomie I. 33
Stadtwirth, dessen allgemeine Regeln I. 1746-1750
Stadtwirtschaft I. 1727. 1731. 1737 sqq. 1740-1745. die Hauptnahrungen 210
Staffettengeld II. 536 sqq.
Stall, bey Hofe II. 1482 sqq.
Stallfutterbau I. 1595. Fütterung 756. 1326
Stamm- und Familiengüter der Regenten II. 17-19. s. Patrimonialgüter, insgemein I. 141
Stapelrechte I. 1955
Staub-Erdarten I. 512 sqq.
Staudacher I. 1193

Steinbrüche l. 1008
Steinkohle, ihr Ursprung und Stof l. 1189. Beschreibung 1190. Unterschied 1191. wo sie zu finden 1192. fernere Anmerkungen von Steinkohlen-Bergwerken 1231-1245
Steinöl l. 1190
Steinsalz l. 987. wozu es gegraben werde 1030
Stempel-Papier-Steuer II. 884
Steuern II. 89-99. ihre Modi 831 sqq. Vermehrung ibid. Eintheilung ibid. von Immobilien 839 sqq. 843. Mobilien und Gewerben 844. ausserordentliche 895 sqq. Anlage 877 sqq. 935 sqq. Fuß 862 sqq. Catastra 13.318. Anschlag 17.738 sqq. 845-850. Geschichte II. 852 sqq. Steuerbarkeit des Landes II. 789. des Steuer-Rechts erste Grundsätze, s. Anlage und 814 sqq. 789. 791. Geld 857-861. Termine 888. Scheine 835. Schocke 944 sqq. Capitalia 945 sqq.
Stich-Probe l. 1096
Stisser, der verbesserte l. 33 sqq. II. 335 sqq.
Stollen l. 101. 1172. Bau 1174
Strafen im Pol. Wesen l. 250 sqq.
Strafsucht II. 1009
Strandrecht II. 379. seine Nutzungen 379
Strassen, was und wie vielerley sie sind II. 429-438. Grundregeln in Teutschl. 438 sq. Historie u. Gesetze 440
Strassenregal, dessen Bestimmung II. 457 sqq. 462. Ursprung, Zwecke und Hauptabsicht 450 sqq. 453-454. II. 1457. Rechte 457-466. Objecte 429 sqq. 441 sqq. Nutzung 501-507 sqq. 538-551. Geschäfte dabey ib.
Strecken, bey dem Bergbau l. 1170
Streckhammer, bey dem Münzwesen II. 1225
Streichteiche l. 1562
Streichzeit der Fische l. 1569. 1572
Streurechen l. 919
Strossenbau l. 1171
Strodtmann l. 371
Structurarbeit l. 1007
Strube II. 585 sqq.
Struv II. 585 sqq.

Stücklung bey der Münze II. 1204 sqq. 1227 sqq.
Stürzen, im Ackerbau l. 525
Stunden-Ring auf dem Bergcompaß l. 1181
Sturm l. 1046 sqq.
Stuten l. 1308
Stutereyen, wie sie vortheilhaft anzulegen l. 1369-1371
Stylus curiæ cameralis II. 1560-1564
Subcollectandi jus II. 854 sqq.
Subsidiengelder II. 1128 sqq.
Subordination und Coordination der Finanz- und Cam. Bedienten II. 1616 sqq.
Succus spinæ cervinæ l. 854
Souverainität II. 364 sqq.

T.

Tabellarium, was es sey II. 1607 sqq.
Tacitus II. 76 sqq.
Tänzer l. 831
Tafel-Güter, s. Domainen.
Tafel, die Fürstliche, Ausgabe dazu II. 1405 sqq.
Tageschacht l. 1169
Tangelholz l. 833. 919. 933. Wald, wie er geschwind anzulegen 846 sqq.
Tannen-Wild l. 1638
Tapia II. 335
Tarif II. 871
Taubenzucht l. 1478. 1506. in der Poularderie fett zu machen 1509 sqq.
Taxation. l. 181.
Taxe l. 181
Teich, dessen Beschreibung l. 1554 sqq. Wasser 1560 sqq. Lage 1561. Boden 1559. Verödung 1566. Unterschied 1556 sqq. seine Speisung 1558 sqq. Maaß 1567, Bau 1564. Fruchtbarkeit 1562. Kauf 1578. Dammwesen und Policey dabey 862
Theersieden l. 868. 922
Theorie, der C. und Finanz-Wissensch. l. 11. sqq. ohne Uibung und Praxis, ist nicht genug l. 73 sqq.
Tellez (Mr.) II. 393
Temple (Mr.) II. 1139

Tenzel ll. 8 10 sqq. s. *Teutophilus.*
Theurung, ihre Bestimmung l. 312 sqq. ll. 837
Teutophilus
Teutsche, ihre Verdienste in der Cam. Wissensch. l. 90
Thier-Reichs Geschichte, derselben Nothwendigkeit in der Oeconomie l. 1225
Thiere, die wilden l. 1632
Thiergarten, s. Wildgarten.
Thomasius (D.) ll. 79 sqq.
Titulatur im Stylo curiæ cam. ll. 1574
Titel-Verkauf ll. 1039-1444
Toback l. 519
Tölden l. 1031 sqq.
Toleranz einiger kleiner Nahrung in Städten l. 1021. bey der Religion, s. Religion.
Tontinen ll. 1167 sqq.
Torf l. 991. stechen ibid. Kohlen 992
Torwest ll. 679
Tournefort l. 1042
Trankſteuer ll. 849. 869 sqq.
Trauer-Ausgaben bey Hofe ll. 1451-1454. Menage dabey 1455
Treibeschacht l. 1169
Tribut, s. Steuren.
Triewald l. 1991
Trierische, Churf. Philipp Chr. ll. 972. Lehns-Curie 713. Steuer-Streitigkeiten 834
Trift l. 733-759. ihre Verschiedenheit 737. 760 sqq.
Truthühner, wie sie in der Poularderie fett zu machen l. 1510. zum Brüten zu brauchen 1492. histor. Anmerk. davon 1491-1493. ihre Zucht und Wartung ibid.
Türkisches Finanzwesen ll. 365
Tull (Mr.) l. 537

U. X.

Uiberschlag (der wirtschaftliche l. 200-203. 150. ll. 1586-1589
Uiberschuß, an Einkünften ll. 7. 153. s. Schatz.
Uibung oder Praxis in Cam. und Finanzsachen, wie sie anzustellen ll. 1543-1678

Ultramarin I. 1022
Universal-Modus zu collectiren, ein einziger ist nicht möglich nach den Gr. Reg. von Collecten II. 864-866 sqq.
Universal-Zehenden II. 888. Accise I. 319
Universitäten I. 1833 sqq.
Unterbediente in Fin. und Cam. Colleg. II. 201 sqq.
Unterricht in der C. u. F. Wissensch. I. 65 sqq. der gemeine ibid. Anstalten dazu in der Pol. 302 sqq. Geschäfte 1783. 1785 sqq.
Unterricht, der gründliche, im Seidenbau I. 698
Unterschriften in Cameral-Schriften II. 1574
Unterthanen, ihre Menge und Vermehrung I. 271-282. ihre Verschonung bey der Verpachtung der Revenüen II. 352 sq. in Anlagen, s. Anlagen, in Diensten 399-401
Unzerin (Fr. (D.) I. 1113
Urbaria I. 318. 1765
Ususfructus causalis II. 593
Uti possidetis, in Steuer-Anschlägen II. 855
Vallemont (Abbe de) I. 688 sqq.
Varenius I. 1705
Veauban II. 96 sqq.
Venatio, wie ferne es ein modus acquirendi domin. sey II. 653 sqq.
Verbesserungs-Vorschläge bey der Policey I. 265. der F. Einkünfte, s. Vermehrung der F. Einkünfte.
Verkauf der Aemter II. 356 sqq. Characteurs, s. Titel-Verkauf, der Land-Güter I. 411-419
Verkehr, der schädliche im Handel u. Wandel I. 314-316
Verleger I. 1956
Vermehrung, der Fürstl. Einkünfte II. 136-141
Vermögen, zeitliches, dessen Bestimmung I. 11. 132. Unterschied 133. 11. das bereiteste I. 11. II. 4. 107-111. 21. 133-141. Vermehrung ibid. des Staats 12. Anwendung I. 188 sqq. 193-203. unbeweglichs, Pol. Puncte davon 339-341. nothwendige u. sichtbare 342
Vermögen-Steuer II. 895
Verpachtung, s. Aemter, it. Wasser-Regalien-Einkünfte der Land-Güter I. 440-443
Verpfändung der Aemter II. 357 sqq.

Verwaltung, worinne sie bestehe l. 177. General-Regeln davon ibid. der Land-Güter 419-440. 443-447. des bereitesten Vermögens in Cam. und Finanzsachen II. 221. der Einnahme 141-150. Ausgabe 151-154
Vieh, dessen Eintheilung l. 149. 1273. Arzeney 1275. 1453 sqq. Beschädigung, die abergläubische 1452. Krankheiten und Seuchen 1453. 1600. Fütterung 736. 805. Hüthung 803. 1447-1449. Inventarien 1443 sqq. Rechnungen 1445. Märkte 1364. 1598. Verbesserung 1440 sqq. Ställe 1449 sqq. Taxe 1366. Tränken 800. Weide 1355. Verpachtung 1440. Nutzen 1278. 1355. 1360. Wartung 1286. Steuer und Schatzung II. 844. 882 sqq.
Viehzucht, ihr Object l. 1293. Zwecke 1341 sqq. Beschreibung 1360 histor. Anmerkung davon 1288. ihr Unterschied in Ansehung der Gegenden 1291. Verfall 1609. Arten 1354. Einrichtung 1284. 1364. besondere Geschäfte 1270. 1280. 1362. 1442-1465. Beschäftigte 1470-1473. Werkzeuge 1468. Policey 1590. 1592
Vierzeiten-Pfennig II. 894
Vitriol l. 1067. Erde und Erzt 1024
Vogelfang I. 1660 sqq. Recht II. 670
Vogelkien l. 933
Voigtel l. 1179 sqq.
Vorraths-Behältniß (s. Magazin) und II. 1308 sqq.
Regeln davon 1309-1318
Vorsprung oder Vorgang des Brandeweins l. 1414
Votiren in Collegien, was dabey zu merken II. 216 sqq. II. 1614

W.

Waaren, was es eigentlich sey l. 1864. 1911. ihr Unterschied 1911-1922. Hauptquellen 1922. die nützlichen und unnützen 343 sqq.
Wabst (D.) II. 299
Wachter II. 367
Wälder, ihre Beschreibung l. 926. Gebrauch, Nichtgebrauch, Mißbrauch II. 601-607. 931. s. Wald, Forst.
Wäsch-Herde l. 1087 sqq.

Walk- und Lohmühlen I. 1428
Wald-Berathschlagungstage I. 909. Esel 1306. Feuerfolge 973. Stempel und Mahlhammer 893. Huth 868. Gras 964. und Forstbeschreibungen 893. Maaß 826 sqq. Morgen 907. Schatz des Landes II. 601 sqq. Waldnutzungen zu allerhand Werken 871. und Forstbediente 956. Werkzeuge 952. s. Forst und Forstwesen.
Wahrmund I. 102
Wahrmund ab Ehrenberg II. 1138
Waidmühlen I. 1424
Wallacher I. 1304
Wallerius I. 987 sqq.
Walze, beym Ackerbau I. 561
Wasser, wie vielerley I. 1423. wie es zu probiren 1104. bey Fischereyen 1682. Bau II. 426
Wasser-Regalien II. 375 sqq. ihr Grund II. 377. Beschreibung 378 sqq. Objecte 376 sqq. Nutzungen 392 sqq. Fundbuch 422 sqq. Anmerkungen davon 389 sqq.
Weber II. 163
Wechselrecht I. 1975
Wegebesserungsbau 1009
Wegegeld II. 478 sqq. Recht dazu 441
Werth eines Guts, dessen eigentliche Bestimmung I. 130
Weide 401 sqq. 735. 742 sqq. s. Trift, fette 744. Flecke 735. magere 743. Fett- und Melkweide 744. Eintheilung und übriger Unterschied 745. 760. ihr Anbau und Verbesserung 799. 1598. Schafe 1329. Schäfereyen 1374-1381. 1605
Weidmannschaft I. 1651
Weidwerksarten II. 676
Weidenwolle I. 1349
Weimarische Steuer-Revisions-Ordnung II. 846
Weinbau I. 676. 678. seine Kunstwörter 691. Garten 645 sqq. 654. 676. Gewächse 640 sqq. 677. Fest 693. Keller 711. Steuer II. 844. 888. Gährungskunst 694
Weißbier, s. Breyhan.

Weitzen-Stärken-Manufactur, deren Verhältniß zur Schweine-Mast l. 1418. Einrichtung ibid.
Weltliche Staats-Ausgaben ll. 1482 sqq. s. Staats-Ausgaben zum Civil-Staat.
Werbe- und Stellungs-Kosten beym Kriegs-Ausgaben ll. 1506-1509
Werkzeuge der Künstler und Handwerker l. 1877. anderer Wirtschaftsgeschäffte, (s. die Wirtschaftsgeschäffte im II Buche des I Th.)
Westenholz ll. 651
Wetterschacht l. 1169
Wickefort ll. 1141
Wiegand ll. 421
Wiesen, oder Matten, was es sind l. 752. ihr Unterschied 754 sqq. Rechte und Nutzen 763. 757 sqq. 759. Anschlag 786. Inventarium 783. Voigt 788
Wiesenbau, dessen Beschreibung l. 733 sqq. 766. Grundsätze 767. Eintheilung 733. Anlage 768. 769. übrige Geschäffte 772-788. 804
Wild, dessen Bestimmung l. 1631. 1633. Bahn, derselben Beschreibung 1628 sqq. Nutzung ll. 631 sqq. Bann l. 1622. ll. 635 sqq. 673 sqq. Dieberey l. 1666-1669. ll. 697. Garten ll. 650. Huthe ll. 678 Lieferung und Fuhren ll. 63 sqq. s. Jagdfuhren und Dienste, Schuppen l. 932
Wilde Fischerey l. 1677-1724. Nutzungen ll. 396 sqq.
Wildpret l. 1642 sqq. ll. 688 sqq.
Wille l. 1033
Windheim. Chronicon l. 388
Winterschur l. 1326
Wirt, und Wirtschaften l. 110. 440. 1645. s. Haus-Wirt. Wirtschaften, was es heisse l. 40
Wirtschaft, die gelehrte, derselben Beschreibung l. 6. allgemeine Regeln 109-115. 138. 159. 200. Geschäffte ll. Etaat 201 sqq. s. *Oeconomie.*
Wirtschaftsbeamte ll. 343 sqq.
Wirtschaftsregeln bey der Nahrung von Wissenschaften, Künsten l. 1799-1806
Wissenschaften, die practischen l. 64. zur Vorbereitung

auf die Fin. und C. W. l. 78. II. 8. Nahrungs-Geschäffte von Wissensch. und Künsten l. 1775 sqq. 1792 sqq.
Wißmuth l. 1026. Blüthe ibid.
Wittenbergische Dreyfaltigkeitskirche II. 711 sqq.
Wohlfart des Staats, ihre Bestimmung l. 232
Wohlanständigkeit, die fürstliche II. 1318. 1441 sqq.
Wohnung, der Bedienten II. 548 sqq. 1447
Wolf, (Baron von) l. 1273 sqq.
Wollmagazin l. 1609
Wollschäfereyen l. 1375
Wünsch l. 1441. II. 282
Wünschelruthe l. 1165

X.

Xenophon. l. 1016. 1196

Z.

Zäckeln, eine Schafart l. 1330
Zaubelwolle l. 1326
Zeche, bey dem Bergbau l. 1171. 1184 sqq. 1231
Zehenden l. 398. eine alte Art zu collectiren II. 793. eine Steuer 888 sqq.
Zehendner (Stallmeister) II. 1122. 1462
Zeidler l. 1103
Zeitpacht l. 584. II. 333 sqq. 753
Zeitungen (die Hamb. l. 725
Zergliederung der Finanz- und Cammergeschäffte, s. Analysis.
Zibbenlämmer l. 1333
Ziegelbrennerey l. 996-1002
Ziegenvieh l. 1335 sqq. 1353
Ziegler, (D.) II. 478
Zieglerin l. 1113. s. D. Unzerin.
Ziese II. 845. 900. (NB. soll Ziese und nicht Zinse heissen).
Zimmermann l. 1012 sqq.
Zinck, ein Erzt l. 1023
Zinckens (D.) Schriften II. 5. 20. 76. 149. besonders = = Programmata l. 385. und s. den Vorber. des II Theils.

Register.

Zinckens Sammlungen, s. Leipziger Sammlungen.
" " allgem. Decon. Lexic. I. 571 sqq.
" " Manufactur- und Handwerks-Lexic. I. 181 sqq.
" " Cammeralisten-Bibl. I. 429 sqq.
" " verbesserter Stisser, oder Einleitung zur Land-Oeconomie und Policey der Teutschen I. 371 sqq.
" " vermehrter und verbesserter Becher, oder gründl. Anleitung zur Stadtwirtschaft und Pol. it. gründl. Unterricht (NB. ist einerley Buch.) I. 455 sqq.
" " Grundriß I. 382 sqq.
Zinn-Erzt I. 1017
Zinnober-Erzt I. 1020
Zinsen I. 396-398. Zinsgüter, ihr Ursprung 91. Zins- Zehend- und Lehnswesen II. 730. 783 sqq. 790. sind alte Collecten 726 sq. 728. wiederkäufliche 736
Zoll, was es bedeutet II. 471-477. Maximen dabey 475. Städte oder Stöcke 506-511. Regal 451 sqq. 467-471. 504-513. Rollen 505
Zordräger I. 1679
Zubußzechen I. 1186
Zuchthäuser, sollen nicht infamiren I. 252
Zuchtvieh I. 1365. Ochsen 1312. 1316. Sauen 1338
Zucht-Heerden bey Schafen I. 1285. 1375. 1391. 1605
Zuchtstrafen, wie sie weislich einzurichten I. 245 sqq.
Zug, bey dem Bergbau I. 1186
Zugvögel I. 1641
Zwecke, die wahren, bey den Fin. und C. Geschäfften II. 125-132. die falschen 122-125
Zweig-Recht II. 650-652

Ende des Registers.

Errata.

Pag. 1. l. 20. Realwissenschaft leg. Rentwissenschaft. p. 7. l. 1 §. 4 gegründet leg. gründet. q. 13. l. 6. analysie leg. analysin. p. 15. l. 5. leg. das dominium &c. p. 16. l. 27. geschehe leg. geschahe. p. 57. l. 8. arrogatum leg. surrogatum. p. 62. l. 2. realibus leg. regalibus. p. 74. l. 24. Eivenbach leg. Ehrenbach. p. 80. l. 12. Kraus leg. Kraut. p. 96. l. 13. Calastra leg. Catastra. p. 135. l. 27. an statt: und leg. der. p. 140. l. 18. verlohren leg. verfahren. ibid. Recht leg. Rechte. p. 152. l. 3. del. der. p. 157. l. 13. erhellet leg. erhellen. p. 165. l. 9. sonders leg. besonders. p. 186. l. 24. Regalien leg. Religion. p. 191. add. §. 172. p. 201. l. 9. Culculatores leg. Calculatores. p. 206. l. 17. Wissenschaft leg. Wirtschaft. p. 219. l. 7. Abschuß leg. Abschluß. p. 517. leg. Postherr. p. 701. l. 6. dirigirende leg. dringende. p. 774. l. 6. betitelten leg. beliebten. p. 873. l. 8. Ausgabe-Arten leg. Abgabe-Arten. p. 1041. l. 12. nach dem Worte: werth add. nicht. p. 1156. l. 21. Lombardins leg. Lombards. p. 1224. l. 4. Schneiden leg. Scheiden. p. 1256. l. 3. Verkaufs leg. Vorkaufs p. 1285. l. 6. Ausgabe leg. Einnahme. p. 1333. l. 6. oder leg. der p. 1345. l. 27. Staats leg. Etaats. p. 1537. l. 7. del. Regeln, und nach dem Worte: als, add. Regals. p. 1557. l. 9. hören leg. reden. p. 1630. l. 21. von leg. vor.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich,

Georg Heinrich Zinckens Anfangsgründe der Cameralwissenschaft worinne dessen Grundriß weiter ausgeführet und verbessert wird

Bd.: 2,2. - Abth.2. - 1755. - S. 1001 - 1660, 31 Bl.

Leipzig 1755

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.155(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757101-7
VD18 11050489-002